

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1991/92 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet

Stellungnahme der Bundesregierung

I. Grundsätze der Wettbewerbspolitik

Die Wettbewerbspolitik steht angesichts der derzeitigen konjunkturell schwierigen Phase der deutschen Wirtschaft und nach der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes vor neuen nationalen und internationalen Herausforderungen. Die Anknüpfung an die Wachstums- und Beschäftigungsdynamik der 80er Jahre und die Stärkung der Wachstumskräfte in Deutschland ist nur zu erreichen, wenn sich Wettbewerb und Privatinitiative voll entfalten können.

Die Zukunft der deutschen Wettbewerbspolitik wird in immer stärkerem Maße von der Europäischen Gemeinschaft beeinflusst. Dies macht eine Harmonisierung der für die Wirtschaft geltenden Wettbewerbsregeln erforderlich. Nach Auffassung der Bundesregierung soll die nächste Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ganz im Zeichen der Anpassung an die Entwicklung des europäischen Wettbewerbsrechts stehen. Dies setzt allerdings voraus, daß die weitere Ausformung des EG-Wettbewerbsrechts in wichtigen Feldern zu einem überschaubaren Abschluß gekommen ist. Unabhängig davon werden die kartellrechtlichen Bestimmungen des Energiebereichs im Zusammenhang mit der angekündigten Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes zu überprüfen sein.

Durch das Zusammenwachsen der europäischen Märkte nehmen die Aufgaben der Kommission zum Schutz des Wettbewerbs ständig zu. An die Adresse der Europäischen Gemeinschaft gibt es deshalb die Forderung der Bundesregierung, den zunehmenden Vollzugsschwierigkeiten durch die Errichtung eines Europäischen Kartellamtes entgegenzusteuern. Darüber hinaus sollte sich die Kommission durch die umfangreiche Teilhabe der Mitgliedstaaten an der Durchführung der EG-Wettbewerbsregeln entlasten. Im Interesse der Arbeitsteilung zwischen Kommission und nationalen Behörden sollte vor allem ernsthaft darüber nachgedacht werden, das Freistellungsmonopol der Kommission nach Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag aufzulockern. In Fällen mit eindeutig nationalem Schwerpunkt, in denen das Gemeinschaftsinteresse zurücktritt, sollten die nationalen Kartellbehörden die Befugnis erhalten, nicht nur wie bisher Verbote auszusprechen, sondern auch Freistellungserklärungen abzugeben. Eine solche Aufgabenteilung entspräche auch dem Subsidiaritätsprinzip.

Bei der EG-Fusionskontrollverordnung ist bis Ende 1993 eine Überprüfung der Aufgreifschwelle vorgesehen, die den Anwendungsbereich der EG-Fusionskontrolle festlegen. Die Bundesregierung sieht aufgrund der bisherigen Erfahrungen keine Notwendigkeit, die Aufgreifschwelle der EG-Fusionskontrollverordnung abzusenken. Die Bundesregierung ist insbesondere der Auffassung, daß eine deutliche

Absenkung der Aufgreifschwelle nur im Rahmen einer Umstrukturierung der gesamten Fusionskontrolle sachgerecht erfolgen kann, weil anders eine ausreichende Prüfung einer Vielzahl zusätzlicher Fälle nicht gewährleistet wäre. Bei einer Ausweitung der EG-Fusionskontrolle durch Absenkung ihrer Aufgreifschwelle erscheint eine leistungsfähige Administration erforderlich, welche die größtmöglichen Chancen für ein objektives und transparentes Verfahren bietet. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß die Errichtung eines Europäischen Kartellamtes ein sachgerechter Ansatz zur Stärkung des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft wäre.

Vorrangige Aufgabe der nationalen Wettbewerbspolitik ist es, vor allem die Privatisierung staatlicher Unternehmen, der Infrastruktur und von öffentlichen Dienstleistungen sowie die Deregulierung unnötiger Marktzutrittsbeschränkungen auf allen Feldern der staatlichen Politik entschieden voranzutreiben. Es geht darum, die Soziale Marktwirtschaft zu stärken, indem auf mehr Eigenverantwortung vertraut und der Staat auf den Kern seiner Aufgaben zurückgeführt wird.

Auf der Ebene des Bundes wird der Privatisierungsprozeß bereits seit den 50er Jahren konsequent und erfolgreich vorangetrieben. In Fortsetzung dieser Politik wird die Bundesregierung dafür sorgen, daß das am 21. Juli 1992 vom Bundeskabinett verabschiedete Privatisierungsprogramm, mit dem eine weitere Privatisierungsphase eingeleitet wurde, entschlossen umgesetzt wird. Im Hinblick darauf hat das Bundeskabinett am 5. Mai 1993 einen ersten Bericht zum Stand dieser Privatisierungsinitiative vorgelegt. Eine zügige Privatisierung auf allen Ebenen trägt entscheidend zum Erhalt der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland bei. Zur Belebung der dynamischen Kräfte des Marktes, aber auch im Hinblick auf die Haushaltssituation der öffentlichen Hände muß die Privatisierung zu einem Schwerpunkt wirtschaftspolitischen Handelns in den nächsten Jahren werden. Öffentliche Infrastrukturen und Dienstleistungen müssen verstärkt von Privaten geplant, verwirklicht und erbracht werden, um Investitionen rascher und vermehrt zu ermöglichen, Engpässe zu beseitigen und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Die Bundesregierung zieht in Erwägung, auch das Autobahnnetz in ihre Privatisierungsbestrebungen mit einzubeziehen. Hierzu gehört auch die Einführung von Gebühren für die Benutzung von Autobahnen.

Die Bundesregierung betrachtet es als wesentliche Aufgabe einer marktwirtschaftlichen Politik, zur Stärkung des Wettbewerbs noch regulierte Märkte beschleunigt zu öffnen. Das gilt insbesondere für die neuen Bundesländer, die vor allem auf vereinfachte Planungsverfahren dringend angewiesen sind. Die Bundesregierung wird — auch im Hinblick auf die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes — die Politik des Abbaus marktwidriger Regelungen zur Stärkung des Wettbewerbs fortführen. Ausgehend von den Vorschlägen der Koalitionsarbeitsgruppe Deregulierung wird die Bundesregierung rund dreißig konkrete Einzelschritte zur Deregulierung insbesondere in den Bereichen Versicherungs-, Verkehrs-, Technisches

Prüfungs- und Sachverständigenwesen, Freie Berufe und auf dem Arbeitsmarkt durchführen.

II. Wettbewerb in den neuen Bundesländern

In den neuen Bundesländern hat der Wiederaufbau der Wirtschaft trotz der erheblichen Schwierigkeiten in den beiden letzten Jahren deutliche Fortschritte gemacht. Die Privatisierung ehemals staats-eigener Betriebe und die Gründung selbständiger Existenzen sind zügig vorangeschritten. Die Wettbewerbsposition der ostdeutschen Wirtschaft ist jedoch nach wie vor schwach. Hierbei spielen vor allem die Nachwirkungen jahrzehntelanger Abschirmung von den Weltmärkten und der Einbruch des Handels mit den ehemaligen RGW-Staaten eine große Rolle. Wettbewerbspolitisch zu begrüßen ist, daß auch auf engen, dem Wettbewerb von außen nur begrenzt ausgesetzten Märkten durch das Zusammenwirken von Wettbewerbs- und Privatisierungspolitik Spielräume für den Wettbewerb erhalten und vielfach ausgedehnt werden konnten.

Auch im abgelaufenen Berichtszeitraum hat sich bestätigt, daß die frühzeitige Einführung der Fusionskontrolle kein Hemmnis für Investitionen in Ostdeutschland war. Bei den beim Bundeskartellamt insgesamt 1 305 angezeigten Zusammenschlüssen in den neuen Bundesländern kam es im Berichtszeitraum nur zu einer förmlichen Untersagung. Betroffen war — wie im vorhergehenden Berichtszeitraum — der Pressebereich, in dem eine bedenkliche Einschränkung des Medienwettbewerbs drohte. Andererseits hat das Bundeskartellamt im Vorfeld rechtsförmlicher Entscheidungen zusammen mit der Treuhandanstalt darauf hingewirkt, Privatisierungsprojekte möglichst wettbewerbsfähig und damit auch mittelstandsfreundlich zu gestalten.

Die Treuhandanstalt hat nach eindeutigen Erfolgen, die sie mittels internationaler Ausschreibungsverfahren erzielen konnte, nunmehr auch begonnen, kleinere und mittlere Firmen nach Branchen geordnet, international auszuschreiben und jeweils auch unter Einschaltung von Investmentbanken zu verkaufen. Die Bundesregierung begrüßt diese Verfahrensweise der Treuhandanstalt, da sie Klarheit und Transparenz verschafft, die Verkaufs- und Erlöschancen vergrößert und Insiderprobleme entschärft. Begrüßt werden ebenfalls die mittelstandsgerechten Privatisierungen, etwa durch Management-buy-outs. Sie tragen wesentlich zur Entstehung effizienter Wirtschaftsstrukturen und zur Erhöhung der Akzeptanz des gesellschaftlichen Systems bei. Auch die Übernahmen ostdeutscher Betriebe durch ausländische Unternehmen sind willkommen, zumal deren Marktzutritt inländische Wettbewerbsstrukturen auflockern könnte.

An der rückläufigen Zahl der dem Bundeskartellamt gemeldeten Zusammenschlüsse mit ostdeutschen Unternehmen von 784 (1991) auf 521 (1992) wird deutlich, daß ein Großteil der Privatisierungsaufgabe bereits erledigt ist. Allerdings hat die Treuhandanstalt noch zahlreiche mittlere und größere Unternehmen in ihrem Bestand, deren Privatisierung zur Zeit nicht möglich scheint. Von diesen Unternehmen sollen aus

der Sicht der Bundesregierung die sanierungsfähigen und sanierungswürdigen Unternehmen, die über tragfähige Unternehmenskonzepte verfügen, die Chance erhalten, in marktwirtschaftliche Strukturen hineinzuwachsen und dadurch zu einer Belebung des Wettbewerbs beitragen. Auch in der Übergangsphase wird die Privatisierung dieser Unternehmen angestrebt. Eine Arbeitsplatzgarantie kann es in der Sanierungsphase nicht geben. Dies würde die Sanierung gefährden, potentielle Investoren abschrecken und letztlich erhaltenswerte Arbeitsplätze zusätzlich gefährden.

Auch für die noch in ihrem Bestand befindlichen Unternehmen muß die Treuhandanstalt mit der Bildung privatisierungsfähiger Verkaufsobjekte durch Entflechtung von Unternehmen fortfahren. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Entflechtung von Unternehmen in kleinere Einheiten wesentlich zu einer beschleunigten Privatisierung beigetragen hat. Bei der Entflechtung darf es keinen branchenbezogenen Bestandsschutz geben. Häufig verspricht erst die Ausrichtung der Produktionsfaktoren auf ein neues Tätigkeitsfeld wettbewerbsfähige Produkte bzw. Dienstleistungen und schafft so Einkommen und Beschäftigung.

Aus wettbewerbspolitischer Sicht ist es für die weitere Modernisierung der neuen Bundesländer unerlässlich, die private Finanzierung der Infrastrukturen vor allem im Verkehrswesen sowie im Versorgungs- und Entsorgungsbereich wie etwa bei der Abfallbeseitigung und in Wasser-/Abwassereinrichtungen voranzubringen. Dabei ist darauf zu achten, daß die private Finanzierung im Einzelfall wirtschaftlicher ist als eine öffentliche. Die Gebietskörperschaften sollten bei Auf- und Ausbauprojekten auf der Grundlage von Markttests die sich bietenden Privatisierungsmöglichkeiten ausschöpfen soweit dies mit anderen Zielen, wie z. B. der Gefahrenabwehr im Entsorgungsbereich, zu vereinbaren ist. Unwirtschaftliche öffentliche Projekte schlagen letztlich auf die Attraktivität des Standorts für Investitionen und Arbeitsplätze durch.

Wettbewerbspolitisch wichtig ist auch, daß Länder und Gemeinden bei Infrastrukturprojekten von den durch die Bundesregierung initiierten Verfahrenserleichterungen im Planungs- und Umweltschutzrecht konsequent Gebrauch machen, um günstige Investitionsbedingungen für den Standortwettbewerb zu schaffen. Dies geschieht zum Teil auch in strukturschwachen Räumen, die von Arbeitslosigkeit besonders betroffen sind, nicht in ausreichendem Maße. Die Bundesregierung appelliert an die soziale Verantwortung der Entscheidungsträger in Ländern und Gemeinden, dem dynamischen Wettbewerb im Interesse neuer Arbeitsplätze Vorrang einzuräumen.

Die Deutsche Einheit hat beim Bundeskartellamt zu einer starken Arbeitsmehrbelastung geführt. Neben der Prüfung der großen Zahl von Zusammenschlüssen mit ostdeutschen Unternehmen hat das Bundeskartellamt nach dem Einigungsvertrag zeitweise die Aufgaben der noch nicht eingerichteten Landeskartellbehörden in den neuen Bundesländern übernommen. Darüber hinaus hat das Bundeskartellamt durch die Abordnung einer maßgeblichen Zahl von Mitar-

beitern an die Vermögensämter in den neuen Bundesländern einen wertvollen Beitrag zur Beseitigung von Investitionshemmnissen geleistet. Dieser personelle Einsatz verdient um so mehr Anerkennung, als das Bundeskartellamt durch die personelle Unterstützung der sog. Merger Task Force in Brüssel bereits stark belastet ist.

III. Schwerpunkte der Kartellrechtspraxis

Entwicklung der Unternehmenszusammenschlüsse

Die Zusammenschlußaktivitäten der Unternehmen haben im Berichtszeitraum eine neue Rekordhöhe erreicht. Mehr als ein Drittel der insgesamt 3 750 Fälle betrafen allerdings Unternehmensübernahmen in den neuen Bundesländern. Der Höhepunkt dieser Übernahmen hat im Jahre 1991 gelegen. Hierin spiegelt sich nicht zuletzt die erfolgreiche Privatisierungspolitik der Treuhandanstalt wider. An etwa 40 % aller registrierten Zusammenschlüsse waren ausländische Unternehmen mittel- oder unmittelbar beteiligt. Aufgrund der großen Zahl deutsch-deutscher Zusammenschlüsse ist ihr Anteil von zuletzt rund 45 % leicht zurückgegangen. Dies ist jedoch auch darauf zurückzuführen, daß Unternehmenszusammenschlüsse europäischer Dimension von der EG-Kommission nach der EG-Fusionskontrollverordnung entschieden und somit nicht in der nationalen Kontrollstatistik erfaßt werden.

Wegen der Sondereinflüsse „Deutsche Einheit“ und „Verwirklichung des Binnenmarktes“ ist die hohe Zahl der Zusammenschlüsse nach Auffassung der Bundesregierung kein Indiz für eine generelle Konzentrationstendenz in der deutschen Wirtschaft. Trotz des Inkrafttretens des Binnenmarktes wird nach Auffassung der Bundesregierung die Öffnung bisher eher national ausgerichteter Märkte noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Internationale Unternehmenszusammenschlüsse können die Marktöffnung und Internationalisierung der Märkte beschleunigen. Dies trägt bei anhaltendem Strukturwandel zu einer Stärkung der Marktkräfte auch im Inland bei. Allerdings ist auf europäischer wie auf nationaler Ebene darauf zu achten, daß die Konzentration im Zuge des fortschreitenden externen Größenwachstums der Unternehmen nicht zu marktbeherrschenden Stellungen führt. Dies würde die Abnehmer, nicht zuletzt die mittelständische Wirtschaft, schädigen und die weitere Entwicklung zu offeneren und flexiblen internationalen Märkten hemmen.

Im Berichtszeitraum ergingen 4 Untersagungsentscheidungen des Bundeskartellamtes gegenüber 18 im vorangegangenen Zeitraum. Bei 9 weiteren Zusammenschlüssen sind die Untersagungsvoraussetzungen durch eine Zusagevereinbarung beseitigt worden. Der Rückgang der Untersagungen ist nach Auffassung der Bundesregierung ein deutliches Indiz, daß die Ausdehnung der räumlich relevanten Märkte über nationale Grenzen hinweg die Wettbewerbsintensität erhöht hat. Die Fälle belegen überdies, daß wettbewerbliche Gefahren durch Zusammenschlüsse vor

allem auf besonders engen Produktmärkten oder räumlich weiterhin national oder regional ausgerichteten Märkten drohen. Dies erklärt auch, daß Bereiche wie Presse und Handel weiterhin Schwerpunkte der nationalen Fusionskontrolle durch das Bundeskartellamt bleiben werden.

Im Lebensmitteleinzelhandel hat die Konzentration in den alten Bundesländern durch Großfusionen einen neuen Schub erhalten. Im Zusammenschlußfall Metro/Asko, mit dem das mit Abstand größte deutsche Handelsunternehmen entsteht, hat das Bundeskartellamt festgestellt, daß die 4 bundesweit führenden Handelsunternehmen Metro/Asko, REWE, Aldi und Tengelmann auf einer Reihe von räumlich relevanten Märkten immer wieder, wenn auch in unterschiedlicher Zusammensetzung, Oligopole bildeten. Das Bundeskartellamt hat daraufhin erstmals aufgrund der verstärkten Konzentration bei den Unternehmen in der Spitzengruppe die Oligopolvermutung des § 23 a Abs. 2 Nr. 1 GWB angewendet. Nach seiner Auffassung war nicht nachgewiesen, daß auch nach dem Zusammenschluß das Bestehen wesentlichen Wettbewerbs gesichert wäre. Da die Unternehmen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag den Verkauf von Betriebsstätten in einer Vielzahl von Regionen zugesagt haben, liegen die Marktanteile der jeweils führenden Anbieter einschließlich der Zusammenschlußbeteiligten nunmehr deutlich unter den Marktbeherrschungsvermutungen des Kartellgesetzes. Angesichts der voranschreitenden Konzentration — in den letzten 10 Jahren sind von den damals 10 größten Anbietern 6 von Wettbewerbern übernommen worden — begrüßt die Bundesregierung, daß das Bundeskartellamt durch den gewählten Ansatz die vorhandenen Möglichkeiten des Kartellgesetzes voll ausschöpft.

Im Berichtszeitraum wurde beim Bundesministerium für Wirtschaft für den untersagten Zusammenschluß BayWa AG/WLZ Raiffeisen AG ein Antrag auf Erteilung einer Ministererlaubnis gestellt. Die vorgetragenen Gemeinwohlgründe genügten nicht den Anforderungen, die das Bundesministerium für Wirtschaft in seiner bisherigen stark am Wettbewerbsprinzip orientierten Entscheidungspraxis entwickelt hat. Danach sind gesamtwirtschaftliche Vorteile oder überragende Interessen der Allgemeinheit nur insoweit zu berücksichtigen als sie im Einzelfall großes Gewicht haben, konkret nachweisbar sind und wettbewerbskonformere Lösungen nicht zur Verfügung stehen. Die wettbewerbspolitischen Erfahrungen aus 15 Anträgen in zwei Jahrzehnten deutscher Fusionskontrolle hat das Bundesministerium für Wirtschaft in einer Dokumentation veröffentlicht. Auch wenn in einigen Fällen die Ministererlaubnisverfahren im Ergebnis leergelaufen sind, zeigt sich, daß bei der Anwendung dieses Instruments eine konsequente ordnungspolitische Linie eingehalten und dem Wettbewerbsprinzip hoher Rang eingeräumt wurde. Wichtigen Entscheidungskriterien wie z. B. der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, Rationalisierungsvorteilen und dem Arbeitsplatzargument konnten deutlichere Konturen gegeben werden, so daß sich für die Wirtschaft ein weitgehend transparentes Verfahren entwickelt hat.

Konzentration im Handel

Die Konzentration auf der Handelsebene ist ein dynamischer Entwicklungsprozeß, der ständiger Beobachtung und je nach Lage differenzierter Beurteilung bedarf. Ein Bewertungsproblem liegt dabei in der derzeit noch unvollständigen Datenlage. Da einige große Firmen mangels konsolidierter Jahresabschlüsse trotz anzunehmender einheitlicher Leitung als wirtschaftliche Einheit statistisch nicht erfaßt werden, wird der Konzentrationsgrad im Handel nach derzeitiger Datenlage eher unterzeichnet. Neben den unter einheitlicher Leitung stehenden Großunternehmen stellen Einkaufsvereinigungen eine weitere Form der Konzentration im Handel dar.

Die Bundesregierung begrüßt, daß die Monopolkommission in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt ein Untersuchungskonzept entwickelt, wonach künftig auf der Basis der regelmäßigen amtlichen Erhebungen im Handel die horizontale Konzentration im Groß- und Einzelhandel auf der Ebene von Unternehmen und Konzernen dargestellt und untersucht wird. Es ist zu erwarten, daß dadurch eine empirische Lücke überbrückt wird, die bislang nur ein unscharfes Bild zur Konzentration im Handel ermöglicht hat.

Unabhängig davon, daß der Marktrefegrad in den neuen und alten Bundesländern unterschiedlich ausgeprägt ist, sprechen sowohl die Rahmenbedingungen als auch die Marktergebnisse, z. B. die vergleichsweise moderaten Umsatzrenditen, für die Existenz eines wirksamen Wettbewerbs. Dies ist auch die Auffassung der Monopolkommission. Die Zusammenschlußaktivitäten im Handelsbereich sind zumindest teilweise vor dem Hintergrund einer zunehmenden Europäisierung bzw. Globalisierung der Märkte zu sehen, durch die bestehende Marktstrukturen in Frage gestellt werden. Auch die Handelsunternehmen betätigen sich auf immer größer werdenden Märkten. Dies trägt dazu bei, dem Wettbewerb im Interesse der Verbraucher und vermehrter Innovationsanstrengungen neue Impulse zu geben. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung im Handel aufmerksam verfolgen. Von einem neuerlichen Gutachten der Monopolkommission zur Konzentration im Handel erwartet sie wichtige Aufschlüsse. Aufgabe des Bundeskartellamtes bleibt es, im Rahmen seiner Einzelfallprüfung das kartellrechtliche Instrumentarium konsequent anzuwenden und der Gefahr einer Vermachtung der Märkte auf diese Weise entgegenzuwirken.

Wettbewerb in der Entsorgungswirtschaft

Im Bereich der Entsorgungswirtschaft hat in den vergangenen Jahren ganz allgemein ein Umstrukturierungsprozeß eingesetzt, der gegenwärtig durch verstärkte Konzentrationstendenzen gekennzeichnet ist. Dies ist zum Teil auf die erforderlichen hohen umweltschutzrechtlichen Anforderungen zurückzuführen. Umweltgerechte Entsorgung bzw. Verwertung erfordern hohe Investitionen, die kleine und mittelständische Unternehmen vor finanzielle Pro-

bleme stellen. Der stark wachsende Markt der Entsorgung und Verwertung von Reststoffen zieht Großunternehmen besonders an. Wettbewerblich problematisch ist hierbei insbesondere, daß es sich bei den in den Markt drängenden Unternehmen zunehmend um regionale Monopolunternehmen, z. B. Energieversorgungsunternehmen handelt, an denen Länder und Kommunen beteiligt sind. Der Staat, der sich grundsätzlich nicht als Unternehmer betätigen soll, beteiligt sich in diesen Fällen an monopolähnlichen Unternehmensstrukturen. Dies führt zu einer Konfliktsituation mit dem ordnungspolitischen Bemühen der Bundesregierung, durch Deregulierung und Privatisierung die Tätigkeit des Staates auf seine eigentlichen Aufgaben zurückzuführen.

Für den engeren Bereich der Verpackungen hat die Bundesregierung mit der Verpackungsverordnung vom 12. Juni 1991 der Wirtschaft die Verantwortung für die Entsorgung zugewiesen. Wenn auch die strengeren Anforderungen an die Behandlung von Reststoffen und Abfällen im Rahmen der Umsetzung umweltpolitischer Ziele strukturelle Veränderungen im Bereich der mittelständischen Entsorgungswirtschaft erwarten lassen, sollen diese jedoch so weit wie möglich Ergebnis wettbewerblicher Prozesse sein. Branchenumfassende Rücknahme- und Verwertungssysteme und flächendeckende Lösungen sind aus wettbewerbsrechtlicher Sicht problematisch.

Hinsichtlich der für Verkaufsverpackungen für den Handel resultierenden Pflichten wurde die Duales System Deutschland GmbH (DSD) gegründet. Durch das in der Verpackungsverordnung festgelegte Abstimmungserfordernis mit den entsorgungspflichtigen Körperschaften, die teilweise praktizierte Beteiligung der Kommunen an den Entsorgern sowie durch die langen Vertragslaufzeiten können für die DSD-Partnerunternehmen starke Marktstellungen begründet werden, die diese nicht im Wettbewerb verteidigen müssen. Die Bundesregierung ist bemüht, wettbewerbliche Strukturen, in denen sowohl mittelständische als auch große Unternehmen ihren Platz finden, zu erhalten. Bei der weiteren Ausgestaltung des Ordnungsrechts in der Abfallwirtschaft ist es ein Ziel der Bundesregierung, eine Verfestigung von Strukturen und die Entstehung von Monopolen zu vermeiden.

Ausnahmebereich Versorgungswirtschaft

Im Bereich Versorgungswirtschaft ist die Tragweite der Freistellung von Demarkationsverträgen und ausschließlichen Konzessionsverträgen nach § 103 GWB im Hinblick auf vorrangiges Gemeinschaftsrecht fraglich geworden. Das Bundeskartellamt hat in diesem Zusammenhang gegen ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen und eine Gemeinde ein Verwaltungsverfahren nach Artikel 85 Abs. 1 EWG-Vertrag in Verbindung mit § 47 GWB eingeleitet. Ziel des Verfahrens ist die Untersagung einer ausschließlichen Konzession zur Versorgung eines Gemeindegebietes mit Strom. Das Verfahren läßt die Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen zur Anwendbarkeit von Artikel 85 Abs. 1 EWG-Vertrag auf versorgungswirtschaftliche

Verträge erwarten und ist damit auch für die Bildung eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes für Strom und Gas von erheblicher Bedeutung.

Die Bundesregierung begrüßt, daß die EG-Kommission mit der Vorlage ihrer beiden Richtlinien-Entwürfe zur Vollendung des EG-Binnenmarktes für Elektrizität und Gas im Jahre 1992 mehr Integration und mehr Wettbewerb auf diesen Märkten schaffen will. Die gleiche Zielrichtung verfolgen auch die Vorschläge der Deregulierungskommission. Für den Strom- und Gasbereich hat die Deregulierungskommission insbesondere ein Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen zwischen den Versorgungsunternehmen in Form von Demarkationsverträgen und Verbundverträgen sowie von Ausschließlichkeitsklauseln in Konzessionsverträgen zwischen den Versorgungsunternehmen und den Gemeinden vorgeschlagen. Darüber hinaus sollen nach Auffassung der Deregulierungskommission die Betreiber von Strom- und Gasnetzen einer allgemeinen Durchleitungspflicht unterliegen. Hinsichtlich der Versorgung von Tarifkunden wird die öffentliche Ausschreibung zeitlich befristeter Lizenzen vorgeschlagen. Bei ihrer Haltung zu den Richtlinienvorschlägen der EG-Kommission läßt sich die Bundesregierung von den zentralen energiepolitischen Zielen der Versorgungssicherheit, der Umweltverträglichkeit, dem Verbraucherschutz und dem Ziel wettbewerbsfähiger Preise leiten. Diese Ziele lassen sich am effizientesten in einem wettbewerblichen Umfeld unter möglichst vereinheitlichten Rahmenbedingungen erreichen. Die Bundesregierung hält es allerdings für erforderlich, die Richtlinienvorschläge so auszugestalten, daß ihre Umsetzung ohne großen bürokratischen Aufwand und ohne weitgehende staatliche Eingriffe möglich ist. Auch im Hinblick auf den Gesichtspunkt der Subsidiarität sollten die Richtlinien daher auf marktöffnende Zielvorgaben beschränkt bleiben. Die hierfür erforderlichen Schritte sollten zügig verabschiedet werden, damit sich die Unternehmen auch bei ausreichend bemessenen Übergangsvorschriften rechtzeitig auf mehr Wettbewerb in der Versorgungswirtschaft einstellen können.

IV. Europäische Wettbewerbspolitik

Im Zuge des Zusammenwachsens der europäischen Märkte nehmen die Aufgaben der EG-Kommission zum Schutz des Wettbewerbs ständig zu. Schon bisher hatte die Kommission Schwierigkeiten, einen hinreichenden Vollzug der Wettbewerbsregeln zu gewährleisten. Trotz zahlreicher Gruppenfreistellungsverordnungen und der Verfahrensvereinfachung durch Einführung der sogenannten Verwaltungsschreiben (comfort-letter) besteht bei der Kommission noch immer ein beträchtlicher Stau unerledigter Verfahren. Angesichts der wachsenden Zahl von Entscheidungsfällen im europäischen Wettbewerbsrecht bedarf es daher einer sinnvollen Arbeitsteilung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten bei der Rechtsanwendung. Nach Ansicht der Bundesregierung darf eine Entlastung der Kommission nicht durch die Erweiterung des wettbewerbsrechtlichen Frei-raums für die Zusammenarbeit von Unternehmen

erreicht werden. Mit der Änderung der Gruppenfreistellungsverordnungen für Spezialisierungsvereinbarungen, für Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung, für Patentrechtsvereinbarungen und Know-how-Vereinbarungen (ABl. Nr. L 21/8 vom 29. Januar 1993) hat die Kommission Unternehmenskooperationen bereits in sehr weitgehendem Umfang vom Kartellverbot freigestellt. Gleichzeitig hat die Kommission in der Bekanntmachung über die Beurteilung kooperativer Gemeinschaftsunternehmen nach Artikel 85 EWG-Vertrag die rechtlichen und wirtschaftlichen Überlegungen gegenüber Kooperationsstatbeständen präzisiert (ABl. Nr. C 43/2 vom 16. Februar 1993). Die Bundesregierung hat in den Beratungen mit der Kommission erreicht, daß eine generelle Hinnahme der Zusammenarbeit auch von Großunternehmen durch die Beibehaltung einer Umsatzgrenze von 1 Mrd. ECU vermieden wurde. Das Instrument der wechselseitigen Spezialisierung konkurrierender Unternehmen auf der Produktionsstufe bleibt wie bisher im wesentlichen mittelständischen Unternehmen vorbehalten. Die Ermächtigungsgrundlage zur Einbeziehung des Vertriebs in die Gruppenfreistellungsverordnungen erscheint nach wie vor zweifelhaft.

Die Bundesregierung begrüßt die Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrages (ABl. Nr. C 39/6 vom 13. Februar 1993) als ersten Schritt zur dezentralen Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts und zur Entlastung der Kommission. Mit der Bekanntmachung soll erreicht werden, daß die nationalen Gerichte im verstärkten Maße die EG-Wettbewerbsvorschriften anwenden, um so zu einer effizienteren Durchsetzung dieser Bestimmungen in der ganzen Gemeinschaft beizutragen. Bei stärkerer Einschaltung der nationalen Gerichte werden sich Entlastungswirkungen für die Kommission zum einen dadurch ergeben, daß bei ihr in geringerem Umfang um Verwaltungsrechtsschutz nachgesucht wird, zum anderen aber auch dadurch, daß mit Blick auf ein mögliches zivilprozessuales Vorgehen des Geschädigten Kartellverstöße von vornherein unterbleiben. Kritisch sind jedoch die Ausführungen der Kommission zur Berücksichtigung von Verwaltungsschreiben der Kommission durch den nationalen Richter zu sehen. Durch ihre Darstellung erweckt die Kommission den Eindruck, nationale Gerichte hätten die Möglichkeit, positive Verwaltungsschreiben der Kommission wie formell erlassene Freistellungsentscheidungen zu behandeln und die betreffende Absprache als rechtmäßig und zivilrechtlich wirksam anzusehen. Dies widerspricht jedoch dem Freistellungsmonopol der Kommission. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der nationale Richter auch in diesem Fall, wie beim Fehlen einer Entscheidung der Kommission, entweder die zur Durchführung von Artikel 85 Abs. 1 und 2 EWG-Vertrag erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat oder sein Verfahren bis zu einer Entscheidung der Kommission aussetzen kann.

Um die Kommission zu entlasten und eine konsequente Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts zu gewährleisten, setzt sich die Bundesregierung für eine

verstärkte Übertragung des Vollzugs auf die nationalen Kartellbehörden ein. Fälle von erheblichem Gemeinschaftsinteresse sollten auf Gemeinschaftsebene entschieden werden. In den anderen Fällen sollte diejenige nationale Kartellbehörde handeln, in deren Gebiet der Schwerpunkt des Kartellverstößes liegt. Ein derartiger dezentraler Gesetzesvollzug würde einer bürgernahen Verwaltung entsprechen und vor allem für kleine und mittlere Unternehmen, die sich keine eigenen fremdsprachlich geschulten Rechtsabteilungen leisten können, von Vorteil sein. Die nationalen Kartellbehörden verfügen gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung Nr. 17/62 bereits jetzt über die Befugnis, die EG-Wettbewerbsregeln unmittelbar anzuwenden, solange die EG-Kommission kein Verfahren eingeleitet hat. Die Bundesregierung begrüßt, daß das Bundeskartellamt von den in § 47 GWB eingeräumten Befugnissen zur Anwendung des EG-Kartellrechts zunehmend Gebrauch macht.

Da es beim Vollzug des Gemeinschaftskartellrechts nur in den wenigsten Fällen um schlichte Untersagungen geht, sondern in der Regel auch Freistellungsaspekte eine Rolle spielen, für welche die EG-Kommission das Entscheidungsmonopol hat, schätzt die Bundesregierung die von einer Einbeziehung der nationalen Gerichte und Kartellbehörden in den Vollzug nach Artikel 85 Abs. 1 und 86 EWG-Vertrag ausgehenden Entlastungswirkungen nicht sehr hoch ein. Ein erheblicher Effizienzgewinn für den Vollzug des europäischen Wettbewerbsrechts könnte jedoch erreicht werden, wenn den Kartellbehörden der Mitgliedstaaten in Fällen mit eindeutig nationalem Schwerpunkt, in denen das Gemeinschaftsinteresse zurücktritt, die Befugnis eingeräumt würde, nicht nur wie bisher Verbote auszusprechen, sondern auch Freistellungserklärungen gemäß Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag abzugeben. Bei einer solchen Kompetenzerweiterung müßten zum einen Lösungen für eine Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der EG-Kommission und den nationalen Kartellbehörden gefunden werden, zum anderen wären Vorkehrungen zu treffen, um eine einheitliche Handhabung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft durch die EG-Kommission und die nationalen Behörden sicherzustellen.

Auf der Ebene der Gemeinschaft wäre der effizienten Durchsetzung des Wettbewerbsprinzips am besten durch ein Europäisches Kartellamt gedient. Ein Europäisches Kartellamt müßte sowohl für den Vollzug der Wettbewerbsregeln als auch für die Fusionskontrolle verantwortlich sein. In einem Widerspruchsverfahren könnte die Möglichkeit einer formellen Überprüfung der Entscheidungen des Europäischen Kartellamtes durch die Kommission auf der Basis der auch für das Amt maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen vorgeesehen werden. Dies würde die Effizienz des Wettbewerbschutzes verbessern, mehr Transparenz in die Entscheidungsprozesse bringen, einer Politisierung von Entscheidungen entgegenwirken und das Wettbewerbsprinzip umfassender als bisher zur Geltung bringen. Kurze Entscheidungswege würden die Entscheidungszeiträume erheblich verkürzen und die Schlagkraft des Vollzugs erhöhen. Durch die Trennung zwischen legislatorischen und administrativen

Aufgaben würde die Kommission wirksam entlastet. Die Bundesregierung hat der EG-Kommission ihre Vorstellungen zur stärkeren Einbeziehung der nationalen Wettbewerbsbehörden in den Vollzug des europäischen Kartellrechts und zur Errichtung eines Europäischen Kartellamtes übermittelt.

Seit dem 21. September 1990 kann die EG-Kommission Unternehmenszusammenschlüsse von europäischer Dimension kontrollieren und hat seither etwa 150 Entscheidungen getroffen. Nach zwei Jahren Entscheidungspraxis lassen sich bislang nur vorläufige Schlußfolgerungen ziehen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich die EG-Fusionskontrolle grundsätzlich bewährt hat. Administrative Probleme konnten dank des engagierten Einsatzes der Merger Task Force in Grenzen gehalten werden. Die personelle Besetzung der Merger Task Force mit Kartellrechtsexperten aus den Mitgliedstaaten hat sich aus Sicht der Bundesregierung als sehr zweckmäßig erwiesen. Im Interesse der Kontinuität der Anwendungspraxis der Fusionskontrolle und der Nutzung des umfangreichen praxisbezogenen Sachverständnisses sollte geprüft werden, inwieweit die bisherige Entscheidungspraxis beibehalten und durch längerfristige Verweildauer der Experten in dieser Arbeitseinheit verbessert werden kann. Die Handhabung des Verfahrens, die Arbeitsteilung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten sowie die geringe Transparenz der Entscheidungsfindung der EG-Kommission werfen allerdings nach wie vor grundsätzliche Fragen auf. In einer ganzen Reihe von Zusammenschlußfällen ist sichtbar geworden, daß angesichts der derzeitigen und absehbaren Entwicklung des europäischen Integrationsstandes in vielen Bereichen — u. a. des staatlichen Beschaffungssektors — noch national geprägte Märkte vorliegen und selbst Zusammenschlüsse von Großunternehmen eines Landes schwerpunktmäßig nur den nationalen Bereich berühren und deshalb nach dem Subsidiaritätsprinzip nach wie vor der nationalen Kontrolle unterliegen. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung im Einklang mit den Feststellungen der Monopolkommission in ihrem IX. Hauptgutachten derzeit keinen Handlungsbedarf, im Rahmen des nach Artikel 1 Abs. 3 der Europäischen Fusionskontrollverordnung vorgesehenen Prüfungsverfahrens die Aufgreifschwelle der Fusionskontrolle abzusenken und den Anwendungsbereich der EG-Kontrolle erheblich auszudehnen.

Die Monopolkommission hat die recht junge Entscheidungspraxis bereits in ihrem IX. Hauptgutachten für den Berichtszeitraum 1990/1991 untersucht. Die Bundesregierung ist in ihrer Stellungnahme zum IX. Hauptgutachten ausführlich auf die Feststellungen und Vorschläge der Monopolkommission eingegangen (siehe Bundestags-Drucksache 12/...), auf die an dieser Stelle verwiesen wird. Auch die nunmehr vorgelegte Analyse des Bundeskartellamtes, die für den Berichtszeitraum 1991/1992 auf einer breiteren Fallpraxis basiert, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Die Bundesregierung wird sich daher dafür einsetzen, die Überprüfung der Aufgreifschwelle der Fusionskontrollverordnung im Jahre 1996 zusammen mit der Überprüfung der Verträge von Maastricht vorzunehmen. Hierbei wären nach Auffassung der

Bundesregierung vor allem folgende Ziele anzustreben:

- Die institutionelle Absicherung der wettbewerbsrechtlichen Prüfung gegen eine Vermischung mit industriepolitischen Einflüssen und anderen politischen Erwägungen durch Errichtung eines Europäischen Kartellamtes;
- die Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens in allen Fällen, in denen ein Mitgliedstaat in einem Verfahren substantielle und plausible Bedenken vorträgt;
- die regelmäßige Verfahrenseinleitung bei Vorliegen enger Oligopol-situationen, die eine besondere Gefährdungslage für die weitere Integration der Gemeinschaft darstellen;
- die Sicherung der Mitwirkung der Mitgliedstaaten in den Fällen, welche durch die Abgabe von Zusagen oder Auflagen erledigt werden;
- eine wettbewerbslich sinnvolle am Subsidiaritätsprinzip orientierte Arbeitsteilung zwischen nationalen Kartellbehörden und der EG-Kommission.

Darüber hinaus sind weitere Verbesserungen wie etwa die Erstreckung der Fusionskontrollverordnung auf wettbewerbslich relevante Minderheitsbeteiligungen vorstellbar. Eine künftige Ausdehnung der Kompetenzen der EG-Kommission im Bereich der Fusionskontrolle ist nach Auffassung der Bundesregierung nur dann sinnvoll, wenn die materiellen Eingriffskriterien unverändert ausschließlich wettbewerbslich orientiert bleiben und der Vorrang des Wettbewerbsprinzips vor Aspekten einer strukturlenkenden Industriepolitik oder anderer Politiken erhalten wird. Darüber hinaus muß die praktische Wirksamkeit der Fusionskontrolle gewährleistet sein. Eine größere Anzahl der förmlichen Prüfungsfälle darf nicht dazu führen, die bestehenden administrativen Effizienzprobleme bei der EG-Kommission zu verschärfen. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Bundesregierung, daß auch die deutsche Industrie eine Präferenz für die Schaffung eines Europäischen Kartellamtes ausgesprochen hat. Allerdings teilt sie zusammen mit anderen Wirtschaftsverbänden nicht die vor allem von großen Industrieunternehmen vertretene Einschätzung, das Binnenmarktprinzip erfordere — auch ohne vorherige Errichtung eines Europäischen Kartellamtes — zügig eine einzige zentrale Entscheidungsinstanz der EG für alle Fusionen nennenswerter Größenordnung, weil andernfalls die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen nicht gesichert und der Verfahrensaufwand paralleler Kartellverfahren nicht tragbar sei. Diese Auffassung wird dem begrenzten tatsächlichen Integrationsstand der Gemeinschaft nicht gerecht. Soll die praktische Wirksamkeit des Kontrollinstruments gesichert sein, bedarf es nicht nur einheitlicher Regeln, sondern auch der entsprechenden Institutionen, welche die beste Gewähr dafür bieten, daß die Wettbewerbsregeln entsprechend dem Gesetzeszweck vollzogen werden. Dies ist langfristig nur zu gewährleisten, wenn die Kartellbehörden möglichst frei von politischen Einflüssen und in transparenter Weise sachorientiert handeln können und die schwerpunktmäßig dem Wettbewerbsproblem am nächsten

stehende Behörde zur Entscheidung berufen ist. Das wäre beispielsweise bei Handelsfusionen von eher nationaler Bedeutung die Kartellbehörde des betreffenden Mitgliedstaates. Auf diese Weise ließen sich auch unnötige Mehrfachkontrollen weitgehend vermeiden. Soweit die Mitgliedstaaten das Wettbewerbsprinzip vernachlässigen sollten, könnte die EG-Kommission subsidiär ein Untersagungsrecht erhalten. Sofern sich gleichwohl in einigen Mitgliedstaaten marktbeherrschende Stellungen ergeben, darf dies kein Grund sein, in Deutschland das Wettbewerbsprinzip ebenfalls hintanzusetzen.

Mangelnder Wettbewerb im Inland schädigt nicht nur die Verbraucher und Abnehmer der nationalen Wirtschaft, sondern vermindert auch den Druck auf die sich zusammenschließenden Unternehmen, ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit auch längerfristig zu steigern. Die Reduzierung von Kosten durch Konzentration mag zwar kurzfristig auf Drittlandsmärkten Wettbewerbsvorteile bringen. Diese Vorteile kämen jedoch ohne Inlandswettbewerb nicht den deutschen Abnehmern zugute. Die Bundesregierung wird sich daher für eine behutsame und streng wettbewerbsbezogene Fortentwicklung des Gesamtsystems von nationaler und europäischer Fusionskontrolle einsetzen.

Der Rat hat durch Verordnung vom Mai 1991 die Kommission ermächtigt, eine Gruppenfreistellungsverordnung im Bereich der Versicherungswirtschaft zu erlassen. Die Kommission hat davon mit einer Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. Nr. L 398/7 vom 31. Dezember 1992) insoweit Gebrauch gemacht, als sie durch die Bearbeitung von Einzelfällen hierzu ausreichende Erfahrung erworben hat. Durch die Kommissionsverordnung werden Formen der Zusammenarbeit zwischen Versicherern freigestellt, welche die gemeinsame, unverbindliche Berechnung von Nettoprämien, die Erstellung von Mustern für allgemeine Versicherungsbedingungen, die gemeinsame Deckung bestimmter Arten von Risiken und die Prüfung und Anerkennung von Sicherheitsvorkehrungen betreffen. Die Bundesregierung begrüßt, daß die EG-Wettbewerbsregeln im Versicherungsbereich nunmehr klare Konturen gewonnen haben. Die Freistellungsverordnung läßt nur noch Nettoprämienempfehlung zu und erlaubt lediglich unverbindliche allgemeine Versicherungsbedingungen. Damit wird der Wettbewerb um günstigere Prämien und bessere Versicherungsprodukte belebt. Dies liegt ganz auf der Linie der Deregulierungsbemühungen der Bundesregierung, das hohe Regulierungsniveau der Fachaufsicht über Tarife und Bedingungen zugunsten von mehr Wettbewerb zum Nutzen der Verbraucher in Europa abzusenken.

Mit der Verabschiedung des Dritten Maßnahmenpakets des Rates zur Liberalisierung des Luftverkehrs im Juli 1992 ist die Verwirklichung des Binnenmarktes im Verkehrsbereich einen weiteren Schritt vorangekommen. Die Ausdehnung der Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf den Binnenluftverkehr und die entsprechende Eröffnung der Möglichkeit für die Kommission, Gruppenfreistellungen auch für den Binnenverkehr zu erlassen, werden zu einer Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen im europäi-

schen Luftverkehr beitragen. Die Kommission hat Entwürfe von zwei Gruppenfreistellungsverordnungen veröffentlicht, welche die Zusammenarbeit der Luftfahrtunternehmen bei Flugdiensten verbessern und den Marktzutritt neuer Verkehrsanbieter beim Zugang zu Zeitnischen auf überlasteten Flughäfen und den diskriminierungsfreien Zugang zu computergestützten Reservierungssystemen im Einklang mit den entsprechenden Verhaltenskodices des Rates gewährleisten sollen.

Im Bereich des Seeverkehrs hat der Rat die Kommission durch Verordnung vom Februar 1992 zum Erlaß einer Gruppenfreistellungsverordnung für Rationalisierungsabsprachen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen, sog. Konsortien, ermächtigt. Der Erlaß der in der Verordnung vorgesehenen Durchführungsverordnung durch die Kommission steht noch aus. Die Bundesregierung erwartet, daß dieses neue Instrument eine Lösung ermöglicht, die sowohl den Interessen der verladenden Wirtschaft an einem vorteilhaften Transportangebot als auch dem Interesse an einer wettbewerbsfähigen europäischen Seeschiffahrt Rechnung trägt.

Für die weitere Entwicklung der europäischen Wettbewerbspolitik ist von großer Bedeutung, ob der Vertrag von Maastricht zu einer Veränderung der wettbewerbspolitischen Rahmensituation führen wird. Neue Zuständigkeiten begründet der Vertrag insbesondere für die Politikbereiche Industrie, Trans-europäische Netze sowie Forschung und Entwicklung. Eine Umwertung des Vertrages zu Lasten des Wettbewerbsprinzips ist damit allerdings nicht verbunden. So verpflichtet der neue Artikel 3a EG-Vertrag die Mitgliedstaaten zu einer Wirtschaftspolitik, die dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft und freiem Wettbewerb entspricht. Industriepolitische Maßnahmen werden im neuen Artikel 130 EG-Vertrag ausdrücklich in den Rahmen eines Systems offener und wettbewerbsorientierter Märkte gestellt und dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Eine Instrumentalisierung der Wettbewerbsregeln zu Zwecken der Industriepolitik in dem Sinne, daß die Wettbewerbsregeln entsprechend den von der Industriepolitik vorgegebenen Zielen gehandhabt würden, wäre damit schon aus Rechtsgründen unzulässig und sicherlich auch der falsche Weg in die europäische Zukunft. Die Wettbewerbsregeln sind der Maßstab für die Industriepolitik — nicht umgekehrt.

V. Internationale Wettbewerbspolitik

Die Bundesregierung hat die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik und des Kartellrechts in den multilateralen Gremien der OECD und der UNCTAD sowie auf bilateraler Ebene konsequent fortgesetzt. Angesichts der zunehmenden Globalisierung der Märkte und neuer, globaler Unternehmensstrategien standen im Berichtszeitraum die verstärkte internationale Zusammenarbeit der Kartellbehörden sowie das Verhältnis von Wettbewerbs- zur Handelspolitik sowie zu anderen Politikbereichen im Vordergrund der Arbeit.

Die OECD-Mitgliedstaaten haben sich in einer Erklärung vom Mai 1992 dafür ausgesprochen, Handels- und Wettbewerbspolitik besser aufeinander abzustimmen und eine Grundlage für die wechselseitige Annäherung der nationalen Wettbewerbsgesetze zu schaffen. Dementsprechend hat die Bundesregierung die Untersuchungen des OECD-Wettbewerbsausschusses über die wettbewerbspolitische Bedeutung von Marktzutrittsschranken, die Ziele der Wettbewerbspolitik in den Mitgliedstaaten, strategische Allianzen sowie vertikale Vertriebsbindungen nachdrücklich unterstützt. An der Herausarbeitung der Zusammenhänge zwischen Handels- und Wettbewerbspolitik anhand exemplarischer Fallstudien sowie an der in Vorbereitung befindlichen Studie über Antidumpingmaßnahmen hat die Bundesregierung ein hohes wettbewerbs- und handelspolitisches Interesse. Sie begrüßt überdies, daß die Beratung der mittel- und osteuropäischen Staaten bei der Umorganisation ihrer Volkswirtschaften nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der OECD weiterhin einen hohen Stellenwert hat.

Die wachsende Bereitschaft nicht nur der Länder Osteuropas und der früheren Sowjetunion, sondern auch vieler Staaten der Dritten Welt, sich an einer marktwirtschaftlichen Ordnung zu orientieren, manifestiert sich eindrucksvoll in der zunehmenden Anzahl der Länder, die im Berichtszeitraum Wettbewerbsgesetze erlassen haben oder hieran arbeiten. Dies hat im Rahmen der UNCTAD entscheidend zur

Versachlichung der Diskussionen in der Sachverständigenengruppe für wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken beigetragen. Die Voraussetzungen für eine verstärkt praxisorientierte Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Entwicklungsländern haben sich dadurch erheblich verbessert. Das Wettbewerbsmodellgesetz der UNCTAD hat im Berichtszeitraum konkrete Formen angenommen. Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum die Kooperation mit den Wettbewerbsbehörden der osteuropäischen Länder, der Entwicklungsländer sowie der Schwellenländer verstärkt. Auch in Zukunft wird hierin ein besonderer Schwerpunkt ihrer wettbewerbspolitischen Initiativen liegen. Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv an der Diskussion über eine Fortentwicklung der internationalen Wettbewerbsordnung. Die Einführung von weltweit bindenden Wettbewerbsregeln und von Institutionen zu ihrer Durchsetzung im Rahmen des GATT erscheint allerdings nach wie vor verfrüht. Globale Wettbewerbsinstitutionen und verbindliche Regeln setzen einen hinreichend breiten Konsens über Marktwirtschaft und Wettbewerb voraus, der gegenwärtig noch nicht erreicht ist. Zur Förderung der Konsensbildung strebt die Bundesregierung konkrete Fortschritte in Einzelfragen im Rahmen der internationalen Gremien von OECD, UNCTAD und GATT an. Eine stärkere kartellrechtliche Disziplin für Import- und Exportkartelle oder freiwillige Selbstbeschränkungsabkommen könnte beträchtlich zur Entwicklung einer offenen Wettbewerbsordnung beitragen.

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1991/1992 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet

Inhaltsverzeichnis

Seite

Erster Abschnitt: Wettbewerbsrechtliche Entwicklungen und wettbewerbspolitische Schwerpunkte

1. Zur wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Lage	4
2. Verstärkte Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts durch die Mitgliedstaaten	6
3. Fusionskontrolle	7
3.1. Statistische Übersicht	7
3.2. Untersagungen	10
3.3. Die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen in den neuen Bundesländern	11
3.4. Entwicklung in einzelnen Branchen	15
3.5. Zusammenschlußtatbestand	22
3.6. Auslandszusammenschlüsse	24
3.7. Fusionskontrolle durch das Bundeskartellamt und EG-Fusionskontrollverordnung	25
4. Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen	29
4.1. Preismißbrauchsaufsicht	30
4.2. Behinderungsmißbrauch	31
4.3. Mehr Wettbewerb in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft ..	33
4.4. Nachfragemacht der öffentlichen Hand	34
5. Kartellverbot und Kooperation	35
5.1. Kartellabsprachen	37
5.2. Abfallwirtschaft	38
5.3. Kooperationen	39
5.4. Konditionenempfehlungen	39
6. Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen	40
6.1. Preisbindungsverbot	40
6.2. Unverbindliche Preisempfehlung	41
6.3. Ausschließlichkeitsbindungen	41
6.4. Lizenzverträge	42
7. Allgemeine Rechtsfragen und Verfahrensfragen	44
7.1. Allgemeine Rechtsfragen	44
7.2. Verfahrensfragen	47
8. Zusagen in Fusionskontrollverfahren	52
9. Europäisches Wettbewerbsrecht und internationale Zusammenarbeit ...	60
9.1. Verordnungen, Richtlinien, Mitteilungen	60
9.2. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz	63
9.3. Entscheidungen der EG-Kommission in der Europäischen Fusionskontrolle	66
9.4. Entscheidungen der EG-Kommission nach Artikel 85, 86 EWGV ...	70
9.5. Zusammenarbeit mit der EG-Kommission	72
9.6. Sonstige internationale Zusammenarbeit	72

	Seite
Zweiter Abschnitt: Tätigkeitsbericht nach Wirtschaftsbereichen	
Bergbauliche Erzeugnisse (21)	76
Mineralölerzeugnisse (22)	76
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)	78
Eisen und Stahl (27)	80
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30) .	82
Stahlbauerzeugnisse (31)	82
Maschinenbauerzeugnisse (32)	82
Straßenfahrzeuge (33)	86
Wasserfahrzeuge (34)	88
Luft- und Raumfahrt (35)	89
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)	89
Feinmechanische und optische Erzeugnisse (37)	94
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)	95
Sportgeräte (39)	95
Technische Gase und Kohlensäure (41)	96
Düngemittel (43)	96
Kunststoffe (44)	96
Chemiefasern (45)	96
Pharmazeutische Erzeugnisse (47)	97
Sonstige chemische Erzeugnisse (49)	99
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen (50)	100
Feinkeramische Erzeugnisse (51)	101
Glas und Glaswaren (52)	102
Holzwaren (54)	103
Papier (55)	103
Kunststoffherzeugnisse (58)	104
Lederwaren und Schuhe (62)	104
Textilien (63)	105
Bekleidung (64)	106
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)	107
Bauwirtschaft und Grundstückswesen (70)	114
Handel und Handelshilfsgewerbe (71)	114
Kulturelle Leistungen (74)	125
Sonstige Dienstleistungen (76)	131
Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen (79)	133
Geld-, Bank- und Börsenwesen (80)	136
Versicherungen (81)	139
Wasser- und Energieversorgung (82)	141
Dritter Abschnitt: Geschäftsübersicht	
Teil I: Tabellen zur Fusionskontrolle	
1. Vollzogene Zusammenschlüsse	
1.1. Beim Bundeskartellamt nach § 23 angezeigte vollzogene Zusammen-	
schlüsse 1973—1992	147
1.2. Angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse 1991 und 1992 nach	
Kontrollpflicht	148
2. Beim Bundeskartellamt eingegangene Anmeldungen von Zusammen-	
schlußvorhaben 1991 und 1992	148

	Seite
3. Prüfung von kontrollpflichtigen Zusammenschlüssen 1991 und 1992 . . .	149
4. Angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse nach Größenklassen 1991, 1992	
4.1. Gesamtumsatz aller jeweils beteiligten Unternehmen	150
4.2. Umsatz des erworbenen Unternehmens	151
4.3. Umsatz der erwerbenden Unternehmen	152
5. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen	
5.1. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen 1991	154
5.2. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen 1992	156
5.3. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen 1973 bis 1992	158
6. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen	
6.1. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen — 1991	161
6.2. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen — 1992	162
7. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Art des Zusammenschlußtatbestandes	163
8. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Art der Diversifikation	163
9. Angezeigte Zusammenschlüsse nach geographischer Gliederung	
9.1. Erworbene Unternehmen	164
9.2. Erwerber	164
 Teil II: Übersichten zu weiteren Verfahren	
1. Bußgeldverfahren und Untersagungsverfahren nach § 37a Abs. 1 und 2 GWB	
1.1. vor dem Bundeskartellamt	165
1.2. vor den Landeskartellbehörden	166
2. Mißbrauchsverfahren	
2.1. vor dem Bundeskartellamt	167
2.2. vor den Landeskartellbehörden	168
3. Legalisierung von Kartellen	
3.1. beim Bundeskartellamt	169
3.2. bei den Landeskartellbehörden	170
4. Angemeldete, beantragte und in Kraft befindliche Kartelle (außer Exportkartelle nach § 6 Abs. 1 GWB)	171
5. Normen- und Typenempfehlungen	191
6. Konditionenempfehlungen	193
7. Anerkannte Wettbewerbsregeln	212
8. Verfahren zur Aufnahme in eine Wirtschaftsvereinigung oder Berufsvereinigung	218
Entscheidungen des Gerichtes Erster Instanz	219
Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs	221
Entscheidungen der EG-Kommission	222
Fundstellenverzeichnis	226
Stichwortverzeichnis	228
Paraphennachweis	233
Verzeichnis der Tätigkeitsberichte	235
Organisationsplan des Bundeskartellamtes	236

Erster Abschnitt

Wettbewerbsrechtliche Entwicklungen und wettbewerbspolitische Schwerpunkte

1. Zur wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Lage

Mehr als zwei Jahre nach der deutschen Vereinigung zeigt sich, daß die marktwirtschaftliche Transformation Ostdeutschlands mehr Zeit benötigt, als zunächst angenommen wurde. Wesentliche Voraussetzungen, die 1948 in den westlichen Besatzungszonen den schnellen Übergang zur Marktwirtschaft ermöglicht hatten — wie eine intakte private Eigentumsordnung und eine breite Schicht von Unternehmern — fehlen in den neuen Bundesländern. Darüber hinaus hemmen vor allem der Zusammenbruch des Osthandels und die Kluft zwischen der Produktivität der ostdeutschen Unternehmen und der Tariflohnentwicklung, die sich auch als gravierender Wettbewerbsnachteil gegenüber den mittel- und osteuropäischen Reformstaaten erweist, den wirtschaftlichen Aufschwung.

Zahlreiche Industriezweige in den neuen Bundesländern, wie z. B. Teile des Maschinenbaus und der Chemieindustrie, der Elektronik, der Stahl- und der Textilindustrie sind von drastischer Schrumpfung bedroht, weil nicht zeitgleich mit der als Folge des Überganges zur Marktwirtschaft eingetretenen Entwertung alter Anlagen neue Kapazitäten entstehen. Dies bringt die Politik in Versuchung, nicht mehr wettbewerbsfähige Unternehmen und Produktionen mit öffentlichen Mitteln auch gegen den Markt zu erhalten. Eine solche Politik ist zwar sozialpolitisch verständlich, wird jedoch keinen sich selbst tragenden Aufschwung bewirken und keine zukunftssicheren Arbeitsplätze schaffen. Stattdessen sollte es den grundsätzlich überlebensfähigen, aber noch nicht privatisierten Unternehmen in den neuen Bundesländern ermöglicht werden, im Wettbewerb zu bestehen. Mit marktwirtschaftlichen Ordnungsgrundsätzen ist ein struktureller Nachteilsausgleich durch befristete gezielte Hilfen vereinbar, wenn ostdeutsche Unternehmen nur auf diese Weise gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen gegenüber den westlichen Konkurrenten erhalten. Daß eine marktwirtschaftliche Neuorientierung gelingen kann, beweisen zahlreiche privatisierte Unternehmen der Bauindustrie und der Ernährungswirtschaft, die allerdings in der Regel auf regional begrenzten Märkten tätig sind.

Aus wettbewerbslicher Sicht geht es um die Förderung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen. Das erfordert aber auch ein Umdenken in den Unternehmen selbst. Während in der Zentralverwaltungswirtschaft das Ziel die Erfüllung des in Mengeneinheiten festgelegten Produktionssolls war, müssen jetzt Kostenorientierung und Vermarktungsfähigkeit der Erzeugnisse im Vordergrund stehen.

Die Erschließung neuer westlicher Absatzmärkte, die das daniederliegende Osteuropageschäft kompensieren könnten, wird den ostdeutschen Unternehmen durch den konjunkturellen Abschwung erschwert. Dieser hemmt mittelbar auch den Fortgang

der Privatisierung. Da westliche Unternehmen beim Erwerb eines ostdeutschen Betriebes nicht — wie bei Zusammenschlüssen mit westlichen Partnern — auch „ein Stück Markt“ erwerben, müssen sie die Produktion des erworbenen Unternehmens über ihre bereits bestehenden Absatzkanäle vermarkten oder sich zusätzliche Absatzmöglichkeiten erschließen. Westdeutsche Unternehmen, die sich schon in Ostdeutschland engagiert haben, stehen daher aufgrund der konjunkturellen Entwicklung vielfach vor der Alternative, entweder Abstriche bei ihren ostdeutschen Investitionsplanungen zu machen oder die Produktion im westlichen Teil Deutschlands einzuschränken. Auch dies ist ein Zeichen für die wachsende wirtschaftliche und wettbewerbliche Interdependenz zwischen den alten und neuen Bundesländern.

Eine Überlagerung von strukturellen und konjunkturellen Faktoren hat auch in den alten Bundesländern zu einem erhöhten wettbewerblichen Anpassungsbedarf zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit geführt. Die fortschreitende Integration des europäischen Binnenmarktes, die Internationalisierung zahlreicher Produktmärkte, die wachsende Konkurrenz bei arbeitsintensiven Erzeugnissen und solchen mit niedrigem Know-how-Gehalt aus den osteuropäischen Reformstaaten haben im Verein mit der rezessiven konjunkturellen Entwicklung Struktur­mängel der westdeutschen Wirtschaft offengelegt, die das langanhaltende Wachstum der achtziger Jahre überdeckt hatte.

Die wettbewerbliche Anpassung an die veränderten Angebots- und Nachfragebedingungen muß je nach den spezifischen Gegebenheiten der Branche unterschiedlich erfolgen. So ist zum Beispiel für den westdeutschen Maschinenbau dessen mittelständische Struktur mit kleinen Serien und entsprechend hoher Fixkostenbelastung der einzelnen Produkteinheit zum Handikap im Wettbewerb geworden, der zunehmend über den Preis ausgetragen wird. Hier wird es darauf ankommen, über wettbewerbsrechtlich zulässige Kooperationen und Konzentrationen effizientere Einheiten zu bilden.

Kooperationen sind auch in der mikroelektronischen Industrie aktuell. Selbst die Großen der Branche sind — auf sich gestellt — häufig nicht mehr in der Lage, die dramatisch gestiegenen Kosten für Forschung und Entwicklung sowie den Bau von Produktionsanlagen für neue Erzeugnisgenerationen zu tragen. Der Innovationswettbewerb hat daher in diesem Bereich bereits zu weltumspannenden strategischen Allianzen geführt, von denen sich die Beteiligten die Sicherung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit versprechen.

Auf offenen, von wesentlichem Wettbewerb gekennzeichneten Märkten ist eine solche Zusammenarbeit von Unternehmen aus Europa, USA und Japan als blockübergreifende, wettbewerbliche Lösung einer nationalen oder europäischen Industriepolitik vorzuziehen, die das Ziel der Standortsicherung für bestimmte Schlüsselindustrien verfolgt. Sie verstärkt auch die internationale Verflechtung und beugt damit der gegenseitigen Abschottung der Handelsblöcke vor. Ordnungspolitisch ist es aber unbefriedigend, daß zur Abwendung der dem Wettbewerb von diesen Allianzen unter Umständen drohenden Gefahren gegenwärtig noch die entsprechenden rechtlichen Instrumente fehlen. Da hier nicht nur das nationale, sondern auch das Kartellrecht der Europäischen Gemeinschaft an seine Grenzen stößt, liegt die Lösung des Problems letztlich darin, eine der globalen unternehmerischen Zusam-

menarbeit entsprechende internationale Wettbewerbsordnung zu schaffen.

Insgesamt zeigen die aktuellen Wettbewerbsprozesse vor allem in der mikroelektronischen Industrie, aber auch in der deutschen Automobilindustrie sowie in anderen Branchen, daß auch die jeweiligen Marktführer ihre Wettbewerbsfähigkeit immer erneut unter Beweis stellen müssen und es somit in einer funktionsfähigen Marktwirtschaft keine uneinholbaren Wettbewerbsvorsprünge gibt.

2. Verstärkte Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts durch die Mitgliedstaaten

Mit dem Zusammenwachsen der nationalen Märkte in der Europäischen Gemeinschaft steigt die Bedeutung des europäischen Kartellrechts. Auf Dauer sind in einem einheitlichen Markt unterschiedliche Formen des Wirtschaftsrechts — speziell des Wettbewerbsrechts — nicht wünschenswert. Dennoch wird der vollendete gemeinsame Binnenmarkt aber für eine längere, heute noch nicht absehbare Übergangszeit durch das Nebeneinander von nationalem und europäischem Wettbewerbsrecht gekennzeichnet sein. Hinzu kommt, daß Effektivität, Verhältnismäßigkeit und Bürgernähe gebieten, die Arbeitsteilung zwischen der EG-Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Anwendung europäischen Wettbewerbsrechts nach sachgerechten und flexiblen Kriterien fortzuentwickeln.

Als Leitgedanke für die Arbeitsteilung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten bietet sich das in Artikel 3 b Abs. 2 des Vertrages über die Europäische Union jetzt ausdrücklich festgelegte Subsidiaritätsprinzip an. Das Subsidiaritätsprinzip soll nicht das Zuständigkeitssystem des EWG-Vertrages ändern. Die Frage der Subsidiarität stellt sich daher nicht für die Bereiche, in denen ausschließliche Befugnisse der EG-Kommission gegeben sind. Hierzu gehören nicht die Wettbewerbsregeln. Die Exklusivität der Freistellungsbefugnis nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV und der Entscheidung über bestimmte Fusionsfälle ist nicht vom EWG-Vertrag vorgegeben, sondern beruht auf späteren Durchführungsverordnungen und unterliegt damit der Disposition nach dem Subsidiaritätsprinzip. Das bedeutet mehr als Dezentralisierung oder Delegation, nämlich eigenverantwortliches Handeln auf der Ebene der Mitgliedstaaten.

Eine verstärkte eigenverantwortliche Einschaltung der nationalen Kartellbehörden in die Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts könnte für alle Fälle mit nationalem Schwerpunkt zweckmäßig sein. Sind von einem Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 oder Artikel 86 EWGV mehrere Mitgliedstaaten betroffen, so könnte die Frage der Zuständigkeit in einem Konsensverfahren zwischen den Kartellbehörden dieser Mitgliedstaaten und der Kommission geklärt werden. Dabei sollte die Priorität bei der Kartellbehörde liegen, auf deren Territorium sich der kartellrechtliche Verstoß am stärksten auswirkt. Außerdem wären Vorkehrungen erforderlich, die gemeinschaftsweit die Rechtseinheitlichkeit der Verwaltungspraxis sicherstellen.

Die verstärkte Anwendung der Artikel 85 Abs. 1 und Artikel 86 EWGV durch das Bundeskartellamt ist bereits heute auf der Grundlage des § 47 möglich. Sie hängt aber praktisch von der

Frage ab, ob die EG-Kommission das Verfahren der nationalen Behörde überlassen will. Die Anwendung auch der Freistellungsnorm des Artikel 85 Abs. 3 EWGV durch die Mitgliedstaaten würde eine Änderung von Artikel 9 VO 17/62 voraussetzen. Der Vorteil einer solchen Regelung läge nicht nur in einer Entlastung der Kommission bei der Bewältigung des „Massenproblems“ der Freistellungsanträge; sie würde auch der mit zivilrechtlichen Unsicherheiten und ordnungspolitischen Risiken belasteten Praxis entgegenwirken, vermehrt Entscheidungen durch das Instrument des „comfort letter“ zu ersetzen.

Das Subsidiaritätsprinzip sollte auch bei der Arbeitsteilung zwischen der EG-Kommission und den Mitgliedstaaten für die Fusionskontrolle größere Geltung erlangen. Grundsätzlich sollten Fälle stets auf der nationalen Ebene behandelt werden, sofern dort die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine sachgerechte Regelung vorhanden sind. Da die Definition der gemeinschaftsweiten Bedeutung von Zusammenschlüssen schematisch an Umsatz- bzw. Umsatzanteilskriterien anknüpft, führt dies oft zu einer Zuständigkeitsverteilung, die dem ökonomischen Schwerpunkt des Zusammenschlusses nicht gerecht wird (S. 25f.). Insoweit bietet sich eine verstärkte Anwendung von Artikel 9 Abs. 2 EG-Fusionskontrollverordnung an, der es der Kommission ermöglicht, auf Antrag eines Mitgliedstaates einen Zusammenschlußfall, dessen negative wettbewerbliche Auswirkungen primär dessen Territorium betreffen, an die Kartellbehörde dieses Mitgliedstaates zur Kontrolle zu verweisen.

3. Fusionskontrolle

3.1. Statistische Übersicht

Im Berichtszeitraum 1991/92 sind 3 750 Unternehmenszusammenschlüsse vollzogen und nach § 23 angezeigt worden. Diese Gesamtzahl teilt sich wie folgt auf:

	1991	1992	Gesamt
vor Vollzug angemeldete und geprüfte Zusammenschlüsse	1 459	1 180	2 639
nach Vollzug angezeigte kontrollpflichtige Zusammenschlüsse	351	411	762
nicht kontrollpflichtige Zusammenschlüsse	197	152	349
vollzogene Zusammenschlüsse gesamt	2 007	1 743	3 750

Nach der im Berichtszeitraum 1989/90 erreichten Rekordhöhe von 2962 Zusammenschlüssen ist in den Jahren 1991/92 erneut eine außergewöhnliche Zunahme von fast 800 Fällen (d. h. rund 27 %) zu verzeichnen. Dieser Anstieg im Zweijahresvergleich ist jedoch ebenso wie der Rückgang im Jahr 1992 im wesentlichen auf die Sonderentwicklung der Privatisierung der ostdeutschen Wirtschaft zurückzuführen (S. 11). Die Zahlen der oben stehenden Tabelle enthalten 784 (1991) bzw. 521 (1992), also insgesamt 1 305 Fälle, in

denen Unternehmen oder Betriebsteile in den neuen Bundesländern übernommen bzw. Anteile an solchen Unternehmen erworben wurden.

Ohne diese Sonderentwicklung hätten die Zahlen deutlich niedriger gelegen, wären aber immer noch auf dem hohen Niveau stabil geblieben, das Ende der 80er Jahre erreicht worden ist (vgl. dazu das Schaubild auf S. 9).

Eine Analyse der Zusammenschlußstatistik des Berichtszeitraums hat erstmals auch zu berücksichtigen, daß Zusammenschlüsse, die der EG-Fusionskontrollverordnung unterliegen, nicht von den Anzeige- und Kontrollpflichten des GWB erfaßt werden und daher nicht in den oben aufgeführten Zahlen enthalten sind. Es dürfte sich dabei um etwa 60 der rund 100 Fälle handeln, die von der EG-Kommission bis Ende 1992 nach der EG-Fusionskontrollverordnung freigegeben worden sind.

Das Schwergewicht der vom Bundeskartellamt registrierten Zusammenschlüsse liegt unverändert bei den vor Vollzug angemeldeten und kontrollierten Zusammenschlüssen; sie machten im Berichtszeitraum gut 70 % aller registrierten Zusammenschlüsse und 78 % der Kontrollfälle aus.

Der größte Teil der Zusammenschlüsse betraf nach wie vor die Übernahme kleiner und kleinster Unternehmen durch Großunternehmen. Großfusionen waren nur relativ selten Gegenstand der Prüfung durch das Bundeskartellamt. In nur etwa 50 Fällen wurden Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 2 Mrd. DM erworben. Diese Zahl von „Großzusammenschlüssen“ ist noch weiter zu relativieren: sie enthält beispielsweise 22 Auslandszusammenschlüsse, von denen deutsche Märkte manchmal nur am Rande betroffen sind, sowie auch Änderungen im Gesellschafterkreis von bestehenden Gemeinschaftsunternehmen, z. B. Fälle wie Kahn-Holding/TUI (S. 123) oder Allianz-Münchener Rück/Hamburg Mannheimer. „Echte“ Großfusionen im Inland waren im Berichtszeitraum Fälle wie Stinnes (Veba)/Schenker, WestLB/Horten, Züblin (Walter Bau-Gruppe)/Dywidag, die Handelsfusionen Asko/Coop und Metro/Asko, die Stahlfusion Krupp/Hoesch oder der Fall Gebr. März/Moksel; auch die Verschmelzungen der ostdeutschen Konsumgenossenschaften haben rechnerisch (gemessen an den jeweils zugrundezulegenden Vorjahresumsätzen) zur Entstehung von Großunternehmen geführt. Beispiele für bedeutende Zusammenschlüsse mit Ausländerbeteiligung waren unter anderem die Fälle Daimler Benz/Sogeti (Computersoftware) und Pentland/Adidas.

Insgesamt ist der Anteil der Zusammenschlüsse mit Auslandsbezug leicht zurückgegangen: 1992 waren aber immer noch in 40 % aller registrierten Fälle ausländische Unternehmen mittel- oder unmittelbar beteiligt, worin die starke Integration der deutschen Wirtschaft in die internationalen Wirtschaftsbeziehungen zum Ausdruck kommt. 11 % der Zusammenschlüsse des Berichtszeitraums wurden im Ausland vollzogen. Auch dies bedeutet einen leichten Rückgang gegenüber den Vorjahren. Die Erklärung dafür dürfte in dem Sondereinfluß der deutschen Einheit liegen (S. 11), die zu einem besonders starken Anstieg „deutsch-deutscher“ Zusammenschlüsse geführt hat. An der Übernahme ostdeutscher Betriebe waren ausländische Erwerber unterproportional beteiligt.

Schaubild 1a

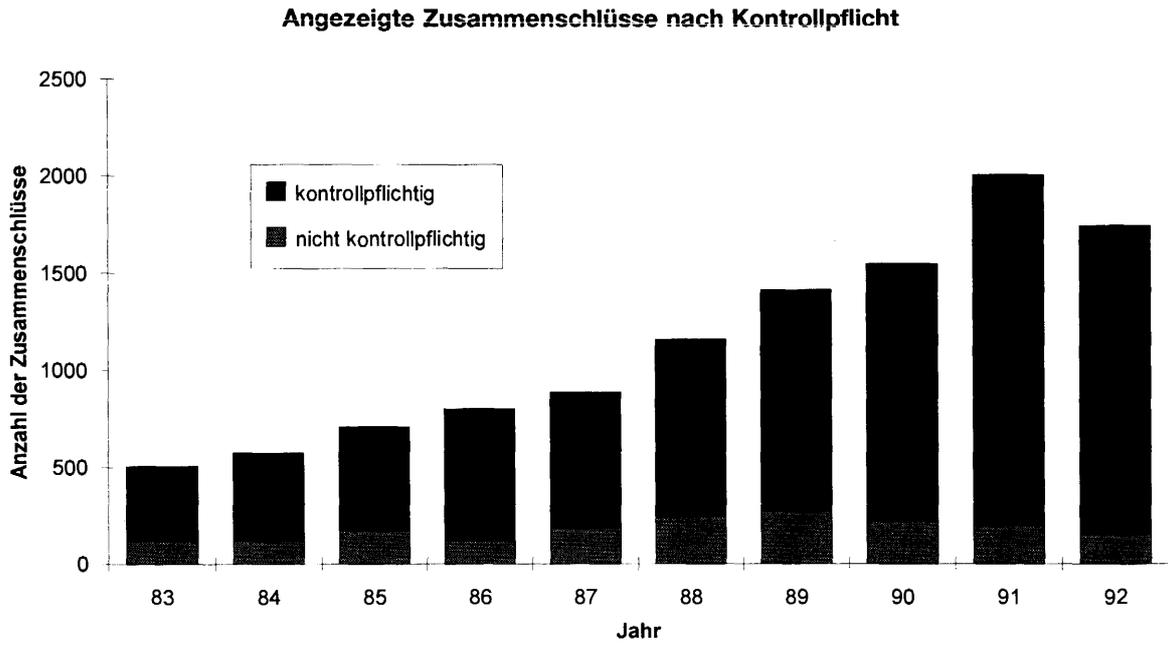
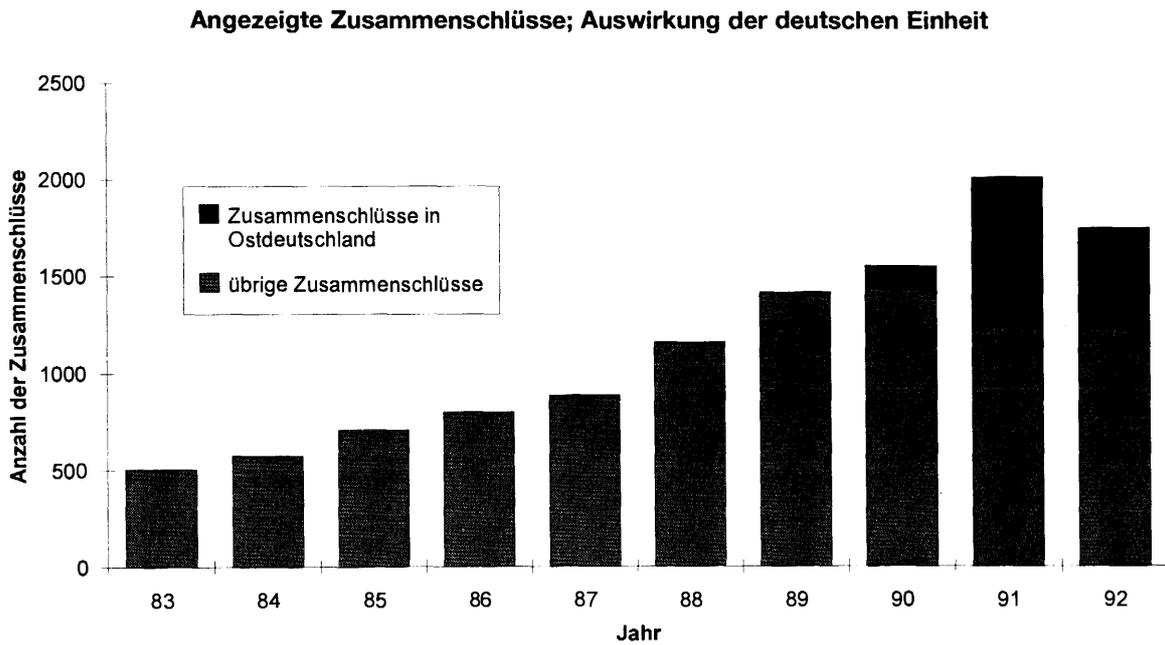


Schaubild 1b



3.2. Untersagungen

Im Berichtszeitraum 1991/92 sind in formellen Verfahren insgesamt 4 Zusammenschlüsse untersagt worden:

Zusammenschluß (Kurzbezeichnung)	Entscheidungsgründe
1. BayWa/WLZ Raiffeisen AG	Verstärkung marktbeherrschender Stellungen auf den süddeutschen Groß- und Einzelhandelsmärkten für Dünge- und Pflanzenschutzmittel und den süddeutschen Erfassungs- und Vertriebsmärkten für Brotgetreide und Braugerste
2. Axel Springer Verlag/ Leipziger Stadtanzeiger	Verstärkung marktbeherrschender Stellungen auf dem Anzeigen- und Lesermarkt für regionale Abonnement-Tageszeitungen im Großraum Leipzig (Stadt und Landkreis)
3. Krupp/Daub & Söhne	Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für Großbacköfen
4. Gillette/Wilkinson	Entstehung eines marktbeherrschenden Duopols auf dem Markt für Rasierapparaturen zum Zwecke der Naßrasur

In den 4 Untersagungsfällen des Berichtszeitraums ist in 2 Fällen (Nr. 3 und 4) Beschwerde eingelegt worden. Die Untersagungen Nr. 1 und Nr. 2 sind rechtskräftig geworden, wobei im Fall BayWa/WLZ (Nr. 1) ein Antrag auf Ministererlaubnis gestellt und abgelehnt worden ist.

Damit sind seit Einführung der Fusionskontrolle bis Ende 1992 insgesamt 101 Zusammenschlüsse oder Zusammenschlußvorhaben untersagt worden. 55 Untersagungen sind rechtskräftig geworden, in 2 Fällen sind Beschwerde- bzw. Rechtsbeschwerdeverfahren anhängig. In weiteren 38 Fällen ist die Untersagung endgültig aufgehoben oder für erledigt erklärt worden. Mit dem Fall BayWa/WLZ (S. 121) hat sich die Gesamtzahl der Anträge auf Ministererlaubnis auf 15 erhöht. Die Zahl der bisher positiv beschiedenen Anträge auf Ministererlaubnis beträgt unverändert 6; lediglich in zwei Fällen wurde eine uneingeschränkte Erlaubnis erteilt, vier Anträge wurden unter Auflagen und Bedingungen genehmigt. Im Fall Babcock/Artos (Tätigkeitsbericht 1976, S. 52) ist die Auflage, daß Babcock sich an keinen weiteren Zusammenschlüssen mit Wettbewerbern beteiligen darf, wegen geänderter Marktverhältnisse aufgehoben worden.

Im Berichtszeitraum sind bei 9 Zusammenschlüssen die Untersagungs Voraussetzungen durch eine Zusagenregelung beseitigt worden (S. 52ff.); die Gesamtzahl der Zusagenfälle stieg damit auf 44. Die Zahl der Zusammenschlüsse, die aufgrund einer Vorprüfung durch das Bundeskartellamt aufgegeben, modifiziert oder ohne förmliche Untersagung aufgelöst worden sind, stieg um 28 Fälle auf insgesamt 224.

3.3. Die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen in den neuen Bundesländern

Der starke Anstieg der Zahl der Zusammenschlüsse im Berichtszeitraum ist fast vollständig auf die Privatisierung ehemals volkseigener Betriebe der DDR zurückzuführen. Bis Ende 1992 sind 1426 Zusammenschlüsse mit ostdeutschen Unternehmen vollzogen und beim Bundeskartellamt angezeigt worden. Die Zahl dieser Zusammenschlüsse ist von 121 (1990) auf 784 (1991) gestiegen; 1992 wurden 521 Zusammenschlüsse mit ostdeutschen Unternehmen angezeigt¹⁾. Der Anteil dieser Zusammenschlüsse an allen Zusammenschlüssen ist im Jahr 1992 auf 29,9 % zurückgegangen, nachdem er im Jahr zuvor 39,1 % betragen hatte. Es zeigt sich, daß die Privatisierungsaktivität der Treuhandanstalt im Laufe des Berichtszeitraums ihren Höhepunkt überschritten hat.

Die Mehrzahl der Zusammenschlüsse betraf das verarbeitende Gewerbe, insbesondere das Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe sowie das Investitionsgüter produzierende Gewerbe. Mit Abstand folgten der Groß- und Einzelhandel sowie das Dienstleistungsgewerbe. Ein besseres Bild von der wirtschaftlichen Bedeutung der Zusammenschlüsse ergibt die Verteilung der erworbenen Gesamtumsätze auf die einzelnen Branchen. Danach waren die Versorgungswirtschaft, der Handel, das Verlagswesen, die Mineralölwirtschaft, das Baugewerbe und das Ernährungsgewerbe überdurchschnittlich von den Zusammenschlüssen betroffen. Westliche Unternehmen wurden bevorzugt auf räumlich begrenzten Märkten tätig, die durch Marktzutrittsschranken vor Außenwettbewerb geschützt sind oder deren stark wachsendes Nachfragevolumen nicht vom Westen aus bedient werden kann.

Zu Beginn des Einigungsprozesses war vereinzelt geäußert worden, die strikte Anwendung der Zusammenschlußkontrolle stelle ein unnötiges Investitionshindernis dar und solle in den neuen Bundesländern zunächst ausgesetzt oder nicht mit voller Schärfe angewendet werden²⁾. Derartige Vorschläge verkennen die Bedeutung, die der Ordnungspolitik und damit der Fusionskontrolle beim Übergang von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft zukommt. Eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Bundesländern setzt voraus, daß den Unternehmen Handlungsfreiräume eröffnet werden und daß durch private Investitionen neue und langfristig wettbewerbsfähige Arbeitsplätze entstehen. Die Inkaufnahme von Wettbewerbsbeschränkungen erschwert dagegen den dringend notwendigen Strukturwandel und die Mobilisierung ausländischen Kapitals.

Das Bundeskartellamt hat daher die Zusammenschlüsse bei der Privatisierung von Unternehmen oder Unternehmensteilen in den neuen Bundesländern in vollem Umfang auf ihre Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht geprüft, soweit eine Kontrollpflicht nach §§ 23 ff. bestand. Es hat der schwierigen wirtschaftlichen Lage in den neuen Bundesländern durch besonders zügige Prüfung der vorgelegten Fälle Rechnung getragen. Die meisten Fälle waren wettbewerblich nicht problematisch. Seit dem Inkrafttreten der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Juli 1990 sind die bis dahin vor Konkurrenz

¹⁾ Im letzten Tätigkeitsbericht wurden für das Jahr 1990 127 Zusammenschlüsse unter Beteiligung ostdeutscher Unternehmen ausgewiesen (vgl. TB 1989/90, S. 11). Darin sind 6 Vorgänge enthalten, die den Erwerb westlicher Unternehmen durch ostdeutsche Unternehmen betreffen. Derartige Fälle sind in den hier genannten Zahlen nicht enthalten.

²⁾ Stellvertretend für andere z. B. der ehemalige Bundesminister für Wirtschaft Karl Schiller. Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 94 vom 23. April 1991, S. 15.

geschützten, etablierten Anbieter in der ehemaligen DDR wettbewerblichen Auslese- und Anpassungsprozessen ausgesetzt. Vor allem bei handelbaren Industriegütern war deshalb in der Regel zu erwarten, daß die Marktpositionen, die die ostdeutschen Unternehmen in der Vergangenheit auf ihren abgeschotteten Märkten hatten, in der Zukunft auf wettbewerblichen und offenen Märkten keinen Bestand haben würden.

Andererseits bestand auf Märkten mit hohen Zutrittsschranken und überwiegend regionalem Charakter durchaus die Gefahr, daß bei einer Aussetzung der Fusionskontrolle ehemals staatliche Monopole lediglich in private Monopole transformiert würden. In diese Fallgruppe fielen die meisten der vom Bundeskartellamt blockierten Zusammenschlüsse.

Die einzige förmliche Untersagung eines Zusammenschlusses mit ostdeutschen Unternehmen im Berichtszeitraum betraf den beabsichtigten Erwerb einer Beteiligung des Axel Springer Verlages von 50 % am Verlag des „Leipziger Stadt-Anzeigers“, des führenden Anzeigenblattes in Leipzig. Springer ist bereits mit 50 % an der regionalen Abo-Erstzeitung „Leipziger Volkszeitung“ beteiligt. Durch den Zusammenschluß würde die bestehende marktbeherrschende Stellung der „Leipziger Volkszeitung“ auf dem Anzeigenmarkt im Großraum Leipzig verstärkt werden (S. 127f.). Schon vorher hatte das Bundeskartellamt Einwände gegen den Erwerb der „Leipziger Volkszeitung“ durch ein Gemeinschaftsunternehmen des Axel Springer Verlages und der Verlagsgesellschaft Madsack erhoben, weil dadurch die bestehende marktbeherrschende Stellung der „Leipziger Volkszeitung“ verstärkt worden wäre. Zur Abwendung der Untersagung hat sich der Springer Verlag verpflichtet, seine Beteiligung an der in derselben Region vertriebenen Tageszeitung „Leipziger Tagesblatt“ zu veräußern. Der Springer Verlag fand jedoch keinen Käufer und stellte daraufhin das Erscheinen der Zweitzeitung ein (S. 52f.)³⁾.

In weiteren Fällen konnte das Bundeskartellamt im Vorfeld ohne förmliche Untersagung wettbewerblich nachteilige Zusammenschlüsse verhindern und wettbewerblich vorteilhaftere Lösungen ermöglichen. Die an den Zusammenschlüssen beteiligten Unternehmen modifizierten in mehreren Fällen ihre ursprünglichen Vorhaben oder gaben sie ersatzlos auf.

So hat das Bundeskartellamt für den Fall der Übernahme der Burger Knäcke GmbH durch die schweizerische Sandoz AG den Unternehmen eine Untersagung angekündigt. Die Sandoz-Tochter Wasa GmbH ist in Deutschland bereits der mit Abstand führende Anbieter von Knäckebrötchen (Trockenbrot). Durch den Zusammenschluß wäre die marktbeherrschende Stellung verstärkt worden. Das Vorhaben ist daraufhin aufgegeben worden. Die Treuhandanstalt hat das Unternehmen inzwischen an einen anderen Interessenten verkauft.

Von einem mittelständischen Batteriehersteller konnte die GAZ Starterbatterie GmbH übernommen werden. Das zunächst freigegebene, aber noch nicht realisierte Übernahmehaben von VARTA hatte wegen des zwischenzeitlich erfolgten Zusammenschlusses VARTA/Bosch wettbewerbliche Bedenken hervorgerufen (S. 92).

Bei der Übernahme der Lausitzer Grauwacke GmbH, Obling, durch ein Konzernunternehmen der De Beers Consolidated Mines

³⁾ Bekanntmachung Nr. 39/91 vom 30. Mai 1991; B6-44/91. BAnz Nr. 103 vom 8. Juni 1991.

Ltd. wurde verhindert, daß der Konzern gleichzeitig die benachbarte Sächsische Quarzporphyr-Werke GmbH in Röcknitz erwarb, die statt dessen an die Philip Holzmann AG verkauft wurde (S. 79).

Die Anmeldung des Erwerbs einer Mehrheitsbeteiligung bzw. wesentlicher Vermögensteile an der Thüringer Glasfaser GmbH, Steinach, durch die zur Manville Corp. gehörende Glaswerk Schuller GmbH wurde wegen wettbewerblicher Bedenken des Bundeskartellamtes zurückgenommen. Das modifiziert angemeldete Vorhaben, lediglich den Betriebsteil Steinach zu übernehmen, wurde nicht untersagt (S. 102f.).

Eine andere Gruppe wettbewerblicher Problemfälle betraf die beabsichtigte konsortiale Übernahme ostdeutscher Betriebe durch westdeutsche Wettbewerber. In oligopolistisch strukturierten Märkten birgt dies die Gefahr eines den Wettbewerb auf dem gesamtdeutschen Markt gefährdenden Gruppeneffektes (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 8). Daher hat das Bundeskartellamt derartige Konsortiallösungen abgelehnt. So gaben sechs westdeutsche Hersteller von Spannbetonschwellen ihr Vorhaben auf, das Spannbetonschwellenwerk der Deutschen Reichsbahn in Rethwisch gemeinschaftlich zu erwerben. Die Gesellschaft wurde von der Treuhandanstalt inzwischen an ein mittelständisches Unternehmen verkauft (S. 80).

Auch in der Zuckerindustrie konnte eine wettbewerblich vorteilhaftere Lösung realisiert werden, nachdem das Bundeskartellamt gegen die ursprünglich beabsichtigte konsortiale Übernahme der ostdeutschen Zuckerwirtschaft durch die führenden westdeutschen Hersteller Bedenken erhoben hatte. Gemessen an ihren Zuckerquoten in Westdeutschland haben die führenden Zuckerhersteller durch die Übernahme ostdeutscher Zuckerfabriken nur unterproportional hinzugewonnen. Außerdem ist mit der dänischen Danisco A/S ein neuer Anbieter in den deutschen Markt eingetreten (S. 109f.).

Die Marktstrukturen in den neuen Bundesländern werden in großem Umfang durch die Privatisierungspolitik der Treuhandanstalt beeinflußt. Das Bundeskartellamt kann mit der Fusionskontrolle nur dann eingreifen, wenn durch Zusammenschlüsse eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird. Daher liegt die Marktstrukturverantwortung unterhalb der fusionsrechtlichen Eingriffsschwelle bei der Treuhandanstalt. Je sorgfältiger die Treuhandanstalt die wettbewerblichen Wirkungen ihrer Privatisierung berücksichtigt, desto geringer wird die Gefahr sein, daß sich nachteilige Marktstrukturen herausbilden. Generell hat es sich als problematisch herausgestellt, wenn sich die Treuhandanstalt — wie im Fall Sandoz/Burger Knäcke — vorzeitig auf einen bestimmten Erwerber festlegt. Erst relativ spät hat die Treuhandanstalt ihre Bemühungen um eine Internationalisierung von Ausschreibungen intensiviert, was nicht nur die Privatisierungschancen erhöht, sondern auch zur Auflockerung der inländischen Marktstrukturen beiträgt.

Vordringlich bleibt die Entflechtung und Privatisierung der ehemaligen Kombinate. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Treuhandanstalt erheblich mehr Kaufinteressenten erreicht, je kleiner die zur Privatisierung anstehenden Einheiten sind und je mehr sie diese international ausschreibt.

Allerdings hat sich die Hoffnung nur begrenzt erfüllt, daß ausländische Unternehmen die Privatisierung der ostdeutschen Industrie

nutzen, um als Newcomer in den deutschen Markt einzutreten. In Einzelfällen sind ausländische Erwerber zum Zuge gekommen, nachdem das Bundeskartellamt wettbewerbliche Bedenken gegen die Übernahmeabsicht marktstarker inländischer Anbieter geltend gemacht hatte. Das Vorhaben des Erwerbs sämtlicher Geschäftsanteile an der Schorfheider Fleischwerke Verwaltungs GmbH, Eberswalde-Britz, durch die A. Moksel AG wurde wegen wettbewerblicher Bedenken des Bundeskartellamtes aufgegeben. Das Unternehmen wurde daraufhin von der Treuhandanstalt an den dänischen Mischkonzern The East Asiatic Company verkauft (S. 111).

Ebenfalls wurde das Vorhaben der zum Hoechst-Konzern gehörenden Behringwerke AG zurückgenommen, die Sächsische Serumwerke GmbH, Dresden (SSW), zu übernehmen. Auf Grund fusionsrechtlicher Bedenken des Bundeskartellamtes hat die Treuhandanstalt dieses Unternehmen an den auf den inländischen Impfstoffmärkten noch eher unbedeutenden britischen Pharmahersteller SmithKline Beecham veräußert (S. 97f.).

Der mit Abstand bedeutendste Zusammenschluß mit Beteiligung ausländischer Erwerber war die Übernahme der Raffinerie der Leuna-Werke AG durch ein deutsch-französisches Konsortium unter Führung der Mineralölgesellschaft Elf Aquitaine (S. 77). Insgesamt blieb die Beteiligung ausländischer Erwerber an Zusammenschlüssen weiterhin relativ gering. Allerdings ist der Ausländeranteil im Jahresverlauf 1991/92 deutlich von 16,7 % auf 23,8 % gestiegen. Beachtlich gestiegen ist auch die wirtschaftliche Bedeutung der Erwerbsvorgänge ausländischer Unternehmen. Gemessen am erworbenen Gesamtumsatz (1992) betrug der Anteil ausländischer Erwerber 21,1 % nach 6,3 % im Jahr 1991. Am häufigsten engagierten sich Unternehmen aus den benachbarten EG-Ländern (Frankreich, Großbritannien, Niederlande), den USA, der Schweiz, Österreich und Schweden. Japanische Unternehmen haben auch nach fast dreijährigem Integrationsprozeß nur drei ehemalige DDR-Betriebe übernommen. Zu den wenigen Beispielen für einen Marktzutritt ausländischer Newcomer zählen der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an dem ostdeutschen Teigwarenhersteller Möwe GmbH, Waren, durch den niederländischen Nahrungsmittelkonzern CSM N. V. Wettbewerbslich vorteilhaft zu bewerten waren auch die Übernahme der DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH, Roßlau/Rodleben, durch die indonesische Salim Group sowie der Erwerb der Stahlwerke in Brandenburg und Hennigsdorf durch die bislang nicht im Inland tätige italienische Riva-Gruppe (S. 82).

Eine Verbesserung der Marktstrukturen im Inland war auch mit dem Erwerb von vier ostdeutschen Kabelwerken in Berlin und Schönow durch den britischen Kabelhersteller BICC plc. verbunden. BICC verfügte vorher in Deutschland nicht über Produktionskapazitäten und hatte in der Vergangenheit nur in Einzelfällen Aufträge von inländischen Nachfragern erhalten (S. 90).

Die wirtschaftliche Kraft einer Volkswirtschaft hängt wesentlich von einem ausgewogenen Verhältnis zwischen kleinen, mittleren und großen Unternehmen ab. Daher ist es wichtig, daß in den neuen Bundesländern neben den unverzichtbaren großen industriellen Wirtschaftseinheiten auch leistungsfähige kleine und mittlere Unternehmen entstehen. Das Bundeskartellamt hat die Treuhandanstalt mehrfach darauf aufmerksam gemacht, bei ihrer Privatisierungspolitik mittelständische Erwerbsinteressenten nicht zu vernachlässigen. Insbesondere in Bereichen, in denen die Entstehung

eines einheimischen Mittelstandes wegen geringer Anforderungen an das Investitionskapital und das Know-how am ehesten möglich ist (z. B. Steinbrüche, Kiesgruben, Brennstoffhandel), hätten mehr kleine und mittlere Unternehmen zum Zuge kommen können, wenn die Treuhandanstalt bei den Privatisierungen von Anfang an stärker die speziellen Belange mittelständischer Erwerbsinteressenten berücksichtigt hätte. Inzwischen hat die Treuhandanstalt ihre Veräußerungskonzepte so weiterentwickelt, daß nunmehr auch mittelständische Unternehmen bei der Privatisierung der Treuhandunternehmen angemessene Chancen haben. So hat sich beispielsweise ein mittelständisches Konsortium gegen das Konkurrenzangebot von Großreedereien durchgesetzt und die Deutsche Binnenreederei übernommen. Die Übernahme von drei regional tätigen Vertriebsgesellschaften für feste und flüssige Brennstoffe in Ostdeutschland durch die Rheinbraun Verkaufsgesellschaft hätte zu marktbeherrschenden Stellungen von Rheinbraun in den Regionen Weimar, Neubrandenburg und Rostock geführt. Die Zusammenschlüsse wurden freigegeben, nachdem sich Rheinbraun verpflichtet hatte, 9 Zweigstellen und mehrere Betriebsteile mit einem Absatzpotential von mehr als 30 000 t Braunkohlenbrikett im HuK-Einzelhandel an Wettbewerber zu verkaufen (S. 53, 76). Für diese Betriebsteile kommen vor allem mittelständische Erwerber in Betracht.

3.4. Entwicklung in einzelnen Branchen

Die Konzentration im Einzelhandel ist im Berichtszeitraum weiter vorangeschritten, wobei der Lebensmittelhandel nach wie vor einen Konzentrations-Schwerpunkt bildet. Auch in diesem Bereich ist zwischen der Entwicklung in den alten und in den neuen Bundesländern zu differenzieren.

Einzelhandel

In den neuen Bundesländern sind führende westliche Großunternehmen sowohl durch externes als auch durch internes Wachstum schnell zu den maßgeblichen Akteuren in einer sich dramatisch verändernden Handelslandschaft geworden. Bereits 1991 hat die Treuhandanstalt die Privatisierung der staatlichen Handelsorganisation (HO) abgeschlossen, wobei insbesondere die Unternehmen Spar, Tengelmann, Rewe und die Edeka-Gruppe größere Pakete von Standorten übernommen haben. In der zweiten Hälfte des Berichtszeitraums kam es auch zu Zusammenschlüssen von westdeutschen Großunternehmen mit Konsumgenossenschaften, die — trotz zuvor erfolgter Konzentration auf größere Einheiten — meist nicht aus eigener Kraft wettbewerbsfähig werden konnten (S. 119f.). Diese Vorgänge unterlagen der Zusammenschlußkontrolle des Bundeskartellamtes, sofern die Umsatzkriterien der §§ 23, 24 erfüllt waren (S. 120). Die Voraussetzungen für eine Untersagung waren in keinem Fall gegeben. Auch in Fällen, in denen durch eine Übernahme von Standorten vorübergehend höhere Marktanteile auf einem regionalen Markt erreicht wurden, konnte aufgrund der dynamischen Entwicklung der Branche in Ostdeutschland das Entstehen marktbeherrschender Stellungen ausgeschlossen werden. Der überwiegende Teil der übernommenen Standorte bestand aus kleineren Flächen, die in der Regel einen hohen Modernisierungsaufwand erforderten, bevor sie für moderne Vertriebsformen genutzt werden konnten. Für die Dynamik der Marktentwicklung hat der Marktzutritt durch Eröffnung neuer Verkaufsflächen vor allem durch die Betreiber großflächiger Betriebsformen große Bedeutung. Solche Marktzutritte sind in den neuen Bundesländern bereits in großem Umfang erfolgt, weitere

befinden sich im Bau oder in der Planung. Dieses interne Wachstum wird vom Bundeskartellamt — anders als Zusammenschlüsse — nicht systematisch erfaßt; es ist zur Zeit in Ostdeutschland für die Entwicklung der Wettbewerbsstrukturen aber mindestens ebenso bedeutsam wie Zusammenschlüsse.

Anders als in Ostdeutschland ist die Konzentration im Lebensmittelhandel in den Regionen der alten Bundesländer inzwischen so weit vorangeschritten, daß sich nennenswerte Verschiebungen oder auch Marktzutritte in einer Region fast ausschließlich durch Zusammenschlüsse vollziehen. Im Berichtszeitraum hat die Konzentration durch Großfusionen einen neuen Schub erhalten. Als Folge des Konzentrationsprozesses haben sich die Marktverhältnisse gegenüber der Situation, die der Entscheidung des Kammergerichts im Fall Coop/Wandmaker zugrundelag (Tätigkeitsbericht 1985/86, S. 8 f., 77 f.) stark verändert. Seit 1983 sind allein aus der Gruppe der seinerzeit zehn größten Anbieter sechs von Wettbewerbern aufgekauft worden. Damit hat sich der Abstand der Spitzengruppe der bundesweit führenden Anbieter zu den nachfolgenden Wettbewerbern, gemessen an Umsatz und Einkaufsvolumen, deutlich ausgeweitet.

Der herausragende Fall war die Übernahme der Asko durch die Metro. Das Bundeskartellamt hat dieses Vorhaben freigegeben, nachdem sich Metro in einem Zusagenvertrag verpflichtet hat, eine Reihe von Betriebsstätten zu veräußern (S. 56 ff., 114 ff.). Durch den Zusammenschluß entsteht das mit Abstand größte deutsche Handelsunternehmen; 1991 erzielten die Beteiligten zusammen einen Umsatz von 55 Mrd. DM, der sich auf nahezu alle Branchen des Konsumgüterhandels verteilte. Die Bedenken des Bundeskartellamtes richteten sich auf eine Reihe von regionalen Märkten im Lebensmitteleinzelhandel, Möbeleinzelhandel und bei Baumärkten. Im Lebensmittelhandel haben die umfangreichen Ermittlungen des Bundeskartellamtes ergeben, daß die vier bundesweit führenden Handelsunternehmen Metro/Asko, Rewe, Aldi und Tengelmann auf einer Reihe von räumlich relevanten Märkten immer wieder, wenn auch in unterschiedlicher Zusammensetzung Oligopole bildeten, so daß die Oligopolvermutungen des § 23a Abs. 2 erfüllt waren. Da in den jeweils angrenzenden Regionalmärkten und damit in einzelmarktübergreifenden Großräumen ähnliche oligopolistische Marktstrukturen vorlagen, war nach Auffassung des Bundeskartellamtes nicht nachgewiesen, daß auch nach dem Zusammenschluß das Bestehen wesentlichen Wettbewerbs gesichert ist. Bei Gesamtumsätzen der Asko von insgesamt rund 20 Mrd. DM wird durch den Verkauf von Betriebsstätten mit Umsätzen von insgesamt rund 1,3 Mrd. DM auf allen betroffenen Märkten der Marktanteil der jeweils führenden Anbieter einschließlich der Zusammenschlußbeteiligten deutlich unter den Marktbeherrschungsvermutungen des Kartellgesetzes liegen.

Die vertragliche Abgabeverpflichtung der Zusammenschlußbeteiligten umfaßt im Lebensmittelbereich ein Umsatzvolumen von über 800 Mio. DM in den vier Großräumen um Bremen/Bremerhaven, Hannover/Braunschweig, Düsseldorf/Bonn und Mainz/Wiesbaden/östliche Pfalz mit insgesamt 12 räumlich relevanten Regionalmärkten. Im Bereich Baumärkte müssen 20 Verkaufsstellen auf 14 Regionalmärkten mit einem Umsatzvolumen von mehr als 400 Mio. DM, im Bereich Möbeleinzelhandel drei Verkaufsstellen mit einem Umsatz von zusammen über 60 Mio. DM auf zwei Regionalmärkten veräußert werden. Außer im Fall Metro/Asko kam es zu weiteren namhaften Konzentrationsvorgängen im Lebensmittelhandel: Tengelmann/179 Asko-Filialen (Umsatz ca.

1,5 Mrd. DM) im Rhein-Main-Gebiet (S. 116f.), Edeka Offenburg/Gottlieb (Umsatz ca. 600 Mio. DM) (S. 117), Rewe/SBL (Umsatz: 800 Mio. DM) (S. 117), AVA/BVA (S. 116).

In allen Fällen hatte das Bundeskartellamt die engen Grenzen zu berücksichtigen, die die Rechtsprechung in der Vergangenheit für die Fusionskontrolle im Handel gezogen hat (Tätigkeitsbericht 1987/88, S. 8ff.). Allerdings hat das Bundeskartellamt in den Fällen Metro/Asko und Asko/AVA im Gegensatz zur Entscheidung des Kammergerichts im Fall Coop/Wandmaker wegen der inzwischen verstärkten Konzentration bei den Unternehmen in der Spitzengruppe die Oligopolvermutung des § 23 a Abs. 2 Nr. 1 angewendet. Neben dem Fall Metro/Asko wurden in vier weiteren Fällen wettbewerbliche Bedenken gegen Einzelhandelszusammenschlüsse durch Entflechtungszusagen ausgeräumt (S. 54ff.). Das Zusammenschlußvorhaben Asko/AVA ist aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes und nach der Übernahme der Asko durch die Metro-Gruppe aufgegeben worden (S. 116). Asko hat die Mehrheitsbeteiligung, die aufgrund der Stimmrechtsbeschränkung bei AVA nicht mit Einflußmöglichkeiten verbunden war, inzwischen weitgehend veräußert.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Fall Kaufhof/Saturn (WuW/E BGH 2771) hat der Fusionskontrolle im Handel erneut enge Grenzen gezogen. Der Bundesgerichtshof hat die Untersagung des Zusammenschlusses aufgehoben (S. 93). Es sei nicht zu erwarten, daß der Zusammenschluß zu einer überragenden Marktstellung beim Handel mit Unterhaltungselektronik im Großraum Köln führe. Zwar könne ein erheblicher Marktanteilsvorsprung ein gewichtiges Indiz für Marktbeherrschung darstellen, dies werde aber in diesem Fall schon durch die relativ geringe Höhe des absoluten Marktanteils (20 %) relativiert. Der Vorsprung sei auch nicht aus besonderen Gründen strukturell gefestigt. Bei der räumlichen Marktabgrenzung hat der Bundesgerichtshof eine gesonderte Bewertung des Teilmarktes 'Kerngebiet der Stadt Köln' abgelehnt, da der Verbraucher für den Einkauf höherwertiger Produkte erfahrungsgemäß auch längere Anfahrtswege in Kauf nehme.

Das Bundeskartellamt hatte im Berichtszeitraum erneut eine Reihe von Zusammenschlüssen zu prüfen, die den Hörfunk- und Fernsehbereich betrafen. Auch in diesem Bereich ist Ziel der Fusionskontrolle, marktbeherrschende Stellungen zu verhindern. Zusammenschlüsse im Fernsehbereich betreffen den Werbemarkt, auf dem Unternehmen, die Werbezeit nachfragen, und Fernsehveranstalter, die Werbezeit anbieten, einander gegenüberstehen, sowie den Markt für Filmverwertungsrechte, auf dem im wesentlichen Fernsehanstalten und Filmeinkäufer als Nachfrager den Filmproduktionsunternehmen gegenüberstehen. Möglichst viele voneinander unabhängige Fernsehsender ermöglichen funktionsfähigen Wettbewerb auf dem Werbemarkt; funktionsfähiger Wettbewerb auf dem Markt für Filmverwertungsrechte stellt sicher, daß die Fernsehsender ihr jeweiliges Programm aus einer Vielzahl von Quellen beziehen können. Funktionsfähiger Wettbewerb auf beiden Märkten trägt demnach auch entscheidend zum Schutz der Meinungsvielfalt bei.

Im Berichtszeitraum hat zwar die Zahl der privaten Fernsehsender zugenommen — so sind die Gründungen von RTL 2, n-tv und VOX beim Bundeskartellamt angemeldet worden. Die Zahl der echten Wettbewerber ist jedoch nicht in demselben Ausmaß gestiegen. Aufgrund von Beteiligungen der Medienkonzerne CLT, Bertels-

**Elektronische
Medien**

mann, Axel Springer AG und der Leo Kirch-Gruppe an mehreren Fernsehsendern und familiärer Beziehungen auf der Gesellschaferebene zwischen einzelnen Sendern sowie Vermarktungsgemeinschaften, die der werbetreibenden Wirtschaft Werbezeiten verschiedener Sender gebündelt anbieten, haben sich im privatrechtlichen Bereich zwei Sendergruppen herausgebildet, innerhalb derer der Wettbewerb zumindest eingeschränkt erscheint: RTL plus, VOX und RTL 2 um die Konzerne CLT und Bertelsmann einerseits sowie SAT 1, DSF (früher Tele 5), Pro 7 und Kabelkanal um den Konzern Axel Springer AG und die Leo Kirch-Gruppe andererseits. Trotz dieser Konzentrationsentwicklung haben in keinem Fall die Untersagungs Voraussetzungen vorgelegen. Wegen der beiden immer noch marktanteilsstarken öffentlich-rechtlichen Fernsehsender ARD und ZDF geht das Bundeskartellamt auf dem Fernsehwerbemarkt von einem Oligopol mit wesentlichem Wettbewerb im Innenverhältnis aus. Aufgrund dieses Wettbewerbs ist es bisher trotz der Konzentrationsentwicklung bei den privaten Fernsehsendern zu keiner Marktbeherrschung auf dem Fernsehwerbemarkt — und mithin zu keiner Untersagung in diesem Bereich — gekommen. Einen Fall, in dem die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Markt für Filmverwertungsrechte zu untersuchen sind, hat das Bundeskartellamt bislang nicht entschieden.

Im Fall WDR/Radio NRW hat das Kammergericht die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 17, 107f.) bestätigt. Das Kammergericht stellt heraus, daß Einschränkungen der Länder bei der Gestaltung des Rundfunkrechts durch die Anwendung des Kartellrechts hinzunehmen seien. Im übrigen wurde die Auffassung des Bundeskartellamtes bestätigt, daß die Gebühreneinnahmen der öffentlich-rechtlichen Hand als Umsätze i.S. des GWB anzusehen sind (S. 46f., 130f.).

Printmedien Wichtige Fusionskontrollverfahren im Pressebereich standen im Zeichen des Zusammenwachsens der alten und der neuen Bundesländer.

Mit der beginnenden Angleichung der Lebensverhältnisse hat sich der Wettbewerb auf den Berliner Leser- und Anzeigenmärkten belebt. Dies war maßgeblich für die Entscheidung des Bundeskartellamtes, aus seiner Untersagung der 24,9%igen Beteiligung der Axel Springer Verlag AG an der Erich Lezinsky Verlag und Bilddruckerei GmbH, welche im ehemaligen West-Berlin die regionale Abonnement-Tageszeitung „Volksblatt“ herausgab, keine Rechte mehr herzuleiten (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 104). Wettbewerbslich positiv war der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung der Georg von Holtzbrinck GmbH an einem Gemeinschaftsunternehmen, in welches die Tagesspiegel GmbH ihr gesamtes Verlagsgeschäft einbringt. Mit dem „Tagesspiegel“, welcher ohne den Zusammenschluß durch die Konkurrenz der Großverleger Gruner + Jahr AG & Co./Bertelsmann AG („Berliner Zeitung“) und Axel Springer Verlag AG („Berliner Morgenpost“) gefährdet gewesen wäre, konnte der Fortbestand der dritten großen Tageszeitung Berlins dauerhaft gesichert werden.

In den neuen Bundesländern hat das Bundeskartellamt die Beteiligungen der Mainzer Verlagsanstalt und Druckhaus GmbH & Co. KG und einer Mitarbeitergesellschaft an der Verlagsgesellschaft der „Ostthüringer Zeitung“ freigegeben (S. 126). Die „Ostthüringer Zeitung“ ist eine Neugründung der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlag GmbH & Co. Zeitschriften und Beteiligungen KG (WAZ). Mit dieser Neugründung hatte die WAZ die Untersagung (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 105) des beabsichtigten Erwerbs von

40 % der Anteile an der Ostthüringer Verlag GmbH, welche die „Ostthüringer Nachrichten“ herausgegeben hatte, unterlaufen. Die Untersagung sollte die Ausschaltung des potentiellen Wettbewerbs zwischen zwei in ihrem Verbreitungsgebiet benachbarten marktbeherrschenden Tageszeitungen, von denen bereits eine der WAZ zuzurechnen war, verhindern. Die WAZ erlangte im Raum Gera dennoch eine marktbeherrschende Stellung, da die „Ostthüringer Nachrichten“ ihr Erscheinen einstellte und die neugegründete „Ostthüringer Zeitung“ schnell in deren Marktstellung eintreten konnte. Die Aufnahme neuer Gesellschafter in die Verlagsgesellschaft der „Ostthüringer Zeitung“ war aber nicht zu untersagen, da sie die Alleinstellung der WAZ im Raum Gera zumindest einschränken kann.

Im Großraum Leipzig hat das Bundeskartellamt das Vorhaben der Axel Springer Verlag AG rechtskräftig untersagt, sich mittelbar mit 50 % an der Stadt-Anzeiger Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH (Stadtanzeiger GmbH) zu beteiligen (S. 127f.).

Das Bundeskartellamt hat die Verfahren gegen die Großverlage Heinrich Bauer Verlag, Axel Springer Verlag, Gruner + Jahr und Burda wegen des Zusammenwirkens beim Pressegrossovertrieb in den neuen Bundesländern eingestellt, nachdem sich verlagsunabhängige Grossisten herausgebildet hatten, denen nach eigener Auffassung ein dauerhafter und wirtschaftlicher Pressegrossovertrieb möglich sein wird (S. 129). In mehreren Pressefusionskontrollverfahren in den alten Bundesländern bestätigte der Bundesgerichtshof Untersagungen des Bundeskartellamtes („Stormarner Tageblatt“; „Springer/Beig“, „WAZ/Iserlohner Kreisanzeiger“) (S. 126f.). Der Fall „Stormarner Tageblatt“ konnte inzwischen mit einer aus wettbewerblicher Sicht positiven Entflechtung abgeschlossen werden (S. 126).

Die Märkte für Dienstleistungen im Entsorgungsbereich sind durch ein starkes Wachstum bei fortschreitender Konzentration gekennzeichnet. Führende Anbieter haben in den letzten Jahren durch externes Wachstum überdurchschnittlich expandiert. Branchenfremde Großunternehmen, insbesondere aus der Energiewirtschaft, dem Hoch- und Tiefbau und der Baustoffindustrie diversifizieren in den bislang mittelständisch strukturierten Entsorgungsbereich. Höhere gesetzliche Anforderungen an die Entsorgungstechnik und der fortgesetzte Anstieg der Kapitalintensität durch Einsatz von Sortier- und Aufbereitungsanlagen überfordern zunehmend die Organisations-, Planungs- und Finanzierungsmöglichkeiten vieler kleiner und mittelständischer Anbieter.

Entsorgungswirtschaft/Abfallwirtschaft

Nachdem in den vorangegangenen Berichtszeiträumen rd. 30 bzw. knapp 60 Zusammenschlüsse im Entsorgungsbereich im engeren Sinne gezählt wurden, ist die Zahl der Zusammenschlüsse in dieser Periode auf rd. 140 hochgeschneit. Allein die RWE AG war über ihre Tochtergesellschaften RWE Entsorgung AG und R+T Umwelt GmbH und über die mitbeherrschten Gesellschaften Trienekens Entsorgung GmbH und R+T Entsorgung GmbH an mehr als 50 Zusammenschlüssen beteiligt. Die größte Zahl dieser Zusammenschlüsse betraf den Bereich Abfalltransport und Containerdienste, gefolgt von den Bereichen Wertstoffeffassung und -samm lung, Abwasserreinigung und Bodensanierung. Die VEBA AG war an 14 Zusammenschlüssen beteiligt, wobei die Schwerpunkte in den Bereichen Wertstoffrecycling, Müllverbrennung und Industriereinigung lagen. Ebenfalls 14 Zusammenschlüsse entfielen auf Unternehmen der Werhahn-Gruppe, wobei fast ausschließlich der Bereich Baustoffaufbereitung und -recycling betroffen war. Mehr-

fach an Zusammenschlüssen im Entsorgungsbereich beteiligt waren außerdem die Ruhrkohle AG, die Philip Holzmann AG sowie die von Badenwerk AG, Saarbergwerke AG und Wehrle-Werk AG gemeinsam beherrschte Umweltservice Südwest Entsorgungsgesellschaft mbH. Allein auf diese sechs Unternehmen entfielen rd. 100 Zusammenschlüsse.

Im gleichen Zeitraum waren ausländische Unternehmen lediglich an acht Zusammenschlüssen mit Anbietern von Entsorgungs- und Ingenieurdienstleistungen im Umweltbereich beteiligt. Bei den Erwerbungen handelte es sich um die US-amerikanischen Unternehmen Waste Management Inc., Tenaya Corp., Safety-Kleen Corp. und International Technology Corporation sowie um die britischen Unternehmen Thames Water Plc. und Northumbrian Water Group Plc., die französische Compagnie Générale des Eaux S.A. und die schweizerische Sandoz AG.

Während in den vorangegangenen Berichtszeiträumen bedeutende Zusammenschlüsse vollzogen worden sind (z. B. RWE/Trienekens Entsorgung GmbH (1989), VEBA/WESTAB Westdeutsche Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH (1990)), wurden bei den meisten Zusammenschlüssen in diesem Berichtszeitraum lediglich Unternehmen mit geringen Umsätzen übernommen. Von etwas größerer Bedeutung waren der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Mitteldeutsche Wasser- und Umwelttechnik AG (UTAG), Halle, durch die Thames Water Plc., London, und der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Spezialtechnik Dresden AG, Dresden, durch die General Atomics (Germany GmbH) [Tenaya Corp.]. Während der Schwerpunkt der Tätigkeit der UTAG im Bereich Planung und Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen liegt, beschäftigt sich die Spezialtechnik Dresden insbesondere mit der Entsorgung von Munition. Bedeutendste Zusammenschlüsse unter Beteiligung deutscher Erwerber waren der Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an der Fischer Recycling GmbH & Co. KG, Ravensburg, durch die RWE AG und der Mehrheitserwerb an der MVG Mittelbadische Sonderabfall-Entsorgungs- und Verwertungs GmbH & Co. KG, Rastatt, durch die Ruhrkohle AG. Zum Jahresende 1992 hat ferner die VEW AG angemeldet, daß sie beabsichtigt, schrittweise eine Mehrheitsbeteiligung an der Edelhoff-Gruppe zu erwerben (S. 131). Durch diese Zusammenschlüsse ist die Konzentration auf den relevanten örtlichen und regionalen Märkten jedoch noch nicht so weit fortgeschritten, daß marktbeherrschende Stellungen entstanden sind.

Hintergrund dieser Entwicklung sind politische Initiativen zum Ausbau des umweltpolitischen Ordnungsrahmens. Die Gesetzesentwicklung, die insbesondere durch das Inkrafttreten der Verpackungsverordnung und den Entwurf von Verordnungen zur Rücknahme von Elektronikschrott, Altautos und Druckerzeugnissen gekennzeichnet ist, hat sich als Schrittmacher der Umweltschutzanstrengungen der Unternehmen erwiesen. Mit der Betonung des Vorrangs der stofflichen Verwertung von Abfall vor dessen Ablagerung oder Verbrennung und dem Einstieg in die Kreislaufwirtschaft hat sich das Tätigkeitsgebiet von Unternehmen, die sich mit dem Sammeln und Sortieren von Abfällen oder dem Zerlegen von gebrauchten Produkten und der Aufbereitung der so gewonnenen Materialien befassen, stark ausgeweitet. Vermehrt übernehmen Hersteller und Händler die Verantwortung für die stoffliche Verwertung der von ihnen hergestellten oder vertriebenen Produkte. Grundsätzlich geht damit die Privatisierung eines Teils bisher kommunaler Aufgaben einher.

Vor diesem Hintergrund haben kommunale Entsorgungsbetriebe eine große Zahl von Gemeinschaftsunternehmen mit privaten Entsorgern gegründet. Diese Gemeinschaftsunternehmen schließen mit der Duales System Deutschland — Gesellschaft für Abfallvermeidung und Sekundärstoffrückgewinnung mbH (DS) langfristige Ausschließlichkeitsverträge zur Erfüllung der aus der Verpackungsverordnung resultierenden Pflichten. Insbesondere müssen die beauftragten Entsorgungsgesellschaften in einem bestimmten Gebiet Verkaufsverpackungen bei den Verbrauchern einsammeln und einer Verwertung zuführen. Die Beteiligung der Kommunen an den beauftragten Entsorgungsgesellschaften ist wettbewerblich problematisch, weil § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung den Gebietskörperschaften eine besondere Rechtsposition einräumt, die diese häufig dazu benutzen zu bestimmen, welche Unternehmen in den betreffenden Verwaltungsgebieten die Entsorgungsdienstleistungen für die DS erbringen. Die Beteiligung der Kommunen an beauftragten Entsorgungsgesellschaften begründet die Gefahr, daß diese Unternehmen auch nach Ablauf des ersten Entsorgungsauftrages wieder mit der Entsorgung betraut werden und Wettbewerber dauerhaft von der Auftragserteilung ausgeschlossen werden. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes werden diese Bedenken ausgeräumt, wenn die Lebensdauer der betreffenden Gemeinschaftsunternehmen auf die Laufzeit des Vertrages mit der DS befristet wird (S. 132). Diese Befristung eröffnet den Wettbewerb um Entsorgungsaufträge zumindest nach Ablauf des mit der DS bestehenden Entsorgungsvertrags und verbessert damit die Marktzutrittschancen für andere Anbieter.

Die Konzentration auf dem Markt der Chemiefaserherstellung hat sich im Berichtszeitraum fortgesetzt. War die erste Phase des Konzentrationsprozesses in den 80er Jahren vorwiegend durch Spezialisierung gekennzeichnet, so stehen jetzt Internationalisierung und Globalisierung im Vordergrund der unternehmerischen Strategien. Unternehmensstrukturen werden vor allem durch externes Wachstum an die veränderten Bedingungen auf den Fasermärkten angepaßt. Weltweit ist die Chemiefaserproduktion 1991 nochmals gestiegen und hat ein neues Rekordvolumen erreicht. Der Zuwachs erfolgte jedoch auf unterschiedlichen sachlichen und räumlichen Märkten. Bei synthetischen Fasern kam es zu einem weiteren Produktionsanstieg, während sich das Produktionsvolumen bei Cellulosefasern verringerte. Regional erfolgte der Zuwachs in Südostasien und Südamerika, in Nordamerika konnte das Vorjahresniveau gehalten werden, leichte Erholungstendenzen gab es in Japan, während die Produktion in Westeuropa insbesondere bei Polyamid- und Cellulosefasern zurückging. Für die deutsche Chemiefaserindustrie ist das inländische Wachstumspotential durch außerordentlich stark zunehmende Importe von Textilien und Bekleidung eingeschränkt. Die deutsche Textil- und Bekleidungsindustrie befand sich im Berichtszeitraum in einer schwierigen Lage.

Chemiefasern

Drei Zusammenschlußvorhaben in der Chemiefaserindustrie wurden im Berichtszeitraum von der EG-Kommission nach der EG-Fusionskontrollverordnung geprüft und — in einem Fall nach Einleitung des Verfahrens — für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt.

Zwei der Fusionen führen zu einem Anstieg der Konzentration auf dem Nylon(Polyamid)markt (Du Pont/ICI, Rhône-Poulenc/SNIA Fibre). Das dritte bei der EG-Kommission angemeldete und nicht untersagte Zusammenschlußvorhaben betraf die Zusammenlegung der Interessen von Courtaulds und SNIA bei Acetatfilament

garnen für textile Zwecke, insbesondere für Futterstoffe, in einem Gemeinschaftsunternehmen. Ein weiteres Beispiel für die globale Konzentrationsentwicklung der Chemiefaserindustrie ist der Erwerb des Viskosefaserwerkes der BASF in den USA durch Lenzing, einem der weltweit größten Viskosefaserhersteller.

Das Bundeskartellamt hat im vorangegangenen Berichtszeitraum die Übernahme des Geschäftsbereichs Polyamid-Teppichgarne und -fasern der Nordfaser durch Rhône-Poulenc ebenfalls nicht untersagt (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 77). Dagegen bestanden die Bedenken gegen die Übernahme der Polyamid-Textilfäden durch Rhône-Poulenc fort. Aufgrund dieser Bedenken hat Rhône-Poulenc im Berichtszeitraum das Vorhaben aufgegeben, sämtliche Geschäftsanteile an der Stuttgarter Besitzgesellschaft für Faserwerte GmbH und damit den Geschäftsbereich Polyamid-Textilfäden der Norddeutschen Faserwerke zu erwerben.

Im Berichtszeitraum wurden die ostdeutschen Chemiefaserhersteller privatisiert. Die Thüringische Faser AG und die Sächsische Kunstseiden GmbH wurden an das indische Unternehmen Dalmia, die Märkische Faser AG an das Schweizer Unternehmen Alcor und die Chemiefaser Guben GmbH an Hoechst veräußert; bei der Kunstseidenwerk Elsterberg GmbH hat Akzo die Führung übernommen und eine Option auf eine Mehrheitsbeteiligung eingeräumt bekommen. Soweit die Zusammenschlußvorhaben angemeldet und geprüft wurden, bestanden keine Bedenken gegen die Übernahmen, da sie aufgrund des technologischen Rückstands und des Verlustes der traditionellen Absatzmärkte der übernommenen Unternehmen nicht zu einer Verstärkung der Marktstellung der Erwerber führten.

Diese Auffassung wurde durch die aktuelle Entwicklung bestätigt. Die ostdeutschen Chemiefaserhersteller befinden sich durchweg in einer schwierigen Situation. Besonders zugespitzt hat sich die Lage im Fall Alcor/Märkische Faser durch den Wegfall von Aufträgen aus den GUS-Ländern, was dazu führte, daß der Erwerber die Rückabwicklung des Kaufs forderte. Inzwischen wird ein Modell diskutiert, bei dem die Geschäftstätigkeit von der Chemiefaser wegführt.

3.5. Zusammenschlußtatbestand

Entsorgungswirtschaft/Abfallwirtschaft

Der Bundesgerichtshof hat im Fall „Melitta/Frapan“ entschieden, daß der Erwerb von Markenrechten einen Zusammenschlußtatbestand erfüllen kann, und damit die Entscheidung des Bundeskartellamtes (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 18) bestätigt (WuW/E BGH 2783). Ein wesentlicher Vermögensteil im Sinne des § 23 Abs. 2 wird nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofs immer dann erworben, wenn die Übernahme dem Erwerber die „Möglichkeit (bietet), in die Marktstellung des Veräußerers . . . einzutreten“. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Erwerber diese Stellung tatsächlich übernimmt, sondern auf die abstrakte Eignung des Vermögensteils, die Stellung des Erwerbers auf dem vom Zusammenschluß betroffenen relevanten Markt zu verändern. Das im Fall „Melitta/Frapan“ übertragene Warenzeichen, welches die tragende Grundlage der Marktstellung des Inhabers ist, erfüllt nach Auffassung des Bundesgerichtshofs diese Anforderung.

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme wesentlicher Betriebsteile der Sodawerke Bernburg GmbH, Bernburg, durch die Solvay & Cie., Brüssel, von der Treuhandanstalt gemäß § 11 Vermögensgesetz als einen Zusammenschluß im Sinne § 23 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 23 Abs. 3 Satz 1 gewertet, den Zusammenschluß jedoch nicht untersagt (S. 96). Die Sodafabrik Bernburg, die zum Vermögen der Solvay S.A. gehörte, war 1940 unter Zwangsverwaltung gestellt worden. Eine Enteignung im rechtlichen Sinne fand nicht statt. Wegen der formal bestehenden Eigentumsverhältnisse galten Solvay und die Sodafabrik Bernburg bereits vor der jetzt erfolgten Übernahme als zusammengeschlossen. Diese Unternehmensverbindung wurde durch die Erlangung der wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten verstärkt. Eine Untersagung des Zusammenschlusses kam jedoch wegen der fehlenden Kausalität zwischen der Übertragung der Betriebsteile, die in § 11 des Vermögensgesetzes angelegt war, und der möglichen Verstärkung auf dem Markt nicht in Betracht. Die Monopolkommission hat dieser Beurteilung des Sachverhalts zugestimmt.⁴⁾

**Aufhebung der
Zwangsverwaltung**

Der durch die 5. Kartellgesetznovelle eingeführte Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 6 erfaßt bis dahin der Fusionskontrolle entzogene strukturelle Unternehmensverbindungen, durch die ein Unternehmen einen wettbewerblich erheblichen Einfluß auf ein anderes Unternehmen ausüben kann. Das Bundeskartellamt hat bisher nur wenige Prüfungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 6 durchzuführen gehabt. In diesen Fällen ist der Charakter dieser Vorschrift einer Auffangregelung für besondere Fallkonstellationen auch in der Anwendungspraxis deutlich geworden; Befürchtungen über eine unübersehbare Ausweitung des Anwendungsbereichs der Fusionskontrolle entbehren damit jeder Grundlage.

**Wettbewerblich
erheblicher Einfluß
(§ 23 Abs. 2 Nr. 6)**

Im Fall Gillette/Wilkinson hat das Bundeskartellamt erstmals einen Zusammenschluß nach § 23 Abs. 2 Nr. 6 untersagt. Der schwedische Stora-Konzern hat sich von seinen Aktivitäten im Feuerzeug-, Streichhölzer- und im Naßrasurgeschäft („Wilkinson Sword“) getrennt. Erwerber war der amerikanische Gillette-Konzern, der weltweit führende Hersteller für Rasierapparaturen zur Naßrasur. Wegen sich abzeichnender kartellrechtlicher Probleme in Deutschland, in anderen EG-Mitgliedstaaten und in den USA wurden die Wilkinson-Aktivitäten in Europa und den USA jedoch nicht direkt von Gillette übernommen, sondern in eine Holding eingebracht, die Eemland Holdings N.V., Amsterdam. An dieser Holding hält Gillette eine stimmrechtslose Kapitalbeteiligung von 22,9%; die weiteren Anteilseigner von Eemland sind Banken und Gruppen von Finanzinvestoren. Der Erwerb der 22,9%-Beteiligung ist mit umfangreichen Begleitvereinbarungen verbunden, wie Vorkaufsrechten, Gebietsabgrenzungs- und Exklusivlieferverträgen sowie Vereinbarungen, die Einfluß auf die Finanzausstattung und die Verschuldungsstruktur bei Wilkinson erlauben. Er erfüllt damit nach Auffassung des Bundeskartellamtes beispielhaft die Tatbestandsvoraussetzung des „wettbewerblich erheblichen Einflusses“. Gillette und Wilkinson erreichen bei Produkten für die Naßrasur in den meisten westeuropäischen Ländern zusammen einen Marktanteil von über 90%. Die Untersagung ist noch nicht rechtskräftig. Der Zusammenschluß wurde auch im Vereinigten Königreich nach den Vorschriften der Fusionskontrolle untersagt. Die EG-Kommission hat den Beteiligungserwerb, der vor Inkrafttreten der EG-Fusionskontrollverordnung vollzogen wurde, in

⁴⁾ Monopolkommission 9. Hauptgutachten, Rz 582ff.

einem Verfahren nach Artikel 85, 86 EWGV geprüft und ebenfalls untersagt.

Das Bundeskartellamt hat die Aufstockung der Anteile der Allianz an der Dresdner Bank AG von 19,1 % auf 22,31 % als Zusammenschluß nach § 23 Abs. 2 Nr. 6 gewertet (S. 139). Ein wettbewerblich erheblicher Einfluß der Allianz auf die Dresdner Bank AG ergab sich nach Auffassung des Bundeskartellamtes daraus, daß die Allianz zusammen mit verbundenen und befreundeten Unternehmen durch den Zusammenschluß eine faktische Hauptversammlungsmehrheit bei der Dresdner Bank AG erhielt. Die faktische Hauptversammlungsmehrheit hätte zur Verhinderung eigener Aktivitäten der Dresdner Bank im Versicherungsbereich eingesetzt werden können, insbesondere auf dem Gebiet der Lebensversicherungen, auf dem die Allianz-Gruppe eine überragende Marktstellung hatte. Die Anteilserhöhung wurde jedoch nicht untersagt, nachdem die Allianz im Laufe des Verfahrens ihre Beteiligungen umstrukturiert und dabei ihren beherrschenden Einfluß auf das zweitgrößte inländische Lebensversicherungsunternehmen, die Hamburg-Mannheimer Lebensversicherung und einige weitere Lebensversicherungsunternehmen aufgegeben hatte. Ob die noch bestehenden Unternehmensverbindungen in dieser Gruppe ausreichen, um eine überragende Marktstellung der Allianz zu belegen, ist fraglich. Außerdem haben sich mit der Deutschen Bank und der französischen Assurance Général de France in jüngster Zeit zwei große, finanzkräftige Unternehmen verstärkt im deutschen Lebensversicherungsmarkt engagiert, so daß auch wegen dieser strukturellen Veränderungen die Gruppe Allianz/Dresdner Bank auf dem inländischen Lebensversicherungsmarkt nicht mehr als marktbeherrschend anzusehen war.

Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 6 auch in einem Fall geprüft, in dem ein Energieversorgungsunternehmen, dem im Rahmen des „Stromvertrages“ bereits die Stromversorgung in einem Bereich der ehemaligen DDR zugefallen war, sich an dem abgespaltenen Gasversorgungsunternehmen desselben Gebiets beteiligen wollte (S. 142). Aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes wurde die Minderheitsbeteiligung unterhalb von 25 % soweit reduziert, daß mit ihr kein „wettbewerblich erheblicher Einfluß“ im Sinn des § 23 Abs. 2 Nr. 6 mehr verbunden war.

3.6. Auslandszusammenschlüsse

Das Bundeskartellamt hatte 1989 die Übernahme der The Kaye Organisation Ltd., Großbritannien, durch die Linde AG, Wiesbaden, untersagt, soweit sie den Erwerb der Beteiligung an der deutschen Lansing GmbH, Roxheim, und den Erwerb von zwei in der Bundesrepublik Deutschland eingetragenen Warenzeichen betraf, da der Zusammenschluß zur Verstärkung einer überragenden Marktstellung bei Gegengewichtsgabelstaplern im Inland führt (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 20, 67). Dieser Beschluß wurde 1990 vom Kammergericht bestätigt. Dagegen hat der Bundesgerichtshof 1991 den Beschluß des Kammergerichts und die Untersagung des Bundeskartellamtes aufgehoben (WuW/E BGH 2731). Zwar bestätigte der Bundesgerichtshof die Auffassung des Bundeskartellamtes und des Kammergerichts, daß durch den Zusammenschluß eine überragende Marktstellung verstärkt wird. Er stellt jedoch als Folge der Untersagungsverfügung eine erhebliche Behinderung des freien Warenverkehrs und damit Nachteile für

die Wettbewerbsstruktur auf dem relevanten Markt fest. Hätte die Untersagung des inländischen Teils des Zusammenschlußvorhabens Bestand, würde dies nach Auffassung des Bundesgerichtshofs dazu führen, daß das bisher von allen Unternehmen der The Kaye Organisation Ltd. benutzte Warenzeichen „Lansing“ im Inland nur noch von der Lansing GmbH, im Ausland aber nur von den übrigen TKO-Unternehmen mit entsprechenden Kennzeichnungsrechten benutzt werden könnte. Die nicht mehr im Konzernverbund stehenden TKO-Unternehmen hätten folglich das Recht, den grenzüberschreitenden Vertrieb der mit „Lansing“ gekennzeichneten Ware gegenseitig zu behindern. Der Bundesgerichtshof hat im Rahmen einer Abwägung diese Beschränkung im freien Warenverkehr für gravierender erachtet als die durch den Zusammenschluß entstehenden wettbewerblichen Nachteile.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zeigt nach Auffassung des Bundeskartellamts, daß die fusionsrechtlichen Probleme bei Auslandszusammenschlüssen nicht dadurch gelöst werden können, daß die Kontrolle des Zusammenschlußvorhabens auf die ausgegliederten inländischen Töchter beschränkt wird. Selbst wenn, wie im vorgegebenen Fall, ein „rechtlich klar getrennter Vorgang“ (BGH) vorliegt, steht die wirtschaftliche Verflechtung der Unternehmen dem entgegen. Es muß sichergestellt werden, daß die Untersagungsverfügung ihren Zweck, die durch den Zusammenschluß entstehende Wettbewerbsbeschränkung im Inland zu verhindern, erreichen kann. Bei der Untersagung des Falls „Gillette/Wilkinson“ (S. 95) hat das Bundeskartellamt daher von einer Beschränkung der Untersagungsverfügung auf inländische Tochtergesellschaften abgesehen.

3.7. Fusionskontrolle durch das Bundeskartellamt und EG-Fusionskontrollverordnung

Für die Fusionskontrollpraxis des Bundeskartellamtes hat die Frage nach dem Verhältnis von nationaler und europäischer Fusionskontrolle im Berichtszeitraum zunehmende Bedeutung erlangt. Inzwischen hat die EG-Kommission in weit über 100 Fällen Entscheidungen nach der neuen EG-Fusionskontrollverordnung getroffen (siehe dazu auch den Abschnitt „Europäisches Wettbewerbsrecht“, S. 66 ff.). Die Anwendungsbereiche beider Rechtssysteme sind klar voneinander abgegrenzt. Die EG-Fusionskontrollverordnung definiert Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung, auf die die Verordnung Anwendung findet (Artikel 1 EG-Fusionskontrollverordnung). Eine Fusionskontrolle nach dem GWB findet in diesen Fällen nicht statt. Die Definition der gemeinschaftsweiten Bedeutung knüpft schematisch an Umsatz- bzw. Umsatzanteilskriterien an. Dies dient der Rechtssicherheit bei der Klärung der Zuständigkeiten, führt aber auch unvermeidlich zu Zufälligkeiten der Zuständigkeitsverteilung zwischen der EG-Kommission und den nationalen Behörden.

Zusammenschlüsse, die sich erkennbar auf den Märkten in mehreren Mitgliedstaaten auswirken, unterliegen nicht der EG-Fusionskontrolle, wenn die Umsatzschwellen der Verordnung nicht erreicht werden; sie werden vom Bundeskartellamt nach deutschem Recht geprüft, soweit Tatbestände des § 23 erfüllt sind und eine Inlandswirkung nach § 98 Abs. 2 vorliegt. Beispiele sind Fälle wie Metallgesellschaft/Davy McKee (Anlagenbau) (S. 86), Bosch/Skill (Elektrowerkzeuge) (S. 90 f.), Pentland/adidas (Sportschuhe) (S. 104) oder Gillette/Parker Pen (Schreibgeräte) (S. 95).

Auch wertet das deutsche Recht bereits den Erwerb von signifikanten Minderheitsbeteiligungen (in jedem Fall ab 25 %) als wettbewerblich relevante Veränderungen der Marktstruktur und damit als Zusammenschlußtatbestand, während die EG-Fusionskontrolle erst bei der Erlangung der „Kontrolle“ eines Unternehmens über ein anderes einsetzt. Fälle, in denen die EG-Kommission nach Artikel 6 Abs. 1 a EG-Fusionskontrollverordnung entscheidet, daß die Verordnung keine Anwendung findet, da kein Zusammenschlußtatbestand im Sinn dieser Verordnung vorliegt, werden vom Bundeskartellamt geprüft, soweit sie der deutschen Fusionskontrolle unterliegen. Dabei kann eine Freigabe häufig kurzfristig erfolgen, weil das Bundeskartellamt von Beginn an in die EG-Fusionskontrollverfahren eingeschaltet ist und über die notwendigen Informationen für eine abschließende Entscheidung verfügt.

Auf der anderen Seite ist die EG-Kommission auch für Zusammenschlüsse zuständig, die sich ganz überwiegend auf den Märkten eines Mitgliedstaates auswirken, wenn die Muttergesellschaft eines der Beteiligten den Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat. Die begrenzten regionalen Auswirkungen sind besonders deutlich bei Zusammenschlüssen im Einzelhandel, zum Beispiel in Fällen wie Spar/Dansk Supermarket (Gemeinschaftsunternehmen für Lebensmittelgeschäfte in Ostdeutschland), Promodès/BRCM (Lebensmittelhandel in Nord- und Ostfrankreich), Ahold/Jerômino Martin (Gemeinschaftsunternehmen für Lebensmittelgeschäfte in Portugal). Aber auch in Fällen wie Alcatel/AEG Kabel (S. 90), Siemens/PKI (S. 90) oder Mannesmann/Hoesch (S. 81 f.) waren die wettbewerblichen Auswirkungen im wesentlichen auf ein Mitgliedsland beschränkt. Diese Zufälligkeiten würden durch eine Absenkung der Aufgreifschwelle der EG-Fusionskontrollverordnung noch an Bedeutung gewinnen, da mehr Fälle mit ausschließlich oder überwiegend nationalen und regionalen Marktauswirkungen in die Zuständigkeit der Kommission fielen.

Unter den gegebenen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen ist es unvermeidlich, daß sich das Bundeskartellamt und die EG-Kommission auf absehbare Zeit bei der Beurteilung von Zusammenschlüssen mit denselben Märkten und möglicherweise auch mit denselben wirtschaftlichen Vorgängen zu befassen und dabei das jeweils geltende Recht anzuwenden haben. Dies muß nicht zu Konflikten führen, da der rechtliche Beurteilungsmaßstab für Unternehmenszusammenschlüsse nach deutschem und europäischem Recht weitgehend deckungsgleich ist: In beiden Rechtssystemen geht es darum, das Entstehen bzw. die Verstärkung marktbeherrschender Stellungen zu verhindern.

Dennoch ist in der Öffentlichkeit inzwischen aufgrund einzelner Entscheidungen der EG-Kommission der Eindruck entstanden, die EG-Fusionskontrolle biete großzügigere Rahmenbedingungen für Unternehmenszusammenschlüsse als das deutsche Kartellrecht. Unternehmen berufen sich daher gelegentlich im Verfahren beim Bundeskartellamt auf die Regelungen der EG-Fusionskontrolle. Beispielsweise haben die Beteiligten in einem Fall, den das Bundeskartellamt untersagt hat, geltend gemacht, daß die Untersagung gegen die im Rahmen der EG-Fusionskontrollverordnung anzulegenden Kriterien verstieße bzw. der Fall von der EG-Kommission anders entschieden worden wäre. Der Bundesgerichtshof hat im Fall Melitta/Frapan als Hilfe bei der Auslegung des § 23 Abs. 2 Nr. 1 erwogen, wie der Zusammenschlußtatbestand „Erwerb eines wesentlichen Vermögensteils“ (siehe oben S. 22) in der EG-Fusionskontrollverordnung behandelt wird. Das Kammer-

gericht hat in der Entscheidung „Kaufhof/Saturn“ zur Beurteilung der Marktsituation nach § 24 unter anderem auf den Erwägungsgrund 15 zur EG-Fusionskontrollverordnung verwiesen, wonach bei Marktanteilen von weniger als 25 % Marktbeherrschung nicht zu erwarten sei.

Zwar sind Hinweise auf die Kriterien und die Praxis der EG-Kommission bei Zusammenschlüssen, die der deutschen Fusionskontrolle unterliegen, rechtlich ohne Belang. Dennoch wäre eine materiell in wesentlichen Punkten voneinander abweichende deutsche und europäische Fusionskontrollpraxis auf die Dauer nicht hinnehmbar. Ein Anzeichen dafür, daß Unternehmen auf eine vermeintlich großzügigere Fusionskontrollpraxis der EG-Kommission setzen, ist vor allem der Umstand, daß Großunternehmen Konstruktionen für Zusammenschlußvorhaben gewählt haben, die aufgrund der formalen Kriterien der EG-Fusionskontrollverordnung unterliegen, obwohl wirtschaftlich eigentlich etwas anderes angestrebt ist. Übernimmt zum Beispiel ein Großunternehmen einen Geschäftsbereich oder eine Tochtergesellschaft eines anderen Großunternehmens, kommt die EG-Fusionskontrollverordnung nur dann zur Anwendung, wenn auf die übernommenen Aktivitäten ein Umsatzvolumen von mehr als 250 Mio. ECU entfällt. Das ist selten der Fall. Die EG-Kommission wird aber immer dann zuständig, wenn der Veräußerer die betreffenden Aktivitäten in ein konzentratives Gemeinschaftsunternehmen einbringt, an dem er selbst beteiligt bleibt und das er gemeinsam mit dem Erwerber der übrigen Anteile kontrolliert (siehe die Fälle Siemens/PKI-Kabel, S. 90).

Aus den wahrgenommenen Unterschieden zwischen deutscher und europäischer Fusionskontrolle ist bereits die Forderung abgeleitet worden, die Anwendung des deutschen Fusionskontrollrechts habe sich an den Vorgaben der europäischen Praxis zu orientieren. Diese Forderung ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes aus mehreren Gründen verfehlt:

Grundsätzlich kann die rechtspolitische Aufgabe, die nationalen Rechtsordnungen der EG-Mitgliedstaaten im Verhältnis zueinander und im Verhältnis zum Gemeinschaftsrecht zu harmonisieren, nicht durch einseitige Anpassung der nationalen Rechtsanwendung an die Praxis der EG-Kommission erfüllt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist dies umso weniger möglich, als sich die Anwendung der EG-Fusionskontrollverordnung durch die EG-Kommission trotz der bisher über 100 Fälle noch in der ersten Entwicklungsphase befindet und bisher noch keine Entscheidung dem Europäischen Gerichtshof zur Überprüfung vorgelegen hat.

Zudem hat sich in der bisherigen Entscheidungspraxis der EG-Kommission in wettbewerblich kritischen Fällen gezeigt, daß eine institutionelle Absicherung der wettbewerbsrechtlichen Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen gegen eine Vermischung mit industriepolitischen Einflüssen und anderen politischen Erwägungen (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 6) dringend geboten ist. Entscheidungen der EG-Kommission sind ihrem Wesen nach und nach dem Selbstverständnis ihrer Mitglieder politische Entscheidungen. Das ist auch im Fall der ersten und bisher einzigen Untersagung (Aerospatiale, Alenia/de Havilland, S. 67 f.) deutlich geworden. Die Erwägungen, die für die Annahme oder die Ablehnung der Untersagungsentscheidung den Ausschlag gegeben haben, sind der Öffentlichkeit nicht bekannt geworden. Politiker der betroffenen Mitgliedstaaten Frankreich und Italien, aber auch Kommissionsmitglieder selbst haben an der wettbe-

werblich begründeten Entscheidung heftige Kritik geübt, wobei industriepolitische Erwägungen im Vordergrund standen.

Kurze Zeit nach der de Havilland-Entscheidung hat das französische Elektronunternehmen Alcatel das Vorhaben angemeldet, die Kabelaktivitäten der AEG in Deutschland zu übernehmen (S. 69). Dieses Vorhaben hat die EG-Kommission ohne Einleitung eines Verfahrens freigegeben, obwohl das Bundeskartellamt auf die Gefahr der Entstehung und Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols auf verschiedenen deutschen Märkten für Strom- und Telekommunikationskabel hingewiesen und einen Antrag auf Verweisung nach Artikel 9 Abs. 2 EG-Fusionskontrollverordnung gestellt hatte. Die EG-Kommission wies den Antrag des Bundeskartellamtes zurück und stützte ihre Freigabeentscheidung im wesentlichen auf die Darlegungen der Anmelder zu den sachlichen und räumlichen Märkten.

Als dagegen ein Jahr später das deutsche Elektronunternehmen Siemens den Geschäftsbereich Telekommunikationskabel der Philips-Tochter PKI übernehmen wollte, hat die EG-Kommission das Verfahren nach Artikel 6 Abs. 1 c eingeleitet. Das Bundeskartellamt hatte erneut auf die Gefahr eines marktbeherrschenden Oligopols auf den deutschen Kabelmärkten verwiesen und einen Verweisungsantrag nach Artikel 9 Abs. 2 EG-Fusionskontrollverordnung gestellt. In ihrer Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens hat die EG-Kommission nunmehr eingehend die Gefahr marktbeherrschender Oligopole auf den verschiedenen Kabelmärkten beschrieben und dabei die vom Bundeskartellamt bereits im vorangegangenen Verfahren vorgetragene sachliche Marktabgrenzung weitgehend übernommen. In der Frage der räumlichen Marktabgrenzung hat die Kommission jetzt nicht mehr ohne weiteres europaweite Märkte für Nachrichtenkabel angenommen, sondern insbesondere bei Nachrichtenkabeln aus Kupfer eine Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse, vor allem auch des tatsächlichen Beschaffungsverhaltens der Telekom-Unternehmen der Mitgliedstaaten für notwendig gehalten. Im übrigen ist die EG-Kommission im Fall Siemens/PKI ganz selbstverständlich davon ausgegangen, daß die EG-Fusionskontrollverordnung auch Situationen „gemeinsamer Marktbeherrschung“, d. h. marktbeherrschende Oligopole erfaßt. Im Fall Alcatel/AEG Kabel hatte sie diese Frage noch problematisiert und offengelassen. Die Unternehmen haben das Vorhaben inzwischen aufgegeben.

Die Frage der räumlichen Marktabgrenzung hat auch eine maßgebliche Rolle im Fall Mannesmann/Hoesch (S. 81 f.) gespielt, in dem die EG-Kommission zunächst wie das Bundeskartellamt von der Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung bei Gasleitungsrohren aus Stahl in der Bundesrepublik Deutschland ausgegangen war. Sie hat den Zusammenschluß dennoch nicht untersagt, wobei sie sich trotz klarer Indizien, die für das Bestehen gesonderter nationaler Märkte sprachen, von der Erwartung leiten ließ, daß in fünf bis sechs Jahren mit der Möglichkeit einer gegenseitigen Durchdringung der bisher noch nationalen Märkte zu rechnen sei.

Auch die Fälle, in denen die EG-Kommission Zusammenschlußvorhaben mit Auflagen freigab, insbesondere die Fälle Nestlé/Perrier (S. 68) und DuPont/ICI (S. 69) sind nicht geeignet, Bedenken gegen den institutionellen Rahmen, in dem das EG-Fusionskontrollverfahren stattfindet, zu zerstreuen. In beiden Fällen ist nicht ersichtlich, wie die Auflagen die von der Kommission selbst festgestellten

negativen wettbewerblichen Auswirkungen der Zusammenschlüsse beseitigen können.

Abzuwarten bleibt auch die Reaktion der Kommission für den Fall, daß die Auflagen von den Unternehmen nicht erfüllt werden oder nicht erfüllt werden können.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes besteht daher zur Zeit kein Anpassungsbedarf für die Praxis der deutschen Fusionskontrolle. Die Entwicklung der Entscheidungspraxis der EG-Fusionskontrolle bleibt abzuwarten. Die EG-Kommission hat ihre Auffassung zu entscheidenden Fragen, wie der nach der sachlichen und räumlichen Marktabgrenzung und der Anwendung der Verordnung auf Situationen gemeinsamer Marktbeherrschung bereits in dem kurzen Zeitraum seit Inkrafttreten der Verordnung deutlich geändert. In wettbewerblich kritischen Fällen sind trotz der ausführlichen Entscheidungsbegründungen der EG-Kommission und der Einschaltung des Beratenden Ausschusses die wettbewerblichen Beurteilungskriterien der Entscheidungen unklar geblieben; in anderen Fällen hat die Kommission trotz Bedenken nationaler Behörden keine ausführliche Prüfung eingeleitet, sondern sich bei der Freigabeentscheidung weitgehend auf die Darstellung der Anmelder verlassen. Aus all dem gewinnt nach Auffassung des Bundeskartellamtes die Forderung nach einer stärkeren Transparenz des EG-Fusionskontrollverfahrens verstärkt an Gewicht. Sie wäre institutionell am besten durch die Schaffung eines selbständigen europäischen Kartellamtes mit eigener Entscheidungskompetenz abzusichern.

4. Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen

In den achtziger Jahren hatte die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen im Gesamtrahmen der Anwendung des Kartellrechts eine erfreulich geringe Bedeutung. Eine lang anhaltende günstige Konjunktur und die zunehmende Internationalisierung und Integration der Märkte ließen nur in wenigen Bereichen Raum für wettbewerbliche Verkrustungen. Soweit diese in Erscheinung traten, handelte es sich zum einen um Märkte von nur regionaler Bedeutung, deren Anbieter geschützt sind vor überregionaler und internationaler Konkurrenz, zum anderen um Bereiche, in denen die Marktdynamik ganz oder teilweise durch staatliche Sonderregelungen ausgeschaltet ist, wie etwa den Pharmasektor, Banken und Versicherungen sowie die Versorgungswirtschaft.

Allerdings ist seit 1990 wieder eine relative Zunahme der Verfahren des Bundeskartellamtes nach §§ 22 und 103 Abs. 5 zu beobachten. Es wäre jedoch verfehlt, daraus auf eine „Renaissance“ der Verhaltenskontrolle in der Amtspraxis zu schließen. Vielmehr erklärt sich der Anstieg aus Sondereinflüssen wie den Auswirkungen des Golfkriegs (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 57), der deutschen Vereinigung und der zeitweiligen Übernahme der Funktionen der Landeskartellbehörden der fünf neuen Länder durch das Bundeskartellamt. Dabei hat sich jedoch auch gezeigt, daß angesichts struktureller Defizite in den neuen Bundesländern der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen hier bis zur Herausbildung neuer wettbewerblicher Marktstrukturen weiterhin eine erhöhte Bedeutung zukommen wird. Da es sich hierbei aber häufig um Fälle von nur regionaler Bedeutung handeln wird, dürften diese Verfahren überwiegend in die Zustän-

digkeit der inzwischen geschaffenen Landeskartellbehörden fallen.

4.1. Preismißbrauchsaufsicht

Die Preismißbrauchsaufsicht muß als ein Eingriff in die Preissetzungsfreiheit der Unternehmen auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Die konzeptionellen Probleme, die Notwendigkeit, häufig auf hypothetische Referenzwerte abstellen zu müssen, die hohen Anforderungen an den Nachweis von Marktbeherrschung und Mißbrauch sowie die praktischen Probleme in Verfahren, in denen Entscheidungen des Bundeskartellamtes durch die Marktentwicklung überholt werden, all dies hat dazu geführt, daß die Erfolgsbilanz des Bundeskartellamtes auf diesem Gebiet bisher negativ ist. Dies gilt letztlich für die beiden großen Pharmaverfahren der siebziger Jahre (Vitamin B 12 und Valium/Librium) ebenso wie für die verschiedenen Versuche des Bundeskartellamtes, eine Preismißbrauchskontrolle im Mineralölbereich durchzuführen.

Die vom Bundeskartellamt aus der Entscheidung des Kammergerichts im Fall „Hamburger Benzinpreise“ vom 10. Dezember 1990 (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 24 f.) gezogene kritische Schlussfolgerung, daß durch sie die Möglichkeit der Kartellbehörden, auf Märkten mit schnellen Preisänderungen mit dem Erlaß einstweiliger Anordnungen nach § 56 reagieren zu können, praktisch nahezu ausgeschlossen worden sei, teilt die Monopolkommission nicht. Nach ihrer im letzten Hauptgutachten vertretenen Auffassung entspricht es der Konzeption der Mißbrauchsaufsicht als Auffangtatbestand, die insbesondere als Preishöhenkontrolle äußerst restriktiv angewendet werden sollte, hier auch für den Erlaß der einstweiligen Anordnung hohe Anforderungen zu stellen. Aus ihrer Sicht sei zu begrüßen, daß das Kammergericht mit der Formulierung eindeutiger Anforderungen an den Erlaß einstweiliger Anordnungen Rechtsunsicherheiten beseitigt habe⁵⁾.

**Verdacht des Ausbeutungs-
mißbrauchs
durch niedrigen
Spareckzins**

Trotz der grundsätzlichen Probleme und der praktischen Schwierigkeiten der Mißbrauchsaufsicht über Preise führt das Bundeskartellamt jedoch auch weiterhin Verfahren in Fällen durch, in denen der Verdacht eines Ausbeutungsmißbrauchs vorliegt. So hat es gegen die führenden Kreditinstitute der Region Berlin (Berliner Stadtgebiet und angrenzende Kreise des Landes Brandenburg) ein Verfahren wegen des Verdachts des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung bei der Festsetzung des Spareckzinses eingeleitet (S. 136 f.). Dem Sparbuch mit gesetzlicher Kündigungsfrist kommt auch heute noch — entgegen der Behauptung von Vertretern aus der Kreditwirtschaft — eine erhebliche ökonomische Bedeutung zu; Ende Juni 1992 belief sich die Summe der Einlagen auf nicht „bonifizierte“ Sparkonten mit gesetzlicher Kündigungsfrist in der Bundesrepublik insgesamt auf etwa 240 Mrd. DM. Das Bundeskartellamt war in dem Mißbrauchsverfahren von einem gesonderten sachlich relevanten Markt für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist ausgegangen. Da solche Spareinlagen im Regelfall nur von Instituten angeboten werden, die der Sparer ohne Zeitaufwand in seinem Wohn- und Arbeitsumfeld erreichen kann, war dieses Verfahren zunächst auf den Regionalmarkt Berlin beschränkt worden. Das Bundeskartellamt war dabei von der Erwartung ausgegangen, daß sich Zinsänderun-

⁵⁾ Vgl. Monopolkommission, Neuntes Hauptgutachten, Baden-Baden 1992, Tz. 499.

gen als Folge des Berliner Verfahrens auch auf andere deutsche Regionalmärkte auswirken würden. Das Mißbrauchsverfahren ist jedoch im März 1993 eingestellt worden, da die rückläufige Zinsentwicklung inzwischen auch im Großraum Berlin bei anderen Anlageformen zu erheblichen Zinssenkungen geführt hat, während die Höhe des Spareckzinses unverändert geblieben ist.

4.2. Behinderungsmißbrauch

Ein wesentliches Ziel der kartellbehördlichen Mißbrauchsaufsicht im Bereich des Behinderungsmißbrauchs ist die Offenhaltung der Märkte. So hat das Bundeskartellamt gegen drei führende Pharmagroßhandlungen Verfahren nach § 26 Abs. 2 wegen Behinderung eines Importeurs von Fertigarzneimitteln durchgeführt. Bei letzterem handelt es sich um den bedeutendsten deutschen Anbieter von re- und parallelimportierten Originalpräparaten, der sich das zwischen den einzelnen EG-Ländern aufgrund unterschiedlicher gesundheitspolitischer Vorgaben bestehende Preisgefälle zunutze macht und die Importarzneimittel um 10 bis 15 % preisgünstiger als die inländischen Hersteller anbietet. Durch die einheitliche Abwehrhaltung der Pharma-Großhandlungen und deren anhaltende Weigerung, die sich legal im Handel befindenden und zugelassenen re- und parallelimportierten Fertigarzneimittel dieses Anbieters in ihr Sortiment aufzunehmen, wird ihm der Zutritt zur Marktstufe der öffentlichen Apotheken in Deutschland praktisch versperrt. Der Marktzutritt ist an die Voraussetzung gebunden, daß der Anbieter in das flächendeckende, lückenlose und pünktliche Belieferungssystem des Pharma-Großhandels einbezogen wird, das dieser gegenüber den öffentlichen Apotheken unterhält. Durch die einheitliche Abwehrhaltung der Pharma-Großhandlungen wird zugleich der Arzneimittelmarkt vor preisgünstigen Re- und Parallelimporten abgeschottet. Das Verfahren hat zum Ziel, mit Hilfe des Diskriminierungsverbotes und einer sich daraus ableitenden Kontrahierungspflicht für marktstarke Nachfrager die Marktöffnung für diese Produkte zu erreichen (S. 97f.).

Das Bundeskartellamt hatte der Volkswagen AG (VW) auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 die Ausschließlichkeitsbindung der VW-Vertragshändler im Leasing-Geschäft untersagt, durch die diese verpflichtet werden, Leasing-Verträge nur für die konzern-eigene Leasinggesellschaft zu vermitteln. Es hatte in dieser Ausschließlichkeitsbindung nicht nur eine unbillige Behinderung der von VW abhängigen Vertragshändler im Wettbewerb, sondern auch der unabhängigen Leasinggesellschaften gesehen (Tätigkeitsbericht 1989/90 S. 26f., S. 69). Das Kammergericht hat die Entscheidung des Bundeskartellamtes aufgehoben, weil seiner Meinung nach die Eingriffsvoraussetzungen des § 26 Abs. 2 nicht vorliegen. Zwar seien alle Vertragshändler von VW abhängig, jedoch nur ein Teil von ihnen gehörten zum Kreis der durch diese Norm nach der Fünften GWB-Novelle noch geschützten kleinen und mittleren Unternehmen. Im übrigen hält das Kammergericht die den VW-Händlern auferlegte Ausschließlichkeitsbindung nicht für unbillig. Das Bundeskartellamt hat gegen diese Entscheidung des Kammergerichts Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt. Dieser hat jetzt den Europäischen Gerichtshof um Vorabentscheidung gebeten, ob die Ausschließlichkeitsbindung der VW-Händler im Leasing-Geschäft gegen Artikel 85 Absatz 1 EWGV verstößt, ob sie gegebenenfalls unter die Gruppenfreistellungsverordnung 123/85 fällt, und ob das Gemeinschafts-

**Niedrigpreis-
strategien
von Unternehmen
der Treuhand-
anstalt**

recht einer Entscheidung der nationalen Kartellbehörde entgegensteht, die die Ausschließlichkeitsbindung untersagt.

Vor dem Hintergrund wegbrechender Absatzmärkte in den ehemaligen RGW-Ländern hat sich die Präsidentin der Treuhandanstalt in einer Pressekonferenz zu Fragen des Marktzugangs und der Preisgestaltung von Unternehmen der Treuhandanstalt (THA) geäußert. Dabei hat sie auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß THA-Unternehmen in Zukunft verstärkt mit „Kampfpreisen“ die westlichen Märkte erobern sollten.

Diese Äußerungen sind bei vielen Unternehmen in den alten — und auch in den neuen — Bundesländern auf Kritik gestoßen. Sie haben unter anderem den BDI und das Bundeskartellamt zu Stellungnahmen veranlaßt. In der darauf folgenden Klarstellung ihrer Äußerungen hat die THA-Präsidentin darauf hingewiesen, sie halte es für erforderlich, daß die THA-Unternehmen gerade auch im Interesse der Entwicklung von Wettbewerbsstrukturen in den neuen Bundesländern alle Möglichkeiten der Marktbehauptung und Existenzsicherung wahrnehmen, wozu auch die Erschließung neuer Märkte gehöre. Dabei seien fast immer vorübergehende Preiszugeständnisse erforderlich, wenn ein Unternehmen auf einem neuen, von Wettbewerbern besetzten Markt Fuß fassen wolle. Allerdings hätten bei diesem zur Markterschließung notwendigen aggressiven Marketing die Unternehmen „selbstverständlich die Schranken des zulässigen Wettbewerbs zu beachten“. Die Politik der Erschließung westlicher Märkte durch die THA-Unternehmen ziele nicht darauf ab, Wettbewerber vom Markt zu verdrängen oder zu vernichten. Die THA werde bei der Finanzierung von aus ihrer Sicht sanierungs- und überlebensfähigen Unternehmen sorgfältig darauf achten, daß damit nicht Verluste übernommen würden, die das Ergebnis einer Verkaufspolitik sind, die gegen die Regelungen des Wettbewerbsrechts verstößt.

Diese Klarstellung durch die THA-Präsidentin zeigt bereits die großen Probleme, die in einer Marktwirtschaft bei der Abgrenzung wettbewerblich legitimer von wettbewerblich unzulässigen Verhaltensweisen auftreten können. Ein kartellrechtliches Vorgehen gegen nachgewiesene Dumping-Preise durch THA-Unternehmen ist auf der Grundlage des § 26 Abs. 4 möglich, der es Unternehmen mit gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen überlegener Marktmacht verbietet, diese unbillig zu behindern. Dabei ist davon auszugehen, daß Unternehmen der THA, die auf deren finanzielle Ressourcen zurückgreifen können, grundsätzlich Normadressaten dieses Behinderungsverbots sind. Gleichwohl können Niedrigpreisstrategien dieser Unternehmen nicht von vornherein als unbillige Behinderung gewertet werden. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Verfahren „Abwehrblatt II“ kann selbst marktbeherrschenden Unternehmen eine im Hinblick auf nicht ausgelastete Kapazitäten kaufmännisch vertretbare Kalkulationsweise nicht untersagt werden (WuW/E BGH 2195, 2201). Aufgrund der personellen Überbesetzung vieler THA-Unternehmen und ihrer auch ansonsten ungünstigen Kostenstruktur hätte eine kostendeckende Kalkulation sicherlich häufig zur Folge, daß diese Unternehmen zur Abgabe eines wettbewerbsfähigen Angebots nicht in der Lage wären und aus dem Markt ausscheiden müßten. Es muß daher diesen Unternehmen möglich sein, mit Hilfe von Einführungsangeboten auf dem Markt überhaupt erst Fuß zu fassen. Allerdings darf dies nicht dazu führen, daß mit Hilfe eines durch staatliche Subventionen ermöglichten „unfairen“ Wettbewerbs private Konkurrenten von THA-Unternehmen behindert und aus dem Markt gedrängt werden. Daher ist in jedem Einzelfall

zu prüfen, ob eine etwaige Behinderung unbillig ist. Hierfür könnten die Maßstäbe herangezogen werden, die der Bundesgerichtshof in der Entscheidung „Abwehrblatt II“ zugrunde gelegt hat (Tätigkeitsbericht 1985/86, S. 19). Er weist darauf hin, daß jede kaufmännische Kalkulation eine Anlaufphase berücksichtigen muß und die Preise unter Berücksichtigung der konkreten wettbewerblichen Verhältnisse nach kaufmännischen Grundsätzen vertretbar sein müssen. Als Merkmal eines leistungsfremden Wettbewerbs — und damit unbillig — wertet der Bundesgerichtshof dagegen eine gegen einen bestimmten Wettbewerber gerichtete gezielte Preisunterbietung, wenn sie unter Einsatz nicht leistungsgerechter Kampfpreise die Verdrängung und Vernichtung des Mitbewerbers bezweckt.

Der in der Öffentlichkeit bereits mehrfach erhobene Vorwurf, wonach subventionierte THA-Unternehmen mittelständische Wettbewerber durch Dumping-Preise behindern oder aus dem Markt drängen, hat bisher allerdings nur in Einzelfällen zu konkreten Eingaben an das Bundeskartellamt geführt.

4.3. Mehr Wettbewerb in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft

Durch die Bereichsausnahme des § 103 und die globale Freistellung von Demarkations- und Konzessionsverträgen in der Versorgungswirtschaft war diese bisher weitgehend dem Wettbewerb entzogen. Die Einschränkung der weitreichenden Freistellungen und die Förderung des Wettbewerbs in allen Ausnahmebereichen war eines der erklärten Ziele der Fünften GWB-Novelle.

Auf dem Versorgungssektor beschränkten sich die Gesetzesänderungen auf zwei Korrekturen: Zum einen sollte ein Netzzugang für Dritte verbessert werden, indem die Verweigerung der sogenannten wettbewerbsbegründenden Durchleitung nicht mehr als „in der Regel nicht unbillig“ gewertet werden sollte. Die entsprechende Regelvermutung für eine sachliche Rechtfertigung der Durchleitungsverweigerung wurde gestrichen. Damit sollte nach einer umfassenden Interessenabwägung, die die Interessen des auf Durchleitung in Anspruch genommenen Unternehmens unter Berücksichtigung aller versorgungswirtschaftlichen Aspekte einschließt, in Ausnahmefällen auch die Pflicht zu wettbewerbsbegründenden Durchleitungen statuiert und den Kartellbehörden die Möglichkeit eröffnet werden, in Einzelfällen tätig zu werden⁶⁾. Außerdem sollte der Wettbewerb um Versorgungsgebiete stimuliert werden, indem die Freistellung für Demarkationsverträge zwischen den Versorgungsunternehmen so eingeschränkt wird, daß das Problem der Fristenüberlappung bei unterschiedlichen Laufzeiten von Demarkations- und Konzessionsverträgen beseitigt und nach Auslaufen eines Konzessionsvertrages ein Versorgerwechsel ermöglicht wird⁷⁾.

Die von der Bundesregierung eingesetzte Unabhängige Expertenkommission zum Abbau marktwidriger Regulierungen (Deregulierungskommission) hat auf die massiven Wettbewerbsverfälschungen hingewiesen, die in der Stromversorgungswirtschaft durch die umfassenden Eingriffe des Staates verursacht werden, und sie hat sehr weitgehende Vorschläge für eine Deregulierung in diesem Bereich gemacht. Diese sehen ein Verbot für Demarkationsver-

⁶⁾ Vgl. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, BT-Drucksache 11/4610, S. 30f.

⁷⁾ Vgl. ebenda.

träge und für Ausschließlichkeitsklauseln in Konzessionsverträgen vor, eine allgemeine Pflicht zur Durchleitung von Strom sowie eine öffentliche Ausschreibung zeitlich befristeter Lizenzen für die Stromversorgung über die lokalen Niederspannungsnetze. Auch sei die verbreitete Praxis der Kommunen, verschiedene kommunale Aufgaben, wie Versorgung, Personennahverkehr, Abfallwirtschaft etc. im Querverbund zu betreiben, zu überprüfen⁸⁾.

Aufgrund der Empfehlung der mit der politischen Umsetzung dieser Vorschläge betrauten Koalitionsarbeitsgruppe „Deregulierung“ hat die Bundesregierung die Einbringung der Vorschläge in die Beratungen des EG-Ordnungsrahmens für die leitungsgebundene Energiewirtschaft beschlossen. Dabei sollen die Auswirkungen auf die Sicherheit, Umweltverträglichkeit und Preisgünstigkeit vor dem Hintergrund der mit der Deregulierung dieses Bereichs in Großbritannien gemachten Erfahrungen berücksichtigt werden.

Die weitreichenden Liberalisierungsvorschläge, die die EG-Kommission in zwei Richtlinienentwürfen zur Vollendung des EG-Binnenmarktes für Elektrizität und Gas im Jahre 1992 vorgelegt hat, sind in einer Reihe von Mitgliedstaaten auf Widerstand gestoßen und dürften vorerst keine Chancen auf Verwirklichung haben. Daher kommt der Marktöffnung über das europäische und nationale Kartellrecht weiterhin entscheidende Bedeutung zu.

So hat das Bundeskartellamt in einer Pilotentscheidung die durch die Fünfte GWB-Novelle geschaffene Möglichkeit, die Verweigerung einer wettbewerbsbegründenden Durchleitung zu untersagen, aufgegriffen. Am Ausgang dieses Verfahrens wird sich zeigen, inwieweit die Vorstellungen des Gesetzgebers zur Durchleitung umsetzbar sind (S. 141f.).

4.4. Nachfragemacht der öffentlichen Hand

Bei der Mißbrauchsaufsicht über das Beschaffungsverhalten der öffentlichen Hand stand im Berichtszeitraum erneut die Nichtbeachtung von in VOB und VOL niedergelegten Vergaberegeln im Vordergrund. Besondere Bedeutung kommt der Einhaltung derjenigen Bestimmungen zu, die — wie z. B. das grundsätzliche Gebot der öffentlichen Ausschreibung von Aufträgen — für die Chancengleichheit der Unternehmen im Wettbewerb notwendige Voraussetzungen sind. Das Bundeskartellamt wird auch in Zukunft verstärkt darauf achten, daß das Vergabeverfahren marktmächtiger öffentlicher Nachfrager den Kreis der für die Beteiligung an öffentlichen Aufträgen in Frage kommenden Unternehmen nicht ungerechtfertigt einschränkt.

Zur Verbesserung der wettbewerblich unbefriedigenden Praxis der Vergabe öffentlicher Aufträge im Gemeinsamen Markt hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen des Binnenmarktprogramms zahlreiche Richtlinien erlassen, die die Verwirklichung einer echten Niederlassungsfreiheit und eines wirklich freien Dienstleistungsverkehrs im Bereich öffentlicher Aufträge bewirken sollen. Bisher ausgeklammerte Bereiche werden einbezogen (Richtlinie 90/531/EWG-Sektorenrichtlinie⁹⁾, Richtlinie 92/

⁸⁾ Vgl. Deregulierungskommission, Marktöffnung und Wettbewerb, Stuttgart 1992, S. 66 ff., 84

⁹⁾ Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. Nr. L 297 S. 1)

50/EWG-Dienstleistungsrichtlinie¹⁰). Die angestrebte Transparenz und Liberalisierung soll durch Nachprüfungsverfahren durchgesetzt werden (Richtlinie 89/665/EWG-Überwachungsrichtlinie¹¹), Richtlinie 92/13/EWG-Sektorenüberwachungsrichtlinie¹²).

Der Umsetzung dieser Richtlinien sowie der Liefer- und Baukoordinierungsrichtlinien¹³) dient ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes (Bundesrat-Drucksache 5/93). Dieser enthält die Grundzüge des Nachprüfungsverfahrens. In ausfüllenden Verordnungen wird das Vergabeverfahren und das Nachprüfungsverfahren geregelt¹⁴).

Es ist zu erwarten, daß die vorgesehene Ergänzung des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu einer wettbewerbskonformen Vergabepaxis beitragen wird.

5. Kartellverbot und Kooperation

Als eine der wichtigsten Vorschriften des Wettbewerbsrechts sichert das Kartellverbot die wettbewerblich unverzichtbare Handlungsfreiheit von selbständigen Marktteilnehmern und schützt den Markt vor wettbewerbsbeschränkenden Verträgen und Vereinbarungen. Zwar haben der wirtschaftliche und technische Wandel und die Schaffung größerer Wirtschaftsräume den internationalen Wettbewerb intensiviert und die Kartellbildung erschwert, aber dennoch gibt es zahlreiche Bereiche, die noch weitgehend national geprägt sind. Dabei handelt es sich um Wirtschaftszweige, in denen aufgrund wirtschaftlicher, technischer oder institutioneller Bedingungen der Außenwettbewerb nicht oder nicht voll wirksam ist und daher die Wirksamkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen durch ausländische Anbieter nicht infrage gestellt wird. Dazu gehören auch Bereiche, in denen die öffentlichen Hände durch ihr Nachfrageverhalten den Außenwettbewerb fernhalten. Darüber hinaus führt der durch den wirtschaftlichen und technischen Wandel weltweit verschärfte Wettbewerb dazu, daß sich Unternehmen diesem Druck durch kooperative Marktstrategien über nationale Grenzen hinweg zu entziehen suchen. Daher bleibt der Schutz des Wettbewerbs vor Beeinträchtigungen durch Koordination des

¹⁰) Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. Nr. L 209 S. 1)

¹¹) Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. Nr. L 395 S. 33)

¹²) Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. Nr. L 76 S. 14)

¹³) Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. Nr. L 185 S. 5), Richtlinie 77/62/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. Nr. L 13 S. 1), Richtlinie 88/295/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und zur Aufhebung einiger Bestimmungen der Richtlinie 80/767/EWG (ABl. Nr. L 127 S. 1), Richtlinie 89/440/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. Nr. L 210 S. 1).

¹⁴) BR-Drucksache 5/93, Anhang

Marktverhaltens eine ständige Aufgabe des Kartellrechts und der Kartellbehörden.

Im Bereich des Artikels 85 hat die EG-Kommission seit vielen Jahren die Möglichkeiten des Artikels 85 Abs. 3 EWGV für Gruppenfreistellungsverordnungen genutzt. Das europäische Kartellrecht verfügt heute über Gruppenfreistellungsverordnungen für den Alleinvertrieb und -bezug, ferner für Vereinbarungen über Patentlizenzen, das Franchising, Spezialisierungs-, Know-how- und F & E-Kooperationen und schließlich für Vereinbarungen in den Bereichen Verkehr und Versicherungen. Die Kommission hat einen Teil dieser Gruppenfreistellungsverordnungen erweitert und hat eine Bekanntmachung zur Behandlung kooperativer Gemeinschaftsunternehmen herausgegeben (S. 60ff.).

Gruppenfreistellungsverordnungen leisten einen hohen Beitrag für die Rechtseinheit, die Rechtssicherheit und Entbürokratisierung im europäischen Kartellrecht. Allerdings bergen sie auch wettbewerbspolitische Gefahren, wenn Zahl und Umfang der vom grundsätzlichen Kartellverbot des Artikels 85 Abs. 1 EWGV erfaßten Kooperationstatbestände immer weiter ausgedehnt werden und wenn zudem zulässige von unzulässigen Kooperationen mit Hilfe von undifferenzierten und zu großzügigen Kriterien abgegrenzt werden. Dies führt tendenziell zur Aushöhlung des in Artikel 85 Abs. 1 EWGV verankerten Verbotsprinzips und zur Schaffung von Bereichsausnahmen. Das Bundeskartellamt verkennt nicht, daß die zunehmende internationale wirtschaftliche Verflechtung zur Zunahme der das europäische Kartellrecht berührenden Kooperationen und damit auch zu einer hohen Belastung der Kommission führt. Dem darf jedoch nicht dadurch begegnet werden, daß die im EWGV verankerten Grundsätze zurückgedrängt und relativiert werden. Die Chance zur Entlastung der Kommission bei gleichzeitiger Steigerung der Effizienz in der Durchsetzung der Europäischen Wettbewerbsregeln liegt nicht in einer Aufweichung wettbewerblicher Standards, sondern in einer auf dem Prinzip der Subsidiarität basierenden und im Konsensverfahren praktizierten Arbeitsteilung zwischen der Kommission und den nationalen Behörden (S. 6f.).

Mit dem am 1. Januar 1990 in Kraft getretenen § 47 GWB sind bereits heute die rechtlichen Voraussetzungen für eine Anwendung der Artikel 85 und 86 EWGV durch das Bundeskartellamt gegeben. Dies kann die Grundlage für eine weitere Verbesserung der Zusammenarbeit im Rahmen des geltenden Rechts sein.

**Sprechtage
vor Ort**

Das Bundeskartellamt hat in der Vergangenheit zusammen mit den Industrie- und Handelskammern zahlreiche Sprechtag vor Ort veranstaltet, in denen es vor allem interessierten mittelständischen Unternehmen die vielfältigen Möglichkeiten und die Grenzen zulässiger Kooperationen erläutert hat. Die Nachfrage der Kammern nach diesen Sprechtagen vor Ort ist im Berichtszeitraum deutlich zurückgegangen, obwohl gerade von der mittelständischen Wirtschaft die zunehmende Bedeutung der Kooperation zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit immer betont wird. Vor allem in den östlichen Bundesländern, in denen sich jetzt allmählich ein wirtschaftlicher Mittelstand herausbildet, dürfte es einen großen Informationsbedarf zu den kartellrechtlichen Bedingungen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit geben. Das Bundeskartellamt wird daher in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Landeskartellbehörden Sprechtag anbieten. Interessierte Unternehmen können sich mit Anfragen und Vorschlägen an ihre

Kammern wenden, die dann mit dem Bundeskartellamt diese Veranstaltungen vorbereiten und durchführen.

In seinem Urteil vom 8. Januar 1992 — 2 StR 102/91 hat sich der Bundesgerichtshof grundsätzlich zur Strafbarkeit von Submissionsabsprachen geäußert (S. 47 ff.). Danach können Submissionsabsprachen, auf die in der Vergangenheit ein großer Teil der Bußgeldverfahren des Bundeskartellamtes und der Landeskartellbehörden entfallen ist, grundsätzlich auch den Betrugstatbestand des § 263 StGB erfüllen. Durch die Entscheidung wird der sozialethische Unwertgehalt derartiger Absprachen unterstrichen und klargestellt, daß sie von der Staatsanwaltschaft verfolgt und mit Kriminalstrafen geahndet werden können. Der Nachweis eines Vermögensschadens wird in diesen Verfahren dadurch erleichtert, daß nach Hinweis des Gerichts der Sachverhaltswürdigung und Überzeugungsbildung bestimmte Indizien zugrundegelegt werden können, die für einen Vermögensschaden sprechen (S. 48).

**Submissions-
absprachen und
Betrugstatbestand**

Da nicht generell und in jedem Einzelfall von einer Strafbarkeit nach § 263 StGB ausgegangen werden kann, wird das Bundeskartellamt wie bisher allen Hinweisen auf Submissionsabsprachen, die einen hinreichenden Anfangsverdacht begründen, nachgehen. Das Bundeskartellamt und die Landeskartellbehörden sind übereingekommen, daß sie sich mit der zuständigen Staatsanwaltschaft gemäß § 41 Abs. 1 OWiG ins Benehmen setzen, sofern sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß dieselbe Tat sowohl eine Ordnungswidrigkeit als auch eine Straftat darstellt. Dieses Vorgehen ermöglicht es, die speziellen Erfahrungen der Kartellbehörden bei der Aufdeckung und Ahndung von Submissionsabsprachen sowie ihre bundesweiten Ermittlungsbefugnisse und Branchenkenntnisse in den Verfahren zu nutzen.

5.1. Kartellabsprachen

Immer wieder haben das Bundeskartellamt, die Landeskartellbehörden und — auf Gemeinschaftsebene — die EG-Kommission Anlaß, Bußgeldverfahren wegen der Praktizierung wettbewerbsbeschränkender Absprachen durchzuführen.

Auch im Berichtszeitraum mußte das Bundeskartellamt mehrere ins Gewicht fallende Verfahren einleiten, die sich allerdings noch in den Stadien der Ermittlung und der Gewährung rechtlichen Gehörs befinden. Abgeschlossen ist dagegen das umfangreiche Verfahren, das gegen 13 Unternehmen des pharmazeutischen Großhandels und deren verantwortliche Personen wegen Kundenschutz- und Rabattabsprachen durchgeführt worden ist und im Berichtszeitraum zum Erlaß von Bußgeldbescheiden über insgesamt 37,785 Mio. DM geführt hatte (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 79). Nachdem nunmehr alle zunächst eingelegten Einsprüche zurückgenommen worden sind, haben sämtliche Bußgeldbescheide Bestandskraft erhalten (S. 47 ff.).

Bis auf einen Fall, der gegenwärtig beim Bundesgerichtshof verhandelt wird, sind auch alle Verfahren wegen fortgesetzter Submissionsabsprachen in der Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitär-Branche abgeschlossen. Die gegen 73 Unternehmen und deren verantwortliche Personen verhängten Geldbußen belaufen sich auf 58,9 Mio. DM (S. 114). In dem noch offenen Verfahren hatte das Kammergericht seine Zuständigkeit verneint. Es sei nicht zur Aburteilung vorgreiflicher Straftatbestände berufen. Die Staatsan-

waltschaft hat gegen den Einstellungsbeschluß sofortige Beschwerde eingelegt (S. 49).

5.2. Abfallwirtschaft

Die Verpackungsverordnung vom 12. Juni 1991 verpflichtet die Hersteller und Vertreiber verpackter Waren grundsätzlich zur Rücknahme und Verwertung von Verkaufs- und Transportverpackungen. Für Verkaufsverpackungen entfällt jedoch die Rücknahmepflicht, wenn sich die betroffenen Unternehmen an einem System beteiligen, das die Verkaufsverpackungen flächendeckend und lückenlos erfaßt und der Verwertung zuführt. Damit hat der Verordnungsgeber den Vorschlägen der deutschen Wirtschaft entsprochen, die Erfassung und Verwertung von Verkaufsverpackungen durch eine kollektive Trägerorganisation der Wirtschaft, die „Grüne Punkt — Duales System Deutschland — Gesellschaft für Abfallvermeidung und Sekundärrohstoffgewinnung mbH“ (DS), durchführen zu lassen. Aus dieser Konzeption der Verpackungsverordnung ergeben sich für den Wettbewerb vielfältige Gefährdungssituationen. Daher wird das Bundeskartellamt sorgsam darauf achten, daß die betroffenen Märkte offen und funktionsfähig bleiben. Besonderes Augenmerk gilt der unternehmerischen Zusammenarbeit in den Abnahme- und Verwertungsorganisationen, die sich am Maßstab des § 1 messen lassen müssen und insbesondere keine Preis- und Quotenabsprachen oder Marktinformationsverfahren umfassen dürfen (S. 132 f.). Zwangsläufig aus der Verpackungsverordnung und dem Dualen System sich ergebende Wettbewerbsbeschränkungen — wie die gemeinschaftlichen Abnahme- und Verwertungsgarantien für die mit einem Grünen Punkt versehenen Verpackungen — müssen auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben, dürfen den Zielen des § 1 Verpackungsverordnung nicht widersprechen und den zwischenstaatlichen Handel nicht wesentlich beeinträchtigen. Auch der Entstehung von auf Dauer abgesicherten Alleinstellungen von Entsorgungsunternehmen, die sich aus der durch § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung begünstigten Zusammenarbeit der DS mit den Gebietskörperschaften ergeben können, muß entgegengewirkt werden. Schließlich wird darauf zu achten sein, daß die Wettbewerbsbeschränkungen, die auf dem Markt für Verkaufsverpackungen hingenommen werden müssen, um die Gesamtkonzeption nicht zu gefährden, nicht auf den benachbarten Markt für Transportverpackungen übergreifen (S. 132).

Die Erfahrungen mit der Verpackungsverordnung lehren, daß von kollektiven und branchenumfassenden Entsorgungssystemen der Wirtschaft Gefahren für den Wettbewerb ausgehen. Dies gilt auch und besonders für solche regionalen Kooperationen, an denen Gebietskörperschaften beteiligt sind. In diesen Fällen droht — neben den horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen zwischen den beteiligten Unternehmen — die Entstehung dauerhafter Gebietsmonopole. Der Einstieg in die rückstandsarme Kreislaufwirtschaft, der künftig eine sehr große gesamtwirtschaftliche Bedeutung zukommen wird, darf nicht mit Hilfe von Systemen erfolgen, die es erschweren, die Entsorgungsmärkte offen und den Wettbewerb funktionsfähig zu halten.

Das Bundeskartellamt hatte sich auch gegen ein Entsorgungskonzept für Altfahrzeuge des Bundesverbandes der Automobilindustrie e.V. ausgesprochen. Neben einer staatlichen Lizenzierung war hierbei die Autorisierung geeigneter Entsorgungsunterneh-

men durch den Fahrzeughersteller vorgesehen. Dadurch wären die in der Automobilindustrie weitgehend praktizierten selektiven Vertriebssysteme in einer wettbewerbsrechtlich nicht akzeptablen Weise auf die Entsorgung der Altfahrzeuge übertragen worden. Derartige exklusive Beziehungen sind für die Realisierung des Entsorgungskonzepts nicht zwingend erforderlich und würden dazu führen, daß viele leistungsfähige mittelständische Unternehmen aus dem Markt ausscheiden müßten. Soweit eine Auswahl zuverlässiger und leistungsfähiger Unternehmen von der Sache her geboten ist, sollte darüber der freie Wettbewerb entscheiden.

5.3. Kooperationen

Die Zusammenarbeit von Unternehmen bei dem gemeinsamen Einkauf von Waren oder der gemeinsamen Beschaffung gewerblicher Leistungen wurde durch den am 1. Januar 1990 in Kraft getretenen § 5c freigestellt. Dadurch sollen die strukturell bedingten Nachteile kleiner und mittlerer Unternehmen auf der Beschaffungsseite ausgeglichen und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden. Die Kooperationen dürfen für die beteiligten Unternehmen keinen Bezugszwang begründen. Die Teilnahme einzelner Großunternehmen ist nicht ausgeschlossen, wenn sie die Wettbewerbsfähigkeit der übrigen Mitglieder stärkt (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 32 f.).

§ 5c — Einkaufsgemeinschaften

Die Kooperationen dürfen zwar ohne Anmeldung praktiziert werden, unterliegen aber der Mißbrauchsaufsicht der Kartellbehörde. Das Bundeskartellamt hat nur in sehr wenigen Fällen Anlaß gehabt zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 5c gegeben waren. In keinem Fall kam es zu einer Beanstandung. Da diese Kooperationen ohne Anmeldung durchgeführt werden dürfen, liegen Informationen darüber, in welchem Umfang von § 5c Gebrauch gemacht wird, nicht vor.

Die Zahl der nach § 5b legalisierten und aktiven Mittelstandskooperationen hat sich im Berichtszeitraum von 150 auf 152 erhöht; darin sind auch die von den Landeskartellbehörden legalisierten Kartelle enthalten.

5.4. Konditionenempfehlungen

Im Berichtszeitraum wurden 17 Konditionenempfehlungen erstmals angemeldet. Damit hat sich die Zahl der insgesamt angemeldeten Empfehlungen auf 260 erhöht. Von ihnen werden jedoch nur noch 250 praktiziert; zehn wurden seit 1980 aufgegeben, davon drei im Berichtszeitraum. 33 Empfehlungen wurden in dieser Zeit geändert, überwiegend zur Anpassung an die Rechtsprechung zum AGB-Gesetz sowie an das Produkthaftungsgesetz. Redaktionelle Änderungen und bloße Anpassungen an das Produkthaftungsgesetz nimmt das Bundeskartellamt auch künftig ohne förmliche Anmeldung entgegen. Erneute Stellungnahmen von Verbänden sind in diesen Fällen nicht erforderlich, und von gesonderten Bekanntmachungen im Bundesanzeiger wird abgesehen. Da fast allen Erst- und Änderungsanmeldungen informelle Vorverfahren vorangehen, in denen unter Mißbrauchsgesichtspunkten (§ 38 Abs. 3 GWB) beanstandete Klauseln geändert oder aufgegeben werden, waren förmliche Verfahren wegen mißbräuchlicher Empfehlungen nicht erforderlich. Bei dieser Vorabprüfung sind die Stellungnahmen der Verbände der betroffenen Marktgegenseite

stets eine unentbehrliche Hilfe, auf deren Vorlage im Vorverfahren das Bundeskartellamt wie bisher schon Wert legt.

6. Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen

6.1. Preisbindungsverbot

Bindungen hinsichtlich der Preisgestaltung haben nach aller Erfahrung preistreibende Effekte. Sie wirken auf der Handelsstufe kartellähnlich und hindern wettbewerbsaktive Händler daran, Kostenvorteile an den Verbraucher weiterzugeben. Derartige Bindungen sind daher nach § 15 generell verboten.

Buchpreisbindungen

Hiervon ist gemäß § 16 die Preisbindung von Verlagserzeugnissen ausgenommen. Der Gesetzgeber hat dies mit dem Schutz von Autor, Verleger und Sortimentsbuchhandel begründet. Zunehmend werden über den Buchhandel neue Produkte vertrieben, die es erfordern, zum Begriff der preisbindungsfähigen „Verlagserzeugnisse“ Stellung zu nehmen. Die K.G. Sauer Verlag GmbH & Co. KG vertreibt das „Deutsche Biographische Archiv, Neue Folge“ auf Mikrofiches. Das Archiv wertet 284 biographische Lexika aus und faßt diese Daten alphabetisch sortiert für etwa 280 000 Personen zusammen. Das Werk reproduziert Verlagserzeugnisse und wird auch über den Buchhandel vertrieben. Die Langenscheidt KG bietet den Wörterbuch-Computer „alpha 40“ an, der ein traditionelles Wörterbuch darstellt, bei dem der Wortschatz von 40 000 Wörtern elektronisch gespeichert ist. Der Vertrieb erfolgt ausschließlich über Buchhandlungen und Buchabteilungen der Kaufhäuser. In beiden Fällen hat das Bundeskartellamt die Preisbindungsfähigkeit bejaht, da es sich bei den Produkten um Verlagserzeugnisse im Sinne des § 16 handelt.

Die Entwicklung der modernen Informationstechnik sowie deren Verbreitung in den privaten Haushalten hat dazu geführt, daß zunehmend Hard- und Software angeboten wird, die Funktionen erfüllen kann, die denen herkömmlicher Verlagserzeugnisse, wie z. B. Bücher, Zeitschriften und Zeitungen vergleichbar sind. Kartellrechtlich stellt sich hier die Frage, ob für derartige Produkte auch das auf Verlagserzeugnisse beschränkte „Preisbindungsprivileg“ des § 16 Anwendung finden kann. Nach Sinn und Zweck dieser Ausnahmenvorschrift ist das nach Auffassung des Bundeskartellamtes nur dann der Fall, wenn solche Produkte

1. herkömmliche Druckerzeugnisse ersetzen und wie diese, wenn auch mit technischen Hilfsmitteln, zum Lesen bestimmt sind, und
2. ihr Vertrieb im wesentlichen nur über den traditionellen Buchhandel erfolgt.

Dies bedeutet u. a., daß elektronische Datenträger dann keine Verlagserzeugnisse mehr darstellen, wenn sie über das Lesen hinaus nicht ganz unwesentliche weitergehende Anwendungsmöglichkeiten bieten, insbesondere wenn sie erlauben, beim Gebrauch individuelle Daten aufzunehmen und mit diesen zu arbeiten (Computer Software-Programm). Lesegeräte sowie Mischprodukte aus Lesegerät und Datenträgern sind keine Verlagserzeugnisse. Als Paket angebotene Produkte, die auch Verlagserzeugnisse enthalten, sind insgesamt nur dann als Verlagserzeugnisse anzusehen, wenn der Schwerpunkt des Angebots ein Verlagserzeugnis ist. So kann beispielsweise ein Computerlehrbuch mit einem beigefügten kleinen Demonstra-

tionsprogramm ein Verlagserzeugnis sein, während ein mitgeliefertes Handbuch ein Computerprogramm nicht zum Verlagsprodukt macht.

6.2. Unverbindliche Preisempfehlung

Im Berichtszeitraum mußten wiederholt Verfahren und Ermittlungen wegen unzulässiger Druckausübung zur Einhaltung von Preisempfehlungen durchgeführt werden. Das Bundeskartellamt sieht darin Anzeichen für eine Zunahme der Versuche, das Preisbindungsverbot zu umgehen. Wegen der zentralen Bedeutung dieser Vorschrift für die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs wird das Bundeskartellamt allen solchen Versuchen konsequent entgegenzutreten. Gegen die Firmen Philips und Hitachi Deutschland GmbH sind in diesem Zusammenhang Bußgeldverfahren eingeleitet worden. In einem Rundschreiben war Händlern für den Fall der Bewerbung von Philips-Produkten weit unter Empfehlungspreis der Abbruch der Geschäftsbeziehung angedroht worden. Das Verfahren gegen die persönlich verantwortlichen Angestellten von Philips ist eingestellt worden, nachdem das vom Bundeskartellamt beanstandete Rundschreiben widerrufen wurde.

Gegen Hitachi und den für den Vertrieb verantwortlichen Geschäftsführer dieses Unternehmens wurden dagegen Bußgelder in Höhe von 125 000 DM festgesetzt. Hitachi hat gegenüber einer bedeutenden Fachhandelsgruppe fortgesetzt Druck angewendet, um sie zur Einhaltung der Preisempfehlung zu veranlassen. Die eingesetzten Mittel reichten von der Erzwingung von Gegenanzeigen über Lieferstopps bis zu „Rauskaufaktionen“ bei den betroffenen Händlern durch Hitachi. Eine Besonderheit des Verfahrens bestand darin, daß die Beweisführung zu einem erheblichen Teil auf Zeugenaussagen gestützt war. Der Bußgeldbescheid wurde vom Kammergericht bestätigt (Urteil vom 17. September 1992 — Kart 12/91). Gegen diese Entscheidung wurde Rechtsbeschwerde zum BGH eingelegt.

6.3. Ausschließlichkeitsbindungen

In dem Verfahren gegen die beiden größten Veranstalter von Pauschalreisen TUI und NUR hat das Kammergericht nach der Rückverweisung durch den BGH die Verfügungen des Bundeskartellamtes aufgehoben (Beschuß vom 27. November 1991, Kart 28/90 und Kart 29/90). Das Bundeskartellamt hatte Ausschließlichkeitsbindungen in den Verträgen zwischen Reisebüros und den Großveranstaltern für unwirksam erklärt, weil diese sowohl eine unbillige Beschränkung der Wettbewerbsfähigkeit der Reisebüros wie des Marktzutritts anderer Veranstalter als auch eine wesentliche Beeinträchtigung auf den Märkten für Pauschalreisen und touristischen Vermittlungsleistungen bewirkten (Tätigkeitsberichte 1987/88 S. 34, 90 und 1989/90 S. 35, 102). Das Kammergericht verneint dagegen das Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen des § 18 Abs. 1 lit. c, weil der Wettbewerb auf dem auf selbständige Haupterwerbsreisebüros eingegrenzten Vermittlermarkt noch hinreichend wirksam sei.

Auch die Eingriffsvoraussetzungen des § 18 Abs. 1 lit. a und b sind nach Auffassung des Kammergerichts nicht gegeben. Bei der

Interessenabwägung im Rahmen des § 18 Abs.1 lit. a sei dem Interesse der TUI an dem Wettbewerbsverbot Vorrang vor dem Interesse der Agenturen an einer ungehinderten wettbewerblichen Betätigung einzuräumen; dieses leite sich aus dem Handelsvertreterverhältnis her. Auf die Einwendungen des Bundeskartellamtes, die Interessen der TUI seien nicht berücksichtigungsfähig, weil die Wettbewerbsverbote mit Artikel 85 und 86 EWGV nicht vereinbar seien, ging das Kammergericht der Sache nach nicht ein, da es in der Heranziehung von Artikel 85 und 86 EWGV eine unzulässige Auswechslung der Rechtsgrundlage für die Unwirksamkeitserklärung sah.

Die Eingriffsvoraussetzungen des § 18 Abs. 1 lit. b sieht das Kammergericht ebenfalls nicht als erfüllt an, weil das gegenseitige Treueverhältnis im Rahmen des Handelsvertretervertrages dem Interesse des Wettbewerbers am ungehinderten Marktzutritt eine rechtliche Schranke setze.

Das Bundeskartellamt hat gegen den Beschluß des Kammergerichts in Sachen NUR eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt. Außerdem prüft es zur Zeit auf der Grundlage des durch die Fünfte GWB-Novelle eingeführten § 47, ob es in einem auf Artikel 85 EWGV gestützten Verfahren gegen die genannten Vertriebsbindungen erneut vorgehen wird.

6.4. Lizenzverträge

Die Statistik der Deutschen Bundesbank über den Patent- und Lizenzverkehr mit dem Ausland¹⁵⁾ weist — wie bereits in den Jahren 1980 bis 1989 — für die Jahre 1990 und 1991 ebenfalls eine negative deutsche Lizenzbilanz aus. In diesen Jahren standen Einnahmen von jeweils 2,4 Mrd. DM Ausgaben von 4,7 und 5,3 Mrd. DM gegenüber, so daß sich Defizite von 2,3 und 2,9 Mrd. DM ergaben. Das letztjährige Defizit stellt wieder eine Rekordmarke dar. In der deutschen Zahlungsbilanz machen die Lizenzgebühren jedoch nur 4 % der Einnahmen und 5 % der Ausgaben aus. Entscheidend ist in erster Linie das Volumen; denn es zeigt die Fähigkeit der deutschen Wirtschaft, technisches Wissen aufzunehmen und abzugeben. Seit dem Jahr 1980, als das Lizenzvolumen der Einnahmen und Ausgaben 3 Mrd. DM betrug, hat es sich bis 1991 mit 8,7 Mrd. DM fast verdreifacht.

Weder Mangel an Erfindungsreichtum noch eine technologische Lücke sind die Ursachen für diese negative Tendenz, sondern vor allem die Zahlungen der Lizenzgebühren deutscher Tochtergesellschaften an ihre ausländischen Mütter. So beträgt das Minus der deutschen Elektroindustrie aus Zahlungen an ausländische Muttergesellschaften über 2 Mrd. DM, dem ein Plus deutscher Unternehmen von nur 100 Mio. DM gegenübersteht. Die Chemieindustrie erwirtschaftete insgesamt wieder einen Überschuß, der jedoch mit 241 Mio. DM weit unter dem der Jahre 1988/89 (ca. 1 Mrd. DM) liegt. Erstmals defizitär ist die Bilanz der metallzeugenden und metallverarbeitenden Industrie, die ein Minus von 147 Mio. DM ausweist, während sich in den Jahren 1988/89 noch ein Überschuß von 31 Mio. DM ergab. Im internationalen Vergleich weisen nur die USA mit Einnahmen von 12,6 Mrd. Dollar einen Gewinn aus, während Großbritannien — nach Überschüssen in den vergange-

¹⁵⁾ Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, April 1992, S. 33ff.

nen Jahren — eine fast ausgeglichene Bilanz und Japan mit einem Minus von 3,5 Mrd. Dollar einen noch größeren Verlust als Deutschland haben.

Etwa 90 % des Weltumsatzes im Lizenzgeschäft entfallen auf nur zehn Länder. Die Einnahmen deutscher Lizenzgeber stammen hauptsächlich aus den USA (712 Mio. DM), den EG-Staaten (700 Mio. DM) und Japan (269 Mio. DM); die Ausgaben deutscher Lizenznehmer fließen gleichfalls überwiegend in die USA (3 Mrd. DM), die EG-Staaten (1,3 Mrd. DM) und nach Japan (154 Mio. DM).

Ein dem Bundeskartellamt zur Prüfung vorgelegter Patent- und Know-how-Lizenzvertrag über die Herstellung und den Vertrieb von Müllverbrennungsanlagen enthielt für den Lizenznehmer die Verpflichtung, dem Lizenzgeber die beim Vertrieb der Lizenzzeugnisse gewonnenen kaufmännischen Erfahrungen mitzuteilen. Auf den Hinweis des Bundeskartellamtes, daß derartige Mitteilungspflichten nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 (§ 21 Abs. 1) unwirksam und nicht durch § 20 Abs. 2 Nr. 3 freigestellt sind, weil sie wegen fehlenden Bezuges zum lizenzierten Schutzrecht und zum mitlizenzierten technischen Betriebsgeheimniswissen nicht das Tatbestandsmerkmal „Erfahrungsaustausch“ erfüllen, hat der Lizenznehmer sich verpflichtet, diese Klausel nicht in die Neufassung des Lizenzvertrages zu übernehmen.

Ein Patent- und Know-how-Lizenzvertrag über ein Verfahren zur Trockenlegung feuchter Mauern verpflichtete den Lizenznehmer, seine Verbesserungserfindungen dem Lizenzgeber kostenlos zur Verfügung zu stellen. Derartige Lizenznehmerbeschränkungen sind nach den §§ 20 Abs. 1 Halbsatz 1, 21 Abs. 1 unwirksam und nicht durch § 20 Abs. 2 Nr. 3 freigestellt, weil hiernach nur eine Verpflichtung zur Rücklizenzierung von Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen des Lizenznehmers, nicht aber eine Verpflichtung zur Übertragung seines geistigen Eigentums auf den Lizenzgeber zulässig ist. Auf die Beanstandung des Bundeskartellamtes hat der Lizenznehmer mitgeteilt, der Vertrag sei aufgelöst worden.

Ein Patent- und Know-how-Lizenzvertrag über die Herstellung und den Vertrieb von Spezialfahrzeugen, den ein belgisches mit einem deutschen Unternehmen geschlossen hatte, enthielt die Klausel, „zwischen den Firmen X und Y wird vereinbart, daß der Bruttopreis für die Erzeugnisse gleich ist.“ Nachdem das Bundeskartellamt diese Regelung als nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 unzulässiges Preiskartell beanstandet und darauf hingewiesen hatte, daß nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 nur einstufige vertikale Preisbindungen des Lizenznehmers freigestellt sind, haben die Parteien in einem Zusatzvertrag diese Klausel durch die Formulierung ersetzt: „Y wird ihre Verkaufsverhandlungen zur Veräußerung der Lizenzzeugnisse auf der Grundlage der aus der Preisliste von X ersichtlichen Preise führen“. Da diese Regelung ein Minus gegenüber einer vertikalen Preisbindung darstellt, hat das Bundeskartellamt das Verfahren eingestellt.

7. Allgemeine Rechtsfragen und Verfahrensfragen

7.1. Allgemeine Rechtsfragen

GWB und Standesrecht

Das GWB findet grundsätzlich auch auf die freien Berufe Anwendung. Die wirtschaftliche Betätigung der Freiberufler unterliegt zudem freiberuflichem Standesrecht. Nicht nur bei Zuwiderhandlungen gegen das GWB, sondern auch bei Verstößen gegen das Standesrecht droht eine hoheitliche Sanktion. Wird versucht, durch standesrechtliche Maßnahmen ein Verhalten zu erreichen, das gegen das GWB verstößt, so hängt die Eingriffsmöglichkeit der Kartellbehörde vom Verhältnis beider Normensysteme ab. Der Bundesgerichtshof hat sich in seiner Entscheidung „Warenproben in Apotheken“ mit der Anwendbarkeit des GWB auf standesrechtliche Maßnahmen befaßt (WuW/E BGH 2688 ff.). Die Landeskartellbehörde Bremen hatte der Apothekerkammer Bremen untersagt, berufsrechtlich gegen ihre Mitglieder vorzugehen, wenn diese durch Abgabe unentgeltlicher oder fast unentgeltlicher Warenproben für von ihnen angebotene apothekenübliche Waren werben (Waren, die nicht Arzneimittel sind und als Randsortiment in Apotheken vertrieben werden). Ein Verhalten der Apothekerkammer mit dem Ziel, Apotheker zu veranlassen, generell keine Warenproben unentgeltlich abzugeben, erfüllt auch nach Auffassung des Bundesgerichtshofes die Untersagungsvoraussetzungen der §§ 37a Abs. 2, 25 Abs. 2 i. V. m. 1 Abs. 1. Die einschlägige Vorschrift der Berufsordnung, die das Gewähren von Zugaben und Zuwendungen jeglicher Art verboten hat und dem Verhalten der Apothekerkammer zugrunde liegt, sei nichtig. Die Regelung verstoße, soweit sie Zuwendungen schlechthin verbiete, als Berufsausübungsregelung gegen Artikel 12 Abs. 1 GG. Im Rahmen der notwendigen Gesamtabwägung fehle es an ausreichenden Gemeinwohlgründen für das Verbot der Abgabe von Warenproben des Randsortiments. Die Apotheken seien einerseits dringend darauf angewiesen, ihren Umsatz mit anderen Waren als Arzneimitteln zu erweitern. Die Werbung für diese Artikel durch die Abgabe geringwertiger Warenproben werde andererseits nicht dazu führen, daß sich die Apotheke zu einem „drugstore“ entwickle, da der Vertrieb solcher Waren in Apotheken ohnehin nur in dem begrenzten Rahmen des § 25 der Apothekenbetriebsordnung erlaubt sei. Auch Artikel 3 GG sei verletzt, da die Regelung den Apotheken ohne ausreichenden Grund Beschränkungen auferlege, die für andere Einzelhändler, die dieselben Artikel vertrieben, nicht beständen. Die Kartellbehörde sei zuständig gewesen, durch eine Untersagungsverfügung gegen die Apothekerkammer einzuschreiten. Auswirkungen auf andere rechtliche Bereiche schlossen Verfügungen der Kartellbehörde nicht von vornherein aus. Sie seien vielmehr zulässig, solange und soweit sie ihrem Wesen nach auf die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellungen gerichtet seien. Maßgebend sei, ob der Schwerpunkt der Maßnahme dem Berufsrecht oder dem Wettbewerbsrecht zuzuordnen sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluß vom 5. September 1991 (BVerwGE 89, 30 ff.) eine andere Vorstellung vom Berufsbild des Apothekers entwickelt. Es hält das an die Apotheken gerichtete Verbot der Außenwerbung auch für apothekenübliche Waren in § 10 Nr. 15 der Berufsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg für mit Artikel 12 Abs. 1 GG vereinbar, da es durch hinreichende Gemeinwohlgründe gerechtfertigt sei. Das Werbeverbot schütze das Berufsbild des Apothekers vor einer Verfälschung. Dies diene der ordnungsgemäßen Versor-

gung mit Arzneimitteln und der Verhinderung von Arzneimittelgebrauch. Der Apotheker dürfe im Hinblick auf seine Hauptaufgabe, der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln, nicht den Eindruck erwecken, er wende sich zu Lasten dieser Aufgabe einträglicheren Geschäften, dem Vertrieb des Randsortiments, zu. Sonst werde das Vertrauen der Bevölkerung gefährdet, sie werde vom Apotheker unter Zurückstellung seines Gewinnstrebens fachkundig beraten. Das Verbot sei auch verhältnismäßig, da nicht jede Werbung des Apothekers untersagt werde.

Wegen dieser unterschiedlichen Vorstellungen zweier höchstinstanzlicher Gerichte vom Berufsbild des Apothekers besteht die Gefahr, daß sich eine gegenläufige Entscheidungspraxis über dieselben Fallkonstellationen herausbildet, wobei das Ergebnis eines Rechtsstreits dann davon abhinge, ob aufgrund der Sachverhaltsgestaltung der Rechtsweg zu den Zivil- oder den Verwaltungsgerichten gegeben wäre. Eine solche Entwicklung könnte im Falle eines erneuten Konfliktes durch die Anrufung des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verhindert werden.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat ein von mehreren Apothekern initiiertes Normenkontrollverfahren, das sich mit der Gültigkeit von Vorschriften der Berufsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg befaßt, ausgesetzt und das Werbeverbot für Apotheker im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit Artikel 30 und 36 EWG-Vertrag zum Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens an den Europäischen Gerichtshof gemacht.

Nach der Neufassung des § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Artikel 32 des seit dem 1. Januar 1989 geltenden Gesundheitsreformgesetzes sind den Sozialgerichten auch die privatrechtlichen Streitigkeiten zugewiesen worden, die aufgrund von Entscheidungen oder Verträgen der Krankenkassen oder ihrer Verbände entstehen. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung „Krankentransportunternehmen II“ (WuW/E BGH 2707 ff.) bestätigt, daß die Neufassung des § 51 Abs. 2 SGG die spezielle Rechtswegzuweisung zu den Kartellgerichten des § 87 Abs. 1 nicht berührt. Dem Urteil des Bundesgerichtshofes lag die Klage eines privaten Krankentransportunternehmens gegen eine Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) zugrunde. Sie hatte sich geweigert, Krankentransporte, die das private Krankentransportunternehmen für Pflichtversicherte der AOK durchführte, weiterhin mit dem Unternehmen direkt abzurechnen. Für solche Streitigkeiten, so der Bundesgerichtshof, sei weiterhin der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet, da sie bürgerlich-rechtlicher Art und von der speziellen Rechtswegzuweisung des § 87 Abs. 1 erfaßt seien. Der Gesetzgeber habe in den §§ 87-96 eine umfassende, in sich geschlossene Sonderregelung für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten mit kartellrechtlichem Streitgegenstand und für die Behandlung entscheidungserheblicher kartellrechtlicher Vorfragen in anderen Prozessen getroffen, die jeder anderen Zuständigkeit vorgehe. Dies gelte nicht nur für die sachliche Zuständigkeit innerhalb des ordentlichen Rechtsweges, sondern auch für den Rechtsweg selbst.

Der Bundesgerichtshof hat im Gegensatz zum OLG Düsseldorf in der Vorinstanz (WuW/E OLG 4695 ff. „Häusliche Krankenpflege“) die Verträge zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern im

Rechtsweg bei Streitigkeiten zwischen gesetzlichen Krankenkassen und privaten Leistungserbringern im Gesundheitswesen

Bereich der häuslichen Krankenpflege dem Zivilrecht zugeordnet (WuW/E BGH 2721 ff. „Krankenpflege“).

Demgegenüber hat der Bundesgerichtshof Vereinbarungen über die Höhe der zu übernehmenden Kosten einer Heimunterbringung zwischen dem Träger der Sozialhilfe und einem privaten Heimträger in seiner Entscheidung „Pflegesatzvereinbarung“ (WuW/E BGH 2749 ff.) als öffentlich-rechtliche Verträge eingestuft und den Rechtsstreit über die Wirksamkeit der Kündigung einer solchen Vereinbarung an das zuständige Verwaltungsgericht verwiesen.

Für die Klage, in einer Pflegesatzvereinbarung die Verwendung einer Klausel zu unterlassen, durch welche der Träger der Sozialhilfe private Heimträger bezüglich ihrer Preisgestaltung gegenüber privaten Dritten bindet, hat der Bundesgerichtshof dagegen den Rechtsweg zu den Kartellgerichten für gegeben erachtet (WuW/E BGH 2813 ff. „Selbstzahler“). Den Anspruch auf Unterlassung der Verwendung dieser Klausel beurteilt der BGH als bürgerlich-rechtlichen Anspruch aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Dabei knüpft er an seine Entscheidung „Warenproben in Apotheken“ (WuW/E BGH 2688 ff.) an, wonach das Handeln eines Hoheitsträgers nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu beurteilen ist, wenn er den ihm durch das öffentliche Recht zugewiesenen Aufgabenbereich eindeutig verlassen und der Sache nach eine in den Wettbewerb eingreifende Maßnahme getroffen hat. Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die dem Sozialhilfeträger eine Regelungskompetenz zur Vereinbarung von Preisbindungsklauseln gegenüber privaten Dritten einräumen, die zu ihm in keiner öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehung stehen, gibt es nicht. Nur das Vorhandensein derartiger besonderer Vorschriften hätte die Anwendung des Kartellrechts ausgeschlossen.

**GWB und
Medienrecht**

Mit der Anwendbarkeit der Fusionskontrollvorschriften auf Beteiligungen öffentlich-rechtlicher Rundfunksender an privaten Rundfunkunternehmen hat sich das Kammergericht in seinem Beschluß „Radio NRW“ befaßt (WuW/E OLG 4811 ff.). Das Bundeskartellamt hatte den Erwerb der Beteiligung des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR) in Höhe von 30 % an der Radio NRW GmbH (Radio NRW), Düsseldorf, untersagt (WuW/E BKartA 2396 ff.; Tätigkeitsbericht 1989/1990 S. 107 f.). Die Untersagung, so das Kammergericht, sei kein unzulässiger Eingriff in die Kompetenz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Rundfunkgesetzgebung. Die Grenzen der kartellbehördlichen Eingriffsmöglichkeiten ergäben sich aus dem Umfang bundesrechtlicher Gesetzgebungskompetenz. Verfassungsrechtlich sei anerkannt, daß es von den Ländern hinzunehmen sei, wenn sich die Anwendung der Fusionskontrolle in Sachgebieten auswirke, für die die Länder die Gesetzgebungskompetenz hätten. Im vorliegenden Fall stand nach Auffassung des Gerichts schon das nordrhein-westfälische Rundfunkrecht der Anwendung des GWB nicht entgegen, da es weder ausdrücklich noch sinngemäß den WDR oder andere Rundfunkveranstalter von der Fusionskontrolle befreie. Aber selbst wenn landesgesetzliche Regelungen dem GWB widersprechen sollten, schließt das Kammergericht die Anwendung des GWB nicht aus. Konflikte zwischen Bundesrecht und Landesrecht seien nach Maßgabe des Artikel 31 GG zu lösen, der dem Bundesrecht Vorrang einräume. Eine Ausnahme gelte nur für landesrechtliche Regelungen, die unerläßlich seien, weil sie zwingende grundrechtliche Erfordernisse des Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG konkretisierten. Der Bund sei insoweit verpflichtet, bei der Anwendung seiner allgemeinen Gesetze den Wesensgehalt der Rundfunkfreiheit zu respektieren. Die Beteili-

gung des WDR an Radio NRW in einer die Fusionskontrolle auslösenden Höhe sei aber nicht notwendig gewesen, um die mit der Einführung des lokalen Rundfunks in Nordrhein-Westfalen beabsichtigte Steigerung der Medienvielfalt zu gewährleisten. Nach Rückführung der Beteiligung des WDR an Radio NRW auf einen Einfluß unterhalb der fusionskontrollrechtlichen Aufschwelle ist der Rechtsstreit in der Rechtsbeschwerdeinstanz in der Hauptsache für erledigt erklärt worden.

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 EStG in der Fassung vom 25. Juli 1984 schloß aus, daß der Teil einer Geldbuße, mit dem der wirtschaftliche Vorteil einer Tat abgeschöpft werden soll, steuerlich als Betriebsausgabe abgesetzt wurde. Das Bundesverfassungsgericht hatte diese Regelung für verfassungsgemäß erklärt, solange § 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG so ausgelegt werde, daß die Einkommensbesteuerung bei der Berechnung des wirtschaftlichen Vorteils zu berücksichtigen sei. Die vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Grundsätze waren vom Kammergericht erstmals in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen unzulässiger Submissionsabsprachen bei der Bemessung der Geldbuße gegen das nebenbetroffene Unternehmen angewandt worden. Es hatte bei der Berechnung des Mehrerlöses im Sinne des § 38 Abs. 4 GWB den abzusetzenden Steuerbetrag geschätzt und vom für den Bußgeldrahmen zu berechnenden Mehrerlös abgezogen (Tätigkeitsbericht 1989/90 S. 39 ff.). Der Bundesgerichtshof ist hierin dem Kammergericht nicht gefolgt (WuW/E BGH 27 18 ff.). Der vom Bundesverfassungsgericht behandelte wirtschaftliche Vorteil im Sinne des § 17 Abs. 4 OWiG sei vom Mehrerlös im Sinne des § 38 Abs. 4 zu unterscheiden. Mehrerlös sei die Differenz zwischen den Einnahmen, die aufgrund des Wettbewerbsverstoßes erzielt wurden, und den Einnahmen, die das durch die Submissionsabsprachen bevorzugte Unternehmen im gleichen Zeitraum ohne den Wettbewerbsverstoß erzielt hätte. Der Begriff sei weiter als der Begriff des wirtschaftlichen Vorteils im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG, weil er die gesamten Bruttoeinnahmen ohne Abzug von Kosten und Steuern erfasse; er sei andererseits aber auch enger, weil er die nicht aus Einnahmen bestehenden Vorteile nicht erfasse. Die Höhe des Mehrerlöses kennzeichne das Ausmaß und das Gewicht der Zuwiderhandlung ungeachtet des dem Täter verbleibenden Gewinns. Der vom Täter erlangte Gewinn sei mit anderen wirtschaftlichen Vorteilen nur bei der Anwendung des § 17 Abs. 4 OWiG bedeutsam. Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils könne zu einer weiteren, von § 17 Abs. 1 OWiG, § 38 Abs. 4 GWB unabhängigen Bußgeldrahmenverschiebung führen. Diese Grundsätze gelten nach Auffassung des Bundesgerichtshofes auch für die Verhängung von Geldbußen gegen juristische Personen nach § 30 OWiG.

Die Neufassung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 EStG schränkt in ihrem Satz 4 das Abzugsverbot für Geldbußen nunmehr ein, soweit der wirtschaftliche Vorteil, der durch den Gesetzesverstoß erlangt wurde, abgeschöpft worden ist, wenn die Steuern vom Einkommen und Ertrag, die auf den wirtschaftlichen Vorteil entfallen, nicht abgezogen worden sind.

7.2. Verfahrensfragen

Gemäß § 41 Abs. 1 OWiG muß die Kartellbehörde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, mit dem sie eine Submissionsabsprache verfolgt, an die Staatsanwaltschaft abgeben, wenn Anhaltspunkte

**Steuerliche
Behandlung von
Geldbußen und
die Bemessung
des Mehrerlöses**

**Zuständigkeit
der Kartell-
behörde zur
Verfolgung von
Submissions-
absprachen**

dafür bestehen, daß die Tat eine Straftat ist. Mit der Strafbarkeit von Submissionsabsprachen als Betrug nach § 263 StGB hat sich der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 8. Januar 1992 (BB 1992, 234 ff.) befaßt. Das Problem der Verfolgung solcher Absprachen als Betrug war bisher der Nachweis eines Vermögensschadens. In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte das Landgericht angenommen, ein Vermögensschaden im Sinne des § 263 StGB sei nicht feststellbar, da das Angebot trotz der getroffenen Absprache angemessen und auskömmlich gewesen sei. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Landgerichts aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Maßgebend sei nicht der Vergleich des nach Beschränkung des Wettbewerbs erzielten mit dem geschätzten „angemessenen“ Preis, sondern der Vergleich des geforderten Preises mit dem Preis, der bei funktionsfähigem Wettbewerb erzielt worden wäre (Marktpreis). Unzutreffend sei, daß ein Betrugsschaden generell nicht nachweisbar sei, weil sich wegen der Wettbewerbsbeschränkung kein Marktpreis habe bilden können. Die Feststellung eines hypothetischen Wettbewerbspreises sei möglich und im Kartellrecht häufig erforderlich. Im entschiedenen Fall haben nach Auffassung des Bundesgerichtshofes Indizien dafür gesprochen, daß die Arbeiten ohne die Submissionsabprache zu einem wesentlich geringeren Marktpreis hätten vergeben werden können.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit würden Submissionskartelle nicht gebildet und am Leben erhalten, wenn sie ihren Mitgliedern durch Submissionen keine höheren als die sonst erzielbaren Marktpreise brächten. Bereits die Bekanntgabe der Unternehmen, die sich an einer Ausschreibung beteiligen wollen, an andere Unternehmen, die auch eine Beteiligungsabsicht äußern, könne den Markt spürbar beeinflussen und deshalb gemäß § 37 a untersagt werden. Zahlungen in Millionenhöhe an andere Kartellmitglieder und sogenannte Außenseiter seien ein gewichtiges Indiz dafür, daß die Kartellmitglieder ihr Ziel, einen den Marktpreis übersteigenden Preis zu erlangen, weiterverfolgt und erreicht hätten. Die Submissionsabsprache mußte nach Auffassung des Bundesgerichtshofes zudem nicht nur im Hinblick auf einen Eingehungsbetrug, sondern auch unter dem Gesichtspunkt eines Erfüllungsbetruges geprüft werden. Der Tatrichter müsse sich in diesen Fällen mit der Anwendbarkeit der Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293) befassen. Unzulässige Preisabsprachen der Anbieter hätten gemäß §§ 5 Abs. 3, 7, 9 VO PR 1/72 zur Folge, daß der vereinbarte Preis auf den Selbstkostenpreis reduziert werde. In der Umgehung dieser Folge könne ein Erfüllungsbetrug liegen. In Anwendung dieser Grundsätze hat das Kammergericht in seinem Beschluß „Übergang zum Strafverfahren“ (WuW/E OLG 4983 ff.) ein Kartellbußgeldverfahren eingestellt, weil eine Verurteilung der Betroffenen wegen einer Kartellordnungswidrigkeit wegen vorgreiflicher Straftatbestände nicht in Betracht komme und dem erkennenden Senat für die Durchführung eines Strafverfahrens die Zuständigkeit fehle. Erfülle der Tatvorwurf auch die Merkmale einer Straftat, so werde nach § 21 OWiG nur diese verfolgt. Werde die strafrechtliche Relevanz erst im gerichtlichen Verfahren bekannt, so sehe § 81 OWiG den Übergang vom Bußgeld- zum Strafverfahren vor. Das Gesetz gehe dabei zwar von der fortdauernden Zuständigkeit des gemäß § 68 Abs. 1 OWiG mit der Sache befaßten Gerichts aus. Diese Regelung finde jedoch bei nach §§ 82, 92 dem Kartellsenat zugewiesenen Ordnungswidrigkeiten keine Anwendung. Der Kartellsenat sei kein für die Entscheidung von Strafsachen zuständiges

Gericht, sondern ein spezialisierter Spruchkörper eigener Art. Die mit der Spezialisierung des Spruchkörpers verbundene ausschließliche Zuständigkeit sei gerechtfertigt, wenn primär über eine kartellrechtliche Frage zu entscheiden sei. Ansonsten gelte die allgemeine strafgerichtliche Zuständigkeit. Da die sachliche Zuständigkeit eine Strafverfahrensvoraussetzung sei, könne der Senat den erforderlichen Übergang in das Strafverfahren nicht selbst vollziehen. Die Staatsanwaltschaft hat gegen diesen Beschluß sofortige Beschwerde eingelegt, über die der Bundesgerichtshof noch nicht entschieden hat.

Das Kammergericht (WuW/E OLG 4701 ff.) und der Bundesgerichtshof haben einen Antrag auf Wiederaufnahme eines Bußgeldverfahrens als unzulässig zurückgewiesen, weil die Wiederaufnahmevoraussetzungen des § 79 Abs. 1 BVerfGG nicht vorlägen. Der Antragsteller bezog sich auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die sich mit der Bemessung des wirtschaftlichen Vorteils nach § 17 Abs. 4 OWiG befaßt hat. Das Kammergericht hat darauf abgestellt, daß § 79 Abs. 1 BVerfGG nur die Wiederaufnahme eines Verfahrens gegen ein rechtskräftiges Strafurteil ermögliche. Auch fehle es an den Voraussetzungen des § 79 Abs. 1 BVerfGG, weil § 17 Abs. 4 OWiG nicht für nichtig erklärt worden sei. Die gegen den Beschluß des Kammergerichts gerichteten Beschwerden hat der Bundesgerichtshof durch Beschluß vom 18. Februar 1992 verworfen (KRB 13/91). Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 79 Abs. 1 BVerfGG sei, daß das Verfassungsgericht über die Norm, deren verfassungswidrige Anwendung im Wiederaufnahmeverfahren geltend gemacht werde, gemäß § 78 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG mit Gesetzeskraft entschieden habe. Eine solche Entscheidung sei zu § 17 Abs. 4 OWiG nicht ergangen. Die Vorschrift sei nicht Gegenstand der Vorlage des Bundesfinanzhofes gewesen. Ob § 79 Abs. 1 BVerfGG auf Entscheidungen im Bußgeldverfahren überhaupt anwendbar ist, hat der Bundesgerichtshof offen gelassen. Die Wiederaufnahmeanträge seien jedenfalls unzulässig, weil sie lediglich eine andere Bemessung der in dem Bußgeldbescheid verhängten Geldbuße aufgrund desselben Gesetzes herbeiführen wollten. Das Gebot der Gerechtigkeit erfordere keine Durchbrechung der Rechtskraft zur Überprüfung einer Bußgeldbemessung. Schließlich sei nicht ersichtlich, daß die Bußgeldbemessung im Bescheid des Bundeskartellamtes auf einer verfassungswidrigen Auslegung des § 17 Abs. 4 OWiG beruhe. Der Bußgeldrahmen habe sich im vorliegenden Fall bereits aus § 17 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 38 Abs. 4 GWB ergeben.

Das Kammergericht hat in den Beschlüssen „Verbandsbeschwerde“ (WuW/E OLG 4973) und „Besteckversand“ (WuW/E OLG 4988) die Grundsätze der Entscheidung „Internord“ des Bundesgerichtshofes (WuW/E BGH 2058) fortgeführt und bestätigt, daß ein Anspruch auf die Durchführung eines kartellbehördlichen Verwaltungsverfahrens jedenfalls dann nicht besteht, wenn die Betroffenen die Möglichkeit haben, einen vermeintlichen Abwehranspruch gemäß § 35 Abs. 1 vor den Zivilgerichten zu verfolgen. Die Entscheidung, ein Verwaltungsverfahren nach § 37 a Abs. 2 durchzuführen, unterläge dem kartellbehördlichen Ermessen. Da in § 26 Abs. 2, auf den der Betroffene seinen Anspruch stütze, auch kein Antragsrecht des Betroffenen vorgesehen sei, würden subjektive Rechte durch eine Untätigkeit der Behörde grundsätzlich nicht berührt. Dies gelte selbst dann, wenn nach den Umständen des Einzelfalles nur eine Entscheidung im Sinne des Betroffenen pflichtgemäß wäre („Ermessenreduzierung auf Null“).

Wiederaufnahme

**Anspruch auf
kartellbehördliches
Tätigwerden**

**Vertrauens-
schutz**

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes „Golden Toast“ schließt das Gebot des Vertrauensschutzes, das von der Kartellbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens im Verwaltungsverfahren nach § 37a Abs. 1 zu beachten ist, nicht aus, daß die Kartellbehörde eine von ihr zuvor nicht als kartellrechtswidrig beanstandete Regelung bei erneuter Überprüfung nunmehr als kartellrechtswidrig beurteilt und untersagt (WuW/E BGH 2697 ff.). Damit bestätigt der Bundesgerichtshof seine frühere Entscheidung „Haus- und Hofkanalguß“ (WuW/E BGH 1717 ff.). Im entschiedenen Fall hatte das Bundeskartellamt die Durchführung einer Gebietsschutzvereinbarung in einer Verbandssatzung untersagt, die es einige Jahre zuvor in einer schriftlichen Mitteilung als kartellrechtlich unbedenklich bezeichnet hatte. Im Einzelfall müsse, so der Bundesgerichtshof, zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an der Durchsetzung des Kartellverbots und dem Interesse des Betroffenen abgewogen werden, der im gerechtfertigten Vertrauen auf den Bestand der angegriffenen Regelung in die Zukunft wirkende Maßnahmen getroffen habe. Ein Vertrauen darauf, daß die betreffende Regelung in Zukunft unbeanstandet bleibe, sei nicht schützenswert, weil die Regelung wegen Verstoßes gegen § 1 unwirksam wäre. Mit der durch das Kartellgesetz geschützten Freiheit des Wettbewerbs sei es zudem nicht vereinbar, wenn eine nach dem Kartellgesetz nicht legalisierbare Wettbewerbsbeschränkung aus Gründen des Vertrauensschutzes dauerhaft unbeanstandet bleiben müßte.

**Rechtsschutz-
interesse**

In dem Beschluß „Unterlassungsbeschwerde“ hat sich der Bundesgerichtshof mit den Voraussetzungen des vorbeugenden Rechtsschutzes befaßt (WuW/E BGH 2760 ff.). Streitig war die Befugnis des Bundeskartellamtes, die Stellung der Bayerischen Landesbank Girozentrale in einer Bekanntmachung angezeigter Zusammenschlüsse wie folgt zu beschreiben: „gemeinsam beherrscht vom Freistaat Bayern und dem Bayerischen Sparkassen- und Giroverband“. Die Bayerische Landesbank Girozentrale hatte vorbeugende Unterlassungsklage erhoben, weil ihrer Auffassung nach die beabsichtigte Bekanntmachung inhaltlich unrichtig, geschäftsschädigend und folglich rechtswidrig sei. Das Kammergericht hat die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, da es am erforderlichen qualifizierten Rechtsschutzbedürfnis der Beschwerdeführerin fehle (Tätigkeitsbericht 1989/90 S. 42). Die Auffassung des Kammergerichts ist vom Bundesgerichtshof bestätigt worden. Auch im kartellrechtlichen Verfahren seien Leistungsbeschwerden in Form der vorbeugenden Unterlassungsbeschwerde grundsätzlich statthaft, wenn und soweit nur durch sie ein lückenloser effektiver Rechtsschutz gewährleistet sei. Ihre Zulässigkeit setze aber ein besonderes, gerade auf die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtetes Interesse voraus. Das Kammergericht habe rechtsfehlerfrei dargelegt, daß im vorliegenden Fall weder dargetan noch ersichtlich sei, daß die Beschwerdeführerin durch Bekanntmachungen des von ihr beanstandeten Inhalts irreparabel oder auch nur schwer ausgleichbare Nachteile erleiden würde.

Fristen

Mit dem Beginn und dem Ablauf der fusionskontrollrechtlichen Untersagungsfristen hat sich das Kammergericht in seinem Beschluß „Pinneberger Tageblatt“ befaßt (WuW/E OLG 4737 ff.). Das Bundeskartellamt hatte im Juni 1986 von einem Zusammenschluß Kenntnis erlangt, der nicht gemäß § 23 Abs. 5 formgerecht angezeigt worden war. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten weiteren Erhöhung der Beteiligung untersagte das Bundeskartellamt mit Beschluß vom 25. April 1990 auch den Erwerb aus dem

Jahre 1986. Nach Auffassung des Kammergerichts ist die Untersagungsfrist für diesen ersten Erwerb bereits abgelaufen gewesen. Die Fristbestimmungen des GWB für Anzeigen und Anmeldungen von Unternehmenszusammenschlüssen, so das Kammergericht, seien extensiv auf insoweit vollständige Mitteilungen der Beteiligten über Vorgänge anzuwenden, die nach ihrer Auffassung keinen Zusammenschluß bildeten und daher nicht anzeige- oder anmeldepflichtig seien. Halte das Bundeskartellamt eine Anzeige für erforderlich und erwecke es dennoch den Eindruck, die Mitteilung reiche aus, oder werde aus dem Fehlen einer förmlichen Anzeige oder Anmeldung keine nachteiligen Konsequenzen gezogen, so würde der Fristenlauf beginnen. Die Mitteilung eines Vorganges, der nach Ansicht der Beteiligten keinen Zusammenschluß darstelle, und der dafür erforderlichen Angaben setze allerdings die Untersagungsfristen noch nicht in Lauf. Die Fristen würden zu laufen beginnen, sobald das Bundeskartellamt den Beteiligten zu erkennen gäbe, daß es eine Anzeige, Anmeldung oder Vervollständigung nicht erwarte. Dies könne durch eine ausdrückliche Mitteilung oder durch Untätigkeit während eines Zeitraumes geschehen, in dem eine Antwort des Amtes zu erwarten gewesen wäre. Fordere das Amt binnen angemessener Zeit weitere Erklärungen oder Angaben, so würde die Frist beginnen, sobald die Beteiligten dieser Aufforderung vollständig nachgekommen seien.

Die gegen den Beschluß des Kammergerichts gerichteten Rechtsbeschwerden sind vom Bundesgerichtshof ohne Ausführungen zur Frage des Fristenlaufs aus anderen Gründen zurückgewiesen worden (WuW/E BGH 2795 ff. „Pinneberger Tageblatt“).

Mit der Fünften GWB-Novelle sind die Gebührensätze des § 80 Abs. 3 Satz 2 erhöht worden. Während die Sätze für die übrigen gebührenpflichtigen Handlungen um 50 % erhöht wurden, stieg die Gebühr für Anmeldungen nach § 102 um das Zwanzigfache. Das Kammergericht hat in seinen Entscheidungen „Kostenbeschluß“ (WuW/E OLG 4764 ff.) und „Versicherungsgebühren“ (WuW/E OLG 4859 ff.) Gebührensatzfestsetzungen des Bundeskartellamtes bei der Anmeldung von Tarifempfehlungen eines Versicherungsverbandes nach § 102 Abs. 1 auf dieser Grundlage bestätigt. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen den neuen Gebührenrahmen beständen nicht. Der Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikel 3 GG sei durch die unterschiedliche Anhebung des Gebührenrahmens nicht verletzt. Die Anhebung der Höchstgebühr auf das Niveau der Höchstgebühr für Anträge nach §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2 sowie §§ 7 und 8 beruhe auf einer vertretbaren und daher zu respektierenden gesetzgeberischen Einschätzung des Gewichts derartiger Wettbewerbsbeschränkungen und der Berücksichtigung von Erfahrungen über den erforderlichen kartellbehördlichen Verwaltungsaufwand. Auch sei die gesetzgeberische Entscheidung, zwischen den Gebührensätzen für Anmeldungen von Kartellen und Empfehlungen insoweit nicht zu unterscheiden, unbedenklich. Die von den Fachverbänden der Versicherungswirtschaft erteilten Empfehlungen würden eine große Breitenwirkung entfalten und Wettbewerbsbeschränkungen auslösen, deren Intensität die Wirkungen üblicher Konditionen- und Rabattkartelle in anderen Branchen weit überträfen.

Gebühren

In seiner Entscheidung „Geringe Anmeldegebühr“ hat sich das Kammergericht mit der Höhe der Gebühr für eine nur vorsorgliche fusionskontrollrechtliche Anmeldung befaßt. Die Vorsorglichkeit rechtfertige für sich allein auch dann keine geringere Anmeldegebühr, wenn die Anmeldenden die Anmeldepflicht verneinen (WuW/E OLG 4995 ff.). In Betracht käme insoweit allenfalls eine

Ermäßigung aus Gründen der Billigkeit nach § 80 Abs. 3 Satz 4. Dieser Billigkeitsgrund einer nur vorsorglichen Maßnahme sei für eine Anmeldung jedoch dadurch ausgeschlossen, daß § 24a Abs. 1 Satz 1 eine freiwillige Anmeldung ausdrücklich vorsehe, um den Unternehmen Gelegenheit zu geben, sich möglichst schnell Gewißheit über die Zulässigkeit ihres Zusammenschlusses zu verschaffen. § 80 Abs. 2 Nr. 1 unterscheide bei der Erhebung der Gebühr nicht danach, ob die Anmeldung freiwillig erfolge oder auf einer Rechtspflicht beruhe. Erfolge die Anmeldung freiwillig, so komme es nicht darauf an, wie der Anmeldende die Untersagungsmöglichkeit einschätze. Halte er sie aus welchen Gründen auch immer für nicht gegeben, so solle die Anmeldung dem Bundeskartellamt die Möglichkeit einer etwaigen späteren Untersagung nehmen. Schon daher sei die Vorsorglichkeit einer Anmeldung kein Billigkeitsgrund für eine Ermäßigung der Gebühr.

8. Zusagen in Fusionskontrollverfahren

Zur Abwendung der Untersagung von Zusammenschlußvorhaben hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum in 9 Fällen Zusagen von den am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen entgegengenommen. Die Bekanntmachung von Zusagen erfolgt gemäß der allgemeinen Weisung des Bundesministers für Wirtschaft vom 25. März 1976.¹⁶⁾

**Axel Springer
Verlag/
Leipziger
Volkszeitung**

Das Bundeskartellamt und die Axel Springer Verlag AG, Berlin, haben am 30. Mai 1991 den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag¹⁷⁾ geschlossen:

1. Die Axel Springer Verlag AG hat mit Schriftsatz vom 9. April 1990, ergänzt durch das Schreiben vom 18. April 1991, gemäß § 24a Abs. 1 GWB ein Zusammenschlußvorhaben angemeldet, wonach sie sich gemeinsam mit der Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. zu 50 % an einem Gemeinschaftsunternehmen beteiligt, das von der Treuhandanstalt sämtliche Anteile an der Leipziger Verlags- und Druckerei GmbH oder an der Leipziger Volkszeitung GmbH i.A. und Leipziger Druck und Buchbinderei GmbH i.A. erwirbt.

Nach Auffassung der Beschlußabteilung könnte der Freigabe des angemeldeten Zusammenschlußvorhabens die Tatsache entgegenstehen, daß die zur Axel Springer Verlag AG gehörige Sächsisches Tageblatt Verlags GmbH in Leipzig die Tageszeitung Leipziger Tagesblatt herausgibt. Das würde nach ihrer Ansicht zutreffen, falls das Leipziger Tagesblatt trotz seiner rückläufigen Auflage und seiner negativen Geschäftsentwicklung als eine konkurrenzfähige Tageszeitung angesehen werden müßte.

2. Um die aufgetretenen Bedenken auszuräumen und damit die Voraussetzungen für die sofortige Freigabe des angemeldeten Zusammenschlußvorhabens zu schaffen, verpflichtet sich die Axel Springer Verlag AG, ihre Anteile an der Sächsisches Tageblatt Verlagsgesellschaft mbH, Leipzig, innerhalb von drei Monaten zu veräußern, und zwar äußerstenfalls zum Substanzwert, sofern sich ein günstigerer Verkaufspreis nicht erzielen läßt.

¹⁶⁾ Bundesanzeiger Nr. 66 vom 3. April 1976

¹⁷⁾ Bundesanzeiger 1991, S. 3792

3. Die Verpflichtung tritt mit der Freigabe des angemeldeten Zusammenschlußvorhabens, die unmittelbar nach Zugang dieser Zusage erfolgen soll, in Kraft.

Das Bundeskartellamt und die Rheinbraun Verkaufsgesellschaft mbH, Köln (RV), haben am 3./5. März 1992 den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag¹⁸⁾ geschlossen:

**Rheinbraun
Verkaufsgesellschaft/
Vertriebsgesellschaften für
Brennstoffe in
Weimar,
Neubrandenburg
und Rostock**

1. Zur Abwendung der Untersagung der mit Schreiben vom 7. August 1991 angemeldeten Zusammenschlußvorhaben des Erwerbs der Geschäftsanteile der

- Nordthüringer Vertriebsgesellschaft Kohle mbH, Weimar (NTB),
- Neubrandenburger Brennstoff- und Heizungstechnik Handels GmbH, Neubrandenburg (NBH),
- Brennstoffhandel Nord GmbH, Rostock, durch RV, verpflichtet sich RV, bis zum 31. Dezember 1992 folgende Unternehmensteile dieser Gesellschaften an andere, nicht mit RV mittelbar oder unmittelbar verbundene Unternehmen zu veräußern:

- a) aus der NTB die Zweigstellen Heiligenstadt und Sondershausen sowie die Betriebsstätte Gerstungen der Zweigstelle Eisenach und die Betriebsstätte Ellrich der Zweigstelle Nordhausen;
- b) aus der NBH die Zweigstellen Neustrelitz, Anklam und Neubrandenburg sowie weitere Betriebsteile mit einem Absatzpotential (Kundenstamm, Lager- und Umschlagplatz) von 10 000 t Braunkohlenbrikett im HuK-Einzelhandel bezogen auf das Jahr 1991;
- c) aus der Brennstoffhandel Nord GmbH die Zweigstellen Bad Doberan, Bergen, Grevesmühlen und Wismar sowie weitere Betriebsteile mit einem Absatzpotential (Kundenstamm, Lager- und Umschlagplatz) von 20 000 t im HuK-Einzelhandel bezogen auf das Jahr 1991.

2. RV ist verpflichtet, bis zur Veräußerung die zu veräußernden Unternehmensteile als selbständige Betriebseinheiten wie bisher fortzuführen und insbesondere deren Aktivitäten weder auf sich noch auf mit RV verbundene Unternehmen zu übertragen. Ausgenommen hiervon sind Umstrukturierungen, soweit sie für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind.

3. Im Hinblick auf die mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen der RV erklärt die Beschlußabteilung, daß die Zusammenschlußvorhaben die Untersagungs Voraussetzungen des 24 Abs. 1 GWB nicht erfüllen.

4. Erfüllt RV die Verpflichtungen nach Ziff. 1 nicht, stehen dem Bundeskartellamt hinsichtlich der dem Vertrag zugrundeliegenden räumlichen Märkte die Rechte nach § 24 Abs. 6 und 7 GWB zu.

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß dieser Vertrag insoweit eine unanfechtbare Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes ersetzt.

Das Bundeskartellamt und die Fried. Krupp AG, Essen, haben am 16. April 1992 den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag¹⁹⁾ geschlossen:

**Fried. Krupp
AG/Hoesch AG**

¹⁸⁾ Bundesanzeiger 1992, S. 2219

¹⁹⁾ Bundesanzeiger 1992, S. 4383

1. Die Fried. Krupp GmbH (jetzt Fried. Krupp AG) hat mit Schreiben vom 30. Dezember 1991 das Zusammenschlußvorhaben — Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Hoesch AG — beim Bundeskartellamt angemeldet. Dieser Zusammenschluß läßt nach Auffassung des Bundeskartellamts für die Produkte Schraubendruckfedern, Stabilisatoren und Blattfedern die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne des § 24 Abs. 1 GWB erwarten, weil Krupp und Hoesch insgesamt im Verhältnis zu den Wettbewerbern überragende Marktstellungen erhielten, die in ihrer Substanz vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Marktentwicklung von den Wettbewerbern nicht angegriffen und durch das Nachfrageverhalten der Automobilindustrie nicht entscheidend relativiert werden könnten.
2. Zur Abwendung einer Untersagung verpflichtet sich die Fried. Krupp AG, die Krupp Stahl AG, Bochum, zu veranlassen, daß der gesamte Geschäftsbereich „Tragfedern“ der Krupp Brüninghaus GmbH einschließlich der zum Erhalt des Geschäftsbereichs erforderlichen Funktionen an einen oder mehrere nicht mit der Fried. Krupp AG im Sinne des § 23 I S. 2 GWB verbundene Dritte veräußert wird. Der bindende Veräußerungsvertrag soll frühestmöglich, spätestens bis zum ..., abgeschlossen sein.

Das Bundeskartellamt wird die vorgenannte Frist auf Antrag der Fried. Krupp AG angemessen verlängern, wenn es trotz ernsthafter Veräußerungsanstrengungen nicht zum Abschluß eines Veräußerungsvertrages kommt. Die Grundlage einer entsprechenden Bewertung von Seiten des Bundeskartellamtes ist dabei eine Würdigung sämtlicher Verkaufsaktivitäten.

Die Fried. Krupp AG verpflichtet sich, bis zur Erfüllung der Zusage den zu veräußernden Geschäftsbereich wie bisher voll funktionsfähig forzuführen und insbesondere dessen Aktivitäten weder auf sich noch auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen.

Die Fried. Krupp AG verpflichtet sich weiter, das Bundeskartellamt über alle relevanten Schritte ihrer Ausgliederungs- und Veräußerungsbemühungen zu unterrichten und die mit Dritten zu schließenden Verträge vor ihrem Abschluß dem Bundeskartellamt unter Nennung dieser Dritten vorzulegen.

3. Erfüllt die Fried. Krupp AG die Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht, stehen dem Bundeskartellamt lediglich hinsichtlich des in Ziff. 2 beschriebenen Geschäftsbereichs die Rechte nach § 24 Abs. 6 und 7 GWB zu. Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß dieser Vertrag insoweit (vgl. Ziff. 1) eine unanfechtbare Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts ersetzt.
4. Die Verpflichtung tritt mit der Freigabe des angemeldeten Zusammenschlußvorhabens, die unmittelbar nach Unterzeichnung dieses Vertrages erfolgen wird, in Kraft.

AVA AG/ BVA AG

Das Bundeskartellamt und die AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG, Bielefeld, haben am 31. Juli 1992 den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag²⁰⁾ geschlossen:

1. Zur Abwendung der Untersagung des Zusammenschlußvorhabens Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung der AVA an der BVA Bayerische Warenhandelsgesellschaft der Verbraucher AG,

²⁰⁾ Bundesanzeiger 1992, S. 8011

Nürnberg (BVA), angemeldet mit Schreiben vom 14. Mai 1992, verpflichtet sich AVA im Raum Nürnberg (Postleitzahlen 850, 851, 852) Standorte mit Lebensmittelumsätzen in Höhe von ... bis zum ... an andere Handelsunternehmen zu übertragen, die nicht zu AVA, BVA oder der Edeka Gruppe gehören und auch nicht von diesen beliefert werden.

2. Das Bundeskartellamt erklärt, daß die Untersagungsgründe gegen das Zusammenschlußvorhaben dann nicht vorliegen, wenn AVA gemäß Ziffer 1 verfährt.
3. Erfüllt AVA die Pflichten nach Ziffer 1 nicht, stehen dem Bundeskartellamt hinsichtlich des dem Vertrag zugrundeliegenden räumlichen Marktes die Rechte nach § 24 Abs. 6 und 7 GWB zu.

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß dieser Vertrag insoweit eine unanfechtbare Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes ersetzt.

Das Bundeskartellamt und die Edeka Handelsgesellschaft Baden-Württemberg mbH, Offenburg, haben am 13. August 1992 den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag²¹⁾ geschlossen:

Edeka Handelsgesellschaft Baden-Württemberg/Gottlieb Handelsgesellschaft

1. Zur Abwendung der Untersagung des Zusammenschlußvorhabens Edeka Handelsgesellschaft Baden-Württemberg mbH und Gottlieb Handelsgesellschaft mbH, angemeldet mit Schreiben vom 17. Juni 1992, verpflichtet sich Edeka Handelsgesellschaft Baden-Württemberg mbH Standorte in Freiburg mit Umsätzen von insgesamt ... bis zum ... an andere Handelsunternehmen zu übertragen, die nicht zu Edeka Handelsgesellschaften oder zur Edeka Zentrale Hamburg gehören und auch nicht von diesen beliefert werden.
2. Das Bundeskartellamt erklärt, daß die Untersagungsgründe gegen das Zusammenschlußvorhaben dann nicht vorliegen, wenn Edeka Handelsgesellschaft Baden-Württemberg mbH gemäß Ziffer 1 verfährt.
3. Erfüllt Edeka Handelsgesellschaft Baden-Württemberg mbH die Pflichten nach Ziffer 1 nicht, stehen dem Bundeskartellamt hinsichtlich des dem Vertrag zugrundeliegenden räumlichen Marktes die Rechte nach § 24 Abs. 6 und 7 GWB zu.

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß dieser Vertrag insoweit eine unanfechtbare Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes ersetzt.

Das Bundeskartellamt und die REWE Zentralhandelsgesellschaft mbH, Köln, haben den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag²²⁾ geschlossen:

REWE Zentralhandelsgesellschaft/SB-Lebensmittel Handelsbeteiligungs GmbH

1. Zur Abwendung der Untersagung des Zusammenschlußvorhabens REWE Zentralhandelsgesellschaft mbH und SB-Lebensmittel Handelsbeteiligungs GmbH, angemeldet mit Schreiben vom 1. September 1992, verpflichtet sich REWE Zentralhandelsgesellschaft mbH Ladengeschäfte mit einem Umsatzvolumen von insgesamt ... bis zum ... an andere Handelsunternehmen zu übertragen, die nicht Unternehmen der REWE-Gruppe sind und auch nicht von diesen beliefert werden. Von den Gesamtumsätzen entfallen auf die Regionen

²¹⁾ Bundesanzeiger 1992, S. 8562

²²⁾ Bundesanzeiger 1992, S. 8763

Verden/Dörverden	... DM
Syke/Bassum Twistringen	... DM
Sulingen	... DM
Northeim/Katlenburg	... DM
Wolfsburg/Isenbüttel	... DM.

2. Das Bundeskartellamt erklärt, daß die Untersagungsgründe gegen das Zusammenschlußvorhaben dann nicht vorliegen, wenn REWE Zentralhandelsgesellschaft mbH gemäß Ziffer 1 verfährt.
3. Erfüllt REWE Zentralhandelsgesellschaft mbH die Pflichten nach Ziffer 1 nicht, stehen dem Bundeskartellamt hinsichtlich der dem Vertrag zugrundeliegenden räumlichen Märkte die Rechte nach § 24 Abs. 6 und 7 GWB zu.

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß dieser Vertrag insoweit eine unanfechtbare Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes ersetzt.

Metro/ASKO AG

Das Bundeskartellamt sowie die Metro Vermögensverwaltung GmbH & Co.KG, Düsseldorf, und die ASKO Deutsche Kaufhaus AG, Saarbrücken, haben am 25. November 1992 den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag²³⁾ geschlossen:

A.

Die Metro Vermögensverwaltung GmbH & Co.KG (Metro) hat am 30. Juli 1992 gemäß § 24a Abs. 1 GWB beim Bundeskartellamt angemeldet, ihre derzeitige Beteiligung an der ASKO Deutsche Kaufhaus AG (ASKO) durch den Erwerb von Aktien auf eine Mehrheitsbeteiligung am Grundkapital der ASKO erhöhen zu wollen.

Das Bundeskartellamt hat das in dem beabsichtigten Erwerb liegende Zusammenschlußvorhaben geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, die Untersagungs Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 GWB seien erfüllt, weil die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen auf den in den Anlagen 1) bis 3)²⁴⁾ bezeichneten sachlich und räumlich relevanten Märkten zusammenschlußbedingt marktbeherrschende Stellungen erlangen oder bereits bestehende verstärkt würden.

METRO/ASKO haben zur Abwendung der Untersagungsverfügung angeboten, die in den Anlagen 1) und 2) aufgeführten Betriebsstätten in den Bereichen Baumarkt und Möbel sowie Betriebsstätten im Food-Markt mit den in der Anlage 3) aufgeführten Umsatzvolumina an einen oder mehrere Dritte zu veräußern, an denen METRO/ASKO nicht in kartellrechtlich relevanter Höhe beteiligt sind und die auch nicht zu den vom Bundeskartellamt mit Schreiben vom 6. November 1992 in den jeweiligen sachlich und räumlich relevanten Märkten bezeichneten Oligopolmitgliedern gehören. Von diesen Dritten muß zu erwarten sein, daß sie die zu übernehmenden Betriebsstätten selbständig betreiben werden.

Mit Rücksicht darauf vereinbaren das Bundeskartellamt und METRO/ASKO folgendes:

²³⁾ Bundesanzeiger 1992, S. 9508

²⁴⁾ Die Anlagen zu diesem Vertrag enthalten Geschäftsgeheimnisse, die nicht bekanntgemacht werden dürfen; statt der Anlagen folgen hier im Anschluß an den Vertragstext zusammenfassende Angaben.

B.

I.

Das Bundeskartellamt erklärt, daß Untersagungsgründe gegen das Zusammenschlußvorhaben dann nicht bestehen, wenn METRO/ASKO, wie entsprechend der Präambel (A) angeboten, verfahren.

II.

1. (1) METRO/ASKO verpflichten sich, bis spätestens ... die aus den Anlagen 1) und 2) zu diesem Vertrag ersichtlichen Betriebsstätten und Betriebsstätten mit den aus der Anlage 3) ersichtlichen Umsatzvolumina in den in dieser Anlage bezeichneten „Verdichtungsräumen“ an einen oder mehrere Dritte, so wie in der Präambel (A) beschrieben, zu veräußern.

(2) Das Bundeskartellamt wird die Frist gemäß Abs. (1) bezüglich der dann noch nicht veräußerten Betriebsstätten auf den Antrag von METRO angemessen verlängern, wenn

— METRO/ASKO sich ernsthaft um die Veräußerung bis spätestens zum ... nachweislich bemüht haben und

— trotz zumutbarer Anstrengungen innerhalb der am ... ablaufenden Frist keine zu angemessenen Bedingungen erwerbzbereiten Dritten gefunden worden sind.

(3) METRO/ASKO sind verpflichtet, das Bundeskartellamt laufend über die Veräußerungsbemühungen zu unterrichten und die Verträge mit dem oder den Dritten vor ihrem Abschluß bzw. vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dem Bundeskartellamt zur Zustimmung vorzulegen.

2. (1) METRO/ASKO sind berechtigt und verpflichtet, statt der in den Anlagen 1) und 2) bezeichneten Betriebsstätten andere zur angemessenen Erfüllung dieses Vertrages dem Bundeskartellamt ersatzweise anzubieten.

(2) Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß bei der Veräußerung der in der Anlage 3) [Lebensmittelbereich] aufgeführten Umsatzvolumina ([insgesamt] DM 813,9 Mio) die abzugebenden Volumina auf den einzelnen Regionalmärkten nicht um mehr als 3 v. H. unterschritten werden sollen.

3. METRO/ASKO verpflichten sich, bis zur Veräußerung die zu veräußernden Betriebsstätten wie bisher fortzuführen und verkaufsfähig zu halten.

4. (1) Soweit METRO die Pflicht gemäß Nr. 1 Abs. (1) dieses Vertrages nicht innerhalb der vom Bundeskartellamt eingeräumten Fristen erfüllt, stehen dem Bundeskartellamt hinsichtlich der betreffenden räumlich und sachlich relevanten Märkte die Rechte gemäß § 24 Abs. 6 und 7 GWB zu.

(2) Die Vertragsschließenden sind darüber einig, daß dieser Vertrag eine unanfechtbare Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts ersetzt.

Anhang:

Umfang der Veräußerungspflicht

Zu veräußern sind:

1. Im Lebensmittelbereich

Verkaufsstellen mit einem Gesamtbruttoumsatz von ca. 814 Mio. DM im Jahre 1991 auf zwölf räumlich-relevanten Lokalmärkten in den vier Großräumen um Bremen/Bremerhaven, Hannover/Braunschweig, Düsseldorf/Bonn und Mainz/Wiesbaden/östliche Pfalz;

2. Im Baumärkte-/Do-it-yourself-Bereich

Zwanzig selbständige Verkaufsstandorte mit einem Gesamtbruttoumsatz von ca. 402 Mio. DM in 1991 auf vierzehn Regionalmärkten, überwiegend in Süd- und Südwestdeutschland;

3. Im Möbelbereich

Drei Verkaufsstandorte mit einem Gesamtbruttoumsatz von ca. 61 Mio. DM in 1991 auf zwei Regionalmärkten in Hessen und Bayern.

**Möbel Unger/
Möbelhaus
„Wohnwelt 2000“**

Das Bundeskartellamt und die ASKO Deutsche Kaufhaus AG, Saarbrücken, haben am 22./29. Dezember 1992 den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag²⁵⁾ geschlossen:

1. Zur Abwendung der Untersagung des Zusammenschlußvorhabens „Übernahme des Möbelmarktes Wohnwelt 2000, Bayreuth, Geschäftszeichen B 9 — 2143/92“, angemeldet mit Schreiben vom 9. September 1992, verpflichtet sich ASKO, das in Bayreuth betriebene Massa-Einrichtungshaus an einen Betreiber außerhalb der METRO/ASKO/Massa-Gruppe abzugeben.

Die Abgabe dieses Marktes ist zwischen ASKO und der Massa AG abgestimmt.

Die Verpflichtung soll bis zum ... erfüllt werden.

2. Das Bundeskartellamt erklärt, daß die Untersagungsgründe gegen das Zusammenschlußvorhaben dann nicht vorliegen, wenn ASKO gemäß Ziffer 1 verfährt.

3. Erfüllt ASKO die Verpflichtung nach Ziffer 1 nicht, stehen dem Bundeskartellamt hinsichtlich des dem Vertrag zugrundeliegenden Objektes die Rechte nach § 24 Abs. 6 und 7 GWB zu.

Die Vertragsschließenden sind darüber einig, daß dieser Vertrag insoweit eine unanfechtbare Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts ersetzt.

**Herr Adolf
Merckle/
Reichelt AG/
Hageda AG/
Otto Stumpf AG**

Das Bundeskartellamt sowie Herr Rechtsanwalt Adolf Merckle, Blaubeuren, und die Ferd. Schulze GmbH & Co., Mannheim, haben am 21. Dezember 1992 den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag²⁶⁾ geschlossen:

Herr Adolf Merckle hat nach § 24a Abs. 1 Satz 2 GWB beim Bundeskartellamt das Vorhaben angemeldet, seine bestehenden Minderheitsbeteiligungen an den Pharmagroßhandlungen F. Reichelt AG, Hamburg, Hageda AG, Köln, und Otto Stumpf AG, Fürth, auf zunächst über 25 % und später auf eine Mehrheitsbeteiligung zu erhöhen. Herr Merckle ist bereits an den

²⁵⁾ Bundesanzeiger 1993, S. 249

²⁶⁾ Bundesanzeiger 1993, S. 404

Pharmagroßhandlungen Ferd. Schulze GmbH & Co., Mannheim, und Otto Stumpf GmbH, Berlin, mehrheitlich beteiligt.

In Hinblick darauf, daß das Bundeskartellamt nach Prüfung des Zusammenschlusses zu dem Ergebnis gelangt ist, daß die Untersagungs Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 durch die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung im Pharmagroßhandel auf dem Regionalmarkt Oberbayern, Niederbayern und Schwaben erfüllt sind und Herr Adolf Merckle dem Bundeskartellamt angeboten hat, daß die Otto Stumpf GmbH & Co., München, und die Niederlassung München der Hageda AG, Köln, einschließlich des Kundenstamms veräußert werden, erklären und vereinbaren die Parteien:

1. Zur Abwendung der Untersagung des angemeldeten Zusammenschlußvorhabens verpflichten sich Herr Adolf Merckle sowie die Ferd. Schulze GmbH & Co., sicherzustellen, daß
 - die Otto Stumpf GmbH & Co., München, und
 - die Niederlassung München der Hageda AG, Köln, einschließlich des Kundenstammes bis spätestens ... an unabhängige Dritte veräußert werden. Das Bundeskartellamt kann diese Frist auf Antrag um höchstens ... Monate verlängern, wenn trotz zumutbarer Anstrengungen innerhalb der Frist keine erwerbsbereiten Dritten gefunden worden sind.
2. Als Erwerber nach Ziff. 1 kommen insbesondere nicht in Betracht
 - die Ehefrau und Kinder des Herrn Adolf Merckle,
 - Unternehmen, die mit Herrn Adolf Merckle oder dessen Ehefrau oder dessen Kindern verbunden sind, sowie
 - Personen oder Unternehmen, die als Treuhänder für Herrn Adolf Merckle und/oder dessen Ehefrau und/oder dessen Kinder oder für Rechnung einer der vorgenannten Personen handeln.
3. In Betracht kommen nur ein oder mehrere Erwerber, die als unabhängige Wettbewerber anzusehen sind, und an denen keine Beteiligungen in kartellrechtlich relevanter Höhe bestehen und gegenüber denen die Untersagungs Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 GWB nicht vorliegen.
4. Die Verpflichtung nach Ziff. 1 gilt nur als erfüllt, wenn der Gesamtumsatz der Otto Stumpf GmbH & Co. und der Niederlassung München der Hageda AG in dem dem Veräußerungszeitpunkt vorangegangenen Kalenderhalbjahr mindestens 55 % des Umsatzes der zur Merckle-Gruppe gehörenden pharmazeutischen Großhandlung J. Schaeffler, 8000 München 50, entspricht.
5. Herr Adolf Merckle ist verpflichtet, das Bundeskartellamt laufend über die Veräußerungsbemühungen zu unterrichten und die mit Dritten zu schließenden Verträge vor ihrem Abschluß dem Bundeskartellamt unter Nennung des Dritten vorzulegen.
6. Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages stehen dem Bundeskartellamt hinsichtlich des zugrundeliegenden räumlich und sachlich relevanten Marktes die Rechte gemäß § 24 Abs. 6 und 7 GWB gegenüber sämtlichen auf diesem Markt tätigen Unternehmen der Merckle-Gruppe zu. Die Vertragsschließenden

sind darüber einig, daß dieser Vertrag eine unanfechtbare Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes ersetzt.

7. Im Hinblick auf den Zusammenschluß von Herrn Adolf Merckle mit den Pharmagroßhandlungen F. Reichelt AG, Hageda AG und Otto Stumpf AG stimmen die Parteien gleichzeitig einer Verlängerung der Untersagungsfrist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 3 i.V. mit § 24a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GWB zu. Diese Frist endet vier Monate nach Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung über den Bestand einer etwaigen Anordnung des Bundeskartellamtes nach Ziff. 6 dieses Vertrages.

9. Europäisches Wettbewerbsrecht und internationale Zusammenarbeit

9.1. Verordnungen, Richtlinien und Mitteilungen

Die EG-Kommission hat ihre Verordnungen zur Gruppenfreistellung von Spezialisierungsvereinbarungen, VO (EWG) Nr. 417/85, von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung, VO (EWG) Nr. 418/85, von Patentlizenzvereinbarungen, VO (EWG) Nr. 2349/84, und von Know-how-Vereinbarungen, VO (EWG) Nr. 556/89, geändert. Durch die Kommissions-Verordnung (EWG) Nr. 151/93 vom 23. Dezember 1992 (ABl. Nr. L 21 vom 29. Januar 1993 S. 8) wird der Geltungsbereich der genannten Gruppenfreistellungsverordnungen wie folgt erweitert:

- a) der gemeinsame Vertrieb der spezialisierten oder aus gemeinsamer FuE hervorgegangenen Produkte wird einbezogen, allerdings nur bis zu einer Marktanteilsgrenze von 10 % (für die übrigen Kooperationsvereinbarungen bleibt es bei 20 %), und
- b) Patent- und Know-how-Lizenzen, die von Gründern eines GU diesem erteilt werden, sind in derselben Größenordnung zulässig, selbst wenn die Gründer Wettbewerber sind, und
- c) die jetzige Umsatzbegrenzung für Spezialisierungsvereinbarungen wird von 500 Mio. ECU auf 1 Mrd. ECU angehoben.

Diese Änderung geht einher mit einer insgesamt positiveren Haltung der Kommission zu kooperativen Gemeinschaftsunternehmen, angelehnt an die Behandlung von konzentrativen Gemeinschaftsunternehmen nach der EG-Fusionskontrollverordnung Nr. 4064/89. Zu diesem Zweck hat die Kommission eine die Änderung der Gruppenfreistellungsverordnungen ergänzende, umfassende Bekanntmachung über die Beurteilung kooperativer Gemeinschaftsunternehmen nach Artikel 85 EWGV veröffentlicht (ABl. Nr. C 43 vom 16. Februar 1993, S. 2). Danach werden zusätzliche Kooperationserleichterungen eingeräumt, indem die Marktanteilsgrenzen der Gruppenfreistellungsverordnungen von 20 bzw. 10 % generell für Gemeinschaftsunternehmen übernommen werden.

Gruppenfreistellungsverordnung für Alleinbezugsvereinbarungen/Bierlieferungsverträge

In der Bekanntmachung vom 30. April 1992 (ABl. Nr. C 121 vom 13. Mai 1992 S. 2) zur Änderung der Bekanntmachung zu den Verordnungen Nr. 1983/83 und Nr. 1984/83 vom 22. Juli 1983 (ABl. Nr. C 101 vom 13. April 1984 S. 2) vertritt die Kommission die Auffassung, daß die von einer Brauerei oder von Vertriebsunternehmen geschlossenen ausschließlichen Bierbezugsverpflichtungen generell nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 85 Abs. 1 EWGV fallen, wenn der Marktanteil der Brauerei auf dem nationalen Markt für den Absatz von Bier in Gaststätten höchstens

1 % beträgt, die Brauerei nicht mehr als 200 000 hl Bier im Jahr herstellt und die Vereinbarung — wenn sie nur Bier betrifft — für höchstens 15 Jahre bzw. — wenn sie für Bier und andere Getränke gelten soll — für höchstens 7½ Jahre geschlossen wurde. Mit dieser Bekanntmachung will die Kommission insbesondere dem Urteil des EuGH vom 28. Februar 1991 in der Rechtssache C-234/89 „Delimitis/Henninger Bräu“ (Slg. 1991, I-935) Rechnung tragen.

Mit ihrer Bekanntmachung vom 4. Dezember 1991 (ABl. Nr. C 329 vom 18. Dezember 1991 S. 20) will die Kommission ihre Beurteilung der Tätigkeit von Kraftfahrzeugvermittlern verdeutlichen. Die Leitlinien für eine genauere Definition ergänzen die zusammen mit der Verordnung Nr. 123/85 veröffentlichte Bekanntmachung (ABl. Nr. C 17 vom 18. Januar 1985 S. 4) zur gruppenweisen Freistellung der Vertriebsvereinbarungen für Kraftfahrzeuge. Die Leitlinien stellen im wesentlichen darauf ab, daß ein Vermittler seine Dienstleistungen für Rechnung eines Käufers (Endverbrauchers) erbringt — unter Ausübung einer schriftlichen Vollmacht — und die Durchführung des Auftrages auch „transparent“ bleibt, d. h., alle Vorteile, die der Vermittler bei den im Auftrag des Käufers durchgeführten Verhandlungen erzielt hat, auch an diesen weitergegeben werden. Die Bekanntmachung steht im Zusammenhang mit der Kommissions-Entscheidung vom 4. Dezember 1991 „ECO-System/Peugeot“ (ABl. Nr. L 66 vom 11. März 1992 S. 1).

Gruppenfreistellungsverordnung für Kraftfahrzeuge

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und -geräte erfolgte die Mitteilung der Kommission vom 26. Juli 1991 (ABl. Nr. C 233 vom 6. September 1991) über Leitlinien für die Anwendung der Artikel 85 und 86 EWGV im Telekommunikationsbereich. Erläutert werden die Grundprinzipien der Wettbewerbsregeln, deren Verhältnis zu den Vorschriften für die Mitgliedstaaten in Artikel 90 sowie die Harmonisierung mit anderen EG-Vorschriften z. B. auf der Grundlage des „offenen Netzzugangs“.

Telekommunikation

Mit VO (EWG) Nr. 1534/91 vom 31. Mai 1991 (ABl. Nr. L 143 vom 7. Juni 1991 S. 1) hat der Rat der EG die Kommission ermächtigt, im Bereich der Versicherungswirtschaft bestimmte Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen gruppenweise freizustellen. Die Kommission hat von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 3932/92 nach Beratung mit den Mitgliedstaaten am 21. Dezember 1992 erlassen (ABl. Nr. L 398 vom 31. Dezember 1992 S. 7). Hiernach wird eine Zusammenarbeit zwischen Versicherern freigestellt, die folgendes bezwecken kann:

Versicherungswirtschaft

- a) die gemeinsame, unverbindliche Berechnung von Nettoprämien, d. h. die Ermittlung rein statistischer Risikokosten ohne Gemeinkosten oder Gewinne,
- b) die Erstellung von Mustern für allgemeine Versicherungsbedingungen,
- c) die Bildung von Mitversicherungsgemeinschaften, auch unter Beteiligung von Rückversicherern, zur gemeinsamen Deckung bestimmter Arten von Risiken, und
- d) die Zusammenarbeit bei Sicherheitsvorkehrungen.

Der Rat der EG hat seine grundlegende VO (EWG) Nr. 3975/87 vom 14. Dezember 1987 (ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1987 S. 1) über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen zweimal geändert. Durch VO (EWG) Nr. 1284/91 vom 14. Mai 1991 (ABl. Nr. L 122 vom 17. Mai 1991) wird die

Luftverkehr

Kommission ermächtigt, auch im Eilverfahren einstweilige Maßnahmen gegen wettbewerbsschädigende Tarife und ähnliche Praktiken zu treffen; durch VO (EWG) Nr. 2410/92 vom 23. Juli 1992 (ABl. Nr. L 240 vom 24. August 1992 S. 18) wird die Beschränkung des Anwendungsbereiches auf den internationalen Luftverkehr gestrichen und die Anwendung auf den Binnenverkehr ermöglicht. Der Rat hat auch seine VO (EWG) Nr. 3976/87 (ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1987) zur grundsätzlichen Ermächtigung der Kommission für Gruppenfreistellungen durch die VO (EWG) Nr. 2411/92 vom 23. Juli 1992 (ABl. Nr. L 240 vom 24. August 1992 S. 19) dahin gehend geändert, daß die Beschränkung auf den internationalen Luftverkehr gestrichen wird und die Ermächtigung der Kommission zum Erlaß von Gruppenfreistellungen eine in bestimmten Bereichen erweiterte und in den Einzelheiten weniger einschränkende Fassung erhält. Die beiden Änderungsverordnungen vom 23. Juli 1992 gehören zusammen mit drei weiteren Verordnungen zum dritten Maßnahmenpaket des Rates zur völligen Liberalisierung des EG-Luftverkehrs. Die übrigen drei Verordnungen, die zum 1. Januar 1993 in Kraft getreten sind, betreffen die Erteilung von Lizenzen an Fluggesellschaften, VO (EWG) Nr. 2407/92 vom 23. Juli 1992 (ABl. Nr. L 240 vom 24. August 1992 S. 1), den Marktzugang von Fluggesellschaften zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs, VO (EWG) Nr. 2408/92 vom 23. Juli 1992 (ABl. Nr. L 240 vom 24. August 1992 S. 8), sowie die Freigabe der Tarifbildung, VO (EWG) Nr. 2409/92 vom 23. Juli 1992 (ABl. Nr. L 240 vom 24. August 1992 S. 15). Letztere ersetzt die VO (EWG) Nr. 2342/90 und Teile der VO (EWG) Nr. 294/91 des Rates vom 4. Februar 1991 (ABl. Nr. L 36 vom 8. Februar 1991 S. 1) über den Betrieb von Luftfrachtdiensten zwischen Mitgliedstaaten. Auf der Grundlage der Ratsermächtigungen hat die Kommission Entwürfe von zwei Ausführungsverordnungen zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 EWGV veröffentlicht (ABl. Nr. C 253 vom 30. September 1992 S. 5 ff.). Zum einen soll die VO (EWG) der Kommission Nr. 84/91 vom 5. Dezember 1990 (ABl. Nr. L 10 vom 15. Januar 1991 S. 14) ersetzt werden durch eine neue Gruppenfreistellung für die Bereiche

- a) gemeinsame Planung und Koordinierung von Flugplänen,
- b) gemeinsamer Betrieb von Flugdiensten,
- c) Tarifkonsultationen und
- d) Zuweisung von Zeitnischen.

Zum anderen soll die VO (EWG) der Kommission Nr. 83/91 vom 5. Dezember 1990 (ABl. Nr. L 10 vom 15. Januar 1991 S. 9) zur Freistellung von computergestützten Buchungssystemen hauptsächlich durch Einführung eines allgemeinen Diskriminierungsverbotes ergänzt werden. Die Entwürfe wurden zusammen mit den weiteren, vom Rat befürworteten Änderungen dem Beratenden Ausschuß zur Beratung vorgelegt. Da der vorgesehene Termin für das Inkrafttreten der Verordnungen nicht eingehalten werden konnte, hat die Kommission zunächst die Geltung der beiden Verordnungen Nr. 83/91 und Nr. 84/91 bis zum 30. Juni 1993 verlängert.

Seeverkehr Am 25. Februar 1992 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften mit der VO (EWG) Nr. 479/92 (ABl. Nr. L 55 vom 29. Februar 1992 S. 3) die Kommission ermächtigt, eine Gruppenfreistellung für Konsortien unter bestimmten Voraussetzungen, die einen wirksamen Wettbewerb aufrechterhalten sollen, zu gewähren. Konsor-

tien sind Absprachen zwischen Linienreedereien, die das Angebot gemeinsam betriebener Dienste betreffen.

Der Erlaß der von der Verordnung vorgesehenen Durchführungsverordnung durch die Kommission steht noch aus.

Die Kommission hat am 13. Februar 1993 eine Mitteilung veröffentlicht, mit der insbesondere die nationalen Gerichte aufgefordert werden, die EG-Wettbewerbsregeln häufiger und wirksamer anzuwenden (ABl. Nr. C 39 vom 13. Februar 93, S. 6). Dadurch soll eine Dezentralisierung und Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen der Kommission und der nationalen Gerichtsbarkeit erreicht werden. Durch Anrufung nationaler Gerichte kann unter Umständen schneller und wirksamer Rechtsschutz auch nach Gemeinschaftsrecht von den Betroffenen erlangt werden.

Dezentralisierung

9.2. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz

In einem Vorabentscheidungsverfahren hat der Gerichtshof weitere Grundsätze zur Zulässigkeit von Bierlieferungsverträgen entwickelt (Slg. 1991, I-935, Delimitis/Henninger-Bräu). Hiernach müssen für die Anwendung von Artikel 85 Abs. 1 EWGV auf einen Bierlieferungsvertrag zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Der nationale Markt für den Absatz von Bier in Gaststätten muß schwer zugänglich sein, was anhand von Faktoren zu prüfen ist, zu denen auch die kumulative Wirkung von gleichartigen Bindungsverträgen gehört. Ferner müssen die Ausschließlichkeitsbindungen der fraglichen Brauereien zu der festgestellten Marktabschottung tatsächlich beigetragen haben. Die Bedeutung dieses Beitrags hängt daher von der Vertragsdauer und von der Stellung der Vertragspartner auf dem relevanten Markt ab.

Bierlieferungsverträge

Der Gerichtshof hat sich in mehreren Entscheidungen zu Artikel 90 Abs. 1 EWGV geäußert. In einer Entscheidung zum deutschen Arbeitsvermittlungsmonopol (Urteil Höfner u. a./Macrotron GmbH, Slg. 1991, 1979), hat der Gerichtshof festgestellt, daß ein Mitgliedstaat dann gegen Artikel 90 Abs. 1 EWGV verstößt, wenn durch das Monopol für die mit der Vermittlung betraute Anstalt eine Lage geschaffen wird, die zwangsläufig zu Verletzungen von Artikel 86 EWGV führen muß. Das ist dann gegeben, wenn sich die Inanspruchnahme des Vermittlungsmonopols auch auf Führungskräfte erstreckt, die Nachfrage nach diesen Vermittlungsleistungen durch die Anstalt aber nicht befriedigt werden kann und die gesetzlichen Bestimmungen privaten Vermittlern eine solche Tätigkeit verbieten. In einer das belgische Fernmeldemonopol betreffenden Entscheidung (Urteil vom 13. 12. 91 — RS C-18/88 RTT/GB-Inno-BM) hat der Gerichtshof ausgeführt, daß ein Verstoß gegen Artikel 90 in Verbindung mit Artikel 86 EWGV vorliegt, wenn sich das staatlich mit dem Betrieb des Telefonnetzes beauftragte Unternehmen auch die Tätigkeit auf dem benachbarten Markt der an dieses Netz anzuschließenden Endgeräte ohne objektive Rechtfertigung vorbehält und dadurch jeden Wettbewerb durch andere Unternehmen verhindert. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Ausdehnung auf einen benachbarten Markt auf eine staatliche Maßnahme zurückgeht, durch die so der Wettbewerb beseitigt wird. Zur Ausgestaltung der staatlich gewährten ausschließlichen Rechte zum Betrieb eines Fernsehmonopols hat der Gerichtshof festgestellt (Urteil ERT-AE/DEP, Slg. 1991, 4221), daß Artikel 90 Abs. 1 EWGV der Gewährung dieses Rechts an nur ein Unternehmen dann entgegensteht, wenn dieses Unternehmen

Öffentliche Unternehmen

durch eine seine eigenen Programme bevorzugende diskriminierende Sendepolitik gegen Artikel 86 EWGV verstößt.

In einer Entscheidung zur Gültigkeit der Richtlinie über den Wettbewerb bei Telekommunikations-Endgeräten (Urteil vom 19. März 1991 — RS C 202 — Frankreich/Kommission) hat der Gerichtshof die Befugnisse der Kommission bei der Anwendung von Artikel 90 EWGV präzisiert. Die Kommission ist danach befugt, Richtlinien auf der Grundlage von Artikel 90 Abs. 3 EWG zu erlassen, um die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag und besonders aus den Bestimmungen über den freien Warenverkehr oder über den Wettbewerb näher zu bestimmen. Auch wenn Artikel 90 EWGV von der Existenz von Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeht, bedeutet dies nicht, daß sie stets mit dem Vertrag vereinbar sind. In einer weiteren Entscheidung zur Zulässigkeit der Richtlinien über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste (Urteil vom 17. November 1992 — RS C — 279/90 u. a. — Königreich Spanien u. a. / Kommission), hat der Gerichtshof die Auffassung der Kommission bestätigt, daß sie auf der Grundlage von Artikel 90 EWGV durch Richtlinien oder Entscheidungen gegen wettbewerbswidrige Praktiken öffentlicher Unternehmen einschreiten kann. Die Vergabe oder Aufrechterhaltung von staatlich gewährten ausschließlichen Rechten kann danach untersagt werden, wenn diese den Wettbewerbsregeln des EWGV widersprechen.

**Mißbrauch
marktbeherr-
schender
Stellung**

Der Gerichtshof hat eine Kommissionsentscheidung zu Verdrängungspraktiken eines marktbeherrschenden Unternehmens weitestgehend bestätigt (Urteil AKZO Chemie B.V. / Kommission, Slg. 1991, 3359). Artikel 86 EWGV verbietet es marktbeherrschenden Unternehmen, in der Absicht, Wettbewerber am Marktzugang zu hindern, zu Preisen anzubieten, die zwischen ihren variablen und den gesamten Durchschnittskosten liegen. Der Gerichtshof hat jedoch die von der Kommission verhängte Geldbuße um ein Viertel reduziert, u. a. deswegen, weil Mißbräuche dieser Art zu einem Rechtsgebiet gehören, in dem die Wettbewerbsvorschriften niemals präzisiert worden sind, und der Konflikt zwischen beiden Unternehmen nur begrenzte Wirkungen hatte.

Datenschutz

In einer den spanischen Bankensektor betreffenden Entscheidung zur Auslegung von Artikel 11 der VO Nr. 17/62 (Urteil vom 16. Juli 1992 — RS C-67/91 DGDC/AEB) hat der Gerichtshof entschieden, daß alle Informationen, die von der Kommission im Rahmen der erforderlichen Unterrichtung über Auskunftersuchen, Anträge und Anmeldungen nach der VO Nr. 17/62 an die Mitgliedstaaten übermittelt werden, von diesen als Beweismittel weder in ihren Verfahren zur Anwendung nationalen Rechts noch in der Anwendung der europäischen Wettbewerbsregeln verwendet werden dürfen.

**Preis-
und Quotenab-
sprachen**

Das Gericht erster Instanz hat Bußgeldentscheidungen der Kommission, mit denen Preis- und Quotenabsprachen von Polypropylenherstellern geahndet wurden, weitgehend bestätigt (Urteil vom 24. Oktober 1991 — RS T — 1/89 — Rhône-Poulenc S.A. / Kommission und 13 weitere Urteile). Das Gericht setzte lediglich bei einigen Unternehmen die Geldbußen herab, soweit nur Verstöße über einen kürzeren als von der Kommission zugrundegelegten Zeitraum festgestellt wurden.

**Auskunftsent-
scheidung**

Das Gericht erster Instanz hat die Klage gegen eine Auskunftsentcheidung der Kommission nach Artikel 11 Abs. 5 der Verordnung Nr. 17/62 abgewiesen (Urteil vom 12. Dezember 1991 — RS T 39/90 — NV Samenwerkende Elektriciteitsproduktbedrijven / Kom-

mission). Es ist grundsätzlich Sache der Kommission selbst, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen, welche Auskünfte zur Überprüfung eines Verdachts auf Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln erforderlich sind. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen von der Kommission übermittelten Unterlagen, insbesondere hinsichtlich von öffentlichen Unternehmen, das Berufsgeheimnis zu wahren, d. h. die erlangten Kenntnisse dürfen weder preisgegeben noch zu einem anderen als mit dem Auskunftersuchen verfolgten Zweck verwertet werden.

In einem Urteil des Gerichts erster Instanz zur Ablehnung von einstweiligen Maßnahmen hat das Gericht festgestellt, daß die Annahme eines Verstoßes gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV „prima facie“ nicht mit dem Erfordernis der Gewißheit gleichgestellt werden dürfe; ebenso liege ein Rechtsirrtum über den Begriff des „irreparablen“ Schadens vor, wenn nur solche Schäden berücksichtigt werden, denen durch eine spätere Entscheidung nicht mehr abgeholfen werden könne. Die Kommission hatte insofern einen zu strengen Maßstab angelegt. Das Gericht hat die ablehnende Entscheidung für nichtig erklärt (Urteil vom 24. Januar 1992 — RS T 44/90 — La Cinq SA ./ . Kommission).

Das Gericht erster Instanz hat eine Bußgeldentscheidung der Kommission gegen italienische Flachglashersteller wegen Kartellabsprachen und Mißbrauch einer (gemeinsamen) marktbeherrschenden Stellung teilweise aufgehoben (Urteil vom 10. März 1992 — RS T 68/89 u. a. — Fabbrica Pisana u. a. ./ . Kommission). Das Gericht rügt die unzureichende Analyse der Verhältnisse auf dem italienischen Flachglasmarkt sowie die mangelhafte, auf unvollständigen und unbestimmten Unterlagen beruhende Beweisführung für eine enge Abstimmung nach Artikel 85 Abs. 1 EWGV und für das Bestehen einer gemeinsamen marktbeherrschenden Stellung.

Das Gericht erster Instanz bestätigte eine Entscheidung der Kommission (Publishers' Association — „Netto-Bücher“-Vereinbarungen vom 12. Dezember 1988), wonach die Vereinbarung über einheitliche Standardverkaufsbedingungen für Bücher mit Preisbindung im Vereinigten Königreich gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV verstößt (Urteil vom 9. Juli 1992 — RS T 66/89 — Publishers Association ./ . Kommission).

**Preisbindungs-
system für
Bücher**

Das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. September 1992 — RS T 24/90 — Automec ./ . Kommission bestätigt die Kommission in ihrer Auffassung, einen Antrag auf Erlaß spezifischer Liefermaßnahmen wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Vertragsfreiheit ablehnen zu können. Gleichzeitig wurde der Kommission grundsätzlich für die Inanspruchnahme ihrer Zuständigkeit ein Ermessensspielraum zugestanden.

**Anordnungs-
befugnisse der
Kommission**

In seiner Entscheidung vom 27. Februar 1992 (RS 79/89 u. a. — BASF AG u. a., „PVC“) hat das Gericht erster Instanz in mehreren verbundenen Verfahren den Rechtsakt der Kommission als nicht existent festgestellt und deshalb die Klage abgewiesen. Die angefochtene Entscheidung der Kommission widerspreche den Anforderungen der Geschäftsordnung sowohl hinsichtlich der sachlichen und zeitlichen Zuständigkeit bei Entscheidungsfindung als auch zum Ausfertigungsverfahren. Daraus folge, daß der Rechtsakt mit besonders schweren und offenkundigen Mängeln behaftet und folglich rechtlich inexistent sei.

**Inexistenz
eines
Rechtsakts**

9.3. Entscheidungen der EG-Kommission in der Europäischen Fusionskontrolle

Statistische Angaben

Am 21. September 1990 ist die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen in Kraft getreten. Mit ihrer Anwendung ist die „Merger Task Force“, eine Arbeitseinheit in der Generaldirektion für Wettbewerb (GD IV) der EG-Kommission, befaßt.

Bis zum 31. Dezember 1992 sind 133 Zusammenschlußvorhaben bei der Kommission angemeldet worden. Diese Zahl entspricht den Erwartungen des Bundeskartellamtes vor dem Inkrafttreten der Verordnung.

Vier Anmeldungen sind vor einer abschließenden Entscheidung der Kommission zurückgezogen worden, so daß die Merger Task Force in 129 Fällen über die Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu entscheiden hatte. In 35 Fällen waren deutsche Unternehmen an den Zusammenschlüssen beteiligt. 74 Zusammenschlußfälle hatten direkte Auswirkungen auf deutschen Märkten; in den übrigen 59 Fällen gab es keine oder nur unbedeutende Auswirkungen auf den Inlandsmärkten.

In 14 Fällen hat die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 1 a) festgestellt, daß die angemeldeten Vorhaben nicht unter die Verordnung fallen, weil es sich nicht um Zusammenschlüsse im Sinne des Artikels 3 der Verordnung handelte (z. B. kooperative Gemeinschaftsunternehmen) oder weil die Vorhaben keine gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne des Artikels 1 der Verordnung hatten.

In 101 Fällen stellte die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 b) fest, daß der angemeldete Zusammenschluß keinen ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt bezeugt. Bei fünf Anmeldungen hatte die Kommission das Prüfungsverfahren der ersten Phase im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen.

Lediglich in zehn Fällen stellte die Kommission fest, daß Anlaß zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt bestand, und leitete das Verfahren der zweiten Prüfungsphase ein (Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 c) der Verordnung). Dabei haben die weiteren Untersuchungen der Kommission während der zweiten Verfahrensphase zu folgenden Ergebnissen geführt:

Ein Zusammenschlußvorhaben wurde untersagt (Aérospatiale-Alenia/de Havilland). In sechs Fällen entschied die Kommission, daß die Zusammenschlüsse unter Beachtung bestimmter Auflagen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind (Alcatel/Telettra, Marelli Magneti /CEAC, Varta/Bosch, Accor/Wagons-Lits, Nestlé/Perrier und Du Pont/ICI). In zwei Fällen erfolgte eine Vereinbarkeitsentscheidung, nachdem die Kommission die in der ersten Verfahrensphase festgestellten ernsthaften Bedenken nach weiterer Prüfung als ausgeräumt betrachtete (Tetra Pak/Alfa Laval und Mannesmann/Hoesch). In einem Fall (Siemens/Philips) haben die beteiligten Unternehmen die Anmeldung nach der Einleitung des Verfahrens zurückgenommen.

Mitteilungen nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (Verweisungsanträge an die nationalen Wettbewerbsbehörden) gingen der Kommission in fünf Fällen zu. Vier Anträge wurden vom Bundeskartellamt in den Fällen Varta/Bosch, Alcatel/AEG-Kabel, Mannesmann/Hoesch und Siemens/Philips gestellt; die Kommission

behandelte diese Zusammenschlüsse allesamt selbst und entschied damit gegen eine Verweisung an das Bundeskartellamt. Demgegenüber war ein Antrag der britischen Wettbewerbsbehörden im Fall Steetley/Tarmac erfolgreich und führte zur Verweisung des Falles nach Großbritannien; eine Prüfung fand allerdings nicht statt, da das Vorhaben aufgegeben wurde.

In einem Fall (British Airways/DanAir) beantragte ein Mitgliedsstaat (Belgien) gemäß Artikel 22 der Verordnung die Prüfung eines Zusammenschlußvorhabens ohne gemeinschaftsweite Bedeutung (Unterschreiten der Schwellenwerte) durch die Kommission.

Von den 133 Anmeldungen betrafen 101 Fälle grenzüberschreitende Vorhaben; 32 Fälle waren auf ein Land (Mitgliedsstaat oder Drittland) begrenzt. Die geprüften Vorhaben wiesen unterschiedliche Zusammenschlußformen auf: Verschmelzung (6), Übernahme (46), Mehrheitserwerb (17), Minderheitserwerb — ohne Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmen — (4) und die Errichtung von Gemeinschaftsunternehmen (59). Die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen stellt mit 44 % aller angemeldeten Transaktionen die häufigste Zusammenschlußform dar, gefolgt von der Übernahme von Unternehmen oder ausgegliederten Unternehmensteilen (35 %).

Bei der Betrachtung der Herkunftsländer der jeweils am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen (oder deren Konzernmütter) — ohne Differenzierung nach aktiver oder passiver Beteiligung — ergibt sich folgendes Bild (Angaben in % aller angemeldeten Zusammenschlußvorhaben):

1. Frankreich (37 %); 2. Großbritannien (30 %); 3. Deutschland (26 %); 4. USA (22 %); 5. Italien (12 %); 6. Schweden (11 %); 7. Niederlande (10 %); 8. Spanien (10 %); 9. Schweiz (7 %); 10. Japan und Belgien (je 4 %).

Die bisher einzige Untersagung eines Zusammenschlußvorhabens nach der EG-Fusionskontrollverordnung betrifft das Zusammenschlußvorhaben Aérospatiale-Alenia/de Havilland.

Die Kommission hat das Zusammenschlußvorhaben untersagt, weil es zur Begründung einer marktbeherrschenden Stellung in der Europäischen Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für regionale Turbopropflugzeuge (Commuter) mit einer Transportkapazität von 20 bis 70 Sitzplätzen führt. Als geographisch relevanter Markt wird der Weltmarkt zugrundegelegt. Auf diesem Markt hätten die weltweit führenden am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen ATR (gemeinsame Tochter von Aérospatiale und Alenia) und de Havilland ca. 50 % Marktanteile bei einem großen Abstand zu den nächstfolgenden Wettbewerbern erlangt. Auf einzelnen Teilmärkten wären die Marktanteile der beiden Unternehmen und der Abstand zu ihren Wettbewerbern noch größer gewesen.

Die Kommission stellte fest, daß durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung begründet wird, durch die wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt erheblich behindert wird; damit sei die Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gegeben (Artikel 8 Absatz 3 i.V.m. Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung). Die Kommission sah keinen Anlaß, den Zusammenschluß unter dem Aspekt der Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts (Artikel 2 Absatz 1 Buchst. b) der Verordnung) positiv zu beurteilen. Insbesondere sei ein Vorteil für die Verbraucher nicht feststellbar, und es sei nicht auszuschließen, daß der Zusammenschluß zur Monopolisierung des Marktes führe. Der Beratende Ausschuß für die Kontrolle von Unternehmenszusam-

Die Entscheidungen der Kommission nach Abschluß der 2. Prüfungsphase

Aérospatiale-Alenia/de Havilland

menschlüssen hatte sich mit deutlicher Mehrheit für die Untersagung der Fusion ausgesprochen. Die Entscheidung ist rechtskräftig geworden.

Die Kommission hat den Zusammenschluß Nestlé/Perrier unter Auflagen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung freigegeben.

Der Zusammenschluß wirkt sich im wesentlichen auf dem französischen Markt für Mineralwasser aus. Die Kommission hat als sachlich relevanten Markt den Markt von in Flaschen abgefülltem Brunnenwasser angenommen.

In räumlicher Hinsicht legte die Kommission den französischen Markt zugrunde und stellte fest, daß dieser durch einen hohen Konzentrationsgrad gekennzeichnet ist: Die drei führenden Anbieter in Frankreich halten gemeinsam etwa 80 % des Marktvolumens (Perrier ca. 40 %; Nestlé knapp 20 %; BSN ca. 20 %).

Die Kommission entschied in diesem Fall zum ersten Mal, daß Artikel 2 Absatz 3 der EG-Fusionskontrollverordnung auch auf Fälle einer „Collective Market Power“-Konstellation, also einer gemeinsamen Marktbeherrschung durch ein Oligopol, anwendbar ist.

Bei der materiellen Prüfung gelangte die Kommission zu dem Ergebnis, daß der Zusammenschluß in der angemeldeten Form mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar und deshalb zu untersagen war. Nestlé unterbreitete daraufhin den Vorschlag, aus dem „Portefeuille“ der Firma Perrier mehrere Quellen mit einer Jahreskapazität von insgesamt rd. 3 Mrd. Litern an einen unabhängigen Dritten zu veräußern. Unter dieser Auflage hat die Kommission den Zusammenschluß freigegeben. Seit dieser Entscheidung ist geklärt, daß Marktbeherrschung auch in der Form des Oligopols vorliegen kann und von der Verordnung als ein gegenüber der Einzelmarktbeherrschung gleichgewichtiger Untersagungsgrund erfaßt ist.

Auflagen und Bedingungen in der zweiten Phase des Prüfungsverfahrens (Artikel 8 der Verordnung)

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung kann die Entscheidung, einen Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt zu erklären, mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Nicht jede der Auflagenentscheidungen der Kommission kann ungeteilte Zustimmung finden.

In den Batteriefällen ist aus hiesiger Sicht ein wettbewerblich hinreichend positiver Effekt der Auflagen kaum ersichtlich. Im Marelli-Fall ist keine vollständige Entflechtung zwischen Fiat und dem französischen Wettbewerber CFEC vorgenommen worden. Im Fall Varta/Bosch ist durch die Aufgabe lediglich kooperativer Vereinbarungen zwischen Varta und Deta/Mareg keine wesentliche Verbesserung struktureller Natur erreicht worden, mit der die mit weitem Abstand führende Position der neuen Unternehmensgruppe Varta/Bosch auf dem deutschen Markt wirksam begrenzt wird.

Im Fall Nestlé/Perrier gab die Kommission den Zusammenschluß unter der Auflage frei, Brunnenwasserkapazitäten an einen Dritten abzugeben. In der Freigabe-Entscheidung selbst stellt sie heraus, daß die hohe Marktgeltung etablierter Marken der entscheidende Wettbewerbsparameter auf dem Mineralwassermarkt ist, hält es aber gleichzeitig bei der Begründung der Auflagen für wahrscheinlich, daß sich ein neuer potenter Wettbewerber allein aufgrund des Erwerbs von Brunnenwasserkapazitäten, mit denen wenig

bekannte Marken verbunden sind, auf einem gesättigten Markt wird etablieren können.

Auch im Fall Du Pont/ICI stehen die erteilten Auflagen teilweise im Widerspruch zu den Feststellungen der Freigabe-Entscheidung.

Eine herausragende Bedeutung für die Arbeitsteilung zwischen Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten kommt den Anträgen auf Verweisung eines Falles in die nationale Zuständigkeit gemäß Artikel 9 der Verordnung zu. Das Bundeskartellamt hat in den Fällen Varta/Bosch, Alcatel/AEG-Kabel, Mannesmann/Hoesch und Siemens/Philips der Kommission mitgeteilt, daß der Zusammenschluß eine beherrschende Stellung zu begründen oder zu verstärken droht, durch die wirksamer Wettbewerb auf Märkten in Deutschland, die alle Merkmale von gesonderten Märkten aufweisen, erheblich behindert würde (Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung). In zwei Verfahren hat die Kommission die Zusammenschlüsse gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung selbst behandelt (Varta/Bosch, Mannesmann/Hoesch). Im Fall Alcatel/AEG-Kabel hat sie den Antrag des Bundeskartellamtes förmlich zurückgewiesen und den Zusammenschluß innerhalb der Monatsfrist freigegeben. Siemens und Philips haben ihr Zusammenschlußvorhaben aufgegeben und die Anmeldung in Brüssel zurückgenommen.

Anträge auf Verweisung eines Falles an die Nationalen Wettbewerbsbehörden (Artikel 9 der Verordnung)

Von den anderen Mitgliedstaaten hat nur Großbritannien im Berichtszeitraum ebenfalls die Verweisung eines Zusammenschlußvorhabens beantragt. In dem Fall Steetley/Tarmac teilte die britische Regierung der Kommission mit, daß durch den Zusammenschluß auf den Märkten für Ziegelsteine in den nordöstlichen und südwestlichen Regionen von England und für Tonziegel/Dachziegel in ganz Großbritannien die Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung droht. Die Kommission hat dem Verweisungsbegehren stattgegeben. Nach der Verweisungsentscheidung wurde das Zusammenschlußvorhaben aufgegeben.

Die Verweisung geeigneter Fälle an die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten stellt eine Konkretisierung des Subsidiaritätsprinzips dar, das durch die Vereinbarungen von Maastricht ein größeres Gewicht erhalten hat und eine verstärkte Beteiligung der nationalen Wettbewerbsbehörden nahelegt.

Im Berichtszeitraum ist einmal von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, einen Zusammenschlußfall, der die Umsatzzschwellen nicht erreicht und deshalb keine gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne des Artikels 1 der Verordnung hat, dennoch einer fusionskontrollrechtlichen Überprüfung durch die Kommission zu unterziehen (Artikel 22 der Verordnung). In dem Zusammenschlußfall British Airways/Dan Air hatte Belgien die Kommission ersucht, die Marktverhältnisse auf der Flugroute Brüssel-London wettbewerblich zu prüfen. Die Kommission unternahm antragsgemäß eigene Marktuntersuchungen, die im Ergebnis keine ernsthaften Bedenken gegen die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt erbrachten. Der Zusammenschluß wurde innerhalb der Monatsfrist freigegeben.

Zuweisungsanträge an die Kommission (Artikel 22 der Verordnung)

Das Verfahren der Europäischen Fusionskontrolle wird in enger und stetiger Verbindung zwischen der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführt (Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung). Die Zusammenarbeit zwischen der Merger Task Force der Kommission und dem Bundeskartellamt ist gut.

Verbindung zur Kommission und zu den Mitgliedstaaten

Zudem haben sich die Beziehungen zwischen den nationalen Kartellbehörden der Gemeinschaft intensiviert. Viele Mitgliedstaaten haben erkannt, daß gegenseitige Konsultationen zur Beurteilung von wichtigen Fusionsfällen von erheblichem Nutzen sind. Hierzu sind die Arbeitskontakte auf informeller Ebene ausgebaut worden. Ferner hat das Bundeskartellamt einen Austausch von Experten zwischen den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten initiiert.

9.4. Entscheidungen der EG-Kommission nach Artikel 85, 86 EWGV

Die Kommission hat im Berichtszeitraum 42 Sachentscheidungen zur Anwendung des EWG-Kartellrechts (Artikel 85, 86 EWGV) erlassen, davon 14 im Jahr 1991 und 28 im Jahr 1992. Diese verteilen sich wie folgt:

- 19 Verbotsentscheidungen nach Artikel 85 Abs. 1 EWGV, davon 7 Entscheidungen mit Verhängung von Geldbußen,
- 11 Freistellungsentscheidungen nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV,
- 1 Mißbrauchsentscheidung nach Artikel 86 EWGV mit Verhängung einer Geldbuße,
- 4 Entscheidungen, in denen sowohl Artikel 85 Abs. 1 EWGV als auch Artikel 86 EWGV angewandt wurden, davon 3 mit Verhängung von Geldbußen,
- 1 Negativattest (Artikel 2 VO Nr. 17/62),
- 1 Zwangsgeldfestsetzung (Artikel 16 VO Nr. 17/62),
- 3 Bußgeldentscheidungen wegen Verweigerung einer Nachprüfung (Artikel 15 VO Nr. 17/62, Artikel 19 VO Nr. 4056/86),
- 2 Entscheidungen über einstweilige Maßnahmen.

Verbots- und Bußgeldentscheidungen

Die vierzehn Bußgeldentscheidungen richteten sich gegen 32 Unternehmen und 33 Unternehmensvereinigungen in einer Gesamthöhe von 138,9 Mio. ECU, das sind ca. 275 Mio. DM. Die höchste je verhängte Einzelbuße betrug 75 Mio. ECU (Tetra Pak II).

In der Entscheidung „Niederländische Bauwirtschaft“ wurde eine klassische Kartellabsprache geahndet.

Vier Bußgeldentscheidungen ergingen wegen Vereinbarungen über Exportverbote und zur Behinderung von Parallelimporten (Gosme/Martell, Viho/Toshiba, Newitt/Dunlop Slazenger, Viho/Parker Pen). Weitere Vereinbarungen über Marktaufteilungen (Quantel-Continuum/Quantel) und Behinderung des Parallelhandels (Ford/Agricultural, ECO-SYSTEM/Peugeot) wurden verboten, aber aufgrund besonderer Umstände nicht mit Bußgeld belegt. Die Kommission untersagte einen Anteilserwerb an einem anderen Unternehmen in Verbindung mit einer Reihe von zusätzlichen Vereinbarungen sowohl als Kartellverstoß (Marktaufteilung) als auch als Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (Warner-Lambert/Gillette u. a., Bic/Gillette u. a.).

Vertrieb

Die Kommission stellte in zwei Pilotentscheidungen die selektiven Vertriebssysteme der Kosmetikhersteller Yves Saint Laurent Parfums und Parfums Givenchy nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV frei. Dabei wurden die Bindungen innerhalb der Vertriebssysteme gelockert (insbesondere Verkürzung des Zulassungsverfahrens,

Verminderung der Mindestbezüge). Im Fall Givenchy wurde die Verpflichtung des Händlers, eine bestimmte Anzahl von Konkurrenzmarken zu führen, zugelassen. Nicht freigestellt wurde dagegen ein selektives Vertriebssystem, das den Vertrieb von Kosmetika nur über Apotheken vorsah (Vichy). Mehrere Entschlüsse der IATA über den Verkauf von Luftverkehrsdiensten an Flugreisende sowie über den Verkauf von Luftfrachtbeförderung, jeweils über Vermittler, stellte die Kommission nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV frei (IATA Passenger Agency Programme, IATA Cargo Agency Programme). Die Regelungen des internationalen Eisenbahnverbandes UIC über den Verkauf von Fahrausweisen im internationalen Verkehr durch Reisebüros wurden dagegen wegen Provisionsabsprachen als wettbewerbsbeschränkend beurteilt und untersagt. Auch hinsichtlich des ausschließlichen „Vertriebs der Pauschalarrangements anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 1990“ wurde ein Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV festgestellt.

Die Kommission hat zwei großen deutschen Speiseeisherstellern das Praktizieren von ausschließlichen Bezugsbindungen für Absatzstätten untersagt, da diese Bindungen den Marktzutritt für dritte Unternehmen behinderten (Mars/Langnese-Iglo, Mars/Schöller). Der Entscheidung war eine vorläufige Maßnahme vorhergegangen, die vom Europäischen Gericht erster Instanz auf Tankstellen beschränkt worden war.

Bezugsbindungen

Die erste Bußgeldentscheidung im Bankensektor betraf eine Vereinbarung, die die Verbreitung von Eurochecks in Frankreich behinderte (Eurocheque: Helsinki-Abkommen). Vereinbarungen von Versicherungsunternehmen über die gemeinsame Rückversicherung von Umweltrisiken sowie im Bereich der Seeversicherung erhielten eine Freistellung (Assurpol) bzw. ein Negativattest (Lloyd's Underwriters' Association und The Institute of London Underwriters).

Banken/Versicherungen

Im Bereich des Seeverkehrs ergingen mehrere Bußgeldentscheidungen. Die Praktizierung von Frachtaufteilungen über den in der Seeverkehrsordnung Nr. 4056/86 freigestellten Rahmen hinaus, unterstützt durch rigide Abschottungsmaßnahmen und Diskriminierung, wurde untersagt und mit Bußgeld belegt (Reederaus-schüsse in der Frankreich-Westafrika-Fahrt). Ebenfalls untersagt wurde die Marktaufteilung unter Linienkonferenzen und außerdem eine Geldbuße verhängt für die begleitenden Marktabschottungsmaßnahmen im Linienverkehr zwischen den Nordseehäfen der EG und Zaire. In beiden Fällen wurden sowohl Artikel 85 Abs. 1 EWGV als auch Artikel 86 EWGV angewandt. Den Linienkonferenzen UKWAL und MEWAC wurden Bußgelder wegen Verweigerung einer Nachprüfung auferlegt. Im Luftverkehrsbereich wurde die Verweigerung des Interlining als Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung mit einer Geldbuße belegt (British Midland/Aer Lingus).

See- und Luftverkehr

Ein von einem regionalen Versorgungsunternehmen für Strom praktiziertes Ein- und Ausfuhrverbot verstößt gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV (Ijsselcentrale und andere). Freigestellt wurden Vereinbarungen über Ausschließlichkeitsbindungen im schottischen Elektrizitätsmarkt zur Förderung der Kernenergie (Scottish Nuclear, Kernenergievereinbarung). Der „Jahrhundertvertrag“, der deutsche Energieversorgungsunternehmen und Eigenstromerzeugende Industrieunternehmen verpflichtet, bestimmte jährliche Mengen Steinkohle abzunehmen, wurde bis 1995 freigestellt (S. 144).

Energiesektor

Mißbrauchsverfahren	Eine reine Mißbrauchsentscheidung ahndete zahlreiche und verschiedenartige Mißbräuche einer marktbeherrschenden Stellung auf den Märkten für aseptische und nichtaseptische Getränkeabfüllanlagen und den zugehörigen Kartons (Tetra Pak II).
Gemeinschaftsunternehmen	Die Kommission stellte ein Gemeinschaftsunternehmen zur Herstellung und Entwicklung von Multi-Purpose-Vehicles bei getrenntem Vertrieb frei (Ford/VW). Eine Freistellung gewährte sie auch einem Gemeinschaftsunternehmen für landwirtschaftliche Zugmaschinen (Fiat/Hitachi). Weiterhin wurde ein Gemeinschaftsunternehmen für die Errichtung und den Betrieb eines landesweiten Funkrufsystems in Irland freigestellt (Eirpage).
Sonstige Entscheidungen	Eine Verbotsentscheidung stellt klar, daß wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen auch nicht zur Unterstützung oder anstelle von Antidumping-Maßnahmen der Kommission getroffen werden dürfen (Scottish Salmon Board). Ebenfalls untersagt wurde ein Marktinformationssystem für landwirtschaftliche Zugmaschinen (UK Agricultural Tractor Registration Exchange). Zwei weitere Untersagungsentscheidungen betrafen das Fernsehen. Den Mitgliedern der Europäischen Rundfunk- und Fernsehunion wurde die Gründung eines gemeinsamen Sportkanals mit direktem Zugang zum Eurovisionssystem untersagt (Screensport/EBU-Mitglieder). Verboten wurde außerdem eine Vereinbarung über die ausschließliche Bindung bei der Erbringung von Fernsehübertragungsdiensten per Satellit (ASTRA). Eine weitere Freistellungsentscheidung setzt die Entscheidungspraxis zum Messe- und Ausstellungswesen fort (SIPPA).

9.5. Zusammenarbeit mit der EG-Kommission

Der Beratende Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen ist im Berichtszeitraum zu 27 Sitzungen zusammengetreten, in denen er 44 Stellungnahmen zu Entwürfen der Kommission für Einzelentscheidungen abgegeben hat. Der Ausschuß hat in fünf Sitzungen zu den Entwürfen einer Gruppenfreistellungsverordnung für die Versicherungswirtschaft, einer Änderungsverordnung für die Gruppenfreistellungsverordnungen Forschung und Entwicklung, Spezialisierung, Patentlizenzvereinbarungen und Know-how-Vereinbarungen sowie zur beabsichtigten Änderung diverser Verordnungen auf dem Gebiet des Luftverkehrs Stellung genommen. Der jährliche Gedankenaustausch über allgemeine wettbewerbspolitische Fragen zwischen der Kommission und den Leitern der nationalen Kartellbehörden ist auch im Berichtszeitraum fortgesetzt worden. Beamte des Bundeskartellamtes haben im Berichtszeitraum an 25 Anhörungen nach der Verordnung Nr. 99/63 teilgenommen und die Kommission bei zahlreichen Nachprüfungen (Artikel 14 VO Nr. 17/62) in der Bundesrepublik Deutschland unterstützt.

9.6. Sonstige internationale Zusammenarbeit

Die Zahl der gegenseitigen Unterrichtungen der OECD-Mitgliedsländer auf der Grundlage der OECD-Ratsempfehlung vom 21. Mai 1986²⁷⁾ ist in der Berichtsperiode praktisch gleich hoch geblieben. Die Bundesrepublik Deutschland war an insgesamt 64 Unterrichtungen (gegenüber 65 in 1989 und 1990) beteiligt. Davon erfolgte in

²⁷⁾ Competition Policy and International Trade — OECD Instruments of Cooperation, OECD Paris 1987

40 Fällen die Unterrichtung auch nach dem 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA geschlossenen Abkommen über die „Zusammenarbeit in bezug auf restriktive Geschäftspraktiken“²⁸⁾, in 4 Fällen war gleichzeitig das 1984 abgeschlossene Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die „Zusammenarbeit in bezug auf wettbewerbsbeschränkende Praktiken“²⁹⁾ Grundlage des Informationsaustausches. Die gegenseitige Unterrichtung betraf wiederum vorwiegend Fusionsverfahren.

Neben der formellen, schriftlichen Unterrichtung und Zusammenarbeit auf Basis der OECD-Ratsempfehlung hat die Zahl der sonstigen Kontakte mit Vertretern anderer nationaler Wettbewerbsbehörden — insbesondere aus Nicht-OECD-Ländern — weiter zugenommen. So empfing das Bundeskartellamt zum Beispiel Delegationen aus Frankreich, Japan, Schweden und den USA sowie aus Nicht-OECD-Ländern wie Ägypten, Algerien, Argentinien, Benin, der Volksrepublik China, Guatemala, Korea, Rußland, Simbabwe, Südafrika, Thailand, Ungarn und der ehemaligen tschechoslowakischen Republik zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch in Wettbewerbsangelegenheiten.

Zusammen mit dem Bundesminister für Wirtschaft hat das Bundeskartellamt die Bundesrepublik Deutschland im OECD-Ausschuß für Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik vertreten und die Mitarbeit in allen Arbeitsgruppen des Ausschusses fortgesetzt.

Die Arbeitsgruppe „Probleme in den Grenzbereichen zwischen Wettbewerbs- und Handelspolitik“ hat sich auf der Grundlage eines von zwei unabhängigen Beratern gefertigten Berichts³⁰⁾ mit tarifären Handelshemmnissen sowie deren wettbewerblichen Auswirkungen sowohl im Import- wie auch im Exportland beschäftigt. Der Ausschuß hat den Bericht gebilligt und zusammen mit einer Stellungnahme an den OECD-Ministerrat weitergeleitet. Eine Veröffentlichung des Berichts ist bisher nicht vorgesehen.

Die Arbeitsgruppe hat ebenfalls unter Mitwirkung unabhängiger Berater einen ersten Berichtsentwurf über die Beziehungen zwischen Wettbewerb und Antidumping vorgelegt. In dieser Studie sollen die Auswirkungen konkreter Antidumpingverfahren in ausgewählten Wirtschaftssektoren (wie z. B. Stahlmarkt, Halbleiterindustrie etc.) auf die jeweiligen Wettbewerbsverhältnisse untersucht und insbesondere die praktischen Erfahrungen von Australien, Kanada, den USA sowie der Europäischen Gemeinschaft berücksichtigt werden. Ferner haben während der Berichtsperiode zwei Sitzungen der Arbeitsgruppe mit dem Handelsausschuß der OECD stattgefunden, in denen anhand praktischer Fälle die wettbewerblichen Auswirkungen handelspolitischer Maßnahmen diskutiert wurden. Eine zukünftig stärkere Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe bzw. dem Wettbewerbsausschuß einerseits und dem OECD-Handelsausschuß andererseits wurde vereinbart.

Der von der Arbeitsgruppe „Wettbewerbspolitik und Deregulierung“ 1990 fertiggestellte Bericht „Deregulierung, Privatisierung und Wettbewerbspolitik“³¹⁾ ist Anfang 1992 veröffentlicht worden. Die Arbeitsgruppe hat in der Berichtsperiode die Untersuchung der technischen sowie medienrechtlichen Entwicklung bei den audio-

²⁸⁾ BGBl 1976, Teil II, S. 1712ff.

²⁹⁾ BGBl 1984, Teil II, S. 785ff.

³⁰⁾ Nontariff Barriers to Trade and Competition: Theory and Evidence, DAFPE/CLP/WPI (91)2/REV1

³¹⁾ Regulatory Reform, Privatization and Competition Policy, OECD Paris 1992

visuellen Medien und deren Auswirkungen auf den Wettbewerb in den einzelnen OECD-Mitgliedstaaten abgeschlossen und ihren Bericht³²⁾ fertiggestellt, der voraussichtlich im Frühjahr 1993 veröffentlicht wird. Ferner hat sich die Arbeitsgruppe mit den Deregulierungsmaßnahmen der OECD-Mitgliedsländer im Taxi-gewerbe beschäftigt.

Mit dem Ziel, das Wettbewerbsrecht sowie die Wettbewerbspolitik der OECD-Mitgliedsländer weiter zu harmonisieren, hat die Arbeitsgruppe „Internationale Zusammenarbeit“ u. a. mit einer Untersuchung der formellen Regeln im Fusionskontrollverfahren begonnen. Ein erster Berichtsentwurf³³⁾, der die verfahrensrechtliche Behandlung von Fusionen in 16 OECD-Mitgliedsstaaten beschreibt, liegt bereits vor.

Die Arbeitsgruppe „Wettbewerbspolitik und gewerbliche Schutzrechte“ hat mit der Fertigstellung des Berichts über „Wettbewerbspolitik und Franchising“³⁴⁾ ihre Tätigkeit wie geplant beendet. Die im Bericht enthaltene wettbewerbsrechtliche Beurteilung von Franchise-Verträgen sowie die vom OECD-Sekretariat für die Wettbewerbspolitik gezogenen Schlußfolgerungen fanden jedoch nicht die Zustimmung aller OECD-Mitgliedstaaten, weshalb eine Veröffentlichung des Berichts bisher unterblieben ist.

Zusammen mit dem Bundesminister für Wirtschaft hat das Bundeskartellamt an der 10. und 11. UNCTAD-Sitzung der „Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken“ in Genf teilgenommen. Die Sachverständigengruppe hat die Untersuchung verschiedener wettbewerbsbeschränkender Praktiken fortgesetzt und in der Berichtsperiode den Entwurf für eine Studie über Konzentration und Marktmacht³⁵⁾ vorgelegt. Auch konnten weitere Teile des internationalen „Handbuchs der Wettbewerbsgesetzgebung“³⁶⁾ fertiggestellt und veröffentlicht werden. Um insbesondere den Entwicklungsländern bei der Schaffung und Durchsetzung von Wettbewerbsgesetzen zu helfen, hat die Sachverständigengruppe ihre Arbeiten an dem sogenannten „Modellgesetz“ fortgesetzt und einen weiteren Gesetzesentwurf³⁷⁾ vorgelegt. Ferner wurde in Form von sogenannten „multilateralen, informellen Konsultationen“ zum Beispiel über die Methoden zur Aufdeckung von Kartellen und über die Deregulierung von natürlichen Monopolen diskutiert — wie sich überhaupt die Sachverständigengruppe während der Berichtsperiode zunehmend mit praktischen Sachfragen beschäftigte. In diesem Zusammenhang sind auch die von dem UNCTAD-Sekretariat allein oder zusammen mit einigen westlichen Industrienationen durchgeführten Wettbewerbsseminare und Schulungsprogramme — insbesondere für Vertreter aus Entwicklungsländern — in den nationalen Wettbewerbsbehörden der westlichen Industrieländer zu nennen. Daran war auch die Bundesrepublik Deutschland mit Vertretern aus dem Bundeswirtschaftsministe-

³²⁾ Competition Policy and changing Broadcast Industry, DAFFE/CLP/WP2(92)1/Part 1—3

³³⁾ Merger control procedures in OECD countries and in the EEC, DAFFE/CLP/WP3(92)5

³⁴⁾ Competition Policy and Franchising, DAFFE/CLP/WP4(91)1/REV1/Corr2

³⁵⁾ Concentration of Market Power, through Mergers, Take-overs, Joint Ventures and other Acquisitions of Control and its Effects on international markets, in particular the markets of developing countries, TD/B/RBP/80

³⁶⁾ Handbook on Restrictive Business Practices Legislation — Brasil, Norway, TD/B/RBP/82, UNCTAD Genf 1991; United Kingdom TB/B/RBP 87, UNCTAD Genf 1992

³⁷⁾ Continued Work on the Elaboration of a Model Law or Laws on Restrictive Business Practices, TD/B/RBP/81, UNCTAD Genf 1991

rium und dem Bundeskartellamt beteiligt und hat während der Berichtsperiode zwei ähnliche Seminare in eigener Regie für Teilnehmer aus Thailand und Sri Lanka sowie Argentinien veranstaltet. Das Bundeskartellamt war außerdem während der Berichtsperiode an teilweise mehrmonatigen Fortbildungsprogrammen für Vertreter aus der Volksrepublik China, Estland, Polen, Rußland, Thailand und der ehemaligen tschechisch-slowakischen Republik beteiligt.

Ende Mai 1992 hat das Bundeskartellamt mit Teilnehmern aus 26 Nationen, darunter mit Vertretern aus Entwicklungsländern sowie aus Ländern Ost-Europas, seine Sechste Internationale Kartellkonferenz in Berlin veranstaltet. Das Konferenzthema lautete: Strategische Allianzen — eine neue Herausforderung für die Wettbewerbspolitik. Das Bundeskartellamt wird wieder eine Dokumentation aller Konferenzbeiträge in deutscher, englischer und französischer Sprache herausgeben.

Zweiter Abschnitt

Tätigkeitsbericht nach Wirtschaftsbereichen

Bergbauliche Erzeugnisse (21)

1. Einzelhandel Hausbrand und Kleinverbrauch

Das Vorhaben der Ruhrkohle Handel GmbH, Essen, einer Tochtergesellschaft der Ruhrkohle AG, die Geschäfte im Bereich Hausbrand und Kleinverbrauch (HUK) in Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit der dem VEBA-Konzern zuzurechnenden Raab Karcher Kohle GmbH, Essen, in eine gemeinsame Gesellschaft einzubringen und zu betreiben, ist nicht untersagt worden. Mit dem Zusammenschluß wollen die Unternehmen auf einem weiterhin stark schrumpfenden HUK-Markt die flächendeckende Versorgung mit festen Brennstoffen sicherstellen. Trotz Marktanteilsadditionen auf einzelnen lokalen Märkten erreicht das Gemeinschaftsunternehmen durch den Zusammenschluß dort keine überragende Marktstellung. In diesen Gebieten verfügt die zum RWE-Konzern gehörende Rheinbraun Handel GmbH gemessen am Absatz an den Einzelhandel über die höheren Marktanteile. Angesichts der in Nordrhein-Westfalen tätigen 700 Kohle-Einzelhändler verbleiben somit für den Verbraucher genügend Ausweichmöglichkeiten auf nicht von Ruhrkohle/Raab Karcher belieferte Händler. Die Prüfung des Gemeinschaftsunternehmens nach § 1 GWB fällt in die Zuständigkeit der Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen.

2. Einzelhandel mit Braunkohlebrikett

Die Neuordnung des regionalen Festbrennstoffhandels in den neuen Bundesländern ist im Berichtszeitraum weitgehend abgeschlossen worden. Dieser Handelsbereich, der im wesentlichen den Vertrieb des einheimischen Braunkohlebriketts auf Groß- und Einzelhandelsebene umfaßte, war in der damaligen DDR in 15 auf Bezirksebene tätigen Kombinate organisiert. Die Kombinate wurden von der Treuhandanstalt in 26 Kapitalgesellschaften umgewandelt und u. a. an die Rheinbraun Verkaufsgesellschaft mbH (RV), Raab Karcher sowie die Ruhrkohle AG veräußert. Die überwiegende Zahl dieser Erwerbsvorgänge war fusionsrechtlich unbedenklich, weil im Handel mit Braunkohlebrikett für Haushalte und Kleinverbraucher — nur auf diesen Bereich sind wegen § 101 Ziff. 3 i. V. m. Artikel 66, 67, 80 EGKS-Vertrag die Bestimmungen des GWB anwendbar — zwischenzeitlich durch das Auftreten zahlreicher Konkurrenten reger Wettbewerb mit der Folge von zum Teil erheblichen Marktanteilsverlusten der erworbenen Unternehmen entstanden war. Dagegen hat die Prüfung der von RV im August 1991 angemeldeten acht Zusammenschlußvorhaben mit den regionalen Handelsunter-

nehmen in Rostock, Neubrandenburg, Potsdam, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Gera und Erfurt ergeben, daß diese Unternehmen auf den Regionalmärkten Rostock, Neubrandenburg und Erfurt über marktbeherrschende Stellungen verfügten, die durch die Zusammenschlüsse verstärkt worden wären. Zur Abwendung der in diesen Fällen drohenden Untersagung hat sich RV in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet, bis zum 31.12.1992 in diesen Regionen im Vertrag genannte Zweigstellen und Betriebsteile an andere nicht von RV mittelbar oder unmittelbar abhängige Unternehmen zu veräußern (S. 53)¹⁾.

Mineralölzeugnisse (22)

Der Aufbau des Mineralölmarktes in den neuen Bundesländern ist durch die Privatisierung der wichtigsten Raffinerien Schwedt und Leuna weiter vorangekommen. Er hat jedoch noch nicht zu einer ausreichenden Versorgung der Verbraucher zu dem im Westen vorherrschenden Preisniveau geführt. Die Raffinerie in Schwedt mit einer Jahreskapazität von ca. 10 Mio. t Rohöl, die mit Abstand größte und modernste in den neuen Bundesländern, sollte nach dem ursprünglichen Plan der Treuhandanstalt von DEA und VEBA Öl, der Mehrheitsgesellschafterin der ARAL AG, übernommen werden, indem sich beide mit je 50 % der Anteile an der PCK Petrolchemie und Kraftstoffe AG, der Nachfolgerin des ehemaligen Energiekombinats Schwedt, beteiligen. Ferner war die Übertragung von Tanklagern der Minol AG in Seefeld sowie der Rohölleitung von Schwedt nach Rostock auf die PCK vorgesehen. Damit hätten die beiden größten Tankstellengesellschaften Westdeutschlands langfristig einen erheblichen Wettbewerbsvorsprung erzielt, da keiner der Wettbewerber in Ostdeutschland über eigene Kapazitäten zur Rohölverarbeitung verfügte. Bei der fusionsrechtlichen Prüfung war ferner zu berücksichtigen, daß sowohl DEA als auch ARAL zahlreiche Tankstellen über Gemeinschaftsunternehmen mit der Minol AG, der bei weitem größten Tankstellengesellschaft Ostdeutschlands, betreiben (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 57). Da auf Tankstellenmärkten der neuen Bundesländer die Entstehung eines marktbeherrschenden Oligopols einer aus DEA, ARAL und Minol bestehenden Gruppe von Unternehmen zu befürchten war, hatte das Bundeskartellamt Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Die Treuhandanstalt entschloß sich daraufhin, 25 % der Anteile an PCK an eine zu gleichen Teilen von Agip (Italien), ELF und Total (Frankreich) gebildete Holding zu veräußern, während auf DEA und VEBA

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 55 vom 19. März 1992, S. 2219

Ölje 37,5 % der Anteile entfielen. Mit dem geänderten Vorhaben erhielten Agip, ELF und Total die Möglichkeit, zu gleichen Bedingungen wie ihre größeren Konkurrenten Rohöl von PCK zu Fertigprodukten verarbeiten zu lassen und für eigene Rechnung abzusetzen. Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben in der geänderten Form freigegeben. Die Verbesserung der Wettbewerbsmöglichkeiten der Konkurrenten ließ die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung nicht mehr erwarten. Die Gefahr eines wettbewerbsdämpfenden Gruppeneffekts durch die Beteiligung mehrerer Konkurrenten an einem Gemeinschaftsunternehmen (Tätigkeitsbericht 1989/90 S. 20 ff.) erschien gering unter Berücksichtigung der Bedeutung des Gemeinschaftsunternehmens für das Gesamtgeschäft der Mütter, der Umstände der Beteiligung sowie der Aufgabenstellung der PCK, die lediglich für ihre Gesellschafter tätig wird.

Die ELF Mineraloel GmbH und die Thyssen Handel Berlin GmbH haben über gemeinschaftliche Holdinggesellschaften von der Treuhandanstalt die Aktien der Minol Mineralölhandel AG und die Geschäftsführung der bestehenden Raffinerien in Leuna und Zeitz übernommen sowie Grundstücke und Anlagen zum Bau einer neuen Raffinerie in Leuna mit einer Jahreskapazität von 10 Mio. t erworben. Nach der EWG-Verordnung Nr. 4064/89 vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen war für die fusionsrechtliche Prüfung in diesem Falle allein die EG-Kommission zuständig. Die Kommission hat trotz eines nach wie vor hohen Marktanteils von Minol auf dem ostdeutschen Treibstoffmarkt die Freigabe erteilt. Sie hat dabei unter anderem berücksichtigt, daß alle größeren westlichen Tankstellengesellschaften in den neuen Bundesländern eigene Tankstellennetze aufbauen und im 1. Halbjahr 1992 gegenüber dem Jahre 1991 ihren Marktanteil bei Treibstoffen auf etwa 40 % verdoppeln konnten und daß der Minol-Anteil weiter stark zurückgehen wird. Die vorgesehene Regelung für die Bundesautobahntankstellen (BAT) der Minol war Gegenstand eines gesonderten Verfahrens des Bundeskartellamtes. Nach dieser Regelung werden diese BAT vor der Veräußerung der Aktien der Minol auf die von der Treuhandanstalt gegründete Ostdeutsche Autobahntankstellen Gesellschaft (OATG) ausgegliedert und an Minol auf 25 Jahre verpachtet. Außerdem enthält der zwischen der Treuhandanstalt und dem Erwerberkonsortium abgeschlossene Vertrag eine Klausel, daß nach einer Erklärung des Bundesministers für Verkehr das Quotensystem für BAT auf die für die Autobahntankstellen der Minol getroffene Regelung keine Anwendung finde. Diese Erklärung bezieht sich auf die als Ergebnis eines Verfahrens des Bundeskartellamtes (Tätigkeitsbericht 1967, S. 38) zustandegekommene Vorgehensweise der bundeseigenen Gesellschaft für Nebenbetriebe der Bundesautobahnen (GfN) bei der Vergabe von Belieferungsrechten an Mineralölunternehmen. Das Bundeskartellamt konnte zwar die vorgesehene Laufzeit der Pachtverträge der OATG mit Minol aus Rechtsgründen nicht beanstanden, da die OATG als Anbieter solcher Verträge nicht marktbeherrschend ist. Es hat aber der Erklärung des Bundesministers für Verkehr widersprochen, daß bei der Vergabe von Belieferungsrechten durch GfN die

Treibstoffverkäufe an den BAT der Minol nicht zu berücksichtigen seien. Allerdings hat sich das Bundeskartellamt, um das Zustandekommen der Privatisierung von Leuna/Minol nicht zu gefährden, in einer Vereinbarung mit der Treuhandanstalt und der ELF bereiterklärt, es im Rahmen seines Eingreifermessens nicht zu beanstanden, falls GfN der ELF Mineraloel GmbH ihre derzeitigen Belieferungsrechte bis zum Jahre 2002 beläßt, obwohl ELF/Minol zusammen unter Einrechnung des Absatzes der BAT der Minol einen höheren Autobahnanteil erreichen als ihrem bundesweiten Straßentankstellenanteil entspricht.

Ein Konsortium von Mineralölgesellschaften unter Führung der Deutschen Shell AG hat die Gründung der Hamburg-Sachsen-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (HSO) nach § 24 a angemeldet. Als weitere Gesellschafter waren die ESSO AG, die Deutsche BP, die DEA Mineralöl AG und die VEBA ÖL AG vorgesehen. Gegenstand des Gemeinschaftsunternehmens ist der Bau und Betrieb einer Rohrleitung zum Transport der Mineralölprodukte der Gesellschafter von Hamburg nach Hannover, Leuna, Böhlen oder Dresden. Die HSO soll auch für Dritte zu nichtdiskriminierenden Bedingungen Transporte durchführen. Die Jahreskapazität ist mit 8,5 Mio. t projektiert. Die Baukosten der rd. 500 km langen Pipeline werden auf 1 Mrd. geschätzt. Die EG-Kommission hatte den Beteiligten mitgeteilt, daß kein Zusammenschluß im Sinne von Artikel 3 der Fusionskontrollverordnung vorliege. Obwohl an der HSO die fünf größten inländischen Mineralölgesellschaften mit Anteilen an einzelnen Produktmärkten von zusammen über 60 % beteiligt sein sollten, hat das Bundeskartellamt das Vorhaben nicht untersagt. Die Bereitstellung einer zusätzlichen Transportkapazität zu den bisher verwendeten Transportmitteln (in erster Linie Kesselwagen der Bahn und Tankschiffe) führt weder beim Angebot von Transportmöglichkeiten noch auf den Märkten für Mineralölprodukte zu marktbeherrschenden Stellungen. Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Märkte für Mineralölprodukte war zu berücksichtigen, daß die Transportkosten zwischen Raffinerie und den Lagern an den Ausspeisungspunkten der Rohrleitungen schon jetzt weniger als fünf v. H. der Produktpreise betragen und die HSO-Gesellschafter zudem auf zahlreichen anderen örtlichen Märkten in Wettbewerb stehen. Die über die HSO transportierenden Mineralölunternehmen müssen ferner mit den Produkten der voraussichtlich im Jahre 1996 in Betrieb gehenden neuen Raffinerie in Leuna konkurrieren. Die Entstehung eines marktbeherrschenden Oligopols der HSO-Gesellschafter als Ergebnis eines „Gruppeneffekts“ war unter diesen Umständen zu verneinen. Inzwischen hat die Regierung des Landes Sachsen-Anhalt die Eröffnung des von der HSO beantragten Raumordnungsverfahrens zum Bau der Rohrleitung abgelehnt, um die zum Teil aus Landesmitteln zu errichtende Raffinerie in Leuna zu schützen. Nach dem Ausscheiden von ESSO und BP aus dem Konsortium ist die HSO mit den Gesellschaftern Shell, DEA und VEBA Öl gegründet worden.

Das höhere Niveau der Kraftstoffpreise in den neuen Bundesländern im Vergleich zum Durchschnitt in den alten Bundesländern hat zu zahlreichen Verbraucher-

beschwerden geführt. Ende 1992 lagen die Tankstellenpreise z. B. in Leipzig bis zu 10 Pfennig je Liter über den entsprechenden Preisen in Hamburg. Ohne Steuern entspricht das einem Preisaufschlag von ca. 30 v. H. Ein Teil dieser Preisdifferenz läßt sich mit höheren Aufwendungen der Mineralölgesellschaften in den neuen Bundesländern erklären. Die Rentabilität der Raffinerien ist durch eine noch nicht der Nachfrage angepaßte Produktionsstruktur beeinträchtigt. Die Weiterverteilung ist wegen des mangelhaften Straßen- und Schienennetzes sowie zum Teil veralteter Transportmittel aufwendiger. Schließlich beeinträchtigt die geringe Lagerkapazität der meist überalterten Tankstellen eine rationelle Belieferung. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß bereits zahlreiche neue Tankstellen entstanden sind, mit denen angesichts der großen Nachfrage enorme Treibstoffmengen zu entsprechend günstigen Vertriebskosten abgesetzt werden können. Trotz des Vordringens westdeutscher und ausländischer Tankstellengesellschaften in den neuen Bundesländern und den sich daraus ergebenden Marktanteilsverlusten der bisher dominierenden Minol Mineralölhandel AG ist nicht auszuschließen, daß dieses Unternehmen auf regionalen Märkten allein oder mit anderen Anbietern marktbeherrschend ist und daß das im Vergleich zu Westdeutschland höhere Preisniveau jedenfalls zu einem Teil auf einem Mißbrauch dieser Marktstellung beruht. Die an den Nachweis dieser Voraussetzungen zu stellenden hohen Anforderungen (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 57 f.) konnten jedoch bisher nicht als erfüllt angesehen werden. Das Bundeskartellamt wird die Preisentwicklung in den neuen Bundesländern weiter beobachten.

Das Bundeskartellamt hat den Antrag des Mineralölwirtschaftsverbandes e.V. (MWV) auf Anerkennung einer Wettbewerbsregel für temperaturkompensierte Abrechnung von Mitteldestillaten („Warme Ware“) zurückgewiesen²⁾. Die Regel sah im wesentlichen vor, daß die Mitgliedsfirmen des MWV bei der Abgabe von Mitteldestillaten (Heizöl und Dieselkraftstoffe) die international übliche Abrechnungstemperatur von 15°C nur noch dann zugrunde legen, wenn der Abnehmer nachweist, daß er beim Verkauf die gleiche Abrechnungstemperatur anwendet und nur Tankfahrzeuge mit temperaturkompensierenden Meßeinrichtungen einsetzt. Damit sollte der zunehmend Wettbewerbsverzerrungen auslösenden Praxis im Handel begegnet werden, gezielt über 15°C warme Raffinerieware auf der Abrechnungsbasis von 15°C zu beziehen, um sie umgehend an Endverbraucher auszuliefern und unter Ausnutzung der sich dabei ergebenden Volumenveränderungen zu deren Nachteil auf der Basis der wesentlich höheren tatsächlichen Temperatur der Ware abzurechnen. Die Wettbewerbsregel konnte schon deshalb nicht anerkannt werden, weil sie im wesentlichen Regelungen enthielt, die nicht das wettbewerbliche Verhalten der antragstellenden Industrie, sondern das der nachgelagerten Marktstufe des Handels betrafen. Wirtschafts- und Berufsvereinigungen müssen sich jedoch bei der Aufstellung von Wettbewerbsregeln auf ihren eige-

nen Kompetenzbereich beschränken. Hinzu kam, daß sich die Wettbewerbsregel nach kurzer Übergangszeit auch auf kalte Ware erstrecken sollte. Dies hätte zu branchenumfassenden Wettbewerbsbeschränkungen hinsichtlich der temperaturbezogenen Abrechnungskonditionen geführt, obwohl das zu verhindernde leistungswidrige Verhalten lediglich die raffinerienahen Marktbereiche mit etwa 40% des Marktvolumens betrifft. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes wäre damit der Wettbewerb auf dem Markt insgesamt zu weitgehend beeinträchtigt worden, um noch durch den mit der Aufstellung der Wettbewerbsregel ursprünglich verfolgten Zweck der Unterbindung von leistungswidrigem Verhalten und von Verbrauchertäuschungen im Produktbereich der „Warmen Ware“ gedeckt zu sein. Daher konnte auch letztlich offenbleiben, ob die mit der Wettbewerbsregel bezweckte Einwirkung auf das Absatzverhalten der nachgelagerten Marktstufe gegen § 15 verstößt und die Anerkennung bereits unter diesem Gesichtspunkt nicht in Betracht kommen konnte. Die mit der Wettbewerbsregel verfolgte Zielsetzung einer einheitlichen Abrechnungstemperatur für Mitteldestillate auf allen Marktstufen soll nunmehr durch entsprechende Änderung der Eichordnung im Verordnungswege erreicht werden. Die Entscheidung des Bundeskartellamtes ist unanfechtbar geworden.

Steine und Erden, Asbestwaren und Schleifmittel (25)

Die Geschäftsausweitung der Unternehmen im Baustoffbereich hatte im Berichtszeitraum ihren Schwerpunkt in den neuen Bundesländern. Sie erstreckte sich sowohl auf die Gründung neuer Unternehmen als auch auf die Übernahme bestehender Betriebe und Betriebsstätten. Ein hoher Anteil der Neugründungen entfällt auf Gemeinschaftsunternehmen, bei denen oft etablierte Anbieter aus den alten Bundesländern mit ortsansässigen kleinen und mittleren Unternehmen der Baubranche kooperieren. Bei Kies und Sand sowie bei Schotter und Splitt ist die erste Phase der Übernahmeaktivitäten, in der es in erster Linie um den Erwerb der großen bereits erschlossenen und im Abbau befindlichen Lager- und Betriebsstätten ging, weitgehend abgeschlossen. Wenn auch auf einigen Regionalmärkten starke Marktstellungen nicht verhindert werden konnten, so ist doch in keinem Fall die Entstehung einer beherrschenden Marktstellung zu erwarten. In einigen anderen Bereichen der Baustoffindustrie in den neuen Bundesländern haben sich sogar günstigere Marktstrukturen als in den alten Bundesländern herausgebildet. Die weitere Marktentwicklung dürfte wesentlich von der Baukonjunktur abhängen, über deren Verlauf wiederum die Genehmigungspraxis der Baubehörden in den neuen Bundesländern und die Bereitstellung von Finanzierungsmitteln mitentscheiden. Möglich sind sowohl Markterweiterungen durch die Erschließung neuer Rohstoffvorkommen und Produktionsstandorte als auch die Verringerung der Anbieterzahl durch Betriebsveräußerungen oder -schließungen. Für die Fusionskontrolle kommt es darauf an, daß den bereits marktstarken Unternehmen keine zur Marktbeherrschung füh-

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 9 vom 18. Januar 1991 und Nr. 117 vom 27. Juni 1992

renden Marktanteile und Ressourcen zuwachsen und der Marktzutritt offengehalten wird. Bei der noch anstehenden Privatisierung kleiner und mittlerer sowie der noch unverritzten Lagerstätten von Schotter und Splitt sowie Kies und Sand sollten die Chancen für mittelständische Investoren durch mittelstandsbezogene Ausschreibungen erhöht werden.

1. Natursteine

Die größeren Steinbruchbetriebe in der ehemaligen DDR sind an jeweils nicht miteinander verbundene Unternehmen vergeben worden. Die entsprechenden Fusionskontrollverfahren wurden ohne Untersagung abgeschlossen. Bei der Prüfung des Vorhabens des Erwerbes der Sächsische Quarzporphyr-Werke GmbH, Röcknitz (Raum Leipzig), durch die Philipp Holzmann AG war insbesondere wegen des absehbaren Eintritts weiterer Anbieter in den regionalen Markt vom Fortbestand wesentlichen Wettbewerbs auszugehen.

Die Minorco Beteiligungsgesellschaft mbH, Berlin, hat die Lausitzer Grauwacke GmbH, Oßling (Sachsen), erworben. Die Erwerberin ist in der Bundesrepublik Deutschland als Anbieter von Schotter und Splitt bisher nicht tätig gewesen.

Das Vorhaben des Erwerbs der Steinwerke Koschenberg GmbH, Großkoschen (Raum Dresden), durch die Basalt-Actien-Gesellschaft, ein Unternehmen des Werhahn-Konzerns, ist nicht untersagt worden, da der gemeinsame Marktanteil weit unter der Schwelle für die Marktbeherrschungsvermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 1 lag.

2. Kies und Sand

Das Vorhaben der Bilfinger + Berger Bauaktiengesellschaft, die Kieswerke GmbH Nordhausen (Thüringen) zu erwerben, ist nicht untersagt worden. Die Kieswerke GmbH Nordhausen, Nordhausen, ist durch Umwandlung des ehemaligen VEB Kieswerke Nordhausen entstanden. Der VEB hatte ursprünglich aus fünf Betriebsstätten bestanden, von denen vor dem Erwerb durch Bilfinger + Berger drei an andere Interessenten veräußert worden waren. In den nunmehr veräußerten zwei Betriebsstätten wird als Betonzuschlagstoff geeigneter Kies und Sand von über 1 Mio. t jährlich gewonnen.

Das Vorhaben der Minorco Beteiligungsgesellschaft mbH, von der Treuhandanstalt sämtliche Geschäftsanteile an der Elbekies GmbH Mühlberg-Prettin, Mühlberg/Elbe, zu erwerben, ist nicht untersagt worden. Die Elbekies GmbH ist aus dem früheren VEB Elbekies Mühlberg-Prettin entstanden. Es handelt sich um eines der größten Kies- und Sandvorkommen in der ehemaligen DDR. Das Entstehen oder die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung war nicht zu erwarten, denn Minorco war bisher als Anbieter von Kies und Sand in der Bundesrepublik Deutschland nicht tätig.

3. Bituminöses Mischgut

Während die Zahl der Zusammenschlüsse im Bereich des bituminösen Mischgutes in den alten Bundesländern gegenüber den Vorjahren zurückgegangen ist, hatte das Bundeskartellamt eine Reihe von Zusammenschlüssen in den neuen Bundesländern zu prüfen. Dabei handelte es sich überwiegend um die Gründung regionaler Gemeinschaftsunternehmen durch einen der großen, etablierten Anbieter, die Norddeutsche Mischwerke Dr. Joachim Schmidt GmbH & Co. KG, und die beiden zum Werhahn-Konzern gehörenden Firmen DEUTAG ASPHALTTECHNIK GMBH und Basalt-Actien-Gesellschaft jeweils mit ortsansässigen kleineren Straßenbauunternehmen. In diesen Fällen war die Entstehung marktbeherrschender Stellungen auszuschließen, da sich auf den relevanten regionalen Märkten jeweils mehrere Anbieter gegenüberstehen, und mit steigender Nachfrage nach Mischgut durch den zunehmenden Straßenbau noch weitere Anbieter Anlagen zur Herstellung von bituminösem Mischgut errichten werden. Wettbewerblich positiv ist, daß sich in den neuen Bundesländern auf diesem Markt zunehmend auch größere Straßenbauunternehmen engagieren, die in den alten Bundesländern bituminöses Mischgut nicht mehr oder kaum noch herstellen. Gemeinschaftsunternehmen unter Beteiligung der drei großen, in den alten Bundesländern besonders marktstarken Anbieter, durch die wettbewerbliche Probleme nach § 24 oder § 1 hätten auftreten können, waren nicht zu prüfen.

Das Bundeskartellamt und die beteiligten Unternehmen haben das Fusionskontrollverfahren wegen des Erwerbs der H + W Asphalt-Mischwerke GmbH durch die Bayerische Asphalt-Mischwerke GmbH & Co. Kommanditgesellschaft für Straßenbaustoffe — BAM — (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 61) in der Beschwerdeinstanz übereinstimmend für erledigt erklärt. Eine vom Kammergericht veranlaßte erneute Untersuchung der Marktverhältnisse auf den zwei betroffenen Regionalmärkten im Umkreis von nunmehr 35 km Radius um die beiden Standorte Aub und Uttenkofen hatte ergeben, daß das Vorliegen der Untersagungsver Voraussetzungen nicht mehr zweifelsfrei nachzuweisen war.

4. Zement

Die Heidelberger Zement Aktiengesellschaft hat die Beteiligung an den tschechischen Zementwerken Ceva Kraluv Dvur a.s. und Pragozement a.s. angemeldet. Die Prüfung wurde ohne Untersagung abgeschlossen, da nicht zu erwarten ist, daß durch den Zusammenschluß die bestehende marktbeherrschende Stellung des Oligopols der Heidelberger Zement Aktiengesellschaft und der E. Schwenk Baustoffwerke KG in Bayern verstärkt wird. Die erworbenen Zementwerke haben bisher nur sehr geringe Mengen Zement nach Bayern geliefert. Es ist zu erwarten, daß der Zement dieser Werke hauptsächlich in der Tschechischen Republik abgesetzt wird und, sofern exportiert wird, ausschließlich Lieferungen in das Bundesland Sachsen stattfinden.

5. Transportbeton

Die führenden in- und ausländischen Anbieter von Transportbeton haben in den neuen Bundesländern neue Transportbetonwerke errichtet oder bestehende Werke übernommen. In keinem Fall war das Entstehen marktbeherrschender Stellungen auf den betroffenen Regionalmärkten zu erwarten, weil die Marktzutrittsschranken so gering sind, daß auch eine Vielzahl kleiner und mittlerer Transportbetonhersteller in die Märkte eintreten konnte. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. So hat zum Beispiel die Heidelberger Zement Aktiengesellschaft bislang ungefähr 40 Transportbetonwerke neu errichtet, wobei sie fast immer Unternehmen aus den neuen Bundesländern beteiligt hat. Schwerpunktmäßig befinden sich diese Werke in Thüringen und Sachsen, entlang der Autobahn Eisenach-Bautzen.

6. Spannbetonschwellen

Die Anmeldung des gemeinschaftlichen Erwerbs des Spannbetonschwellenwerks der Deutschen Reichsbahn in Rethwisch (Rethwisch) durch die sechs übrigen deutschen Spannbetonschwellenhersteller ist nach Abmahnung durch das Bundeskartellamt zurückgezogen worden. Gegenstand der Anmeldung war das Vorhaben der Dyckerhoff & Widmann AG, der Leonhard Moll Betonwerke GmbH & Co., der Pfeleiderer Verkehrstechnik GmbH & Co. KG, der Stewing GmbH & Co., der Walter Bau AG und der Wayss & Freytag AG, Rethwisch zu gleichen Anteilen zu erwerben, als Gemeinschaftsunternehmen zu betreiben und nach spätestens zehn Jahren zu schließen. Der kollektive Erwerb von Rethwisch durch die übrigen Schwellenanbieter hätte die beteiligten Unternehmen in den Besitz des letzten noch konzernunabhängigen Herstellers auf dem Markt gebracht und den alleinigen Erwerb durch ein beteiligtes oder ein drittes Unternehmen verhindert. Da die sechs deutschen Anbieter über die gesamten inländischen Kapazitäten hätten verfügen können und Spannbetonschwellen aus dem Ausland nicht bezogen werden, wären die beteiligten Unternehmen ohne Wettbewerber gewesen. Die Abmahnung wurde sowohl auf § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 als auch auf § 37a Abs. 1 i. V. m. § 1 gestützt. Rethwisch ist inzwischen von dem mittelständischen Unternehmen Koehne, Oberhausen, übernommen worden.

Nach Abmahnung durch das Bundeskartellamt haben die zur Walter-Gruppe gehörende Dyckerhoff & Widmann AG und die Leonhard Moll Betonwerke GmbH & Co., das angemeldete Vorhaben aufgegeben, gemeinschaftlich die Schwellenwerke Laußig GmbH zu gründen. Durch den Zusammenschluß wäre das den Spannbetonschwellenmarkt beherrschende Oligopol, dem neben der Walter-Gruppe die Firmen Wayss & Freytag AG, Pfeleiderer Verkehrstechnik GmbH & Co. und Betonwerk Rethwisch GmbH angehören, auf ca. 90 % Marktanteil verstärkt worden. Die Firma Moll wäre zudem als unabhängiger Anbieter ausgeschieden, so daß als einziger nicht dem Oligopol angehörender Anbieter das mittelständische Unter-

nehmen Stewing verblieben wäre. Moll hat nunmehr allein das Laußiger Werk übernommen.

7. Dämmstoffe

Der in Europa führende Hersteller von Schaumglas, die Pittsburgh Corning Europe N.V., Belgien, hatte das Vorhaben angemeldet, von der Treuhandanstalt Berlin sämtliche Geschäftsanteile an der Deutschen Schaumglas GmbH, Schmiedefeld/Thüringen, zu erwerben. Die Deutsche Schaumglas GmbH ist einer von mehreren Nachfolgebetrieben des ehemaligen VEB Kombinat Technisches Glas Ilmenau. Pittsburgh Corning und die Deutsche Schaumglas GmbH sind — abgesehen von geringen Importen — die einzigen Anbieter von Schaumglas in der Bundesrepublik Deutschland. Schaumglas ist ein spezieller Dämmstoff mit hervorragenden Eigenschaften für die Abdichtung von Flachdächern und erdberührenden Fußböden gegen Wärme und Nässe. Das Zusammenschlußvorhaben ist nicht untersagt worden. Schaumglas wird in verschiedenen Bereichen zumindest teilweise durch andere Dämmstoffe substituiert. Dadurch wird der kumulierte Marktanteil der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen so weit relativiert, daß vom Fortbestehen wesentlichen Wettbewerbs auszugehen ist.

Eisen und Stahl (27)

Die weltweite Nachfrageschwäche auf den Märkten für Eisen und Stahl und der zunehmende Importdruck aus osteuropäischen Ländern haben im Berichtszeitraum den ohnehin in der Europäischen Gemeinschaft bestehenden Angebots- und Preisdruck noch weiter verstärkt. Die deutsche und europäische Stahlindustrie sieht sich daher gezwungen, ihre Anstrengungen zur Rationalisierung und zur Konzentration der Produktion auf die wirtschaftlichsten und wettbewerbsfähigsten Anlagen zu verstärken. Für die Beurteilung der Auswirkungen dieser Entwicklung auf den Wettbewerb — einschließlich der Zusammenschlußkontrolle — ist das Bundeskartellamt nur zuständig, soweit andere als EGKS-Waren betroffen sind, und darüber hinaus nach der Ratsverordnung Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen keine ausschließliche Zuständigkeit der EG-Kommission begründet wird.

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Hoesch AG, Dortmund, durch die Fried. Krupp AG, Essen, fiel daher hinsichtlich der Waren, die nicht unter den EGKS-Vertrag fallen, in den Anwendungsbereich des GWB. Das Bundeskartellamt hat dieses Zusammenschlußvorhaben nicht untersagt, nachdem sich Krupp in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet hat, den zum Krupp-Konzern gehörenden Geschäftsbereich Tragfedern für die Automobilindustrie zu veräußern (S. 53 f.). Da beide Konzerne mit der Produktion und dem Vertrieb von Stahl, weiterverarbeitetem Stahl, dem Maschinen- und Anlagenbau sowie mit dem Handel und sonstigen Dienstleistungen befaßt sind, führt der Zusammenschluß zu Ergänzungen und zu zahlreichen Überschneidungen

des Produktionsprogramms. Ein Drittel des Umsatzes beider Konzerne entfällt auf Montanerzeugnisse; insoweit wurde der Zusammenschluß von der EG-Kommission geprüft und freigegeben. Auf den der Prüfung nach dem GWB unterliegenden Märkten kommt es bei Kaltband/Spaltband, Blankstahl, Kaltprofilen und Verpackungsband aus Stahl zu Marktanteilsadditionen, ohne daß jedoch mit der Entstehung marktbeherrschender Stellungen zu rechnen ist. Bei Produkten des Maschinen- und Anlagenbaus führt der Zusammenschluß auf den Märkten für Braunkohleabraum- und -transportgeräte, Umschlag- und Transportanlagen für Massengüter sowie für Anlagen zum Brechen und Mahlen von Stein- und anderen Hartstoffen zu Marktanteilsadditionen. Geräte für den Braunkohletagebau (Bagger/Förderbrücken, Absetzer, Förderbänder und Transportrampen) werden nur von wenigen Unternehmen angeboten und nachgefragt. Führende Anbieter sind die zum Hoesch-Konzern gehörende Orenstein & Koppel Anlagen und Systeme Tagebautechnik, Lübeck, sowie die zum Krupp-Konzern gehörende Krupp Industrietechnik GmbH, Duisburg; daneben ist MAN auf diesem Markt tätig. Einziger Nachfrager in den alten Bundesländern ist die Rheinische Braunkohlewerke AG (Rheinbraun), Köln. In den neuen Bundesländern setzen die Lausitzer Braunkohle AG (Laubag), Senftenberg, und die Vereinigten Mitteldeutsche Braunkohlewerke AG (Mibrag), Bitterfeld, — beide noch zur Treuhandanstalt gehörend — derartige Maschinen ein. Trotz des Zusammenschlusses der beiden bisher führenden Anbieter ist das Entstehen marktbeherrschender Stellungen auf diesen Märkten nicht zu erwarten. Aus den neuen Bundesländern ist die TAKRAF Schwermaschinenbau AG, Leipzig, die bislang die beiden ostdeutschen Braunkohletagebauunternehmen ausschließlich belieferte, als weiterer Wettbewerber hinzugekommen. Rheinbraun hat in letzter Zeit Aufträge in erheblichem Umfang auch an MAN und TAKRAF vergeben. Das läßt erwarten, daß die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen den Marktanteil, den sie gemeinsam vor dem Zusammenschluß erreicht hatten, nicht aufrechterhalten können. Auf den Märkten für Transportanlagen für Massengüter sowie für Brecher und Hartsteinmühlen werden ebenfalls Marktanteile kumuliert, die jedoch wegen ihrer unkritischen Höhe und wesentlichen Wettbewerbs von anderen Großunternehmen nicht zum Entstehen marktbeherrschender Stellungen führen.

Soweit Krupp bei Blechen etc. mit hohen Nickellegierungen, kaltgewalztem Edelstahlband, Aufbereitungsmaschinen für Kunststoffe und Teig sowie bei Maschinen für die Herstellung von Dauerbackwaren und Hoesch bei Mehrfunktionsanlagen, Rolltreppen, Grubenausbausystemen und Edelstahl Bierfässern starke Marktpositionen haben, führt der Zusammenschluß nicht zu Marktanteilsadditionen. Auch wenn mögliche mit dem Zusammenschluß verbundene Ressourcenzuwächse berücksichtigt werden, ist die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen nicht zu erwarten. Im Produktbereich Tragfedern für den Automobilbau wären durch den Zusammenschluß bei Schraubenfedern, Blattfedern und Stabilisatoren überragende Marktstellungen entstanden. Die kumulierten Marktanteile beider Unternehmen

betragen auf diesen drei Märkten jeweils mehr als 60 % mit erheblichem Abstand zu den wenigen und zum Teil mittelständischen Wettbewerbern. Die allgemein zu erwartenden Veränderungen der Verhältnisse der Automobilhersteller zu ihren Zulieferern (Verringerung der Anzahl der Zulieferer, stärkere Einbindung in den Entwicklungsprozeß, Regionalisierung der Lieferströme) lassen nicht erwarten, daß die hohen Marktanteile in der Zukunft abschmelzen. Um die Untersagung abzuwenden, hat sich Krupp bereit erklärt, den zum Krupp-Konzern gehörenden Geschäftsbereich Tragfedern an einen unabhängigen Dritten zu verkaufen.

Bei der Privatisierung der ostdeutschen Stahlindustrie wurden die jeweiligen Zusammenschlußvorhaben hinsichtlich der Märkte für Montanerzeugnisse durch die EG-Kommission und im übrigen durch das Bundeskartellamt geprüft und nicht untersagt. So führte der Erwerb der aus der Rohrwerke Bitterfeld GmbH ausgegliederten Rohrwerk Muldenstein GmbH durch die Klöckner Stahl GmbH, Duisburg, nicht zu Marktanteilsadditionen auf dem Markt für Großrohre. Beim Erwerb des Rohrwerkes Zeithain der Stahl und Walzwerk Riesa AG durch die Mannesmann Röhrenwerke AG kam es zwar zu Marktanteilsadditionen bei Präzisionsrohren, nicht aber zur Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen. Die Übernahme der Walzwerk Ilsenburg GmbH durch die Preussag Stahl AG, Salzgitter, betrifft aus Grobblechen gefertigte Preßteile und Formschnitte, die nicht dem EGKS-Vertrag unterliegen; der Zusammenschluß führt nicht zu Marktanteilsadditionen. Der Erwerb einer Formstraße der Maxhütte Unterwellenborn durch ein von ARBED S.A. Luxemburg, und Usinor Sacilor S.A., Paris, gebildetes Gemeinschaftsunternehmen unterlag ausschließlich der Prüfung nach dem EGKS-Vertrag.

Das Vorhaben der Mannesmann-Röhren-Werke AG und der Hoesch AG, ihre Präzisions- und Nichtpräzisionsrohraktivitäten in zwei Gemeinschaftsunternehmen zusammenzulegen, ist wegen seiner gemeinschaftsweiten Bedeutung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rats von der EG-Kommission geprüft worden. Sie hat das Vorhaben nicht untersagt. Der Zusammenschluß der beiden bedeutenden deutschen Röhrenproduzenten führt auf verschiedenen Inlandsmärkten für nahtlose und geschweißte Präzisions- und Nichtpräzisionsrohre zu erheblichen Marktanteilen. Da bei Gasleitungsrohren aus Stahl sich die Wettbewerbsbedingungen im Inland gegenwärtig in erheblicher Weise von denen in anderen Mitgliedsstaaten unterscheiden und nach Auffassung des Bundeskartellamtes insbesondere aufgrund des addierten sehr hohen Marktanteils der beteiligten Unternehmen Anhaltspunkte dafür bestehen, daß durch den Zusammenschluß im Inland auf dem Markt für Gasleitungsrohre aus Stahl eine marktbeherrschende Stellung entsteht, hat das Bundeskartellamt beantragt, den Fall nach Artikel 9 Abs. 3 b der VO Nr. 4064/89 zu verweisen. Die EG-Kommission hat zwar das Gebiet Deutschlands als räumlich relevanten Markt anerkannt, den Fall aber nicht an das Bundeskartellamt verwiesen, sondern wegen ernsthafter Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem gemeinsamen Markt selbst ein Verfah-

ren eingeleitet. Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, daß bei dem absolut und relativ hohen addierten Marktanteil der beteiligten Unternehmen in Verbindung mit sonstigen wettbewerblichen Vorteilen auf dem deutschen Markt für Gasleitungsrohre aus Stahl durch den Zusammenschluß zwar vorübergehend eine sehr starke Stellung entstehe; durch die im Januar 1993 in Kraft tretende EG-Ausschreibungsrichtlinie in Verbindung mit dem sich im Laufe der kommenden Jahre schrittweise vollziehenden technischen Harmonisierungsprozeß würden sich aber die Möglichkeiten für die ausländischen großen Röhrenproduzenten, auf den deutschen Markt zu kommen, stark verbessern. Die EG-Kommission geht davon aus, daß zukünftiger Wettbewerb insbesondere durch die bisher auf dem deutschen Markt nur marginal vertretenen ausländischen Röhrenproduzenten die zunächst bestehende starke Stellung von Mannesmann und Hoesch zunehmend aushöhlen werde, so daß der Zusammenschluß auf dem deutschen Markt keine marktbeherrschende Stellung begründe, die wesentlichen Wettbewerb erheblich behindern würde. Die EG-Kommission hat das Vorhaben daher als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar erklärt.

Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)

Im Zusammenhang mit der Privatisierung der ostdeutschen Stahlindustrie hat das Bundeskartellamt mehrere Vorhaben, Ziehereien oder Kaltwalzwerke zu erwerben, geprüft und nicht untersagt.

Das Kaltwalzwerk Oranienburg wurde durch die Krupp Stahl AG erworben. Der Zusammenschluß der zu Marktanteilsadditionen bei Kaltband führt, läßt die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung nicht erwarten.

Der Erwerb von Kernbereichen der Hennigsdorfer Stahl GmbH und der Stahl- und Walzwerke Brandenburg GmbH durch die italienische Riva-Gruppe wurde hinsichtlich der Märkte für Montanerzeugnisse von der EG-Kommission geprüft. Das Bundeskartellamt war für die fusionsrechtliche Prüfung der Bereiche Blankstahl und Schmiedehalbzeug in Hennigsdorf sowie kaltprofilierter Betonstahldraht Baustahlmatten der Brandenburg Baustahl GmbH, an der die Riva-Gruppe 50% der Geschäftsanteile erworben hat, zuständig. Zu geringfügigen Marktanteilsadditionen kommt es nur bei Blankstahl.

Stahlbauerzeugnisse (31)

Das Bundeskartellamt hat zwei Zusammenschlußvorhaben im Bereich der Herstellung von Großdampferzeugern nicht untersagt. Dabei handelt es sich um die Gründung der Babcock Lentjes Kraftwerkstechnik GmbH, Oberhausen, durch die Deutsche Babcock Energie- und Umwelttechnik AG, Oberhausen, und die Lentjes AG, Düsseldorf, und ferner um die Gründung der Lurgi Lentjes Babcock Energietechnik GmbH, Düsseldorf, durch die Lurgi AG, Frankfurt/Main, die Lentjes AG und die Deutsche Babcock Energie- und Umwelttechnik AG.

Da sich auf dem inländischen Markt für Großdampferzeuger (= Wasserrohrkessel sowie Anlagen der zirkulierenden Wirbelschicht-Feuerung jeweils mit Dampfleistungen ab 200 t/h) sechs Hersteller betätigen, ist auf diesem sachlich relevanten Teilmarkt die qualifizierte Oligopolvermutung des § 23 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 rechnerisch erfüllt. Sie ist jedoch dadurch widerlegt worden, daß auf diesem Markt wesentlicher Preiswettbewerb herrscht, der sich mit dem Inkrafttreten der Richtlinie 90/531/EWG am 1. Januar 1993 noch verschärfen wird, weil ab diesem Zeitpunkt die potenten in der EG ansässigen Hersteller GEC Alstom, Paris, Ansaldo Componenti SpA, Genua, und NEI Combustion Engineering Ltd., Newcastle-upon-Tyne, verstärkt auf den deutschen Markt drängen werden. Ausländische Anbieter werden schon jetzt bei der Auftragsvergabe berücksichtigt. Darüber hinaus sind im Zeitverlauf auch signifikante Marktanteilsverschiebungen zwischen den Anbietern feststellbar.

Die Deutsche Reichsbahn, Berlin, hat ihre Dienststelle Weichenwerk Brandenburg durch Umwandlung in die Weichenwerk Brandenburg GmbH privatisiert und daran die Butzbacher Weichenbau GmbH, Butzbach, mit 65% beteiligt. Der Zusammenschluß ist nicht untersagt worden, da die Voraussetzungen der Marktbeherrschungsvermutung des § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nicht erfüllt waren und im übrigen wesentlicher Wettbewerb besteht.

Maschinenbauerzeugnisse (32)

1. Werkzeugmaschinen

Ein erheblicher Absatzrückgang und der internationale Trend, die Stückkosten von Standardwerkzeugmaschinen durch Vergrößerung der Fertigungslose zu senken, haben die Konzentrationstendenzen im Werkzeugmaschinenbau im Berichtszeitraum verstärkt. Die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs im Werkzeugmaschinenbau ist aber dadurch bisher nicht berührt.

Durch Übernahme mehrerer Hersteller ist die ursprünglich nur im Schiffbau tätige Bremer Vulkan AG neu in verschiedene Märkte des Werkzeugmaschinenbaus eingetreten. Im Zuge dieser Diversifikationsstrategie hat das Unternehmen sämtliche Geschäftsanteile der H. Wohlenberg KG GmbH & Co., Hannover, erworben und damit seine Geschäftstätigkeit erstmalig auf den Markt für CNC-gesteuerte Hochleistungs-Bearbeitungszentren, -Drehmaschinen und Tiefbohrmaschinen ausgeweitet. Auf diesem Markt sind sieben weitere Anbieter tätig. Marktführer sind die Heyligenstaedt GmbH & Co. KG und die Maschinenfabrik Ravensburg AG. Darüber hinaus hat sich die mit dem Bremer Vulkan verbundene Industrie Holding GmbH zu 50% an der Guehring Automation GmbH beteiligt. Guehring ist ein mittelständisches Werkzeugmaschinenbau-Unternehmen und Anbieter von Hochgeschwindigkeitsschleifmaschinen, die auf einer innovativen Technologie beruhen und im Substitutionswettbewerb mit anderen Zerspanungsverfahren stehen. Durch die Übernahme der Wohlenberg

KG kommt es auf den betroffenen Märkten nicht zu einer Verschlechterung der Marktverhältnisse; die Unternehmen sind auf unterschiedlichen Märkten tätig. Auch der Erwerb aller Geschäftsanteile an der Dörries Scharmann GmbH durch die Vulkan Industrie Holding GmbH war fusionsrechtlich unbedenklich. Dörries Scharmann ist ein bedeutender Hersteller von Werkzeugmaschinen, der sich auf Waagrecht-Bohr- und Fräsmaschinen sowie Senkrecht-Drehmaschinen spezialisiert hat. Die zuvor vom Bremer Vulkan erworbenen Unternehmen der Werkzeugmaschinenpartei bieten ihre Produkte auf anderen sachlichen Märkten als Dörries Scharmann an, so daß es auch in diesem Fall nicht zu Marktanteilsadditionen kommt. Auf den betroffenen Märkten, auf denen sich jeweils eine größere Zahl von Anbietern betätigen und auf denen Wettbewerb herrscht, erreicht Dörries Scharmann Marktanteile zwischen 6 und 16 % und somit keine beherrschenden Stellungen.

Die Pittler Maschinenfabrik AG, Langen, und die Tornos-Bechler S.A., Moutier/Schweiz, haben jeweils 25 % der Anteile der Naxos-Union Schleifmittel- und Schleifmaschinenfabrik AG, Frankfurt/M., erworben. Die restlichen Aktien der Naxos-Union wurden von Mitgliedern der Familie Rothenberger übernommen. Diese hielten zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses ca. 50 % der Anteile an Pittler und Beteiligungen an Tornos. 40 % der Tornos-Anteile waren im Besitz von Pittler. Naxos-Union und deren verbundene Gesellschaften befassen sich in erster Linie mit der Herstellung und dem Vertrieb von Kurbelwellen-, Außenrund- und Planseiten-Schleifmaschinen sowie von Läppmaschinen, Schleifkörpern und losen Schleifmitteln. Tornos ist in diesen Bereichen nicht tätig. Zwar bietet die Pittler-Gruppe Kurbelwellen-Endenbearbeitungsmaschinen an, eine wettbewerbllich bedenkliche Marktstellung wird durch den Zusammenschluß aber nicht erreicht.

Die mit der Deutschen Babcock AG verbundene A. Friedrich Flender AG hat den beabsichtigten Erwerb sämtlicher Anteile an der TGW Thyssen Getriebe- und Kupplungswerke GmbH von der Thyssen Industrie AG angemeldet. Die beteiligten Unternehmen fertigen und vertreiben im wesentlichen Standard-Katalog-Getriebe für stationäre Einsatzzwecke, die in Bauteilen vormontiert von den Abnehmern nach Katalogangaben geordert werden. Auf dem Markt sind mehr als 30 weitere Anbieter tätig, von denen keiner über eine herausgehobene Marktposition verfügt. Finanzkraft hat auf diesem Markt keine wesentliche Bedeutung. Das Bundeskartellamt hat die Prüfung ohne Untersagung abgeschlossen.

Die Pittler Maschinenfabrik AG hat ferner von der Diag GmbH sämtliche Anteile der Werner & Kolb Werkzeugmaschinen GmbH erworben. Werner & Kolb fertigt horizontale und vertikale Bearbeitungszentren zur spanabhebenden Bearbeitung. Pittler und die mit ihr verbundenen Unternehmen stellen spezielle Fräsmaschinen, insbesondere Entgratungsmaschinen für Zahnräder, her. Werner & Kolb erreicht einen Marktanteil von weniger als 15 % und Pittler einen Anteil von weniger als 10 %. Mit dem Zusammenschluß erweitert Pittler die Breite ihres Angebots. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung

durch diese Sortimentserweiterung ist nicht zu erwarten.

Die zur japanischen Citizen Group gehörende Citizen Watch Co. hat die Boley GmbH & Co. Werkzeugmaschinenfabrik erworben. Boley ist ein mittelständischer Hersteller von Präzisionswerkzeugmaschinen, insbesondere von CNC-Drehzentren. Durch den Zusammenschluß kommt es auf dem Markt der Präzisions-Drehmaschinen und -Drehzentren für die Klein-teilebearbeitung zur Addition der geringen Marktanteile von Citizen und Boley. Der Markt ist durch eine große Zahl von Anbietern und wesentlichen Wettbewerb gekennzeichnet. Eine marktbeherrschende Stellung entsteht nicht.

Die Schiess AG, ein Konzernunternehmen der Metallgesellschaft AG, hat jeweils 74,9 % und die Klöckner & Co. AG jeweils 25,1 % der Geschäftsanteile der Union Werkzeugmaschinenfabrik Gera GmbH und der Union Sächsische Werkzeugmaschinen GmbH erworben. Die beiden erworbenen Union-Gesellschaften sind aus dem DDR-Werkzeugmaschinenkombinat Fritz Heckert hervorgegangen und auf die Herstellung von Waagrecht-Bohr- und Fräsmaschinen verschiedener Baugrößen einer gemeinsamen Typenreihe spezialisiert. Während Klöckner bei Werkzeugmaschinen nur im Handel tätig ist, stellt Schiess ebenfalls Waagrecht-Bohr- und Fräsmaschinen her. Zu Überschneidungen kommt es bei mittleren und großen Waagrecht-Bohr- und Fräsmaschinen. Hier erlangt Schiess durch die Zusammenschlüsse eine Marktführerschaft. Die zusammengefaßten Marktanteile der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen erreichen jedoch noch keine fusionsrechtlich bedenkliche Höhe. Auf dem Markt stehen zahlreiche in- und ausländische Anbieter im Wettbewerb zueinander.

2. Flurförderzeuge

Der Bundesgerichtshof hat der Rechtsbeschwerde der Linde AG stattgegeben, mit der sie die Aufhebung der gegen den Erwerb der Geschäftsanteile der Lansing GmbH gerichteten Verfügung des Bundeskartellamtes begehrte (Tätigkeitsberichte 1987/88, S. 59, 1989/90, S. 67). Die Entscheidung bestätigt die Auffassung des Bundeskartellamtes und des Kammergerichts, daß Linde eine überragende Stellung auf dem Markt für Gegengewichtsgabelstapler hat und daß der Zusammenschluß diese Marktstellung verstärkt. Eine Untersagung hätte nach Auffassung des Bundesgerichtshofs aber auch wettbewerbliche Nachteile. Linde habe mit dem vom Bundeskartellamt nicht beanstandeten Erwerb der The Kaye Organization Ltd., aus deren Konzern die Lansing GmbH zuvor ausgegliedert wurde, Warenzeichen erlangt, die Lansing im Inland benutze. Die Untersagungsverfügung hindere Linde daran, die in Großbritannien unter dem Lansing-Warenzeichen hergestellten Gabelstapler auch im Inland zu vertreiben. Die wettbewerblichen Nachteile dieser Beschränkung des internationalen Warenverkehrs überwiegen die mit der Untersagung des Zusammenschlusses angestrebten wettbewerblichen Vorteile.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes zeigt die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, daß sich die fusionsrechtlichen Probleme von Zusammenschlüssen inländischer mit ausländischen Unternehmen nicht schon dadurch lösen lassen, daß das Auslandsunternehmen seine Inlandstöchter zunächst ausgliedert, der so modifizierte Zusammenschluß im Ausland vollzogen und die anschließende Zusammenschlußkontrolle auf den Erwerb der Inlandstochter beschränkt wird. Vielmehr ist in solchen Fällen eine umfassende Prüfung der wettbewerblichen Auswirkungen des gesamten Zusammenschlusses notwendig. Teilfreigaben sind erst möglich, wenn festgestellt ist, daß der Schutzzweck des § 24 Abs. 1 auch weiterhin erreicht werden kann.

3. Bergbaumaschinen

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme der Klöckner-Becorit GmbH, Castrop-Rauxel, deren Bildung Gegenstand eines Fusionskontrollverfahrens gewesen ist (Tätigkeitsbericht 1978, S. 53, 1979/80, S. 57 f., 1981/82, S. 50), durch die Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia GmbH, Lünen, nicht untersagt. Beide Unternehmen, die nach dem Zusammenschluß mit „Westfalia Becorit Industrietechnik GmbH“ firmieren, sind Produzenten von Maschinen und Ausrüstungen vor allem für den Untertage-Steinkohlenbergbau. Auf dem bedeutendsten Teilmarkt für den hydraulischen Schreitausbau erreichten die Unternehmen von 1988 bis 1990 zusammen Marktanteile, die im Durchschnitt deutlich oberhalb der Vermutungsgrenze des § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1. lagen. Auf die einzigen Wettbewerber Hemscheidt Maschinenfabrik GmbH & Co. und Bochumer Eisenhütte Heintzmann GmbH & Co. KG entfielen die restlichen Anteile. Die Erlangung einer marktbeherrschenden Stellung allein oder im Oligopol ist nicht zu erwarten. Bei ohnehin bestehenden Überkapazitäten müssen sich die Anbieter auf einen Markt einstellen, der infolge von Zechenstilllegungen weiter schrumpfen wird. Im übrigen verfügen die Nachfrager aufgrund hoher Konzentration über eine große Nachfragemacht. Überragende Nachfragerin mit fast 80% des Marktvolumens ist die Ruhrkohle AG gemeinsam mit der von ihr zum 1. Januar 1992 übernommenen Gewerkschaft Auguste Victoria; daneben gibt es mit der Preussag AG und der Saarbergwerke AG nur noch zwei weitere inländische Abnehmer. Insbesondere die Ruhrkohle AG läßt sich bei der Auftragsvergabe auch von marktstrategischen Gesichtspunkten leiten, so daß ein unkontrollierter Verhaltensspielraum eines Anbieters ausgeschlossen ist.

4. Mobilhydraulikbagger

Caterpillar Inc., Peoria/USA, Zeppelin Metallwerke GmbH, Friedrichshafen, Eder Hydraulikbagger GmbH, Eging am See, und Sennebogen Hydraulikbagger GmbH, Wackersdorf, sind eine umfassende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mobilhydraulikbagger eingegangen. Zu diesem Zweck haben sie jeweils Minderheitsbeteiligungen in unterschiedli-

cher Höhe an der neu gegründeten Caterpillar Marketing-Design Center GmbH & Co. KG (CMC), Lohhof, erworben. Caterpillar gilt als weltweit größter Hersteller von Baumaschinen mit einer breiten Palette von Erdbewegungs- und Baugeräten. Das Unternehmen stellt selbst nur Raupenbagger her, während es Mobilbagger der Marke Caterpillar von Eder bezogen hat. Zeppelin, ein Unternehmen der Zeppelin-Stiftung, ist der größte deutsche Baumaschinenhändler und vertreibt unter anderem exklusiv Caterpillar-Baumaschinen im Inland; Mobilbagger bezog das Unternehmen bisher von Sennebogen. Eder und Sennebogen sind mittelständische Familienunternehmen. Sie stellen vor allem Mobilbagger her. CMC soll zunächst vier neue Mobilbagger-Typen bis zur Serienreife entwickeln und das Marketing übernehmen. Die Produktion dieser Mobilbagger erfolgt durch Sennebogen; den Vertrieb unter dem Warenzeichen Caterpillar übernimmt im Inland Zeppelin, weltweit Caterpillar. Somit bestehen die unterschiedlichen Beiträge der vier Partner zu der umfassenden Zusammenarbeit aus folgendem: Caterpillar stellt sein weltweit verbreitetes Warenzeichen und das umfassende Vertriebssystem zur Verfügung, Zeppelin sein enges inländisches Vertriebsnetz und das in Zusammenarbeit mit Sennebogen entstandene entwicklungs- und produktionstechnische know-how, Eder bringt seine gesamte Entwicklungsabteilung für Mobilbagger in CMC ein, während Sennebogen an der Auslastung seiner neu errichteten modernen Produktionsstätte in Wackersdorf interessiert ist. Die vier Partner werden auf dem Markt für Mobilbagger keine überragende Marktstellung erreichen. Mobilbagger sind Hydraulikbagger auf einem Fahrwerk mit vier Rädern. Sie sind für den Straßenverkehr zugelassen und werden insbesondere auf kleinen Baustellen und in Städten Raupenbaggern vorgezogen, obwohl sie wegen des aufwendigeren Fahrwerks teurer sind. Mobilbagger bilden demnach einen eigenen Markt, auf dem die führende Stellung von Atlas Weyhausen auch nach dem Zusammenschluß bestehen bleiben dürfte. Die Marktanteile der anderen Anbieter O & K (Krupp/Hoesch) und Liebherr sind etwa so hoch, wie sie für CMC zu erwarten sind. Die weltweit führenden Hersteller von Raupenbaggern aus Japan und Korea haben inzwischen ebenfalls Mobilbagger entwickelt und drängen auf den für diesen Baggertyp besonders wichtigen deutschen Markt. Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß nicht untersagt und die abschließende Prüfung nach § 1 bis zur Entscheidung der EG-Kommission über den Freistellungsantrag nach Artikel 85 EWGV zurückgestellt.

5. Handfeuerwaffen

Der Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile der Heckler & Koch GmbH, Oberndorf, durch Royal Ordnance plc., Chorley/Großbritannien, ist nicht untersagt worden. Schwerpunkt der Tätigkeit von Heckler & Koch sind die Entwicklung und der Bau von Handfeuerwaffen für militärische und polizeiliche Zwecke. Nach der Verringerung der Rüstungsaufträge ist das Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, die es mit Hilfe der zivilen Produktion nicht abfangen

konnte. Die Royal Ordnance, ein Unternehmen der British Aerospace, rüstet zwar unter anderem die britische Armee mit Handfeuerwaffen aus, ist aber im Inland kein aktueller Anbieter. Der Zusammenschluß führt zu keiner relevanten Veränderung der Marktverhältnisse und hat insbesondere keine Auswirkungen auf die Auftragsvergabe der Bundeswehr. Der Bund hat das volle Benutzungsrecht über die in Zusammenarbeit mit Heckler & Koch entwickelten Handfeuerwaffen (vor allem die Modelle G 3 und G 11) und kann sie auch bei anderen Unternehmen fertigen lassen.

6. Backöfen

Das Bundeskartellamt hat den beabsichtigten Erwerb der Franz Daub u. Söhne (GmbH u. Co.) durch die zum Krupp-Konzern gehörende Werner & Pfleiderer GmbH untersagt. Daub und Werner & Pfleiderer stellen Backöfen für Bäckereien und die Backwarenindustrie her. Der Zusammenschluß würde zu einer marktbeherrschenden Stellung der Beteiligten bei Großbacköfen oder bei Großback- und Backstubenöfen führen. Werner & Pfleiderer und Daub hätten zusammen bei Großbacköfen einen Marktanteil von über 55 %. Wenn man die Backstubenöfen in den relevanten Markt einbezieht, ergibt sich für Werner & Pfleiderer/Daub noch ein Marktanteil von mehr als einem Drittel und ein Abstand von mehr als 10 % zu den überwiegend mittelständischen Wettbewerbern. Hinzu kommen unter anderem noch die überlegene Finanzkraft von Werner & Pfleiderer als Konzernunternehmen von Krupp und der Zugang dieses Unternehmens zur Thermoöltechnik, einer verbesserten Wärmetechnik, über die außer Daub zur Zeit nur wenige Wettbewerber verfügen. Krupp und Werner & Pfleiderer haben gegen die Untersagung Beschwerde eingelegt.

7. Hydraulik

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Beteiligung von 50 % an der Eckerle GmbH & Co. KG, Malsch, durch die Mannesmann Rexroth GmbH, Lohr, nicht untersagt. Eckerle stellt Innenzahnradpumpen her, die zum Markt der Hydropumpen und -motoren gehören. Mannesmann Rexroth hat im Inland auf dem relevanten Markt zwar eine führende, aber gegenüber den Wettbewerbern, zu denen auch international tätige Großunternehmen gehören, keine überragende Stellung. Der aus dem Zusammenschluß resultierende geringfügige Marktanteilszuwachs von ca. 1,5 % läßt noch keine marktbeherrschende Stellung entstehen.

8. Industriedampfturbinen

Die Vorhaben der Siemens AG, München, eine Mehrheitsbeteiligung an der Görlitzer Maschinenbau GmbH, Görlitz, sowie der ABB Asea Brown Boveri AG, Mannheim, sämtliche Geschäftsanteile an der Bergmann-Borsig GmbH, Berlin, von der Treuhandanstalt zu erwerben, wurden nicht untersagt. Von beiden

Zusammenschlüssen ist der Markt für Industriedampfturbinen der Leistungsklasse 2 bis 100 MW betroffen. Siemens und ABB sind die beiden führenden Anbieter auf diesem Markt; daneben ist die Blohm und Voss AG, Hamburg, tätig. Auf dem Markt besteht wesentlicher Wettbewerb. Bergmann-Borsig und Görlitzer Maschinenbau waren in der DDR die beiden einzigen Anbieter auf dem Kraftwerkssektor. Mit der Übernahme jeweils eines dieser beiden Unternehmen haben sich Siemens und ABB den Zugang zu den Kunden in den neuen Bundesländern gesichert und ihre Marktstellungen gestärkt, ohne daß indessen eine marktbeherrschende Stellung entsteht.

9. Spinnereimaschinen

Der Erwerb von 50 % des Aktienkapitals der Schlafhorst AG, Mönchengladbach, durch die schweizerische Saurer-Gruppe Holding AG (Saurer) ist nicht untersagt worden. Die Schlafhorst AG, die noch 1990 wesentlich höhere Umsätze als Saurer erzielte, ist 1991 durch erhebliche Absatzrückgänge, von denen auch andere Anbieter von Spinnereimaschinen betroffen waren, in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Die Tätigkeitsgebiete von Schlafhorst und von Saurer überschneiden sich nicht. Während Schlafhorst Rotorspinn- und Ringspinnmaschinen zur Herstellung von Stapelfasergarnen aus Baumwolle herstellt, produziert Saurer vor allem Maschinen zur Herstellung von Zwirngarnen. Verbundvorteile, die aus dem einheitlichen Angebot von Spinn- und Zwirnmaschinen resultieren könnten, treten durch die Fusion kaum auf.

10. Dieselmotoren

Das Vorhaben der Bremer Vulkan AG Schiffbau und Maschinenfabrik, Bremen, sämtliche Geschäftsanteile der Dieselmotorenwerk Rostock GmbH, Rostock, zu erwerben, ist nicht untersagt worden. Veräußerin ist die aus dem ehemaligen VEB Schiffbau hervorgegangene Deutsche Maschinen- und Schiffbau GmbH (DMS), Rostock. Der Bremer Vulkan ist bisher mittelbar im Schiffsmotorenbau tätig. Er beherrscht gemeinsam mit dem italienischen Unternehmen Fincantieri die Sulzer Diesel AG, Winterthur. Diese ist neben MAN B & W ein führender Anbieter von Zweitakt-Dieselmotoren über 500 KW in der Bundesrepublik Deutschland. Durch den Erwerb des Dieselmotorenwerks Rostock werden Bremer Vulkan/Sulzer nur in geringem Umfang Marktanteile zuwachsen. Als DMS-Konzernunternehmen hat das Dieselmotorenwerk Rostock bislang Motoren ausschließlich an die zum DMS-Konzern gehörenden Werften geliefert. Diese Lieferungen werden künftig zurückgehen, da nach der Veräußerung von DMS-Konzernwerften an dritte Schiffsbauunternehmen nicht zu erwarten ist, daß diese die benötigten Motoren weiter vollständig beim Dieselmotorenwerk Rostock beziehen. Mit dem Zusammenschluß übernehmen Bremer Vulkan/Sulzer eine weitere Fertigungsstätte für den Motorenbau, die zu einem erheblichen Teil zur Deckung des Eigenbedarfs des Bremer Vulkan herangezogen wer-

den wird. Hierdurch wird eine marktbeherrschende Stellung von Bremer Vulkan/Sulzer auf dem Motorenmarkt nicht entstehen. Wegen des Wettbewerbs von MAN B & W ist nicht zu erwarten, daß Bremer Vulkan/Sulzer wettbewerbsmäßig nicht kontrollierte Verhaltensspielräume erlangt. Die von MAN B & W entwickelten Motoren sind weltweit führend. 1991 betrug der Anteil der nach MAN B & W-Lizenzen gebauten Motoren am weltweiten Zweitaktmotorenabsatz 58 %, während die Anteile der Sulzer- und der Mitsubishi-Motoren bei 33 % bzw. 9 % lagen.

11. Spritzgießmaschinen

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der schweizerischen Netstal Maschinen AG (Netstal) durch die zum Mannesmann-Konzern gehörende Krauss-Maffei AG, München, ist nicht untersagt worden. Netstal stellt Spritzgießmaschinen für die Kunststoffverarbeitung her. Durch den Zusammenschluß verstärkt der Mannesmann-Konzern, der über Krauss-Maffei, Mannesmann Demag und andere Tochterunternehmen Spritzgießmaschinen anbietet, seine Position in diesem Sektor weiter. Bei den mittleren Spritzgießmaschinen (Schließkraft von 100 t bis 400 t) erreicht der Mannesmann-Konzern einen Marktanteil von 25 %. Auf dem Markt herrscht wesentlicher Wettbewerb. Die Marktstellung von Netstal mit einem Marktanteil von 4 % ist nicht so bedeutend, daß der Zusammenschluß die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung erwarten läßt. Die nach Mannesmann nächstgrößeren Wettbewerber Klöckner Ferro-matik und Battenfeld (zum MAN-Konzern gehörend) erzielen ebenfalls erhebliche Marktanteile.

12. Kälteanlagen

Das Kammergericht hat die gegen Brown Boveri-York Kälte- und Klimatechnik GmbH (BBY) gerichtete Verfügung, Unternehmen des Kälteanlagenhandwerks nicht die Belieferung mit Ersatzteilen für bestimmte von BBY vertriebene Großkälteanlagen zu verweigern, aufgehoben (Tätigkeitsbericht 1989/90 S. 66). Den Unternehmen des Kältehandwerks stünden andere Bezugsquellen für die benötigten Ersatzteile zur Verfügung. Diese Quellen würden von ihnen auch genutzt werden. Die Liefersperre führe deshalb zu keiner unangemessenen Beschränkung der Handlungsfreiheit der gesperrten Unternehmen. Das Bundeskartellamt hat die Entscheidung des Kammergerichts nicht angefochten.

13. Anlagenbau

Die Metallgesellschaft AG, Frankfurt am Main, beabsichtigt, von der britischen Davy Corporation plc. sämtliche Aktien der Davy McKee AG, Frankfurt am Main, zu erwerben. Davy McKee und ihre deutschen Tochtergesellschaften Zimmer AG und Davy Bamag GmbH stellen vor allem Anlagen zur Rauchgasentschwefelung (Davy McKee), zur Kunstfaserherstellung (Zimmer) und zur Wasseraufbereitung (Bamag)

her. Die Metallgesellschaft ist mit ihren Tochtergesellschaften Lurgi, Lentjes und Bischoff eines der führenden inländischen Unternehmen des Anlagenbaus und unter anderem auch in diesen Bereichen tätig. Der Zusammenschluß läßt die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung aber nicht erwarten. Auch nach dem Zusammenschluß werden auf dem Markt für Entschwefelungsanlagen und -verfahren neben der Metallgesellschaft andere starke Anbieter tätig sein, so daß wesentlicher Wettbewerb erhalten bleibt. Anlagen zur Herstellung von Kunstfasern sind in den letzten fünf Jahren im Inland weder von dem weltweit tätigen Spezialisten Zimmer noch von Lurgi errichtet worden. Auf dem entsprechenden internationalen Markt stehen die Beteiligten mit weiteren inländischen (z. B. Uhde/Hoechst) und ausländischen Anlagenbauern im Wettbewerb. Auch auf dem Markt für Anlagen zur Wasseraufbereitung sind angesichts eines geringen zusammengefaßten Marktanteils der beteiligten Unternehmen und einer großen Zahl von Wettbewerbern keine wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen zu erwarten.

Straßenfahrzeuge (33)

A. Industrie

Die erheblichen Produktivitätsvorsprünge der japanischen Automobilindustrie zwingen die europäischen Hersteller, ihre Produktionsbedingungen effizienter zu gestalten. Dabei orientieren sie sich an dem in Japan entwickelten und praktizierten Konzept der „lean production“. Deren wichtigste Prinzipien sind: Aufgaben und Kompetenzen werden möglichst nahe an die Produktion verlagert; um möglichst eine Null-Fehlerquote zu erreichen und Nacharbeit zu vermeiden, wird angestrebt, Fehler sofort — noch am Band — zu erkennen; ein umfassendes Informationssystem verbindet die Entwicklungsabteilung, die Produktion, die Zulieferer und den Vertrieb miteinander; jeder Beteiligte trägt die Verantwortung für das Produkt von der Entwicklung bis zum Vertrieb. „Lean production“ läßt sich nur mit kleinen und hochqualifizierten Arbeitsgruppen verwirklichen, die Probleme eigenständig lösen können. Die Vorteile der „lean production“ sind: kürzere Entwicklungszeiten, eine höhere Produktivität und eine höhere Modellvielfalt bei geringeren Serienstückzahlen und ebenfalls geringerer Entwicklungs- und Fertigungstiefe. Teile, die von europäischen Automobilherstellern noch selbst entwickelt und gefertigt werden, beziehen japanische Hersteller zumeist von Zulieferern. In wachsendem Umfang werden sogar komplette Module „just in time“ bezogen. Den Herausforderungen, die sich aus diesen Veränderungen der Produktionsbedingungen ergeben, versuchen zahlreiche Automobilhersteller Europas und der USA durch Kooperation bei der Entwicklung und Produktion neuer Modelle zu begegnen. Sie begründen dies in der Regel damit, daß die Kosten für die Entwicklung und Produktion eines neuen Modells die Finanzkraft eines einzelnen Herstellers übersteigen würden. Ein Automobilhersteller mit breiter Modellpalette kann aber nicht darauf verzichten, selbständig aktuelle Markttrends aufzugreifen. Er muß neuen Nachfrage- und Marktentwick-

lungen folgen, da sich die neue Nachfrage zu einem großen Teil aus den benachbarten Segmenten rekrutiert und somit dort zu Umsatzeinbußen führt. Die eigenständige Entwicklung und Produktion von Modellen gehört zu den wichtigsten Wettbewerbsparametern in der Automobilindustrie; der Verzicht darauf beschränkt den Wettbewerb. Was bei der gemeinsamen Entwicklung und Produktion von Nachfolgemodellen evident ist, gilt im Grundsatz auch für die gemeinschaftliche Entwicklung neuer Modelle in Marktsegmenten, in denen die beteiligten Hersteller bisher nicht tätig waren. Eine solche Kooperation kann die Voraussetzungen des § 1 GWB erfüllen. Das Bundeskartellamt hat Fälle von gemeinsamer Entwicklung oder Produktion von Modellen, an denen Automobilhersteller mit größerer inländischer Marktgeltung beteiligt sind, zum Anlaß genommen, den Beteiligten die grundsätzlichen Bedenken frühzeitig mitzuteilen.

Ein solcher Fall ist das Projekt von VW und Ford, gemeinsam eine Großraum-Limousine (multi purpose vehicle — MPV —) zu entwickeln und von einem paritätischen Gemeinschaftsunternehmen in Portugal produzieren zu lassen. Der Vertrieb soll getrennt jeweils unter eigener Marke mit Detailunterschieden im äußeren Erscheinungsbild und weitgehend eigenen Motorversionen erfolgen. Geplant sind 190 000 Einheiten pro Jahr, die Anfang 1995 vom Band laufen und je zur Hälfte von VW und Ford abgenommen werden sollen. Der VW-Konzern ist im Inland und europaweit der führende PKW-Hersteller, Ford steht im Inland an dritter und europaweit an fünfter Stelle. Beide Unternehmen haben vorgetragen, daß sie in Europa eine Großraum-Limousine nicht anbieten; in den USA bietet Ford bereits ein MPV an. Beide vertreiben außerdem in Europa Kleinbusse und PKW-Kombi-Fahrzeuge, die einer Großraum-Limousine sehr ähneln. Fusionskontrollrechtlich bestanden gegen den Zusammenschluß keine Bedenken, da auf dem wachsenden Marktsegment der MPV bereits Renault und Mitsubishi, Chrysler, Toyota sowie Nissan vertreten sind und weitere Marktzutritte angekündigt wurden; die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung ist daher nicht zu erwarten. Die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens war auch nach § 1 zu prüfen und abzumachen. Da jedoch die Unternehmen das Projekt auch bei der EG-Kommission angemeldet und eine Einzelfreistellung nach Artikel 85 Abs. 3 beantragt hatten, die unter Bedingungen und Auflagen erteilt wurde, kam eine Untersagung nach nationalem Recht nicht in Betracht. Der Fall zeigt, daß die Freistellungsmöglichkeiten nach Gemeinschaftsrecht weiter gehen als im deutschen Kartellrecht und daß wettbewerbsbeschränkende internationale Kooperationen in der Automobilindustrie allein mit den Mitteln des nationalen Rechts nicht wirksam verhindert werden können.

Die Veränderungen der Produktionsbedingungen in der Automobilindustrie werden auch zu Anpassungsschwierigkeiten und zu einer verstärkten Konzentrationsbewegung bei den Zulieferern führen.

Die Automobilhersteller werden in größerem Umfang mit Unternehmen zusammenarbeiten, die über genügende Entwicklungs- und Finanzressourcen verfügen. Dabei wird die gemeinsame Entwicklung durch Zulieferer und Automobilhersteller in Entwicklungszentren — *simultaneous engineering* — eine große Rolle spielen. Zulieferer, die den Übergang zum Systementwickler nicht schaffen, werden als Sublieferanten einem stärkeren Wettbewerb ausgesetzt sein. Zwischen den Systementwicklern und den Automobilherstellern werden neue gegenseitige Abhängigkeitsverhältnisse entstehen. Außerdem ist die oft geäußerte Prognose, es würden europaweite Beschaffungsmärkte entstehen, zu relativieren. Vielmehr wird in bestimmten Bereichen die Notwendigkeit der räumlichen Nähe der Systemlieferanten zum Montagewerk des Automobilherstellers tendenziell zu einer Regionalisierung der Märkte führen. Mit Blick auf diese Entwicklungen haben sich Zulieferer darüber beklagt, daß Automobilhersteller zu starkem Druck auf sie ausüben würden. Unabhängig von konkreten Einzelfällen hat deshalb im Bundeskartellamt ein Gespräch zwischen den betroffenen Verbänden der Automobilhersteller (VDA) — und der Zuliefererindustrie sowie des Ersatzteilehandels stattgefunden. Dabei hat der VDA einen Leitfaden vorgelegt, der als Grundlage für die Vermittlung der Verbände in Konfliktfällen dienen soll. Die Verbände wollen dabei auch als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung stehen.

Die Veränderungen in der Automobilindustrie haben bereits zu mehreren Zusammenschlüssen zwischen Zulieferunternehmen in der Form von Gemeinschaftsunternehmen geführt. Dabei haben Zulieferer ihre Entwicklungs- und Produktionskapazitäten in ein gemeinsames Unternehmen eingebracht, um künftig ein komplettes Modul liefern zu können, das bisher von Automobilherstellern selbst montiert wurde. So haben die zur amerikanischen Johnson Control Gruppe gehörende Naue KG sowie die zum französischen Epéda-Bertrand & Faure gehörende Rentrop, Hubbert & Wagner ein Gemeinschaftsunternehmen zur Entwicklung von Sitzkomponenten gegründet. Da Naue ein Hersteller von Schäumlingen ist und RHW Metallgestelle fertigt, ergänzen sich beide Unternehmen von ihrer Produktionsbasis her. Mit dem Gemeinschaftsunternehmen wollen sie sich um einen Entwicklungsauftrag bewerben, der mit der Erteilung faktisch den Auftrag zum Betrieb eines Werkes für die Montage von Komplettsitzen umfaßt. Das Montagewerk soll sich in unmittelbarer Nähe eines Automobilwerkes befinden; seine Kapazität wird auf das Automobilwerk ausgelegt und am Markt anders nicht verwendbar sein. Da es eine Reihe weiterer Betreiber solcher Montagewerke für Komplettsitze gibt, war nicht zu erwarten, daß durch die Zusammenarbeit von Naue und RHW ein nicht einholbarer Wettbewerbsvorsprung um die Vergabe dieser Entwicklungsaufträge entsteht. Wettbewerbliche Wirkungen des Gemeinschaftsunternehmens waren über das konkrete Projekt hinaus auch nicht im Hinblick auf § 1 zu erwarten.

Ähnlich gelagert und ebenso zu beurteilen war die geplante Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens der Mannesmann Kronprinz AG und der Conti-

mental-Tochter Vergoelst zum Betrieb eines Radmontagewerks in Mosel. Kronprinz stellt Krafffahrzeugfelgen her, Vergoelst handelt mit Reifen. Üblicherweise werden die Felgen und Reifen vom Automobilhersteller zu Rädern montiert. Künftig soll die Montage durch den Zulieferer im Wege einer just-in-time-Produktion erfolgen. Die Marktstellung der Mütter bei Felgen bzw. Reifen kann durch das Gemeinschaftsunternehmen aber nicht beeinflusst werden, da der Automobilhersteller weiterhin die Jahresquoten für Reifen und Felgen direkt mit den Herstellern aushandelt. Dem Gemeinschaftsunternehmen kommt hierbei kein eigener Verhaltensspielraum zu. Das Vorhaben wurde nicht untersagt.

Auch die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch die zur Metallgesellschaft gehörende Kolbenschmidt AG und die Siemens AG wurde nicht untersagt. Gegenstand des Gemeinschaftsunternehmens ist primär die Entwicklung und der Vertrieb von Airbagsystemen und die Applikation der Systeme auf das jeweilige Fahrzeugmodell. Bislang bezog der Automobilhersteller die Airbageinzelteile und die Airbagelektronik getrennt. Auch die Koordination der Einzelteile zu einem System und die Applikation erfolgte weitgehend beim Abnehmer. Künftig zeichnet sich zumindest ein partieller Übergang der Märkte für Airbagmodule und Airbagelektronik in einen Markt für Gesamtsysteme einschließlich der Applikation ab. Kurz- bis mittelfristig werden sogar ganze Insassenschutzsysteme — im wesentlichen Airbags und Sicherheitsgurte — aus einer Hand bezogen werden. Angesichts laufender Entwicklungen anderer systemfähiger Anbieter ist ein nicht einholbarer Wettbewerbsvorsprung des Gemeinschaftsunternehmens auf diesem Markt nicht zu erwarten. Darüber hinaus stehen sich Kolbenschmidt als Anbieter von Airbagmodulen und Siemens als Anbieter der Airbagelektronik nicht als potentielle Wettbewerber im Hinblick auf den jeweils anderen Teilmarkt gegenüber. Die Herstellung einer der beiden Komponenten vermittelt nicht gleichzeitig das Know-how zur Entwicklung der jeweils anderen Komponente. Eine Auswirkung des Gemeinschaftsunternehmens auf den Wettbewerb in Form gegenseitiger Rücksichtnahme — sei es im Hinblick auf die Teilmärkte oder den Markt für die Systeme — ist dementsprechend nicht zu erwarten. Wegen des fehlenden Wettbewerbsverhältnisses zwischen den Muttergesellschaften erfüllt das Gemeinschaftsunternehmen auch nicht die Voraussetzungen des § 1.

An der Autoflug GmbH & Co. Fahrzeugtechnik, die im wesentlichen Sicherheitsgurte herstellt, hat sich die schwedische Electrolux Autoliv AB mehrheitlich beteiligt.

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben nicht untersagt, da Autoliv mit der finanz- und entwicklungsstarken TRW-Gruppe auch nach dem Zusammenschluß ein ebenbürtiger Wettbewerber gegenübersteht. Außerdem sind auf dem Markt weitere finanz- und entwicklungsstarke Anbieter tätig. Autoflug bringt in den Zusammenschluß keine Ressourcen ein, die angesichts der Bedeutung eines Systemmarktes für Insassenschutzsysteme und der sich wandelnden Zuliefe-

rer-/Abnehmerbeziehungen einen entscheidenden Wettbewerbsvorsprung von Autoliv begründen würden. Die Oligopolvermutung war als widerlegt anzusehen, da zu erwarten ist, daß die vorhandenen Marktentwicklungspotentiale auch nach dem Zusammenschluß im Binnenverhältnis von TRW und Autoliv zu Wettbewerb um technische Innovationen und die Systemführerschaft führen.

B. Handel

Die Deutsche SB-Kauf AG, ein Unternehmen der Metro-Gruppe, hat alle Geschäftsanteile der Wever & Co. GmbH übernommen. Wever beliefert als Großhändler insbesondere Tankstellen, KFZ-Werkstätten und den Einzelhandel mit KFZ-Ersatzteilen und -Zubehör. Die Erwerberin und deren Muttergesellschaften, Metro und ASKO AG, sind keine Wettbewerber von Wever. Metro und ASKO versorgen im Einzelhandel den Do-it-yourself-Markt und den Gelegenheitsbedarf der KFZ-Werkstätten, Wever führt als Großhändler Aufträge für gewerbliche Kunden aus. Auf der Großhandelsstufe konkurriert der Fachgroßhandel mit den Automobil- und den Teileherstellern. Konkurrierende Vertriebsformen aus dem Kreis der Automobil- und Teilehersteller finden sich gerade an den Standorten der Wever-Niederlassungen im Ruhrgebiet. Bundesweit dürften 60 % des Großhandelsumsatzes auf Automobil- und Teilehersteller entfallen. Der entsprechende Anteil von Wever liegt unter 10 %. Durch den Zusammenschluß ergeben sich angebotsseitig keine konzentrativen Effekte. Die Aral AG als Verkäuferin der Wever Geschäftsanteile ist als ebenso ressourcenstarkes Großunternehmen anzusehen wie die erwerbende Metro-Gruppe. Das Vorhaben war daher freizugeben.

Wasserfahrzeuge (34)

Das Bundeskartellamt hat der Howaldswerke-Deutsche Werft AG und der Blohm + Voss AG sowie der Howaldtswerke-Deutsche Werft AG und der Thyssen Nordseewerke GmbH für Unterseeboote jeweils die Erlaubnis zu einem Exportkartell nach § 6 Abs. 2 erteilt³⁾. Das Vertragsgebiet beider Kartelle ist das Gebiet außerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Die Kartelle ermöglichen es, das technische Know-how, die Konstruktionserfahrungen für spezifische Märkte, kostengünstige Fertigungsmethoden und die wirtschaftliche Kraft der Unternehmen zu kombinieren und so die Exportchancen zu verbessern.

Im Rahmen der Privatisierung der ostdeutschen Werften für Seeschiffe hat das Bundeskartellamt verschiedene Vorhaben geprüft und nicht untersagt. Die Bremer Vulkan Verbund AG hat sämtliche Geschäftsanteile an der Meerestechnikwerft GmbH, Wismar, erworben. Kvaerner A.S., Norwegen, hat die Warnow-Werft in Warnemünde übernommen. Marktbeherrschende Stellung werden durch die Zusammenschlüsse weder begründet noch verstärkt. Die Zusammenschlüsse betreffen die Märkte für den Neubau

³⁾ Bundesanzeiger 1992, S. 1164

und für Reparaturen von Seehandelsschiffen, der Schwerpunkt liegt jeweils beim Neubau von Stückgutfracht- und Containerschiffen. Zu Marktanteilsadditionen kommt es nur bei dem Erwerb der Meerestechnikwerft durch den Bremer Werftenverbund. Bei der wettbewerblichen Beurteilung war zu berücksichtigen, daß die inländischen Wettbewerbsverhältnisse entscheidend durch den Weltmarkt geprägt werden.

Luft- und Raumfahrt (35)

Größere Projekte der Luft- und Raumfahrt basieren heute zumeist auf Regierungsvereinbarungen, in denen Art und Umfang der jeweiligen Projektbeteiligung einschließlich der Finanzierungsquoten im einzelnen festgelegt werden. Die Planung, Organisation und Durchführung der Projekte erfolgt dann in Gemeinschaftsunternehmen. So wurde im Berichtszeitraum zur Durchführung des Programm-Managements für die Kampfflugzeuge Jäger 90 und Tornado die Eurofighter Aircraft Management GmbH gegründet. An ihr sind die zum Daimler Benz-Konzern gehörende Messerschmitt-Bölkow-Blohm AG mit 33 %, die Alenia, Italien, mit 21 %, British Aerospace mit 33 % und die spanische Casa mit 13 % beteiligt. Bis zur Gründung des Gemeinschaftsunternehmens wurde das Programm-Management für jedes Flugzeug von einer eigenen Gesellschaft vorgenommen. Aus Gründen der Rationalisierung und Kostenersparnis erfolgte dann die Zusammenlegung.

Die Eurocopter France, Frankreich, Eurocopter Hubschrauber GmbH, München, Agusta S.p.A., Italien, und Fokker Aircraft B.V., Holland, haben ein weiteres Gemeinschaftsunternehmen angemeldet, das einen militärischen Transport-Hubschrauber entwickeln und produzieren soll. Eurocopter France S.A. und Eurocopter Hubschrauber GmbH sind 100 %-ige Töchter der Eurocopter S.A., an der die Eurocopter Holding S.A. mit 75 % und Aerospatiale Frankreich mit 25 % beteiligt sind. An der Eurocopter Holding wiederum sind Aerospatiale mit 60 % und Messerschmitt-Bölkow-Blohm mit 40 % beteiligt. An dem neugegründeten Gemeinschaftsunternehmen ist Eurocopter S.A. insgesamt mit 66,4 % beteiligt, Agusta mit 26,9 % und Fokker mit 6,7 %. Dies entspricht den Finanzierungsquoten eines zwischen den Regierungen 1991 abgeschlossenen Memorandum of Understanding zur Entwicklung und späteren Produktion eines taktischen Transport-Hubschraubers als NATO-Gemeinschaftsprogramm.

Ferner hat die zum Daimler Benz-Konzern gehörende Deutsche Aerospace AG mit der Alenia, Italien, das Gemeinschaftsunternehmen Eurokolumbus Raumfahrt GmbH, Bremen, gegründet. An dem Gemeinschaftsunternehmen sind Deutsche Aerospace AG mit 60 % und Alenia mit 40 % beteiligt. Zweck der Gesellschaft ist die Übernahme der Systemführung und des Programm-Managements für das europäische Raumfahrtprogramm Kolumbus. Die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens entspricht den Anforderungen der europäischen Raumfahrtagentur (ESA).

Schließlich haben die Hermespace France S.A., Frankreich, die Deutsche Aerospace AG und die Alenia S.p.A., Italien, die Euro-Hermespace, Toulouse, gegründet. Hermespace France, ein Gemeinschaftsunternehmen aus Aerospatiale mit 51 % und Dassault mit 49 % hält 51,6 %, Deutsche Aerospace AG 33,4 % und Alenia 15 %. Die Anteile entsprechen den in der ESA ausgehandelten Finanzierungsanteilen. Zweck der Euro-Hermespace ist die Übernahme der Systemführung und des Programm-Managements für das europäische Raumfahrtprogramm Hermes. Alle diese Zusammenschlüsse sind nicht untersagt worden, weil sie wegen der Besonderheiten der Projektvergabe die Marktstellung der inländischen Unternehmen nicht verstärken oder für mögliche Verstärkungen nicht ursächlich sind.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat das Vorhaben der Aerospatiale SNI, Paris, und der Alenia-Aeritalia e Selenia S.p.A., Neapel, untersagt, sich mit jeweils 50 % an de Havilland Aerospace Kanada Inc., Ontario, zu beteiligen. Vom Zusammenschluß betroffen war der Markt für kleine Turboprop-Regionalflugzeuge mit einer Sitzkapazität von 20 — 70 Plätzen und einer durchschnittlichen Flugdauer von einer Stunde. Seit 1992 entwickeln, produzieren und verkaufen Aerospatiale und Alenia im Rahmen eines Gemeinschaftsunternehmens derartige Regionalflugzeuge; sie sind mit den Flugzeugen ATR 42 für 48 Passagiere und ATR 72 für 66 Passagiere am Markt. De Havilland produziert und vertreibt die Regionalflugzeuge Dash 8-100 für 36 Passagiere und Dash 8-300 für 50 Passagiere. Das Bundeskartellamt hat gegenüber der Kommission ernste Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt erhoben. Die Zusammenschlußpartner würden in der Gemeinschaft einen Marktanteil von über 50 % erreichen und den Abstand zu den nächstfolgenden Wettbewerbern auf über 40 % vergrößern. Auch global würden die Unternehmen mit weitem Abstand zu den Wettbewerbern die Spitzenposition einnehmen. Die EG-Kommission hat dazu festgestellt, daß der vorgesehene Zusammenschluß die Unternehmen in die Lage versetzen würde, in spürbarem Maße unabhängig von Wettbewerbern und Kunden auf den Weltmärkten der Regionalflugzeuge handeln zu können. Mit dem Zusammenschluß käme es zu einer marktbeherrschenden Stellung auf den Weltmärkten, die zudem zeitlich unbegrenzt wäre und einen wirksamen Wettbewerb erheblich behindern würde. Der vorgesehene Zusammenschluß sei daher mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Elektrotechnische Erzeugnisse (36)

A. Industrie

1. Kabel und Leitungen

Die Märkte für Kabel und Leitungen haben sich in den letzten Jahren durch eine Reihe von Zusammenschlüssen erheblich verändert. Dadurch ist insbesondere der Vorsprung der führenden Anbieter Alcatel und Siemens weiter gewachsen. Begonnen hat dieser

Prozeß mit dem Erwerb einiger kleinerer Hersteller aus den alten Bundesländern sowie durch Übernahmen verschiedener Betriebe aus dem Bereich des Kabel-Kombinats der DDR. So hat der weltgrößte Kabelhersteller, die französische Alcatel-Gruppe, über ihre deutsche Tochtergesellschaft kabelmetal electro GmbH die Unternehmen Theisen, Duisburg, Lynenwerk, Eschweiler, und Ehlers, Hamburg, sowie Vachakabel, Vacha, erworben. Siemens hat das Kabelwerk Meißen, die Schweriner Kabelwerke sowie die Hersteller von Fahrleitungen und Anlagen, die Starkstromanlagenbau GmbH, Rostock, und die Starkstromanlagenbau GmbH, Leipzig, übernommen. Das Bundeskartellamt hat alle diese Zusammenschlüsse freigegeben. Zwar ist dadurch die Zahl der Anbieter weiter reduziert worden, marktbeherrschende Stellungen waren aber gleichwohl nicht zu erwarten, da die in den alten Bundesländern erworbenen Unternehmen überwiegend als Spezial- und Nischenanbieter tätig waren und die übernommenen ehemaligen Kombinatbetriebe nur durch erhebliche Investitionen in einen wettbewerbsfähigen Zustand versetzt werden können.

Mit der Übernahme der AEG Kabel AG hat die Alcatel-Gruppe dann aber einen ungleich größeren Schritt in den deutschen Markt unternommen. Mit Schreiben vom 5. November 1991 hat Alcatel bei der EG-Kommission den Erwerb von insgesamt 96,8 % der Kapitalanteile an der AEG Kabel AG, Mönchengladbach, angemeldet. Hiervon sind vor allem die Märkte für Starkstrom- und Fernmeldekabel betroffen, wobei diese nach dem Bedarfmarktkonzept weiter in die sachlich relevanten Teilmärkte „Ortskabel aus Kupfer“, „Breitbandkommunikationskabel und Fernmeldeinnenkabel“ sowie „Glasfaseraußenkabel“ zu unterteilen sind. Der räumliche Referenzmarkt im Sinne von Artikel 9 Abs. 7 der VO Nr. 4064/89 ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes die Bundesrepublik Deutschland, da die Beschaffung von Starkstrom- und Fernmeldekabeln im Inland im wesentlichen national ausgerichtet ist. Die Abnehmer fragen Produkte nach, die in technischer Hinsicht an nationalen Kabelspezifikationen ausgerichtet sind. Darüber hinaus deckt die Deutsche Bundespost Telekom als der fast alleinige Nachfrager von Fernmeldekabeln ihren Bedarf nach einem Beschaffungsverfahren, das den Kreis der Lieferanten zwangsläufig auf eine bestimmte Zahl von Unternehmen begrenzt. Das Bundeskartellamt hatte gemäß Artikel 9 Abs. 2 der VO Nr. 4064/89 den Antrag auf Verweisung an die nationale Behörde gestellt, weil durch diesen Zusammenschluß ein marktbeherrschendes Oligopol bei Starkstromkabeln durch die Unternehmen Alcatel, Siemens und Felten & Guilleaume mit einem gemeinsamen Marktanteil von 58,1 % zu entstehen droht, und kollektiv marktbeherrschende Stellungen durch die Unternehmen Alcatel, Siemens und Philips (PKI) mit gemeinsamen Marktanteilen von 79,3 % bei Ortskabeln aus Kupfer, mit 76,3 % bei Breitbandkommunikationskabeln und mit 76,1 % bei Glasfaserkabeln zu erwarten sind. Die EG-Kommission hat den Antrag des Bundeskartellamtes jedoch zurückgewiesen und den Zusammenschluß ohne Einleitung des Verfahrens nach Artikel 6.1 c der VO 4064/89 am 18. Dezember 1991 freigegeben (S. 69).

Inzwischen hat Siemens ebenfalls bei der EG-Kommission angemeldet, sich am Kabelbereich der Firma Philips (PKI) mit 75 % zu beteiligen. Es ist beabsichtigt, daß Philips die Aktivitäten auf dem Gebiet der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebs von Nachrichtenkabeln ausgliedert und auf eine neugegründete Gesellschaft, die NK Nachrichtenkabel und -anlagen GmbH in Köln überträgt. Siemens will dann eine Beteiligung von 75 % an NK erwerben, während PKI mit 25 % beteiligt bleibt. Die Aktivitäten von Philips auf dem Gebiet der Glasfasern (Lichtwellenleiter) sollen ausgegliedert und auf die neugegründete Plasma Optical Fiber B.V. in Eindhoven (POF) übertragen werden. Auch hier wird Siemens — über eine Tochtergesellschaft — 75 % erwerben, während Philips mit 25 % beteiligt bleibt. Sollte dieses Zusammenschlußvorhaben vollzogen werden, würde sich das derzeit auf den inländischen Fernmeldekabelmärkten bestehende Dreieroligopol auf ein aus Alcatel und Siemens bestehendes Zweieroligopol verengen. Das Bundeskartellamt hat daher die Verweisung gemäß Artikel 9 Abs. 2 der EG-Fusionskontroll-VO beantragt. In weitgehender Abkehr von ihrer im Fall Alcatel/AEG vertretenen Rechtsauffassung hat sich die Kommission den wettbewerblichen Bedenken des Bundeskartellamtes angeschlossen und wegen erheblicher Zweifel an der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt ein Verfahren eingeleitet. Inzwischen ist das Vorhaben aufgegeben und die Anmeldung zurückgenommen worden.

Um auf den deutschen Märkten für Kabel und Leitungen Fuß fassen zu können, hat der britische Kabelhersteller BICC plc. von der Treuhandanstalt jeweils 100 % der Kabelwerk Oberspree GmbH, der Kabelwerk Köpenick GmbH, der Aslid-Kabelwerke GmbH, alle mit Sitz in Berlin, und der Kabelwerk Schönow, Schönow, erworben. Die übernommenen Kabelwerke betätigen sich sowohl im Bereich der papier- und kunststoffisolierten Starkstromkabel und -leitungen sowie der kunststoffisolierten Fernmeldeleitungen und Lichtwellenleiter. BICC hat auf diesen Märkten im Inland bisher nur in Einzelfällen Aufträge erhalten und minimale Marktanteile erreicht. Dies zeigt exemplarisch, daß auch führende europäische Anbieter auf den verschiedenen nationalen Kabelmärkten nur erfolgreich sein können, wenn sie über inländische Kapazitäten verfügen. Der Erwerb der inländischen Produktionsstätten durch ein leistungsfähiges ausländisches Kabelunternehmen verbessert daher die Marktstrukturen im Inland. Eine Untersagung dieses Zusammenschlusses kam daher nicht in Betracht.

2. Elektrowerkzeuge

Die Robert Bosch GmbH (Bosch), Stuttgart, und die Emerson Electric Co. (Emerson), St. Louis/USA, haben ein Gemeinschaftsunternehmen für Elektrowerkzeuge mit Sitz in den USA gegründet. Bosch bringt in dieses Unternehmen ihren amerikanischen Geschäftsbereich ein und Emerson ihr Elektrowerkzeuge-Geschäft, wobei es sich im wesentlichen um die Skil Corporation (Skil), Chicago/USA, handelt. Das Bundeskartellamt hat diesen Zusammenschluß nicht untersagt. Da Skil auch auf dem deutschen Markt tätig

ist, hat der Zusammenschluß Auswirkungen auf dem Inlandsmarkt. Betroffen ist insbesondere der Markt für handgeführte Elektrowerkzeuge, Schleifmaschinen und Sägen, auf dem Bosch Marktführer ist; Skil zählt zu den kleineren Anbietern. Obwohl Bosch und Skil zusammen Marktanteile zwischen 35 und 40 % erreichen, ist nicht zu erwarten, daß durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung entsteht. Mit dem weltweit größten Anbieter von Elektrowerkzeugen Black & Decker, steht Bosch/Skil ein Wettbewerber gegenüber, der aufgrund seiner Finanzkraft und seiner marktspezifischen Ressourcen den Verhaltensspielraum von Bosch/Skil kontrollieren kann. Auch der Marktführer Bosch muß sich dem Preiswettbewerb in den modernen Vertriebsformen stellen, wenn er Marktanteilsverluste vermeiden will. Außerdem sind seit Jahren zahlreiche Werkzeugspezialisten mit Innovationen auf dem Markt erfolgreich tätig. Die Marktzutrittsschranken sind niedrig. Aufgrund dieser Struktur wird auch in Zukunft wesentlicher Wettbewerb auf dem Markt bestehen. Daher ist zu erwarten, daß der Verhaltensspielraum von Bosch/Skil auch in Zukunft hinreichend kontrolliert wird.

3. Haushaltsgeräte

Auf den Märkten der Elektro-Haushalts-Kleingeräte besteht starker Preis-, Qualitäts- und Innovationswettbewerb bei niedrigen Marktzutrittsschranken. Auch die führenden Anbieter haben keinen vom Wettbewerb unkontrollierten Verhaltensspielraum. Dieses hatte sich schon bei der Prüfung des Zusammenschlusses der SEB S.A. mit der Rowenta-Werke GmbH (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 72) herausgestellt und ist jetzt durch die Prüfung des Zusammenschlusses der Moulinex S.A. mit der Robert Krups KG bestätigt worden. Daher hat das Bundeskartellamt auch diesen Zusammenschluß nicht untersagt. Näher untersucht wurden zehn Einzelmärkte für verschiedene Gerätegruppen, bei denen der Zusammenschluß zu Marktanteilsadditionen führte. Bei Kaffeeautomaten hat die neue Gruppe Moulinex/Krups durch den Zusammenschluß die führende Stellung erreicht. Bei einem addierten Marktanteil von weniger als einem Drittel und zwei Mitbewerbern, die ebenfalls erhebliche Marktanteile haben, ist angesichts der geringen Marktzutrittsschranken nicht zu erwarten, daß Marktbeherrschung entsteht. Bei Rührgeräten und Mixern ist die Marktbeherrschungsvermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 1 zwar rechnerisch erfüllt, jedoch im Hinblick auf eine Vielzahl von Mitbewerbern und aktuellen Wettbewerb widerlegt. Der Markt für Rührgeräte ist zudem tendenziell rückläufig. Bei Elektromessern und Zerkleinerern hat der Zusammenschluß zu Marktanteilen geführt, die zum Teil weit über der Marktbeherrschungsvermutung liegen. Elektromesser und Zerkleinerer sind aber lediglich Nischenmärkte mit sehr geringem Marktvolumen, auf denen trotz äußerst geringer Marktzutrittsschranken nur wenige Wettbewerber tätig sind. Für die starken potentiellen Mitbewerber fehlt es bislang am Anreiz zum Markteintritt. Bei den übrigen untersuchten Märkten (Staubsaugern, Küchenmaschinen, Friteusen, Espressoautomaten, Entsaftern und Folien-

schweißgeräten) war der jeweils von einem der beteiligten Unternehmen eingebrachte Marktanteil so gering, daß davon keine Auswirkung auf die wettbewerbliche Stellung der Gruppe Moulinex/Krups zu erwarten ist.

4. Akkumulatoren und Batterien

Die EG-Kommission hat die Zusammenlegung der Geschäftsbereiche Starterbatterien der beiden führenden Anbieter auf diesem Markt Varta und Bosch geprüft und nicht beanstandet⁴). Von dem Zusammenschluß betroffen sind die Märkte für die Erstausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Starterbatterien und den Ersatzbedarf, die unterschiedlichen wettbewerblichen Bedingungen unterliegen. Der Markt für die Erstausrüstung ist gekennzeichnet durch die Einkaufsmacht der nachfragenden Automobilindustrie, die international einkauft. Auf diesem Markt ist eine vom Wettbewerb nicht kontrollierte Stellung durch den Zusammenschluß nicht zu erwarten. Der Handelsmarkt, auf dem Starterbatterien für den Ersatzbedarf verkauft werden, ist aber nach wie vor und auf absehbare Zeit noch national geprägt, weil der nachfragende Handel aufgrund der Marktstruktur und der von den Käufern bevorzugten inländischen Marken trotz erheblicher Preisunterschiede zwischen den EGLändern im wesentlichen national einkauft. Auf dem Markt für das Ersatzgeschäft droht nach Auffassung des Bundeskartellamtes durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung zu entstehen. Varta und Bosch erreichen hier zusammen einen Marktanteil von 44 %, während die Anteile der nächstgrößten Wettbewerber nur bei etwa 10 % liegen. Auch durch die Stärke ihrer Marken und ihre Vertriebsorganisationen überragen die beiden Marktführer ihre Wettbewerber erheblich. Eine wesentliche Schranken für den Marktzutritt ausländischer Wettbewerber besteht zudem in der ausgeprägten Käuferpräferenz zugunsten der beiden führenden Marken. Das Bundeskartellamt hat diese Beurteilung des Zusammenschlusses der Generaldirektion für Wettbewerb der EG-Kommission mitgeteilt und nach Artikel 9 Abs. 2 der EWG-Verordnung Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen beantragt, das Zusammenschlußvorhaben an das Bundeskartellamt zu verweisen. Die EG-Kommission hat diesem Antrag nicht stattgegeben, die Beurteilung des Zusammenschlusses durch das Bundeskartellamt aber nach umfangreichen eigenen Ermittlungen zunächst bestätigt und den Unternehmen die Einwände (Beschwerdepunkte) gegen den Zusammenschluß mitgeteilt. Ihre spätere gleichwohl positive Entscheidung begründet die Kommission mit einer Veränderung der Marktverhältnisse durch die Übernahme des Batterieherstellers Sonnenschein durch Fiat, die zusammen einen Marktanteil bei Starterbatterien von etwa 10 % erreichen, und der Beendigung kooperativer Beziehungen zwischen VARTA und einem der kleineren Wettbewerber. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes und der Mehrheit der Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle

⁴) Entscheidung der Kommission vom 31. Juli 1991 (ABl. Nr. L 320/26 vom 22. November 1991)

von Unternehmenszusammenschlüssen⁵⁾ sind diese Änderungen aber eher marginal und nicht geeignet, die marktbeherrschende Stellung von VARTA/Bosch ernstlich infragezustellen.

Da durch die Freigabe des Zusammenschlusses VARTA/Bosch durch die EG-Kommission die Marktstruktur bei Starterbatterien entscheidend verändert wurde, hat das Bundeskartellamt das zuvor freigegebene, aber noch nicht vollzogene Vorhaben von VARTA, die GAZ Starterbatterie GmbH (Zwickau) zu erwerben, erneut aufgegriffen. Durch diesen Erwerb hätten VARTA/Bosch ihre auf dem deutschen Markt beim Ersatzgeschäft für Starterbatterien bestehende überragende Marktstellung weiter verstärkt. Das nach § 24a Abs. 2 Nr. 4 trotz Fristablauf zulässige Untersagungsverfahren ermöglichte dem Veräußerer (Treuhandanstalt), auch mit einem kleineren Batteriehersteller zu verhandeln, der schließlich den Zuschlag für den Erwerb des ostdeutschen Unternehmens erhielt.

5. Lampen

Sowohl auf dem deutschen wie auch dem europäischen und dem Weltmarkt besteht eine hohe Konzentration auf den Märkten für Allgebrauchslampen (Glüh- und Leuchtstofflampen). Das Lampengeschäft wird seit den 80er Jahren auf den weltweit wichtigsten Märkten, mit Ausnahme Japans, nur noch von vier Lampenherstellern, Philips, General Electric (GE), OSRAM und GTE/Sylvania, geprägt. Globaler Marktführer ist der niederländische Philips-Konzern mit einem Weltmarktanteil von 25 %, die zweite Position belegt der US-Hersteller GE. Die Siemens-Tochtergesellschaft OSRAM nimmt mit 15 % die dritte Position ein. Viertgrößter Anbieter ist GTE mit dem Lampenhersteller Sylvania. Auch auf dem europäischen Markt ist Philips mit einem Marktanteil von knapp 40 % der führende Anbieter, hier jedoch gefolgt von OSRAM mit etwa 30 %. Dritt- und viertgrößte Anbieter in Europa sind GTE/Sylvania und GE, die aber einen deutlichen Abstand zur Spitzengruppe aufweisen. In der Bundesrepublik ist OSRAM mit einem Marktanteil von etwa 50 % Marktführer, gefolgt von Philips mit etwa 30 %. GTE/Sylvania und GE haben auf den deutschen Lampenmärkten Marktanteile von unter 15 %. Im Berichtszeitraum hat sich die Konzentration im Lampengeschäft fortgesetzt. Die GTE Corporation, Stamford/USA, hat 1992 ihr weltweites Lampen- und Leuchtengeschäft, die Electrical Products Group mit dem Lampenhersteller Sylvania, verkauft. Von diesem Lichtgeschäft hat die Siemens-Tochter OSRAM den nordamerikanischen Teil, der die Aktivitäten in USA, Kanada und Puerto Rico mit einem Umsatz von 2 Mrd DM umfaßt, erworben. Damit hat OSRAM ihre globale Anbieterstellung erheblich verbessert. Mit 23 % Anteil im Weltmarkt erreicht OSRAM nunmehr eine mit Philips und GE vergleichbare Größe. Als GTE im September 1991 das Lichtgeschäft zum Kauf anbot, zeigte sich OSRAM zunächst interessiert, den gesamten Unternehmensbereich zu

übernehmen, begrenzte dieses Vorhaben aber später auf die Übernahme des nordamerikanischen Lichtgeschäfts. Der Erwerb des gesamten GTE-Lichtgeschäfts hätte dazu geführt, daß sowohl auf dem europäischen Markt als auch auf den deutschen Lampenmärkten ein marktbeherrschendes Oligopol von Philips und OSRAM entstanden wäre. Durch die Übernahme der europäischen und deutschen GTE-Aktivitäten wäre ein wesentlicher Wettbewerber aus dem Lampenmarkt ausgeschieden. Da die GTE Corporation ihr Lichtgeschäft aber nur insgesamt veräußern wollte, ist das GTE-Sylvania-Lichtgeschäft in der Weise geteilt worden, daß Siemens/OSRAM das Nordamerikageschäft übernommen haben und eine Investoren-Gruppe unter der Führung der Citicorp Capital Investors Europe Ltd. (CCIEL) den internationalen und damit auch den europäischen Teil. Da dieser Teil allein aber nicht überlebensfähig wäre, sind zwischen Siemens und Citicorp vertragliche Vereinbarungen getroffen worden, die Citicorp sowohl einen Zugriff auf Forschung und Entwicklung ermöglichen (10-Jahresvertrag) als auch eine gemeinschaftliche Nutzung der Patente sowie eine länderbezogene Nutzung der Marken sicherstellen. Diese Vereinbarungen sollen Citicorp als Branchenfremde in die Lage versetzen, mit der Übernahme des internationalen Bereichs als selbständiger Anbieter am Markt aufzutreten. Außerdem hat Siemens den Teil des Kaufpreises, der auf Citicorp entfällt, weitgehend durch ein verzinsliches Darlehen vorfinanziert. Der Erwerb der International Lighting Division (IL) einschließlich der europäischen Aktivitäten durch die Citicorp ist durch die EG-Kommission fusionsrechtlich geprüft und freigegeben worden (Entscheidung vom 25. September 1992, CCIEL/GTE). Der Erwerb des Nordamerikageschäfts durch Siemens ist vom Bundeskartellamt geprüft worden und mußte ebenfalls freigegeben werden, da die Inlandswirkungen marginal waren. Es bleibt abzuwarten, welche wettbewerblichen Wirkungen zukünftig von der Citicorp als Anbieter von Lampen ausgehen werden.

6. Rundfunk-, Fernseh-, phonotechnische Erzeugnisse

Das Bundeskartellamt hat gegen die deutsche Vertriebsgesellschaft des japanischen Hitachi-Konzerns und deren für den Vertrieb verantwortlichen Geschäftsführer Bußgelder in Höhe von insgesamt 125.000,— DM festgesetzt. Hitachi hat über einen längeren Zeitraum gegen eine bedeutende Fachhandelsgruppe Druck ausgeübt, um diese zur Einhaltung ihrer Preisempfehlung zu veranlassen. Dadurch wurden zugleich niedrigere Preise für den Verbraucher verhindert. Auf Angebote der Handelsgruppe unterhalb der empfohlenen Preise reagierte Hitachi mit Drohungen und Liefereinstellung. Die Geschäftsbeziehungen wurden erst wieder aufgenommen, nachdem sich die Handelsgruppe bereit erklärt hatte, die Preisempfehlungen künftig einzuhalten. Das Kammergericht hat die vom Bundeskartellamt festgesetzten Bußgelder bestätigt (Urteil vom 17. September 1992 — Kart 12/91) und dabei noch einmal klarge-

⁵⁾ ABl. Nr. C 302/6 vom 22. November 1991

stellt, daß die Verweigerung und der Abbruch von Geschäftsbeziehungen durch einen Anbieter von Markenartikeln grundsätzlich eine nach § 25 Abs. 2 unzulässige Nachteilsandrohung ist und auch dann nicht belanglos und zur Willensbeeinflussung ungeeignet sei, wenn der Umsatz mit den entsprechenden Produkten — gemessen am Gesamtumsatz des Händlers — eher unbedeutend ist. Das Kammergericht hat weiter ausgeführt: „Auch unverbindliche Preisempfehlungen bergen die Gefahr in sich, den Preiswettbewerb zu mindern oder gar zu lähmen. Diese Tendenz kann schon durch Einwirkungen auf die Empfehlungsempfänger verstärkt werden, wie sie bei Hitachi üblich und vom Betroffenen erwünscht waren. Ein Händler, dessen Preisgestaltung durch Kontrollgänge des Herstellers überwacht und der aufgefordert wird, preisunterbietende Wettbewerber zu melden, wird dadurch psychisch unter Druck gesetzt, die empfohlenen Preise einzuhalten.“ Die gleiche Wirkung hätten Gespräche der Außendienstmitarbeiter gehabt, in dem diese jeweils nach Unterbietung der Preisempfehlung auf die betriebswirtschaftlichen Nachteile einer „negativen Preisspirale“ und die Angemessenheit der von Hitachi vorgegebenen Handelsspanne hingewiesen wurden. Derartige Bemühungen gingen über den Bereich einer „legitimen Pflege der Preislandschaft“ hinaus und liefen § 38 Abs. 1 Nr. 12 GWB zuwider. Die Betroffenen haben gegen die Entscheidung Rechtsbeschwerde eingelegt.

B. Handel

1. Rundfunk-, Fernseh-, phonotechnische Geräte

Der Bundesgerichtshof hat die Rechtsbeschwerde des Bundeskartellamtes gegen die Entscheidung des Kammergerichts, die Untersagung des Erwerbs von 51 % der Anteile der Saturn Elektro-Handelsgesellschaft und der Hansa-Foto Handelsgesellschaft durch die Kaufhof AG aufzuheben (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 73), zurückgewiesen. Er bestätigt zwar die Auffassung des Bundeskartellamtes, daß im Einzelhandel zum sachlich relevanten Markt nur solche Händler zählen, die Unterhaltungselektronik nicht nur als gelegentliches Einzelangebot, sondern als Sortiment dieser Warengruppe führen; auf dem räumlich relevanten Markt der Stadt Köln und deren Umland erlangten die Zusammenschlußbeteiligten jedoch auch bei einem Marktanteil von über 20 % keine überragende Marktstellung. Diese könne zwar auch dann gegeben sein, wenn der Marktanteil nicht die in § 22 Abs. 3 Nr. 1 GWB genannte Schwelle von einem Drittel erreiche; jedoch bedürfe es dann bei der notwendigen Gesamtbetrachtung weiterer tatsächlicher Anhaltspunkte für das Bestehen eines vom Wettbewerb nicht mehr hinreichend kontrollierten Verhaltensspielraums. Dem erheblichen Marktanteilsvorsprung der Zusammenschlußbeteiligten vor ihren Wettbewerbern komme hierfür zwar eine — möglicherweise sehr erhebliche — Indizwirkung zu. Jedoch ließen die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Markt für Unterhaltungselektronik im Raum Köln nicht

erwarten, daß der Vorsprung so groß und aus besonderen Gründen strukturell so gefestigt sei, daß er den Beteiligten einen derartigen Verhaltensspielraum verschaffe. Dies gelte sowohl für die Verbesserung des Zugangs zu den Absatz- und Beschaffungsmärkten als auch der Stärkung der Finanzkraft und der Erhöhung der Marktzutrittsschranken. Der Bundesgerichtshof hat schließlich auch die Abgrenzung eines Kerngebietes auf dem örtlich relevanten Markt (Stadtgebiet Köln ohne Umland) abgelehnt, auf dem die beteiligten Unternehmen mit einem Anteil von über 40 % ihre Wettbewerber um das Sechsfache übertreffen. Entscheidend für die Marktabgrenzung im Einzelhandel sei die Frage, in welchem räumlichen Bereich die Einzelhandelsgeschäfte aus der Sicht der Verbraucher sinnvolle Einkaufsalternativen bilden könnten. Auf dem so abgegrenzten Bereich, nicht aber auf engeren Kerngebieten, die wegen Ausweichmöglichkeiten der Verbraucher keinen Spielraum für abweichende Marktstrategien erlaubten, sei die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung nachzuweisen.

Der Kaufhof-Konzern (Metro-Gruppe), der sich zur Ergänzung seines traditionellen Warenhausgeschäfts auf wachstumsträchtige Spezialmärkte des Konsumgüterhandels orientiert, hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Autoradio Spezialdienst GmbH (ASD) angemeldet. ASD betreibt den Einzelhandel (einschließlich Einbau und Wartung) mit fernmeldetechnischen Autozubehörgeräten (Autoradios, Mobilfunkgeräte, vor allem Autotelephone). ASD erzielte 1990 Umsatzerlöse von knapp 48 Mio. DM, wovon etwa 60 % auf den Bereich Autoradios, der Rest auf den Mobilfunksektor entfielen. In beiden Bereichen ist auch die Metro-Gruppe mit Umsätzen in 1990 von ungefähr 150 Mio. DM (Autoradios) und 11 Mio. DM (Mobilfunk) tätig, wobei sie bei Autoradios bundesweit die führende Position (ohne Erstausrüstung) einnimmt. Gemeinsam kommen die Zusammenschlußbeteiligten in Deutschland auf Marktanteile von 10 % bei Autoradios und unter 5 % bei Mobilfunkgeräten. Stärkste Wettbewerber im Handel mit Mobilfunkgeräten, der bei zurückgehenden Preisen stark wächst, sind die InterCom GmbH, ein Gemeinschaftsunternehmen zweier spezialisierter Einkaufsgenossenschaften, sowie die zu dem französischen CGE-Konzern gehörende Talkline-Gruppe mit bundesweiten Marktanteilen von etwa 10 % und gut 8 %. Auf den für den Zusammenschluß relevanten Regionalmärkten kommt es nicht zur Entstehung von beherrschenden Positionen. Das Bundeskartellamt hat daher das Zusammenschlußvorhaben nicht untersagt.

Das Bundeskartellamt hat die Zusammenlegung der Aktivitäten des Rewe-Konzerns und der Komet-Gruppe in der Unterhaltungselektronik (UE) freigegeben. Rewe, die in den letzten Jahren mehrere mittelständische Handelsunternehmen der UE übernommen hat und damit in betriebswirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, suchte die Zusammenarbeit mit einem auf diese Branche spezialisierten Partner.

An der Komet-Gruppe ist die Interdiscount-Holding, Fribourg (Schweiz) mit einer Minderheit beteiligt.

Interdiscount, ein Zusammenschluß von sechs Schweizer Discountern des Foto- und UE-Handels, hält eine Mehrheitsbeteiligung an der Porst-Gruppe und betreibt ein paritätisches Gemeinschaftsunternehmen mit der Asko Deutsche Kaufhaus AG, Saarbrücken, im UE-Bereich. Nach der Übernahme der Asko durch Metro wären drei der größten inländischen Anbieter in diesem Bereich verflochten gewesen.

Nachdem das Bundeskartellamt gegen diesen Zusammenschluß Bedenken nach § 1 und § 24 geäußert hatte, haben die Beteiligten eine Trennung der Verbindung zwischen Komet und Interdiscount zugesagt. Untersagungsgründe bestanden danach nicht mehr.

Die Prüfung der Mitgliedschaft von Rewe/Komet in zwei mittelständischen Einkaufskooperationen nach § 1 war im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen.

2. Installationsmaterial

Das Bundeskartellamt hat der niederländischen Hagemeyer-Gruppe nicht untersagt, jeweils eine Mehrheitsbeteiligung an den beiden miteinander verflochtenen mittelständischen Elektrohandelsunternehmen J. Fröschl & Co. GmbH & Co., München, und J. Fröschl & Co. GmbH, Regensburg, zu erwerben. Die von der First Pacific Company Ltd., Hongkong, einem internationalen Handels-, Immobilien-, Transport- und Finanzdienstleistungskonzern (konsolidierter Umsatz 1990 ca. 3,4 Mrd. DM), abhängige Hagemeyer-Gruppe ist auf vielen Handels- und Dienstleistungsmärkten, bevorzugt aber im Elektrohandel tätig. Im Inland hat sie bisher nur in geringem Umfang den Großhandel mit Unterhaltungselektronik und elektrischen Haushaltsgeräten betrieben. Die beiden Fröschl-Unternehmen (Fröschl) erzielten im Elektrogroß- und Einzelhandel in 1990 Umsätze von knapp 600 Mio. DM; davon entfielen mehr als drei Viertel auf den Großhandel. Der regionale Schwerpunkt von Fröschl liegt in Bayern, wo die Gruppe über 13 Großhandels- und 12 Einzelhandelsverkaufsstandorte verfügt. Erhebliche Umsatzanteile im Großhandel werden allerdings im Belieferungsgeschäft mit industriellen Großabnehmern im gesamten Bundesgebiet erzielt, ein kleinerer Teil mit Exporten. Der Einzelhandel beschränkt sich im wesentlichen auf Unterhaltungselektronik und elektrische Haushaltsgeräte, auf die jeweils etwa die Hälfte des Umsatzes entfällt. Der Zusammenschluß führt nicht zu nennenswerten Marktanteilsadditionen; ferner bestehen keine starken Marktstellungen von Fröschl, die durch den möglichen Ressourcenzuwachs in kritischem Umfang verstärkt werden könnten. Fröschl hat bedeutende Wettbewerber (Siemens, DITTHA, THU, UEG, Elektro Union) und verfügt auf keinem der betroffenen sachlich und räumlich relevanten Märkte über wettbewerblich unkontrollierte Verhaltensspielräume.

Feinmechanische und optische Erzeugnisse (37)

Die Kraftanlagen AG, Heidelberg, die B. Braun Melsungen AG, Melsungen, und die Diessel GmbH & Co., Hildesheim-Bavenstedt, haben ein Spezialisierungskartell für biotechnische Anlagen und Komponenten nach § 5 a GWB angemeldet (Bundesanzeiger Nr. 124 vom 8. Juli 1992 S. 5423). Gegenstand der Zusammenarbeit sind Apparate und Anlagen zur Züchtung von Bakterien, Pilzen, Hefen und tierischen Zellen einschließlich Komponenten und Zubehör bis hin zur Errichtung biotechnischer Gesamtanlagen. Die Produktion wird auf die beteiligten Unternehmen aufgeteilt; Braun stellt kleinere, Diessel größere Fermentationsapparate und -anlagen samt Zubehör inklusive Meß- und Regeltechnik her; Kraftanlagen ist für die Planung und den Bau biotechnischer Gesamtanlagen einschließlich der Ver- und Entsorgung, unter anderem kompletter Forschungseinrichtungen für die Biotechnologie, zuständig. Mit der abgestimmten Planung und Entwicklung, der Aufteilung der Produktion und einem gemeinsamen Vertrieb sollen die Fertigungskapazitäten der Beteiligten besser ausgelastet und die Marktchancen verbessert werden. Durch die Beteiligung der im Anlagenbau tätigen Kraftanlagen soll außerdem das Produktprogramm entsprechend der Nachfrageentwicklung auf die Erstellung schlüsselfertiger kompletter Systemanlagen ausgedehnt werden, was den bisher schon kooperierenden Unternehmen Braun und Diessel nicht möglich war. Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung nicht widersprochen, da wesentlicher Wettbewerb auf dem Markt bestehen bleibt. Die drei bedeutendsten Wettbewerber sind mit Anlagenbauern konzentrativ oder kooperativ verbunden, so daß sie ebenfalls das ganze Spektrum biotechnischer Anlagen und Komponenten anbieten können. Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit haben sich Kraftanlagen, Braun und Diessel an der B. Braun Biotech International GmbH, Melsungen, beteiligt; das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Beteiligungen an dem Gemeinschaftsunternehmen nicht untersagt.

Das Bundeskartellamt hat der H. Meinecke AG, Laatzen, nicht untersagt, von der Gerätewerk Babelsberg GmbH, Potsdam, Maschinen und Einrichtungen zur Herstellung von Großwasserzählern zu erwerben. Meinecke, ein Unternehmen des französischen Konzerns Saint-Gobain, ist der führende inländische Hersteller von Großwasserzählern, die vor allem in Wasserwerken verwendet werden. Das Gerätewerk Babelsberg ist aus einem Teilbereich des VEB Geräte- und Reglerwerke Teltow hervorgegangen. Bereits Anfang 1990 ist in diesem Unternehmen in enger Kooperation mit Meinecke eine moderne Produktion von Großwasserzählern entstanden. Seit Mitte 1990 stellte das Gerätewerk Babelsberg Vorprodukte für Meinecke und für den Markt komplette Großwasserzähler unter dem Markennamen Meinecke her, die mit denen des Erwerbers baugleich waren. Durch den jetzt erfolgten Zusammenschluß übernimmt Meinecke die im Zuge jener Kooperation angeschafften Maschinen und einen Teil des von ihm geschulten Personals. Eine wettbewerblich kritische Stärkung der Marktstellung von Meinecke ist damit nicht verbunden.

Feinmechanische Erzeugnisse (37)

Zur Sanierung der Jenoptik Carl Zeiss Jena GmbH haben die Treuhandanstalt, die Länder Baden-Württemberg und Thüringen sowie die Firma Carl Zeiss Oberkochen vereinbart, daß die Treuhandanstalt das Kerngeschäft des in Jenoptik GmbH umzubenehenden Unternehmens auf die neu zu gründende Carl Zeiss Jena GmbH überträgt. An diesem Unternehmen sollen Carl Zeiss Oberkochen mit 51 % und die Jenoptik GmbH mit 49 % beteiligt sein. Die Anteile der Jenoptik GmbH sind wiederum entsprechend der Vereinbarung auf das Land Thüringen übergegangen. Es ist nicht zu erwarten, daß durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird. Die Tätigkeitsgebiete von Carl Zeiss Oberkochen und Carl Zeiss Jena überschneiden sich bei Mikroskopen sowie bei Instrumenten für ophthalmologische Diagnosen und für Geodäsie. Durch den Zusammenschluß wachsen Carl Zeiss Oberkochen jedoch kaum Marktanteile zu, da das Produktionsprogramm von Carl Zeiss Jena erst mit erheblichen finanziellen Mitteln und technischem Know-how dem Bedarf westlicher Märkte angepaßt werden muß. Überdies gewinnt Carl Zeiss Oberkochen auch keine neuen Absatzmärkte hinzu. Auf den genannten Märkten sind neben den am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen mit Nikon, Olympus, Topcon, Philips, Hitachi und Cambridge Instruments Wettbewerber tätig, die weltweit operieren, über große Finanzressourcen verfügen und teilweise beachtliche inländische Marktanteile erreichen.

Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)

Das Bundeskartellamt hat der zur amerikanischen Gillette Company, Boston, gehörenden englischen Gillette UK, Isleworth, den Beteiligungserwerb an der holländischen Eemland Holdings N.V., Amsterdam, untersagt. Eemland ist Alleingesellschafter der Wilkinson Sword Europe — Gruppe.

Gillette und Wilkinson sind mit großem Abstand die weltweit führenden Hersteller von Rasierapparaturen zum Zwecke der Naßrasur. Gillette und Wilkinson erreichen in Deutschland (sowie in den meisten westeuropäischen Ländern) einen Marktanteil von zusammen rund 90 %. Durch den Zusammenschluß zwischen Gillette und Eemland und dem damit einhergehenden mittelbaren Einfluß auf Wilkinson erlangen die Unternehmen zusammen eine fast monopolistische Marktstellung. Im Frühjahr 1990 hatte Gillette das gesamte Weltgeschäft von Wilkinson Sword — mit Ausnahme der in der EG und den USA gelegenen Geschäftsaktivitäten — zu 100 % erworben. In der EG und den USA begnügte sich Gillette dagegen wegen der geltenden Fusionskontrollvorschriften mit einer stimmrechtslosen Kapitalbeteiligung an Eemland in Höhe von 22,9 % und sicherte sich mit zusätzlichen Vereinbarungen eine wettbewerblich erhebliche Einflußnahme auf Eemland und damit mittelbar auch auf

Wilkinson. Das Bundeskartellamt hat in diesem Fall erstmals einen Zusammenschluß nach § 23 Abs. 2 Nr. 6 GWB untersagt. Der Erwerb der 22,9 %-Beteiligung ist mit umfangreichen Begleitvereinbarungen verbunden, wie Vorkaufsrechten, Gebietsabgrenzungs- und Exklusivlieferverträgen sowie Vereinbarungen, die Einfluß auf die Finanzausstattung und die Verschuldungsstruktur bei Wilkinson erlauben. Er erfüllt damit nach Auffassung des Bundeskartellamtes die Tatbestandsvoraussetzung des „wettbewerblich erheblichen Einflusses“. Der Zusammenschluß ist auch von anderen nationalen Wettbewerbsbehörden aufgegriffen worden. Bedenken wurden insbesondere in England und Frankreich geäußert. Die EG-Kommission hat den Beteiligungserwerb, der vor Inkrafttreten der EG-Fusionskontrollverordnung vollzogen wurde, in einem Verfahren nach Artikel 85, 86 EWGV geprüft und ebenfalls untersagt. Vor Abschluß des Rechtsmittelverfahrens beim Kammergericht haben die beteiligten Unternehmen den Zusammenschluß aufgegeben und rückabgewickelt. Gillette hat sich aus der Verbindung zur Eemland-Holding vollständig zurückgezogen und damit den Weg für eine Neustrukturierung der Wilkinson Europe-Gruppe freigemacht. Die Entflechtung des Zusammenschlusses zwischen den beiden führenden Rasierklingenerstellern ist damit — jedenfalls für das Gebiet der USA, der EG, der EFTA sowie einigen benachbarten Territorien (Polen, Ungarn, ehem. Tschechoslowakei, ehem. Jugoslawien und Türkei) erreicht.

Sportgeräte (39)

Das Kammergericht hat die Untersagung der Durchführung eines zwischen der Intersport Deutschland eG und dem Deutschen Volleyball Verband (DVV) geschlossenen Werbe- und Ausstattungsvertrags über einen Volleyball der Marke „Rombo“ durch das Bundeskartellamt (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 75) aufgehoben. In dem beanstandeten Verhalten sei weder der Mißbrauch eines nach § 5 c vom Kartellverbot des § 1 freigestellten Einkaufsverbandes nach § 12 noch eine nach § 26 Abs. 2 unzulässige Diskriminierung von Nichtmitgliedern von Intersport zu sehen (WuW/E OLG 4907). Das Bundeskartellamt hatte als mißbräuchlich und diskriminierend beanstandet, daß durch die Vereinbarung ausschließlich Mitgliedsunternehmen von Intersport in der Lage waren, den mit der Intersport-Handelsmarke „Rombo“ versehenen Volleyball als offiziellen Wettkampfball des DVV anzubieten. Das Kammergericht ist dagegen der Auffassung, ein Mißbrauch nach § 12 liege nur dann vor, wenn freigestellte Kartelle ihr Privileg in einer Weise ausnutzen, die ihnen durch die Freistellung nicht zugestanden werden sollte. § 12 biete jedoch keine Handhabe, Verhaltensweisen zu untersagen, die außerhalb des Verbotsbereichs des § 1 liegen. Der Werbevertrag über den Volleyball „Rombo“ sei kartellrechtlich unbedenklich, da es insoweit an einer Beschränkung des Wettbewerbs zwischen den Genossen fehle. Als mittelständische Einzelhändler seien sie allein außerstande, eine Marke am Markt durchzusetzen. Der gemeinsame Entschluß, über die Inter-

sport eG den Wettbewerbsball zu vermarkten, sei kein Verzicht auf eigenes Wettbewerbsverhalten, sondern die Bereicherung des Marktes um ein zusätzliches Angebot. Ebenso wenig sah das Kammergericht die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 als erfüllt an. Als freigestelltes Kartell sei Intersport nur insoweit Normadressat, wie die Kartellmitglieder für bestimmte Verhaltensweisen den Wettbewerb untereinander beschränken. Das sei aber nicht der Fall.

Technische Gase und Kohlensäure (41)

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme der Sodawerke Bernburg GmbH, Bernburg, durch die Solvay & Cie., Brüssel, nicht untersagt. Als ausländischem Unternehmen war Solvay 1940 die Verfügungsgewalt über die in ihrem Eigentum stehenden Sodawerke Bernburg als „Feindvermögen“ durch staatliche Zwangsverwaltung entzogen worden. Nach Kriegsende wurde der Betriebsteil zunächst von der sowjetischen Militäradministration in Deutschland sequestriert und 1950 die Verwaltung auf die Regierung der DDR übertragen. Eine Enteignung im technischen Sinne fand nie statt. 1991 stellte Solvay bei der Treuhandanstalt einen Antrag auf Aufhebung der Zwangsverwaltung gemäß § 11 VermG. Die Treuhandanstalt sah keine Möglichkeit, die Sodawerke Bernburg an einen anderen Interessenten zu veräußern, zumal die durch § 3a Vermögensgesetz eröffnete Wahlmöglichkeit zu Gunsten einer Veräußerung an Dritte zur Investitionsförderung nach ihrer Ansicht nicht für unter Zwangsverwaltung gestellte Unternehmen gilt. Das Bundeskartellamt sieht in der Aufhebung der Zwangsverwaltung einen Zusammenschluß im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 5 GWB. Die Unternehmen sind zwar wegen der von 1940 bis 1991 fortbestehenden formalen Eigentümerstellung von Solvay als zusammengeschlossen im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 GWB zu betrachten; Solvay erlangte jedoch über das formale Eigentum hinaus die tatsächliche wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit zurück. Dadurch wurde die bestehende Unternehmensverbindung im Sinne von § 23 Abs. 3 Satz 1 GWB verstärkt. Solvay erlangte erst jetzt den tatsächlichen und für die Ausübung des beherrschenden Einflusses im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 5 GWB relevanten Einfluß auf die wettbewerblichen Ressourcen der Sodawerke Bernburg. Eine materiellrechtliche Prüfung unterblieb jedoch, da es an der Ursächlichkeit des Vorhabens für eine mögliche Verstärkung auf dem Markt für Soda fehlte. Der Anspruch auf Beendigung der Zwangsverwaltung ergibt sich aus § 11 VermG und konnte daher nicht durch eine Anwendung des GWB entzogen werden. Außerdem war zu berücksichtigen, daß die Marktstrukturen, die durch die Rückführung entstehen, ohnehin bestanden hätten, wenn der die Rückführung begründende rechtswidrige Entzug nicht geschehen wäre.

Die Monopolkommission hat sich dieser Rechtsauffassung in ihrem 9. Hauptgutachten angeschlossen (Tz 583f).

Düngemittel (43)

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Stickstoffwerke AG Wittenberg-Piesteritz, Wittenberg, (Stickstoffwerke) durch die zum VIAG-Konzern gehörende SKW Trostberg AG, Trostberg, nicht untersagt. Die von der Treuhandanstalt verwalteten Stickstoffwerke waren der größte Hersteller von stickstoffhaltigen Düngemitteln der DDR. Auf dem gesamtdeutschen Markt hielten die Stickstoffwerke 1991 einen Marktanteil von etwa 8%. SKW Trostberg produziert ebenfalls stickstoffhaltige Düngemittel, erreichte jedoch damit nur einen Marktanteil von 0,6%. Mit Abstand größte Wettbewerber auf dem Markt sind BASF und Norsk Hydro. Überkapazitäten und Importe sorgen für einen starken Preisdruck auf dem Markt. Durch den Zusammenschluß der Stickstoffwerke mit SKW-Trostberg AG bleibt ein kleinerer Anbieter erhalten, der sonst ausscheiden müßte. Dies wirkt sich auf die Wettbewerbsstruktur positiv aus. Auf dem Markt für Schweißcarbid führte der Zusammenschluß zu einer Addition der Marktanteile auf etwa 40%. Dennoch war keine Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung zu erwarten, da der Verbrauch von Schweißcarbid aufgrund zunehmenden Einsatzes von anderen Acetylgasen stark rückläufig ist und starker Preiswettbewerb vor allem durch ausländische Großanbieter herrscht.

Kunststoffe (44)

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Synthesewerk AG Schwarzheide durch die BASF nicht untersagt. Vom Zusammenschluß ist der Markt für Polyurethane betroffen, auf dem die aus dem Kombinat Schwarzheide hervorgegangene Synthesewerk AG Schwarzheide in der ehemaligen DDR systembedingt eine Monopolstellung mit einem Marktanteil von nahezu 100% hatte. Trotz einer bedeutenden Marktanteilsaddition bleibt auf dem Markt für Polyurethane strukturbezogener wesentlicher Wettbewerb bestehen, da sich die Monopolstellung der Schwarzheide AG durch die Öffnung des ostdeutschen Marktes und den Verfall der Ostmärkte aufgelöst hat und auf dem Markt bedeutende Wettbewerber wie Bayer, Dow Chemical und ICI tätig sind.

Chemiefasern (45)

Der Erwerb der Chemiefaser Guben GmbH durch die Hoechst AG wurde nicht untersagt. Die Chemiefaser Guben GmbH, die 1990 aus dem früheren VEB „Herbert Warnke“, Guben, hervorgegangen ist, produziert textile Polyesterfäden, textile Polyamidfäden sowie Polyamidborsten. Wegen des technologischen Rückstandes von Guben und des Fortfalls der traditionellen Absatzmärkte nach Auflösung des RGW wachsen Hoechst durch den Zusammenschluß keine marktrelevanten Ressourcen zu.

Das Vorhaben der Rhône-Poulenc, sämtliche Geschäftsanteile an der Holding Stuttgarter Besitzgesellschaft für Faserwerte GmbH und damit wiederum den

Geschäftsbereich Polyamid-Textilfäden der Norddeutschen Faserwerke zu erwerben, ist aufgrund fortbestehender kartellrechtlicher Einwände zurückgenommen worden. Durch den Zusammenschluß wäre das marktbeherrschende Duopol von ICI und Rhône-Poulenc auf dem Markt für Polyamid-Textilfäden (Nylon und Perlon) verstärkt worden. Aus gleichem Grund war die geplante Übernahme der Norddeutschen Faserwerke durch ICI (Tätigkeitsbericht 1987/88, S. 69 f.) sowie die Übernahme des Geschäftsbereichs Polyamid-Textilfäden von Nordfaser durch Rhône-Poulenc (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 77) nach Bedenken des Bundeskartellamtes bereits früher aufgegeben worden. Inzwischen eingetretene Marktveränderungen haben die oligopolistischen Strukturen auf dem relevanten Markt nicht grundlegend verändert. Die Duopolisten ICI (künftig: Du Pont) und Rhône-Poulenc haben weiterhin einen addierten Marktanteil von deutlich über 60 %. Die qualifizierte Oligopolvermutung des § 23 a Abs. 2 GWB ist von den beteiligten Unternehmen nicht widerlegt worden. Dies gilt sowohl für die Frage strukturbezogenen wesentlichen Wettbewerbs im Innenverhältnis des Duopols als auch für das Außenverhältnis, das durch eine überragende Marktstellung zu den übrigen Wettbewerbern gekennzeichnet ist. Zwar konnten die beiden Außenseiter Deggendorf und Snia ihre inländische Marktposition verbessern; ihre Marktanteile lagen aber immer noch weit hinter den zusammengefaßten Anteilen der Duopolisten. Die weiteren Importeure verharren ohne erkennbar positive Entwicklung auf minimalen Marktanteilen. Schließlich kann auch die Chemiefaserindustrie in den neuen Bundesländern die Stellung des Duopols nicht gefährden. Sie hat die sprunghafte Entwicklung der Chemiefasertechnologie der letzten 20 Jahre nicht mitvollziehen können. Die Fertigung der Chemiefaserwerke Guben GmbH und der Thüringischen Faser AG Schwarzburg entspricht bisher weder unter Kosten- noch nach Qualitätsaspekten den Anforderungen des Marktes. Auch hinsichtlich der auf absehbare Zeit verfügbaren marktwirksamen Kapazitäten sind diese Unternehmen nicht in der Lage, die oligopolistische Struktur bei textilen Polyamidfäden aufzuweichen.

Der Zusammenschluß Du Pont/ICI ist im Rahmen der Europäischen Fusionskontrolle von der EG-Kommission unter Auflagen freigegeben worden. Das amerikanische Unternehmen E.I. Du Pont de Nemour & Company (Du Pont) hatte sich mit dem britischen Unternehmen Imperial Chemical Industrie plc. (ICI) darauf verständigt, dessen weltweite Aktivitäten im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Nylon-Fasern vollständig zu übernehmen. Im Gegenzug übernimmt ICI die in den USA gelegenen Acryl-Aktivitäten von Du Pont. Als sachlich relevanten Produktmarkt legte die Kommission den Markt für Kunstfasern zur Herstellung von Teppichböden zugrunde und grenzte ihn von den benachbarten Produkten, insbesondere von Fasern aus Polypropylen ab. Als räumlich relevanten Markt hat die Kommission das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft zugrundegelegt. Auf dem so definierten relevanten Markt wird Du Pont die eigene Position nach Feststellung der Kommission von bislang 23 % auf dann 43 % fast verdoppeln und damit zum Marktführer in Europa

werden. Die nächstnachfolgenden Wettbewerber sind Rhône-Poulenc/SNIA mit Anteilen von unter 25 % sowie Aquafil, Radici, Akzo und einige kleinere Anbieter mit Anteilen von deutlich unter 10 %. Du Pont und ICI stellen besonders hochwertige Produkte her und verfügen über herausragende Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten. Die Nachfrageseite ist weitgehend zersplittert und besteht — neben einigen wenigen größeren Unternehmen — aus etwa 200 kleinen und mittelständischen Teppichherstellern in Europa. Bei dieser Sachlage ließ die Kommission Bedenken gegen den Zusammenschluß erkennen. Zur Vermeidung einer Untersagungsentscheidung haben die Unternehmen daraufhin vorgeschlagen, 12 kt aus der Nylonfaser-Produktion von ICI an einen unabhängigen Dritten zu übertragen. Ferner sollen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für diesen Dritten nutzbar gemacht und ihm das Markenzeichen „Timbrelle“ zur Verfügung gestellt werden. Die Kommission erklärte sich mit diesen Vorschlägen einverstanden und gab den Zusammenschluß unter Auflagen frei.

Pharmazeutische Erzeugnisse (47)

Die Anfang 1991 gegen Unternehmen des pharmazeutischen Großhandels und deren verantwortliche Personen wegen Kundenschutz- und Rabattabsprachen ergangenen Bußgeldbescheide über 34,685 Mio DM (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 79 f) sind nunmehr sämtlich durch Rücknahme der Einsprüche bestandskräftig geworden. Gegen eine weitere Großhandlung und ein Vorstandsmitglied hat das Bundeskartellamt darüber hinaus Anfang 1992 Geldbußen von insgesamt 3,1 Mio DM verhängt. Auch dieser Bußgeldbescheid ist rechtskräftig.

Die ostdeutsche Pharmaindustrie bestand bis zum 1. Juli 1990 nahezu ausschließlich aus dem Kombinat Germed. Daneben gab es einige andere für die Arzneimittelversorgung der ehemaligen DDR wichtige Betriebe, die aufgrund ihrer Produktionsschwerpunkte Teile anderer Kombinate waren. Inzwischen sind die meisten ostdeutschen Pharmahersteller privatisiert und im Besitz der alten Eigentümer oder wurden von der Treuhand an in- und ausländische Unternehmen verkauft. Das Bundeskartellamt hat mehrere Zusammenschlüsse geprüft und nicht untersagt. Wettbewerbslich bedenklich war nur der angemeldete Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile der Sächsischen Serumwerk GmbH, Dresden (SSW), durch die zum Hoechst-Konzern gehörende Behringwerke AG, Marburg (Behring). Behring ist in den alten Bundesländern der bedeutendste Hersteller oder Anbieter von Impfstoffen nahezu sämtlicher Indikationen. Die hohen Marktanteile von Behring auf dem Gesamtmarkt für Impfstoffe und auf den meisten Teilmärkten, die weit über die Einzelmarktbeherrschungsvermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 1 GWB hinausgehen, beruhen auf der traditionellen Stärke des Impfstoffherstellers und dem Verschreibungsverhalten der niedergelassenen Ärzte. Im Unterschied zu

anderen Arzneimitteln ist der Arzt bei Impfstoffen, die immer das Risiko einer Erkrankung des bis dahin gesunden Patienten als Nebenfolge beinhalten, geneigt, das bekannte und bewährte herkömmliche Präparat zu verschreiben. Derartige Strukturereignisse indizieren eine starke Marktstellung von Behring, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Marktanteile von Behring in den letzten Jahren leicht rückläufig gewesen sind und nennenswerte Innovationen von Wettbewerbern herrührten, die weltweit bzw. in Westeuropa zum Teil erheblich stärkere Marktstellungen als im Inland haben. SSW als ehemaliger Monopolist konnte auch nach der Wende in den neuen Bundesländern erhebliche Marktpositionen halten sowie darüber hinaus ein gesamtdeutsches Vertriebsnetz aufbauen und Marktanteile vor allem bei Grippeimpfstoffen in den alten Bundesländern erringen. Eine Verbindung mit SSW hätte deswegen zu einer Verstärkung der Marktstellung von Behring geführt. Dies betraf neben dem Marktanteils- und Ressourcenzuwachs vor allem den Marktzugang in den neuen Bundesländern über eingeführte Produkte. Gleichzeitig wäre Wettbewerbern der Marktzutritt erheblich erschwert worden. Die während des verlängerten fusionsrechtlichen Prüfungsverfahrens begonnenen Verkaufsverhandlungen zwischen der Treuhand und einem weiteren Interessenten, der britischen SmithKline Beecham Plc ergaben, daß dieses innovationsstarke und international tätige Pharmaunternehmen ebenfalls in der Lage war, die Produktion von SSW am dortigen Standort fortzuführen und deren Fortbestand zu sichern. Gegenüber diesem Zusammenschluß ergaben sich keine fusionsrechtlichen Bedenken. Im Gegenteil konnte dadurch die Marktposition eines auf dem Inlandsmarkt bisher noch eher unbedeutenden Anbieters verbessert und eine wettbewerbliche Öffnung der Impfstoffmärkte erreicht werden. Bei den wichtigen Grippeimpfstoffen erlangt SmithKline Beecham über SSW erstmals entsprechende Produktionskapazitäten, die über das Inland hinaus auch weltweit über die eigenen Vertriebskanäle abgesetzt werden können. Nach der vollzogenen Übernahme von SSW durch SmithKline Beecham hat Behring ihre Anmeldung zurückgenommen.

Das angemeldete Vorhaben der Schering AG, sämtliche Geschäftsanteile an der Jenapharm GmbH, Jena, zu erwerben, wurde trotz einer erheblichen Marktanteilsaddition bei oralen Kontrazeptiva nicht untersagt. Schering hat seine ursprüngliche Marktführerschaft bei Kontrazeptiva in den letzten Jahren verloren und Akzo hat eine vergleichbare Marktposition erreicht. Obwohl Jenapharm einer der bedeutendsten Arzneimittelhersteller in den neuen Bundesländern ist und dort insbesondere bei Kontrazeptiva die führende Position mit eigenen Entwicklungen auf diesem Gebiet einnimmt, ließ ein Erwerb dieses Unternehmens durch Schering keine Rückkehr zu früheren Marktstrukturen und die Entstehung von Marktbeherrschung erwarten. Wegen der Bedeutung von Jenapharm als Arzneimittelhersteller waren mehrere Interessenten vorhanden. Die Treuhandanstalt hat sich für die Gehe AG als Erwerber entschieden. Dieser Zusammenschluß ist eher positiv zu beurteilen, da

Gehe als Pharmagroßhändler damit seine Stellung als Arzneimittelhersteller wesentlich ausbaut und insbesondere bei generischen Präparaten mehr als bisher in Wettbewerb mit Herstellern von Originalpräparaten treten kann.

Der starke Strukturwandel im Pharmagroßhandel in den vergangenen zehn Jahren hat zu einer Verringerung auf etwa zwanzig selbständige Unternehmen geführt und damit deren Zahl weiter drastisch reduziert. Eine Fortsetzung dieser Konzentrationsentwicklung würde auf zahlreichen Regionalmärkten Einzelmarktbeherrschung oder Marktbeherrschung im Oligopol entstehen lassen. Ein bedeutender Konzentrationsvorgang ist insbesondere das von dem Unternehmer Adolf Merckle angemeldete Vorhaben, seine bestehenden Minderheitsbeteiligungen an den Pharmagroßhandlungen F. Reichelt AG, Hamburg, Hageda AG, Köln, und Otto Stumpf AG, Fürth, (Tätigkeitsbericht 1985/86, S. 69) auf zunächst über 25 % und später auf eine Mehrheitsbeteiligung zu erhöhen. Durch den Zusammenschluß wird Herr Merckle, der bereits an den Pharmagroßhandlungen Ferd. Schulze GmbH & Co., Mannheim, und Otto Stumpf GmbH, Berlin, mehrheitlich beteiligt ist, zu einem der führenden deutschen Pharmagroßhändler. Auf dem südbayerischen Regionalmarkt (Oberbayern, Niederbayern und Schwaben) sah das Bundeskartellamt die Untersagungs Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 GWB durch Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung als gegeben an. Das Zusammenschlußvorhaben wurde nicht untersagt, nachdem Herr Merckle sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet hat, sicherzustellen, daß die Otto Stumpf GmbH & Co., München, eine Tochtergesellschaft der Otto Stumpf AG, und die Niederlassung München der Hageda AG einschließlich des Kundenstammes der beiden Großhandelsbetriebe an unabhängige Dritte veräußert werden. Dadurch sind die auf dem südbayerischen Regionalmarkt bestehenden Untersagungs Voraussetzungen beseitigt⁶⁾.

Das Bundeskartellamt hat den Pharmagroßhandlungen Andrae-Noris Zahn AG, Frankfurt/Main (Anzag), Gehe AG, Stuttgart, und Sanacorp eG, Planegg (früher Egwa-Wiweda), nach § 37 a Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 untersagt, sich gegenüber der Eurim-Pharm Arzneimittel GmbH, Piding, zu weigern, deren importierte und sich legal im Handel befindliche Fertigarzneimittel nach großhandelsüblichen Bedingungen zu beziehen, auf Lager zu nehmen, inländischen Apotheken anzubieten und an diese zu vertreiben, soweit diese Pharmagroßhandlungen die entsprechenden Originalpräparate führen und es sich hierbei um sogenannte A- oder B-Artikel handelt. Anzag, Gehe und Sanacorp gehören zu den führenden deutschen Pharmagroßhandlungen mit flächendeckenden Vertriebsnetzen. Eurim-Pharm ist der bedeutendste deutsche Anbieter von re- und parallelimportierten Arzneimitteln. Dabei handelt es sich um Arzneimittel, die von inländischen Herstellern exportiert bzw. von deren Tochtergesellschaften oder Lizenznehmern im Ausland hergestellt werden. Diese

⁶⁾ Bundesanzeiger 1993, S. 404

Arzneimittel sind mit den entsprechenden Inlandsprodukten gleichwertig und vom Bundesgesundheitsamt zugelassen. Eurim-Pharm hatte in der Vergangenheit mehrfach versucht, eine Marktöffnung für Re- und Parallelimporte durch Lieferbeziehungen mit führenden Pharmagroßhandlungen herzustellen, war aber an deren einheitlicher Abwehrhaltung gescheitert. Die Aufnahme vertraglicher Geschäftsbeziehungen im Jahre 1988 mit Eurim-Pharm durch Gehe, Anzag und Wiweda ist von diesen abrupt wieder beendet worden. Durch die fortbestehende Weigerung der führenden Pharmagroßhandlungen, re- und parallelimportierte Arzneimittel zu beziehen und an Apotheken abzugeben, wird Eurim-Pharm im Sinne von § 26 Abs. 2 gegenüber anderen Anbietern von Arzneimitteln unbillig behindert und ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt. Zugleich wird der Pharmamarkt vor preisgünstigen Re- und Parallelimporten abgeschottet. Denn der Pharmagroßhandel hat für den Marktzutritt bei Arzneimitteln eine ausschlaggebende Bedeutung. Nur über dessen leistungsfähiges und engmaschiges Vertriebsnetz ist es möglich, alle 20 000 deutschen Apotheken lückenlos und pünktlich — auch mehrmals am Tag — zu erreichen. Das Interesse der Pharmagroßhändler an einer freien Gestaltung ihrer Geschäftspolitik, insbesondere die Vertragspartner nach eigenem Ermessen auszuwählen, rechtfertigt nicht den generellen Ausschluß der Importpräparate der Eurim-Pharm vom Vertrieb über die Großhandelsstufe, sondern schränkt die Handlungsfreiheit des diskriminierten Unternehmens unangemessen ein. Eurim-Pharm bietet ihre Importarzneimittel um 10 bis 15 % preisgünstiger als die Hersteller der Inlandware an, indem sie das zwischen einzelnen EG-Ländern bestehende Preisgefälle für identische Arzneimittel nutzt. Bisher liegt der Marktanteil derartiger Importarzneimittel in Deutschland nur bei 1 % und damit wesentlich unter demjenigen anderer vergleichbarer EG-Länder. Nach § 129 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch V sind Apotheken auch zur Abgabe preisgünstiger Importarzneimittel verpflichtet. Ziel des Gesetzgebers bei Inkrafttreten des Gesundheitsreformgesetzes im Jahr 1989 war, durch Importe das hohe Preisniveau auf dem deutschen Arzneimittelmarkt durch Belegung des Preiswettbewerbs zu senken (BT-Drucksache 11/2493, S. 6; 11/2237, S. 139). Das Bundeskartellamt geht davon aus, daß es sich bei den Importarzneimitteln für den Pharmagroßhandel nicht um unwirtschaftliche, langsamdrehende Artikel handelt. Um Zweifel auszuschließen, ist die Kontrahierungspflicht der führenden Pharmagroßhändler auf solche Importarzneimittel beschränkt worden, bei denen die entsprechenden von den Betroffenen geführten Originalpräparate zu den umsatz- oder ertragstarken A- und B-Artikeln gehören. Anzag, Gehe und Sanacorp haben gegen die Untersagungsbeschlüsse Beschwerde beim Kammergericht eingelegt.

Nach den Kostensenkungen im Arzneimittelbereich, die durch das Vordringen der Generika in den vergangenen Jahren ermöglicht wurden, stellt die verstärkte Abgabe von Importarzneimitteln ein weiteres beachtliches Einsparpotential im Gesundheitswesen dar.

Sonstige chemische Erzeugnisse (49)

Der beabsichtigte Erwerb der Annemie-Gruppe, Stuttgart, der Copaphot-Gruppe, Erkrath, und der Colibri-Gruppe, Lingen, durch die Kodak GmbH, Düsseldorf, ist nicht untersagt worden. Sowohl Kodak als auch die drei Unternehmensgruppen betreiben Großlabors für das Amateur-Fotofinishing. Durch den Erwerb rückt Kodak auf diesem Markt, der durch einen intensiven Preiswettbewerb gekennzeichnet ist, bundesweit an die zweite Position hinter dem Marktführer VCeWe, Oldenburg. Die Erweiterung der unternehmerischen Tätigkeit von Kodak ist für die Markteinführung der Kodak-Photo-CD bedeutsam, für die Kodak einen bundesweiten Transfer-Service benötigt.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb von 70 % der Geschäftsanteile der WNC-Nitrochemie GmbH, Aschau (WNC), durch die Rheinmetall GmbH, Düsseldorf, von deren bisher alleiniger Muttergesellschaft WASAG Chemie Aktiengesellschaft, Essen, nicht untersagt. Rheinmetall verfügt im Bereich der Panzermunition als der bedeutendere der beiden deutschen Hersteller über eine überragende Marktstellung. WNC liefert als einziger deutscher Hersteller von Treibladungspulver und verbrennbaren Formteilen wesentliche Komponenten dieser Munition. Dennoch ist nicht zu erwarten, daß durch den Beteiligungserwerb die Marktstellung von Rheinmetall bei Panzermunition verstärkt wird. Hiergegen sprechen die auch längerfristig fortbestehende unzureichende Kapazitätsauslastung von WNC sowie die weltweiten Überkapazitäten der Pulverhersteller, die es dem einzigen deutschen Wettbewerber bei Panzermunition ermöglichen, gegebenenfalls auf ausländische Anbieter auszuweichen.

Ebenfalls nicht untersagt wurde der Erwerb der Geschäftsbereiche „Industriechemikalien“ und „Naturstoffe“ der Schering AG, Berlin, durch die Witco Corporation, New York. Der Zusammenschluß führt nur im Geschäftsbereich „Naturstoffe“, und zwar bei Tensiden zur Herstellung von Körperpflegemitteln zu Marktanteilszuwächsen. Hier ist Witco in Deutschland bisher lediglich in sehr geringem Umfang durch Importe vertreten. Die Marktanteile addieren sich dadurch nur in unbedenklichem Ausmaß. Auf anderen Märkten, in denen Schering z. T. relativ hohe Marktanteile erreicht, tritt keine Verstärkung ein, da Witco hier bisher nicht tätig ist und im Vergleich zu Schering über geringere Ressourcen verfügt.

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Henkel KGaA, Düsseldorf, und der Ecolab Inc., USA, im Rahmen einer weltweiten Kooperation ihre europäischen Aktivitäten bei Spül-, Wasch- und Reinigungsmitteln für gewerbliche Verbraucher und für die Ernährungs- und Getränkeindustrie in einem Gemeinschaftsunternehmen zusammenzufassen, abschließend geprüft. Nach dem ursprünglichen Konzept der beteiligten Unternehmen hätte der Zusammenschluß zu einer überragenden Marktstellung auf dem Markt für maschinelle Geschirrspülmittel für gewerbliche Verbraucher geführt. Diese Erwartung ergab sich aus dem durch die Marktanteilsaddition herbeigeführten erheblichen Abstand zu der großen Zahl von Wettbe-

werben und aus weiteren Wettbewerbsvorteilen der beteiligten Unternehmen, die zukünftig wesentlichen Wettbewerb nicht mehr erwarten ließen. Die weltweite räumliche Marktaufteilung für die verschiedenen Spül- und Reinigungsprodukte war darüber hinaus geeignet, sich wettbewerbsbeschränkend auf die Marktverhältnisse im Inland auszuwirken. Im Rahmen ihres weltweiten Konzepts hätte das europäische Gemeinschaftsunternehmen den beteiligten Unternehmen, die im Inland potentielle Wettbewerber geblieben wären, als Instrument zur Wettbewerbsbeschränkung gedient. Da damit eine über den bloßen Fusionstatbestand hinausgehende Interessenabstimmung gegeben war, wäre das Vorhaben nicht nur nach Fusionskontrollgesichtspunkten, sondern auch wegen seiner Unvereinbarkeit mit § 1 GWB zu untersagen gewesen. Zur Abwendung der Untersagung hat Ecolab seinen inländischen Geschäftsbetrieb an einen mittelständischen Wettbewerber veräußert. Damit entfielen für das Zusammenschlußvorhaben die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 GWB und die Bedenken im Hinblick auf § 1 GWB, da sich nach dem Verkauf der inländischen Aktivitäten die weltweite Kooperation nicht mehr auf das Inland wettbewerbsbeschränkend auswirken wird.

Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen (50)

Auf den Märkten für elektronische Datenverarbeitung hat sich der Wettbewerb weiter verschärft und einerseits zu einer Zunahme der Zusammenschlüsse, andererseits aber auch zu rasch sinkenden Preisen und intensiver Innovationstätigkeit der Unternehmen geführt. Dies ist besonders im Bereich der Personal Computer bemerkbar, deren Leistungsfähigkeit innerhalb kurzer Zeit erheblich gesteigert wurde; gleichzeitig sind die Preise bis zu 40 % gesunken. Auf den Software-Märkten ist nach wie vor eine kaum übersehbare Zahl von Unternehmen tätig. Zusammenschlüsse sind hier häufig konglomerater Art; die Erwerber stammen dabei oft aus Branchen, in denen zunehmend Computer-Technik zur Herstellung der Produkte oder Durchführung von Dienstleistungen eingesetzt wird. Der intensive Preiswettbewerb ist auch auf der Händlerstufe insbesondere im Bereich der Standardsoftware deutlich spürbar. Die von den Herstellern ausgesprochenen „unverbindlichen Preisempfehlungen“ werden von den Händlern zunehmend erheblich unterschritten.

Die sinkenden Preise für Personal Computer haben auch Auswirkungen auf die Gestaltung der Vertriebssysteme. Die Anforderungen, denen die Vertragshändler bislang genügen mußten, sind gesenkt worden. Einige Hersteller öffnen ihre Vertriebssysteme auch für Billiganbieter, die nur noch geringfügige Anforderungen an Beratung, Schulungsangebot und Sortiment erfüllen müssen. Auch die Apple Computer GmbH, die bisher noch ein selektives Vertriebssystem mit streng qualitativer Auswahl hatte, sah sich gezwungen, zumindest für den Vertrieb der „Low-Personal Computer“ auf einige Ansprüche zu verzichten. Apple hat dabei insbesondere die Anforderungen an den Einsatz von Personal, an die Räumlichkeiten

und die Schulungspflichten des Händlers erleichtert. Das Bundeskartellamt hat das neue Apple-Vertriebssystem geprüft und nach einigen Klarstellungen nicht beanstandet. Die NEC Deutschland GmbH hat die oben beschriebene Entwicklung ebenfalls zum Anlaß genommen, das Vertriebssystem für Personal Computer umzustellen. Im Jahr 1991 nahm NEC den Vertrieb von Personal Computern auf und praktizierte zunächst einen Vertragshändlervertrag mit deutlich selektivem Charakter. Danach hat NEC die Kündigung des Vertrags durch den Hersteller erschwert und die Alleinbezugsverpflichtung des Händlers von NEC gelockert. Bereits im Jahr 1992 öffnete NEC dann das Vertriebssystem für alle Händler, die NEC-Geräte vertreiben wollen, und differenziert nunmehr zwischen „autorisierten NEC-Partnern“, die noch qualitativ höhere Anforderungen zu erfüllen haben, und „Fachhändlern“, die lediglich der Alleinbezugsverpflichtung unterliegen. Das Bundeskartellamt hat die neuen Händlerverträge nicht beanstandet.

Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß der Daimler Benz AG mit der SOGETI S.A. nicht untersagt. Dieser Zusammenschluß hat u. a. Fragen der Abgrenzung zwischen der europäischen und deutschen Fusionskontrolle aufgeworfen. Daimler-Benz hatte das Vorhaben angemeldet, im Jahr 1991 zunächst 34 % und nach Ausübung entsprechender Optionsrechte 1995 möglicherweise weitere 17 % der Anteile an SOGETI zu erwerben. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat dazu die Auffassung vertreten, daß mit der ersten Stufe des Zusammenschlusses nicht die Kontrolle über SOGETI erworben würde, so daß der Zusammenschluß vom europäischen Fusionskontrollrecht nicht erfaßt werde. Er müsse erst 1995 unmittelbar vor einem möglichen Vollzug des Mehrheitserwerbs angemeldet werden. Die Unternehmen haben daher das Zusammenschlußvorhaben nach deutschem Fusionskontrollrecht angemeldet. Das Bundeskartellamt hat sich aus praktischen Gründen — um einer späteren Prüfung der Kommission nicht vorzugreifen — auf die erste Stufe des Vorhabens beschränkt. Von dem Zusammenschluß betroffen ist der allgemeine Markt für Computersoftware einschließlich -dienstleistungen. Auf diesem Markt ist Daimler-Benz über sein Konzernunternehmen debis Systemhaus GmbH tätig, das stark expandiert. SOGETI nimmt unter den unabhängigen Softwarehäusern eine Spitzenstellung ein. Auf dem deutschen Markt zählen Daimler-Benz/SOGETI zur Gruppe der führenden Anbieter. Die Zahl der Mitbewerber mit vergleichbarer Umsatzgröße und entsprechenden finanziellen und innovatorischen Ressourcen ist gering. Da auf diesem Markt aber zahlreiche Wettbewerber mittlerer Größenordnung und mehrere Tausend Kleinanbieter tätig sind, ist angesichts eines geschätzten Marktvolumens von 16 Mrd DM und einem gemeinsamen Umsatz von Daimler-Benz/SOGETI auf dem deutschen Markt für allgemeine Computer-Software in Höhe von rund 400 Mio DM nicht zu erwarten, daß der Zusammenschluß zu einer marktbeherrschenden Stellung führt.

Computer-Reservierungs-Systeme bilden einen speziellen Teilmarkt der EDV. Die START-Gruppe, an der die TUI, die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Lufthansa beteiligt sind, ist auf diesem Markt der

mit großem Abstand führende Anbieter. START betreibt ein Rechenzentrum, an das auf der einen Seite Reisebüros angeschlossen sind, die Reisedaten abfragen und Buchungen vornehmen können. Auf der anderen Seite sind mit dem Rechenzentrum Reiseveranstalter, Fluggesellschaften, die Bundesbahn, Autovermieter, Hotels und weitere Anbieter von Reiseleistungen verbunden, die dort über eine On-Line-Verbindung ihre Angebote unterbreiten. START stellt gegen Entgelt die Computer-Hardware und -Software sowie den On-Line-Anschluß zur Verfügung. Die START Holding GmbH hatte das Vorhaben angemeldet, eine Minderheitsbeteiligung an der DERDATA Informationsmanagement GmbH zu erwerben. Das Bundeskartellamt hat diesen Zusammenschluß nicht untersagt. Die DERDATA GmbH, eine Tochtergesellschaft der DER Deutsches Reisebüro GmbH, die mehrheitlich im Besitz der Deutschen Bundesbahn steht, betreibt ein Rechenzentrum, das die betriebswirtschaftliche Verwaltung der Reisebüros (Buchhaltung, Abrechnung etc.) übernimmt und dabei auf die im START-Rechenzentrum vorliegenden Buchungsvorgänge per On-Line-Anschluß zurückgreift. Trotz der bereits über die gemeinsame Muttergesellschaft Deutsche Bundesbahn vorhandenen Unternehmensverbindung war der Zusammenschluß zwischen DERDATA und START kontrollpflichtig, weil die bestehende Verbindung durch den Zusammenschluß wesentlich verstärkt worden ist (§ 23 Abs. 3 S. 1). Der Zusammenschluß führt aber nicht zur Verstärkung der überragenden Marktstellung von START auf dem Markt für Computer-Reservierungssysteme. Maßgeblich dafür ist insbesondere, daß die DERDATA auf einem sachlich anderen Markt tätig ist, auf dem die Gesellschaft wettbewerblich nur eine geringe Bedeutung hat. Auch eine Stärkung von START gegenüber den übrigen Anbietern von Computer-Reservierungssystemen „SABRE“ und „GALILEO“ aufgrund der unmittelbaren Nähe der Tätigkeiten der DERDATA und der START ist nicht zu erwarten, da die DERDATA für diese Gesellschaften ebenfalls Schnittstellen bereithält und somit für alle Reservierungssysteme offen ist.

Die Francotyp Postalia GmbH, die in der Bundesrepublik mit großem Abstand die führende Position auf dem Markt für Freistempelmaschinen einnimmt, hat in den letzten Jahren ihr Vertriebssystem umgestellt. Das Unternehmen hatte seine Geräte bislang unter verschiedenen Marken getrennt über zwei Vertriebssysteme angeboten. Es gab für jedes System Gebiets Händler, die als Handelsvertreter Neugeräte vertrieben sowie als Eigenhändler das Reparatur- und Wartungsgeschäft durchführten. Mit der Zusammenführung seiner bislang getrennten Vertriebssysteme hat das Unternehmen die Zahl seiner Gebiets Händler reduziert und verschiedene Händlerverträge gekündigt. Die davon betroffenen Händler verlangten unter Hinweis auf die marktbeherrschende Stellung von Francotyp Postalia und der zum Teil seit Jahrzehnten bestehenden Geschäftsbeziehungen, weiterhin mit Neugeräten zumindest aber mit Ersatzteilen zur Durchführung des für sie bedeutenden Wartungsgeschäfts beliefert zu werden. Nach der Rechtsprechung haben aber auch marktbeherrschende Unternehmen die Freiheit, ihr Vertriebssystem nach kaufmännisch

vernünftigen Gesichtspunkten umzugestalten. Das Bundeskartellamt konnte den Händlern daher hinsichtlich der Belieferung mit Neugeräten nicht helfen. Die Lieferung von Ersatzteilen für Altgeräte zur Fortführung des Wartungsgeschäfts war dagegen nach Auffassung des Bundeskartellamtes angesichts des erheblichen Umsatzanteils dieses Geschäfts für eine Übergangszeit von einigen Jahren geboten. Francotyp Postalia GmbH war dazu auch grundsätzlich bereit, sofern die Händler in diesem Zeitraum keine Konkurrenzserzeugnisse vertreiben. Eine Einstellung der Ersatzteillieferungen bei Aufnahme des Vertriebs von Konkurrenzprodukten ist nach Auffassung von Francotyp Postalia aufgrund der Rechtsprechung gerechtfertigt (Bundesgerichtshof zuletzt WuW/E BGH 2589 „Frankiermaschinen“ und Kammergericht zuletzt WuW/E OLG 4951 „Kälteanlagen-Ersatzteile“), weil einem Händler bei fortdauernder Belieferung mit Ersatzteilen sonst ein unangemessener Wettbewerbsvorteil im Neugeschäft mit dem Konkurrenzprodukt eröffnet würde. Mit einer solchen Rechtsauffassung wird verhindert, daß die betroffenen Händler die Übergangszeit, während der sie noch mit Ersatzteilen beliefert werden, nutzen können, um mit einem Konkurrenzprodukt auf dem Markt Fuß zu fassen und den Umsatzrückgang infolge des Verlusts des bisherigen Gerätegeschäfts zu kompensieren. Da den betroffenen kleinen mittelständischen Unternehmen zumeist die Ressourcen fehlen, um nach Ablauf einer Übergangszeit für die Wartung noch den Markteintritt mit einem anderen Erzeugnis zu wagen, erleichtert die Übergangszeit hiermit nur ihr Ausscheiden aus dem Markt.

Feinkeramische Erzeugnisse (51)

1. Hotelporzellan

Das Kammergericht hat die Beschwerden gegen die Untersagung des Zusammenschlusses WMF/Hutschenreuther (Tätigkeitsbericht 89/90, S. 83 f.) zurückgewiesen (WuW/E OLG 4865 „Hotelgeschirr“). Es hat festgestellt, daß Hutschenreuther auf dem inzwischen gesamtdeutschen Markt für Tafelgeschirr aus Porzellan, Keramik, Steingut und Glas, das zur Verwendung in Gastronomiebetrieben und Fremdverpflegungseinrichtungen bestimmt ist, eine überragende Marktstellung innehat. Diese wäre durch den Zusammenschluß noch erheblich verstärkt worden, denn dadurch hätte Hutschenreuther Zugang zu dem gutausgebauten Vertriebsnetz der WMF erhalten, über das vorher ausschließlich die Produkte des Hutschenreuther-Konkurrenten Rosenthal vertrieben worden waren. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

2. Sanitärkeramik

Das Vorhaben der Lafarge Coppée S.A., Paris, ihre Mehrheitsbeteiligung an der Allia S.A., Paris, an die Oy Wärtsilä AB, Helsinki/Finnland, zu veräußern, ist nicht untersagt worden. Allia ist in der Bundesrepublik Deutschland mit der Tochtergesellschaft Kera-

mag Keramische Werke AG, Ratingen, hinter Villeroy & Boch, Mettlach, der zweitstärkste Anbieter von Sanitärkeramik. Das finnische Unternehmen, das in den skandinavischen Ländern der führende Anbieter von Sanitärkeramik ist, hat auf dem sachlich relevanten Inlandsmarkt nur einen sehr geringen Marktanteil.

Glas und Glaswaren (52)

A. Industrie

1. Hohlglas

Die Aufstockung der Minderheitsbeteiligung der Compagnie de Saint-Gobain S.A. (Saint-Gobain), Paris, an der Oberland Glas AG auf eine Mehrheitsbeteiligung ist nicht untersagt worden. Saint-Gobain war vor diesem Zusammenschluß, der zu der rechtlichen Absicherung einer bereits faktisch bestehenden Beherrschung der Oberland Glas AG führte, im Inland auf dem Markt für Behälterglas nur in geringem Umfang tätig. Durch den Zusammenschluß rücken die beteiligten Unternehmen näher an den Marktführer Gerresheimer Glas AG heran.

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Tettauer Glashüttenwerke AG, Tettau/Ofr., durch die Gerresheimer Glas AG, Düsseldorf, ist nicht untersagt worden. Zwar wird durch den Zusammenschluß die bereits führende Stellung der Gerresheimer Glas AG auf dem Markt für Behälterglas verstärkt, wegen des auch weiterhin zu erwartenden wesentlichen Wettbewerbs eine überragende Marktstellung aber nicht erreicht.

2. Fernsehglas

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme sämtlicher Geschäftsanteile der Fernsehglas Tschernitz GmbH (FSGT), Tschernitz, durch die Schott Glaswerke, Mainz, ein Unternehmen der Carl-Zeiss-Stiftung, Heidenheim, nicht untersagt. Fernsehglas wird für die Herstellung von Farbfernseh-Bildschirmen sowie PC-Monitoren benötigt. Auf dem in Deutschland und Europa hochkonzentrierten Markt für Fernsehglas verfügen die Schott Glaswerke über eine dominierende Stellung mit einem deutlichen Marktanteilsvorsprung gegenüber FSGT und den wenigen sonstigen Wettbewerbern. Durch den Zusammenschluß kommt es zwar zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Schott, aber diese Verstärkung wäre auch ohne den Zusammenschluß eingetreten; denn FSGT war allein nicht überlebensfähig, und kein anderes Unternehmen war zur Übernahme bereit. Wegen der besonderen Marktstrukturen wären die bisherigen Marktanteile von FSGT bei deren Ausscheiden ohnehin Schott zugefallen.

3. Altglasaufbereitung

Die von der Trienekens Entsorgung GmbH, Viersen, ein zur RWE AG, Essen, gehörendes Unternehmen, und der ALBA Reederei GmbH & Co. KG für Spedition, Transport und Handel, Duisburg/Berlin, beabsichtigte Gründung eines paritätischen Gemeinschaftsunternehmens unter der Firma Gesellschaft für Altglasaufbereitung und Recyclinganlagen mbH (GAR), Duisburg, ist nicht untersagt worden. Geschäftsgegenstand der GAR ist die Planung, der Bau und der Betrieb von Altglasaufbereitungsanlagen sowie die Aufbereitung des ofenfertigen Glasgemenges. Dazu stellt Trienekens der GAR lediglich einige Grundstücke zur Verfügung. ALBA wird die in ihrem Besitz befindlichen zwei Glasaufbereitungsanlagen in Gerresheim und in Budenheim in die GAR einbringen. Durch den geplanten Zusammenschluß kommt es zu keiner Marktanteilsaddition, da RWE auf dem relevanten Markt der Altglasaufbereitung bisher noch nicht tätig war. Auch war nicht zu erwarten, daß die GAR durch den Zuwachs der REW-Ressourcen eine marktbeherrschende Stellung erreicht.

4. Glaswaren

Das Vorhaben der Schott Glaswerke, Mainz, sämtliche Geschäftsanteile an der Jenaer Glaswerk GmbH, Jena, zu erwerben, hat das Bundeskartellamt nicht untersagt. Die Jenaer Glaswerke GmbH war infolge technologischen Rückstandes bei der Produktionstechnik, der Produktionsqualität und der Produktionseffizienz nicht in der Lage, wettbewerbsfähige Produkte herzustellen und sich unter marktwirtschaftlichen Bedingungen zu behaupten. Die bei der Anmeldung des Zusammenschlußvorhabens noch beachtlichen Marktanteile der Jenaer Glaswerk GmbH bei verschiedenen Glasprodukten waren kein Ausdruck dauerhafter Leistungsfähigkeit; sie ergaben sich lediglich aus noch nicht abgewickelten Altverträgen und der Verlustübernahme durch die Treuhandanstalt. Daher war in der fusionskontrollrechtlichen Prognose keinerlei marktwirksames Potential der Jenaer Glaswerk GmbH erkennbar, das geeignet sein könnte, die Marktstellung von Schott zu verstärken.

5. Glasfaser

Die Anmeldung des Erwerbs sämtlicher Geschäftsanteile bzw. des Erwerbs des wesentlichen Teils des Vermögens der Thüringer Glasfaser GmbH (TGF), Steinach, der Haselbacher Glaswerk GmbH, Haselbach, sowie der Deutsche Schaumglas GmbH, Schmiedefeld, durch die zur amerikanischen Manville Corp., Denver, gehörende Glaswerk Schuller GmbH (Schuller), Wertheim, ist zurückgenommen worden, nachdem das Bundeskartellamt Bedenken geäußert hatte. Das anschließend von Schuller erneut angemeldete Vorhaben, nur den Betriebsteil Steinach der TGF zu übernehmen, in dem Glasvlies als Trägermaterial für Bitumendachbahnen hergestellt wird, hat das Bundeskartellamt nicht untersagt. Zwar haben Schuller und Steinach auf dem relevanten Markt derzeit

jeweils einen Marktanteil von gut bzw. knapp 30 %. Weitere 30 % entfallen auf ein französisches Großunternehmen, die restlichen 10 % auf einen kleineren deutschen Produzenten und auf Importe. Der Zusammenschluß führt nicht zu einer marktbeherrschenden Stellung. Steinach hat seinen Marktanteil nur unter Hinnahme erheblicher Verluste, die von der Treuhandanstalt übernommen wurden, erreicht und wird ihn künftig in dieser Höhe nicht halten können; ferner besteht zwischen Glasvlies und Polyestervlies zumindest teilweise Substitutionswettbewerb; und schließlich sind neuerdings auch Dachbahnen mit einem Trägermaterial-Mix aus Glasvlies und Polyestervlies auf dem Markt. Daher bestehen insbesondere bei der Prognose der Zusammenschlußwirkungen erhebliche Zweifel, ob mittelfristig noch ein eigener Markt für Glasvlies als Trägermaterial für Bitumendachbahnen bestehen bleibt.

6. Glaskord

Das Vorhaben der japanischen Nippon Sheet Glass Company Ltd. (NSG), Osaka, von der britischen Pilkington plc, St. Helens, den gesamten Geschäftsbetrieb der Pilkington Reinforcements Ltd., St. Helens, zu erwerben, wurde nicht untersagt. Pilkington Reinforcements Ltd. befaßt sich ausschließlich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Glaskord, einem mit Gummi beschichteten Glasfaserprodukt, das zur Verstärkung von bestimmten Antriebsriemen in der Industrie verwendet wird. Bei einem inländischen Marktvolumen für Glaskord von gut 10 Mio. DM entfällt auf Pilkington ein Marktanteil von mehr als 75 %. Durch die Übernahme des Glaskordgeschäfts wird NSG lediglich in die Marktstellung von Pilkington eintreten. Die Entstehung oder Verstärkung einer beherrschenden Marktstellung ist mit dem Zusammenschluß nicht verbunden.

B. Handel

Flachglashandel

Auch in diesem Berichtszeitraum hat sich der Trend des Vordringens führender Flachglasproduzenten auf den Märkten des Flachglasgroßhandels und der Isolierglasherstellung fortgesetzt. Damit wird das Ziel verfolgt, den Absatz ihrer Produktion zu sichern. So hat die zur Compagnie de Saint-Gobain gehörende Vegla Vereinigte Glashandels-Gesellschaft mbH, Aachen, sämtliche Geschäftsanteile des Großhandelsunternehmens Adolf Rommel & Hans Müller GmbH & Co. KG, Köln, erworben. Ferner hat die Vegla zusammen mit der Glaskontor Gebr. Wolf GmbH & Co. KG, Gießen, die Glaskontor Erfurt GmbH, Erfurt, gegründet. Das Eindringen marktstarker Flachglasproduzenten in die nachgelagerte, mittelständisch strukturierte Handels- und Weiterverarbeitungsstufe ist zwar wettbewerbspolitisch nicht wünschenswert; das Entstehen marktbeherrschender Stellungen auf den jeweiligen durch die Zusammenschlüsse betroffenen regionalen Teilmärkten war aber in keinem der geprüften Fälle zu erwarten.

Holzwaren (54)

Möbelhandel

Das Vorhaben der ASKO Deutsche Kaufhaus AG, über ihre Konzernunternehmen Möbel Unger und Möbel Roller fünf Möbelmärkte der Möbel Mahler GmbH & Co., Augsburg, in Bopfinger, Wolfratshausen, Nürnberg, Gersthofen und Siebenlehn (Sachsen) zu erwerben, wurde nicht untersagt. Durch die Übernahme von Mehrheitsbeteiligungen an privatisierten Möbelhandelsunternehmen in den neuen Bundesländern hat Asko auch in Erfurt, Fürstenwalde und Schwedt im Möbelhandel Fuß gefaßt. In keinem dieser Fälle kam eine Untersagung in Betracht, da die Zusammenschlüsse nicht zu Marktanteilsadditionen führten und die erworbenen Unternehmen auf den örtlich relevanten Märkten keine überragende Marktstellung einnahmen. Noch vor dem Zusammenschluß mit dem Metro-Konzern hatte die ASKO das Vorhaben angemeldet, in Bayreuth einen großen Möbelmarkt von einem Einzelkaufmann zu erwerben. Da während des Prüfungsverfahrens der Zusammenschluß der Metro mit ASKO vollzogen wurde, waren die Umsätze eines hier von der Massa AG betriebenen Möbelmarktes hinzuzurechnen. Gemeinsam hätten beide Verkaufsstellen zu einer überragenden Stellung der Metro/ASKO-Gruppe auf dem örtlich relevanten Markt geführt. Nach der in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag abgegebenen Zusage, innerhalb einer Sechsmonatsfrist den Massa-Möbelmarkt auf einen Erwerber außerhalb der Metro/ASKO-Gruppe zu übertragen, wurde das Vorhaben freigegeben. Die Gustav und Grete Schickedanz Holding KG (Quelle-Gruppe) hat ihre Vertriebslinie Möbel Hess GmbH an einen mittelständischen Wettbewerber veräußert. Der Vorgang hat keine fusionsrechtlichen Auswirkungen.

Papier (55)

Handel

Nicht untersagt hat das Bundeskartellamt die Erhöhung einer Minderheits- auf eine Mehrheitsbeteiligung an dem mittelständischen Feinpapiergroßhandelsunternehmen Hartmann & Flinsch GmbH (HF) durch die niederländische Bührmann-Tetterode-Gruppe (BT), einem internationalen Handelskonzern mit Schwerpunkt bei Feinschnittpapier und Verpackungsmaterial und weltweiten Umsätzen von ca. 5,5 Mrd. DM. Auf dem Markt für Feinschnittpapier (Bögen) nehmen die Beteiligten zwar mit weltweiten Umsätzen von zusammen mehr als 1,5 Mrd. DM die führende Position in Europa (vor der deutschen Schneider-Gruppe) ein; im Inland, wo BT bisher nur über die Minderheitsbeteiligung an HF vertreten war, liegt dieses Unternehmen mit einem Umsatz von ca. 380 Mio. DM und einem Marktanteil von unter 8 % jedoch nur an fünfter Stelle, wobei die marktführende Schneider-Gruppe etwa das Dreifache umsetzt.

Kunststoffzeugnisse (58)

Die Übernahme der Europlast Rohrwerk GmbH, Oberhausen, (Europlast), durch die niederländische Wavin B.V., ist nicht untersagt worden. Wavin gilt europaweit und in der Bundesrepublik Deutschland als führender Anbieter von Kunststoffrohren. Durch den Zusammenschluß kommt es in den Bereichen Kanalrohre aus PVC und PE, PE-Druckwasserrohre sowie PE-Gasrohre zu Marktanteilsadditionen, wobei Wavin und Europlast auf dem Markt für PE-Gasrohre einen Marktanteil von über 60 % erreichen. Die übrigen Strukturmerkmale dieses Marktes sprechen gegen eine überragende Marktstellung. Insbesondere wird die hohe Finanzkraft, die Wavin als gemeinsame Tochtergesellschaft des holländischen Wasserwirtschaftsverbandes und der Shell-Gruppe hat, durch die Größe der führenden Wettbewerber neutralisiert. Der Wettbewerber Omniplast verfügt über die Zugehörigkeit zu Atochem bzw. Elf Aquitaine über vergleichbare Ressourcen. Das Unternehmen Höhn gehört zur Hüls AG, Uponor zur finnischen Neste-Gruppe und der Wettbewerber Pipelife ist über Wienerberger mit der Solvay-Gruppe verbunden. Die Marktzutrittschranken für die Fertigung von PE-Gasrohren sind niedrig. So werden die Kosten für eine Extruderanlage mit 1 Mio. DM beziffert, wobei das Anwendungs-Know-how vom Hersteller mitgeliefert wird. Zudem ist die Umrüstung der Fertigung von PE-Druckwasserrohren auf PE-Gasrohre ohne großen Aufwand möglich, so daß die PE-Druckwasserrohrhersteller potentielle Wettbewerber für die Fertigung von PE-Gasrohren sind. Daß niedrige Marktzutrittschranken auf dem Markt für PE-Gasrohre bestehen, wird durch den Eintritt neuer Wettbewerber, der Pipelife/Solvay-Gruppe, der Uponor-Neste-Gruppe sowie der Firmen Vogelsang und Frank, belegt. Die Gesamtheit der in die Betrachtung einbezogenen Strukturfaktoren lassen auf den betroffenen Märkten auch in Zukunft wesentlichen Wettbewerb erwarten.

Die vom Bundeskartellamt verfügte Untersagung des Erwerbs des Warenzeichens „Frapan“ durch die Melitta Werke Bentz & Sohn, Minden, von der Kraft GmbH, Lindenberg, (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 86) ist sowohl vom Kammergericht (Beschluß vom 23. Mai 1991, WuW/E OLG 4771) als auch vom Bundesgerichtshof (Beschluß vom 7. Juli 1992 — KVR 14/91) bestätigt worden. Dieser hat hierzu festgestellt, daß ein Vermögensteil im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 1 GWB als wesentlich anzusehen ist, wenn er geeignet ist, die Stellung eines Erwerbers auf dem betreffenden Markt spürbar zu stärken. Dies könne auch dann zutreffen, wenn lediglich ein Warenzeichen ohne dazugehörigen Teilbetrieb übertragen werde. Denn ein bekanntes Warenzeichen könne nicht nur einen hohen Vermögenswert, sondern auch die tragende Grundlage der Marktstellung des Inhabers darstellen.

Lederwaren und Schuhe (62)

A. Industrie

In der inländischen Schuhindustrie verringern sich nach wie vor die Anzahl der Betriebe und Beschäftigten bei anhaltend starkem Importwettbewerb. Das gilt besonders für die Schuhindustrie in den neuen Bun-

desländern, die sehr stark abgeschmolzen ist. Der bedeutendste deutsche Schuhhersteller, die Salamander AG, Kornwestheim, hat sämtliche Anteile an der Sioux Schuhfabriken Peter Sapper GmbH & Co. KG, Walheim, und einer portugiesischen Tochtergesellschaft erworben. Damit erhöht sich der Marktanteil von Salamander bei Herrenlederschuh auf knapp 7 %. Wegen der geringen Marktanteile der Beteiligten auch in anderen Bereichen des Schuhmarktes und des hohen Importdrucks (die Importquote beträgt mengenmäßig bei Straßenschuh mit Lederoberteil etwa 78 %), war die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten.

Auf dem Sportschuhmarkt dringen finanzstarke ausländische Sportschuhkonzerne vor. Insbesondere Nike, Reebok und L.A. Gear, sämtlich USA, sowie Asics Tiger, Japan, erzielten wachsende Absatzfolge zu Lasten der Adidas AG und der im schwedischen Mehrheitsbesitz gehaltenen Puma AG (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 87). Im Berichtszeitraum 1989/90 war der Mehrheitserwerb der Adidas AG durch die Bernard Tapie Finance S.A., Frankreich, freigegeben worden (Tätigkeitsbericht a.a.O.). In diesem Berichtszeitraum wurde die Anmeldung der geplanten mittelbaren Übernahme der Adidas AG, durch die Pentland Group plc., Edinburgh, nicht untersagt. Die Pentland Group erzielt im Inland nur unbedeutende Umsätze. Die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung war angesichts der kontinuierlichen erheblichen Marktanteilsverluste der Adidas AG im Wettbewerb nicht zu erwarten. Die Pentland Group hat das Vorhaben zwischenzeitlich aufgegeben.

Nunmehr haben einige über ihre jeweiligen Muttergesellschaften (Credit Lyonnais bzw. die Versicherungskonzerne AGF und UAP) dem französischen Staat zuzuordnende Unternehmen das Vorhaben angemeldet, gemeinsam eine Minderheitsbeteiligung in Höhe von zusammen 42,1 % an der adidas International Holding GmbH zu erwerben. Die weiteren bisher von der Bernhard Tapie Finance S.A. gehaltenen Anteile an der Holding sollen auf die Investmentfirmen Coatbridge Holding Ltd. und Omega Ventures Ltd. sowie auf die Ricesa S.A. (Robert-Louis Dreyfus) und Efficacite Finance Conseil (Gilberte Beaux) übergehen. Das Zusammenschlußvorhaben konnte freigegeben werden, da die dem französischen Staat zuzurechnenden Unternehmensgruppen zuvor über keine unternehmerischen Beteiligungen im Sportschuh- und Sportbekleidungsbereich verfügten.

B. Handel

Die zur mittelständischen Leiser-Bahner-Gruppe gehörende Leiser Fabrikations- und Handelsgesellschaft mbH & Co., Berlin, hat von der Treuhandanstalt 32 Schuheinzelhandelsgeschäfte in den neuen Bundesländern erworben sowie mit neun örtlichen Konsumgenossenschaften Gemeinschaftsunternehmen mit Mehrheitsbeteiligungen zum Zwecke des Einzelhandels mit Schuhen gegründet. Es wurden keine überragenden Marktstellungen begründet oder verstärkt, da die betroffenen Standorte gleichmäßig über

das Gebiet der ehemaligen DDR verteilt sind. Die französische Chaussure André S.A. und die britische Sears plc — beide in ihren Heimatländern führende Anbieter von Schuhen, Lederwaren und Bekleidung — haben ihre Aktivitäten im Einzelhandel mit Schuhen in Deutschland und den Benelux-Ländern auf das Gemeinschaftsunternehmen Sears André Retail Group BV in 's-Hertogenbosch, Niederlande, übertragen. André erzielt auf dem relevanten Markt in Deutschland in 114 Filialen Umsätze von 180 Mio. DM. Sears Inlandsumsätze betragen 2,2 Mio. DM an einem Standort. Eine überragende Marktstellung auf dem Inlandsmarkt wird durch den Zusammenschluß nicht begründet.

Textilien (63)

Die deutsche Textilindustrie befindet sich in der schwersten Krise seit vielen Jahren. Während in Westdeutschland die Unternehmen ihre überwiegend hochmodernen Maschinen wegen des Rückgangs der Inlandsnachfrage nicht mehr auslasten können, leiden die Webereien und Spinnereien in den neuen Bundesländern unter veralteten Produktionsanlagen und dem Verlust ihrer angestammten Exportmärkte. Viele Unternehmen sind bereits aus dem Markt ausgeschieden. Die großen bundesdeutschen Textilunternehmen haben weiteres Wachstum zur Notwendigkeit für ihr Überleben erklärt. Der Trend der großen Textilanbieter geht in konsumnahe Tätigkeitsbereiche.

So hat der Wisser-Konzern mit einem Umsatz von ca. 1 Mrd. DM bei Textilien den Taschentuchhersteller Winkler GmbH und die Plauener Spitze GmbH erworben. Beide Unternehmen erwiesen sich jedoch als unerwartet schwierige Sanierungsfälle. Schon deshalb ist die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen auf den betroffenen Märkten der Heimtextilien und Accessoires nicht zu erwarten. Im übrigen stehen die betroffenen Märkte unter starkem Importdruck.

Die Erhöhung der Wisser-Anteile an dem zweitgrößten Hersteller von Nähfäden, der Ackermann-Gögingen AG, von bisher 48 % auf eine Mehrheitsbeteiligung ist nicht untersagt worden. Wisser hatte schon bisher eine faktische Mehrheitsbeteiligung in der Hauptversammlung. Im übrigen geht erheblicher Wettbewerb insbesondere von den international führenden Konzernen Coats Viyella und DMC aus.

Die Textilgruppe Hof hat sich unter neuer Unternehmensleitung in neuen Bereichen engagiert. So wurde von der griechischen Regierung das Spinnerei- und Webereiunternehmen Piraiki-Patraiki-van-Delden erworben. Der Zusammenschluß ist nicht untersagt worden, weil die betroffenen Märkte für Baumwollgarne und Stoffweberei durch erhebliche Überkapazitäten und Importdruck gekennzeichnet sind.

Zusammen mit der Wiebe AG hat die Textilgruppe Hof ferner die Anteilsmehrheit an der Plauener Gardine GmbH, dem größten Hersteller von Heimtextilien in den neuen Bundesländern, erworben.

Die Erwerber treten damit in den Markt für Gardinen ein, der bisher vom Marktführer ADO International dominiert wurde.

Zwischen der Textilgruppe Hof und der Plauener Gardine kommt es zu Marktanteilsadditionen bei Deko-Stoffen und zum Ausbau der führenden Marktposition der Textilgruppe Hof (Neutex). Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung ist aber nicht zu erwarten, weil von leistungsstarken Wettbewerbern mit traditionell gutem Zugang zu den großen deutschen Textilhandelsunternehmen auch künftig wesentlicher Wettbewerb auf den Absatzmärkten ausgehen wird.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Leipziger Wollkämmerei AG, Leipzig, durch die Chargeurs S.A., Paris, nicht untersagt. Zwar ist Chargeurs der weltweit führende Wollhändler und mit erheblichem Abstand auch führender Anbieter von Wollkammzügen in Europa. Auf den von internationalen Einflüssen geprägten inländischen Märkten des Wollhandels und des Vertriebs von Wollkammzügen an die verarbeitende Industrie hat der Chargeurs-Konzern dennoch seine durch den Erwerb der Hart-Gruppe (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 87) erlangte führende Position nicht behaupten können. Die Entwicklungen auf dem internationalen Wollmarkt, die zum Zusammenbruch des australischen Preisstützungssystems der AWC führten, haben den Chargeurs-Konzern besonders hart getroffen, aber auch zum Ausscheiden weiterer mittelständischer bundesdeutscher Wollhändler geführt. Demgegenüber hat die Bremer Wollkämmerei AG, Bremen, neben der Leipziger Wollkämmerei der einzige deutsche Kämmereibetrieb, in den letzten Jahren ihre Marktposition erheblich ausgeweitet. Sie ist nunmehr der mit Abstand führende Anbieter von Wollkammzügen im Inland. Dabei hat das Unternehmen in großem Umfang von dem Niedergang des bundesdeutschen Wollhandels profitiert und ist nunmehr bevorzugter Partner der inländischen wollverarbeitenden Industrie. Es ist nicht zu erwarten, daß Chargeurs nach Erwerb der Leipziger Wollkämmerei AG, einem stark sanierungsbedürftigen Unternehmen, selbst mit überlegenen Ressourcen seine Marktposition so stark verbessern wird, daß die wettbewerbliche Kontrolle durch Wettbewerber nicht mehr möglich sein wird.

Der Freudenberg-Konzern, weltweit größter Hersteller von Vliesstoffen aller Art, hat den geplanten Erwerb der Lantor-Gruppe von Coats Viyella aufgegeben. Das Bundeskartellamt hatte die starke Inlandsposition von Freudenberg bei Einlage-Stoffen für die Bekleidungsindustrie und entsprechende Befürchtungen der Wettbewerber vor diesem Zusammenschluß zum Anlaß intensiver Marktermittlungen genommen, deren Ergebnisse das Vorhaben fusionsrechtlich problematisch erscheinen ließen.

Der Erwerb der Trikotex AG, der größten Herstellerin von Unterwäsche, durch die Schiesser AG (Hesta-Konzern) ist nicht untersagt worden. Schiesser hat wesentliche Teile ihrer Produktion in das erworbene Unternehmen verlagert und von einer eigenen Kapazitätserweiterung in Baden-Württemberg Abstand genommen. Marken von Trikotex werden nicht mehr

vertrieben. Für wesentlichen Wettbewerb sorgen auch in Zukunft Billigimporte aus Fernost sowie Importware aus Frankreich und Italien.

Der Erwerb der Schaeffler-Textilgruppe durch die von der Familie de Clerck beherrschte Beaulieu-Gruppe ist trotz teilweise beachtlicher Marktanteile bei Nadelfilzböden und Innenausstattungen von PKW mit Tufting-Ware und Nadelfilz nicht untersagt worden. Beaulieu hat zwar seine Marktposition im Inland vor allem bei höherwertigen Waren durch den Erwerb von Schaeffler erheblich verbessert und ist nun auf den Märkten für textile Bodenbeläge insgesamt — wie schon vorher in Europa — Marktführer in Deutschland; auf den meisten Einzelmärkten stehen Beaulieu aber leistungsstarke Wettbewerber wie Dura Tufting, Besmer (Sommer Allibert), DLW, Pegulan, Vorwerk, aber auch Importeure wie Balta und de Poortere gegenüber. Auf den Märkten der PKW-Innenausstattung mit geformten Textilbelägen sorgt ferner die ressourcenstarke Automobilindustrie als Abnehmer für Wettbewerb zwischen der begrenzten Zahl der Wettbewerber.

Bekleidung (64)

A. Industrie

In der Bekleidungsindustrie hat sich die Entwicklung zu grenzüberschreitenden Zusammenschlüssen fortgesetzt. Hierzu gehörte der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Hugo Boss AG, Metzingen, durch die Gaetano Marzotto & Figli S.p.A., Italien. Marzotto ist eine bedeutende italienische Unternehmensgruppe der Textil- und Bekleidungsbranche mit einem Umsatz von umgerechnet 1,94 Mrd. DM. Die Hugo Boss-Gruppe hat ihren Schwerpunkt in der Herstellung und dem Vertrieb von Herrenoberbekleidung. Das Vorhaben wurde freigegeben, da die geringen Marktanteile der Erwerberin, der Wettbewerb mit weiteren finanzkräftigen Unternehmen und der hohe Importanteil (etwa 57 % bei Herrenoberbekleidung) die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung ausschließen.

1. Bekleidung

Nicht untersagt wurde im Strumpfwarenbereich der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Fred Vatter GmbH, Schongau, durch die Sara Lee Corp., Chicago. Sara Lee ist weltweit in der Herstellung und dem Vertrieb von Konsumgütern der verschiedensten Art tätig. In Deutschland ist der Konzern über die Dim Rosy GmbH, mit einem minimalen Umsatz von weniger als 1 Mio. DM bei Strumpfwaren vertreten. Die Fred Vatter-Gruppe ist mit dem Absatz von 286,9 Mio. DM 1990 Damenfeinstrumpfwaren im Inland (Marken u. a. Bellinda, Nur Die und Elbeo) das marktstärkste inländische Unternehmen. Es wird wettbewerblich durch die Kunert AG, Ergée und Falke, insbesondere aber auch durch den Importwettbewerb kontrolliert. Dieser macht mittlerweile über 50 % des mengenmäßigen Inlandsabsatzes aus. Freigegeben wurde auch

der Erwerb des Zweigwerkes Geyer der Sächsischen Maschenwerke GmbH, Gornau — einem ehemaligen Strumpfkombinat — durch die Kunert AG, Immenstadt. Die Gruppe produziert Damen- und Kinderbeinkleidung sowie Herrensocken. Mit dem Erwerb des Werkes Geyer, dessen Modernisierung erhebliche Investitionen erfordert, verbessert sich die Marktposition von Kunert gegenüber der Vatter/Sara Lee-Gruppe.

2. Wäsche

Auf die Beschwerde eines Branchenunternehmens wegen der ihm ohne Begründung verweigerten Aufnahme in einen Wirtschaftsverband hat das Bundeskartellamt gegen den Industrieverband der deutschen Bestattungswäsche-Industrie e.V. ein Verfahren nach § 27 GWB mit dem Ziel eingeleitet, die Aufnahme anzuordnen. Der Beschwerdeführer wurde in sachlich ungerechtfertigter Weise ungleich behandelt und dadurch unbillig im Wettbewerb benachteiligt, insbesondere hinsichtlich der Informationen über Umweltauflagen, die der Wirtschaftsverband laufend mit öffentlichen Stellen abstimmt. Nach der Abmahnung durch das Bundeskartellamt wurde der Beschwerdeführer in den Verband aufgenommen.

B. Handel

Wie schon in den vorangehenden Berichtszeiträumen waren Großunternehmen des Handels bemüht, sich mittelständische Bekleidungsfachhändler anzugliedern. So hat die zur Tengemann-Gruppe gehörende Modeta Bekleidungsmarkt GmbH sämtliche Anteile der Hanseatischen Verkaufsbetriebe „Toplight“ GmbH, Dortmund, erworben. „Toplight“ betreibt in 22 Filialen in Bremen, Hamburg und dem nordwestlichen Ruhrgebiet den Facheinzelhandel mit modischer Bekleidung. Der Zusammenschluß ließ an keinem der betroffenen Standorte das Entstehen oder die Verstärkung einer überragenden Marktstellung erwarten. Die zur Quelle-Gruppe gehörende Sinn AG hat von der mittelständischen Oberpaur-Gruppe fünf Bekleidungshäuser in Stuttgart, Karlsruhe, Pforzheim und Kempten erworben. Ein weiteres Haus wurde von einem Betreiber in Trier erworben. Überragende Marktstellungen sind durch die Zusammenschlüsse auch unter Einbeziehung aller der Quelle-Gruppe zurechenbaren Versandumsätze an diesen Standorten nicht entstanden. Auch das Vorhaben der Wünsche AG, Hamburg, die mit Handels- und Dienstleistungen Umsätze von 2 Mrd. DM erzielt, eine Anteilsmehrheit an der Jean Pascale AG, Norderstedt, zu erwerben, ist nicht untersagt worden. Die Wünsche AG ist mit 20 % ihres Gesamtumsatzes mit der Gruppe Miles im Textilbereich vorwiegend als Importeur und Großhändler tätig. Jean Pascale führt in 89 Filialen, davon 17 in den neuen Bundesländern, sportliche Freizeitmode. Der Gesamtumsatz beträgt 280 Mio. DM. Durch den Zusammenschluß wird an keinem der betroffenen Standorte eine überragende Marktstellung im Bekleidungseinzelhandel begründet oder verstärkt.

Die Charles Vögele Holding AG, Obergesellschaft der hauptsächlich im Bekleidungseinzelhandel tätigen schweizerischen Vögele-Gruppe (Vögele), die 1990/91 weltweit etwa 900 Mio. DM umsetzte, hat sich mit Mehrheit an der H. Dyckhoff GmbH & Co. KG beteiligt. Dyckhoff vertreibt unter verschiedenen Firmen in insgesamt 29 Filialen höherwertige Oberbekleidung und setzte 1990 etwa 400 Mio. DM um. Während Vögele mit 78 inländischen Filialen (Umsatz 1990/91 ca. 175 Mio. DM) hauptsächlich in Süd- und Südwestdeutschland vertreten ist, hat Dyckhoff seinen Schwerpunkt im Norden und Westen. Zu einer Überschneidung der regionalen Vertriebsgebiete kommt es nur in Heidelberg, wo ein gemeinsamer Marktanteil von höchstens 12 % erreicht wird. Bundesweit liegen die Beteiligten mit einem gemeinsamen Marktanteil von unter 1 % auf den Plätzen 32 und 21 der Rangliste des gesamten Textilhandels. Der Zusammenschluß war demgemäß wettbewerblich unbedenklich.

Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)

A. Industrie

Im Berichtszeitraum ist die ostdeutsche Nahrungsmittelindustrie fast vollständig privatisiert worden. Unternehmensübernahmen, die der Fusionskontrolle unterlagen, hat das Bundeskartellamt besonders schnell geprüft, um Investitionsstaus zu vermeiden. In materieller Hinsicht hat es dennoch darauf geachtet, daß mittel- und langfristig wettbewerbliche Strukturen entstehen können.

Nur in einem Fall hat das Bundeskartellamt die Untersagung eines Zusammenschlußvorhabens angekündigt, durch das der Erwerber seinen Marktanteil von 60 % noch weiter erhöht hätte. Die Treuhandanstalt hat inzwischen das betroffene Unternehmen anderweitig verkauft und so eine wettbewerbsfreundliche Lösung gefunden.

Die Wettbewerbssituation und die Kapazitätsauslastung in den einzelnen Bereichen der bundesdeutschen Nahrungsmittelindustrie hatten erheblichen Einfluß auf den Umfang der Übernahmen von Nahrungsmittelbetrieben in den neuen Bundesländern. So hat die Treuhandanstalt zum Beispiel die ostdeutsche Zuckerwirtschaft vollständig veräußern können, während sie für die Mühlenbetriebe und die Brotfabriken bisher nur vereinzelt Käufer gefunden hat. Daher werden die neuen Bundesländer noch in großem Umfang mit Brot und Backwaren aus den alten Bundesländern versorgt.

Das Bundeskartellamt hat Kooperationen zwischen Unternehmen aus den alten und den neuen Bundesländern bisher hingenommen, weil sie sich häufig im Vorfeld von Fusionen abspielten. Soweit diese Kooperationen aber kapitalintensive Unternehmensübernahmen ersetzen sollen und den Wettbewerb beschränken, werden sie auf die Vereinbarkeit mit §§ 1 ff. geprüft werden.

Der bevorstehende gemeinsame Binnenmarkt der EG hat in letzter Zeit ein verstärktes ausländisches Inter-

esse an deutschen Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie geweckt. So hat der führende US-amerikanische Schokoladenhersteller Hershey Foods Corp. die Schokoladenfabrik Gubor übernommen und ist damit erstmalig auf dem EG-Markt vertreten. Ferner hat die Cadbury Schweppes plc. die Anteilsmehrheit an der Piasten Schokoladenfabrik Hoffmann GmbH & Co. erworben. Von den großen deutschen Nahrungsmittelkonzernen ist vor allem die Südzucker AG weiter stark gewachsen. Neben Beteiligungen an Zucker- und Backwarenherstellern hat sich der Konzern mit der Beteiligung an der Meiereizentrale Berlin nun auch in der Milchwirtschaft engagiert. Schließlich ist Südzucker mittelbar mit einer Beteiligung von knapp 30 % auch größter Anteilseigner an der VK Mühlen AG geworden, die mit einem Umsatz von knapp 2 Mrd. DM zu den größeren deutschen Nahrungsmittelkonzernen zählt.

1. Hülsenfrüchte/Reis

Der Erwerb der Schäl- und Reismühle Hermann Baumeister Söhne, durch die Müller's Mühle GmbH, einem Konzernunternehmen der VK Mühlen AG, ist freigegeben worden. Der Zusammenschluß des bisherigen Marktführers mit seinem stärksten Konkurrenten bei der Belieferung des Lebensmittelhandels und der Großverbraucher mit getrockneten Hülsenfrüchten führte zu Marktanteilen von mehr als 70 %; bei Reis erreichten die Beteiligten 1989 einen Marktanteil zwischen 35 und 40 %. Nachdem das Bundeskartellamt die Untersagung des Zusammenschlusses angekündigt hatte, verpflichtete sich die VK Mühlen AG, das Hülsenfruchtgeschäft von Hermann Baumeister Söhne innerhalb eines verlängerten Untersagungszeitraums zu veräußern. Nach dem Verkauf an die mittelständische Industriemühle Flora Schäl- und Reismühlen GmbH im April 1992 haben erneute Ermittlungen für den Reismarkt einen deutlich gesunkenen Marktanteil der Zusammenschlußbeteiligten gegenüber verbesserten Positionen der wichtigsten Wettbewerber ergeben. Daraufhin hat das Bundeskartellamt seine Bedenken gegen den Zusammenschluß aufgegeben.

2. Mehl

Nach dem Erwerb der Georg Plange GmbH & Co., Hamburg, deren Verkauf im Entflechtungsverfahren vom Bundeskartellamt erzwungen worden war (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 89), hat die Landwirtschaftliche Rentenbank mit fünf weiteren Übernahmen und einer paritätischen Beteiligung den Versuch unternommen, eine bundesweit tätige Mühlengruppe zu bilden. Mit der Stuttgarter Bäckermühlen AG, der Parkmühlen GmbH und später der Georg Fetzer GmbH & Co. sowie einer Beteiligung an der Diamalt GmbH & Co. hat die Landwirtschaftliche Rentenbank auf den regionalen Mehlmärkten im Raum Baden-Württemberg die Marktführerschaft gewonnen, ohne jedoch einen entscheidenden Wettbewerbsvorsprung vor der bundesweit führenden VK Mühlen AG zu erlangen. Eine ähnliche Marktstellung hat die Land-

wirtschaftliche Rentenbank mit der Braunschweiger Mühlenwerke, der Mühlenwerke Mecklenburg-Vorpommern und des Großhandelsunternehmens Strelow GmbH auf den nord- und nordostdeutschen Mehlmärkten erworben. Wegen der starken Wettbewerber, vor allem VK Mühlen AG und Werhahn, ist auch auf diesen Märkten in Zukunft Wettbewerb zu erwarten.

Insgesamt ist es der Landwirtschaftlichen Rentenbank damit gelungen, bundesweit die drittstärkste Position beim Vertrieb von Mahlprodukten einzunehmen. Derzeit wird erkennbar, daß die drei führenden Mühlenkonzerne mit ähnlichen Interessen und Strukturen ihrer Mühlengruppen sich zu einem bundesweit führenden Oligopol entwickeln. Soweit in der näheren Zukunft noch wesentlicher Wettbewerb zu erwarten ist, beruht dies darauf, daß die drei Mühlenkonzerne ihre Aquisitionen zur Erlangung einer bundesweit gleichmäßigen Marktposition und den Ausbau der dafür erforderlichen Strukturen noch nicht abgeschlossen haben.

Der Werhahn-Konzern, bundesweit zweitgrößter Vermahler von Getreide, hat mit dem Erwerb der Rünigen AG, welche die größte Mühle in Norddeutschland betreibt, seine Marktposition auf den regionalen Mehlmärkten von Norddeutschland und Berlin/Brandenburg erheblich verstärkt. Da Werhahn bisher auf diesen Märkten nur eine untergeordnete Marktbedeutung hatte, war die Entstehung marktbeherrschender Positionen auf den betroffenen regionalen Mehlmärkten nicht zu erwarten. Auf dem hochkonzentrierten bundesweiten Markt für die Vermahlung von Hartweizen und den Vertrieb von Hartweizengrieß erreichte der Werhahn-Konzern zwar einen Marktanteil von knapp 40 % gegenüber einem Anteil von 30 % des bisherigen Marktführers VK Mühlen. Da die Kapazitäten der VK Mühlen im Berichtszeitraum erheblich erweitert worden sind, ist mit einem weiteren Anstieg der Marktanteile für VK Mühlen und wesentlichem Wettbewerb mit dem Werhahn-Konzern zu rechnen. Im übrigen können die Hartweizengrießimporte aus Frankreich, die derzeit bei knapp 20 % liegen, noch ausgeweitet werden, zumal der größte Verbraucher von Hartweizengrieß, die Birkel-Sonnen-Bassermann GmbH, Tochter des französischen Nahrungsmittelkonzerns BSN ist.

Mit dem Erwerb der Dresdner Mühlen GmbH hat der Werhahn-Konzern in Dresden und Umgebung eine führende Marktposition erlangt. Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß nicht untersagt, weil die regionalen Mehlmärkte in den neuen Bundesländern derzeit von erheblichen Überkapazitäten gekennzeichnet sind und sich strukturell noch weiter verändern werden. Derzeit entstehen neben den ehemaligen Kombinatmühlen kleine Mühlenbetriebe, die vor allem bei der Belieferung der Bäckereien ihrer Umgebung eine bedeutende Position einnehmen. Im Jahr nach der Freigabe des Zusammenschlußvorhabens ist der Marktanteil von Werhahn auf den hier betroffenen regionalen Weizen- und Roggenmehlmärkten erheblich zurückgegangen.

3. Teigwaren

Auf dem früher mittelständisch strukturierten Markt der Herstellung und des Vertriebs von Teigwaren haben sich die Marktpositionen großer Konzerne weiter verstärkt. Der Anteil in- und ausländischer Konzerne am inländischen Marktvolumen liegt nun bei ungefähr 50 %. Marktführer ist mit großem Abstand die BSN-Tochter Birkel-Sonnen-Bassermann GmbH. Zweitstärkster inländischer Anbieter vor den Mittelständlern Buck und Bernbacher ist die VK Mühlen AG mit ihrem Tochterunternehmen Drei Glocken, das die Novetta Berlin KG, einen mittelgroßen Hersteller von Teigwaren, erworben hat. Der Zusammenschluß wurde nicht untersagt, da auf dem wachsenden Markt nahezu die gesamten Zuwächse an die italienischen Wettbewerber gegangen sind. Vor allem Barilla hat seine europaweit führende Marktposition bei Teigwaren wesentlich verbessert.

Der größte Teigwarenhersteller in den neuen Bundesländern, die Möwe GmbH, ist nach vorübergehender Kooperation mit Drei Glocken von dem niederländischen Nahrungsmittelkonzern CSM erworben worden. CSM war bisher auf dem bundesdeutschen Markt nicht vertreten.

4. Säuglings- und Kindermilchnahrung und Gläschenkost

Der Erwerb der WCO-Kinderkost GmbH, Conow, dem zweitgrößten Hersteller von Gläschenkost der ehemaligen DDR, durch die Nestlé Deutschland AG ist nicht untersagt worden. Der Nestlé-Konzern ist auf dem inländischen Gesamtmarkt der Säuglings- und Kleinkindernahrung (Flaschenmilchnahrung, Breie sowie Gläschenkost) führender Anbieter. Der selbstständige Teilmarkt der Gläschenkost für Babys und Kleinkinder war in den alten Bundesländern im wesentlichen durch Nestlé (einschließlich Alete) und das Familienunternehmen Hipp geprägt, während auf andere Anbieter weniger als 1 % des Marktvolumens entfielen. In den neuen Bundesländern ist außer WCO ein weiterer Anbieter, die Bekina GmbH & Co., Beelitz, tätig, die im Frühjahr 1991 von der Benedikt GmbH, Köln, übernommen worden ist. Bekina hatte zwei Drittel, WCO ein Drittel der gesamten DDR-Gläschenkost-Produktion hergestellt. Am Kauf der WCO war nur Nestlé interessiert; der Zusammenschluß hat nur geringe Marktauswirkungen gehabt, da Nestlé zum Zeitpunkt der Prüfung bereits die gesamte Produktion der WCO vertrieb. Eine Untersagung kam nicht in Betracht.

Im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Erwerb der WCO hat die deutsche Nestlé AG auch das Vorhaben angemeldet, von der VENAG Kaffee GmbH, Halle, den Betriebsteil Diäta in Halle mit Grundstücken und Gebäuden sowie Inventar zu erwerben. Diäta war zu DDR-Zeiten einer der beiden Hersteller von Säuglingsmilchnahrung und -breien, die unter den Marken KiNa und Manasan vertrieben wurden und noch heute in den neuen Bundesländern sehr bekannt sind. Die Nestlé AG, die seit dem Juli 1990 mit Diäta kooperiert, hatte bereits vor dem

Erwerb die VENAG veranlaßt, mit dem Warenzeichen KiNa gegen das Warenzeichen Bekina des mittelständischen Gläschenkostherstellers Bekina GmbH & Co. KG vorzugehen. Da mit dem Erwerb des Warenzeichens KiNa die Marktposition der Bekina gefährdet und zugleich die marktführende Position der Nestlé Deutschland AG gestärkt worden wäre, hat das Bundeskartellamt den Erwerb der Diäta erst freigegeben, nachdem sich Nestlé mit der Bekina über die Abgrenzung der Warenzeichen geeinigt hatte. Hierdurch wird dem mittelständischen Unternehmen die Verwendung des Warenzeichens Bekina für Gläschenkost eingeräumt.

Auf dem Teilmarkt der Kindermilchnahrung ist die Milupa AG auch nach diesem Zusammenschluß noch deutlicher Marktführer vor Nestlé.

Der bisher eng oligopolistisch strukturierte Markt für Kindermilchnahrung ist mit Übernahme der Milchwerke Mittelbe GmbH Stendal und der Krüger Halle GmbH (zweiter Kindermilchhersteller in der DDR) durch die Krüger GmbH & Co. KG erweitert und aufgelockert worden.

5. Stärke und Stärkeerzeugnisse

Die wettbewerblich bedeutsamen Vorgänge im Bereich Stärke und Stärkeerzeugnisse ergaben sich ausschließlich im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung. In der DDR existierten fünf Stärkefabriken, die durch hohe Personalbestände, geringe Produktivität und Finanzdefizite belastet waren. Mit drei Fabriken (in Kyritz, Golßen und Loitz) hat die Emsland Stärke GmbH Kooperationsverträge mit dem Ziel späterer Erwerbe abgeschlossen. Die Prignitz-Stärke GmbH in Dallmin wurde von der belgischen Amylum N.V., einer Tochter der britischen Tate & Lyle-Gruppe erworben. An der fünften Stärkefabrik in Friedland hat ein holländisches Unternehmen Interesse bekundet. Der deutsche Stärkemarkt ist durch erhebliche Importe — vor allem aus Italien und Frankreich — geprägt, die mehr als das Zehnfache der heimischen Produktion erreichen.

6. Backwaren

Die Schöller KG, an der der Südzucker-Konzern mit 49 % beteiligt ist, hat die Kinkartz KG, den größten Hersteller von Herbstartikeln und Weihnachtsgebäck (Saisongebäck) in der Bundesrepublik Deutschland, erworben. Schöller gehörte bisher schon zu den führenden Herstellern von Lebkuchen. Kinkartz ist neben der Herstellung von Aachener Printen und ähnlichen Erzeugnissen auf die Herstellung von Dominosteinen spezialisiert. Auf Kinkartz und den ebenfalls bei Aachen ansässigen Hersteller Lambertz entfallen ungefähr 80 % der Inlandsproduktion von Dominosteinen. Obwohl Schöller/Kinkartz damit auf dem sachlich relevanten Markt von Saisongebäck mit zirka 20 % einen fast doppelt so hohen Marktanteil erreichen wie der nächststärkste Wettbewerber, wurde der Zusammenschluß nicht untersagt. Der Wettbewerber Bahlsen, auf diesem Markt nur Drittstärkster, weist

auf dem übergeordneten Markt für süße Dauerbackwaren erhebliche Kompetenz und fast dreimal so hohe Umsätze wie Schöller/Kinkartz auf. Außerdem haben neben leistungsstarken mittelständischen Wettbewerbern auch Konzerne wie Mars und Jacobs Suchard Markteintritte angekündigt.

7. Brot

Nachdem die Untersagung der Gebietsschutzvereinbarung der Arbeitsgemeinschaft „Golden Toast“ durch das Bundeskartellamt vom Bundesgerichtshof rechtskräftig bestätigt worden war (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 91), hat die Beschlußabteilung grundlegende Änderungen des Satzungswerks der Arbeitsgemeinschaft durchgesetzt, die über die rechtskräftig entschiedenen Streitfragen hinausgehen. Das neue Satzungswerk reduziert das Verbandzeichen auf seine ursprünglichen Funktionen und enthält weder Gebietsschutz- noch wettbewerbsbeschränkende Werbevereinbarungen.

8. Knäcke Brot

Die Sandoz Deutschland GmbH, Lörrach, hat die Anmeldung, von der Treuhandanstalt die Burger Knäcke GmbH, Burg, zu erwerben, zurückgenommen, nachdem das Bundeskartellamt die Untersagung des Zusammenschlußvorhabens angekündigt hatte. Das Sandoz-Konzernunternehmen Wasa GmbH, Celle, ist bei Knäcke Brot und Extruder Brot mit einem Marktanteil von ca. 60 % Marktführer. Die Burger Knäcke GmbH war in der ehemaligen DDR der einzige Hersteller von Knäcke Brot. Mit dem Erwerb der Burger Knäcke GmbH hätte die Wasa GmbH ihren Marktanteil um etwa 5 % erhöht. Darüber hinaus hätte der Marktführer einen preisaggressiven Newcomer auf dem deutschen Markt unter wettbewerbliche Kontrolle gebracht. Die Burger Knäcke GmbH ist inzwischen von der Treuhandanstalt an einen mittelständischen Erwerber veräußert worden.

9. Zucker

Die Neustrukturierung der ostdeutschen Zuckerwirtschaft ist mit einer wettbewerbsfreundlichen Lösung abgeschlossen worden. Die ursprünglich von den beteiligten Zuckerherstellern der Bundesrepublik Deutschland und der DDR angestrebte Gründung der Ostzucker AG, an der alle großen bundesdeutschen Zuckerhersteller konsortial beteiligt werden sollten, wurde nicht verwirklicht. Das Bundeskartellamt hat in Gesprächen mit den Erwerbern, der Treuhandanstalt und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das über die Zuckerquoten entscheidet, durchgesetzt, daß in den neuen Bundesländern Strukturen entstehen, die im Falle eines späteren Wegfalls der europäischen Zuckermarktordnung wirksamen Wettbewerb zwischen den großen Zuckerherstellern ermöglichen. Die Südzucker AG, führender Anbieter von Zucker in den alten Bundesländern, hat zwar eine Reihe von Zuckerfabriken

übernommen, aber im Verhältnis zu ihrem Anteil in den alten Bundesländern nur unterproportional hinzugewonnen. Ihr Anteil an der gesamtdeutschen Zuckerquote hat sich um gut 2 % auf etwa 39 % verringert.

Die Pfeifer & Langen KG, Köln, hat durch die Übernahme von Zuckerfabriken in den neuen Bundesländern dagegen überproportional dazugewonnen. Damit hat der einzige nicht genossenschaftlich orientierte deutsche Zuckerhersteller seinen Anteil im gesamten Bundesgebiet von ungefähr 15 % auf knapp 18 % verbessert.

Die Zuckerquote der Zuckerverbund Nord AG, Braunschweig, hat sich nach dem Erwerb dreier Zuckerfabriken im Raum Magdeburg leicht verringert und beträgt jetzt 18,5 %.

Die Zucker AG Uelzen-Braunschweig, wie die Zuckerverbund Nord AG Mitglied im Vertriebskartell Nordzucker, hat ebenfalls drei Zuckerfabriken erworben. Wegen der Umsätze der Beteiligten war dies nicht kontrollpflichtig.

Die Danisco A/S, Kopenhagen, hat die Anteile an den nordostdeutschen Zuckerfabriken Anklam und Stralsund erworben. Danisco ist ein großer dänischer Nahrungsmittelkonzern, zu dessen Tätigkeiten die Herstellung und der Vertrieb alkoholischer Getränke, aber auch von Zucker zählen. Danisco hat eine von der EG eingeräumte Zuckerquote von 425.000 to., war aber auf dem bundesdeutschen Markt bisher nur mit geringen Importmengen vertreten. Auf die Zuckerfabriken Anklam und Stralsund entfällt ein Zuckerquotenanteil von 4 %. Der ursprünglich geplante Verkauf dieser Fabriken zu gleichen Teilen an die Unternehmen Südzucker und Pfeifer & Langen ist an Bedenken des Bundeskartellamtes gescheitert. Die Treuhandanstalt wurde auf die Möglichkeit verwiesen, diese Fabriken an ausländische Interessenten zu verkaufen. Im Ausschreibungsverfahren hat sich dann Danisco gegenüber dem ebenfalls interessierten Ferruzzi-Konzern durchgesetzt.

Die mit diesen Erwerben verbundene flächendeckende Aufteilung der ostdeutschen Zuckerwirtschaft wird zum Bau neuer großer Zuckerfabriken mit moderner Technik führen, da sich die Erwerber zu Investitionen in Höhe von 2,5 Mrd. DM verpflichtet haben. Die Oligopolsituation auf dem bundesdeutschen Zuckermarkt ist durch die EG-Marktordnung vorgegeben. Die Fusionskontrolle kann auf derart reglementierten Märkten nur dafür sorgen, daß Strukturen mit leistungsfähigen Unternehmen erhalten bleiben oder entstehen, die nach dem Wegfall der Zuckermarktordnung möglichst große Chancen für wesentlichen Wettbewerb bieten.

10. Milcherzeugnisse

Die Konzentration der Molkereiwirtschaft hat sich weiter fortgesetzt. Insgesamt 18 Zusammenschlüsse wurden angemeldet oder angezeigt und nicht untersagt. Hiervon entfielen 11 Zusammenschlüsse auf Beteiligungen an Molkereien in den neuen Ländern. Auf der Erwerberseite waren neben ausländischen

Unternehmen wie die französische BSN S.A., die sich in Mecklenburg engagierte, vor allem überregional tätige Meiereizentralen vertreten, die über ein weit gefächertes Angebot insbesondere auch bei höher veredelten Milchprodukten verfügen. Auch Unternehmen, die bisher im Bereich der Milcherzeugnisse nicht tätig waren, haben sich an Molkereien sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern beteiligt. Hierbei ist insbesondere die Gebr. März AG, Rosenheim hervorzuheben, die sich an drei Molkereien und Käsereien in den neuen Bundesländern und einer Molkerei in München beteiligt hat. Die wettbewerblichen Probleme bei den Zusammenschlüssen in den neuen Bundesländern betrafen zumeist die regional begrenzte Milcherfassung durch die Molkereien, weniger die Angebotsseite der Molkereiprodukte, die mit zunehmender Veredelung national distribuiert werden. Da bei der noch im Aufbau befindlichen Milcherfassung nicht immer von bereits funktionierenden Märkten ausgegangen werden konnte, mußte in einem Fall die Nichtuntersagung eines Zusammenschlusses in der Sache davon abhängig gemacht werden, daß für einen Übergangszeitraum ein angemessener Milchaufkaufpreis zu zahlen ist, der in Anlehnung an einen Vergleichspreis aus den alten Bundesländern gebildet wird.

Im Berichtszeitraum hat sich weiterhin die Zahl der Meldungen nach § 100 Abs. 1 Satz 2 auf 6 erhöht.

Das § 5b-Kartell von mittelständischen Sauermilchkäsereien (vgl. Tätigkeitsbericht 1988/90, S. 92 f.) hat durch Unternehmen aus den neuen Bundesländern, insbesondere aber durch die Molkerei Alois Müller GmbH & Co. neuen Wettbewerb erfahren, so daß einer Aufnahme weiterer (sehr kleiner) Außenseiter in das Kartell keine Hindernisse mehr im Weg stehen.

11. Pflanzliche Öle

Auf dem inländischen Ölmühlenmarkt hat sich die internationale Verflechtung verstärkt. Bereits im Berichtszeitraum 1985/86 hatte das Bundeskartellamt den Erwerb mehrerer Ölmühlen des Unilever-Konzerns durch die nordamerikanische Archer Daniels Midland Company (ADM) mit einem Umsatzvolumen von 1 Mrd. DM nicht untersagt. Nun hat die italienische Ferruzzi-Gruppe von Unilever mittelbar die VDO-Ölmühle Mannheim erworben, die mit Ölsaatenprodukten einen Umsatz von 1,1 Mrd. DM (davon 600 Mio. DM Export) erreicht. Unilever hat sich damit im Inland als Hersteller von Ölkuchen und -schroten, Rohöl, raffiniertem Öl und Lecithin vom Markt zurückgezogen. Das Vorhaben wurde nicht untersagt, da Ferruzzi mit einem inländischen Marktanteil von 1 % als Newcomer anzusehen war und am Markt starke Wettbewerber tätig sind (ADM, Thywissen, Soja Mainz, Sels & Co. und die großen Handelshäuser Cargill und Continental Grain).

Weiterhin hat sich die Vandemoortele International N.V. (Belgien) an der Riesaer Ölwerke GmbH mehrheitlich beteiligt. Auch dieses Zusammenschlußvorhaben wurde — insbesondere wegen der geringen Umsätze der Riesaer Ölwerke in Höhe von 77 Mio. DM — nicht untersagt.

12. Margarine und Nahrungsfette

Unternehmenszusammenschlüsse im Bereich Margarine und Nahrungsfette beschränkten sich auf die Übernahme der acht ehemaligen DDR-Margarinewerke, die zum Überleben auf die Beteiligung starker westlicher Partner angewiesen waren. Ursache hierfür waren vor allem die Kundenwünsche, die die alten Produkte schon wegen ihrer äußeren Gestaltung nicht mehr nachfragten. Einen Ausweg bot die Umstellung der Produktion auf die Marken westlicher Partner, die schon in der DDR einen hohen Bekanntheitsgrad erlangt hatten. In diesem Zusammenhang erwarb die Deutsche Unilever GmbH die Thüringer Öl- und Margarinewerke GmbH in Gotha und die Chemnitzer Margarinewerke GmbH. Darüber hinaus übernahm sie ihr früheres Tochterunternehmen, die Pratauer Margarine GmbH, die als ausländisches Eigentum nicht enteignet worden war und seit 1946 unter treuhänderischer staatlicher Verwaltung stand. Drei weitere Margarinewerke (in Dresden, Rostock und Dommitzsch) wurden von der Safinco Nederland B. V., einer Tochter der Vandemoortele International N.V. (Belgien), übernommen, wobei allerdings der Betrieb in Rostock weitgehend auf Feinkost umgestellt wurde. Schließlich wurde die Pflanzenfett Velten GmbH von der Walter Rau Lebensmittelwerke GmbH & Co. KG übernommen. Die Übernahmen führten insgesamt zu keiner wesentlichen Veränderung der Marktanteile.

13. Fleisch- und Fleischereierzeugnisse

Nach Neugründungen von Schlachthofunternehmen und der Übernahme bestehender Schlachthöfe ist die in den neuen Bundesländern entstehende Marktstruktur jetzt erkennbar. So hat die A. Moxsel AG unter Einbeziehung örtlicher Betriebe oder Vieherzeuger über die zum Konzern gehörende Krumke Vieh- und Fleischhandels-gesellschaft mbH, Berlin, Mehrheitsbeteiligungen an der Neustrelitzer Schlachtbetriebe GmbH, an der Lausitzer Fleischzentrale GmbH, Forst/Cottbus, und an der Fleischzentrum Anhalt GmbH, Rodleben, bei deren Neugründungen erworben. Die Norddeutsche Fleischzentrale GmbH, Hamburg, und ihre Vorgängergesellschaft Centralgenossenschaft Vieh und Fleisch eG, Hannover, haben mit örtlichen Vieherzeugern Mehrheitsbeteiligungen an der Ilmhof Fleischwaren GmbH, Weimar, an der Prignitzer Fleischzentrum GmbH, Perleberg, und an der Pommersche Fleischwaren Anklam GmbH, Anklam, bei deren Neugründungen übernommen. Die Südfleisch GmbH, München, hat ebenfalls zusammen mit Erzeugergemeinschaften eine Mehrheitsbeteiligung an der Thüringische Fleischzentrale GmbH, Gera, und Mehrheitsbeteiligungen an einigen regionalen Vertriebsgesellschaften (Fleischmärkte) bei deren Neugründungen erworben. Bei diesen Neugründungen sind regelmäßig bestehende örtliche Schlachthöfe übernommen worden, die zunächst bis zur Fertigstellung neuer Schlachthöfe weiterbetrieben werden sollen. Neben einer Anzahl mittelständischer Erwerber haben auch weitere bedeutende Unternehmen der Fleischbranche aus den alten Bundesländern und dem westlichen Ausland Schlacht-

höfe im Beitrittsgebiet übernommen. So hat die Annuss Fleisch KG, Niebüll, die Schlachtbetriebe Güstrow GmbH und die Teterower Fleisch GmbH, beide in Mecklenburg-Vorpommern erworben. Der Bau eines neuen Schlachthofes in der Region durch die Annuss Fleisch KG ist geplant. Der dänische Mischkonzern The East Asiatic Company, Kopenhagen, hat über das Tochterunternehmen Plumrose-Böklunder GmbH & Co. KG die Schorfheide Fleischwerke Verwaltungs GmbH, Britz, übernommen. Die Emil Färber GmbH & Co. KG, Emmendingen, hat die Schlachthof Torgau GmbH erworben. Die genannten Zusammenschlüsse konnten freigegeben werden, da auf den regionalen Märkten für die Vieherfassung eine hinreichende Zahl von Schlachtbetrieben als Nachfrager erhalten bleibt oder sich etablieren wird. Das Engagement der einzelnen Schlachthofbetreiber im Beitrittsgebiet läßt auch für die bundesweite Fleischvermarktung das Entstehen von Marktbeherrschung nicht erwarten.

Die A. Moxsel AG, Buchloe, ist im Berichtszeitraum durch einige Zusammenschlüsse zum mit Abstand größten privatwirtschaftlichen Unternehmen der Vieh- und Fleischvermarktung im Inland mit einem Konzernumsatz von über 4 Mrd. DM im Jahr 1991 geworden. Bei der Erfassung und dem Schlachten von Schlachtvieh war der Moxsel-Konzern ursprünglich nur in Bayern tätig und verfügte zusätzlich über Schlachthöfe in Gelsenkirchen und Neunkirchen. Durch den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Fleischzentrale Südwest GmbH, Stuttgart, von der Norddeutschen Fleischzentrale hat die Moxsel-Gruppe diverse Schlachthöfe in Württemberg übernommen. In dieser Region erreicht die Fleischzentrale Südwest das größte Erfassungsvolumen, ohne jedoch eine überragende Marktstellung zu erreichen. Eine Untersagung des Zusammenschlusses kam daher nicht in Betracht. Mit dem Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der G. und P. Salomon AG, Dillingen, sind der A. Moxsel AG zudem zwei Rinderschlachthöfe in Amberg/Bayern und Dillingen/Saar sowie einige Zerlegebetriebe zuzurechnen. Des weiteren hat nunmehr die bisher schwerpunktmäßig in den Geschäftsbereichen Getränke, Milchprodukte und Handel bzw. Dienstleistungen tätige Gebr. März AG, Rosenheim, das Vorhaben angemeldet, zunächst eine Minderheitsbeteiligung und anschließend eine Mehrheitsbeteiligung an der A. Moxsel AG zu erwerben. Dabei soll die zum März-Konzern gehörende Marox GmbH, Rosenheim, in die Moxsel-Gruppe eingegliedert werden. Die Marox verfügt über Schlachtstätten an den bayerischen Standorten Traunstein und Pfaffenhofen. Mit einem Betrieb in Rosenheim und über die zwischenzeitlich erworbene Ostthüringer Fleisch- und Wurstwaren GmbH, Rudolstadt, ist die Marox zudem in der Fleisch- und Wurstwarenherstellung tätig. Die Zusammenschlußvorhaben wurden nicht untersagt. Im Bereich der Vieherfassung und des Schlachtens von Vieh kommt es im wesentlichen zu Marktanteilsadditionen auf dem Regionalmarkt Bayern. Auch nach den Zusammenschlüssen ist hier die Südfleisch das marktstärkste Unternehmen. Im Bereich der bundesweiten Fleischvermarktung steht die Moxsel-Gruppe auch weiterhin im Wettbewerb mit leistungsstarken genossenschaftlichen und privatwirtschaftli-

chen Unternehmen. Bei der Herstellung und dem Vertrieb von Fleisch- und Wurstwaren hat der Mokol-Konzern auch künftig eine nur untergeordnete Bedeutung.

14. Speiseeis

Der Markt für Speiseeis ist nach der Markteinführung eines Speiseeisriegels durch die Firma Mars in Bewegung geraten. Nachdem diese Verknüpfung einer bekannten Süßwaren-Marke mit dem Produkt Speiseeis erste Erfolge erzielte, entwickelten auch die Schöller Lebensmittel GmbH & Co. KG in einer Kooperation mit Jacobs Suchard Manufacturing GmbH & Co. KG einen Eisriegel unter der Marke Milka Lila Pause, der von Schöller produziert und vertrieben wird. Die Kooperation wird zur Zeit noch wettbewerbsrechtlich geprüft. Während der Absatz der Lila Pause mit Hilfe des Schöller-Tiefkühl-Logistiksystems weitgehend reibungslos erfolgt, hat Mars beim Vertrieb seines Eisriegels über sogenannte Impulstruhen Schwierigkeiten; viele inländische Vertriebsstellen mit diesen Impulstruhen fallen unter Ausschließlichkeitsbindungen der bundesweit führenden Speiseeisanbieter Schöller und Langnese-Iglo GmbH. Mars sieht darin Wettbewerbsbeschränkungen und bemüht sich, mit Hilfe eines Verfahrens bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag die Vertriebsprobleme auszuräumen.

In den neuen Bundesländern sind in Potsdam und Prenzlau zwei neue Speiseeisproduktionen von Schöller bzw. Milchhof-Eiskrem GmbH & Co. KG, Mettmann, aufgebaut worden.

15. Bier

Auf dem Biermarkt standen die gesamtdeutsche Entwicklung und die Annäherung an den europäischen Binnenmarkt im Vordergrund. Die Betriebsstruktur der deutschen Brauereien ist mit rund 1 200 Braustätten in den alten Ländern und rund 100 in den neuen Ländern nach wie vor stark zersplittert, besonders im internationalen Vergleich. Stellt man das Segment der 850 kleinsten Brauereien bis 20 000 hl (Marktanteil insgesamt 3,5 %) dem der 50 größten Brauereien ab 500 000 hl (Marktanteil insgesamt 60 %) gegenüber, so wird bei der Unternehmensgröße ein Anpassungsbedarf deutlich, der in den nächsten Jahren eine Kooperations- und Konzentrationswelle erwarten läßt. Im Berichtszeitraum hat sich diese Entwicklung bereits mit etwa dreißig nicht untersagten Fusionsfällen abgezeichnet, wovon zwei Drittel den Mehrheitserwerb westdeutscher Brauereien an ostdeutschen Braustätten betrafen. Hierdurch wurde in den neuen Bundesländern die für den Gesamtmarkt erwartete Konzentration zum Teil bereits realisiert. Von den nach der Wende verbliebenen rund 100 Brauereien in Ostdeutschland dürften allenfalls 10-20 selbständig und mittelständig geblieben sein. Das unternehmerische Engagement westdeutscher Brauer in den neuen Bundesländern hat nach Äußerung der Treuhandanstalt dazu geführt, daß der Braubereich unter-

nehmerisch nahezu vollständig konsolidiert ist. Damit normalisiert sich die Situation auf dem ostdeutschen Biermarkt. Unmittelbar nach der Wende ließen sehr große Bierlieferungen aus den westlichen Bundesländern den ostdeutschen Absatz von 24,5 Mio hl im Jahr 1989 auf 7,8 Mio hl im Jahre 1991 fallen. Inzwischen holen die regionalen Marken in den neuen Ländern auf, unterstützt durch erhebliche Investitionen und das Know-how westdeutscher Brauereien sowie durch die verstärkte Rückwendung der Verbraucher zu einheimischen Bieren. Die Absatzsteigerung der Brauereien in den neuen Ländern betrug 39 % in den ersten vier Monaten 1992.

Die Brau und Brunnen AG hat nach dem nicht untersagten Erwerb der BEAG-Brau- und Erfrischungsgetränke AG in Ostberlin das weitere Vorhaben angemeldet, die Oderlandbrauerei in Frankfurt/Oder zu erwerben. Zeitgleich versuchte die Erwerberrin, die Westberliner Kindl-Brauerei vom Umland Westberlins fernzuhalten, indem sie eine besondere warenzeichenrechtliche Lage nutzte, die aus der Enteignung von Westunternehmen durch die DDR entstanden war. Das Zeichen „Berliner Kindl“ war für die Nutzung in der DDR zugunsten der verstaatlichten Ostberliner BEAG enteignet worden. Brau und Brunnen, die mit dem Erwerb der BEAG auch das Warenzeichen „Berliner Kindl“ erworben hatte, versuchte, der Westberliner Kindl-Brauerei den Bier-Vertrieb unter dieser Marke in den neuen Bundesländern zu untersagen. Hätte Brau und Brunnen im Warenzeichenrechtsstreit obsiegt, so wäre die Kindl-Brauerei mit dem „Berliner Kindl“-Bier als Wettbewerber im Markt Berlin/Brandenburg ausgefallen, und Brau und Brunnen hätte dort eine überragende Marktstellung erlangt. Daher konnte erst nach einer für die Kindl-Brauerei positiven warenzeichenrechtlichen Einigung der von Brau und Brunnen beabsichtigte Erwerb der Oderlandbrauerei vom Bundeskartellamt fusionsrechtlich freigegeben werden.

Im Vorfeld des europäischen Binnenmarktes haben sich die deutschen Bierexporte, die überwiegend in die Mitgliedstaaten der EG gehen, von 6,35 Mio. hl in 1990 auf 6,75 Mio hl in 1991 erhöht. Die Importe aus der EG waren unverändert erheblich niedriger. Insbesondere sind trotz der EuGH-Entscheidung vom 12. März 1987 nahezu keine Biere importiert worden, die nicht dem deutschen Reinheitsgebot entsprechen. Das dürfte weniger auf die Vertragsgestaltung der deutschen Brauereien mit dem Lebensmittelhandel, den Getränkeverlegern und der Gastronomie als auf die Verbraucherpräferenz zurückzuführen sein. Da sich die deutsche Forderung nach dem Deklarationserfordernis weiterer zugelassener Bierzusätze in Brüssel durchgesetzt hat, werden sich die inländischen Verbrauchergewohnheiten in absehbarer Zeit kaum wesentlich ändern.

Der Erwerb deutscher Brauereien durch Unternehmen aus den EG-Mitgliedstaaten, der mit dem Zusammenschluß der United Breweries Ltd., Kopenhagen (Marken Tuborg und Carlsberg) und der Hannen-Brauerei begonnen hatte, wurde mit der Mehrheitsbeteiligung der niederländischen Großbrauerei Grolsch International B.V. an der Rheinisch-Bergischen Brauerei Wuppertal (Marken Wicküler, Küppers,

Kölsch, Bremme, Hubertus, Johann Sion, Adler) fortgesetzt.

16. Spirituosen

Die deutsche Spirituosenindustrie hat die unruhige Übergangsphase des Jahres 1990 überwunden. In den letzten beiden Jahren hat sich ein gesamtdeutscher Spirituosenmarkt mit erkennbaren Produktions- und Absatzstrukturen konsolidiert, verbunden allerdings mit einem Rückgang der Anzahl der Spirituosenbetriebe und stagnierendem Gesamtverbrauch. In den neuen Bundesländern haben sich mit Kooperationen, Fusionen und Reprivatisierungen bereits neue Unternehmensstrukturen gefestigt, die im Wettbewerb mit den erfolgreichen Spirituosenanbietern der alten Bundesländer stehen.

Eine zunächst zwischen den Unternehmen eingegangene Vertriebs- und Beratungskoopeation wurde mit dem Erwerb der Nordbrand Nordhausen durch die Eckes AG fusionskontrollpflichtig. Der Zusammenschluß konnte wegen der geringen Sortimentsüberschneidung und wegen des unter 5% liegenden gesamtdeutschen Kornbrandanteils von Nordbrand Nordhausen freigegeben werden.

Wegen seiner dekonzentrativen Wirkung wurde weiterhin der Zusammenschluß nicht untersagt, durch den die A. Racke GmbH & Co. die Weinbrennerei Scharlachberg Sturm & Co. von dem kanadischen Getränkekonzern Seagram erworben hat.

Die zunehmende Präferenz der deutschen Verbraucher für ausländische Markenspirituosen und die in Europa generell zu verzeichnende Internationalisierung der Märkte hat zu mehreren Beteiligungen ausländischer Spirituosenhersteller mit Inlandswirkung geführt. Dazu gehört die von der EG-Kommission freigegebene Übernahme von Cinzano International durch International Distillers and Vintners Ltd. (Grand-Metropolitan-Gruppe); ferner die Übernahme der General Beverage Corporation, Luxemburg, mit ihrer bekannten Wermut-Aperitif-Marke „Martini & Rossi“, durch den Rumhersteller Bacardi bei nur geringer Sortimentsüberschneidung; und schließlich der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an Asbach & Co. durch United Distillers zur Sortimentsergänzung, mit einem fusionsrechtlich unbedenklichen Anteil des erworbenen Unternehmens am Weinbrandmarkt. Die beiden letzteren Zusammenschlüsse wurden unter Berücksichtigung der jeweils betroffenen Teilsegmente des stagnierenden, von zahlreichen in- und ausländischen Marken Anbietern stark umworbenen Spirituosenmarktes freigegeben.

17. Alkoholfreie Getränke

Während der Verbrauch alkoholischer Getränke seit Jahren stagniert und insbesondere beim Bier ein Absatzrückgang nur durch „Light“-Versionen aufgefangen werden konnte, wächst der Markt für alkoholfreie Getränke weiter. Der mit der Gesundheits- und

Fitneßwelle verbundene Trend hat 1991 in den alten Bundesländern weiter dazu geführt, daß erstmals mehr Mineralwasser als gesüßte Erfrischungsgetränke verbraucht wurden. Der zuckergesüßte Getränkeanteil geht zugunsten kalorienarmer Leicht- und Sportgetränke zurück, die im Berichtszeitraum jährliche Wachstumsraten von mehr als 50 % erreichten. Besonders ausgeprägt ist die Veränderung des Nachfrageverhaltens in den neuen Bundesländern, wo sich der pro-Kopf-Verbrauch an Mineralwasser nahezu verdoppelt hat und sich auf den noch immer weit höheren Wert für die alten Bundesländer zubewegt.

Unter den westdeutschen Getränkeanbietern, die sich in den neuen Ländern durch den Erwerb von Abfüllbetrieben und Mineralbrunnen mit fusionsrechtlicher Zustimmung des Bundeskartellamtes engagiert haben, erreichte Coca-Cola einen überdurchschnittlichen Marktzuwachs mit Erfrischungsgetränken einschließlich Cola-Limonaden. Dem liegt eine von dem stark aufgefächerten Konzessionärssystem in den alten Bundesländern abweichende Zusammenfassung aller Herstellungs- und Vertriebsaktivitäten für Ostdeutschland und künftig auch Osteuropa bei einem einzigen Tochterunternehmen (CCEG) zugrunde. Das flächendeckend angelegte Investitionsprogramm von ungefähr einer Milliarde Mark, das mit dem modernen Ausbau von 13 Standorten mit fünf Produktionsanlagen und 2 200 einheimischen Arbeitskräften bereits zu mehr als zwei Dritteln vorangetrieben wurde, verschaffte dem Unternehmen, verglichen mit den alten Bundesländern, regional einen größeren Wettbewerbsvorsprung vor anderen Anbietern.

Um dem Erfolg des größten Erfrischungsgetränkeanbieters mit seiner 1,5 l-Kunststoff-Flasche aus Polyethylenterephthalat (PET) gemeinsam etwas entgegenzusetzen, bereitet die Genossenschaft Deutscher Brunnen mit ihren mehr als 200 Abfüllbetrieben eine eigene PET-Mehrweg-Verbandsflasche vor, deren Verwendung in einem gemeinschaftlichen Flaschenpool als Normen- und Typenkartell nach § 5 Abs. 1 beim Bundeskartellamt legalisiert werden soll. Sie wird auch von ausländischen Abfüllern mitbenutzt werden können, wie dies bereits 1990 mit dem Normen- und Typenkartell für die 1,25 l-Euro-Mehrweg-Glasflasche (Tätigkeitsbericht 1989/90 S. 94) begonnen worden war. Wegen der erheblichen Aufwendungen für die Anpassung der deutschen Brunnenflaschen, Kästen und Paletten an ein von der EG-Kommission vorzugebendes Euro-Maß wird der Markt konzentrierte Impulse erhalten.

18. Feinkost

Im Bereich Feinkost wurden im Berichtszeitraum lediglich vier Zusammenschlüsse angemeldet und nicht untersagt. In allen Fällen handelte es sich bei den Erwerbern um ausländische Unternehmen, deren Umsätze z. T. zweistellige Milliardenbeträge erreichen. Hierzu gehört die erneute Veräußerung der Nadler Werke GmbH innerhalb von zwei Jahren,

diesmal von H.J. Heinz Company (USA) an Hilldown Holdings plc. (GB).

19. Futtermittel

Die süddeutschen Raiffeisen-Hauptgenossenschaften BayWa AG, München, WLZ Raiffeisen AG, Stuttgart, und Raiffeisen-Zentralgenossenschaft eG, Karlsruhe, haben ihre Produktionskapazitäten für Mischfutter in die neu gegründete Raiffeisen Kraftfutterwerke Süd GmbH, Würzburg, eingebracht. Damit gehen die bisher schon regional marktstarken Positionen der einzelnen genossenschaftlichen Kraftfutterwerke in Bayern und Baden-Württemberg auf dieses Gemeinschaftsunternehmen über. Da die Muttergesellschaften in allen Bereichen des Landhandels (Groß- und Einzelhandel) tätig sind, verfügt das Unternehmen auch künftig über gesicherte Absatzwege für das von ihm produzierte Mischfutter. Das Zusammenschlußvorhaben wurde nicht untersagt, da auch weiterhin wesentlicher Wettbewerb von einigen bundesweit tätigen großen Mischfutteranbietern und von mittelständischen Herstellern ausgeht.

Bauwirtschaft und Grundstückswesen (70)

1. Bauhauptgewerbe

Im Berichtszeitraum ist die Privatisierung der ostdeutschen Bauindustrie weiter fortgeschritten. Insgesamt hat das Bundeskartellamt 85 Zusammenschlüsse, bei denen in den neuen Bundesländern tätige Bauunternehmen übernommen wurden, geprüft und freigegeben. Obwohl in den meisten Fällen die Erwerber zur Gruppe der führenden westdeutschen Baukonzerne gehörten, waren auch mehrfach finanzstarke ausländische Bauunternehmen beteiligt. Der wirtschaftlich bedeutendste Zusammenschluß in den neuen Bundesländern war der Erwerb der Union-Bau AG, Hoyerswerda, durch die Dyckerhoff & Widmann AG. Das erworbene Unternehmen ist in allen neuen Bundesländern flächendeckend tätig. Zu den bedeutenden Zusammenschlüssen mit ausländischer Beteiligung gehört der Erwerb der hauptsächlich im Straßenbau tätigen Verkehrsbau-Union GmbH, Magdeburg, durch die französische Société Générale des Eaux.

Dem Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an der Dyckerhoff & Widmann AG durch die Advanta Management AG, Frankfurt, (Veräußerin: Philipp Holzmann AG) hat das Bundeskartellamt nicht widersprochen. Da der Advanta die beabsichtigte Aufstockung dieser Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung nicht gelang, hat sie diesen Anteil an die Walter-Gruppe weiterveräußert. Die Walter-Gruppe, die bereits Anteile an der Dyckerhoff & Widmann AG besaß, sicherte sich durch diesen Erwerb die Kapitalmehrheit an dem Unternehmen. Dieser Zuwachs läßt die Walter-Gruppe, an ihrer Bauleistung gemessen, zu dem Branchenführer Holzmann aufrücken. Die Prüfung des bereits vollzogenen Zusammenschlusses ist noch nicht abgeschlossen.

2. Baunebengewerbe

Das Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen fortgesetzter Durchführung von Submissionsabsprachen in der Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitärbranche (s. Tätigkeitsberichte 1985/86, S. 84, 1987/88, S. 89 und 1989/90, S. 98) ist abgeschlossen. Die gegen 73 Unternehmen und zahlreiche verantwortliche Personen verhängten Geldbußen betragen insgesamt DM 58,9 Mio. Die Einspruchsverfahren sind im wesentlichen ebenfalls abgeschlossen. Über ein Verfahren, das noch beim Bundesgerichtshof anhängig ist, wird im ersten Abschnitt (S. 47f.) berichtet.

3. Grundstückswesen

Das Kammergericht hat die Beschwerde des Landesverbandes der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. gegen die erneute Untersagung der Herausgabe und des Vertriebs seines Mustermietvertrages für Wohnungen (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 37, 99) zurückgewiesen (WuW/E OLG 4914 „Mustermietvertrag II“). Nachdem eine frühere Untersagungsverfügung vom Kammergericht wegen fehlender Bestimmtheit aufgehoben worden war (Tätigkeitsbericht 1989/90 S. 37), hatte das Bundeskartellamt die Herausgabe mit einer den Anforderungen des Kammergerichts entsprechenden Begründung erneut untersagt. Über die vom Landesverband eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist noch nicht entschieden.

Handel und Handelshilfsgewerbe (71)

1. Groß- und Einzelhandel

Die Metro-Gruppe (Metro) hatte den beabsichtigten Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der ASKO Deutsche Kaufhaus AG (ASKO) als Zusammenschlußvorhaben angemeldet. Dieses größte Fusionsvorhaben der deutschen Handelsgeschichte — 1991 erzielten die Beteiligten zusammen im Inland Umsatzerlöse von über 55 Mrd. DM — betraf nahezu alle Sparten des Konsumgüterhandels (Food und Nonfood) im gesamten Bundesgebiet. Der Schwerpunkt des Zusammenschlusses lag, ungeachtet der führenden Stellung der Metro im Cash & Carry-Handel (C + C), beim institutionellen Einzelhandel. Hier verfügen die Beteiligten zusammen in allen Vertriebsformen über flächendeckende Verkaufsstellennetze. Außerdem ist Metro im Versandhandel, im Dienstleistungssektor (Tourismus) und neuerdings im Medienbereich tätig. Entsprechend dem Tätigkeitsschwerpunkt der Beteiligten konzentrierten sich die wettbewerblichen Bedenken gegen das Zusammenschlußvorhaben auf den Einzelhandel. Hier hat das Bundeskartellamt auf der Grundlage einer am Fachmarktpinzipp orientierten sachlichen Marktabgrenzung die Verhältnisse auf etwa 150 Regionalmärkten in den Bereichen Food, Baumärkte, Möbel, Konsumelektronik, Bekleidung, Hausrat und Freizeitwaren untersucht. Im Foodbereich hat das Bundeskartellamt in Anknüpfung an die vom Bundesgerichtshof in seiner Metro/Kaufhof-Entscheidung

vertretenen Auffassung, nach der als Wettbewerber des C + C-Handels u. a. auch die großflächigen Betriebsformen des institutionellen Lebensmitteleinzelhandels anzusehen sind, außer den Umsätzen des Sortimentseinzelhandels auch die C + C-Umsätze der Marktteilnehmer zu einem Drittel in den relevanten Markt mit einbezogen; denn es war davon auszugehen, daß die C + C-Umsätze mindestens zu diesem Anteil aus Kleinkäufen resultieren, für die unter dem Gesichtspunkt der Austauschbarkeit aus Nachfragersicht nach Bedarfsanlaß, Art und Umfang auch entsprechende Verkaufsstellen des institutionellen Lebensmitteleinzelhandels als alternative Versorgungsquellen in Betracht kommen. Die Marktstrukturermittlungen führten zu folgenden Erkenntnissen: Im Foodbereich waren auf insgesamt zwölf räumlich-relevanten Regionalmärkten (davon zwei im Großraum Bremen/Bremerhaven; sechs im Großraum Hannover/Braunschweig; zwei im Großraum mittleres Rheinland; zwei im Großraum Mainz/Wiesbaden/östliche Pfalz) die Voraussetzungen der qualifizierten Oligopolvermutungen des § 23a Abs. 2 erfüllt. Auf neun Märkten nahmen die Beteiligten zusammen oder alleine die führende Position ein, auf den drei restlichen die zweite. Auf allen 12 Märkten waren auf den Plätzen eins bis drei Unternehmen vertreten, die bundesweit zur Spitzengruppe der ersten vier gehören (Metro/ASKO, Rewe, Aldi, Tengelmann). Ähnliche Strukturen zeigten sich in den vier vorgenannten einzelmarktübergreifenden Großräumen unter Einschluß benachbarter Regionalmärkte, sowie in vier der fünf westdeutschen Nielsen-Gebiete. Wettbewerbsbedingungen, die vor diesem Marktstrukturhintergrund auch nach dem beabsichtigten Zusammenschluß wesentlichen Wettbewerb hätten erwarten lassen, konnten nicht nachgewiesen werden. Vielmehr bestätigten die maßgeblichen strukturellen Marktgegebenheiten die Vermutung oligopolistischer Marktbeherrschung durch praktisch identische regionale Oligopolgruppen. Dies ergibt sich zunächst aus der Art und dem Ausmaß der Konzentrationsentwicklung seit Mitte der 80er Jahre, durch die sich die bundesweite Spitzengruppe der Anbieter immer stärker verengt und vom Verfolgerfeld abgesetzt hat. Dabei kam dem Aufkauf von Wettbewerbern die herausragende Bedeutung zu. Es folgt ferner aus den logistischen Mindestgrößen im Lebensmittelsortimentseinzelhandel und der Knappheit standortgeeigneter Flächen. Schließlich konnten auch die Sortimentsbreite und -tiefe sowie die Vertriebsschienenvielfalt des Lebensmitteleinzelhandels angesichts des hohen Reifegrades seiner Distributionsleistung und der nach dem Wiedervereinigungsboom festzustellenden Marktsättigung nicht als Gewähr künftigen wesentlichen Wettbewerbs gewertet werden. Für die überragende Marktstellung der von den Beteiligten zusammen mit Rewe, Aldi und Tengelmann gebildeten Oligopolgruppe der Foodanbieter im Verhältnis zu den übrigen Marktteilnehmern sprachen zusätzlich ihr enormer Vorsprung beim Zugang zu den Beschaffungs- wie zu den Absatzmärkten sowie ihre überlegene Finanzkraft. Einkaufs- und Umsatzvolumen der vorgenannten Spitzengruppe im Foodbereich betragen in 1991 jeweils annähernd das Vierfache der entsprechenden Volumina der fünf folgenden Anbieter, bei den Unternehmensgesamtumsätzen beider

Gruppen lag das Verhältnis sogar bei etwa 5 : 1. Noch ausgeprägter ist die Überlegenheit der Spitzengruppe bei Zahl und Gesamtfläche der Verkaufsstellen. Insbesondere im wettbewerblich besonders bedeutsamen Bereich der großflächigen Vertriebsformen (SB-Warenhäuser und Verbrauchermärkte) vereinigen allein die Beteiligten ca. 20 % des diesbezüglichen inländischen Verkaufsflächenpotentials auf sich. Zusammen mit dem Bestand an knapp 400 großflächigen Fachmärkten sowie den Metro-C + C-Betrieben verleiht dies den Beteiligten nicht zuletzt in Form hoher Angebotsumstellungsflexibilität einen den regionalen Oligopolgruppen insgesamt zuzurechnenden erheblichen strukturellen Wettbewerbsvorteil gegenüber Außenseiterunternehmen. Der Verstärkungseffekt des beabsichtigten Zusammenschlusses war mithin weniger in der Addition von Marktanteilen zu sehen, die auf neun der oligopolistisch strukturierten Märkte eintraten, sondern vielmehr in den Synergieeffekten und der Ressourcenballung in Form der konditionenwirksamen Vereinigung der umfangreichen Einkaufspotentiale und Beschaffungsquellen, der sich regional und vertriebsschienenmäßig ergänzenden Verkaufstellennetze und der finanziellen Mittel sowie in der einzelmarktübergreifenden massiven Verengung der Anbieterspitzengruppe. Somit war davon auszugehen, daß der beabsichtigte Zusammenschluß auf den erwähnten regionalen Food-Angebotsmärkten marktbeherrschende Stellungen von Unternehmensgesamtheiten unter Beteiligung von Metro/ASKO entstehen lassen bzw. verstärken würde. Das Bundeskartellamt hat darüber hinaus unter dem Gesichtspunkt der Nachfragemacht geprüft, ob durch den beabsichtigten Zusammenschluß auch auf den Food-Beschaffungsmärkten selbst überragende Marktstellungen in Form eines — hier allein in Betracht kommenden — Nachfrageoligopols entstehen. Dabei konnte auf der Grundlage der insoweit nicht angreifbaren sachlichen Marktabgrenzung der Rechtsprechung nach einzelnen Produkten oder Produktgruppen, unter Berücksichtigung sämtlicher Absatzmöglichkeiten der Hersteller, keine Marktbeherrschung festgestellt werden. In dem bundesweit noch überwiegend mittelständisch geprägten Einzelhandel mit Baumarkt-/Do it yourself-Artikeln (Baumarktbereich), auf dem über alle Vertriebswege in 1991 etwa 63 Mrd. DM umgesetzt wurden, nahmen die Beteiligten schon bisher bundesweit den ersten und zweiten Rang vor Bauhaus, Stinnes und OBI (Tengelmann) ein. Ihr gemeinsamer Umsatz betrug in 1991 etwa das 2,3fache des Umsatzes des nächstfolgenden Wettbewerbers. Auf insgesamt 14 westdeutschen Regionalmärkten (einer in Niedersachsen, jeweils drei in Hessen und Rheinland-Pfalz, zwei in Baden-Württemberg und fünf in Bayern), auf denen die Beteiligten zusammen mit Marktanteilen zwischen gut 11 % und 24 % Marktführer waren, erfüllte das Zusammenschlußvorhaben die Voraussetzungen der Eindringensvermutung, § 23a Abs. 1 Nr. 1 lit. a. Kleine und mittlere Unternehmen hielten auf diesen Märkten zusammen Marktanteile zwischen knapp 67 % und 82 %. Sie stellten auf 9 Märkten den stärksten Wettbewerber. Das Verhältnis der gemeinsamen Marktanteile der Beteiligten zu denen des jeweils zweitplazierten Unternehmens lag zwischen 1,5 : 1 und 4 : 1 (Durchschnitt: 2,5 : 1). Angesichts dieser

regionalen wie bundesweiten Überlegenheit der Beteiligten auf dem sachlich relevanten Markt sowie ihrer marktübergreifenden strategischen Größenvorteile bei Beschaffung, Logistik, Absatz und finanziellen Ressourcen waren Umstände, die die Eindringensvermutung hätten widerlegen können, nicht erkennbar. Auch im Baumarktbereich war somit von der Entstehung bzw. Verstärkung regional überragender Marktstellungen als Folge des angemeldeten Zusammenschlusses auszugehen. Dies galt auch für zwei Regionalmärkte des Möbeleinzelhandels in Hessen und Bayern, auf denen das Zusammenschlußvorhaben ebenfalls die Eindringensvermutung bei deutlicher Marktführerschaft der Beteiligten — jeweils vor einem mittelständischen Unternehmen (Umsatz unter 500 Mio. DM) — erfüllte. Auch hier wurde die Marktbeherrschungsvermutung dadurch gestützt, daß die angemeldete Fusion mit ASKO und Metro auch bundesweit den Branchenführer mit dem Drittplazierten zusammenführt und deren gemeinsamer Umsatz den des Zweitplatzierten (Ikea) um etwa ein Drittel übertrifft. Dem war um so größere Bedeutung beizumessen, als die mittelständische Struktur des Möbeleinzelhandels noch ausgeprägter ist als die des Baumarktbereichs. Durchgreifende Widerlegungsgesichtspunkte waren bei der gebotenen strukturellen Betrachtung nicht ersichtlich. — In den übrigen Warenbereichen verfügen die Beteiligten zwar teilweise ebenfalls über starke Positionen, marktbeherrschende Stellungen ließen sich hier jedoch nicht feststellen. — Nachdem das Bundeskartellamt das Zusammenschlußvorhaben wegen seiner Auswirkungen im Lebensmittel- und Möbeleinzelhandel sowie im Baumarktbereich abgemahnt hatte, haben sich die Beteiligten zur Abwendung der Untersagung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet, in den betroffenen Regionalmärkten Verkaufsstellen mit einem Umsatzvolumen von insgesamt knapp 1,3 Mrd. DM (Food: 814 Mio. DM, Möbel: 61 Mio. DM, Baumärkte: 402 Mio. DM) an andere Handelsunternehmen, die im Foodbereich nicht zu den regionalen Oligopolen gehören dürfen, zu veräußern (S. 56 ff.).

Die zur Metro-Gruppe gehörende ASKO Deutsche Kaufhaus AG hat die Anmeldung des Vorhabens, eine Mehrheitsbeteiligung an der AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG, Bielefeld, zu erwerben, nach mehrmaliger Verlängerung der Untersagungsfrist zurückgenommen. Die ASKO hatte das Vorhaben, das auf den entschiedenen Widerstand der AVA und der Edeka Zentrale AG, Hamburg, stieß, die an der AVA mit über 30 % beteiligt war und mit der auch ein Verrechnungsabkommen bestand, noch vor der Übernahme durch die Metro angemeldet.

Der Zusammenschluß hätte zu überragenden Marktstellungen der ASKO in Bielefeld, Herford, Lippe/Detmold und Cuxhaven sowie unter Einbeziehung des Potentials der Metro auch im Raum Nürnberg/Erlangen/Fürth geführt. Auf den räumlich relevanten Märkten Hannover, Braunschweig und Paderborn lagen die Voraussetzungen der qualifizierten Oligopolvermutung nach § 23a Absatz 2 Nr. 1 vor. Da wegen einer bestehenden Stimmrechtsbeschränkung auf höchstens ein Promille der Gesamtaktienzahl pro Aktionär die ASKO trotz Kapitalmehrheit in absehbarer Zeit keinen Einfluß auf die Geschäftsführung der

AVA hätte nehmen können, hätte das Entstehen oder die Verstärkung marktbeherrschender Stellungen in den betroffenen Regionen nicht durch die Zusage abgewendet werden können, dort Verkaufsflächen in dem Umfang abzugeben, daß die Untersagungs Voraussetzungen entfielen. Weil die AVA in einigen der genannten Regionalmärkte bereits allein über eine überragende Marktstellung verfügt, hätte die Abgabe von Flächen im erforderlichen Umfang gegen den Willen des AVA-Vorstandes nicht durchgesetzt werden können. Einen Teil des zur Disposition stehenden AVA-Aktienpaketes hat die Edeka übernommen, die nunmehr 49 % der Anteile hält. Die ASKO ist weiterhin mit 24 % an der AVA beteiligt.

Die Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG (AVA), Bielefeld hat das Vorhaben angemeldet, eine Mehrheitsbeteiligung an der Bayerischen Warenhandelsgesellschaft der Verbraucher AG (BVA), Nürnberg zu erwerben. AVA war bereits mit 25 % an BVA beteiligt, beide Unternehmen betreiben ein paritätisches Gemeinschaftsunternehmen, das unter der Führung von AVA die Großflächen der BVA betreibt. Die Untersuchung von 20 regionalen Märkten im Tätigkeitsbereich der BVA, Nordbayern, hat ergeben, daß allein im Überschneidungsgebiet Nürnberg die Entstehung einer überragenden Marktstellung zu erwarten war. Dort erreichen die Zusammenschlußbeteiligten einen Marktanteil von ca. 30 %. Die Edeka-Gruppe, die an AVA mit über 30 % beteiligt ist und sie warenwirtschaftlich beliefert, erreicht etwa 10 %.

Zur Abwendung einer Untersagung hat sich die AVA in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet, Standorte mit Umsätzen von 40 Mio. DM an Wettbewerber außerhalb des AVA/BVA/Edeka-Bereichs abzugeben (S. 54 f.). Der Marktanteilsvorsprung vor dem nächsten Wettbewerber (Tengelmann) verringert sich damit auf weniger als das Doppelte, das Vorhaben wurde daraufhin freigegeben.

Im Zuge der Erfüllung der Zusage aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag, den die ASKO mit dem Bundeskartellamt zur Abwendung der Untersagung des angemeldeten Mehrheitserwerbs an der Coop AG abgeschlossen hatte (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 96), wurden jeweils vier Coop-Filialen in Bremen und Bremerhaven auf die Rewe & Co. oHG, Nordstedt, übertragen. Im Gegenzug übernahm ASKO im Raum Oldenburg und Nordenham zwölf Filialen der Rewe. Beide Zusammenschlüsse wurden nicht untersagt, da sie für den jeweiligen Erwerber keine überragende Marktstellung begründeten oder verstärkten. Weitere drei Coop-Filialen im Raum Bremerhaven wurden auf die Kafu Wasmund Handelsgesellschaft mbH, Bremen, übertragen, die in diesem Markt bisher nicht vertreten war.

Der Erwerb von 179 Filialen der Asko Deutsche Kaufhaus AG durch Tengelmann im Rhein-Main-Gebiet ist nicht untersagt worden. Die Standorte gehörten zu der Firma Schade & Füllgrabe, und wurden später von Werhahn übernommen, die von der Coop AG gekauft wurde. Sie gelangte erst mit der Übernahme der Coop zu Asko. Durch diesen Erwerb rückt Tengelmann mit einem Umsatz von knapp 1,5 Mrd. DM im Rhein-Main-Gebiet an die 2. Stelle

hinter Rewe und knapp vor Aldi. Eine Marktführerschaft erlangt Tengelmann auf keinem der 10 untersuchten Regionalmärkte. Die Oligopolvermutung des § 23 a Abs. 2 GWB ist zwar auf allen Märkten erfüllt, in sechs Fällen war sie aber gegen Tengelmann nicht anwendbar, da deren Marktanteil auch nach dem Zusammenschluß unter 15 % liegt. Auf den übrigen 4 Märkten, darunter auch dem größten Regionalmarkt Frankfurt, beträgt der Marktanteilsvorsprung des Marktführers Rewe das 2—3fache, so daß auch hier Untersagungsgründe nicht bestanden (Aufholfusion).

Das Vermögen der SB Lebensmittel Handelsbeteiligungs mbH, Bremen (SBL), einer Tochtergesellschaft des Schweizerischen Bankvereins, ist an verschiedene Unternehmen verkauft worden. Die SBL ist im Freiburger Raum (Gottlieb Handelsgesellschaft mbH) und in Norddeutschland (Kafu-Wasmund Handelsgesellschaft mbH; Bremen-Braunschweig) im Lebensmitteleinzelhandel tätig. Der Gruppenumsatz betrug rund 1,7 Mrd. DM. Davon sind

- Gottlieb mit Umsätzen von gut 600 Mio. DM an Edeka Offenburg
- 29 Ladengeschäfte der Kafu-Wasmund mit Umsätzen von 110 Mio. DM an Spar AG, Hamburg
- 27 Ladengeschäfte der Kafu-Wasmund mit Umsätzen von 160 Mio. DM an J. Bunting, Leer
- SBL mit den verbleibenden Aktivitäten und Umsätzen von knapp 800 Mio. DM an Rewe, Köln veräußert worden.

In Südwestdeutschland hat die Edeka Handelsgesellschaft Baden Württemberg den Lebensmittelfilialisten Gottlieb Handelsgesellschaft mbH übernommen. Gottlieb ist im Lebensmitteleinzelhandel vor allem auf den regionalen Märkten Freiburg, Emmendingen, Konstanz und Lörrach tätig. Im Jahr 1989 war die beabsichtigte Übernahme von Gottlieb durch die Plus Warenhandelsgesellschaft (Tengelmann) wegen überragender Marktstellungen auf diesen Regionalmärkten untersagt worden (Tätigkeitsbericht 1989/90, 96).

Hier führt das Zusammenschlußvorhaben nur im Raum Freiburg zu kritischen Marktanteilsadditionen. Zur Vermeidung einer Untersagung wegen des Entstehens einer überragenden Marktstellung hat die Edeka Handelsgesellschaft Baden-Württemberg zugesagt, ihren Marktanteil in Freiburg durch den Verkauf von Geschäften mit Lebensmittelumsätzen von mindestens 20 Mio. DM deutlich zu verringern (S. 55). Durch die Zusage verringert sich der Freiburger Marktanteil der Edeka Handelsgesellschaft Baden-Württemberg gegenüber dem nächstgrößten Wettbewerber auf weniger als das Doppelte. Auf den übrigen untersuchten Regionalmärkten erzielten die Zusammenschlußbeteiligten zusammengerechnet Marktanteile von weit unter 30 %. Nach Abschluß eines Zusagen-Vertrages ist das Vorhaben freigegeben worden.

Die Übernahme von 29 Bonus-Discountläden im östlichen Niedersachsen durch die Spar führte nur in Salzgitter und Braunschweig zu geringfügigen Marktanteilsadditionen, die keine überragende Marktstel-

lung entstehen ließen. Von den durch Bunting übernommenen 27 Filialen im Regierungsbezirk Weser-Ems und den Landkreisen Diepholz und Verden wurden neun geschlossen oder an Dritte weitergegeben. Auch hier war das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung durch den Zusammenschluß auszuschließen.

Der Erwerb der SB-Lebensmittel Handelsbeteiligungs GmbH (SBL) durch die Rewe-Gruppe bewirkt in den Regionen Bremen, Bremerhaven, Rotenburg/Wümme, Verden/Aller, Syke-Bassum-Twistringen, Solingen, Nienburg, Göttingen, Northeim und Wolfsburg z. T. erhebliche Marktanteilsadditionen. In Verden, Syke-Bassum-Twistringen, Solingen, Northeim und Wolfsburg führte dies zu Marktanteilen von über 30 bis unter 50 %, was die Entstehung überragender Marktstellungen auf diesen Märkten vermuten ließ. Die beteiligten Unternehmen, die an einer schnellen Prüfung des Vorhabens interessiert waren, haben zur Vermeidung weiterer Ermittlungen und einer drohenden Untersagung zugesagt, auf diesen Märkten ihre Marktanteile durch Veräußerung von Ladengeschäften zu verringern (S. 55 f.). Die Prüfung des Vorhabens ist daraufhin ohne Untersagung abgeschlossen worden.

Die SPAR Handels AG hat, parallel zu ihrer Expansion in die neuen Bundesländer, ihr Verkaufstellennetz in den alten Bundesländern nur langsam regional ergänzt und ausgebaut, so insbesondere durch Übernahme von 21 Supermärkten des mittelständischen Unternehmens Hub. Kremenz Wwe. GmbH & Co. KG im Raum zwischen Köln und Trier, von 7 Rewe-Supermärkten aus dem früheren Coop-Bereich im nördlichen Württemberg und von insgesamt 34 Kafu-Wasmund-Läden in den Räumen Hannover/Hildesheim und Braunschweig/Salzgitter. In keinem der Fälle erreichte die Stellung der SPAR auf den betroffenen Regionalmärkten des Lebensmittelhandels eine wettbewerblich bedenkliche Größenordnung.

Im Wege der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens mit der Karstadt AG zum Zwecke der warenwirtschaftlichen Kooperation im Food-Bereich hat die SPAR Handels AG die Belieferung der Lebensmittelabteilungen der Karstadt-Warenhäuser mit einem Teil des Sortiments (Umsatzvolumen ca. 350 Mio. DM) übernommen. Wettbewerbliche Bedenken waren hiergegen nicht zu erheben.

Das Vorhaben der zur Lidl & Schwarz-Gruppe gehörenden Lidl Stiftung & Co. KG, von der Handelsunion Nanz+Partner GmbH & Co. KG deren Discount-Vertriebsschiene zu übernehmen, ist nicht untersagt worden. Der Zusammenschluß erstreckt sich auf 120 Läden mit einer Gesamtverkaufsfläche von etwa 46 000 m², in denen im Geschäftsjahr 1991/92 Bruttoumsatzerlöse von insgesamt ca. 315 Mio. DM erzielt wurden. Die Standorte verteilen sich auf das Gebiet zwischen dem Westrand Bayerns und Nord-Baden. Die Schwerpunkte liegen in den Großräumen Stuttgart und Umgebung sowie Ludwigshafen/Mannheim/Heidelberg, wo auch die Lidl & Schwarz-Gruppe am stärksten vertreten ist. Gleichwohl führt der beabsichtigte Zusammenschluß auch unter Berücksichtigung der Überschneidung mit umsatzstarken Lidl-SB-Warenhäusern an mehreren Stand-

orten auf keinem der betroffenen Regionalmärkte zu Marktanteilen von mehr als 10 %. Da es sich bei Lidl & Schwarz um ein eher mittelständisch geprägtes Unternehmen mit regionalem Schwerpunkt und deutlichem Ressourcenabstand zu den bundesweit vertretenen Anbietern der Spitzengruppe handelt, war der beabsichtigte Zusammenschluß wettbewerblich unbedenklich.

2. Handel in den neuen Bundesländern

Die Handelslandschaft in der ehemaligen DDR unterlag im Berichtszeitraum einer weitgehenden Neustrukturierung. Ausgangspunkt war eine Zweiteilung des Einzelhandels in den staatlich organisierten Handel (HO) und den genossenschaftlichen Sektor, den Konsum. Der HO-Bereich ging in das Eigentum der Treuhandanstalt über, die ihn zügig privatisierte. Noch im Jahr 1991 waren alle Standorte, bei denen die Fortführung des Geschäftsbetriebs noch möglich war, an neue Betreiber übertragen, so daß die Treuhand in diesem Bereich ihre operative Geschäftstätigkeit einstellen konnte. Soweit die Übertragungen an mittlere und große Unternehmen des Handels gingen, unterlagen sie der Fusionskontrolle durch das Bundeskartellamt. Wettbewerbliche Bedenken ergaben sich nur in den seltensten Fällen. Die Tengemann-Gruppe, Mülheim, hat — wie teilweise schon berichtet (Tätigkeitsbericht 89/90, S. 96) — bereits im Vorfeld weit über 300 Standorte übernommen. Der überwiegende Teil dieser Ladengeschäfte wurde inzwischen an Dritte abgegeben.

Die Rewe-Gruppe, Köln, erwarb ein Paket von insgesamt 239 Filialstandorten in den neuen Ländern. In Mecklenburg und Brandenburg (65 Standorte) und in den Bezirken Dresden (20 Standorte) bzw. Chemnitz (23 Standorte) war der Erwerb nicht flächendeckend und daher wettbewerblich unproblematisch. Allein in Thüringen, wo insgesamt 131 Verkaufsstellen an Rewe gingen, ergaben sich auf einzelnen Regionalmärkten deutliche Konzentrationseffekte. Angesichts zahlreicher in Planung oder im Bau befindlicher Großflächen war jedoch der dynamischen Entwicklung des Handels im Beitrittsgebiet und damit dem potentiellen Wettbewerb eine so hohe Bedeutung beizumessen, daß auch in diesen Fällen Untersagungsgründe nicht vorlagen. Weitere Aktivitäten der Rewe-Gruppe, so die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens mit der KG Quedlinburg, waren ebenfalls wettbewerblich unbedenklich.

Die Asko Deutsche Kaufhaus AG, Saarbrücken hat über ihre Töchter „basar“ und „extra“ insgesamt 28 HO-Standorte im ehemaligen Bezirk Leipzig übernommen. Damit gingen knapp 20 % der HO-Verkaufsfläche im Bezirk an Asko; das Vorhaben wurde freigegeben. Edeka Handelsgesellschaften waren in einer Reihe von Fällen am Erwerb von Filialnetzteilen der HO-Nachfolgegesellschaften beteiligt. An der Zahl der betroffenen Standorte gemessen, waren dabei insbesondere die Übernahmen von Edeka Minden Hannover im Bezirk Halle (ursprünglich rd. 200 Standorte) sowie der Edeka Handelsgesellschaft Hesenring im Bezirk Erfurt (etwa 30 Objekte) und der

Edeka Handelsgesellschaft Nordbayern in den Bezirken Chemnitz und Suhl (ebenfalls etwa 30 Objekte) von Bedeutung.

Die SPAR Handels AG (SPAR) hat sich unter den westdeutschen Großunternehmen des Lebensmittelhandels vergleichsweise frühzeitig und mit am stärksten im Beitrittsgebiet engagiert. Eine Vielzahl noch unter der DDR-Joint-Venture-Verordnung projektierte Gemeinschaftsunternehmen mit den zur gleichen Zeit entstandenen Nachfolgegesellschaften der ehemaligen HO-Organisationen mündeten bei Abwicklung der HO in eine vollständige Übernahme der betroffenen Verkaufsstellennetze durch die hierzu von der SPAR gegründete Nord-Ostdeutsche SPAR Beteiligungs AG (SPAR Nordost). In einem zusammenfassenden Vertrag mit der GPH wurden der SPAR insgesamt mehr als 400 „Kaufhallen“ und etwa 1600 kleinere Lebensmittelgeschäfte mit einem Bruttoumsatz von etwa 4,5 Mrd. DM übertragen, mit räumlichen Schwerpunkten vor allem in Sachsen (109 Kaufhallen und 570 kleinere Läden), Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Vorübergehend dürfte SPAR damit im gesamten Beitrittsgebiet einen Marktanteil von etwa 15 % erreicht haben. Den größten Teil dieses Verkaufsstellenbestands hat die SPAR allerdings inzwischen Einzelhändlern — überwiegend solchen, die der SPAR-Organisation beigetreten sind — übertragen; eine größere Zahl unrentabler Kleinstverkaufsstellen wurde stillgelegt oder anders verwendet, so zum Beispiel in das mit der Douglas-Gruppe gebildete gemeinschaftliche Drogeriemarktunternehmen Drospa Sachsen eingebracht. Mit Blick auf diesen Abschmelzprozeß sowie aus den generell für die Entwicklung marktwirtschaftlicher Handelsstrukturen im Beitrittsgebiet geltenden Gründen, waren gegen die einzelnen Zusammenschlüsse, soweit sie nicht ohnehin schon vom Amt für Wettbewerbsschutz (AfW) der DDR freigegeben worden waren, durchgreifende wettbewerbliche Einwände nicht zu erheben. Dies galt auch für die Übernahme von etwa 70 nur zum kleineren Teil weiter nutzbaren Großhandelslagern des ehemaligen staatlichen Großhandelsmonopols für „Waren des täglichen Bedarfs“ (WtB) durch SPAR sowie für den Erwerb des Betriebsteils „Großverbraucherversorgung“ der Schiffsversorgung Rostock GmbH durch eine SPAR-Tochtergesellschaft.

Außer durch die Übernahme ehemaliger HO- und Konsum-Ladennetze sowie von Teilen des WtB-Großhandels hat die SPAR ihre Position in den neuen Bundesländern durch eine indirekte 50 %-Beteiligung an dem von der dänischen Danske Supermarked-Gruppe gegründeten Discountunternehmen Netto OHG ausgebaut, dessen zunächst ungefähr 40 Verkaufsstellen hauptsächlich in Mecklenburg-Vorpommern liegen. Dieser als Gründung eines konzentrativen Gemeinschaftsunternehmens unter die EG-Fusionskontrollverordnung (FKVO) fallende Zusammenschluß wurde von der EG-Kommission geprüft und freigegeben. Dabei hat die Kommission die in Übereinstimmung mit der deutschen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung zunächst als räumlich relevant angenommenen einzelnen Lokalmärkte zu sogenannten „Clustern“ zusammengefaßt und so ihrer Marktstrukturanalyse letztlich das Gesamtge-

biet aller Netto-Standorte (Mecklenburg-Vorpommern und nördliches Brandenburg) zugrunde gelegt. Abgesehen von Zweifeln daran, ob damit tatsächlich die räumliche Größenordnung eines wesentlichen Teils des Gemeinsamen Marktes erreicht wurde, wirft dieses Vorgehen, das unzutreffende Marktstrukturteststellungen (zu niedrige Marktanteile) zur Folge hat, die Frage auf, ob Fusionen im stationären Konsumgüterhandel und insbesondere im Lebensmittelhandel auf der Grundlage der Fusionskontrollverordnung und damit durch die EG-Kommission überhaupt sachgerecht beurteilt werden können, oder hier nicht regelmäßig eine Verweisung an die nationale Behörde gemäß Artikel 9 Fusionskontrollverordnung erfolgen müßte.

Auch die größeren westdeutschen Drogeriemarktbetreiber haben im Berichtszeitraum ihre Expansion im Beitrittsgebiet zügig fortgesetzt. Die Spitzenposition nimmt auch hier mit deutlichem Vorsprung vor den Wettbewerbern die in den alten Bundesländern mit großem Abstand führende Schlecker-Gruppe ein, gefolgt von Rossmann und der Douglas-Gruppe mit den ihre Drogeriemarktsparte bildenden Konzernunternehmen Drospa-Korvett und Fuchs, die inzwischen ihrerseits im Zuge einer konzerninternen Umstrukturierung unter dem Dach der neugegründeten Drospa Holding GmbH & Co. KG (Douglas 72,5 %, ELDRO Holding 27,5 %) zusammengeführt worden sind. Während Schlecker, Rossmann und andere Drogeriemarkunternehmen ihre Aktivitäten in den neuen Ländern vor allem durch internes Wachstum erweitert haben, kam es bei der Douglas-Gruppe auch zu mehreren Zusammenschlußvorgängen durch Gründung von Gemeinschaftsunternehmen. In Sachsen hat sich die SPAR Handels AG über ihre Tochtergesellschaft SPAR Nordost mit 40 % an der Drospa Drogeriemärkte Sachsen GmbH beteiligt und in diese einen Teil ihres aus der Übernahme ehemaliger HO-Betriebe stammenden Verkaufsstellenbestandes eingebracht. In Mecklenburg-Vorpommern und Berlin/Brandenburg sind die ursprünglich von HO-Nachfolgegesellschaften unter Einbringung ihrer Verkaufs- und Dienstleistungsstandorte gehaltenen 50 %-Beteiligungen an den dortigen Gemeinschaftsgründungen inzwischen von Douglas übernommen worden. Eine nähere wettbewerbliche Prüfung erforderten lediglich die Auswirkungen dieser Zusammenschlüsse auf dem Regionalmarkt Berlin und Umgebung, wo Douglas im Westteil der Stadt schon bisher als Marktführer etwa 59 % des Drogeriefachhandels auf sich vereinigte und die stärksten Wettbewerber (kd/Tengelmann und Schlecker) erst mit großem Abstand folgen. Bei der gebotenen Einbeziehung des über 60 % des Gesamtumsatzes mit Drogeriewaren ausmachenden Angebots insbesondere des vollsortimentierten Nichtfachhandels in den sachlich relevanten Markt verringert sich jedoch der Marktanteil von Douglas bezogen auf ganz Berlin auf unter 20 %. Damit waren angesichts der überlegenen Stellung von Schlecker und Rossmann im brandenburgischen Umland sowie der großenbedingten absatzrelevanten Vorsprünge unter anderem von Schlecker und kd/Tengelmann auf der Nachfrageseite auch hinsichtlich des Regionalmarktes Berlin die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 ersichtlich nicht erfüllt.

Die Spar Handels AG hat von der Konsumgenossenschaft Berlin eG 32 Lebensmitteleinzelhandelsfilialen in den zehn Bezirken des Ostteils der Stadt übernommen. Spar war mit eigenen Regiebetrieben in Berlin bisher nur im Bezirk Pankow vertreten. Nach dem Zusammenschluß entfällt auf die Spar ein Anteil von knapp 2 % am Lebensmitteleinzelhandelsmarkt in Berlin. Zusammen mit der Brandenburgischen Konsumgenossenschaft eG, Potsdam, hat die Spar die Frischemarkt-Warenhandelsgesellschaft mbH & Co. KG als paritätisches Gemeinschaftsunternehmen gegründet. Gesellschaftszweck ist der Betrieb der 88 Filialbetriebe der Konsumgenossenschaft. Dabei handelt es sich überwiegend um Klein- und Kleinstflächen in dreizehn regionalen Märkten im Süden, Westen und Norden von Berlin. In den Städten Brandenburg und Oranienburg führt der Zusammenschluß unter Einbeziehung der dort bestehenden Spar Regiebetrieben zu Marktanteilsadditionen bis maximal 25 %. Da zudem beabsichtigt ist, mehr als die Hälfte der Konsumfilialen in den nächsten Jahren an Spar-Einzelhändler zu übergeben oder als unrentabel stillzulegen, wurde das Vorhaben nicht unterzogen.

Kleinere Anbieter des Lebensmitteleinzelhandels waren an den Erwerbsvorgängen nur unterdurchschnittlich beteiligt. Eine Ausnahme bildet die Dohle Handelsgruppe, St. Augustin, die in der Stadt Leipzig 23 Kaufhallen mit einem erwarteten Umsatz von 250 Mio. DM übernommen hat. Dohle wurde durch diesen Erwerb mit Abstand führender Anbieter. Da aber westdeutsche Großunternehmen bereits tätig sind und im Raum Leipzig umfangreiche Großflächenprojekte geplant sind, wurde der Zusammenschluß freigegeben. Die Berliner Otto Reichelt GmbH hat einzelne HO-Verkaufsstellen in Brandenburg und in Wittenberg/Dessau erworben. Der Eintritt von Reichelt in diese Märkte wirkt eher wettbewerbsbelebend. Ähnliches gilt für die Übernahme von Standorten in Wismar und Umgebung durch Bartels Langness. Die Horten AG und der Verband der Konsumgenossenschaften kooperieren in den neuen Bundesländern in einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft für 13 „Konsument“-Warenhäuser. Diese Warenhäuser sind dem Wettbewerb von Einzelhandelsunternehmen verschiedenster Art ausgesetzt. An den „Konsument“-Standorten Berlin, Halle und Leipzig treten durch die Übernahme der ehemaligen HO-„Centrum“-Warenhäuser Karstadt, Hertie und Kaufhof als Wettbewerber auf. An anderen „Konsument“-Standorten bestehen bereits großflächige Verkaufsbetriebe von westlichen Wettbewerbern mit warenhausähnlichem Sortiment oder es werden solche in absehbarer Zeit eröffnet. Da die „Konsument“-Warenhäuser bei Berücksichtigung dieser Umstände in keinem Sortimentsbereich kritische Marktanteilschwellen erreichen, war das Vorhaben der Gründung einer gemeinsamen Betreibergesellschaft freizugeben.

Die Konsumgenossenschaften bemühten sich zunächst um die Sanierung und selbständige Fortführung ihres Geschäftsbetriebs. Aufgrund der gewachsenen Arbeitsteilung im Handel in der ehemaligen

DDR — die HO versorgte schwerpunktmäßig die Ballungszentren, der Konsum den ländlichen Raum — waren die Konsumgenossenschaften dabei hinsichtlich der Lage und Qualität der Standorte in einer ungünstigeren Ausgangslage. Das Bundeskartellamt hatte sich zunächst mit der Verschmelzung von 135 der ursprünglich 198 regionalen Konsumgenossenschaften zu 13 größeren Einheiten zu beschäftigen. Dabei unterlagen allein die Verschmelzungen von 19 Konsumgenossenschaften zur Konsumgenossenschaft Halle und von 21 Konsumgenossenschaften zur Konsumgenossenschaft Chemnitz der zwingend präventiven Fusionskontrolle. Die Entstehung der Genossenschaften Potsdam, Neubrandenburg, Nord, Frankfurt/Oder, Südthüringen, Nordthüringen, Ostsachsen, Leipzig und Cottbus wurden freiwillig angemeldet, die Gründung der Konsumgenossenschaften Sachsen-Nord und Döbeln waren nicht einmal kontrollpflichtig. Aufgrund der dramatischen Umsatzeinbrüche nach der Währungsunion und massiven Flächenstillegungen bestanden wettbewerbliche Bedenken in keinem Fall. Andere Projekte, so das Vorhaben einer Verschmelzung der Konsumgenossenschaften der Länder Berlin und Brandenburg, wurden im Berichtszeitraum nicht weiter verfolgt. Die Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend eG hat die erst im Jahre 1990 erworbenen Aktiva der Coop AG im Absatzgebiet Berlin, die im wesentlichen aus der Filialkette der Meierei C. Bolle bestanden, an die ASKO Deutsche Kaufhaus AG veräußert. Zunächst erwarb die ASKO-Tochter Coop AG eine paritätische Beteiligung an der KG in Meierei C. Bolle. Gleichzeitig wurden die 66 Kaufhallen des Konsum Berlin durch einen Betriebsführungsvertrag der Leitung durch Bolle unterstellt. 1992 wurde zwischen Konsum und ASKO ein Vertrag über die Übertragung der verbliebenen Anteile an Bolle geschlossen. Damit ist der Konsum aus dem operativen Warengeschäft im Berliner Raum ausgeschieden. Bolle dehnte im Berichtszeitraum seine Aktivitäten durch den Erwerb von vier Kaufhallen der Konsumgenossenschaft Potsdam, acht Kaufhallen der Konsumgenossenschaft Frankfurt/Oder und vier Kaufhallen der Konsumgenossenschaft Schwedt über die Grenzen Berlins aus. Die ASKO erwarb durch die von ihr abhängige Deutsche SB-Kauf AG von dem Verband der Konsumgenossenschaften VdK eG, Berlin, weitere 50 % der Anteile an der Konsum-Interbuy Warenhandelsgesellschaft mbH mit Sitz in Berlin. Der VdK gründete als Dachverband der Konsumgenossenschaften der ehemaligen DDR 1990 noch vor der Wirtschaftsunion gemeinsam mit der ASKO die Konsum-Interbuy als paritätisches Gemeinschaftsunternehmen zur Versorgung der ostdeutschen Konsumgenossenschaften. Daneben betrieb Konsum-Interbuy zuletzt 117 meist kleine Einzelhandelsfilialen, die aufgrund eines Geschäftsführungsvertrages mit ASKO unter deren Vertriebslinien Tip, Extra und Bolle geführt wurden. Die Standorte stammten von der ehemaligen DDR-Handelsorganisation (HO) und von aufgelösten oder verschmolzenen Konsumgenossenschaften. Das Bundeskartellamt hatte bisher schon die Konsum-Interbuy-Beteiligung wegen des Geschäftsführungsvertrages ganz der ASKO zugerechnet. Auch der Zusammenschluß mit der Metro-Gruppe hat in den örtlich relevanten Märkten nur zu unwesentlichen Marktadditionen

geführt, die nirgends mehr als 6 % Marktanteil erreichen.

Mehrere der Konsumgenossenschaften kooperieren aber auch mit anderen westdeutschen Partnern, so mit der ZEG, Rewe, Edeka und Spar. In keinem Fall besteht derzeit Anlaß, eine der Kooperationen nach § 1 GWB aufzugreifen. Auch die gemeinsame Gründung einer Großhandelsgesellschaft durch die Konsumgenossenschaft Dortmund-Kassel und die Konsumgenossenschaft Leipzig war angesichts der Vielzahl von Wettbewerbern im Großhandel unbedenklich. Trotz dieser Sanierungsbemühungen konnte sich nur ein Teil der Konsumgenossenschaften als Wettbewerber im Markt halten. Über 7 der 13 neuentstandenen Konsumgenossenschaften wurde zwischenzeitlich das Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet, daher hatte das Bundeskartellamt in der zweiten Hälfte des Berichtszeitraums eine Reihe von Folgefusionen zu prüfen. Edeka Handelsgesellschaften waren auch bei dieser zweiten Fusionsrunde auf der Käuferseite vertreten. Wettbewerblich waren die Vorgänge auf den ersten Blick dann bedenklich, wenn die Erwerber in den entsprechenden Regionen vorher bereits HO-Nachfolgegesellschaften übernommen hatten. Dies traf zu bei der Abgabe von „Konsum“-Lebensmittelgeschäften an Edeka Handelsgesellschaften in und um Halle sowie im Bezirk Chemnitz und in Nordthüringen. Eingehendere Marktuntersuchungen ergaben, daß die übernehmenden Edeka Handelsgesellschaften an einzelnen Plätzen vorübergehend führende Anbieter mit Marktanteilen bis zu etwa 25 % wurden. In den Fällen der Städte Chemnitz und Halle wurde festgestellt, daß große westdeutsche Handelsunternehmen bereits vertreten sind und z. T. großflächige Neueröffnungen bedeutender Wettbewerber unmittelbar bevorstanden. Zusammen mit der Abgabe der meisten übernommenen Geschäfte an private Kaufleute führt dies zum Abschmelzen der den Edeka Handelsgesellschaften zuzurechnenden Marktanteile. Die Prüfungen wurden daher in allen Fällen ohne die Feststellung überragender Marktstellungen im Lebensmittel-Einzelhandel abgeschlossen.

Die Metro-Gruppe hat die Erschließung der Lebensmittel- und Nonfood-Spezialmärkte des Einzelhandels (Bekleidung, Schuhe, Computer) in den neuen Bundesländern im wesentlichen durch internes Wachstum ihrer jeweiligen Vertriebslinien (C + C, Massa-SB-Warenhäuser, Mac Fash, Reno, Media Markt, Vobis) fortgesetzt. Unter die Fusionskontrolle fiel im Berichtszeitraum lediglich der Erwerb von insgesamt 35 kleinen bis mittleren sog. „Industriewaren“-Verkaufsstellen (Nonfood) an 24 Standorten durch den zur Metro-Gruppe gehörenden Kaufhof-Konzern, der bereits zuvor 5 (inzwischen 7) Warenhäuser der Centrum-Kette in Berlin (1/3), Chemnitz, Suhl, Rostock und Neubrandenburg von der Treuhandanstalt übernommen hatte. In den Berichtszeitraum zur Übernahme angemeldeten Verkaufsstellen will Kaufhof nach dem Modell seiner Kleinkaufhausschiene „Kaufhalle“ sog. „Kaufcenter“ einrichten. An einigen Standorten kam es zu geringfügigen Überschneidungen mit dem Angebot anderer Metro-Verkaufsstellen, an anderen hatte der Einstieg in Gebiete mit bisher schwach entwickelter Versor-

ungsstruktur relativ starke lokale Marktpositionen zur Folge. Vor dem Hintergrund des wettbewerblichen Strukturwandels im Beitrittsgebiet und der anhaltenden dynamischen Marktentwicklung unter Beteiligung aller großen westdeutschen Anbieter von Konsumgütern war jedoch auf keinem der betroffenen Regionalmärkte die Entstehung einer dauerhaft übertragenden Marktstellung von Metro/Kaufhof zu erwarten. Das Vorhaben wurde deshalb nicht untersagt

3. Landhandel

Das Vorhaben der BayWa AG, München, das Betriebsvermögen der WLZ Raiffeisen AG, Stuttgart, zu übernehmen, ist untersagt worden. Die BayWa und die WLZ sind die regionalen Warenzentralen (Raiffeisen-Hauptgenossenschaften) des genossenschaftlichen Landhandels in Bayern bzw. Württemberg, für den sie als Großhändler den gesamten Einkauf landwirtschaftlichen Bedarfs und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse durchführen. Soweit örtlich keine Primär-genossenschaften tätig sind, üben beide Warenzentralen auch Einzelhandelsfunktionen aus. Ihr Tätigkeitsgebiet umfaßt den gesamten Bereich des Landhandels und wurde in den vergangenen Jahren zunehmend auf sachlich benachbarte Tätigkeitsfelder ausgedehnt. Mit einem Umsatz von 5,7 Mrd. DM (1990) ist die BayWa die größte Raiffeisen-Hauptgenossenschaft; die WLZ erreichte einen Umsatz von 1,3 Mrd. DM. Durch den Zusammenschluß wäre die schon bestehende Marktbeherrschung auf den württembergischen Landhandelsmärkten (Einzelhandelsmärkte) für Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie auf den Getreideerfassungsmärkten in Bayern und Württemberg verstärkt worden. Auf dem Großhandelsmarkt für Düngemittel in Süddeutschland wäre die bereits marktbeherrschende Position der BayWa weiter verstärkt worden, und auf dem süddeutschen Großhandelsmarkt für Pflanzenschutzmittel wäre durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung der BayWa entstanden. Darüber hinaus hätte der Zusammenschluß auch bei dem Vertrieb von Brotgetreide und Braugerste zu dem Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung der BayWa auf den regionalen Märkten in Bayern/Württemberg bzw. Bayern/Baden Württemberg geführt. Gegenüber dem durchweg mittelständisch geprägten Landhandel und den konkurrierenden Spezialfirmen des Dünge- und Pflanzenschutzmittelgroßhandels hätte die BayWa ihre ohnehin dominierende Stellung erheblich ausbauen können. Nach der Untersagung wurde von den beteiligten Unternehmen beim Bundesminister für Wirtschaft der Antrag auf Erteilung einer Ministererlaubnis nach § 24 Abs. 3 gestellt. In dem dazu erstellten Sondergutachten empfahl die Monopolkommission, den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis abzulehnen. Der Bundesminister für Wirtschaft hat entschieden, daß die mit der Untersagungsverfügung festgestellten Wettbewerbsbeschränkungen durch gesamtwirtschaftliche Vorteile nicht aufgewogen werden. Übertragende Interessen der Allgemeinheit sind nicht in solchem Maße berührt, daß sie den Zusammenschluß rechtfertigen könnten. Die

Untersagung des Zusammenschlusses ist unanfechtbar geworden⁷⁾.

Die Privatisierung des Landhandels im Beitrittsgebiet ist weitgehend beendet. Bis auf zwei Ausnahmen wurden die früher nach Bezirken organisierten kombinierten Betriebe (Erfassung und Vertrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Produktion von Mischfutter) in Einzelbetriebe aufgespalten. Mit der Magdeburger Getreidehandelsgesellschaft mbH, Magdeburg, wurde hingegen ein im wesentlichen der alten Struktur entsprechender Betrieb an eigens von den Herren Paul-Heinz und Erich Wesjohann gegründete Unternehmen mehrheitlich veräußert. Die Gebr. Wesjohann halten mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung von 60% an der Lohmann & Co. AG, Cuxhaven. Dieses Unternehmen ist im Zusammenwirken aller mit ihm verbundenen Schwester- und Tochterunternehmen ein weltweit tätiges integriertes Unternehmen der Geflügelzucht. Weder die Gebr. Wesjohann noch die Lohmann-Wesjohann-Gruppe waren bisher im Landhandel tätig. Die von der Gruppe betriebenen Mischfutterwerke sind einem anderen sachlichen und räumlichen Markt (nordwestliches Niedersachsen) zuzuordnen. Da auf den relevanten Märkten von Konkurrenzunternehmen wesentlicher Wettbewerb ausgeht, konnte dieser Zusammenschluß freigegeben werden. Auch der Erwerb der im ehemaligen Bezirk Schwerin tätigen Mecklenburger Getreide AG, Schwerin, (jetzt: Nordkorn AG) durch die schwedische Landhandelsgenossenschaft Skanska Lantmännen ek för, Malmö, wurde nicht untersagt. Die Marktstellung dieses Betriebes war insbesondere durch die Aktivitäten starker Wettbewerber aus den angrenzenden alten Bundesländern bereits wesentlich zurückgegangen. Die Skanska Lantmännen war zuvor im Inland nicht tätig. Neben einer Vielzahl mittelständischer Erwerber haben insbesondere auch einige Raiffeisen-Hauptgenossenschaften aus den alten Bundesländern einzelne Landhandelsbetriebe im Beitrittsgebiet übernommen. So hat die BayWa AG mit der Westsächsischen Kraftfutter GmbH, Neumark, der Mittelsächsischen Landhandel GmbH, Freiberg, und der Oberlausitzer Getreide- und Futtermittel GmbH, Niedercunnersdorf, vor allem Betriebe in Sachsen erworben. Die Raiffeisen Hauptgenossenschaft eG, Hannover, hat sich mit der Übernahme der Oderbruch Getreide GmbH, Seelow, der Fürstenwalder Futtermittel Getreide Landhandel GmbH, Fürstenwalde, der Märkische Getreide GmbH, Angermünde, und der Prignitzer Landhandel GmbH, Pritzwalk, in Brandenburg und mit der Übernahme der GEKRA GmbH, Querfurt, der Weißenfelder Getreide GmbH sowie einer Mehrheit an der RHG Agrarzentrum Aschersleben GmbH im südlichen Sachsen-Anhalt engagiert. Mit der gemia GmbH, Ebeleben, hat die Raiffeisen Hauptgenossenschaft Frankfurt eG einen Landhandelsbetrieb in Thüringen übernommen. Daneben hat auch u. a. die zum VK-Mühlen-Konzern gehörende deuka Deutsche Kraftfutterwerke GmbH, Düsseldorf, die Kraftfutterwerk Herzberg GmbH sowie die Kraftfuttergesellschaft mbH, Könnern/Saale, erworben. Diese Zusammenschlüsse wurden freigegeben, da

⁷⁾ Bekanntmachung des BKartA Nr. 72/92 im BANz. Nr. 152 vom 15. August 1992

von anderen privatisierten Betrieben der ehemaligen bezirklichen Getreidewirtschaften wesentlicher Wettbewerb ausgeht.

4. Werbewirtschaft

Die werbliche Vermarktung von Sport-, Kultur- und Unterhaltungsveranstaltungen ist seit einigen Jahren fest im Marketing-Mix von Unternehmen der Markenartikelbranche verankert. Dabei bietet der Sponsor die Aufträge der einzelnen Werbungtreibenden dem Veranstalter als Paket an und befreit diesen weitgehend von eigenen Akquisitionsanstrengungen. Der Sponsor wirbt im Gegengeschäft für seine Markenwaren und kann sich der positiven Assoziationen, die von den Veranstaltungen ausgehen, werblich bedienen. Diese Form der Imagewerbung betreiben hauptsächlich Unternehmen der Automobil-, Getränke-, Foto- und Bekleidungsindustrie. In Deutschland gibt es inzwischen rund hundert Werbeagenturen, die im Sponsoring-Geschäft tätig sind. Der Markt ist unübersichtlich, insbesondere wegen einer Vielzahl von Werbeagenturen, die das Geschäft nur gelegentlich und neben anderen Agenturtätigkeiten betreiben. Das Vorhaben der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens International Event Marketing-Sports Entertainment Culture-GmbH (IEM), Stuttgart, ist vom Bundeskartellamt freigegeben worden. Gründungsgesellschafter mit je 25 % der Anteile waren vier Unternehmen: debis Marketing Services GmbH, JBW Werbeberatung GmbH, SDR Werbung GmbH und Stuttgarter Messe- und Kongreßgesellschaft mbH, alle Stuttgart. debis, eine 100 %ige Tochter der Daimler Benz AG, Stuttgart, ist als Werbeagentur tätig. JBW ist eine kleine Werbeagentur. SDR, eine Tochter des Süddeutschen Rundfunks, betreibt Werbung in Ton und Bild. Die Stuttgarter Messe- und Kongreßgesellschaft ist im Veranstaltungsbereich, Messe- und Kongreßwesen tätig. Der Marktanteil von IEM beläuft sich auf knapp acht Prozent. Wegen ressourcenstarker Wettbewerber mit höheren Marktanteilen, einem Werbeagenturenmarkt mit über 700 Teilnehmern und mit relativ niedrigen Marktzutrittsschranken wurde durch den Zusammenschluß keine marktbeherrschende Stellung der IEM begründet.

Mediaagenturen sind Werbeagenturen, die nur einen Teil des Werbeagenturengeschäftes ausführen. Sie sind spezialisiert auf Mediaplanung, -einkauf, -abwicklung und Budgetplanung. Der Markt expandiert stark und verändert seine Strukturen. Während diese Leistungen früher im Nebengeschäft zu den klassischen Aufgaben der Werbeagenturen erbracht wurden, stellen sie heute einen hochspezialisierten Teilbereich des Agenturgeschäfts dar. Dies spiegelt sich wider in der zunehmenden Bedeutung reiner Media-Agenturen sowie in der verstärkten Neugründung von Mediaabteilungen in den Werbeagenturen. Selbständige Mediaagenturen können die Werbevolumina zahlreicher Auftraggeber zusammenfassen und sich damit Preis- und Konditionenvorteile bei den Medien verschaffen. Dem zunehmenden Bedarf der werbungtreibenden Wirtschaft nach stärkerer Ziel-

gruppenorientierung können Mediaagenturen durch spezielle Media-mix-Angebote eher gerecht werden als Full-Service-Agenturen, bei denen der kreative Teil der Werbeanstrengungen im Vordergrund steht. Auf dem Mediaagenturenmarkt sind weit über einhundert Unternehmen tätig. Die größten fünf Anbieter sind Tochtergesellschaften weltweit tätiger Holdings und erzielen jeweils Marktanteile zwischen vier und acht Prozent. In einer Reihe von Fusionskontrollverfahren, bei denen ausnahmslos Töchter international tätiger Agenturgruppen beteiligt waren, konnten insbesondere wegen dieser Marktdaten und des starken potentiellen Wettbewerbs keine ins Gewicht fallenden Verschlechterungen der Wettbewerbsstrukturen festgestellt werden.

Das Bundeskartellamt hat auf dem Werbemarkt ein Mittelstandskartell nach § 5b legalisiert. Die beteiligten Unternehmen erreichen auf dem relevanten Markt für Außenwerbung, auf dem rund 120 Wettbewerber tätig sind, einen Marktanteil von zusammen etwa 1,25 %. Die vorgesehene Zusammenarbeit bezieht sich auf die Bereiche Kundenakquisition und Auftragsbearbeitung.

5. Touristik

Das Bundeskartellamt prüft die Beteiligungspolitik der Westdeutschen Landesbank Girozentrale (WestLB) im Touristik-Bereich auf die Einhaltung fusionsrechtlicher Vorschriften. Es hat in diesem Zusammenhang am 4. Dezember 1992 eine einstweilige Anordnung erlassen, mit welcher der Horten AG Maßnahmen auferlegt wurden, mit denen eine Einflußnahme von Horten bzw. der WestLB auf die TUI Touristik Union International GmbH & Co. KG (TUI) verhindert werden sollte. Dem liegt folgendes zugrunde: Im November 1990 hatte die WestLB das Vorhaben angemeldet, eine Mehrheitsbeteiligung an der Horten AG zu erwerben. Dagegen sind wettbewerbliche Bedenken geltend gemacht worden. Horten ist über ein paritätisches Gemeinschaftsunternehmen mit der Schickedanz-Gruppe, der HS-Touristik Beteiligungsgesellschaft mbH, mit 25 % an der TUI beteiligt. Die WestLB ist direkt mit 34 % an der LTU Lufttransport-Unternehmen GmbH & Co. KG und deren verbundenen Unternehmen (LTU/LTT) beteiligt. TUI ist der größte, LTU/LTT der drittgrößte Pauschalreiseveranstalter im Inland. Beide Unternehmen haben ihren Tätigkeitsschwerpunkt bei Flugpauschalreisen. Besonderheiten der Gesellschaftsverträge/Satzungen beider Unternehmen bieten Anhaltspunkte für eine Mitbeherrschung dieser Unternehmen durch die WestLB bzw. durch Horten. Jedenfalls sind WestLB bei LTU/LTT und Horten bei TUI an der Willensbildung über die Grundsätze der Geschäftspolitik beteiligt und verfügen jeweils über beachtliche Sperr-, Mitwirkungs- und Informationsmöglichkeiten. Deshalb bewirkt das Zusammenschlußvorhaben eine erhebliche Wettbewerbsbeschränkung zwischen TUI und LTU/LTT. Angesichts der bedeutenden Marktposition beider Unternehmen ließ dies die Entstehung einer überragenden Marktstellung erwarten. Aufgrund dieser Bedenken hat die WestLB ihre Anmeldung im Dezember 1990 zurück-

genommen und die Anteile an Horten unter Inanspruchnahme der Bankenklausel (§ 23 Abs. 3 Satz 2) ohne Prüfung durch das Bundeskartellamt übernommen. Am 10. Juni 1991 ist dieser Vorgang erneut angemeldet worden, da die WestLB die Stimmrechte aus ihrer Beteiligung auf der Hauptversammlung von Horten am 26. Juni 1991 ausüben wollte. Die Anmeldung erfolgte mit der Maßgabe, daß die von der WestLB abhängige Horten AG keine Stimmrechte bei HS ausübt und damit keinen Einfluß auf TUI nimmt und auch nicht an Sitzungen der TUI-Gremien teilnimmt. Diese Maßgabe sollte solange gelten, wie die WestLB an LTU und an Horten in fusionsrechtlich relevanter Höhe beteiligt ist. Die Ausübung der Stimmrechte auf der Horten Hauptversammlung war aus der Sicht der WestLB erforderlich, um im Einvernehmen mit den übrigen Aktionären von Horten die Beteiligung an HS veräußern zu können. Im November 1991 sind 49 % der 50,1 % von WestLB an Horten gehaltenen Anteile auf deren Tochtergesellschaft WestLB Handel-Beteiligungsgesellschaft mbH (WestBTL) übertragen worden. An der WestBTL sind dann die Kaufring AG, die Kaufhof Holding AG (Kaufhof), die Provinzial Lebensversicherungsanstalt Rheinland (Provinzial Düsseldorf) und die Chartered WestLB Ltd. (CWB) mit jeweils weniger als 25 % beteiligt worden. Der WestLB verblieben 49,7 % an WestBTL und 1,1 % an Horten direkt. An der CWB war die WestLB zu diesem Zeitpunkt über ein von ihr und der Südwestdeutschen Landesbank gemeinsam beherrschtes Gemeinschaftsunternehmen mit 50 % beteiligt. Diese Beteiligung ist Ende 1992 auf 100 % erhöht worden. Zum 18. Dezember 1992, d. h. nach dem Erlaß und der Zustellung der einstweiligen Anordnung vom 4. Dezember 1992, ist die Beteiligung der CWB an WestBTL auf die Westfälische Provinzial Feuer- und Lebensversicherung (Provinzial Münster) übertragen worden. Jedenfalls zum Zeitpunkt des Erlasses der einstweiligen Anordnung waren der WestLB ihre direkte Beteiligung (49,7 %) sowie die der von ihr mitbeherrschten CWB (5,4 %) und damit eine Mehrheitsbeteiligung an WestBTL zuzurechnen. Sie konnte insoweit über eine Mehrheitsbeteiligung an Horten verfügen. Im November 1992 stellte sich heraus, daß die bei der Anmeldung des Mehrheitserwerbs der WestLB an Horten den Zusammenschluß beschreibenden Maßgaben bei dessen Vollzug entweder nicht beachtet bzw. nachträglich wieder rückgängig gemacht wurden. Das Bundeskartellamt ist daraufhin erneut in die Prüfung des Zusammenschlusses WestLB/Horten eingetreten, da der Zusammenschluß nach seiner Auffassung anders als angemeldet vollzogen wurde, und hat im Wege der einstweiligen Anordnung die Beschränkungen wiederhergestellt, die in der seinerzeitigen Anmeldung bezüglich der Einflußmöglichkeiten auf TUI (über HS) enthalten waren. Dagegen haben die Beteiligten Beschwerde eingelegt. Das Kammergericht hat daraufhin nach der mündlichen Verhandlung am 11. Januar 1993 den Beschluß des Bundeskartellamts vom 4. Dezember 1992 aufgehoben. Die Gründe für diese Entscheidung liegen noch nicht vor.

Für das Bundeskartellamt war der Erlaß der einstweiligen Anordnung auch deshalb im öffentlichen Interesse erforderlich, weil die WestLB gleichzeitig auch über andere Beteiligungen unternehmerischen Einfluß bei TUI angestrebt hat. Sie hat sich im Oktober 1992 an der Walter Kahn Verwaltungsgesellschaft

mbH & Co. KG (Kahn KG) mit 16,77 % beteiligt. LTU/LTT und die SüdwestLB haben zeitgleich jeweils weitere 16,77 % an der Kahn KG erworben. Die im Juni 1992 von den Altgesellschaftern der TUI zur gemeinsamen Verwaltung ihrer TUI-Anteile gegründete Kahn KG hält 30,2 % an TUI. Die WestLB hat einem anderen Gesellschafter der TUI gegenüber erklärt, daß sie das Abstimmungsverhalten der Kahn KG bei TUI bestimmen könne. Sie hat zudem versucht, diesen Gesellschafter vertraglich zu verpflichten, seine Stimmrechte bei TUI im Interesse der WestLB auszuüben. In dieser Situation mußte das Bundeskartellamt davon ausgehen, daß die WestLB auf der Hauptversammlung der TUI im Dezember 1992 über die Mehrheit der Stimmen verfügen würde. Sie hätte damit die Mehrheit der Mitglieder des TUI-Verwaltungsrates stellen können, dem faktisch die laufende Geschäftsführung der TUI obliegt.

Die Beteiligungen an der Kahn KG und der Zusammenschluß WestLB/Horten werden derzeit noch vom Bundeskartellamt geprüft.

Die Beschlüsse des Bundeskartellamtes, mit denen die von TUI und NUR mit Reisebüros vereinbarten Ausschließlichkeitsbindungen nach § 18 untersagt worden waren (Tätigkeitsbericht 1987/88, S. 34 und 90; Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 35 und 102), hat das Kammergericht nunmehr durch Beschlüsse vom 27. November 1991 — Kart 28/90 und 29/90 — aufgehoben; Rechtsbeschwerden wurden nicht zugelassen. Nach Auffassung des Kammergerichts hatte das weitere Beschwerdeverfahren keine zusätzlichen Umstände ergeben, die eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs auf dem Markt für Vermittlungsleistungen oder auf dem Markt für Pauschalreisen erkennen ließen. Gegen eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf dem Vermittlermarkt spreche vielmehr, daß dieser sich nicht nur auf die Vermittlungsleistungen der Haupterwerbsreisebüros erstrecke, sondern alle Formen des Fremdvertriebs umfasse. Nachstoßender Wettbewerb um die Vermittlungsleistungen der Reisebüros bleibe möglich, weil nicht alle vorhandenen, aber auch nicht die in den Markt neu eintretenden Vermittler gebunden und darüber hinaus die mit TUI und NUR geschlossenen Agenturverträge kündbar seien. Auf dem Markt für Pauschalreisen sieht das Kammergericht die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs bereits deshalb nicht beeinträchtigt, weil trotz der Vertriebsbindungen von TUI und NUR erheblicher Preis- und Leistungswettbewerb anzutreffen sei. Die gebundenen Reisebüros seien in ihrer Wettbewerbsfähigkeit auch nicht unbillig i.S.v. § 18 Abs. 1 lit. a eingeschränkt. Das Interesse von TUI und NUR an der Aufrechterhaltung der Vertriebsbindungen überwiege das Interesse der Agenturen an ungehinderter wettbewerbllicher Betätigung, weil es bereits im Handelsvertreterverhältnis gemäß § 86 HGB rechtlich anerkannt sei und die Bindungen sich auf das Verbot des Vertriebs von jeweils nur zwei Konkurrenten beschränkten. Ein etwaiger Verstoß der Wettbewerbsverbote gegen die Artikel 85/86 EWGV könne im Rahmen der Billigkeitsprüfung nicht berücksichtigt werden, weil anderenfalls die tatsächliche und rechtliche Grundlage der auf § 18 gestützten Verfü-

gung des Bundeskartellamtes ausgewechselt würde. Das Kammergericht verneinte auch, daß der Marktzutritt für NUR und ITS durch die vereinbarten Vertretungsverbote unbillig beschränkt werde (§ 18 Abs. 1 lit. b). Diesen Veranstaltern stünden ausreichende und zumutbare Ausweichmöglichkeiten für den Vertrieb ihrer Reisen offen.

Das Bundeskartellamt ist der Auffassung, daß sich die Vertriebsbindungen von TUI und NUR in erster Linie auf einem Markt auswirken, der bei sachgerechter Abgrenzung nach dem Bedarfsmarktkonzept auf die Vermittlungsleistungen von Haupterwerbsreisebüros zu beschränken ist, weil diese nicht durch andere Vertriebskanäle ersetzt werden können. Dieser Vertriebsweg bleibt als Folge der Bindungen vor allem dem Wettbewerber ITS in einem Umfang versperrt, daß ein Ausweichen auf andere Absatzkanäle nicht möglich bzw. zumutbar ist. Gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde haben die Beigeladene ITS in beiden Fällen und das Bundeskartellamt im Verfahren gegen NUR Nichtzulassungsbeschwerden eingelegt, über die noch nicht entschieden wurde. In dem Verfahren gegen TUI hat das Bundeskartellamt die Neueinführung des § 47 GWB zum Anlaß genommen, die Vertriebsbindungen auch nach Artikel 85 EWGV zu prüfen. Ob diese Vorgehensweise angesichts der noch nicht entschiedenen Nichtzulassungsbeschwerde von ITS im Verfahren TUI zulässig ist, wird nach einer Beschwerde der TUI gegen einen Auskunftsbefehl des Bundeskartellamtes derzeit vom Kammergericht geprüft.

Die Gründung eines paritätischen Gemeinschaftsunternehmens durch die Club Méditerranée S. A., Paris, und die LTU Lufttransport-Unternehmen GmbH & Co. KG/LTT Touristik GmbH & Co. Betriebs-KG, Düsseldorf, hat das Bundeskartellamt nicht untersagt. Das Unternehmen soll Ferienklubs des gehobenen Niveaus planen, gründen und betreiben; die entsprechenden Klubreisen sollen speziell auf deutsche Urlauber zugeschnitten und von LTT im Inland vertrieben werden. Die LTU/LTT-Gruppe war auf diesem Gebiet bisher nicht tätig und steht bei Klubreisen u. a. in Wettbewerb mit dem Robinson-Club des Marktführers TUI, auf den 1990/91 über 50 % aller verkauften Klubreisen entfielen. Die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung war danach nicht zu erwarten. Der DFV Deutscher Fremdenverkehrs-Verband e.V. hat unter Einbeziehung aller betroffenen Wirtschaftskreise eine touristische Informations-Norm (TIN) ausgearbeitet. Diese soll es ermöglichen, die Angebote der deutschen Fremdenverkehrswirtschaft in einer einheitlichen Darstellungs- und Suchstruktur EDV-gerecht zu präsentieren. Über bereits existierende Computerreservierungssysteme könnten die touristischen Angebote dann bundesweit abgefragt und gebucht werden. Das Bundeskartellamt hat die TIN als Norm i.S.v. § 5 Abs. 1 und den DFV als Rationalisierungsverband i.S.d. § 5 Abs. 1 Satz 3 angesehen. Der DFV kann deshalb den betroffenen Wirtschaftskreisen die Anwendung von TIN gem. § 38 Abs. 2 Nr. 2 letzter Halbsatz ohne Anmeldung bei der Kartellbehörde empfehlen.

6 Veranstalter von Studienreisen haben die Klingenstein & Partner Vertriebs- und Managementgesellschaft für Studienreisen mbH, München, gegründet und als Mittelstandskartell nach § 5 b angemeldet. Bei den Gesellschaftern handelt es sich um kleine bis mittlere Unternehmen, die 1990 einen Umsatz von zusammen ca. 57 Mio. DM erzielten. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die Erstellung eines gemeinsamen Kataloges und den gemeinsamen Vertrieb der Reisen (zentrale Buchung und einheitliches Auftreten gegenüber den Reisemittlern). Hintergrund der Kooperation ist der Umstand, daß insbesondere Reisebüroketten verstärkt dazu übergehen, ihr Sortiment zu straffen und nicht mehr die Angebote sämtlicher Spezialveranstalter zu führen. Die Kartellmitglieder erreichen auf dem relevanten Markt für Studienreisen einen Anteil von unter 10 % und stehen in Wettbewerb mit großen Veranstaltern wie Studiosus und Dr. Tigges/TUI. Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung deshalb nicht widersprochen⁸⁾.

Auf dem Markt der Reisevermittlung sind in den neuen Bundesländern inzwischen alle größeren Reiseveranstalter über Agenturen oder eigene Vertriebsstellen tätig. Die von der Treuhandanstalt privatisierten Filialen der Europäisches Reisebüro ERB GmbH wurden größtenteils an die ITS International Tourist Services Länderreisedienste GmbH (ITS) veräußert, die 76 Reisebüros erwarb; für 45 Filialen erhielten mittelständische Bieter den Zuschlag. Außerdem erwarb ITS noch 35 Reisebüros der JT Jugendtourist Reisedienst und Touristik Service GmbH i.A. von der Treuhandanstalt. Zusammen mit weiteren Reisebüros, die von der Palm GmbH erworben wurden, besaß ITS Ende 1991 166 eigene Vertriebsstellen, auf die in den neuen Bundesländern ein Anteil am gesamten Reisevermittlungsmarkt, gemessen an den Provisionserlösen, von etwas unter 20 % entfielen. Obwohl Kaufhof/ITS auf einzelnen örtlich relevanten Märkten auch höhere Marktanteile hielt, war die Entstehung marktbeherrschender Stellungen als Folge der Zusammenschlüsse nicht zu erwarten. Die Marktzutrittsschwelle für die Eröffnung von Reisebüros ist relativ niedrig anzusetzen. Der Eigenvertrieb spielt bei der Vermittlung von Reisen immer noch eine untergeordnete Rolle und bringt wegen der höheren Kosten im Vergleich zum Vertrieb über Agenturen auch keine besonderen Vorteile im Wettbewerb mit sich.

In dem Bußgeldverfahren gegen führende deutsche Reiseveranstalter und Charterfluggesellschaften wegen gemeinsamer Absprachen über einheitliche Treibstoffzuschläge (vgl. Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 102f.) hat das Kammergericht die im Januar 1991 vom Bundeskartellamt erlassenen Bußgeldbescheide im Schuldspruch bestätigt, der Höhe nach jedoch von insgesamt 6,29 Mio. DM auf etwa 1 Mio. DM herabgesetzt; freigesprochen wurde nur der Veranstalter ITS International Tourist Services sowie ein Mitglied der Geschäftsführung von ITS. Die Einzelbußen gegen die betroffenen Unternehmen betragen in fünf Fällen 150 000 DM und in drei Fällen 40 000 DM.

⁸⁾ Bundesanzeiger 1992 S. 2628

Kulturelle Leistungen (74)

1. Buchverlage

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb sämtlicher Anteile an der Deutschen Bücherbund GmbH & Co. KG, der Buch, Musik, Video-Vertriebs GmbH, der ECCO Buch, Musik, Video-Expresversand GmbH & Co. KG und der VS-Verlagshaus Stuttgart GmbH & Co. KG, alle Stuttgart, durch die zum Konzern der Bertelsmann AG gehörende Reinhard Mohn GmbH nicht untersagt. Die beteiligten Unternehmen erreichen auf dem Markt für Bücher der allgemeinen Literatur einen Marktanteil von rund 14 %. Auf diesem Markt ist eine Vielzahl von — auch ressourcenstarken — Verlagen tätig. Trotz gewisser Unterschiede zwischen dem normalen Buchgeschäft und dem Buchclubgeschäft ist von einem einheitlichen Markt für Bücher der allgemeinen Literatur auszugehen. Die Unterschiede des Buchclubgeschäftes zum herkömmlichen Buchvertrieb liegen darin, daß die Buchclubausgaben im Schnitt 20-25 % billiger als die Normalausgaben sind und ungefähr zehn bis zwölf Monate später erscheinen als diese. Diese Unterschiede rechtfertigen jedoch nicht die Annahme eines eigenständigen Marktes für Buchclubausgaben. Die Mitgliederzahlen der Buchgemeinschaften und die von ihnen erzielten Umsätze sind seit Jahren rückläufig. Zudem decken die Mitglieder von Buchgemeinschaften heute etwa zwei Drittel ihres Bedarfs beim Sortiment, während in früheren Jahren dieser Anteil noch deutlich unter 50 % lag. Dies zeigt, daß der Preisabstand zwischen Original- und Buchclubausgabe für die Kaufentscheidung keine entscheidende Rolle mehr spielt, zumal von Taschenbüchern und modernem Antiquariat ein erheblicher Preisdruck auf die Buchclubausgaben ausgeht. Das spätere Erscheinen der Buchclubausgaben spielt nur bei den Neuauflagen eine Rolle, deren Anteil am Buchclubumsatz bei lediglich 12,5 % liegt. Der Markt für Lizenzausgaben ist nur geringfügig betroffen, da der Anteil der Buchclubausgaben der am Zusammenschlußvorhaben beteiligten Unternehmen bei rund 6 % liegt. Soweit durch die Vorhaben die Märkte für Tonträger und bespielte Videobänder betroffen sind, kommt es zwar zu einer Addition von Marktanteilen, die jedoch bei wettbewerblichen Marktstrukturen auf der Handelsstufe nicht die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen begründen.

2. Zeitungs-, Zeitschriftenverlage und Anzeigenblätter

Der bereits hohe Konzentrationsgrad bei Tageszeitungen ist in den alten Bundesländern nur leicht weiter angestiegen. Allerdings ist eine Reihe kleiner lokaler und regionaler Abo-Tageszeitungen in ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit gefährdet. Einige mittlere Tageszeitungsverlage haben Kooperationen beim Zeitungsdruck oder in anderen Unternehmensbereichen vereinbart, um ihre Wirtschaftlichkeit zu verbessern und so ihre Selbständigkeit zu erhalten. In den neuen Bundesländern hat die Konzentration bei

Tageszeitungen erheblich zugenommen und liegt deutlich über dem Konzentrationsgrad in den alten Bundesländern. Etwa 90 % der Auflage der regionalen Abo-Tageszeitungen in den neuen Bundesländern entfällt auf die Nachfolger der 15 SED-Bezirkszeitungen, die von großen, aber auch einigen mittleren westdeutschen Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen erworben worden sind. Von den zahlreichen lokalen und regionalen Abo-Tageszeitungen, die nach der politischen Wende neu gegründet worden waren, sind inzwischen die meisten wieder aus dem Markt ausgeschieden. Auch die ehemaligen Blockparteizeitungen, die die Stellung von Zweit- und Drittzeitungen einnahmen, haben selbst nach Übernahme durch potente westdeutsche Verlage ihr Erscheinen teilweise eingestellt oder sich in einigen Fällen zusammengeschlossen, um gegenüber den dominierenden Erstzeitungen bestehen zu können. So haben zum Beispiel die Axel Springer Verlag AG und die Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. ihre regionale Abo-Tageszeitung „Dresdner Neueste Nachrichten“ und die Süddeutscher Verlag GmbH „Die Union“ in ein Gemeinschaftsunternehmen eingebracht. Diese Zeitungen hatten im Raum Dresden die Stellung von Dritt- bzw. Zweitzeitungen. Inzwischen ist die Süddeutscher Verlag GmbH aus dem Gemeinschaftsunternehmen und aus diesem räumlichen Markt ganz ausgeschieden. Einzelne Verlage kleiner lokaler Abo-Tageszeitungen können nur durch die zusätzliche Verbreitung von Anzeigenblättern überleben. Die wettbewerbs- und medienpolitisch unerwünschte sehr hohe Konzentration bei Tageszeitungen in den neuen Bundesländern war mit kartellrechtlichen Mitteln aus rechtlichen, aber auch aus tatsächlichen Gründen nicht zu verhindern. Nach dem politischen Umbruch im Herbst 1989 haben große westdeutsche Verlage die ehemaligen SED-Bezirkszeitungen bei der inhaltlichen und äußeren Umgestaltung der Zeitungen und im technischen Bereich insbesondere durch die Bereitstellung von Druckmaschinen unterstützt und sind mit ihnen rechtlich nicht zu beanstandende Kooperationen eingegangen. Eine Verzögerung bei der Privatisierung dieser ehemaligen SED-Bezirkszeitungsverlage, etwa durch den Versuch ihrer Aufteilung in erst noch zu schaffende kleinere Verlageinheiten, hätte diese Kooperationen unter den dort herrschenden besonderen Bedingungen so verfestigt, daß ihre Auflösung praktisch kaum mehr möglich gewesen wäre. Dies hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit zu noch ungünstigeren Marktstrukturen geführt, da einzelne westdeutsche Großverlage mit zwei oder drei aneinander angrenzenden ehemaligen SED-Bezirkszeitungen kooperierten. Bei der Privatisierung dieser Zeitungsverlage hat das Bundeskartellamt unter anderem verhindert, daß ein Erwerber mehrere aneinander angrenzende ehemalige SED-Bezirkszeitungen erwirbt. Die praktischen Schwierigkeiten der Auflösung solcher verfestigten Kooperationen werden aus dem unten dargestellten Zusammenschlußfall WAZ/Ostthüringer Verlag GmbH, Gera, ersichtlich. Kleinere westdeutsche Verlage haben die Möglichkeit zu solchen Kooperationen nicht oder nur zurückhaltend genutzt und sind auch bei der Privatisierung der ehemaligen SED-Bezirkszeitungen weder einzeln noch in Form von Konsortien als ernsthafte Kaufinteressenten aufgetreten.

Das Bundeskartellamt und die Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlag GmbH & Co. Zeitschriften und Beteiligungs KG, Essen, (WAZ), haben das beim Kammergericht Berlin anhängige Verfahren betreffend die Untersagung des beabsichtigten Erwerbs von 40% der Anteile an der Ostthüringer Verlag GmbH, Gera, durch die WAZ (Tätigkeitsbericht 1989/90 S. 105) übereinstimmend für erledigt erklärt. Das Vorhaben war untersagt worden, weil zu erwarten war, daß dadurch der potentielle Wettbewerb zwischen den beiden benachbarten und in ihren Verbreitungsgebieten jeweils marktbeherrschenden thüringischen Abonnementtageszeitungen, der der WAZ bereits zuzurechnenden „Thüringer Allgemeine“ und der von der Ostthüringer Verlag GmbH herausgegebenen „Ostthüringer Nachrichten“, gedämpft wird. Die WAZ bereitete daraufhin die Herausgabe einer eigenen Zeitung vor. Nachdem im Juni 1991 nach einer Werbekampagne der Großteil der Redakteure und andere Mitarbeiter des Verlages der „Ostthüringer Nachrichten“ zur WAZ gewechselt waren, gab diese ab 1. Juli 1991 über ihre neu gegründete Tochtergesellschaft WAZ-Invest die „Ostthüringer Zeitung“ heraus. Die Ostthüringer Verlag GmbH war, auch zusammen mit ihrer Eignerin, der Treuhandanstalt, ihrerseits nicht in der Lage, die „Ostthüringer Nachrichten“ weiter zu publizieren und stellte ihr Erscheinen ein. Das ursprüngliche Vorhaben des Erwerbs von 40% der Anteile an der Ostthüringer Verlag GmbH war damit für die WAZ gegenstandslos geworden. In der Eigengründung der „Ostthüringer Zeitung“ lag kein vom Bundeskartellamt aufgreifbarer kartellrechtlicher Tatbestand, da kein Erwerbsvorgang gegeben war. Da es der „Ostthüringer Zeitung“ innerhalb kurzer Zeit gelang, die Kunden der „Ostthüringer Nachrichten“ für sich zu gewinnen, war die WAZ durch ihr Engagement in Gera nunmehr kartellrechtlich nicht angreifbar-alleinige Herausgeberin der größten Regionalzeitung geworden. Die Treuhandanstalt als Eignerin der Ostthüringer Verlag GmbH strengte daraufhin wegen des Verhaltens der WAZ im Zusammenhang mit der Herausgabe der „Ostthüringer Zeitung“ mehrere Zivilprozesse an. Schließlich kamen Treuhandanstalt und WAZ jedoch überein, den Verlag der neuen „Ostthüringer Zeitung“ auch für andere Unternehmen zu öffnen. Der Kompromiß sieht vor, daß die WAZ und die Mainzer Verlagsanstalt und Druckhaus GmbH & Co. KG — letztere mit dem Sebaldis Verlag, Nürnberg, als Unterbeteiligtem — jeweils 40% und eine Mitarbeitergesellschaft 20% der Anteile an der Verlagsgesellschaft der „Ostthüringer Zeitung“ halten werden. Gesellschaftsvertragliche Regelungen sichern der Mainzer Verlagsanstalt Mitbestimmungsrechte in allen wichtigen Gesellschaftsfragen zu. Dieses Vorhaben ist vom Bundeskartellamt freigegeben worden. Die künftige starke Stellung der Mainzer Verlagsanstalt in der Verlagsgesellschaft der „Ostthüringer Zeitung“ schränkt die faktisch erlangte Alleinstellung der WAZ im Raum Gera ein.

Der Bundesgerichtshof (WuW/E BGH 2743 ff) hat in dem Zusammenschlußfall Stormarner Tageblatt Verlag und Druckerei J. Schütte GmbH & Co./Lübecker Nachrichten GmbH (Tätigkeitsbericht 1989/90 S. 105) auf die Rechtsbeschwerde des Bundeskartellamtes

die Entscheidung des Kammergerichts (WuW/E OLG 4547 ff), in der es die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes aufgehoben hatte, seinerseits aufgehoben. Der Bundesgerichtshof stellt klar, daß das Bundeskartellamt im Gegensatz zur Ansicht des Kammergerichts alle Umstände zu berücksichtigen hat, die bis zum Erlaß seiner Entscheidung eingetreten sind. Im Rahmen der Kausalitätsprüfung reicht es aus, wenn der Zusammenschluß mitursächlich für das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung ist. Inzwischen ist der Zusammenschluß in der Weise aufgelöst worden, daß der Schleswig-Holsteinische Zeitungsverlag in Flensburg die Stormarner Tageblatt Verlag und Druckerei J. Schütte GmbH & Co. erworben hat. Dem standen keine kartellrechtlichen Bedenken entgegen, da die vom Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlag verlegten Tageszeitungen nicht im Verbreitungsgebiet des Stormarner Tageblattes oder in einem angrenzenden Markt vertrieben werden.

Das Bundeskartellamt hatte die Beteiligung der Axel Springer Verlag AG (ASV AG) in Höhe von 24,9% an der Erich Lezinsky Verlag und Buchdruckerei GmbH, die in Berlin die regionale Abo-Tageszeitung „Volksblatt“ herausgab, untersagt (Tätigkeitsbericht 1989/90 S. 104). Wegen der veränderten Verhältnisse auf dem Berliner Zeitungsmarkt nach der Vereinigung hat das Bundeskartellamt den Beteiligten erklärt, daß es aus der Untersagung keine Rechte hinsichtlich der Auflösung des Zusammenschlusses geltend machen werde. Die Beteiligten haben die Beschwerden beim Kammergericht gegen die Untersagungsverfügung zurückgenommen. Nach der Vereinigung bildet Gesamtberlin den räumlich relevanten Leser- und Anzeigenmarkt, da das Verbreitungsgebiet der regionalen Abo-Tageszeitungen sowie der meisten Straßenverkaufszeitungen Gesamtberlin umfaßt. Zwar sind die Auflagenzahlen der einzelnen Zeitung im West- und Ostteil Berlins noch unterschiedlich hoch und die gegenseitige Marktdurchdringung erfolgt wegen der noch unterschiedlichen Informationsbedürfnisse der Leser in beiden Stadtteilen nur langsam. Mittelfristig werden sich aber die Lebensverhältnisse angleichen und diese Unterschiede an Gewicht verlieren. In Gesamtberlin hat die ASV AG auf dem Lesermarkt für regionale Abo-Tageszeitungen keine beherrschende Stellung mehr. Hier führt die „Berliner Zeitung“ der G + J, Berliner Zeitung Verlag GmbH & Co. (Gruner + Jahr AG & Co.) vor der „Berliner Morgenpost“ der ASV AG und dem „Tagesspiegel“. Auf dem Anzeigenmarkt liegt die ASV AG zwar an erster Stelle, hatte aber bei der Abgabe der Erklärung des Bundeskartellamtes ebenfalls keine beherrschende Stellung mehr inne. Das „Volksblatt“ erscheint nicht mehr als regionale Abo-Tageszeitung, sondern als Wochenzeitung.

Das Kammergericht (WuW/E OLG 4835) hat die Untersagung der Beteiligung der GfB Gesellschaft für Beteiligungsbesitz mbH & Co. KG (GfB), Essen, in Höhe von 24,8% an der Zeitungsverlag Iserlohn Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung Wichelhoven Verlags-GmbH & Co. KG (IKZ), Iserlohn, (Tätigkeitsbericht 1989/90 S. 104f.) bestätigt. Es hat die Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co. (WAZ), Essen, und die GfB als verbundene Unternehmen angesehen, da

beide von den Gesellschafterstämmen Brost und Funke, die ebenfalls Unternehmen darstellen, gemeinsam beherrscht werden. Die Zusammenschlußbeteiligten überschreiten damit die für die Kontrollpflicht maßgebliche Umsatzgrenze in 24 Abs. 8 Nr. 1 von 500 Mio. DM. Der gemeinsamen Beherrschung steht nicht entgegen, daß die Gesellschafter der WAZ und der GfB jeweils durch unterschiedliche Personen der beiden Familienstämme gebildet werden. Die gemeinsame Beherrschung ist neben der Zugehörigkeit der Gesellschafter von WAZ und GfB zu diesen beiden Familienstämmen begründet durch die Parität der Stämme und deren Einflußrechte sichern den Bestimmungen der einheitlich ausgestalteten Gesellschaftsverträge, ferner durch die aus der Beteiligung an der WAZ sich ergebende Interessenbindung der Familienstämme außerhalb der GfB und schließlich durch die im Einklang mit den wettbewerblichen Zielen der WAZ stehende unternehmerische Betätigung der Gesellschafter der GfB. Durch den Zusammenschluß werden marktbeherrschende Stellungen der IKZ auf dem Lesermarkt für regionale Abo-Tageszeitungen im Verbreitungsgebiet der „Iserlohner Kreisanzeiger- und Zeitung“ und auch auf dem betreffenden räumlichen Anzeigenmarkt verstärkt. Die gegen den Beschluß des Kammergerichts eingelegte Rechtsbeschwerde hat der Bundesgerichtshof zurückgewiesen.

Nicht untersagt wurde das Vorhaben der Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck GmbH, eine Mehrheitsbeteiligung an der Mainpresse Richter Druck und Verlag GmbH, Würzburg, zu erwerben. Diese gibt im Großraum Würzburg die regionalen Abonnement-Tageszeitungen Main-Post, Main-Tauber-Post, Schweinfurter Tageblatt und Bote vom Haßgäu sowie Anzeigenblätter heraus. In keinem der Verbreitungsgebiete der einzelnen Zeitungen kommt es zu einer Marktanteilsaddition, da die Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck auf den verschiedenen regionalen Märkten nicht tätig war. Auch ihre Ressourcen waren nicht entscheidungserheblich, so daß die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten war.

Die C.H. Wäser KG, Bad Segeberg, die die regionale Abo-Tageszeitung „Segeberger Zeitung“ herausgibt und durch die Kieler Zeitung Verlags- und Druckerei KG-GmbH & Co., Kiel, (Kieler Zeitungs KG) zumindest mitbeherrscht wird, beabsichtigte 50 % der Anteile an der Kieler Markt-Anzeigenblatt Verlag Bude GmbH, Kiel (Kieler Markt KG), zu erwerben. Dieser Verlag war mit seinen Anzeigenblättern nahezu der einzige bedeutende Wettbewerber der Kieler Nachrichten KG auf dem Anzeigenmarkt im Großraum Kiel. Die Kieler Zeitung KG gibt über ihre 100%ige Tochtergesellschaft Kieler Nachrichten GmbH die regionale Abo-Tageszeitung „Kieler Nachrichten“ heraus. Das Zusammenschlußvorhaben ließ eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Kieler Zeitung KG auf dem Anzeigenmarkt im Großraum Kiel erwarten. Das Vorhaben ist nach Abmahnung aufgegeben worden. Die Anzeigenblätter der Kieler Markt KG sind mit der Begründung, daß sie Verluste erwirtschafteten, eingestellt worden. Nach Angaben der Beteiligten sind von der Kieler Markt KG keine Vermögenswerte, wie etwa Titel-

rechte oder Anzeigenkundenkarteien auf Dritte übertragen und auch keine Zahlungen, etwa für die Einstellung der Anzeigenblätter, geleistet worden, so daß ein Zusammenschlußbestand im Zusammenhang mit der Einstellung der Anzeigenblätter nicht nachweisbar war. Trotz der Einstellung der Anzeigenblätter ist die Marktstruktur wettbewerblich günstiger als sie es bei einer Freigabe des Zusammenschlußvorhabens gewesen wäre, denn die Marktzutrittschranken sind niedriger und der Marktanteil der eingestellten Anzeigenblätter ist teilweise den in einigen Gebieten noch vorhandenen Wettbewerbern der Kieler Zeitung KG zugewachsen.

Die vom Bundeskartellamt untersagte Beteiligung der Südkurier GmbH, Konstanz an der Singener Wochenblatt GmbH & Co. KG und ihrer Komplementär-GmbH in Höhe von jeweils 49,9 % (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 102) ist entflochten worden, nachdem auch der Bundesgerichtshof die Untersagung bestätigt hatte (WuW/E BGH 2443 ff.) Die Südkurier GmbH hat ihre Beteiligung auf 24,95 % zurückgeführt. Die anderen 24,95 % der Anteile hat ein nicht mit der Südkurier GmbH verbundenes Beteiligungsunternehmen übernommen. Weiterhin sind auch die gesellschaftsvertraglichen Sperrechte aufgehoben worden, die der Südkurier GmbH sowohl im Gesellschaftsvertrag der KG als auch in der Satzung der GmbH eingeräumt waren.

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Georg von Holtzbrinck GmbH (Holtzbrinck), sich mit 51 % an einem Gemeinschaftsunternehmen, in das der Verlag „Der Tagesspiegel GmbH“, Berlin, sein gesamtes Verlagsgeschäft einbringt, zu beteiligen, sowie das gesamte Druckereivermögen der Tagesspiegel GmbH (im wesentlichen die Mercator Druckerei Berlin) zu erwerben, nicht untersagt. Holtzbrinck war auf dem Berliner Zeitungsmarkt bisher nicht tätig. Das Vorhaben ist wettbewerblich zu begrüßen, da es den Bestand einer dritten großen Abo-Tageszeitung auf dem regionalen Markt des Großraums Berlin sichert. Ohne einen finanzkräftigen Partner wäre die Existenz des mittelständischen Tagesspiegel-Verlages als dritte Kraft hinter den beiden auf dem Berliner Zeitungsmarkt tätigen Großverlagen Gruner + Jahr mit der führenden Abo-Tageszeitung „Berliner Zeitung“ und Axel Springer AG mit der im ehemaligen Westberlin führenden Abo-Tageszeitung „und“ Berliner Morgenpost“ gefährdet gewesen.

Das Bundeskartellamt hat den beabsichtigten mittelbaren Erwerb von 50 % der Anteile an der Stadt-Anzeiger Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH (Stadt-Anzeiger GmbH) durch die Axel Springer Verlag AG (ASV AG) untersagt. Die Stadt-Anzeiger GmbH gibt in Sachsen und Thüringen das Anzeigenblatt „Stadt-Anzeiger“ in 16 unterschiedlichen Stadttausgaben mit einer Gesamtauflage von 1,2 Mio. Exemplaren heraus. Der „Stadt-Anzeiger“ gehört damit zu den auflagenstärksten Anzeigenblättern in den neuen Bundesländern. In Leipzig und Umgebung ist er das führende Anzeigenblatt. Durch den beabsichtigten Zusammenschluß würde die marktbeherrschende Stellung der mit der ASV AG verbundenen Zeitungsdruckerei Leipzig GmbH & Co. KG (ZDL) auf dem Anzeigenmarkt in Leipzig und Umgebung ver-

stärkt werden. Die ASV AG hält neben der Verlagsgesellschaft Madsack 50 % der Anteile an der ZDL. Die ZDL gibt in Leipzig und Umgebung mit der „Leipziger Volkszeitung“ die einzige regionale Abonnement-Tageszeitung heraus. Außerdem verlegt sie das nach dem „Stadt-Anzeiger“ einzige weitere größere Anzeigenblatt („Leipziger Rundschau“). Mit beiden Blättern erreicht sie auf dem regionalen Anzeigenmarkt einen Marktanteil von 72 %. Die einzigen nennenswerten Konkurrenten sind „Bild Leipzig“ der ASV AG und der „Stadt-Anzeiger“. Von „Bild Leipzig“ kann aber wegen der gesellschaftsrechtlichen Verbindung der ASV AG zur ZDL bereits jetzt kein ernstzunehmender Wettbewerb im Anzeigenbereich erwartet werden. Die Verwirklichung des Zusammenschlußvorhabens würde auch den letzten echten Wettbewerber der ZDL in seiner Wettbewerbsintensität so einschränken wie bisher schon „Bild Leipzig“. Die beteiligten Unternehmen haben geltend gemacht, daß der Zusammenschluß eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf Anzeigenmärkten außerhalb Leipzigs bewirke, die die Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung in Leipzig überwiege. Das Bundeskartellamt ist diesem Vortrag angesichts der Schwere der Verstärkung der Marktbeherrschung in Leipzig nicht gefolgt. Die Untersagungsverfügung ist rechtskräftig.

Das Bundeskartellamt hatte das Vorhaben der Kieler Nachrichten GmbH, Kiel (KN-GmbH), sämtliche Anteile an der Landesverlags- und Druckgesellschaft Mecklenburg GmbH & Co. KG, Schwerin, (LDM-KG) zu erwerben, wegen erheblicher fusionsrechtlicher Bedenken abgemahnt. Durch den Zusammenschluß wären die marktbeherrschenden Stellungen, welche die LDM-KG mit ihrer im ehemaligen Bezirk Schwerin verbreiteten regionalen Abo-Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“ auf dem Leser- und Anzeigenmarkt einnimmt, verstärkt worden. Die Verstärkung hätte sich insbesondere aus der Beschränkung des potentiellen Wettbewerbs ergeben, der von der mit ihrem Verbreitungsgebiet nördlich angrenzenden „Ostsee-Zeitung“, Rostock, ausgeht. Denn der Verlag der „Ostsee-Zeitung“ wird mittelbar über die Lübecker Nachrichten GmbH, Lübeck, von der Axel Springer Verlag AG beherrscht, die auch mit 24,5 % an der KN-GmbH beteiligt ist und bei dieser als Gesellschafterin Informations- und Mitspracherechte hat. Aufgrund dieser Verflechtungen hätte der Zusammenschluß den möglichen Wettbewerb zwischen dem Verlag der Ostsee-Zeitung und der LDM-KG ausgeschlossen. Die KN-GmbH hat daraufhin dieses Vorhaben aufgegeben und sich neben zwei weiteren Zeitungsverlagen aus Süddeutschland mit 33 1/3 % an der Kurierverlag + Druck GmbH & Co. KG, Neubrandenburg (Kurierverlag) beteiligt, die südöstlich an das Verbreitungsgebiet der „Ostsee-Zeitung“ angrenzend die regionale Abo-Tageszeitung „Nordkurier“ herausgibt. Dieses Vorhaben war unbedenklich, da die KN-GmbH auf den Kurierverlag keinen beherrschenden Einfluß erlangt und die genannten Verflechtungen damit keinen wettbewerbsbeschränkenden Gruppeneffekt zwischen dem Kurierverlag und dem Verlag der „Ostsee-Zeitung“ begründen.

Das Vorhaben der Dr. Haas GmbH, Mannheim, 36 % der Anteile der SperrMüll Zeitung GmbH, Lampert-

heim, zu erwerben, ist nach Abmahnung aufgegeben worden. Die Dr. Haas GmbH ist in weiten Teilen des Medienbereiches tätig und ist auch Herausgeber der Abo-Tageszeitung „Mannheimer Morgen“. Die SperrMüll Zeitung GmbH befaßt sich vornehmlich mit der Herstellung und dem Vertrieb des Offertenblattes „Sperrmüll“. Der Vollzug des Zusammenschlußvorhabens hätte die auf dem Mannheimer Anzeigenmarkt bereits bestehende marktbeherrschende Stellung der Dr. Haas GmbH verstärkt. Es wäre zu einer Marktanteilsaddition in Höhe von 91,5 % plus zwei Prozent gekommen.

Die Axel Springer Verlag AG (ASV) hat ihr angemeldetes Vorhaben, 100 % der Dresdner Druck- und Verlagsgesellschaft mbH (DDV), die die in Dresden und Umgebung führende Abo-Tageszeitung „Sächsische Zeitung“ herausgibt, zu erwerben, aufgegeben, nachdem das Bundeskartellamt Bedenken geltend gemacht hatte. Der Zusammenschluß hätte marktbeherrschende Stellungen der ASV und der DDV verstärkt. Die ASV hat auf dem Lesermarkt für Straßenverkaufszeitungen mit dem einzigen bundesweit verbreiteten Titel „Bild“ seit Jahren eine marktbeherrschende Stellung inne. DDV hat bisher in ihrer Druckerei die von Gruner + Jahr herausgegebene und gegenüber der Regionalausgabe „Bild Dresden“ erfolgreichere regionale Straßenverkaufszeitung „Dresdner Morgenpost“ gedruckt. Der zu erwartende Ausfall dieser Druckbasis nach Übernahme durch die ASV hätte die Stellung der „Dresdner Morgenpost“ gegenüber „Bild Dresden“ geschwächt. Außerdem wäre der bisher auf „Bild Dresden“ einwirkende Substitutionswettbewerb der von der DDV herausgegebenen Abo-Tageszeitung „Sächsische Zeitung“ entfallen. Diese regionale Stärkung von „Bild“ wäre geeignet gewesen, ihre bundesweit marktbeherrschende Stellung zu verstärken (vgl. WuW BGH/E 1854, 1956 „Zeitungsmarkt München.“). Durch den Zusammenschluß wären außerdem marktbeherrschende Stellungen der DDV auf dem Leser-Markt für Abo-Tageszeitungen im Raum Dresden und auf dem entsprechenden Anzeigenmarkt verstärkt worden. Die „Sächsische Zeitung“ ist im Raum Dresden mit einem Marktanteil von 85 % mit großem Abstand Abo-Erstzeitung und damit marktbeherrschend. Bei Übernahme durch die ASV, die in demselben Verbreitungsgebiet bereits die Abo-Tageszeitung „Dresdner Neueste Nachrichten“ herausgibt, hätte sich der Marktanteil auf dem Lesermarkt für Abo-Tageszeitungen auf knapp 90 % erhöht. Ihre aufgrund der Leser/Anzeigenspirale auf dem regionalen Anzeigenmarkt beherrschende Stellung wäre durch die Verbindung mit der „Dresdner Neueste Nachrichten“ und der in den Anzeigenmarkt einzubeziehenden Kaufzeitung „Bild Dresden“ ebenfalls weiter verstärkt worden. Nachdem das Bundeskartellamt das Zusammenschlußvorhaben abgemahnt und eine Untersagungsverfügung angekündigt hatte, hat die ASV die Anmeldung zurückgenommen.

Die Anteile der Dresdner Druck- und Verlagshaus GmbH, Dresden, sind zu 60 % von der Gruner + Jahr AG & Co. Druck- und Verlagshaus, Hamburg, (Gruner + Jahr), und zu 40 % von einem mit der SPD verbundenen Unternehmen erworben worden. Diese Zusammenschlußvorhaben waren unbedenklich.

Zwar ließ der Beteiligungserwerb durch Gruner + Jahr eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Dresdner Druck- und Verlagshaus GmbH mit der „Sächsischen Zeitung“ auf dem Lesermarkt für regionale Abo-Tageszeitungen und auf dem Anzeigenmarkt erwarten, weil der von der durch Gruner + Jahr im Raum Dresden verbreiteten Straßenverkaufszeitung „Dresdner Morgenpost“ auf dem Lesermarkt ausgehende Substitutionswettbewerb und der Wettbewerb auf dem Anzeigenmarkt entfiel. Der Zusammenschluß führte jedoch zugleich zu Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf dem Lesermarkt für Straßenverkaufszeitungen, auf dem die ASV AG bundesweit eine marktbeherrschende Stellung hat. Diese Verbesserungen überwogen die Nachteile der Marktbeherrschung im Sinne von § 24 Abs. 1 GWB.

3. Presse-Grosso

Das Bundeskartellamt hat die Verfahren gegen die Großverlage Heinrich Bauer Verlag, Axel Springer Verlag, Gruner + Jahr und Burda nach § 37a Abs. 1 i.V.m. § 1 GWB wegen des Zusammenwirkens beim Pressegrossovertrieb in den neuen Bundesländern eingestellt, nachdem der zwischen dem Bundeskartellamt und den Verlagen im Herbst 1990 vereinbarte Kompromiß verwirklicht worden ist (Tätigkeitsbericht 1989/90 S. 106f.). Dieser Kompromiß sah vor, daß in den neuen Bundesländern neben neun Pressegrossunternehmen (Grossisten) mit Verlagsbeteiligung zehn Grossisten ohne Verlagsbeteiligungen, auf deren Vertriebsgebiete mindestens 40% der Bevölkerung in den neuen Bundesländern entfällt, etabliert und mit Verlagserzeugnissen beliefert werden. Inhalt des Kompromisses war unter anderem ferner, daß die Vertriebsgebiete der Grossisten ohne Verlagsbeteiligung nach ihrer Struktur und Größe einen dauerhaften und wirtschaftlichen Pressegrossovertrieb ermöglichen und diesen Grossisten Gewinnchancen verbleiben, wie sie auf wettbewerblichen Vergleichsmärkten der Großhandelsstufe üblich sind. Da bis Mitte 1992 wesentliche Teile dieser Voraussetzungen noch nicht erfüllt waren, stand das Bundeskartellamt vor der Frage, die Verfahren fortzuführen und durch Untersagungsverfügungen abzuschließen. Die zehn Grossisten ohne Verlagsbeteiligung erwirtschafteten — ähnlich wie die mit Verlagsbeteiligung — nachhaltig hohe Verluste, die durch verlängerte Zahlungsziele der Verlage teilweise überbrückt wurden und zumindest die wirtschaftliche Unabhängigkeit dieser Grossisten von den Verlagen stark gefährdeten. Dadurch war die strukturelle Absicherung der Neutralität des Pressevertriebs in den neuen Bundesländern, die das Bundeskartellamt mit dem Kompromiß angestrebt hat, in Frage gestellt. Die Ursachen für diese Verluste lagen in der um 2,5 Prozentpunkte vom Nettoumsatz niedrigeren Handelsspanne der Grossisten in den neuen Bundesländern gegenüber denen in den alten Bundesländern, den vergleichsweise ungünstigeren gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den neuen Bundesländern sowie den ungünstigeren Marktbedingungen und Strukturdaten in den dortigen Grossovertriebsgebieten. In den neuen Bundesländern beträgt der Pro-Kopf-Umsatz mit Presseer-

zeugnissen nur etwa ein Drittel des Wertes in den alten Bundesländern. Der von den Verlagen für 1991 prognostizierte Presseumsatz in den neuen Bundesländern in Höhe von 1 Mrd. DM ist nur gut zur Hälfte erreicht worden. Zudem haben die Grossisten ohne Verlagsbeteiligung gegenüber denen mit Verlagsbeteiligung die ertragsschwächeren Vertriebsgebiete. Zur Vermeidung einer Untersagungsverfügung haben die Verlage erklärt, die Handelsspanne der Grossisten in den neuen Bundesländern zum 1. Januar 1993 an das Niveau in den alten Bundesländern anzugleichen. Sie haben außerdem mehrere Vertriebsgebiete der Grossisten ohne Verlagsbeteiligung, insbesondere durch Auflösung eines Grossunternehmens mit Verlagsbeteiligung, erweitert und damit die Wirtschaftlichkeit dieser Vertriebsgebiete verbessert. Das Bundeskartellamt sieht nach diesen Veränderungen und nachdem auch der Verband des Pressogrosso nun die wirtschaftlichen Entwicklungschancen der Grossisten ohne Verlagsbeteiligung positiv einschätzt, die Voraussetzungen des Kompromisses vom Herbst 1990 als erfüllt an. Es hat nochmals klargestellt, daß sich die Duldung des Zusammenwirkens der Verlage in den Pressegrossunternehmen mit Verlagsbeteiligungen in den neuen Bundesländern im Rahmen der eingereichten Gesellschaftsverträge nicht auf ein darüber hinausgehendes Zusammenwirken — etwa bei der zukünftigen Gestaltung der Grossohandelsspanne — erstreckt.

4. Neue Medien, Fernsehen

Die privaten Fernsehveranstalter haben in den letzten zwei Jahren ihre Wettbewerbsposition gegenüber den öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten verbessert. Auf dem Fernsehwerbemarkt liegen RTL plus und SAT 1 jetzt vor der ARD und dem ZDF. Von den kleineren inländischen Veranstaltern Pro 7, DSF (früher Tele 5) und Kabelkanal hat sich vor allem Pro 7 (früher: Eureka) beachtlich entwickelt. Neue terrestrische Frequenzen sowie die fortgeschrittene Verkabelung der inländischen Haushalte haben die Reichweite dieser Sender erheblich vergrößert und diese Entwicklung möglich gemacht. Beide Faktoren sind auch ursächlich für den Neuzutritt weiterer Vollprogramm-Veranstalter (RTL 2, VOX) und Nachrichtenprogrammveranstalters n-tv in den Markt. Trotz dieser Vielfalt im Bereich des privaten Fernsehens darf aber nicht übersehen werden, daß sich dort aufgrund von Mehrfachbeteiligungen großer Medienkonzerne — und Verlagsunternehmen (CLT, Bertelsmann, Axel Springer AG, Leo Kirch-Gruppe), familiärer Beziehungen und Vermarktungsgemeinschaften lediglich zwei wettbewerblich rivalisierende Gruppierungen herausbilden. Dies sind zum einen die um den luxemburgischen Medienkonzern CLT und den deutschen Medienkonzern Bertelsmann gruppierten RTL plus, VOX und RTL 2 sowie zum anderen die um den Verlagskonzern Axel Springer AG und den Filmhändler Leo Kirch gruppierten SAT 1, DSF früher Tele 5, Pro 7 und Der Kabelkanal. Bei den geprüften Zusammenschlüssen, die keine ins Gewicht fallenden Verflechtungen zwischen diesen beiden Gruppen begründeten, war auf dem Fernsehwerbemarkt unter

Einschluß der öffentlich-rechtlichen Anstalten jeweils von einem Oligopol auszugehen, das im Innenverhältnis bisher durch wesentlichen Wettbewerb gekennzeichnet ist. Bei zukünftigen Zusammenschlüssen wird das Bundeskartellamt sorgfältig prüfen, ob diese Wettbewerbsverhältnisse auf dem Fernsehwerbe-markt weiterhin zu erwarten sind. Dabei wird es wesentlich darauf ankommen, ob die öffentlich-rechtlichen Veranstalter als bedeutende Anbieter von Fernsehwerbezeiten fortbestehen und ob die genannten privaten Gruppierungen auch aus wettbewerblicher Sicht voneinander getrennt bleiben.

Das Bundeskartellamt prüft zur Zeit die Beteiligung der Taurus Vermögensverwaltungs GmbH, einer hundertprozentigen Tochter des Filmhändlers Leo Kirch in Höhe von 24,5 % an der KMP Kabel Media Programm Gesellschaft mbH (KMP), die das Spartenprogramm DSF früher Tele 5 veranstaltet. Diese Beteiligung begründet den Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 6 GWB. Die Kirch-Gruppe erlangt zusammen mit der Axel Springer AG, die ebenfalls mit 24,5 % an der KMP beteiligt ist, eine wettbewerblich erhebliche Einflußmöglichkeit auf die KMP. Bekanntlich sind Leo Kirch und die Axel Springer AG auch maßgeblich an dem Fernsehveranstalter SAT 1 beteiligt. Materiell geht es um die Frage, ob die Kirch-Gruppe auf dem vorgelagerten Markt für Filmverwertungsrechte als Nachfrager gegenüber Filmverleihern bzw. Filmproduzenten und/oder als Anbieter dieser Verwertungsrechte gegenüber Fernsehveranstaltern ihre bereits in der Vergangenheit bestehende starke Marktstellung inzwischen zu einer beherrschenden Stellung ausgebaut hat und ob diese Stellung durch den gewonnenen Einfluß auf die Programmgestaltung von DSF früher Tele 5 und der damit verbundenen Möglichkeit einer zusätzlichen Verwertung dieser Rechte verstärkt wird. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

5. Neue Medien (Hörfunk)

Privaten Hörfunk gibt es jetzt mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern, wo sich das Lizenzierungsverfahren verzögert hat, auch in den neuen Bundesländern. In Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt sind jeweils landesweite Hörfunkveranstalter zugelassen worden. Bei diesen handelt es sich um Anbiertergemeinschaften mit breit gestreuter, vor allem auch regionaler Beteiligung. Zwar sind regelmäßig auch die Zeitungsverlage beteiligt, deren Blätter im Verbreitungsgebiet der Hörfunksender erscheinen. Bereits aufgrund entsprechender Regelungen in den neuen Landesmediengesetzen konnten aber gerade die führenden Zeitungsverlage keine gesellschaftsrechtliche Position erlangen, die ihnen einen vorherrschenden Einfluß sichert. Das Entstehen sogenannter Doppelmonopole wurde auf diese Weise vermieden, so daß der Gründung von Veranstaltergemeinschaften in diesen Ländern auch keine kartellrechtlichen Gesichtspunkte entgegenstanden. Etwas anders ist die Situation im Gebiet Berlin/Brandenburg. Dort hat mit der Neuen Berliner Rundfunk GmbH & Co. KG der privatisierte Nachfolger des Staatsrundfunks der ehemaligen DDR eine Sende-

lizenz erhalten. An dieser Veranstaltergemeinschaft haben sich u. a. die Verlage des Kölner Stadtanzeiger, der Berliner Zeitung und der Märkische Oderzeitung in Frankfurt/Oder mit je 25 % sowie der Märkische Allgemeine in Potsdam mit 10 % beteiligt. Dieses Zusammenschlußvorhaben ist nicht untersagt worden, weil der Berliner Rundfunk auf dem betroffenen Hörfunkwerbe-markt, der durch das Land Berlin und den größten Teil des Landes Brandenburg gebildet wird, dem Wettbewerb zahlreicher anderer Hörfunkveranstalter ausgesetzt ist. Fünf dieser Wettbewerber haben einen, zum Teil um ein Vielfaches, höheren Marktanteil als der Berliner Rundfunk. Bei dieser Wettbewerbsstruktur auf dem Hörfunkwerbe-markt haben die Beteiligungen auch keine negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsstruktur der Anzeigemärkte im Verbreitungsgebiet des Berliner Rundfunks.

Der Westdeutsche Rundfunk Köln (WDR) hat seine Beteiligung an der Radio NRW GmbH von 30 % auf 24,9 % reduziert und ist damit der Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes vom Juli 1989 gefolgt (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 107 f). Radio NRW war im Jahre 1989 durch die Pressefunk Nordrhein-Westfalen Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, einem Gemeinschaftsunternehmen von Zeitungsverlegern Nordrhein-Westfalens mit einem Anteil von 55 %, den WDR mit einem Anteil von 30 % und Bertelsmann mit einem Anteil von 15 % gegründet worden. Radio NRW stellt ein landesweites, werbegestütztes Rahmenprogramm für den lokalen privaten Hörfunk in Nordrhein-Westfalen her. Mit seiner Beteiligung in Höhe von 30 % an Radio NRW, dem einzigen Wettbewerber auf dem Markt für landesweite Hörfunkwerbung, hatte der WDR seine marktbeherrschende Stellung verstärkt. Das Kammergericht hat die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes bestätigt (WuW/E OLG 4811 ff). Es ist seiner fusionsrechtlichen Argumentation gefolgt, wonach die Gebühreneinnahmen des WDR Umsätze im Sinne des GWB sind und die Hörfunkwerbung einen eigenen von Fernseh-, Zeitschriften- und Tageszeitungswerbung abzugrenzenden sachlich relevanten Markt bildet. Das Kammergericht hat darüber hinaus klargestellt, daß das Bundeskartellamt bei der Anwendung des GWB auf Beteiligungserwerbe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt WDR im Rahmen bundesrechtlicher Gesetzgebungskompetenz gehandelt habe. Auswirkungen auf den zur Landeskompetenz gehörenden Bereich der Gestaltung der Rundfunkfreiheit seien von den Ländern hinzunehmen. Die Beteiligten haben ihre zunächst beim Bundesgerichtshof eingelegte Rechtsbeschwerde zurückgenommen und den Zusammenschluß entflochten. Neben der Absenkung der Beteiligung des WDR auf unter 25 % ist auch der Gesellschaftsvertrag von Radio NRW so geändert worden, daß der WDR keine Sperrrechte im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 mehr besitzt. Da der neue Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 6 zum Zeitpunkt der Untersagungsverfügung noch nicht galt, hätte er auch nicht zum Maßstab in einem förmlichen Entflechtungsverfahren gemacht werden können.

Nach dem Abschluß des Radio NRW-Verfahrens sind hinsichtlich der vollzogenen mittelbaren Beteiligung

des Saarländischen Rundfunks an dem privaten saarländischen Hörfunkveranstalter Euro Radio Saar GmbH („Radio Salü“) ebenfalls Entflechtungsgespräche aufgenommen worden. Die Beteiligung stellt einen Zusammenschluß nach § 23 Abs. 2 Satz 4 dar.

6. Sport

Die Deutsche Reisebüro GmbH, Frankfurt, hatte als Generalunternehmer des Internationalen Olympischen Komitees, Lausanne, den Kartenverkauf für die Olympischen Spiele 1992 in Barcelona übernommen und dabei ihre Reisebüros verpflichtet, die mehr als 70 000 Eintrittskarten nur in Verbindung mit der Buchung von Flug- und Hotelarrangements zu verkaufen. Für die Gesamtdauer der Spiele wurden drei Reisen mit Aufhalten von sechs, elf und siebzehn Tagen angeboten. Andere Möglichkeiten, die Eintrittskarten zu erwerben, waren nicht vorgesehen. Das Bundeskartellamt hat diese Verkaufspraxis als einen nach § 22 Abs. 4 Satz 1 unzulässigen Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung angesehen und die Deutsche Reisebüro GmbH aufgefordert, diesen abzustellen. Das Unternehmen ist der Aufforderung nachgekommen.

Sonstige Dienstleistungen (76)

1. Abfallwirtschaft/Umweltschutz

Die bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum beobachteten Entwicklungen in der Abfallwirtschaft und dem Wirtschaftsbereich Umweltschutz (vgl. Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 14f. und 109f.) haben sich fortgesetzt. Die Märkte befinden sich in einer ausgeprägten Wachstumsphase. Fast erschöpfte Deponiekapazitäten zwingen die Gebietskörperschaften, in verstärktem Umfang in die Verwertung von Rohstoffen aus Abfällen einzutreten. Wegen der leeren öffentlichen Kassen müssen sie dabei private finanzstarke Unternehmen beteiligen. Darüber hinaus eröffnet die Vielzahl der in Kraft getretenen und geplanten Verordnungen zu § 14 Abfallgesetz weitreichende Betätigungsfelder für private Unternehmen. In der noch von kleinen und mittleren Unternehmen geprägten Abfallwirtschaft wachsen vor allem die führenden Unternehmen. Daneben engagieren sich auf diesen Märkten in erheblichem Umfang Großunternehmen, insbesondere Energieversorgungsunternehmen. Sie bauen ihre Marktpositionen vor allem durch den Erwerb mittelständischer Unternehmen aus (S. 19f.). Die starken Erwerbsaktivitäten der RWE AG haben maßgeblich dazu beigetragen, daß im gesamten Einflußbereich der RWE Entsorgung AG, die im wesentlichen die Führungsaufgabe für die Entsorgungsaktivitäten im RWE-Konzern wahrnimmt, der Umsatz im letzten Geschäftsjahr um 40 % auf 1,4 Mrd. DM gestiegen ist. Zu einer Untersagung ist es in derartigen Fällen bisher nicht gekommen, weil die Energieversorgungsunternehmen als Newcomer auf den kräftig expandierenden Märkten zwar oft eine starke, aber noch keine beherrschende Markt-

stellung erlangt haben. Die von zwei Großunternehmen beabsichtigte Zusammenfassung ihrer Entsorgungsaktivitäten in einer größeren Region ist allerdings aufgegeben worden, nachdem das Bundeskartellamt Bedenken gegen diesen Zusammenschluß geltend gemacht hatte. Wegen des hohen Finanzbedarfs, der für eine erfolgreiche Tätigkeit auf den Zukunftsmärkten der Entsorgungs- und Umweltwirtschaft anfällt, sind viele mittelständische Anbieter gezwungen, aus dem Markt auszuscheiden. Selbst größere Unternehmen sehen sich nicht mehr in der Lage, die erforderlichen Mittel aus eigener Kraft aufzubringen. So sollen die Gesellschaften der Edelhoff-Gruppe, die das Inlandsgeschäft betreiben (Umsatzerlöse über 600 Mio. DM), in mehreren Schritten auf die VEW AG übertragen werden. Das Fusionskontrollverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Dem Marktzutritt ausländischer Unternehmen kommt zur Zeit noch eine eher untergeordnete Bedeutung zu. In einem bedeutsamen Fall hat die Thames Water Plc., London, eine Mehrheitsbeteiligung an der Mitteldeutsche Wasser- und Umweltechnik AG (UTAG), Halle, erworben. Die Thames Water Plc. ist mit 2,4 Mrd. DM Umsatz das größte der seit 1989 privatisierten britischen Wasserversorgungsunternehmen; die UTAG ist aus dem Kombinat Wassertechnik und Projektierung Wasserwirtschaft hervorgegangen und hat 1991 mit 1330 Mitarbeitern einen Umsatz von 132 Mio. DM erwirtschaftet. Der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten liegt in der Planung und dem Bau (Consulting und Contracting) von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen.

Die im Sommer 1991 in Kraft getretene Verpackungsverordnung hat erhebliche wettbewerbliche Auswirkungen. Kern der Verpackungsverordnung ist die Verpflichtung der Hersteller und Vertreiber verpackter Waren, die Verpackungen wieder zurückzunehmen und stofflich zu verwerten. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen Verkaufs- und Transportverpackungen und enthält für beide Bereiche teilweise unterschiedliche Regelungen. So ist für Verkaufsverpackungen ausdrücklich vorgesehen, daß die Rücknahmepflichten entfallen, wenn sich die betreffenden Unternehmen an einem System beteiligen, das flächendeckend eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleistet und die im Anhang zur Verpackungsverordnung genannten Anforderungen (Wertstoffeffassungs- und -sortierquoten) erfüllt (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung). Zur Umsetzung der Freistellungsmöglichkeit von der grundsätzlichen Rücknahmepflicht der Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen hat die Wirtschaft eine gemeinsame Trägerorganisation, die „Der Grüne Punkt — Duales System Deutschland — Gesellschaft für Abfallvermeidung und Sekundärrohstoffgewinnung mbH“ (DS) gegründet. Die Funktionsfähigkeit des Dualen Systems hängt nach seiner Konzeption von sogenannten Abnahme- und Verwertungsgarantien ab. Die beteiligten Industrien garantieren, daß die betreffenden Verpackungen entsprechend den durch die Verpackungsverordnung vorgegebenen Quoten wiederverwertet werden. Von den neun einer

kartellrechtlichen Prüfung unterzogenen Garantiegemeinschaften sind sieben von Verbänden oder eigens für diese Aufgabe errichteten Gesellschaften der Verpackungshersteller oder Vormateriallieferanten gegründet worden. Bei den übrigen handelt es sich um Gemeinschaftsunternehmen des Wertstoffhandels oder der Entsorgungswirtschaft. Diese Abnahme- und Verwertungsorganisationen sind insbesondere daraufhin überprüft worden, ob sie Quoten- oder Preisvereinbarungen oder wettbewerbsbeschränkende Marktinformationssysteme enthalten. Sofern in einzelnen Branchen Wertstoff-Vermarktungsgesellschaften gegründet worden sind, dürfen diese nicht als Einkaufskartelle der Abnehmer (Verpackungshersteller/Vormateriallieferanten) oder als Verkaufskartelle der Lieferanten (Entsorger/Wertstoffhändler) tätig werden.

Die entsprechend den abgegebenen Garantien wiederwertbaren Verpackungen werden mit dem „Grünen Punkt“ gekennzeichnet. Nach dem Sinn und Zweck des Systems und im Interesse seiner Funktionsfähigkeit streben die beteiligten Handelsunternehmen übereinstimmend an, möglichst nur noch Produkte in Verpackungen zu führen, die durch einen „Grünen Punkt“ gekennzeichnet sind. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes handelt es sich insoweit um Wettbewerbsbeschränkungen, die sich aus dem Dualen System zwangsläufig ergeben. Das Bundeskartellamt wird in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens hiergegen jedoch nicht vorgehen, solange

- die Tätigkeit der DS den Zielen von § 1 Verpackungsverordnung dient und der weiteren technischen und wirtschaftlichen Entwicklung umweltfreundlicherer Verpackungssysteme, insbesondere der Mehrwegverpackungen, nicht entgegenwirkt,
- das System nicht diskriminierend gehandhabt wird und den zwischenstaatlichen Handel, insbesondere Importe und Reimporte, nicht wesentlich behindert.

Die Bedenken des Bundeskartellamtes gegen die Funktionsweise des Dualen Systems betreffen zur Zeit vorrangig die Entsorgungsstufe. Die Gründung der DS dient dem Zweck, eine kollektive Erfüllung der aus der Verpackungsverordnung für Verkaufsverpackungen folgenden Rücknahme- und Verwertungspflichten sicherzustellen. Um die Verkaufsverpackungen den Verwertungsgesellschaften zuführen zu können, müssen sie bei den Haushalten eingesammelt und später sortiert werden. Zu diesem Zweck schließt die DS als einziger Nachfrager in diesem Bereich langfristige Ausschließlichkeitsverträge mit Entsorgungsbetrieben. Den Gebietskörperschaften räumt § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung durch das Erfordernis der Abstimmungserklärung eine besondere Rechtsposition ein, die sie oft dazu nutzen, zu bestimmen, wer in den einzelnen Verwaltungsgebieten die Dienstleistungen für das Duale System erbringt. Vielfach werden von Gebietskörperschaften und privaten Entsorgungsbetrieben Gemeinschaftsunternehmen zur Übernahme des DS-Auftrages gegründet. Daraus ergibt sich die Gefahr einer auf Dauer abgesicherten Alleinstellung des Gemeinschaftsunternehmens oder

des privaten Gesellschafters in der betreffenden Region. Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Verbindung zwischen der Gebietskörperschaft und dem privaten Entsorgungsbetrieb muß davon ausgegangen werden, daß dieser auch nach Ablauf des ersten DS-Vertrages wieder die kommunale Abstimmungserklärung erhalten wird. Eines der ersten Zusammenschlußvorhaben dieser Art betraf das Gebiet der Städte Essen, Gelsenkirchen, Mülheim a.d. Ruhr, Bottrop und Gladbeck (sog. Karnap-Städte wegen des gemeinsamen, von RWE betriebenen, Müllheizkraftwerks im Essener Vorort Karnap). An der geplanten DSKS — Duales System Karnap-Städte GmbH — sollte ein von RWE mitbeherrschtes Unternehmen mehrheitlich (51 %) beteiligt werden. Als Minderheitsgesellschafter war eine von den Karnap-Städten gemeinsam beherrschte Holding vorgesehen, an der die 100 %ige RWE-Tochter RWE Entsorgung AG wiederum mit 49 % beteiligt werden sollte. Den fusionsrechtlichen Bedenken haben die Beteiligten durch eine Modifizierung des Zusammenschlußvorhabens Rechnung getragen, die im wesentlichen in einer Befristung des Gemeinschaftsunternehmens auf die Dauer des DS-Vertrages bestand. Die Befristung ermöglicht einen neuen Wettbewerbsprozeß um das betreffende Entsorgungsgebiet nach Ablauf des ersten DS-Vertrages.

Auch für die im gewerblichen Bereich anfallenden Transportverpackungen hat sich die Wirtschaft bemüht, zu einer Gesamtlösung zu gelangen, obwohl insoweit eine ausdrückliche Regelung in der Verpackungsverordnung nicht vorgesehen ist. Erste Versuche sind an den unterschiedlichen Interessen der Beteiligten in Handel und Industrie sowie an kartellrechtlichen Bedenken gescheitert. So sollte eine Gesellschaft zur Rücknahme und Verwertung von Transportverpackungen mbH (RVT) als reine Finanzierungsgesellschaft gegründet werden. Diese sollte die Interseroh AG, Köln, mit dem Einsammeln und Sortieren der Transportverpackungen beauftragen. Die Interseroh AG sollte auch die Garantie für die stoffliche Wiederverwendung oder -verwertung und Vermarktung übernehmen. Dieses Unternehmen ist von Mitgliedern des Bundesverbandes der deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. gegründet worden, die ursprünglich vor allem in dem Bereich der Entsorgung von Kommunalabfällen tätig gewesen sind. Unter den Gesellschaftern befinden sich fast alle großen inländischen Entsorger. Durch einen Vertrag zwischen RVT und Interseroh AG wären die nicht in der Interseroh organisierten Wettbewerber diskriminiert und der Markt bereits in einem sehr frühen Stadium abgeschottet worden. Seit der Aufgabe des ursprünglichen Konzepts werden andere Möglichkeiten einer Gesamtlösung in Industrie und Handel erörtert. Inzwischen haben einzelne Gruppen von Unternehmen, die zur Rücknahme von Transportverpackungen verpflichtet sind, eigene Rücknahme- und Verwertungssysteme eingerichtet, teilweise unter Beteiligung der Interseroh AG. Die kartellrechtliche Prüfung ist insoweit nicht abgeschlossen. Auf der Entsorgerseite hat sich mit der Vereinigung für Wertstoffrecycling GmbH (VfW), Köln, ein weiterer Zusammenschluß von Entsorgern, insbesondere von Wertstoffhändlern, gebildet.

Bestrebungen des Dualen Systems, auch im gewerblichen Bereich tätig zu werden, sind auf Bedenken des Bundeskartellamtes gestoßen. So ist ein Verfahren nach § 1 gegen die DS eingeleitet worden, um eine Ausdehnung des haushaltsnahen Wertstofffassungssystems auf die Erfassung gebrauchter Verkaufsverpackungen bei großgewerblichen und industriellen Anfallstellen zu verhindern. Die geplante Tätigkeitserweiterung der DS hätte zur Verdrängung derjenigen Entsorger geführt, die nicht Vertragspartner der DS bei der haushaltsnahen Erfassung sind. Im Gegensatz zu den DS-Partnern, die bei der Entsorgung der gesamten Papier/Pappe/Karton-Anteile einer gewerblichen Anfallstelle in der Regel 25 % der Erfassungskosten von der DS als Entgelt für die Miterfassung der „Grüne Punkt“-Verpackungen ersetzt bekamen, müßten sich die unabhängigen Entsorger im Wettbewerb ohne jede Kostenerstattung durch die DS behaupten, was praktisch nicht möglich gewesen wäre. Damit wäre den DS-Partnern weitestgehend die Entsorgung der gesamten Verpackungsmaterialien im großgewerblichen und industriellen Bereich unter Verdrängung der übrigen Entsorgungsunternehmen zugefallen. Die DS hat daraufhin ein neues Konzept vorgestellt, das zwar die geschilderten Wettbewerbsverzerrungen im wesentlichen beseitigt, jedoch die Entsorgung von Transportverpackungen mit regelt. Es ist zu befürchten, daß das weitere Anwachsen der Nachfragemacht der DS zum Ausscheiden mittelständischer Entsorger aus dem Markt und zur Verdrängung konkurrierender Entsorgungskonzepte für Transportverpackungen führt. Das Bundeskartellamt hat der DS mitgeteilt, daß es beabsichtigt, die Einführung des neuen Konzepts zu untersagen.

2. Systemintegration (Marinetechnik)

Die STN System Technik Nord GmbH, Bremen (STN), eine 100%ige Tochtergesellschaft der Bremer Vulkan AG (BV) hat 74,9 % am Stammkapital der Krupp Atlas Elektronik GmbH (KAE) Bremen, erworben. Die restlichen Anteile werden weiterhin von dem Veräußerer, der Friedrich Krupp GmbH, Essen, gehalten. Zuvor hatte die STN bereits die DMT Marineteknik GmbH, Hamburg, und die MSG Marine- und Sondertechnik GmbH, Bremen, übernommen. Der BV hat durch diese Übernahmen erhebliche Marineteknik-Kapazitäten unter seinem Dach konzentriert. Nach Auffassung der Wettbewerber Blohm + Voss AG, Hamburg, und der Howaldts-Werke Deutsche Werft AG, Kiel, führt der Zusammenschluß STN/KAE auf dem besonderen Markt der Systemintegration im Marineschiffbau zu einer beherrschenden Stellung der BV. Blohm + Voss und HDW haben sich daher zu dem Fusionskontrollverfahren STN/KAE beiladen lassen und folgendes vorgetragen: Im Marineschiffbau habe sich bei Überwasserschiffen ab Korvettengröße die Systemintegration im Hinblick auf die Komplexität der Aufgabenstellung als eigenständige Dienstleistung herausgebildet. Für die Funktionsfähigkeit eines Schiffes komme ihr eine Schlüsselfunktion zu. Der Zusammenschluß führe dazu, daß die beiden einzigen noch im Wettbewerb zueinander stehenden Integra-

tionsfirmen unter dem Dach der BV verbunden werden und damit eine Monopolstellung für den zukünftig zu erwartenden Marineschiffbau entstehe. Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes haben dagegen ergeben, daß die Systemintegration kein eigenständiger Markt ist, der vom BV beherrscht wird. Bereits vor 1988, als BV Systemführer für den Bau der Fregatte 122 war, hat Blohm + Voss das Auslandsgeschäft mit der Meko-Fregatte abgedeckt. Die Meko-Fregatte ist ein Mehrzweck-Kombi-Schiff nach dem Baustein-konzept, aber in Bau und Zielsetzung der inländischen Fregatte vergleichbar. Seit 1978 hat Blohm + Voss 36 Fregatten in das Ausland verkauft. Beim Bau dieser Fregatten hat Blohm + Voss weder auf STN noch KAE bezüglich der Systemintegration zurückgegriffen. Das Unternehmen hat die elektronische Ausrüstung dieser Fregatten selbst ausgeführt oder durch ausländische Anbieter vornehmen lassen. Auch die Howaldts-Werke Deutsche Werft beherrscht die Systemintegration. Das Unternehmen hat alle in Deutschland gebauten U-Boote und für das Ausland sechs Korvetten hergestellt. Die elektronischen Systeme für die U-Boote und die Korvetten hat es selbst integriert. Das Bundeskartellamt hat daher den Zusammenschluß STN/KAE nicht untersagt.

Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen (79)

1. Güterverkehr

Die Bundesregierung hat beschlossen, die obligatorischen Tarife im Straßengüterverkehr spätestens zum 1. Januar 1994 abzuschaffen. Daraufhin ist verschiedentlich die Einführung von Empfehlungspreisen gefordert worden. Branchenweite Empfehlungen der Verbände des Straßengüterkraftverkehrs sind im Ausnahmekatalog des § 99 GWB nicht aufgeführt. Sie verstoßen gegen Artikel 85 EWG-Vertrag, da es sich um Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen handelt, die geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, und die bezwecken oder bewirken, daß der Wettbewerb im Gemeinsamen Markt verfälscht wird. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs können unter bestimmten Voraussetzungen befristete Freistellungen vom EG-Kartellverbot bei der EG-Kommission beantragt werden. Der Wettbewerbsdruck im Straßengüterverkehr wird auch durch den Marktzutritt leistungsstarker ausländischer Fuhrunternehmen und höhere Qualitätsanforderungen der Industriekundschaft weiter zunehmen. Nur wettbewerbsstarke Unternehmen sind in der Lage, in Deutschland oder gar Europa entsprechend den Anforderungen insbesondere der Konsumgüterindustrie flächendeckende und zuverlässige Verteilersysteme zu errichten und zu betreiben. Im Berichtszeitraum sind wie schon zuvor mittelständische Unternehmen durch — unter anderem auch ausländische — Großspeditionen aufgekauft worden. Hierzu zählt der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der LOG-SPED-Gruppe durch die AGIV Aktiengesellschaft für

Industrie- und Verkehrswesen. Auch bei Berücksichtigung der übrigen Speditions- und Frachtführeraktivitäten der AGIV waren marktbeherrschende Stellungen auf dem bundesweiten Markt für Speditionsstückgut und Speditionssammelgut im LKW-Verkehr durch diesen Zusammenschluß nicht zu erwarten.

Der wichtigste Zusammenschlußvorgang im Güterverkehr war die Erhöhung der Beteiligung der Stinnes AG an der Schenker & Co. GmbH von 22,5 % auf 80 %; die Deutsche Bundesbahn wird in Höhe von 20 % an ihrem ehemaligen Konzernunternehmen Schenker beteiligt bleiben. Die Zusammenschlußbeteiligten sind als große Speditionsunternehmen selbst oder über Tochtergesellschaften in nahezu allen Verkehrsträgerbereichen tätig — Binnenschifffahrt, Seeschifffahrt, Straßen-, Schienen- und Luftverkehr. Auf keinem der abgrenzbaren Teilmärkte des Güterverkehrs kam es durch den Zusammenschluß zu Marktanteilsadditionen, die zur Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen führen. Im Speditionsammelgut- und Stückgutverkehr sowie bei Paketdiensten und Expresverkehr erreichen die Beteiligten bundesweit nur geringe Marktanteile. Entsprechendes gilt auch für die Aktivitäten in der internationalen See- und Luftfracht, die bereits vorher in einem Gemeinschaftsunternehmen zusammengeführt worden war. In der Binnenschifffahrt ist Schenker nicht tätig. Da zwischen dem Güterverkehr auf der Schiene und der Straße bis auf wenige Spezialtransportbereiche ein enges Substitutionsverhältnis besteht, war der hohe Bestand an Güterwaggons, über den Schenker verfügte, wettbewerblich unbedenklich. Das Zusammenschlußvorhaben war freigegeben.

Die GLV, Cary/USA, der Anbieter eines multimodalen Frachtinformationssystems, das computergestützte Informationsleistungen für alternative Frachtwege (Bahn, Flugzeug, LKW, Schiff) erbringt, hat im Berichtszeitraum seine Aktivitäten nach Europa ausgedehnt. Dazu hat GLV, ein paritätisches Gemeinschaftsunternehmen der American Airlines Holding Gesellschaft AMR Corp. und des amerikanischen Transportunternehmens CSX Corp., in den Niederlanden ein Gemeinschaftsunternehmen mit der staatlichen holländischen Telekommunikationsgesellschaft PTT Telecom gegründet. Auf dem sachlich relevanten Markt für Frachtinformationssysteme tritt GLV als Newcomer in die deutschen und europäischen Märkte ein. Potente Wettbewerber mit monomodalen Systemen, die Leistungen nur für einen Frachtweg erbringen, sind hier bereits tätig. Das Vorhaben wurde daher freigegeben. Frigoscandia GmbH, Tochtergesellschaft des schwedischen AGA-Konzerns, hat 50 % der Geschäftsanteile der Bremerhavener Kühlhäuser GmbH erworben; die übrigen 50 % der Geschäftsanteile bleiben bei der Bremer Lagerhaus Aktiengesellschaft. Das erworbene Unternehmen betreibt in Bremerhaven und Bremen fünf Kühlhäuser zur gewerblichen Lagerhaltung, d. h. zur Vermietung an Dritte. Frigoscandia hat ebenfalls Kühlhäuser mit Standorten außerhalb der Region Bremen, Bremerhaven und Wilhelmshaven. Die am Zusammenschluß Beteiligten haben in Deutschland weder nach der Zahl der Kühlhäuser noch nach dem verfügbaren Kühlraum und auch nicht nach den

Umsätzen überragende Marktstellungen inne. Im Raum Bremen, Bremerhaven, Wilhelmshaven tritt mit Nordkost Kühl- und Lagerraum GmbH & Co. ein mindestens gleichstarker Wettbewerber auf. Das Vorhaben ist daher freigegeben worden.

2. Seeverkehr

Die Poseidon OHG und die Deutsche Seereederei Rostock GmbH haben ein paritätisches Gemeinschaftsunternehmen für Schifflinienverkehre zwischen Ostseehäfen gegründet. Betroffen ist der Schiffsverkehr nach Skandinavien, ins Baltikum sowie zu Ostseehäfen der GUS. Eine für deutsche Spediteure und Verloader spürbare Zusammenführung von derzeitigen Linien könnte sich nur im Schiffsverkehr von und nach Finnland ergeben. Poseidon und DSR treten hier jedoch nicht als selbständige Wettbewerber auf. Beide führen den Finnland-Verkehr seit Jahren nur in Gemeinschaftsdiensten mit der finnischen Reederei Finncarriers durch. Die dort getroffenen Absprachen über Fahrpläne, Einsatz des Schiffsmaterials, Lademengen usw. gehören zu den nach EG VO 4056/86 vom Kartellverbot des Gemeinschaftsrechts freigestellten Wettbewerbsbeschränkungen der internationalen Seeschifffahrt. Ein Zusammenwachsen bislang voneinander unabhängiger Marktpotentiale tritt durch die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens nicht ein. Die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen war daher auszuschließen.

3. Passagierflugverkehr

Die British Airways plc (BA) hat sich zu einem Konkurrenten für die Deutsche Lufthansa AG (DLH) auf dem Markt für Passagierlinienflüge im Inland und ins europäische Ausland entwickelt. Um ihre bisherigen Aktivitäten im innerdeutschen Flugverkehr mit Berlin, die nach dem Erlöschen des Viermächtestatus der Stadt eingestellt hätten werden müssen, aufrecht zu erhalten, hatte sie zunächst die deutsche BA Luftfahrtunternehmen GmbH, Berlin (deutsche BA), gegründet, deren Kapital mehrheitlich drei deutschen Banken gehört. BA kann in der deutschen BA jedoch zumindest einen mitbeherrschenden Einfluß ausüben. 1992 hat die deutsche BA sämtliche Anteile an der delta air Regionalflugverkehr GmbH (delta) erworben. Delta betreibt Gelegenheitsverkehr und einen Bedarfsflugverkehr mit festen An- und Abflugzeiten zwischen ca. 20 Destinationen und setzte 1991 66,5 Mio. DM um. Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß nicht untersagt, weil die Beteiligten mit einem zusammengefaßten Marktanteil von deutlich unter 15 % weit hinter DLH liegen, auf die noch immer etwa die Hälfte des Marktes entfällt. Der Zusammenschluß läßt vielmehr eine Belebung des Wettbewerbs auf dem Markt für Linienflüge erwarten.

Zur Vollendung des Europäischen Binnenmarktes hat die EG-Kommission für den Luftverkehr in Europa ihr Drittes Liberalisierungspaket vorgelegt. Es sieht im wesentlichen die weitgehend freie Wahl von Tarifen

und Strecken sowie den Abbau bisheriger Kapazitätsbeschränkungen und Marktzutrittschranken sowie ein einheitliches Zulassungsverfahren für neue Fluggesellschaften vor. Ferner sollen alle europäischen Luftfahrtgesellschaften in Zukunft im Rahmen der sogenannten Fünften Freiheit Dienste zwischen dem Heimatstaat und einem anderen Vertrags- sowie Drittstaat anbieten können. Grundsätzlich bietet das Dritte Liberalisierungspaket auch die Möglichkeit der Erteilung von Flugrechten für EG-Luftfahrtgesellschaften in Drittstaaten der EG (Siebente Freiheit- und Kabotageverkehr). Allerdings ist damit zu rechnen, daß die Mitgliedsstaaten die letztgenannten Freiheiten nur sehr behutsam und nur auf lange Sicht einführen werden. Da die zur Verfügung stehenden Start- und Landezeiten (Slots) auch in Zukunft hinter dem Zuwachs an Flugbewegungen zurückbleiben und deshalb weiterhin knapp bleiben dürften, ist nach Ansicht des Bundeskartellamtes auf absehbare Zeit nicht mit einem wesentlichen Abbau der immer noch marktbeherrschenden Stellung des Nationalen Carriers Deutsche Lufthansa als Folge der weiteren Liberalisierung im Luftverkehr zu rechnen.

Das Bundeskartellamt hat die Vereinbarung der Deutschen Lufthansa mit Firmenkunden (Firmenfördermodell Deutschland Passage 1992) beanstandet, in der die Höhe des den Kunden gewährten Rabattes nicht an den mit der Deutschen Lufthansa getätigten Flugumsatz, sondern an den Anteil des Lufthansa-Flugumsatzes am gesamten Flugumsatz des Kunden in der Abrechnungsperiode anknüpfte. Dieses Rabattsystem behinderte die Wettbewerber der Deutschen Lufthansa unbillig, da ihnen der Zugang zu inländischen Firmenkunden unangemessen erschwert wurde. Diese Firmenkunden wären bei Ausweitung ihres Flugumsatzes durch Einbeziehung von Wettbewerbern der Lufthansa mit einer Kürzung ihres Lufthansa-Firmenkundenrabatts bestraft worden. Ein derartiger Behinderungswettbewerb ist der Lufthansa mit ihrer nach wie vor marktbeherrschenden Stellung im Passagierflugverkehr nach § 26 Abs. 2 GWB verwehrt. Die Deutsche Lufthansa hat in ihrem Firmenfördermodell 1993 dementsprechend die Bezugsgröße für die Rabattgewährung umgestellt.

Umgestellt hat die Deutsche Lufthansa auch ihr Großkundenabonnement, mit dem Flüge von Endverbrauchern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland rabattiert werden. Seine Praktizierung war wegen übermäßiger Sogwirkung zugunsten der Deutschen Lufthansa vom Bundeskartellamt ebenfalls beanstandet und vom OLG Düsseldorf mit Urteil vom 13. Februar 1990 (WuW/E OLG 4601 ff.) untersagt worden.

Die Deutsche Lufthansa AG (DLH) hat im Rahmen ihrer Bemühungen zur Kostensenkung und zur besseren Auslastung ihrer Abfertigungs- und Bodendienstkapazitäten mehrere Gemeinschaftsunternehmen gegründet und daran Beteiligungen über ihre Tochter Lufthansa Airport-and-Ground-Services GmbH, Frankfurt (LAGS) übernommen. So erwarb die LAGS eine Minderheitsbeteiligung an der Aviation Services München, die auf dem Flughafen München Passagierabfertigung betreiben soll. Mehrheitsgesellschafter ist die MUC Air Services Gesellschaft für Luftver-

kehrsabfertigungen mbH, eine Tochter der Flughafen München GmbH. Ebenfalls im Bereich der Passagierabfertigung auf mehreren Flughäfen tätig ist die Aviation Handling Services GmbH, Hamburg (AHS), an der LAGS und die Hapag Lloyd Fluggesellschaft mbH Anteile erworben haben. AHS soll nach dem Zusammenschluß auch Passagierabfertigung für DLH-Tochtergesellschaften wie DLT (jetzt: Lufthansa Cityline) übernehmen. An der neugegründeten EFM Gesellschaft für Enteisung und Flugzeugschleppen am Flughafen München GmbH, (EFM) sollen LAGS 51 % und die Flughafen München GmbH 49 % der Anteile erwerben. EFM soll sämtliche Enteisungsarbeiten am Münchner Großflughafen sowie weitere Bodendienste wie Rangierleistungen übernehmen; diese wurden zuvor von DLH allein bzw. als Subunternehmer der Flughafen München GmbH ausgeführt.

Die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen ließ keiner der Zusammenschlüsse erwarten.

4. Luftverkehr

Der Erwerb einer Beteiligung von 33,3% der VBB, einer Tochtergesellschaft der Viag AG, Berlin/Bonn, und der Bayernwerke AG, München, an der Obergesellschaft der Kühne & Nagel-Gruppe, Pfäffikon/CH, wurde nicht untersagt. Auf den betroffenen Märkten für Speditionsleistungen im Seeverkehr, Landverkehr und der Lagerei erreichen die Beteiligten auch nach dem Zusammenschluß nur eine untergeordnete Marktbedeutung. Lediglich im Luftfrachtbereich kommt es zu deutlichen konzentrativen Effekten; die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung war aber auch hier nicht zu erwarten.

5. Eisenbahnverkehr

Die Deutsche Bundesbahn (DB), die Schweizerische Bundesbahn (SBB) und die Österreichische Bundesbahn (ÖBB) haben die Gründung eines paritätischen Gemeinschaftsunternehmens mit Sitz in der Schweiz angemeldet, das zunächst auf ausgewählten Strecken zwischen den beteiligten Ländern im Nachtreiseverkehr sogenannte Hotelzüge betreiben soll. Ziel des Vorhabens ist es, mit einem komfortablen Nachtreiseangebot den Anteil der Schiene am Reiseaufkommen zu stabilisieren und möglichst Kunden zurückzugewinnen. Das Gemeinschaftsprojekt, an dem sich nach seinen Statuten weitere Bahngesellschaften beteiligen können, stellt eine Kooperation zur Produktinnovation dar, durch die die Wahlmöglichkeiten der Nachfrager erweitert werden. Etwaige Auswirkungen zu Lasten des Luftverkehrs — nur im Verhältnis zu diesem käme die Annahme eines beschränkbareren Wettbewerbsverhältnisses in Betracht — wären nicht als Folge wettbewerbsmindernder Konzentration, sondern als Effekt vorstoßenden Wettbewerbs zu bewerten. Das Vorhaben ist deshalb nicht untersagt worden.

6. Post- und Fernmeldewesen

Zur Verbesserung des Angebots von Mobilfunkdiensten hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation (BMPT) eine weitere bundesweite Lizenz (E 1) für europaweite digitale Mobilfunkdienste ausgeschrieben. Um den Wettbewerb zu fördern ist im Lizenzierungsverfahren vorgesehen, daß der zukünftige E 1-Lizenznehmer in direkter Konkurrenz zum D 1-Netz (Deutsche Bundespost Telekom) und D 2-Netz (Mannesmann Mobilfunk GmbH) stehen soll. Um die Erlangung der E 1-Lizenz bewerben sich zwei Konsortien. Die Thyssen AG, Düsseldorf, mit 27,5 %, die Veba AG, Düsseldorf und Berlin, mit 27,5 %, die Bell South Corp., USA, mit 20,5 % und die Vodafone Group plc., Großbritannien, mit 15,5 % haben die E-Plus-Mobilfunk GmbH, Düsseldorf, gegründet. 5 % der Anteile sind für mehrere Unternehmen aus den neuen Bundesländern und 4 % für zwei Gesellschaften für Zahlungssysteme reserviert worden. Zu einer weiteren E 1-Mobilfunk-Gesellschaft haben sich BMW AG, München, mit 20,0 %, MAN AG, München, mit 16,0 %, RWE AG, Essen, mit 16,0 %, GTE Mobile Communications International Incorp., USA, mit 16,0 %, US West Deutschland GmbH, München, mit 16,0 %, Metallgesellschaft AG, Frankfurt, mit 10,0 % sowie weitere Unternehmen mit geringen Anteilen zusammengeschlossen. Kartellrechtliche Bedenken gegenüber den Konsortien bestehen nicht, da die Vergabe einer weiteren Lizenz den Wettbewerb auf dem Markt des digitalen, zellularen Mobilfunks intensiviert. Der E 1-Betreiber erhält dafür eine vergleichbare Frequenzausstattung wie die Betreiber der D-Netze. Innerhalb von vier Jahren wird der Bundesminister für Post und Telekommunikation keine weiteren Lizenzen vergeben. Diese Schutzfrist für den zukünftigen Betreiber des E 1-Netzes ist als Nachteilsausgleich dafür vorgesehen, daß der E 1-Betreiber später als die Betreiber der D-Netze in den Markt eintritt. Das Bundeskartellamt soll 18 Monate nach Aufnahme des kommerziellen Kundenbetriebes durch E 1 eine Marktuntersuchung darüber durchführen, ob der digitale zellulare Mobilfunk auf der Basis des europäischen DCS 1800-Standards im 1,8 GHz-Bereich einen sachlich anderen Markt darstellt, als der digitale zellulare Mobilfunk auf der Basis des GSM-Standards im 900 MHz-Bereich. Sollte sich dieses Ergebnis herausstellen, ist der BMPT berechtigt, weitere Frequenzen bereits vor Ablauf von vier Jahren auch an die Deutsche Bundespost Telekom und die Mannesmann Mobilfunk GmbH zuzuteilen.

Um die bisherigen Anwendungen des Betriebsfunks dem Wettbewerb zu öffnen, hat der Bundesminister für Post- und Telekommunikation Lizenzen zum Errichten und Betreiben von Bündelfunknetzen ausgeschrieben und vergeben. Bisher war privaten Unternehmen nur erlaubt, für eigene Zwecke in einem regional sehr beschränkten Umfang selbst Funkanlagen als isolierte Inselnetze zu errichten und zu betreiben. Nun können Unternehmen das von ihnen errichtete Bündelfunknetz auch nutzen, um darüber geschäftsmäßig Kommunikationsdienstleistungen für andere geschlossene Benutzergruppen anzubieten. Die Bündelfunknetze dürfen auch mit dem vorhandenen öffentlichen Telekommunikations-

netz zusammengeschaltet werden, so daß zum Beispiel auch Kommunikationsverbindungen vom Telefonnetz in die Bündelfunknetze und umgekehrt möglich werden. Um die Lizenzen des BMPT haben sich zahlreiche Konsortien beworben. Das Bundeskartellamt hat diese Zusammenschlußvorhaben geprüft und nicht untersagt, weil durch diese Anbieter der Wettbewerb auf den Bündelfunkmärkten regional und bundesweit gegenüber der DBP Telekom erst entsteht.

Geld-, Bank- und Börsenwesen (80)

Die Zahl der Beteiligungsengagements von Kapitalbeteiligungsgesellschaften an mittelständischen Unternehmen ist weiter angestiegen. Mit insgesamt 90 Erwerbsvorgängen im Berichtszeitraum bei einem Gesamtumsatz der Beteiligungsunternehmen von 3,3 Mrd. DM hat sich die Zahl der geprüften Zusammenschlüsse gegenüber dem Zeitraum 1985/86 mehr als verdreifacht. Kapitalbeteiligungsgesellschaften beteiligen sich im Regelfall nicht an miteinander konkurrierenden Unternehmen. Aufgrund des zum Teil schon sehr umfangreichen Beteiligungsbestands einzelner Gesellschaften ist der Erwerb weiterer Beteiligungen inzwischen jedoch trotz breiter Streuung vereinzelt auch mit Marktanteilsadditionen verbunden. Fusionsrechtlich bedenkliche Marktstellungen wurden aber auch in diesen Fällen nicht erreicht.

Gegen die acht auf dem Regionalmarkt Berlin (Stadtgebiet und angrenzende Landkreise) führenden Unternehmen der Kreditwirtschaft (Landesbank/Sparkasse, Berliner Bank, Postbank, Deutsche Bank, Dresdner Bank, Commerzbank, Berliner Volksbank, Grundkreditbank) ist ein Verfahren nach § 22 wegen Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch eine zu niedrige Verzinsung von Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigung („Spareck-Zins“) eingeleitet worden. Anlaß war die Beobachtung, daß bundesweit der „Spareckzins“ trotz kräftiger Erhöhung der Leitzinsen der Deutschen Bundesbank und der übrigen Zinsen der Kreditwirtschaft im wesentlichen unverändert geblieben war. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes sind Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist aufgrund der spezifischen Konditionen und abwicklungstechnischen Gegebenheiten nicht mit anderen Einlagearten funktionell austauschbar und bilden daher einen eigenen sachlich relevanten Markt. Auch formal den Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist zugeordnete Sonderparformen und bonifizierte Einlagen sind diesem Markt nicht zuzurechnen, da sie durch im Einzelfall auszuhandelnde wesentlich höhere Zinssätze und erhebliche Festlegungszeiträume gekennzeichnet sind. Nach Ermittlung der genauen Anteile der acht Institute auf dem relevanten Markt ist das Verfahren gegen die Commerzbank, die Berliner Volksbank und die Grundkreditbank eingestellt und nur noch gegen die fünf anderen Institute fortgeführt worden. Diese Institute erreichen zusammen auf dem relevanten Markt mehr als zwei Drittel Marktanteil und erfüllen damit die Marktbeherrschungsvermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 2 lit. b). Die Beibehaltung eines überein-

stimmend niedrigen Zinssatzes für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist seit Anfang 1990 bei gleichzeitiger Anhebung der Zinssätze für sonstige Einlagearten deutet darauf hin, daß die Institute als Nachfrager nach Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist auf vorstoßenden Wettbewerb verzichten und damit wesentlicher Wettbewerb zwischen ihnen nicht besteht. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes hätten sich die Zinsen für derartige Spareinlagen bei wesentlichem Wettbewerb zumindest tendenziell ebenso erhöht wie die Zinsen auf den durch wirksamen Wettbewerb gekennzeichneten Märkten für andere Einlagearten. Die ungünstigere Verzinsung begründet deshalb den Mißbrauchsverdacht. Bis zum Ende des Berichtszeitraums hat sich jedoch der Abstand zwischen dem „Spareckzins“ und den übrigen Habenzinsen wieder verringert. Angesichts der sich 1993 weiter fortsetzenden rückläufigen Zinsentwicklung, die inzwischen auch im Großraum Berlin bei bonifizierten Spareinlagen, Festgeld und anderen Anlageformen zu erheblichen Zinssenkungen bei unverändertem Spareckzins geführt hat, ist das Verfahren im März 1993 eingestellt worden.

Der Bundesverband deutscher Banken e.V., der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e.V. und der Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken haben ihre zuletzt 1986 ergänzten jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundlegend überarbeitet und die Änderungen als Empfehlung nach § 102 angemeldet. Die Neufassungen, die den neuesten Stand der Rechtsprechung berücksichtigten, sind nach zusammenhängenden Sachgebieten neu gegliedert und durch Verzicht auf zahlreiche Regelungen wesentlich gestrafft worden. Durch die Änderung zahlreicher Bestimmungen, z. B. den Fortfall einiger für den Kunden ungünstiger Haftungsklauseln oder die Aufnahme einschränkender Bedingungen für eine fristlose Kündigung der Geschäftsbeziehungen durch die Bank, wird die Rechtsposition des Kunden gegenüber der Bank insgesamt verbessert. Ein Widerspruch des Bundeskartellamtes gegen die Anmeldung kam daher nicht in Betracht. Soweit die Neufassungen der AGB für einzelne spezielle Geschäftsbereiche wie z. B. das Verwahrgeschäft oder den Handel in Wertpapieren, Devisen und Sorten keine Regelungen enthalten, gelten die bisherigen AGB-Bestimmungen vorerst unverändert fort.

Um den Forderungen des Einzelhandels nach einfacheren und kostengünstigeren Lösungen der bargeldlosen Zahlungsabwicklung an automatisierten Kassen entgegen zu kommen, hat die Kreditwirtschaft ein institutsübergreifendes Point-of-sale-System ohne Zahlungsgarantie unter der Bezeichnung „POZ-System“ eingeführt. Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung des Regelwerks, das diesem System zugrunde liegt und das aus einer Vereinbarung über das institutsübergreifende Point-of-sale-System ohne Zahlungsgarantie, einem Vertrag über die Zulassung als Konzentrador im POZ-System („Konzentradorvertrag“) sowie den Bedingungen für die Teilnahme am POZ-System („Händlerbedingungen“) besteht, nach § 102 nicht widersprochen. Das POZ-System lehnt sich eng an das 1990 eingeführte electronic cash-System an (Tätigkeitsbericht 1989/90 S. 114 f). Anders als im electronic cash-System wird die Legitimation des

Karteninhabers im POZ-System jedoch nicht durch die Eingabe der persönlichen Identifikationsnummer (PIN), sondern allein durch Unterschrift dokumentiert. Wegen des damit geringeren Sicherheitsstandards übernehmen die kartenemittierenden Kreditinstitute im POZ-System auch keine Zahlungsgarantie. Das System beschränkt sich im Kern darauf, Handels- und Dienstleistungsunternehmen die Möglichkeit zu geben, mittels der im Magnetstreifen gespeicherten Daten der ec-Karte, mit der der Kunde eine Leistung bezahlen möchte, eine Einzugsermächtigungslastschrift an einer automatisierten Kasse zu erstellen. Um Mißbräuchen durch unautorisierte Kartennutzung vorzubeugen, besteht für Handels- und Dienstleistungsunternehmen die Pflicht zur Abfrage einer Sperrdatei. Hierauf kann jedoch bei Bagatellbeträgen verzichtet werden. Als Bagatellbetragsgrenze hatte die Kreditwirtschaft zunächst einen Schwellenwert von 30,— DM vorgesehen, diesen jedoch aufgrund von Einwendungen des Handels im Zuge des Anmeldeverfahrens auf einen Betrag von 60,— DM erhöht, der auch aufsichtsrechtlich noch akzeptiert werden konnte.

Im Zuge der Neustrukturierung des Bankwesens in den neuen Bundesländern sind mehrere Zusammenschlüsse überprüft worden. So hat die Südwestdeutsche Landesbank Girozentrale 25,1 % der Kapitalanteile der Landesbank Sachsen Girozentrale nach deren Gründung am 1. Januar 1992 erworben. Die Landesbank Sachsen war zuvor ein paritätisches Gemeinschaftsunternehmen des Freistaates Sachsen und des Beteiligungszweckverbandes der sächsischen Sparkassen. Die Kapitalanteile der Gründungsgesellschafter reduzierten sich damit auf jeweils 37,45 %. Die Landesbank Sachsen nimmt im Freistaat Sachsen die Aufgaben einer Staats- und Kommunalbank sowie die Aufgaben einer Girozentrale für die derzeit 48 sächsischen Sparkassen wahr und ist als Geschäftsbank in allen Sparten des Universalbankgeschäftes tätig. Das neugegründete Institut, das mittelfristig ein Bilanzvolumen von rund 25 Mrd. DM erreichen soll, steht marktstarken Wettbewerbern, darunter den bundesweit führenden Privatbanken gegenüber, die sich in Sachsen und in den übrigen neuen Bundesländern bereits etabliert haben. Die Südwestdeutsche Landesbank verfügt bundesweit nur über geringe Marktanteile. In Sachsen war sie bisher nicht in nennenswertem Umfang tätig. Die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch diesen Zusammenschluß war daher auszuschließen. Die Länder Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern haben von der Gründung eigener Landesbanken abgesehen. Sie sind mit dem Land Niedersachsen übereingekommen, die Norddeutsche Landesbank Girozentrale als gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts zu betreiben. Zu diesem Zweck haben die Länder Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern jeweils 10 % und die von den Sparkassen beider Länder gegründeten Beteiligungsverbände jeweils 6,66 % der Kapitalanteile der Norddeutschen Landesbank als Gewährsträger übernommen. Das Land Niedersachsen ist noch mit 40 % und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband mit 26,66 % an der Landesbank beteiligt. Fusionsrechtlich kritische Veränderungen

der Marktstrukturen sind auch mit diesen Zusammenschlüssen nicht verbunden. Die Berliner Volksbank e.G. hat ihr bisher im wesentlichen auf die Stadt Berlin begrenztes Tätigkeitsfeld durch Verschmelzung mit den Volks- bzw. Raiffeisenbanken in Potsdam, Königs-Wusterhausen, Neuruppin, Klosterfelde-Bernau, Zehdenick, Oranienburg, Beelitz und Treuenbrietzen in das Berliner Umland hinein ausgeweitet. Die Zusammenschlüsse sind nicht untersagt worden. Das Bilanzvolumen der Berliner Volksbank e.G. hat sich zwar von insgesamt 7 auf rd. 8 Mrd. DM (1990) erhöht. Eine marktbeherrschende Stellung erreicht das genossenschaftlich organisierte Kreditinstitut mit der Ausweitung seines Geschäftsvolumens jedoch nicht.

Die im Zentralen Kreditausschuß zusammengeschlossenen Spitzenverbände haben eine Ergänzung der Vereinbarung über Inkasso- und Bearbeitungsgebühren bei der Einlösung von eurocheques im Ausland (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 105) nach § 102 angemeldet. Nach der bisher geltenden Vereinbarung darf dem Scheckaussteller für jeden im Ausland ausgestellten eurocheque eine Gebühr von maximal 1,75 % der Schecksumme in Rechnung gestellt werden. Aufgrund der Anhebung des Höchstbetrages für eurocheques im Rahmen des ec-Clearings durch Eurocheque International von 340 auf 1000 ECU bestand die Gefahr, daß der Scheckaussteller mit entsprechend höheren Gebühren belastet worden wäre. Um dies zu vermeiden, hat die deutsche Kreditwirtschaft vereinbart, die zu erhebende Gebühr auf höchstens 12,— DM zu begrenzen, mindestens jedoch 2,50 DM zu berechnen. Sie hat ferner Höchstgrenzen für die Interbankengebühr (auch bei der Einlösung ausländischer eurocheques im Inland) festgesetzt. Das Bundeskartellamt hat der für den Kunden insgesamt vorteilhaften Änderungsanmeldung nicht widersprochen.

Das Bundeskartellamt hat gegen die vom Verband der Privaten Bausparkassen e.V. und von der Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen nach § 102 angemeldeten Änderungen der jeweiligen Allgemeinen Bausparbedingungen („Muster-ABB“) keine Bedenken erhoben. Die geänderten Muster-ABB, die den jeweils angeschlossenen Bausparkassen zur Verwendung empfohlen werden, berücksichtigen die mit Wirkung zum 1. Januar 1991 in Kraft getretene Novellierung des Gesetzes über Bausparkassen (BSpKG) und tragen der Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung seit ihrer letzten Änderung im Jahre 1988 bzw. 1989 Rechnung. Das Bundeskartellamt hat die Verschmelzung der Manufacturers Hanover Corporation auf die Chemical Banking Corporation nicht untersagt. Die Manufacturers Hanover Corporation ist eine Bankholdinggesellschaft mit einer Bilanzsumme von 61,5 Mrd. US-\$, die insbesondere mit ihrer Tochtergesellschaft Manufacturers Hanover Trust Company im Universalbankgeschäft mit Schwerpunkt in den USA tätig ist. Im Inland ist sie lediglich mit vier Zweigniederlassungen im Universalbank- und Leasinggeschäft vertreten, deren Bilanzsumme 1990 insgesamt 2,3 Mrd. DM betrug. Die Chemical Banking Corporation ist Holdinggesellschaft der Chemical Bank-Gruppe, die mit einer Bilanzsumme von rd. 73 Mrd. US-\$ das Kreditbankge-

schäft betreibt. Auf dem inländischen Markt ist die ebenfalls mit Schwerpunkt in den USA tätige Chemical Banking Corporation neben einer Zweigniederlassung durch die Chemical Bank AG und die Chemco Leasing GmbH, sämtlich mit Sitz in Frankfurt am Main, vertreten. Die inländische Bilanzsumme der Chemical Bank-Gruppe erreichte 1990 insgesamt knapp 3 Mrd. DM. Der Zusammenschluß führt zwar zu Marktanteilsadditionen, läßt aber wegen der geringen Marktbedeutung der Beteiligten die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung im Inland nicht erwarten. Selbst im Bereich des Leasinggeschäfts, in dem die Zusammenschlußbeteiligten stärkere Marktpositionen als im allgemeinen Bankgeschäft halten, erreichten sie 1990 gemessen an dem leasingfinanzierten Neugeschäft mit einem Gesamtvolumen von 40,3 Mrd. DM lediglich einen addierten Marktanteil von rd. 1 %.

Die Verschmelzung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (WFA) auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (WestLB) ist nicht untersagt worden. Die WFA, deren Anteile zu 100 % vom Land Nordrhein-Westfalen gehalten werden, befaßt sich mit der Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens in Nordrhein-Westfalen. Sie erreichte 1990 ein Bilanzvolumen von 33,2 Mrd. DM. Die aufnehmende WestLB, an der das Land Nordrhein-Westfalen mit 43,2 %, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe mit jeweils 11,7 % und der Rheinische sowie der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband mit jeweils 16,7 % beteiligt sind, zählt mit einem Bilanzvolumen von 1990 rd. 205 Mrd. DM zu den führenden inländischen Kreditinstituten. Da das Vermögen der WFA als Sonderrücklage in die WestLB eingebracht wurde, bestehen die an den Stammkapitalanteilen orientierten Beteiligungsverhältnisse unverändert fort. Der Zusammenschluß führte nicht zur Addition von Marktanteilen, da das von der WFA nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen betriebene Fördergeschäft mit den Aktivitäten der WestLB im Wohnungsbaukreditgeschäft nicht vergleichbar ist. Die mit der Verschmelzung erreichte Aufstockung des haftenden Eigenkapitals der Landesbank um ca. 4 Mrd. DM hat jedoch eine beträchtliche Verstärkung ihrer Finanzkraft zur Folge, die ihr die Möglichkeit eröffnet, ihr Aktivgeschäft erheblich auszuweiten. Angesichts der Marktstellung der WestLB in den einzelnen kreditwirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern und der Präsenz zahlreicher, zum Teil ebenfalls sehr finanzstarker Wettbewerber, darunter die bundesweit führenden Privatbanken in vergleichbaren Marktpositionen, sind wettbewerblich unkontrollierte Verhaltensspielräume für die WestLB auch zukünftig nicht zu erwarten.

Nach Errichtung der Landesbank Berlin-Girozentrale (LBB) als Anstalt des öffentlichen Rechts und der Übertragung der Sparkasse der Stadt Berlin West auf die Landesbank im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ist auch die Sparkasse der Stadt Berlin (Ost) auf die LBB überführt worden. Gewährträger der LBB und der Sparkasse der Stadt Berlin West ist die Stadt Berlin. Die Sparkasse der Stadt Berlin West erreichte 1989 ein Bilanzvolumen von rd. 23 Mrd. DM. Die Bilanzsumme der Sparkasse der Stadt Berlin (Ost), betrug nach der

DM-Eröffnungsbilanz 8,4 Mrd. DM. Das Bundeskartellamt hat den zu keiner gravierenden Marktstrukturveränderung führenden Zusammenschluß nicht untersagt.

Versicherungen (81)

Der seit längerem erkennbare Trend zur Zusammenarbeit von Banken und Versicherungen hat sich bei den Finanzdienstleistungen fortgesetzt. Die im Ausland bereits sehr verbreiteten Kooperationen, die das Angebot von Finanz- und Versicherungsleistungen aus einer Hand als Ziel haben — Allfinanzdienstleistungen —, beeinflussen durch die künftige Liberalisierung des EG-Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen und Versicherungen auch die Geschäftsstrategien deutscher Anbieter. Neben Kooperationen in Form gegenseitiger Vertriebsabkommen wächst dem ein- oder wechselseitigen Anteilserwerb am aktuellen oder zukünftigen Kooperationspartner eine erhöhte Bedeutung zu. Im Vordergrund der Fusionskontrolle stand im Berichtszeitraum deshalb auch die Prüfung von Zusammenschlüssen zwischen Versicherungen und Banken. Durch die 1991 erfolgte Aufstockung des Anteilsbesitzes der Allianz an der Dresdner Bank um 3,21 % auf 22,31 % sind nach Auffassung des Bundeskartellamtes die Voraussetzungen des Zusammenschlußtatbestandes des § 23 Abs. 2 Nr. 6 GWB erfüllt worden. Die Allianz verfügt nach diesem Zuerwerb gemeinsam mit anderen Versicherungsunternehmen und solchen Unternehmen, an denen sie eine Minderheitsbeteiligung hält, über eine faktische Stimmenmehrheit auf Hauptversammlungen der Dresdner Bank. Dies begründet zwar keinen beherrschenden Einfluß auf die Dresdner Bank; es ist jedoch zu erwarten, daß die genannten Unternehmen bei Entscheidungen, in denen es um die Aufnahme von Aktivitäten der Dresdner Bank im Versicherungsbereich geht, mit der Allianz stimmen werden. Die Aufstockung der Beteiligung hat deshalb dazu geführt, daß die Allianz gemeinsam mit anderen Unternehmen einen wettbewerblich erheblichen Einfluß auf die Dresdner Bank ausüben kann, und zwar in erheblich stärkerem Umfang, als dies schon bisher aufgrund der Beteiligung von 19 % der Fall war. Bei den gegebenen Marktstrukturen hätte der Zusammenschluß zur Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Allianz und den von ihr gemeinsam mit der Münchener Rück beherrschten Lebensversicherern Hamburg-Mannheimer, Karlsruher Leben und Berlinische Leben auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt geführt. Mit Bruttobeitragseinnahmen im Jahr 1991 von etwa 15,2 Mrd. DM hatte die Allianz-Versicherungsgruppe (einschließlich der vorgenannten mitbeherrschten Versicherer) einen Marktanteil von 25,3 %. Angesichts des hohen Marktanteilsabstands zu den übrigen Lebensversicherern und der Finanzstärke der Allianz-Gruppe war von einer überragenden Marktstellung auszugehen. Diese wäre durch den Zusammenschluß verstärkt worden, weil die Allianz durch den Zusammenschluß ihren Zugriff auf das Vertriebsnetz der Dresdner Bank gesellschaftsrechtlich abgesichert hat und den Marktzutritt der Dresdner Bank als eigenständiger Wettbe-

werber auf dem Lebensversicherungsmarkt verhindern kann. Eine Untersagung des Zusammenschlusses ist jedoch unterblieben, weil sich im Laufe des Verfahrens mit den Beteiligungsverhältnissen auch die Wettbewerbsbedingungen auf dem Lebensversicherungsmarkt geändert hatten. Durch eine mittels Aktientausch vorgenommene Umstrukturierung des gemeinsamen Beteiligungsbesitzes der Allianz und der Münchener Rück ist die Münchener Rück nunmehr Mehrheitsaktionär der drei Lebensversicherer Hamburg-Mannheimer, Berlinische Leben und Karlsruher Leben. Im Rahmen der fusionsrechtlichen Verbundklausel waren danach diese Versicherungsunternehmen der Allianz-Gruppe nicht mehr zuzurechnen, da sie künftig allein durch die Münchener Rück beherrscht werden. Von einer marktbeherrschenden Stellung der Allianz in der Lebensversicherung war daher nicht mehr auszugehen. Zu dieser geänderten Markteinschätzung trug auch bei, daß sich die Deutsche Bank durch den Beteiligungserwerb am Gerling-Konzern und durch Mehrheitserwerb am Deutschen Herold verstärkt im Versicherungsbereich engagiert hat und daß der hinter der Allianz liegende Wettbewerber auf dem Lebensversicherungsmarkt, die Aachener und Münchener Beteiligungsgesellschaft (einschließlich der Volksfürsorge), mit dem französischen Versicherer AGF einen ressourcenstarken Partner gewonnen hat. Die vertraglich vereinbarte Ausdehnung der Vertriebsabkommen der Dresdner Bank mit der Allianz und der Hamburg-Mannheimer auf die neuen Bundesländer hat das BKartA zum Anlaß genommen, beide Vereinbarungen nach § 1 wegen Beschränkung des potentiellen Wettbewerbs zu prüfen. Das Bundeskartellamt hat dies im Ergebnis verneint. Selbst bei Annahme eines weiterhin bestehenden potentiellen Wettbewerbsverhältnisses kann die Dresdner Bank jedoch durch die Vertriebsvereinbarungen am Marktzutritt nicht wirksam gehindert werden, da die Vereinbarungen zunächst bis 1994 befristet und danach jährlich kündbar sind. Für den Aufbau eines eigenen Lebensversicherungsunternehmens wäre ein Planungs- und Vorbereitungsbedarf von mehr als einem Jahr erforderlich. Die Dresdner Bank wird also durch die Vertriebsabkommen an einem Marktzutritt nicht gehindert.

Der Erwerb einer 30 %igen Beteiligung der Deutsche Bank AG an der Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs-AG ist ebenso wie der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung der Deutsche Bank AG an der Deutschen Herold AG nicht untersagt worden. Die Deutsche Bank war auf dem Versicherungsmarkt bisher nur durch ihren eigenen Lebensversicherer vertreten und hielt hier 1991 einen Marktanteil von 0,56 %. Gerling hatte 1991 einen Marktanteil von 3,17 % in der Lebensversicherung. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Gerling-Konzerns liegt in der Industrieversicherung, wo er auch in einigen Sparten Marktführer ist. Da Gerling jedoch auf allen Märkten ressourcenstarke Wettbewerber gegenüberstehen, wird der Zusammenschluß nicht zu einer fusionsrechtlich bedenklichen Ausweitung der wettbewerblichen Handlungsspielräume des Gerling-Konzerns führen. Die Deutsche Herold AG ist national auf dem Markt für Erstversicherungen ausschließlich im Privatkundenbereich tätig und hielt 1991 einen Marktanteil von

2,1 % in der Lebensversicherung. Bei beiden Zusammenschlüssen wird die durch den Anteilserwerb der Deutschen Bank bedingte Zufuhr von Ressourcen und Finanzkraft und der verbesserte Zugang zu Absatzmärkten nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der beteiligten Unternehmen führen.

Ebenfalls nicht untersagt worden ist der Erwerb einer Beteiligung der Assurances Générales de France International (AGF) in Höhe von 25,34 % an der Aachener und Münchener Beteiligungs AG (AMB). Der im Januar 1992 angemeldete Erwerb der Kapitalanteile führt auf dem deutschen Versicherungsmarkt im Privatkundengeschäft nicht zu nennenswerten Marktanteilsadditionen. Die Versicherer der AMB, zu denen auch die Volksfürsorge gehört, haben in keinem Marktsegment eine überragende Marktstellung, so daß nicht zu erwarten ist, daß die Beteiligung des im Mehrheitsbesitz des französischen Staates befindlichen Unternehmens zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung der AMB-Gruppe in Deutschland führen wird.

1. KFZ-Versicherungen

Der HUK-Verband hat im Juli 1992 Änderungsempfehlungen zur Regulierung von Mietwagenkosten und Ausfallkosten für Selbstfahrer-Vermietwagen im Unfallersatzgeschäft nach § 102 angemeldet⁹⁾. Im Gegensatz zu früheren Änderungsanmeldungen (Aktualisierungen) hat der Verband unter Hinweis auf die zunehmende Bedeutung von Pauschalpreisen im Mietwagengeschäft die bisherige Aufspaltung der empfohlenen Höchstbeträge in Tagesgrund- und Kilometerpreise zugunsten von Mietkostengrenzen aufgegeben, die beide Positionen umfassen und degressiv abgestufte Sätze für kürzere und längere Mietzeiten enthalten. Die für alle Gruppen einheitliche Nebenkostenpauschale wird den Pauschalätzen hinzugerechnet, so daß es pro Gruppe künftig jeweils nur noch einen Pauschalsatz gibt. Die vom HUK-Verband auf der Grundlage einer bundesweiten Auswertung von etwa 150 Autovermieter-Preislisten oder Einzelpreisen ermittelten neuen Mietkostengrenzen lagen teilweise erheblich unter den bisherigen empfohlenen Höchstbeträgen und stießen deshalb auf die Kritik der um Stellungnahme gebetenen Autovermieter-Verbände. Die Kritik, der sich das Bundeskartellamt zumindest teilweise anschloß, richtete sich insbesondere gegen die vom HUK-Verband getroffene Auswahl der in die Auswertung einbezogenen Autovermieter-Preislisten wie auch gegen die Nicht-Berücksichtigung bestimmter Pauschalpreise der Autovermieter. Der HUK-Verband hat daraufhin die neuen Mietkostengrenzen angehoben und seine Absicht erklärt, bei einer künftigen Anpassung der Empfehlungen ein Erhebungs- und Berechnungsverfahren zu entwickeln, das die Festlegung marktkonformer Mietkostengrenzen stärker objektiviert. Die Änderungsempfehlungen konnten danach fristgerecht zum 1. November 1992 ausgesprochen werden.

⁹⁾ Bundesanzeiger 1992, S. 6735

Zahlreiche Autovermieter, die nicht nach der Empfehlung, sondern individuell nach Sach- und Rechtslage abrechnen wollen, beschwerten sich in der Folgezeit beim Bundeskartellamt darüber, daß insbesondere die maßgeblichen Kfz-Versicherer wirtschaftlichen Druck auf sie ausübten, um sie zu einer Abrechnung nach der geänderten Mietwagen-Empfehlung und den für sie nicht auskömmlichen Mietkostengrenzen zu veranlassen. Das Bundeskartellamt hat deshalb gegen den HUK-Verband und seine Mitgliedsunternehmen in der Kfz-Versicherung ein Ermittlungsverfahren wegen der Verdachts der verbotenen Druckausübung und der mißbräuchlichen Handhabung der Mietwagen-Empfehlung eingeleitet.

2. Haftpflichtversicherung

Für den Bereich der Umwelt-Haftpflichtversicherung hat der HUK-Verband Ende 1991 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell) sowie im August 1992 zusammen mit einer Neufassung des Umwelthaftpflicht-Modells Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung), eine Ausschlussklausel für Schäden aus Umwelteinwirkungen (§ 4 Nr. I 8 AHB neu) und einen Umwelthaftpflicht-Tarif als unverbindliche Empfehlungen nach § 102 angemeldet¹⁰⁾. Sie sollen auf der Grundlage der Erfahrungen der Haftpflichtversicherer mit der Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung im industriell-gewerblichen Bereich der nach Inkrafttreten des Umwelthaftungsgesetzes am 1. Januar 1991 entstandenen neuen Haftungslage Rechnung tragen. Nach den zusammen mit der Industrie erarbeiteten neuen Versicherungsmodellen können Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft und Wasser je nach Anlagenart bausteinmäßig versichert werden. Bei der kartellrechtlichen Prüfung im Rahmen der dreimonatigen Widerspruchsfrist stand das Bundeskartellamt vor der Schwierigkeit, daß für die empfohlenen Bedingungsmodelle und Tarifprämien allenfalls Erfahrungen und Schadenszahlen aus der Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung vorlagen. Zwar erfüllen die Verbandsmodelle nicht alle Erwartungen der Marktgegenseite. Andererseits haben auch die im HUK-Verband zusammengeschlossenen Haftpflichtversicherer im Laufe der Verhandlungen mit der Industrie Abstriche von ihren ursprünglich restriktiveren Vorstellungen machen müssen. Die Frage, ob die empfohlenen Bedingungen und Nettoprämien den tatsächlichen Risikoverhältnissen in der Umwelt-Haftpflichtversicherung entsprechen, kann daher auch erst beantwortet werden, wenn hinreichende Erfahrungen und Schadenstatistiken in dieser neuen Versicherungssparte vorliegen. Das Bundeskartellamt hat deshalb den Empfehlungen mit dem Vorbehalt nicht widersprochen, diese nach Vorliegen entsprechender Schadenstatistiken erneut zu überprüfen und im Rahmen

¹⁰⁾ Bundesanzeiger 1992, S. 7739

der laufenden Mißbrauchsaufsicht besonders darauf zu achten, daß die Unverbindlichkeit der Empfehlungen — und damit die Möglichkeit für die Haftpflichtversicherer, von den empfohlenen Bedingungen und Prämien abweichen zu können — nicht durch Maßnahmen der Rückversicherer in Frage gestellt wird. Darüber hinaus hat das Bundeskartellamt den HUK-Verband darauf hingewiesen, daß die vorgesehene Einbeziehung der künftigen Schadenzahlungen aus der Umwelt-Haftpflichtversicherung in die Prämienanpassungsklausel (PAK) in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung (AH) nicht zu Prämien erhöhungen bei den nicht-gewerblichen Versicherungsnehmern in der AH führen dürfe. Bei der anstehenden Neufassung der PAK sollte dieser Gesichtspunkt beispielsweise durch Bildung von zwei Anpassungsgruppen (industrielle/gewerbliche — private Risiken) berücksichtigt werden.

3. Sachversicherungen

Das Bundeskartellamt hat im November 1992 ein Ermittlungsverfahren gegen den Verband der Sachversicherer (VdS), die dem VdS angehörenden Erstversicherer in der industriellen Feuerversicherung und die maßgeblichen professionellen Rückversicherer wegen des Verdachts unzulässiger wettbewerbsbeschränkender Praktiken in der Feuer-Industrie- (FI) und der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (FBU) eingeleitet, nachdem aus Kreisen der Versicherungsmakler und der versicherungsnehmenden Wirtschaft zahlreiche Beschwerden über ein konzertiertes, kartellmäßiges Vorgehen der Erst- und Rückversicherer bei der 1991/92 eingeleiteten Sanierung der industriellen Feuerversicherung eingegangen waren. Hiernach soll die von den Rückversicherern diktierte und koordinierte Sanierung teils unter Zuhilfenahme bereits existierender und nach § 102 legalisierter wettbewerbsbeschränkender Einrichtungen (Konsortialkommission, unverbindliche Netto-Prämienrichtlinien, Tarifierungsgrundsätze des VdS), teils mit Hilfe weiterer wettbewerbsbeschränkender Praktiken (Unterbietungsverbot bei Sanierungsgesprächen, Absprachen über mehrstufige Sanierungspläne, Ausgrenzung bestimmter Risikogruppen, Ausarbeitung einer sog. schwarzen Liste) durchgeführt worden sein. Das Bundeskartellamt hat den VdS sowie die maßgeblichen Rückversicherer zunächst um Auskünfte zu den vorliegenden Verdachtsmomenten gebeten und sachdienliche Unterlagen (Rundschreiben, Sitzungsprotokolle etc.) angefordert. Im Rahmen des noch andauernden Verfahrens wird insbesondere zu prüfen sein, inwieweit der auch nach den erfolgten Freistellungen bestimmter wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen und Empfehlungen noch mögliche und als Voraussetzung für die Freistellungen unerläßliche Restwettbewerb in der industriellen Feuerversicherung durch die wettbewerbsbeschränkenden Praktiken der Erst- und Rückversicherer beseitigt wird. Ferner wird das Bundeskartellamt vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der industriellen Feuerversicherung (Wegfall der Bedingungsgenehmigung für Großrisiken, zunehmendes Ausscheiden der mittleren und kleinen

Feuerversicherer aus dem Großgeschäft) prüfen, ob die in früheren Jahren freigestellten Wettbewerbsbeschränkungen noch in ihrem angemeldeten Umfang aufrechterhalten werden können.

Wasser- und Energieversorgung (82)

Das Bundeskartellamt hat erstmals eine Entscheidung zur Durchleitungsproblematik getroffen (Beschluß vom 29. Juni 1992, RdE 1992 S. 197). Es hat der Verbundnetz Gas AG (VNG) untersagt, wettbewerbsbegründende Durchleitungen generell zu verweigern und sich ferner zu weigern, mit der Wintershall Erdgas Handelshaus GmbH (WIEH) einen Durchleitungsvertrag zum Zwecke der Versorgung der Foto- und Spezialpapierfabrik-Weißenborn (PW) abzuschließen, sofern WIEH bereit ist, für die Durchleitung ein Entgelt zu bezahlen, dessen Höhe der Bruttomarge von VNG im Falle einer eigenen mittelbaren Versorgung von PW durch VNG entspricht. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes kann ein die Freistellung nach § 103 Abs. 1 in Anspruch nehmender oder marktbeherrschender Betreiber von Gas- oder Stromleitungen jedenfalls nach der Änderung des § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 durch die 5. GWB-Novelle die Durchleitung nicht mehr allein mit der Begründung verweigern, daß die Durchleitung zu einer Versorgung von Abnehmern in seinem Versorgungsgebiet führe (wettbewerbsbegründende Durchleitung). Ob die Verweigerung einer Durchleitung zu einer unbilligen Behinderung anderer Versorgungsunternehmen oder Energieabnehmer führt, kann vielmehr nur einzelfallbezogen im Rahmen einer Interessenabwägung nach den speziellen Kriterien des § 103 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 sowie den zu § 26 Abs. 2 entwickelten allgemeinen Kriterien beurteilt werden. Im Falle PW führte die Interessenabwägung nach Auffassung des Bundeskartellamtes jedenfalls deshalb zur Unbilligkeit der von VNG verweigerten Durchleitung, weil unter der Voraussetzung eines Durchleitungsentgelts in der genannten Höhe eine Benachteiligung des Leitungsbetreibers nicht eintreten kann. Der Hinweis auf die Möglichkeit der Herstellung einer eigenen Leitungsverbindung ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes für sich allein kein durchgreifender Ablehnungsgrund, weil andernfalls die Regelung des § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4, die auch in Fällen nach §§ 22 und 26 Abs. 2 Anwendung findet, leerlaufen würde. Auch die Bereitschaft des Leitungsbetreibers, den in Betracht stehenden Energieabnehmer zu gleichen Bedingungen selbst zu versorgen, rechtfertigt die Durchleitungsverweigerung nicht mehr, wenn der Abnehmer bereits einen bindenden Energielieferungsvertrag mit dem Versorgungsunternehmen abgeschlossen hat, das die Durchleitung begehrt. Gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes ist Beschwerde eingelegt worden, über die noch nicht entschieden ist. Die Landeskartellbehörde Sachsen hat das Parallelverfahren gegen die Erdgas Südsachsen GmbH (ESG) wegen deren Durchleitungsverweigerung von der Übergabestation der VNG in Berthelsdorf zur Betriebsstätte von PW eingestellt, weil WIEH von der Durchleitungsverweigerung der ESG nicht unbillig behindert werde und WIEH außerdem die Möglichkeit habe, gegen

ESG zivilrechtlich vorzugehen. Im Falle der Belieferung der BASF Schwarzheide GmbH mit Erdgas war ein Eingreifen des Bundeskartellamtes wegen Durchleitungsverweigerung nicht mehr erforderlich, nachdem sich WIEH und VNG über den Abschluß eines Lieferkettenvertrages geeinigt hatten und nur noch Dissens über die Höhe des Entgelts in der Gestalt eines Leistungspreises bestand. Inzwischen haben sich beide Unternehmen auch über den Leistungspreis verständigt.

Die sich bei der Umstrukturierung der Strom- und Gaswirtschaft in den neuen Bundesländern ergebenden kartellrechtlichen Fragen standen auch in den Jahren 1991 und 1992 im Vordergrund der Tätigkeit des Bundeskartellamtes in diesem Wirtschaftszweig. Nachdem durch den Stromvertrag im Bereich der Elektrizitätsversorgung die Privatisierung auf der Verbund- und Regionalverteilerbene bereits 1990 geregelt und vom Bundeskartellamt fusionsrechtlich freigegeben worden war (Tätigkeitsbericht 1989/90 S. 119), waren im Berichtszeitraum eine große Anzahl von Gründungen kommunaler Versorgungsunternehmen unter Beteiligung der in dem Gebiet tätigen Regionalversorgungsunternehmen oder anderer kommunaler oder privater Versorgungsunternehmen nach den Vorschriften der Fusionskontrolle zu prüfen. In der Gaswirtschaft ging es hauptsächlich um die zweite Stufe der Privatisierung der Verbundnetz Gas AG (VNG), ferner um die im Stromvertrag vorausgesetzte Trennung von Strom- und Gasversorgung auf der Regionalverteilerbene und schließlich um die Gründung kommunaler Versorgungsunternehmen in der Form von Gemeinschaftsunternehmen mit anderen Versorgungsunternehmen. Dabei waren vielfach Querverbundunternehmen zwischen Strom und Gas zu beurteilen. Auch der Rechtsstreit vor dem Bundesverfassungsgericht um die Regelung im Einigungsvertrag über den Stromvertrag hat das Bundeskartellamt tangiert. Denn in den Verhandlungen über den vom Bundesverfassungsgericht angeregten Vergleich ging es auch um die Frage, ob gegen eine Einbeziehung der am Vergleich teilnehmenden kommunalen Versorgungsunternehmen in die im Stromvertrag enthaltene Strombezugsverpflichtung der Regionalverteilerunternehmen kartellrechtliche Bedenken bestehen. Dies hat das Bundeskartellamt aus den gleichen Gründen wie auch schon bei der Beurteilung des Stromvertrages verneint.

Die Veräußerung der zunächst bei der Treuhandanstalt verbliebenen restlichen 55 % Aktien der VNG an eine Reihe westlicher Gasunternehmen und an die von ostdeutschen Städten und Stadtwerken gegründete Verbundnetz Gas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft erfüllte keine neuen Zusammenschlußtatbestände, weil alle Erwerber weniger als 25 % erwarben und mit den Anteilen besondere Rechte oder ein wettbewerblich erheblicher Einfluß auf VNG nicht verbunden waren. Die Prüfung des Bundeskartellamtes beschränkte sich deshalb auf die Einhaltung der von der Treuhandanstalt im Jahre 1990 gegebenen Zusage, die restlichen VNG-Aktien nur an von der Ruhrgas AG rechtlich und wirtschaftlich unabhängige Erwerber zu veräußern (Tätigkeitsbericht 1989/90 S. 119). Davon konnte schließlich auch bei dem Erwerb von 15 % weniger einer Aktie

durch die Verbundnetz Gas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft, einer Holding der kommunalen Anteilsbesitzer, ausgegangen werden, nachdem der ursprüngliche Plan einer Beteiligung von Ruhrgas an der Finanzierung dieses Erwerbs vom Bundeskartellamt beanstandet und durch eine neutrale Finanzierung ersetzt worden war. Das von der EG-Kommission wegen der Beteiligung von Ruhrgas und BEB an VNG nach Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrages eingeleitete Verfahren (Tätigkeitsbericht 1989/90 S. 120) ist inzwischen eingestellt worden.

Bei der Privatisierung der von der Treuhandanstalt aus den regionalen Energieverteilern unternehmen ausgegliederten regionalen Gasverteilern unternehmen hat das Bundeskartellamt in den Gesprächen mit der Treuhandanstalt über Beteiligungsmodelle vor allem darauf geachtet, daß die angestrebte Sparten-trennung zwischen Strom- und Gasversorgung nicht durch Minderheitsbeteiligungen der in dem Gebiet tätigen Stromversorger oder mit diesen verbundener Unternehmen unterlaufen wird. Dies ist in sehr großem Umfang gelungen. Nur bei der GSA Gasversorgung Sachsen-Anhalt GmbH hat das Bundeskartellamt eine Minderheitsbeteiligung eines mit dem regionalen Stromversorgungsunternehmen in dem betreffenden Gebiet verbundenen Unternehmens (VEW) hingenommen, nachdem die ursprünglich höhere Beteiligung auf 17 % reduziert worden war, so daß nunmehr VEW mit British Gas und Westfälische Ferngas AG zwei unabhängige Gasunternehmen mit zusammen 34 % der Geschäftsanteile gegenüberstanden und ein wettbewerblich erheblicher Einfluß von VEW i.S. des § 23 Abs. 2 Nr. 6 nicht mehr angenommen werden konnte. Aus Rechtsgründen nicht zu verhindern waren die Mehrheitsbeteiligungen der Contigas an den drei regionalen Gasversorgungsunternehmen für die Bezirke Erfurt, Gera und Suhl, obwohl in diesen Gebieten die mit Contigas verbundene Bayernwerk AG bereits Mehrheitsgesellschafter der regionalen Stromversorgungsunternehmen war. Contigas hatte bereits vor der Wiedervereinigung mit den regionalen Energieversorgungsunternehmen in diesen drei Bezirken paritätische Gemeinschaftsunternehmen für die Erdgasversorgung gegründet, die vom Amt für Wettbewerbsschutz der DDR freigegeben und damit wirksam geworden waren. Schließlich hat das Bundeskartellamt den Querverbund zwischen Strom und Gas auf der Regionalverteilerbene auch in den Fällen hingenommen, in denen es den regionalen Stromversorgern oder mit diesen verbundenen Unternehmen gelungen war, mit den Gemeinden in dem betreffenden Versorgungsgebiet Konzessionsverträge für die Gasversorgung abzuschließen, so daß daneben für eine Versorgungstätigkeit des zu privatisierenden Regionalunternehmens keine wirtschaftliche Grundlage verblieben war. Die beiden wichtigsten Fälle dieser Art sind die Mehrheitserwerbe an der Gasversorgung für Magdeburg Nord GmbH durch Hastra (Mehrheitsaktionär PreußenElektra) und an der Gasversorgung für Schwerin-Land GmbH durch die Hamburger Gaswerke, ein mit HEW, dem Mehrheitsgesellschafter des regionalen Stromversorgungsunternehmens, verbundenes Unternehmen.

Trotz des ungewissen Ausgangs des vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsrechts-

streits sind eine Vielzahl von kommunalen Versorgungsunternehmen gegründet worden, an denen sich in der Mehrzahl der Fälle die Regionalversorger des betreffenden Gebiets oder mit diesen verbundene Unternehmen gesellschaftsrechtlich beteiligt haben. Das Bundeskartellamt hat bei der fusionsrechtlichen Beurteilung solche Beteiligungen auch über die im Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 87 dargelegten Grenzen hinaus akzeptiert, um den besonderen Umständen bei der Neustrukturierung der Energieversorgung im Gebiet der ehemaligen DDR Rechnung zu tragen. Danach sind wegen des beträchtlichen Investitionsbedarfes in der Sanierungsphase und vor dem Hintergrund der Regelungen des Stromvertrages direkte oder indirekte Beteiligungen von Vorlieferanten bis zu 50 % unter der Voraussetzung zulässig, daß der kommunale Charakter des Unternehmens gewahrt bleibt. Dies ist der Fall, wenn die kommunale Seite in den Stadtwerken den Stichtscheid bei den wettbewerblich wichtigen Entscheidungen über die Art und Weise des Energiebezugs und die mögliche Ausdehnung der Versorgungstätigkeit über das Stadtgebiet hinaus hat. Auf dieser Grundlage konnte bisher in den zahlreichen angemeldeten Fällen Einvernehmen erzielt und die Freigabe erteilt werden. Bei der fusionsrechtlichen Beurteilung von Beteiligungen von Vorlieferanten an kommunalen Versorgungsunternehmen in den alten Bundesländern wendet das Bundeskartellamt nach wie vor die im Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 87 dargelegten Grundsätze an. Danach erfüllt jede fusionsrechtlich relevante Beteiligung eines Vorlieferanten in der Regel die Untersagungsvoraussetzungen, wenn das kommunale Versorgungsunternehmen auch ohne diese Beteiligung wirtschaftlich überlebensfähig wäre. Dies gilt auch, wenn der Stichtscheid in den oben bezeichneten wettbewerbsrelevanten Fragen allein bei der kommunalen Seite liegt. Das Bundeskartellamt hat deshalb in einem informellen Vorverfahren die geplante Beteiligung des bisherigen Vorlieferanten an einem kommunalen Gasversorgungsunternehmen als nicht freigabefähig angesehen, obwohl der Vorlieferant angeboten hatte, auf Einflußmöglichkeiten beim Energiebezug und bei einer Ausweitung des Versorgungsgebietes des Kommunalunternehmens zu verzichten. Das Vorhaben ist daraufhin aufgegeben worden.

Der Bundesgerichtshof hat in der zivilrechtlichen Auseinandersetzung über die Höhe der Vergütung für eingespeisten Strom aus Wasserkraftwerken für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Stromeinspeisungsgesetzes vom 7. Dezember 1990 (Tätigkeitsbericht 1989/90 S. 120) die Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 22. März 1991 (WuW/E OLG 4794) zurückgewiesen (Urteil vom 6. Oktober 1992 — WuW/E BGH 2805). Damit ist höchstrichterlich geklärt, daß Stromversorgungsunternehmen mit Gebietsmonopol nach § 26 Abs. 2 und § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 grundsätzlich zur Abnahme von Strom aus Wasserkraftwerken verpflichtet sind und dafür eine nach den vermiedenen Kosten zu bemessende Vergütung zahlen müssen, die sich bei Verteilerunternehmen nach den ersparten Strombezugskosten richtet. Die Vergütungssätze der Verbändevereinbarung, die sich an den vermiedenen Kosten der Stromerzeugung in der öffentlichen Versorgung orientieren (Tätig-

keitsbericht 1987/88 S. 108), können daher bei Einspeisungen in das Netz von Verteilerunternehmen nicht maßgebend sein. Der Bundesgerichtshof hat ausdrücklich offen gelassen, ob die von ihm formulierten Grundsätze auch für die Vergütung von eingespeistem Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung gelten. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes gibt es — anders als nach dem Stromeinspeisungsgesetz vom 7. Dezember 1990 — für eine Differenzierung kartellrechtlich keine Rechtfertigung. Diese Auffassung hat auch das Landgericht Kiel in einem — nicht rechtskräftigen — Urteil vom 28. Oktober 1992 — 14 O 91/92 — vertreten. Im Lichte dieser Rechtsprechung wird zu prüfen sein, ob das Vergütungssystem der Verbändevereinbarung in seiner bisherigen Form noch aufrechterhalten werden kann. Der Bundesgerichtshof hat in einem weiteren Grundsatzurteil vom 7. Juli 1992 (WuW/E BGH 2777 = RdE 1992 S. 234) in dem Rechtsstreit zwischen der Stadt Rosenheim und der Isar-Amperwerke AG entschieden, daß eine ausschließliche Wegerechtsvereinbarung nach dem Ende der Freistellung als Folge des § 103a Abs. 4 nicht als Vereinbarung über ein einfaches Wegerecht aufrechterhalten werden kann. Damit hat der Bundesgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung bekräftigt, daß Konzessionsverträge zwischen Kommunen und Versorgungsunternehmen in der Regel unter § 1 fallen. Der Bundesgerichtshof hat das Urteil des Oberlandesgerichts München auch darin bestätigt, daß die Entflechtungskosten im Falle einer Netzübernahme durch den Konzessionsgeber nach dem Ende des Konzessionsvertrages vom Konzessionsnehmer getragen werden müssen. Zur Frage der Höhe der Entschädigung für das übernommene Netz hat das Oberlandesgericht Frankfurt in einem — nicht rechtskräftigen — Urteil vom 23. April 1992 (RdE 1992 S. 159) entschieden, daß eine vertragliche Entschädigungsregelung auf der Basis der Anschaffungskosten mit dem Konzessionsabgaberecht vereinbar und damit wirksam ist.

1. Elektrizitätsversorgung

Gegen die geplante Verbindung zwischen den über PreussenElektra zum Veba-Konzern gehörenden Unternehmen Hannover-Braunschweigische Stromversorgungs-AG (Hastra) und Überland-Zentrale Helmstedt AG (ÜZH) einerseits und der Stadtwerke Braunschweig GmbH andererseits hat das Bundeskartellamt in einem informellen Vorprüfungsverfahren Bedenken erhoben, weil diese Verbindung das zwischen den beiden Seiten bestehende Wettbewerbsverhältnis auf Dauer beseitigt hätte. Das Vorhaben ist daraufhin aufgegeben worden. Das Vorhaben der zum RWE-Konzern gehörenden Main-Kraftwerke AG (MKW), sich mit 24,9 % an der Stadtwerke Weilburg GmbH zu beteiligen, ist nicht untersagt worden, nachdem MKW auf ihre im Gesellschaftsvertrag ursprünglich vereinbarten Mitspracherechte beim Abschluß von Energiebezugs-, Konzessions- und Demarkationsverträgen verzichtet hatte. Nach dem Verzicht auf diese Rechte war ein wettbewerblich erheblicher Einfluß i. S. von § 23 Abs. 2 Nr. 6 nicht mehr gegeben.

Das Vorhaben der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG (VEW), Dortmund, eine Mehrheitsbeteiligung an der Harpener AG, Dortmund, zu erwerben, ist nicht untersagt worden. Die Harpener AG ist außer im Transport und in der Logistik auch im Energiebereich tätig und hält dort Miteigentumsanteile an der Gemeinschaftskraftwerke Werne OHG und Gemeinschaftskraftwerk West (GBR West). Eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der VEW war jedoch nicht zu erwarten. VEW hatte bereits vorher die Mehrheit am Kraftwerk Werne, die Geschäftsführung der OHG sowie die Betriebsführung des Kraftwerks. Auch der im Kraftwerk erzeugte Strom stand VEW allein zu.

Die EG-Kommission hat durch Entscheidung vom 22. Dezember 1992 — Sache IV. 33.151 — den „Jahrhundertvertrag“ über die Förderung der Verstromung deutscher Steinkohle (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 121) nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV und Artikel 65 § 2 EGKSV bis zum 31. Dezember 1995 freigestellt. Die Entscheidung, die vor allem mit den Gesichtspunkten der Versorgungssicherheit und längerfristigen Planbarkeit des Einsatzes des Primärenergieträgers Steinkohle begründet wurde, ist mit einschränkenden Auflagen versehen. Danach darf die jährliche Bezugsverpflichtung der Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung 34,4 Mio Tonnen SKE nicht überschreiten, während für Eigenstrom erzeugende Industrieunternehmen eine Jahreshöchstmenge von 6,5 Mio. Tonnen SKE gilt. Übertragungen der jeweiligen Jahresmengen in einen anderen Zeitraum sind in beiden Fällen nicht erlaubt. Mit der Freistellung des „Jahrhundertvertrages“ hat sich die Prüfung unter dem Aspekt des § 1 GWB durch das Bundeskartellamt erledigt.

2. Gasversorgung

Die Monopolkommission hat in ihrem Sondergutachten zur Mißbrauchsaufsicht über Gas- und Fernwärmeunternehmen (Sondergutachten Nr. 21, 1991) Kritik an der Praxis der Kartellbehörden bei der Anwendung der Preismißbrauchsaufsicht über Gasversorgungsunternehmen geübt. Diese Kritik hat sie auch in ihrem Hauptgutachten 1990/91 (Tz. 503 ff.) in bezug auf die Kartellreferentenentschließung vom September 1991 zur kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht über die Heizgaspreise (veröffentlicht in RdE 1992 S. 83) aufrechterhalten und vertieft. Die Monopolkommission ist der Ansicht, daß die Lieferung von Erdgas an private Haushalte und gewerbliche Kleinverbraucher (HUK-Kunden) kein eigener sachlich relevanter Markt sei; vielmehr sei der Markt „energieträgerübergreifend“ unter Einschluß aller zu Raumheizung und Warmwasserbereitung verwendeten Energiearten („HUK-Wärmemarkt“) abzugrenzen. Diese Energiearten konkurrierten als Komponenten der jeweiligen Heizsysteme miteinander. Dem Wettbewerb auf dem „HUK-Wärmemarkt“ um Neukunden wird von der Monopolkommission in der Regel auch bei den Alt-Kunden eine hinreichende Schutzwirkung zuerkannt. Als Mißbrauchsmaßstab lehnt die Monopolkommission den branchenüber-

greifenden Vergleich mit den Heizölpreisen unabhängig davon ab, ob dabei nur die Energiebezugskosten oder die Gesamtkosten der beiden Heizsysteme zugrundegelegt werden. Gegen brancheninterne Gaspreisvergleiche hat die Monopolkommission keine grundsätzlichen Einwände, ist jedoch der Auffassung, daß die Netzstruktur als Teil der Gebietsstruktur dem Versorgungsunternehmen nicht angelastet werden könne. Höhere Bezugspreise seien ihm nur dann zurechenbar, wenn das Unternehmen seine Verhandlungsspielräume nicht ausgeschöpft habe. Trotz der zum Teil beachtlichen Einwände der Monopolkommission sieht das Bundeskartellamt keinen hinreichenden Anlaß, von seinen bisherigen Ansätzen bei der Anwendung der Mißbrauchsaufsicht nach §§ 22, 103 Abs. 5 auf die Preise und Konditionen von Gasversorgungsunternehmen abzugehen. Das Bundeskartellamt stützt sich in seiner Praxis bereits seit längerem nicht mehr auf die von der Monopolkommission kritisierten Teil- oder Vollkostenvergleiche mit Heizöl; vielmehr beschränkt es sich auf brancheninterne Preisvergleiche, auf die Prüfung, ob Einkaufsvorteile angemessen an die Abnehmer weitergegeben werden, und auf die Art der Anbindung der Gasan die Heizölpreise (Tätigkeitsberichte 1985/86 S. 103; 1987/88 S. 110; 1989/90 S. 121 f.). Zum letztem Punkt ist zwar der im Hauptgutachten 1990/1991 Tz. 525 vertretene Ansicht der Monopolkommission zu folgen, daß das Anlegbarkeitsprinzip bei marktbeherrschenden Gasunternehmen eine mißbräuchliche Preissetzung nicht ausschließe. Dennoch kann dieses Prinzip in Fällen, in denen brancheninterne Preisvergleiche nicht aufschlußreich sind, die fehlende wettbewerbliche Kontrolle durch wirksamen brancheninternen Wettbewerb wenigstens annähernd ersetzen. Dies hat sich insbesondere in dem Verfahren zur Weitergabe der Erdgassteuer gezeigt (Tätigkeitsberichte 1987/88 S. 110; 1989/90 S. 121). Eine Klärung der zwischen der Monopolkommission und den Kartellbehörden nach wie vor bestehenden Divergenzen läßt sich nur durch förmliche Entscheidung geeigneter Einzelfälle in den zu erwartenden anschließenden Rechtsmittelverfahren erreichen.

Das Bundeskartellamt und mehrere Landeskartellbehörden haben — auch veranlaßt durch zahlreiche Verbraucherbeschwerden nach Wegfall der Preissubventionen für Stadtgas — Preismißbrauchsverfahren nach § 22 Abs. 4 und 5 gegen Gasversorgungsunternehmen in den neuen Bundesländern wegen des Verdachts überhöhter Stadtgaspreise eingeleitet. Die Stadtgaspreise liegen zumeist erheblich über vergleichbaren Erdgaspreisen. Neben der Ausgliederung und Privatisierung der regionalen Gasversorgungsunternehmen ist die Umstellung der Gasversorgung von Stadtgas auf Erdgas bei gleichzeitiger Überholung und Erweiterung des Leitungsnetzes das wesentliche Problemfeld der Gaswirtschaft in den neuen Bundesländern. Stadtgas, das heute nur noch im Wege der Erdgasspaltung (früher Braunkohlevergasung) hergestellt wird, gilt im Vergleich zu anderen verfügbaren Energieträgern in seinen Verwendungsbereichen als unwirtschaftlich und nicht konkurrenzfähig. Die Gasversorgungsunternehmen arbeiten deshalb intensiv an der Umstellung der Gesamtversor-

gung auf Erdgas. Dieser Prozeß war Ende 1992 in Thüringen weitgehend abgeschlossen; für Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Teile Sachsens ist dies bis Ende 1993 zu erwarten. Die Gaswirtschaft rechnet bis Ende 1995 mit einem Abschluß der Umstellung. Die vom Bundeskartellamt eingeleiteten Mißbrauchsverfahren betreffen die Verbundnetz Gas AG (VNG) als alleinigen Ferngasversorger für Stadtgas in den neuen Bundesländern und einen Regionalversorger, der in zwei Bundesländern versorgt. Ziel des Verfahrens gegen VNG war vor allem, Einkaufsvorteile dieses Unternehmens beim Stadtgasbezug, die sich im Frühjahr 1992 abzeichneten, an die regionalen Weiterverleiher und damit letztlich an den Endverbraucher weiterzugeben. Zur Abwendung einer einstweiligen Anordnung nach § 56 hat sich VNG im April 1992 bereit erklärt, eine bestimmte Verteilermarge nicht zu überschreiten, und Preisvorteile bei ihrem Einkauf quartalsweise ungekürzt an die Regionalverleiher weiterzugeben. Die Bereitschaft gilt im Grundsatz auch für 1993. Bei der Überprüfung der Mißbräuchlichkeit der Verteilermarge insgesamt stellt sich in diesem und in den anderen Verfahren vor allem die Frage, ob die — aus Sicht der Kartellbehörden — jeweils marktbeherrschenden Gasversorgungsunternehmen, die die vorhandenen Stadtgasanlagen übernommen haben, sämtliche anfallenden Kosten auf die Abnehmer/Verbraucher umlegen dürfen. Dies gilt insbesondere für die hohen Fixkosten bei rückläufigem Absatz und für Teile der Umstellungskosten. Die Landeskartellbehörde Brandenburg hat diese Frage in den von ihr geführten Verfahren verneint und den drei in Brandenburg tätigen Regionalversorgern das Überschreiten bestimmter Preisobergrenzen untersagt. Gegen diese Entscheidungen, in denen die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet war, ist Beschwerde eingelegt worden. Auf Vorschlag des Beschwerdegerichtes ist inzwischen vereinbart worden, daß die Gasversorgungsunternehmen dem Gericht bis Ende März 1993 ihre Kostenstruktur darlegen und ferner nachweisen werden, daß keine Umstellungskosten in die Stadtgaspreise eingeflossen sind. Das Bundeskartellamt wird nach Abschluß dieses Verfahrens über die Fortführung der von ihm eingeleiteten Verfahren entscheiden.

Die Auseinandersetzungen zwischen der Verbundnetz Gas AG (VNG) und der Wintershall Erdgas Handelshaus GmbH (WIEH) über die rechtliche Gestaltung des Bezugs von Erdgas russischer Herkunft durch VNG und den Abschluß eines langfristigen Liefervertrages beider Unternehmen (Tätigkeitsbericht 1989/90 S. 122) dauerten auch am Ende des Berichtszeitraumes an. Die Ankündigung der WIEH vom 29. November 1991, ab 1992 die Lieferung von Erdgas außerhalb des Jamburg-Abkommens einzustellen, hat das Bundeskartellamt nach §§ 22 und 26 Abs. 2 GWB aufgegriffen; außerdem hat das Kreisgericht Leipzig-Stadt WIEH durch eine bis 31. März 1992 befristete einstweilige Verfügung die angekündigte Liefereinstellung untersagt. Da sich die Parteien mit einer vom Bundeskartellamt vorgeschlagenen Interimsregelung für 1992 einverstanden erklärten, bestand für das Bundeskartellamt kein Anlaß, gegen

WIEH wegen Lieferverweigerung nach §§ 22, 26 Abs. 2 vorzugehen. Für die Lieferung im Jahre 1993 haben sich beide Seiten auf eine ähnliche Regelung verständigt.

3. Kernenergiewirtschaft

Das Vorhaben der Compagnie Générale des Matières Nucléaires (Cogema), über ihre Tochtergesellschaft Cogema Uran Services (Deutschland) GmbH & Co. KG eine Mehrheitsbeteiligung in Höhe von 70 % an der Urangesellschaft mbH, Frankfurt a.M. (UG), zu erwerben, ist nicht untersagt worden. Die Geschäftsanteile von UG wurden vorher von VEBA/PreußenElektra zu 45 % und STEAG zu 55 % gehalten; die Unternehmen werden an UG nur noch mit jeweils 15 % beteiligt bleiben. UG betreibt den Handel mit Uran und bietet damit verbundene Vermittlungsleistungen für die Konversion und Anreicherung an. Zudem betreibt das Unternehmen Uran- und Thoriumgruben. Cogema, das weltweit führende Unternehmen im nuklearen Brennstoffkreislauf, hält zwar schon 70 % der Anteile an der im gleichen Bereich tätigen Interuran GmbH, Saarbrücken (Tätigkeitsbericht 1987/88, S. 113). Der Zusammenschluß führt auch im Inland zum Wegfall eines Zwischenhändlers und zur Verlagerung der Handelsaktivitäten auf die Produzentenebene; dennoch ist dadurch nicht mit dem Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung zu rechnen. Uran steht in genügender Menge zur Verfügung; es besteht ein Käufermarkt, der zudem über Spotmengen bedient wird. Überkapazitäten bestehen auch hinsichtlich Konversions- und Anreicherungsleistungen, die weltweit angeboten werden.

Das von Cogema anschließend angemeldete Vorhaben, die Interuran GmbH mit UG zu verschmelzen, ist ebenfalls nicht untersagt worden. An UG sind danach Cogema mit 69,4 %, STEAG mit 20,3 %, Veba/PreußenElektra mit 10,3 % sowie Energieversorgung Schwaben AG und Badenwerk AG mit jeweils 5 % beteiligt. Da wichtige geschäftliche Entscheidungen der UG in der Gesellschafterversammlung einer Mehrheit von 80 % bedürfen, war gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 eine Verstärkung der bereits bestehenden Unternehmensverbindung anzunehmen. Das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung war jedoch aus den gleichen Gründen wie im Falle Cogema/UG nicht zu erwarten.

Das Vorhaben der VEW Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, ihren Anteil an der Hochtemperaturreaktor-Gesellschaft mbH — HRG —, Hannover, von 24 % auf 32,4 % zu erhöhen, ist nicht untersagt worden. Hintergrund des Zusammenschlußvorhabens ist die Kündigung des Gesellschaftsvertrages der HRG durch die in Liquidation befindliche Hochtemperatur-Reaktor-Planungsgesellschaft mbH, die einen Anteil von 26 % an HRG hielt. Die übrigen HRG-Gesellschafter sind verpflichtet, den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu übernehmen. An HRG sind danach neben VEW PreußenElektra mit 29,7 %, RWE Energie AG mit 20,3 %, STEAG Kernenergie GmbH und VEBA

Kraftwerke Ruhr mit jeweils 6,8 sowie die Neckarwerke AG mit 4 % beteiligt. HRG soll die Weiterentwicklung der Hochtemperatur-Reaktortechnik zur Stromerzeugung fördern. Da die Technik des Hochtemperatur-Reaktors derzeit keine wirtschaftliche

Bedeutung hat und den anderen Energieversorgungsunternehmen der Zugang zur HTR-Technik über ihre Beteiligung an HRG jederzeit möglich ist, war die Entstehung oder Verstärkung von Marktbeherrschung nicht zu erwarten.

Dritter Abschnitt**Geschäftsübersicht****Teil I: Tabellen zur Fusionskontrolle****Vorbemerkung**

Die Tabellen zur Fusionskontrolle wurden gegenüber den in der Vergangenheit erschienenen Tätigkeitsberichten überarbeitet und teilweise neu gestaltet. Die in den Tabellen nachgewiesenen Sachverhalte blieben dabei — mit einer Ausnahme (Tabelle 6) — weitgehend unverändert. Einige Tabellen wurden aufgrund von Anfragen zusätzlich aufgenommen. Aus Anlaß der Überarbeitung des Tabellenteils wird jede Tabelle in einer kurzen Anmerkung erläutert.

**1.1 Beim Bundeskartellamt nach § 23
angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse
1973—1992**

Jahr	Zusammenschlüsse
1973	34
1974	294
1975	445
1976	453
1977	554
1978	558
1979	602
1980	635
1981	618
1982	603
1983	506
1984	575
1985	709
1986	802
1987	887
1988	1 159
1989	1 414
1990	1 548
1991	2 007
1992	1 743
Gesamt 1973—1992	16 146

Anmerkung:

Die Tabellen 1.1 und 1.2 sowie die Tabellen 4ff. beziehen sich auf die angezeigten vollzogenen Zusammenschlüsse. Die angezeigten vollzogenen Zusammenschlüsse werden vom Bundeskartellamt monatlich im Bundesanzeiger veröffentlicht. Für die Interpretation der Zahlen sind die zeitlichen Abstände zu beachten, die zwischen dem Zeitpunkt, zu dem sich Unternehmen zu einem Zusammenschluß entschließen, dem Zeitpunkt der Anmeldung eines Vorhabens beim Bundeskartellamt, dem Zeitpunkt des tatsächlichen Vollzuges, dem Zeitpunkt der Anzeige des Vollzuges und der Bekanntmachung im Bundesanzeiger liegen können. Die Zeit zwischen tatsächlichem Vollzug und der Bekanntmachung und damit der statistischen Erfassung eines Falles dürfte im Durchschnitt 3—6 Monate betragen.

Die Zusammenschlüsse aus den Jahren 1991 und 1992 sind abgedruckt in:

(1991) Bundesanzeiger 1991, S. 952ff., 1958ff., 2774ff., 3663ff., 4143ff., 4619ff., 5861ff., 6987ff., 7507ff., 8274ff.; 1992, S. 338ff., 1359ff.

(1992) Bundesanzeiger 1992, S. 1802ff., 2623ff., 3983ff., 4285ff., 5010ff., 6479ff., 7398ff., 7936ff., 8390ff., 9081ff.; 1993, S. 59ff., 1658ff.

1.2 Anzeigte vollzogene Zusammenschlüsse 1991 und 1992 nach Kontrollpflicht

Zusammenschlüsse	1991	1992	nachrichtlich: 1973—1992
1. nicht kontrollpflichtig nach § 24 Abs. 8			
darunter:	199	154	3 806
Nr. 1 Gesamtumsatz unter 500 Mio DM ¹⁾	—	—	629
Nr. 2 Anschlußfälle	192	146	3 046
Nr. 3 Bagatellmarktfälle	7	8	131
2. nachträglich kontrollpflichtig	349	409	4 095
3. nach präventiver Kontrolle	1 459	1 180	8 245
Gesamt (1. + 2. + 3.)	2 007	1 743	16 146

1) Die Anzeigepflicht für diese Fallkategorie wurde durch die 5. Kartellgesetznovelle 1990 aufgehoben.

2. Beim Bundeskartellamt eingegangene Anmeldungen von Zusammenschlußvorhaben 1991 und 1992

Eingegangene Anmeldungen nach § 24 a . . .	1991	1992	nachrichtlich: 1973—1992
. . . zwingend Nr. 1	1 289	1 069	7 472
. . . zwingend Nr. 2	184	163	1 864
. . . zwingend Nr. 3	4	4	8
. . . freiwillig	64	46	553
Gesamt . . .	1 541	1 282	9 897
davon:			
— Erledigung vor Abschluß des präventiven Kontrollverfahrens	23	40	379
— durch Aufgabe des Vorhabens	19	31	235
— durch Vollzug vor Abschluß der Prüfung	1	3	29
— keine Kontrollpflicht	3	6	115
— Präventive Fusionskontrollverfahren	1 518	1 242	9 518
Gesamt . . .	1 541	1 282	9 897

Anmerkung:

Die Tabellen 2 und 3 beziehen sich auf die Verfahren der materiellen Fusionskontrolle des Bundeskartellamtes. Dabei ist zwischen präventiven und nachträglichen Kontrollverfahren zu unterscheiden. Die Zahl der präventiven Kontrollverfahren ergibt sich aus Tabelle 2; die Zahl der nachträglichen Kontrollverfahren aus Tabelle 1.2, Zeile „2. nachträglich kontrollpflichtig“. Der Ausgang der Verfahren wird in Tabelle 3 nachgewiesen. Darüber hinaus lassen sich keine weiteren Beziehungen zwischen den Tabellen 2 und 3 einerseits und den übrigen Tabellen herstellen.

3. Prüfung von kontrollpflichtigen Zusammenschlüssen
 („Prüfung nach § 24“)
 1991 und 1992

	1991	1992	nachrichtlich: 1973—1992
I. Nachträglich kontrollpflichtige Fälle:			
Per 31. Dezember 1990 noch nicht abgeschlossene			
(1) Fälle aus Vorperiode	155		
(2) Neue Fälle	349	409	
(3) Abschluß ohne Untersagung	333	359	3 835
(4) Untersagungen	0	2	41
Per 31. Dezember 1992 noch nicht abgeschlossen .		219	
[(1) + (2)] - [(3) + (4)]			
II. Präventiv kontrollpflichtige Fälle:			
Per 31. Dezember 1990 noch nicht abgeschlossene			
(1) Fälle aus Vorperiode	251		
(2) Neue Fälle	1 518	1 242	
(3) Abschluß ohne Untersagung	1 612	1 249	9 314
davon: mit Monatsbrief	419	299	1 920
(4) Untersagungen	1	1	56
Per 31. Dezember 1992 noch nicht abgeschlossen .		148	
[(1) + (2)] - [(3) + (4)]			
III. Prüfungen nach § 24 insgesamt (I. + II.):			
Per 31. Dezember 1990 noch nicht abgeschlossene			
(1) Fälle aus Vorperiode	406		
(2) Neue Fälle	1 867	1 651	
(3) Abschluß ohne Untersagung	1 945	1 608	13 149
(4) Untersagungen	1	3	101 ¹⁾
Per 31. Dezember 1992 noch nicht abgeschlossen .		367	
[(1) + (2)] - [(3) + (4)]			

¹⁾ Einschließlich von 4 Fällen, die ohne Anzeige bzw. Anmeldung untersagt wurden.

4. Angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse
— Gesamtumsatz, Umsatz des erworbenen Unternehmens, Umsatz der Erwerber —
nach Größenklassen 1991, 1992

4.1 Gesamtumsatz aller jeweils beteiligten Unternehmen

Gesamtumsatz ¹⁾ aller jeweils beteiligten Unternehmen (in Mio. DM)	Zahl der Fälle			
	1991		1992	
		darunter Fälle mit Presseumsätzen		darunter Fälle mit Presseumsätzen
bis unter 500 ²⁾	3	0	2	0
500 bis unter 1 000	179	7	151	11
1 000 bis unter 2 000	188	10	175	6
2 000 bis unter 12 000	669	49	580	29
12 000 und mehr	968	38	835	43
Gesamt	2 007	104	1 743	89

Anmerkungen:

Alle Umsätze (auch in allen folgenden Tabelle) sind „Umsätze im Sinn des GWB“ (§ 23) des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vor dem Zusammenschluß: Handelsumsätze sind um ein Viertel gekürzt; bei Banken wird ein Zehntel der Bilanzsumme, bei Versicherungsunternehmen werden Prämieinnahmen angesetzt; Umsätze mit Zeitungen und Zeitschriften („Presseumsätze“) sind mit dem Zwanzigfachen angesetzt. Umsätze in Mark der DDR wurden 2 : 1 in DM umgerechnet.

Die Größenklasseneinteilung ist gegenüber der Tabelle 4 des letzten Tätigkeitsberichts nicht geändert worden, lediglich die Bezeichnung der Größenklassen wurde präzisiert. In den bisherigen Tätigkeitsberichten wurden Presseumsätze allerdings — anders als in der jetzigen Auswertung — mit den Originalwerten angesetzt; daher wird die Zahl der Pressefälle in den einzelnen Umsatzklassen jetzt gesondert aufgeführt.

1) Bei Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der bereits vor dem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen.

2) § 24 a Abs. 1 Nr. 3.

4.2 Umsatz des erworbenen Unternehmens

Gesamtumsatz des erworbenen Unternehmens (in Mio. DM)	Zahl der Fälle			
	1991		1992	
		darunter Fälle mit Presseumsätzen		darunter Fälle mit Presseumsätzen
0 (Neugründungen)	362	—	358	—
mehr als 0 bis unter 4	386	2	335	6
4 bis unter 50	723	19	625	18
50 bis unter 500	428	23	352	17
500 bis unter 1 000	62	7	36	2
1 000 bis unter 2 000	19	0	13	1
2 000 bis unter 12 000	24	0	23	2
12 000 und mehr	3	0	1	0
Gesamt	2 007	51	1 743	46

Anmerkungen:

Zur Umsatzberechnung siehe Anmerkung zu Tabelle 4.1.

Für jeden Zusammenschlußfall wird ein erworbenes Unternehmen gezählt. Daher stimmt die Zahl der Erworbenen automatisch mit der Zahl der Zusammenschlüsse überein. Werden in einem Zusammenschluß (einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang) Anteile oder Vermögenswerte mehrerer Unternehmen erworben, wird nach dem „Schwerpunktprinzip“ verfahren: Umsätze, Branchen- und Länderzuordnung erfolgt bei dem erworbenen Unternehmen, bei dem der Umsatzschwerpunkt liegt.

4.3 Umsatz der erwerbenden Unternehmen („Erwerber“)

Umsatz des Erwerbers (in Mio. DM)	Zahl der Erwerber			
	1991		1992	
		darunter Fälle mit Presseumsätzen		darunter Fälle mit Presseumsätzen
bis unter 0				
bis unter 4	88	0	85	1
bis unter 4				
bis unter 50	133	3	164	1
bis unter 50				
bis unter 500	167	2	168	6
bis unter 500				
bis unter 1 000	220	15	217	10
bis unter 1 000				
bis unter 2 000	213	10	213	8
bis unter 2 000				
bis unter 12 000	783	60	659	37
bis unter 12 000				
und mehr	1 050	33	910	44
Gesamt	2 654	123	2 416	107

Anmerkungen:

Zur Umsatzberechnung siehe Anmerkung zu Tabelle 4.1.

Die Zahl der Erwerber ist regelmäßig größer als die Zahl der Zusammenschlüsse, da mehrere Unternehmen gemeinsam Anteile an einem anderen Unternehmen erwerben können (Entstehung von Gemeinschaftsunternehmen!). Als Erwerber gezählt werden grundsätzlich die Konzernobergesellschaften („Konzernspitzen“). Dies gilt für den Umsatz sowie für die Branchen- und Länderzuordnung. Die Branchenzuordnung erfolgt nach dem „Schwerpunktprinzip“ die Länderzuordnung nach dem Sitz der Obergesellschaft.

Abweichend von diesem Grundsatz werden bei Erwerbern, die ihrerseits von mehr als einem Unternehmen abhängig sind („gespaltene Konzernspitze“), nicht die einzelnen Muttergesellschaften, sondern der Erwerber selbst gezählt.

5. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen

Anmerkungen:

Zur Zählung und Branchenzuordnung der erwerbenden und der erworbenen Unternehmen siehe Anmerkungen zu den Tabellen 4.2 und 4.3.

Die Fälle, in denen an einem Zusammenschluß mehrere Erwerber beteiligt sind, die aus unterschiedlichen Branchen stammen, sind in der letzten Zeile aufgeführt. Bei Unternehmen, die von inländischen Gebietskörperschaften (Bund, Länder oder Gemeinden) abhängig sind, erfolgt die Branchenzuordnung — wie in den bisher veröffentlichten Tätigkeitsberichten — nach dem Tätigkeitsschwerpunkt der „Unternehmens-Konzernspitze“. Diese statistische Zählung präjudiziert nicht die Auffassung des Bundeskartellamtes zu Fragen der Beherrschung oder der einheitlichen Leitung, die immer nur im Einzelfall entschieden werden können.

Die jetzt erstmals eingeführte eigene Branchenkennziffer für inländische Gebietskörperschaften (89) kommt nur in den Fällen zur Anwendung, in denen eine inländische Gebietskörperschaft selbst unmittelbar an einem Zusammenschluß beteiligt ist. In der Regel beteiligen sich Gebietskörperschaften nicht allein, sondern zusammen mit anderen Unternehmen an einem Zusammenschluß; daraus ergibt sich, daß die Mehrzahl der Fälle mit unmittelbarer Beteiligung der öffentlichen Hand in der letzten Zeile („Erwerber aus unterschiedlichen Branchen“) erfaßt ist.

5.1 Angezeigte Zusammen

Branche des Erwerbers	Branche des																		
	21	22	24	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	
21 Bergbauliche Erzeugnisse				4	1	1	1		3	8	5			1				2	
22 Mineralerzeugnisse und Kohlenwertstoffe		6		3						1				1				6	
24 Spalt- und Brutstoffe																			
25 Steine und Erden				44												1		1	
27 Eisen und Stahl				5	6	4	1	8	1	9	1			6		2			
28 NE-Metalle und Metallhalbzeug				1	3	2	1			2				1		1		3	
29 Gießereierzeugnisse																			
30 Erz. d. Ziehereien und Kaltwalzwerke								2											
31 Stahlbauerzeugnisse								1	2	8				2					
32 Maschinenbauerzeugnisse					1		1	1	2	45	6			7	1	4		5	
33 Landfahrzeuge								1		3	16		1	6					
34 Wasserfahrzeuge																			
35 Luftfahrzeuge										7									
36 Elektrotechnische Erzeugnisse										8	4			54	1				
37 Feinmech. und optische Erz.; Uhren														1	9				
38 Eisen-, Blech- und Metallwaren																5			
39 Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.																	1		
40 Chemische Erzeugnisse		1				1				1				2				58	
50 Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte																			
51 Feinkeramische Erzeugnisse				2															
52 Glas und Glaswaren																			
53 Schnittholz, Sperrholz u. ä.				1															
54 Holzwaren																			
55 Holzschliff, Zellst., Papier und Pappe														1		3		2	
56 Papier- und Pappwaren										1								1	
57 Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.																			
58 Kunststoffherzeugnisse										1						1			
59 Gummi- und Asbestwaren											1							1	
61 Leder																			
62 Lederwaren und Schuhe																		1	
63 Textilien																1			
64 Bekleidung																			
68 Erzeugnisse der Ernährungsindustrie										2						1		7	
69 Tabakwaren																			
70 Grundstückswesen und Bauwirtschaft				6						3									
71 Handel und Handelshilfsgewerbe		1		4						2						1		2	
74 Kulturelle Leistungen																			
75 Filmwirtschaft																			
76 Sonstige Dienstleistungen				3			1	2	1						2			2	
78 Land- und Forstw., Fischerei und Jagd																			
79 Verkehrs- und Fernmeldewesen										1									
80 Geld-, Bank- und Börsenwesen				3			1	1	3	6	4	3		9	2	1	1	3	
81 Versicherungen				1			1												
82 Wasser- und Energieversorgung				1						5				6					
89 Gebietskörperschaften (deutsch)															1				
99 Mehrere Wirtschaftsbereiche		1		38		3	1	2	7	25	7		2	11		2		6	
Summe ...	0	9	0	116	11	11	8	16	20	139	44	3	3	108	16	23	2	100	

Schlüsse nach Branchen 1991

worbene																						Summe					
50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82		
																3	4			5							38
1								1						1			60			7		5				9	101
																											0
	1															1				1							49
						2		1								4	14			5		1					70
			1					1															1				17
																											0
																											2
																					1						14
1					1												8			1							84
																	4			5							36
																				1		1					2
																1											8
1								2				1	1			2	9	2		3		1					89
																			1								11
																	1										6
																											1
		1						1						5		7	3			2		1					83
	2																1			3							6
	2			1													1										6
	1	5															2										8
			3		1												1										6
				7																							7
					10		2	1									1										20
					1	3											1										7
																											0
								6																			8
								1	5								5										13
																											0
																	1										2
				1				1				6	1							1							11
																	1										1
		1				1							1	80			9			4	3	1					110
				2										1			1										4
																26	1			7							43
				4										11	11	300				7	1	3					347
						1	4									1	1	93	1	4		4					109
																			2								2
1		5											2			2	8	1		37		3	1				71
														2								1					3
																	5	1		13		28	1				49
1								2						4		14	10	1		16		1	22				108
														1		4	4			2			2	10			25
																6	2			23		5			36		84
																											1
5	2	2	1	1	5	1		3				1		4		25	61	10		61	3	18	15	5	17	345	
12	6	14	4	17	18	8	6	19	6	0	0	8	5	109	0	100	523	112	3	209	8	73	41	15	62	2 007	

5.2 Angezeigte Zusammen

Branche des Erwerbers	Branche des																			
	21	22	24	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40		
21 Bergbauliche Erzeugnisse	1	1		2	1	4		1	1	8				1				2		
22 Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe		3		3						2								4		
24 Spalt- und Brutstoffe			2																	
25 Steine und Erden				58					1									1		
27 Eisen und Stahl				2	7	2		7	5	6						2		1		
28 NE-Metalle und Metallhalbzeug	1					2				1					1	1		1		
29 Gießereierzeugnisse																				
30 Erz. d. Ziehereien und Kaltwalzwerke													1							
31 Stahlbauerzeugnisse					1		1			6										
32 Maschinenbauerzeugnisse									2	45	1			10	1	2		3		
33 Landfahrzeuge									1	2	12			7						
34 Wasserfahrzeuge										3								1		
35 Luftfahrzeuge													2							
36 Elektrotechnische Erzeugnisse										3	3			35		1		1		
37 Feinmech. und optische Erz.; Uhren										1	1				7			2		
38 Eisen-, Blech- und Metallwaren																3				
39 Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.														1						
40 Chemische Erzeugnisse										2				1	2			48		
50 Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte																				
51 Feinkeramische Erzeugnisse																1		1		
52 Glas und Glaswaren				1											1					
53 Schnittholz, Sperrholz u. ä.																				
54 Holzwaren																				
55 Holzschliff, Zellst., Papier und Pappe																		1		
56 Papier- und Pappwaren																				
57 Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.																1				
58 Kunststoffherzeugnisse																				
59 Gummi- und Asbestwaren																				
61 Leder																				
62 Lederwaren und Schuhe																				
63 Textilien																				
64 Bekleidung																				
68 Erzeugnisse der Ernährungsindustrie																1				
69 Tabakwaren																				
70 Grundstückswesen und Bauwirtschaft				18					2	3										
71 Handel und Handelshilfsgewerbe		3		1										1				3		
74 Kulturelle Leistungen																				
75 Filmwirtschaft																				
76 Sonstige Dienstleistungen				3		1		1	1	1				2	2			4		
78 Land- und Forstw., Fischerei und Jagd																				
79 Verkehrs- und Fernmeldewesen																		1		
80 Geld-, Bank- und Börsenwesen				1					1	4	1			5	2	3		1		
81 Versicherungen																				
82 Wasser- und Energieversorgung				1						4				2						
89 Gebietskörperschaften (deutsch)																				
99 Mehrere Wirtschaftsbereiche	1	1		51	1	2	2	4	6	13	9		6	6	3	3		9		
Summe . . .	3	8	2	141	10	11	3	13	20	104	27	0	9	71	20	17	1	8		

chlüsse nach Branchen 1992

worbene																							Summe				
50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82		
								1								1	12			4		4			2	46	
2	1				1			3									24			4		3			1	51	
																										2	
	1							1								1	4			1		1				69	
						1		2									11			4						50	
								2									1									10	
																										0	
																										1	
																										8	
1	1					1		2									6			3						78	
1								1	1								12			8						45	
																	1			3						8	
																							1			3	
2								1								6	4	1		5						62	
	1																2									14	
								3																1		7	
															2		9	1		1	1					69	
1								2									2			6						9	
	2																2									6	
		3						1									1			2						9	
		1	2																							3	
				2																						2	
					6	2		2									3			1						15	
		1			1	1																				3	
1							1																			3	
						1		5						1												7	
									2								1									3	
											2										1					3	
												5	1							1						7	
													1													1	
											2		73				9			3	1	1				90	
																	1									1	
								1					1		32	1				2						60	
								1					3		2	144	2		2	3			1			166	
								5										77		1						83	
								1										1								2	
1					1											6	6	1		53		7	1			91	
													1													1	
																	3			8		19				31	
1		1						2				1	1	6	20	4	2	1	15			21	2			95	
												2				6	1			10		1		8		28	
																10	9			23		9			26	84	
																				1		1			1	3	
1	1	3		1	2	2	3	3			1			8	40	48	14		100		23	6		40	413		
11	7	9	2	3	11	8	10	33	3	0	3	10	3	95	0	124	322	99	1	261	5	70	30	10	70	1743	

5.3 Angezeigte Zusammenschlüsse

Branche des Erwerbers	Branche des																		
	21	22	24	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	
21 Bergbauliche Erzeugnisse	17	4		10	3	14	4	4	6	39	6	2		6	3	4		28	
22 Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe	10	39		13		1			7	48	4			6	1	2		69	
24 Spalt- und Brutstoffe			2																
25 Steine und Erden				375	1	2	1	1	4	9				3	3	4		18	
27 Eisen und Stahl	2	1		25	80	14	10	41	28	139	10	3	1	18	1	20		9	
28 NE-Metalle und Metallhalbzeug	6			4	6	41	4	6	3	11	1			13	4	15		25	
29 Gießereierzeugnisse								2		1	5		1		2		1		
30 Erz. d. Ziehereien und Kaltwalzwerke									10		1	1		1	1		1		
31 Stahlbauerzeugnisse				1	1	1	2	1	18	46	1		1	4		1			
32 Maschinenbauerzeugnisse				2	1	2	4	9	10	458	24			52	15	25		14	
33 Landfahrzeuge						2	5	1	6	35	90		7	46	1	2		2	
34 Wasserfahrzeuge										13		13		1		2	1		
35 Luftfahrzeuge										21	2		12	5	1			5	
36 Elektrotechnische Erzeugnisse					1	3	1	3	5	77	17		1	375	15	11		6	
37 Feinmech. und optische Erz.; Uhren										8	2			9	60	1		4	
38 Eisen-, Blech- und Metallwaren					1					5				3	2	72	1	1	
39 Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.										3				1	1	1	13		
40 Chemische Erzeugnisse	2	3		8	1	6	1	1	1	37	1		1	33	45	6	2	541	
50 Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte										2				3	2	1			
51 Feinkeramische Erzeugnisse				2		1				5				2		2		2	
52 Glas und Glaswaren				3			1			6	3			4	7			2	
53 Schnittholz, Sperrholz u. ä.				1					1					1		1			
54 Holzwaren										1						3	2		
55 Holzschliff, Zellst., Papier und Pappe				1						4				3		3		7	
56 Papier- und Pappwaren										1				1		3	1	5	
57 Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.																2	1		
58 Kunststoffherzeugnisse										5						1	1	4	
59 Gummi- und Asbestwaren					1					2	1				1	1		2	
61 Leder																			
62 Lederwaren und Schuhe																		1	
63 Textilien							1			2	1					4		2	
64 Bekleidung																		3	
68 Erzeugnisse der Ernährungsindustrie								1	1	12	2			5	3	6		44	
69 Tabakwaren										1						5		2	
70 Grundstückswesen und Bauwirtschaft				40	1		1		2	9						1			
71 Handel und Handelshilfsgewerbe		10		47	5	1		3	1	15				11	1	7	2	15	
74 Kulturelle Leistungen										3				2	1	1	2	1	
75 Filmwirtschaft																			
76 Sonstige Dienstleistungen		1		13	1	1	1	1	5	23	3	1	2	16	4	4	2	16	
78 Land- und Forstw., Fischerei und Jagd					1									1					
79 Verkehrs- und Fernmeldewesen									2	4	1			1		1	1		
80 Geld-, Bank- und Börsenwesen				17	3	2	1	4	4	57	15	3	2	39	7	15	2		
81 Versicherungen				1			1		1	2				3	2	3			
82 Wasser- und Energieversorgung		3		2	1			1	2	35	1	4		19	4				
89 Gebietskörperschaften (deutsch)															1				
99 Mehrere Wirtschaftsbereiche	21	12		189	23	36	15	27	36	198	50	9	21	92	26	29	2	8	
Summe . . .	58	73	2	754	131	127	56	113	144	1342	236	36	49	781	211	261	33	92	

nach Branchen 1973—1992

Erworbenen																							Summe					
50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82			
	1		1	1	1			5	3			1		2		13	112			15		19	2		6	332		
5	2	1	1	1	1	2		18				1	4			13	670	2		66		59			38	1084		
																											2	
	3			1		3	2	12				2		1		19	31			16		5					516	
5		1		1	1	4		14								13	114			46		23	1				625	
	2	1	1	3		3		9								7	19			7		9					200	
																											12	
																				1							16	
								1								1	9			3							91	
7	1			1	1	2		6	1		1	2	1			1	52			23		2					717	
10								3	2					3			71			27		3	1				317	
																	1				5		3				39	
1												1				1	5			2		1					57	
33	1	3		3	1			11	7			2	4	2		23	49	15	1	45		3	2		2		722	
2	1	4			1												16	1		3	1						113	
1				2		1	1	10			1						4			1			1				107	
2								2	1								3			2							29	
4	3	2		1	5	5	1	48	2			4		33		4	109	5		22	5	4		1			947	
60									1							1	18			35		1					124	
	14	1		2		3		1							1		11										47	
2	1	54						2						1		1	40			3	1	1					132	
		1	17	1	1	1		2								1	2										30	
				23		6	1	5													1						46	
	2		1	1	54	19	3	10		1						1	12			6		14	1				143	
		1			3	26	1	1									3			2							48	
1							7									1											12	
				1		1		32				2		1		1	2										51	
								1	24			1					127										161	
											6						6											13
		1		2		2		4	3			50	8				8			2							90	
											3	1	10				3										20	
1		3			1	2	1	2	1			4	2	507	3	4	112		1	28	22	22	4	1			795	
	2	1		3		3		5			1	3		18	9	2	8		1				1				65	
				2				3					1	5		122	5			21		1					214	
	2	1	2	6	4	8		7	1		4	4	1	62		44	1554	3	1	75	10	25	18	3	1		1954	
2					4	4	25									2	21	644	6	17		14					749	
							1					1						2	17								21	
8		6		6	2	3	1	2					3	2		31	40	10		293		22	12	1			536	
							1							9			5					13					30	
											5	2		2	31	3				41		215	3				313	
12	2	3	2	4		4	4	16			1	9	3	42	2	129	76	7	2	232	2	12	305	10	3		1059	
3								2				2		1		15	20			37		11	19	126			249	
														1		25	87			1	74	2	23			253	541	
																				1		1				1	4	
27	8	20	7	13	22	10	11	36	4	1	2	8	3	63	1	193	409	43	4	576	11	209	72	25	126		2773	
186	45	104	32	78	102	112	59	271	50	2	19	101	38	759	16	670	3869	735	33	1729	67	702	441	168	430		16146	

6. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen**Anmerkungen:**

Die in den bisherigen Tätigkeitsberichten veröffentlichten Tabellen 6.1—6.3 (Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung) werden nicht fortgeführt, da sie wenig aussagefähig waren.

Statt dessen wird die wirtschaftliche Bedeutung von Unternehmenszusammenschlüssen in neuer Form dargestellt, wobei ausschließlich auf die Branche des Erworbenen und die übernommenen Umsätze abgestellt wird.

Zur Zählung und Erfassung der Umsätze siehe Anmerkungen zu den Tabellen 4.1 und 4.2.

Der Ausweis „horizontaler Zusammenschlüsse“ (Tabellen 6.1 und 6.2, jeweils letzte Spaltung) entspricht der Zählung in Tabelle 8; vgl. Anmerkung dort.

6.1. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen – 1991

Branche des Erworbenen	(1)	(2)	(3)	(4)
21 Bergbauliche Erzeugnisse	0	0	0	0
22 Mineralölerzeugnisse u. Kohlenwertstoffe .	9	3 764	1	9
24 Spalt- und Brutstoffe	0	0	0	0
25 Steine und Erden	116	4 119	39	108
27 Eisen und Stahl	11	2 090	0	10
28 NE-Metalle u. -Metallhalbzeug	11	2 663	2	11
29 Gießereierzeugnisse	8	797	0	5
30 Erz. d. Ziehereien u. Kaltwalzwerke	16	1 024	1	14
31 Stahlbauerzeugnisse	20	1 393	4	13
32 Maschinenbauerzeugnisse	139	22 089	15	112
33 Landfahrzeuge	44	18 991	9	41
34 Wasserfahrzeuge	3	4	0	0
35 Luftfahrzeuge	3	1	2	3
36 Elektrotechnische Erzeugnisse	108	15 559	4	97
37 Feinmech. u. optische Erz.; Uhren	16	2 166	0	12
38 Eisen-, Blech- u. Metallwaren	23	2 825	1	22
39 Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	2	1 275	0	1
40 Chemische Erzeugnisse	100	33 366	14	91
50 Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte	12	3 396	3	10
51 Feinkeramische Erzeugnisse	6	358	0	5
52 Glas- und Glaswaren	14	922	0	14
53 Schnittholz, Sperrholz u. ä.	4	110	0	4
54 Holzwaren	17	555	1	16
55 Holzschliff, Zellst., Papier u. Pappe	18	9 584	0	17
56 Papier- u. Pappwaren	8	1 056	1	7
57 Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	6	594	0	6
58 Kunststoffherzeugnisse	19	330	4	12
59 Gummi- und Asbestwaren	6	4 038	0	6
61 Leder	0	0	0	0
62 Lederwaren u. Schuhe	0	0	0	0
63 Textilien	8	1 916	0	8
64 Bekleidung	5	1 762	0	5
68 Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	109	20 350	6	100
69 Tabakwaren	0	0	0	0
70 Grundstückswesen u. Bauwirtschaft	100	3 643	21	63
71 Handel u. Handelshilfsgewerbe	523	46 448	89	480
74 Kulturelle Leistungen	112	10 362	15	102
75 Filmwirtschaft	3	39	1	3
76 Sonstige Dienstleistungen	209	7 271	64	184
78 Land- u. Forstw., Fischerei und Jagd	8	1 649	1	8
79 Verkehrs- und Fernmeldewesen	73	6 926	25	59
80 Geld-, Bank- und Börsenwesen	41	36 380	12	27
81 Versicherungen	15	7 379	7	12
82 Wasser- und Energieversorgung	62	34 808	20	57
Summen	2 007	312 002	362	1754

(1) Zahl der Fälle

(2) Übernommener Umsatz (in Mio DM)

(3) In (1) enthaltene Zahl von Neugründungen ohne Umsatz

(4) In (1) enthaltene Zahl von horizontalen Zusammenschlüssen

6.2. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen – 1992

Branche des Erworbenen	(1)	(2)	(3)	(4)
21 Bergbauliche Erzeugnisse	3	249	1	3
22 Mineralölerzeugnisse u. Kohlenwertstoffe .	8	5 885	2	8
24 Spalt- und Brutstoffe	2	116	0	2
25 Steine und Erden	141	3 367	53	135
27 Eisen und Stahl	10	11 867	1	10
28 NE-Metalle u. -Metallhalbzeug	11	715	2	10
29 Gießereierzeugnisse	3	105	1	3
30 Erz. d. Ziehereien u. Kaltwalzwerke	13	822	1	12
31 Stahlbauerzeugnisse	20	2 715	4	18
32 Maschinenbauerzeugnisse	104	9 304	4	95
33 Landfahrzeuge	27	1 836	4	20
34 Wasserfahrzeuge	0	0	0	0
35 Luftfahrzeuge	9	3 581	6	8
36 Elektrotechnische Erzeugnisse	71	13 822	5	62
37 Feinmech. u. optische Erz.; Uhren	20	961	4	16
38 Eisen-, Blech- u. Metallwaren	17	1 033	1	13
39 Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	1	8	0	0
40 Chemische Erzeugnisse	83	9 071	5	75
50 Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte	11	699	0	9
51 Feinkeramische Erzeugnisse	7	342	0	6
52 Glas- und Glaswaren	9	152	3	6
53 Schnittholz, Sperrholz u. ä.	2	679	0	2
54 Holzwaren	3	163	0	1
55 Holzschliff, Zellst., Papier u. Pappe	11	2 310	2	11
56 Papier- u. Pappwaren	8	259	0	7
57 Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	10	559	3	4
58 Kunststoffherzeugnisse	33	4 038	3	29
59 Gummi- und Asbestwaren	3	389	0	3
61 Leder	0	0	0	0
62 Lederwaren u. Schuhe	3	3 462	0	3
63 Textilien	10	2 052	0	7
64 Bekleidung	3	111	0	2
68 Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	95	14 550	8	86
69 Tabakwaren	0	0	0	0
70 Grundstückswesen u. Bauwirtschaft	124	9 379	30	77
71 Handel u. Handelshilfsgewerbe	322	26 338	42	248
74 Kulturelle Leistungen	99	14 630	21	91
75 Filmwirtschaft	1	1 531	0	0
76 Sonstige Dienstleistungen	261	11 113	87	224
78 Land- u. Forstw., Fischerei und Jagd	5	397	0	2
79 Verkehrs- und Fernmeldewesen	70	5 739	27	52
80 Geld-, Bank- und Börsenwesen	30	36 336	0	25
81 Versicherungen	10	16 630	0	9
82 Wasser- und Energieversorgung	70	1 370	38	69
Summen	1 743	218 685	358	1 463

(1) Zahl der Fälle

(2) Übernommener Umsatz (in Mio DM)

(3) In (1) enthaltene Zahl von Neugründungen ohne Umsatz

(4) In (1) enthaltene Zahl von horizontalen Zusammenschlüssen

7. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Art des Zusammenschlußtatbestandes

	1991	1992	nachrichtlich: 1973 bis 1992
Vermögenserwerb	501	320	3 671
Anteilerwerb	952	815	7 912
<i>darunter: Mehrheitserwerb</i>	830	706	
Gemeinschaftsunternehmen	507	560	4 076
Vertragliche Verbindung	34	21	295
Personengleichheit	0	0	12
Sonstige Verbindung	13	22	173
Wettbewerblich erheblicher Einfl.	0	5	7
Gesamt	2 007	1 743	16 146

8. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Art der Diversifikation

	1991	1992	nachrichtlich: 1973 bis 1992
Horizontal	1 754	1 463	11 687
<i>davon: ohne Produktausweitung</i>	1 511	1 189	9 031
<i>mit Produktausweitung</i>	243	274	2 656
Vertikal	48	70	1 816
Konglomerat	205	210	2 643
Gesamt	2 007	1 743	16 146

Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei).

Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereichs tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsafffabrik).

Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).

Anders als in Tabelle 5 wird hier auf die Tätigkeit des unmittelbaren Erwerbers abgestellt, so daß die Tabelle 8 mehr horizontale Zusammenschlüsse ausweist als die Diagonalen in den Tabellen 5.1.—5.3.

Beispiel: „VEBA-Glas erwirbt einen Glasproduzenten“ wäre ein horizontaler Zusammenschluß in Tabelle 8, würde aber in Tabelle 5 im Feld (22; 52) ausgewiesen.

9.1 Angezeigte Zusammenschlüsse 1991, 1992
Erworbenene Unternehmen nach geographischer
Gliederung

Land/Region	1991	1992
A Österreich	13	5
B Belgien	3	5
BERM Bermuda	—	1
CDN Kanada	1	1
CH Schweiz	20	25
CS Tschechoslowakei	2	7
D Deutschland-West (alte Bundesl.)	1 020	1 021
D-O Deutschland-Ost (neue Bundesl.)	784	521
DK Dänemark	4	6
E Spanien	3	2
F Frankreich	23	20
FL Fürstentum Liechtenstein ..	1	—
GB Großbritannien	26	23
GBG Guernsey	1	—
GR Griechenland	2	2
H Ungarn	2	3
HK Hongkong	1	—
I Italien	10	5
IRL Irland	1	—
J Japan	1	2
L Luxemburg	1	1
N Norwegen	1	—
NA Niederländische Antillen ..	1	—
NL Niederlande	26	34
P Portugal	2	1
PL Polen	2	1
RSA Rep. Südafrika	—	1
S Schweden	14	7
SF Finnland	3	4
SU Sowjetunion/Nachfolge- staaten	1	—
TR Türkei	1	—
USA USA	37	45
Gesamt	2 007	1 743

Anmerkung:

Die Bezeichnungen der Länder/Regionen dienen lediglich der geographischen Orientierung und besagen nichts über den staats- oder völkerrechtlichen Status einzelner Gebiete.

Zur Zählung vergleiche Anmerkung zu Tabelle 4.2.

Bei der Interpretation der Tabelle 9.1. ist zu beachten: Zusammenschlüsse im Ausland (d.h. Sitz des erworbenen Unternehmens außerhalb Deutschlands) werden nur erfaßt, wenn der Zusammenschluß eine Inlandswirkung (§ 98 Abs. 2) hat.

9.2 Angezeigte Zusammenschlüsse 1991, 1992
Erwerber in geographischer
Gliederung

Land/Region	1991	1992
A Österreich	34	29
AUS Australien	6	6
B Belgien	12	7
BERM Bermuda	1	3
BR Brasilien	1	—
BS Bahamas	—	1
CDN Kanada	7	2
CH Schweiz	58	65
CS Tschechoslowakei	1	2
D Deutschland-West (alte Bundesl.)	1 781	1 679
D-O Deutschland-Ost (neue Bundesl.)	185	133
DK Dänemark	9	7
E Spanien	1	3
F Frankreich	105	80
GB Großbritannien	105	81
GR Griechenland	1	2
H Ungarn	4	—
HK Hongkong	3	1
I Italien	20	18
IL Israel	—	3
IRL Irland	4	4
J Japan	35	38
KWT Kuwait	1	1
L Luxemburg	3	6
MC Monaco	1	—
MEX Mexiko	—	1
N Norwegen	5	1
NA Niederländische Antillen ..	5	4
NL Niederlande	53	39
P Portugal	—	1
PA Panama	—	1
PL Polen	1	1
RI Republik Indonesien	1	—
ROC Taiwan	—	1
ROK Südkorea	—	1
RSA Rep. Südafrika	1	6
S Schweden	36	26
SA Saudi Arabien	1	1
SF Finnland	17	7
SGP Singapur	1	—
SU Sowjetunion/Nachfolge- staaten	4	6
TR Türkei	2	—
USA USA	149	149
Gesamt	2 654	2 416

Anmerkung:

Die Bezeichnungen der Länder/Regionen dienen lediglich der geographischen Orientierung und besagen nichts über den staats- oder völkerrechtlichen Status einzelner Gebiete.

Zur Zählung vergleiche Anmerkung zu Tabelle 4.3.

Teil II: Übersichten zu weiteren Verfahren

1. Bußgeldverfahren und Untersagungsverfahren nach § 37a Abs. 1 und 2 GWB

1.1. beim Bundeskartellamt

Rechtsgrundlage		Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren						an- hängige Ver- fahren am 31. 12.
				insgesamt	Art des Verfahrensabschlusses				Abgabe an andere Behörden	
		an- hängige Ver- fahren am 1. 1.	neue Ver- fahren		Bußgeld- bescheid	Ab- schluß nach § 37 a ¹⁾	Einstellung			
						nach Auf- gabe des beanstan- deten Ver- haltens	aus anderen Gründen			
§ 1	1991	17	62	35	13	—	4	18	—	44
	1992	44	74	33	1	—	4	28	—	85
§ 15	1991	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1992	—	2	1	—	—	1	—	—	1
§ 20 Abs. 1	1991	3	4	5	—	—	—	5	—	2
	1992	2	6	6	—	—	2	4	—	2
§ 25 Abs. 1	1991	1	—	—	—	—	—	—	—	1
	1992	1	1	1	—	—	1	—	—	1
§ 25 Abs. 2 und 3	1991	—	2	2	1	—	1	—	—	—
	1992	—	3	2	—	—	2	—	—	1
§ 26 Abs. 1	1991	—	4	1	1	—	—	—	—	3
	1992	3	2	1	—	—	1	—	—	4
§ 26 Abs. 2	1991	3	22	16	—	3	2	11	—	9
	1992	9	45	17	—	3	3	10	1	37
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	1991	1	4	2	—	1	—	1	—	3
	1992	3	4	1	—	—	—	1	—	6
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	1991	5	1	1	—	—	1	—	—	5
	1992	5	1	1	—	—	—	1	—	5
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	1991	1	1	1	1	—	—	—	—	1
	1992	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Gesamt	1991	31	100	63	16	4	8	35	—	68
	1992	68	138	63	1	3	14	44	1	143

¹⁾ Im Berichtszeitraum befanden sich insgesamt 6 Verfügungen nach § 37 a aus den Vorjahren und dem Berichtszeitraum im Rechtsmittelverfahren. Hiervon wurde drei (§ 1, § 26 II, § 38 I 11) Verfügungen bestätigt, eine Verfügung (§ 26 II) aufgehoben. Zwei Verfahren (§ 26 II) sind noch anhängig.

1.2. bei den Landeskartellbehörden²⁾

Rechtsgrundlage	Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren						an- hängige Ver- fahren am 31. 12.	
			insgesamt	Art des Verfahrensabschlusses						
	an- hängige Ver- fahren am 1. 1.	neue Ver- fahren		Bußgeld- bescheid	Ab- schluß nach § 37 a ¹⁾	Einstellung		Abgabe an andere Behörden		
				nach Auf- gabe des beanstan- deten Ver- haltens	aus anderen Gründen					
§ 1	1991	177	117	124	30	—	5	88	1	170
	1992	170	156	202	72	—	4	120	6	124
§ 15	1991	1	1	2	—	—	1	1	—	—
	1992	—	5	4	—	—	—	4	—	1
§ 20 Abs. 1	1991	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1992	—	1	1	—	—	—	1	—	—
§ 25 Abs. 1	1991	2	1	1	—	—	—	1	—	2
	1992	2	4	4	—	—	—	4	—	2
§ 25 Abs. 2 und 3	1991	6	16	16	—	—	—	16	—	6
	1992	6	11	7	—	—	1	6	—	10
§ 26 Abs. 1	1991	11	10	15	3	—	—	12	—	6
	1992	6	19	14	3	—	2	9	—	11
§ 26 Abs. 2	1991	62	96	115	—	—	12	98	5	43
	1992	43	126	124	—	2	24	93	5	45
§ 26 Abs. 3	1991	2	—	1	—	—	—	1	—	1
	1992	1	1	1	—	—	—	1	—	1
§ 26 Abs. 4	1991	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1992	—	1	1	—	—	—	1	—	—
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	1991	5	8	11	—	—	—	11	—	2
	1992	2	18	16	5	—	—	8	3	4
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	1991	3	3	—	—	—	—	—	—	6
	1992	6	5	7	3	—	—	3	1	4
§ 100 Abs. 1 Satz. 3	1991	—	1	1	—	—	—	—	1	—
	1992	—	4	4	—	—	—	4	—	—
§ 103 Abs. 2	1991	7	17	13	—	—	2	11	—	11
	1992	11	8	11	—	—	1	9	1	8
Gesamt	1991	276	270	299	33	—	20	239	7	247
	1992	247	359	396	83	2	32	263	16	210

¹⁾ Im Berichtszeitraum befanden sich insgesamt vier Verfügungen nach § 37 a aus den Vorjahren und dem Berichtszeitraum im Rechtsmittelverfahren. Hiervon wurden zwei Verfahren (§ 26 Abs. 2) bestätigt bzw. durch Vergleich beendet.

²⁾ ohne Bremen

2. Mißbrauchsverfahren

2.1. beim Bundeskartellamt

Rechtsgrundlage	Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren						an- hängige Ver- fahren am 31. 12.
			insgesamt	Art des Verfahrensabschlusses					
	Ver- fügung ¹⁾	Einstellung		Abgabe an andere Behörden					
		nach Auf- gabe des bean- standeten Mißbrauchs			aus anderen Gründen				
	an- hängige Ver- fahren am 1. 1.	neue Ver- fahren							
§ 11	1991	1	—	—	—	—	—	—	1
	1992	1	—	—	—	—	—	—	1
§ 12	1991	7	—	—	—	—	—	—	7
	1992	7	—	—	—	—	—	—	7
§ 17	1991	1	8	8	—	6	2	—	1
	1992	1	2	2	—	1	1	—	1
§ 18	1991	2	1	1	—	—	1	—	2
	1992	2	4	2	—	—	2	—	4
§ 22	1991	—	15	11	1	3	7	—	4
	1992	4	22	6	—	—	6	—	20
§ 38 Abs. 3	1991	1	—	—	—	—	—	—	1
	1992	1	—	—	—	—	—	—	1
§ 38 a Abs. 3	1991	—	4	4	—	2	2	—	—
	1992	—	1	—	—	—	—	—	1
§ 102 Abs. 4	1991	2	1	1	—	—	1	—	2
	1992	2	—	—	—	—	—	—	2
§ 103 Abs. 5	1991	3	—	—	—	—	—	—	3
	1992	3	10	6	—	2	4	—	7
Gesamt	1991	17	29	25	1	11	13	—	21
	1992	21	39	16	—	3	13	—	44

¹⁾ Im Berichtszeitraum befanden sich insgesamt sieben Verfügungen aus den Vorjahren und dem Berichtszeitraum in Rechtsmittelverfahren. Drei Verfügungen (§ 18, § 22) wurden rechtskräftig aufgehoben. Vier Verfahren (§ 18, § 22) sind noch anhängig.

2.2. bei den Landeskartellbehörden²⁾

Rechtsgrundlage	Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					an- hängige Ver- fahren am 31. 12.	
			insgesamt	Art des Verfahrensabschlusses			Abgabe an andere Behörden		
	Ver- fügung ¹⁾	Einstellung							
		nach Auf- gabe des bean- standeten Mißbrauchs		aus anderen Gründen					
an- hängige Ver- fahren am 1. 1.	neue Ver- fahren								
§ 12	1991	—	—	—	—	—	—	—	—
	1992	—	1	1	—	—	1	—	—
§ 18	1991	1	4	2	—	—	2	—	3
	1992	3	10	9	—	1	8	—	4
§ 22	1991	24	33	42	—	1	39	2	15
	1992	15	79	70	3	9	46	12	24
§ 37 a Abs. 3	1991	2	—	1	—	—	1	—	1
	1992	1	—	1	—	—	1	—	—
§ 102 Abs. 4	1991	—	—	—	—	—	—	—	—
	1992	—	1	—	—	—	—	—	1
§ 103 Abs. 5	1991	84	90	70	—	35	34	1	104
	1992	104	214	166	1	101	63	1	152
Gesamt	1991	111	127	115	—	36	76	3	123
	1992	123	305	247	4	111	119	13	181

¹⁾ Im Berichtszeitraum befanden sich vier Verfügungen im Rechtsmittelverfahren. Diese Verfahren (§§ 22, 105 Abs. 5) sind noch anhängig.

²⁾ ohne Bremen

3. Legalisierung von Kartellen

3.1. beim Bundeskartellamt

Kartellart	Zahl der Anträge und Anmeldungen		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					an- hängige Ver- fahren am 31. 12.
	an- hängige Ver- fahren am 1. 1.	neue Anträge/ An- meldungen	insgesamt	Art des Verfahrensabschlusses				
				wirksam geworden	zurück- genommene Anträge/ An- meldungen	Wider- spruch/ Erlaubnis abgelehnt ¹⁾	Abgabe an andere Behörden	
§ 4	1991 1992	1 —	— —	1 —	— —	1 —	— —	— —
§ 5 Abs. 1	1991 1992	2 2	— 2	— 2	— —	— —	— —	2 —
§ 5 Abs. 2 und 3	1991 1992	1 1	— —	— —	— —	— —	— —	1 1
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	1991 1992	1 1	— —	— 1	— 1	— —	— —	1 —
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	1991 1992	1 1	— —	— 1	— 1	— —	— —	1 —
§ 5 b	1991 1992	1 1	1 4	1 5	1 5	— —	— —	1 —
§ 6 Abs. 2	1991 1992	2 —	— —	2 —	2 —	— —	— —	— —
Gesamt	1991 1992	9 6	1 4	4 9	3 9	1 —	— —	6 1

3.2. bei den Landeskartellbehörden²⁾

Kartellart		Zahl der Anträge und Anmeldungen		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					an- hängige Ver- fahren am 31. 12.
		an- hängige Ver- fahren am 1. 1.	neue Anträge/ An- meldungen	insgesamt	Art des Verfahrensabschlusses				
					wirksam geworden	zurück- genommene Anträge/ An- meldungen	Wider- spruch/ Erlaubnis abgelehnt ¹⁾	Abgabe an andere Behörden	
§ 2	1991 1992	— —	— 2	— —	— —	— —	— —	— —	— 2
§ 5 Abs. 2	1991 1992	1 —	— —	1 —	1 —	— —	— —	— —	— —
§ 5 Abs. 2 und 3	1991 1992	1 3	7 11	5 9	5 9	— —	— —	— —	3 5
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	1991 1992	— 1	2 —	1 1	1 —	— —	— 1	— —	1 —
§ 5 b	1991 1992	1 2	3 6	2 4	1 2	1 2	— —	— —	2 4
Gesamt	1991 1992	3 6	12 19	9 14	8 11	1 2	— 1	— —	6 11

¹⁾ Im Berichtszeitraum befanden sich zwei Verfügungen im Rechtsmittelverfahren. Ein Verfahren (zu § 5 b) wurde durch Bestätigung abgeschlossen, ein Verfahren (zu § 5 b) ist noch anhängig.

²⁾ ohne Bremen

**4. Angemeldete, beantragte und in Kraft befindliche Kartelle
(außer Exportkartelle nach § 6 Abs. 1 GWB)**

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Mineralölerzeugnisse (22)				
Kooperationsvereinbarung für Heißbitumen und Kaltverguß- masse SZ	§ 5 b	A	1988 S. 402	B 8 - 22 73 00 - Ib - 53/87
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)				
Perlite Dämmstoff GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 38 25. Februar 1976	B 1 - 25 11 00 - Ib - 140/75
Nordhessische Basalt-Union GmbH	§ 5 b	A	1985 S. 4955	B 1 - 25 11 00 - Ib - 129/84
Hersteller von bituminösem Mischgut	§ 5 b	A	1986 S. 8442	B 1 - 25 11 00 - Ib - 113/85
FSK Frankenschotter Verkaufs- kontor GmbH	§ 5 b	A	1992 S. 3602	B 1 - 25 11 20 - Ib - 23/86 78/92
Jura Kalksteinunion GbR	§ 5 b	A	Nr. 38 23. Februar 1978	B 1 - 25 11 20 - Ib - 64/86
Mineralbaustoff-Kontor-Tauber- bischofsheim GmbH & Co. Ver- triebs KG	§ 5 b	A	Nr. 21 31. Januar 1978	B 1 - 25 11 22 - Ib - 29/77
Mittelweser-Kies-Vertriebs GmbH	§ 5 b	A	1990 S. 5653	B 1 - 25 16 00 - Ib - 30/86 109/90
Weser-Kies-Kooperation GmbH	§ 5 b	A	1989 S. 1947	B 1 - 25 16 00 - Ib - 134/88
Sand- und Kies-Vertrieb GmbH	§ 5 b	A	1990 S. 93	B 1 - 25 16 00 - Ib - 122/89
Kies-Verkaufskontor Holstein GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 208 3. November 1976	B 1 - 25 16 10 - Ib - 163/75
Kieskontor-Untermain GmbH & Co. Vertriebs KG	§ 5 b	A	1983 S. 5971	B 1 - 25 16 10 - Ib - 181/75 165/76
SW Kies GmbH & Co. KG — Süd-Westdeutsche Kies- handelsgesellschaft —	§ 5 b	A	Nr. 228 6. Dezember 1980	B 1 - 25 16 10 - Ib - 56/79
KLB-Klimaleichtblock GmbH	§ 5 b	A	1990 S. 573	B 1 - 25 19 95 - Ib - 198/75 168/90
BBU — Rheinische Bimsbaustoff- Union GmbH —	§ 5 b	A	1988 S. 247	B 1 - 25 19 95 - Ib - 85/87
BISOTHERM-Baustoff-Vertriebs- ges. mbH	§ 5 b	A	1986 S. 1469	B 1 - 25 19 95 - Ib - 13/86
Asphalt-Mischwerke Main-Saale	§ 5 b	A	1991 S. 89	B 1 - 25 23 00 - Ib - 52/89

*) P = Prüfung

E = durch Erlaubnis wirksam geworden; ein Datum gibt den Ablauf der Kartellerlaubnis an

A = durch Anmeldung wirksam geworden

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Rationalisierungskartell für Projektierung und Vertrieb von Natursteinfassaden	§ 5 b	A	1990 S. 3299	B 1 – 25 27 00 – Ib – 164/89
Melaphyr-Union GmbH i. Gr.	§ 5 b	A	1992 S. 7142	B 1 – 25 27 00 – Ib – 75/92
Hersteller von Pflastersteinen, Garten- und Landschaftsbauelementen aus Beton	§ 5 b	A	1992 S. 7359	B 1 – 25 27 11 – Ib – 49/92
Konditionenkartell westfälischer Zementwerke	§ 2	A	Nr. 52 17. März 1982	B 1 – 25 31 00 – B – 408/68 B2 – 171/77
SAKRET Trockenbaustoffe GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 237 21. Dezember 1982	B 1 – 25 35 00 – Ib – 122/82
Ziegel-Verkaufskontor Rhein-Main ZVK Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 52 15. März 1978	B 1 – 25 41 10 – Ib – 157/76
Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke GbR	§ 5 Abs. 2 und 3	P	1993 S. 738	B 1 – 25 45 00 – J – 5/87 178/89
Verkaufsgesellschaft Mittelhessischer Betonwerke mbH	§ 5 b	A	1983 S. 7039	B 1 – 25 50 00 – Ib – 16/83
Beton-Vertrieb-Ost GmbH	§ 5 b	A	1985 S. 6017	B 1 – 25 50 00 – Ib – 7/85
Kalksandstein-Vertriebsgesellschaft Münster-Osnabrück mbH & Co. KG	§ 5 b	A	1984 S. 8592	B 1 – 25 51 00 – Ib – 27/76
Kalksandstein-Vertriebs-Ges. mbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 171 13. September 1977	B 1 – 25 51 00 – Ib – 67/76
Kalksandsteinwerke Thörl & Mayer GmbH & Co.	§ 5 b	A	Nr. 210 5. November 1976	B 1 – 25 51 00 – Ib – 93/76
Süderelbe-Baustoff GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 228 6. Dezember 1980	B 1 – 25 51 00 – Ib – 152/80
Gesellschaft für Bauelemente mbH & Co. KG „Bremer Kalksandstein-Kartell“	§ 5 b	A	Nr. 22 2. Februar 1977	B 1 – 25 51 00 – Ib – 146/76 59/85
Hersteller von Stahlbetonfertigteilen	§ 5 b	A	Nr. 171 12. September 1979	B 1 – 25 54 00 – Ib – 176/77
Hersteller von Bimsbaustein-Produkten	§ 5 b	A	1990 S. 2488	B 1 – 25 54 10 – Ib – 13/90
Sturzvertrieb Norddeutschland GmbH	§ 5 b	A	Nr. 32 15. Februar 1980	B 1 – 25 54 65 – Ib – 153/79
Vereinigte Holzspanbetonwerke ISOTEX-DURISOL GmbH	§ 5 b	A	Nr. 73 18. April 1978	B 1 – 25 54 97 – Ib – 86/77
Beton-Vertriebs-Union & Gesellschaft für rationalisierten Vertrieb GmbH	§ 5 b	A	Nr. 142 3. August 1977	B 1 – 25 57 00 – Ib – 91/76
Betonsteinvertrieb Nord GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 218 21. November 1981	B 1 – 25 57 00 – Ib – 84/80
Hersteller von Fertigschachtunterteilen aus Beton	§ 5 b	A	1987 S. 12889	B 1 – 25 57 00 – Ib – 39/86

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Beton-Rohr-Vertrieb GmbH	§ 5 b	A	1985 S. 7759	B 1 – 25 57 11 – Ib – 45/84
Leichtbauplatten-Vertriebsgesellschaft Stuttgart mbH (LVS)	§ 5 b	A	1989 S. 595	B 1 – 25 64 10 – Ib – 130/74 68/88
Marktgemeinschaft Leichtbauplatten	§ 2	A	1990 S. 6290	B 1 – 25 64 10 – B – 39/74 B 2 – 163/80
Hersteller von Schleifscheiben	§ 5 b	A	1992 S. 8396	B 1 – 25 80 00 – Ib – 15/92
Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern	§ 3	A	1989 S. 430	B 1 – 25 81 00 – C – 29/83
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
<i>— Baden Württemberg —</i>				
Konditionenvereinbarung von Moränekieswerken	§ 2	A	Nr. 151 9. August 1960	Baden- Württemberg 3732 – M 1370
Konditionenkartell von Unternehmen der Transportbetonindustrie	§ 2	A	Nr. 159 29. August 1975	Baden- Württemberg IV 3732.60/18
Haller Kalkstein GmbH & Co. Vertriebs KG	§ 5 b	A	Nr. 60 30. März 1978	Baden- Württemberg IV 3732.2/232
Beton- und Pflasterstein GmbH	§ 5 b	A	Nr. 173 14. September 1978	Baden- Württemberg IV 3732.60 – 43
Schotter Vertrieb Reutlinger Alb (SVR)	§ 5 b	A	Nr. 176 19. September 1979	Baden- Württemberg IV 3732.2 – 234
KBZ Kehler Betonzentrale GmbH & Co.	§ 5 b	A	Nr. 11 17. Januar 1980	Baden- Württemberg IV 3732.60 – 49
Schotterunion Stuttgart SUS Vertriebs-GmbH	§ 5 b	A	Nr. 49 12. März 1981	Baden- Württemberg IV 3732.2/237
Kalkstein Vertriebs Ges. m. b. H.	§ 5 b	A	Nr. 109 19. Juni 1982	Baden- Württemberg IV 3732.2/242
FEDU Fertigdecken-Vertriebsunion GmbH	§ 5 b	A	1991 S. 1807	Baden- Württemberg I 3732.2/250

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
— Bayern —				
Kooperationskartell Kalksandstein-Vertr. Ges. Franken (KFG)	§ 5 b	A	1992 S. 9666	Bayern 5552 e – W/1 d – 50 455
Rationalisierungskartell der Bayerischen Düngekalk-Gesellschaft mbH („BDG“)	§ 5 Abs. 2 und 3	E/31. Dezember 1994	1991 S. 4095	Bayern 5553 b – W/1 d – 24 179 I
Walhalla-Kalk Entwicklungs- und Vertriebsges. mbH	§ 5 Abs. 2 und 3	E/30. Juni 1995	1991 S. 92	Bayern 5553 b – W/2 c – 49 317 I/90
Kooperationskartell KVG Neumarkt i. d. Opf.	§ 5 b	A	Nr. 9 15. Januar 1976	Bayern 5552 e – VI/6 b – 53 152/76
Ziegelverkaufskontor München GmbH (ZVK)	§ 5 b	A	1988 S. 4514	Bayern 5552 e – W/2 d – 39 832
Sand- und Kieskontor GmbH Bamberg (SKK)	§ 5 b	A	1989 S. 2428	Bayern 5552 e – W/2 d – 19 043
Ziegelverkaufsstelle Landshut-Regensburg GmbH (ZVS)	§ 5 b	A	1984 S. 12141	Bayern 5552 e 2 – VI/6 b – 34 030/77
Ziegel- und Kalksandsteinvertrieb GmbH (ZKV)	§ 5 b	A	Nr. 91 18. Mai 1978	Bayern 5552 e 2 – VI/6 b – 77 015/77
Hersteller von Kalksandsteinen und Mauerziegeln (Kooperationskartell KAN Schwaig)	§ 5 b	A	1984 S. 2854	Bayern 5552 e 2 – IV/6 b – 73 699/78
Hersteller von Kalksandsteinen im Raum Nordbayern (Kooperationskartell)	§ 5 b	P	1992 S. 8079	Bayern 5552 e – W/1 d – 44 436
Kooperationskartell BE Betonvertrieb GmbH – Kempten	§ 5 b	A	1988 S. 4958	Bayern 5552 e – W/2 d – 60 239/88
Bayerische Deckenvertriebs-GmbH (BDV)	§ 5 b	A	1990 S. 1661	Bayern 5552 e – W/2 c – 8 757 I
— Niedersachsen —				
Rationalisierungskartell zwischen drei Kalksandsteinwerken im Raum Braunschweig	§ 5 b	A	Nr. 1 3. Januar 1978	Niedersachsen 322-50.58/18
KVN Kalksandstein-Vertrieb GmbH & Co. Silikatbaustoff KG	§ 5 b	A	1984 S. 3342	Niedersachsen 32.2-50.58/19
— Nordrhein-Westfalen —				
Beton-Vertrieb e. G.	§ 5 b	A	Nr. 20 30. Januar 1980	Nordrhein-Westfalen I/D 3-73-15
Ruhrkalksandstein Handelsgesellschaft mbH & Co. KG	§ 5 b	A	1988 S. 4095	Nordrhein-Westfalen 412-73-15 (237/78)

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
OTBV mbH	§ 5 b	A	1983 S. 9124	Nordrhein- Westfalen I/D 2-73-15 (224/82)
Warsteiner Kalkstein-Union	§ 5 b	A	1984 S. 12820	Nordrhein- Westfalen I/D 2-73-15 (54/84)
Briloner Kalkstein- und Baustoff GbR	§ 5 b	A	1988 S. 1098	Nordrhein- Westfalen 412-73-15 (78/84)
— Rheinland-Pfalz —				
Kärlicher Ton- und Schamotte- werke Mannheim & Co. KG und Thonwerke Ludwig KG	§ 5 b	A	Nr. 115 25. Juni 1977	Rheinland-Pfalz I/4 - 422 521 - 2293/76
— Schleswig-Holstein —				
Firmen Thayen, Siemens, Schrö- der, Neuenschwander Nachfolger und Gebr. Hansen	§ 5 b	A	Nr. 18 26. Januar 1980	Schleswig- Holstein VII 200 a - J 4 - 2530 (30)
Gießereierzeugnisse (29)				
Rabatt- und Konditionenvereini- gung für Straßenkanalguß	§§ 2 und 3	A	1992 S. 9288	B 1 - 29 12 00 - D - 186/65 B 3 - 77/80 B 5 - 33/83 B 5 - 150/92
Rabatt- und Konditionenvereini- gung für Haus- und Hofkanalguß	§§ 2 und 3	A	1985 S. 1238	B 1 - 29 12 00 - D - 187/65 B 3 - 142/80 B 5 - 34/83
AKO-Abflußrohr Kontor GmbH & Co. KG	§ 5 Abs. 2 und 3	E/31. Juli 1993	1990 S. 4302	B 1 - 29 12 00 - J - 144/77 B 5 - 35/83 90/90
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlver- formung (30)				
Konditionenkartell der Draht- industrie über die Erhebung von Barpfand für Ablaufvorrichtun- gen	§ 2	A	1990 S. 4459	B 2 - 30 17 00 - B - 46/87 58/90
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge (31)				
Konditionenkartell für Fahrbahn- übergänge und Lager für Bau- werke	§ 2	A	1990 S. 4437	B 2 - 31 12 00 - B - 15/81 130/81 121/84 56/90

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Maschinenbauerzeugnisse (32)				
Fertigung von Bohr- und Säge- straßen für Walzprofile	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1983 S. 3393	B 5 - 32 11 00 - Ia - 48/82 B 4 - 166/82
Spezialisierungskartell für Laser- Materialbearbeitungssysteme	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	1989 S. 1527	B 4 - 32 11 00 - Ia - 94/88
Spezialisierungskartell für Dreh- maschinen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 189 10. Oktober 1975	B 5 - 32 11 20 - Ia - 197/74 B 4 - 180/86
Spezialisierungskartell für Tiefbohrmaschinen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 124 10. Juli 1974	B 5 - 32 11 48 - Ia - 222/73 B 4 - 178/86
Hersteller von Rundschleif- maschinen für die Metallver- arbeitung	§ 5 b	A	1985 S. 4540	B 4 - 32 11 70 - Ib - 97/84
Liebherr-Verzahntechnik GmbH und Schiess AG	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	1986 S. 1035	B 4 - 32 11 80 - Ia - 96/85
Hersteller von Metallpulver- pressen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 99 29. Mai 1982	B 5 - 32 12 20 - Ia - 58/76 B 4 - 152/86
Hersteller von Drahricht- und Abschneidemaschinen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 171 16. September 1970	B 5 - 32 12 59 - Ia - 66/70 B 4 - 174/86
Spezialisierungskartell für Industrieöfen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 171 13. September 1977	B 5 - 32 14 00 - Ia - 158/76 B 4 - 177/86
Spezialisierungskartell für Materialprüfmaschinen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	1991 S. 7884	B 4 - 32 16 00 - Ia - 138/91
Rationalisierungskartell für Sägenfräser	§ 5 b	A	1989 S. 2495	B 4 - 32 18 94 - Ib - 19/89
Hersteller von Kälteschrauben- verdichtern und Kälteschrauben- verdichteraggregaten	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 241 24. Dezember 1974	B 5 - 32 33 60 - Ia - 53/77 B 4 - 171/86
Hersteller von thermischen Groß- küchengeräten und gewerblichen Geschirrspülmaschinen	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1985 S. 7227	B 4 - 32 46 20 - Ia - 14/85
Hersteller von Wellpappen- verarbeitungsmaschinen	§ 5 b	A	1983 S. 9488	B 5 - 32 61 00 - Ib - 74/82 B 4 - 40/87
Vereinigte Armaturen-Gesell- schaft mbH (VAG)	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 131 19. Juli 1974	B 5 - 32 72 00 - Ia - 21/66 B 4 - 25/84
Hersteller von Armaturen	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 171 16. September 1970	B 5 - 32 72 00 - Ia - 54/70 B 4 - 93/85
Hersteller von Ableitern	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 188 9. Oktober 1969	B 5 - 32 72 54 - Ia - 138/69 B 4 - 144/86

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Hersteller von Traktoren- Getrieben	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 236 17. Dezember 1977	B 5 - 32 76 00 - Ia - 57/77 B 4 - 72/84
Hersteller von Wälzlagern	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 164 2. September 1977	B 5 - 32 77 00 - Ia - 40/77 B 4 - 95/85
Straßenfahrzeuge (33)				
Hersteller auf dem Gebiet der Entwicklung von Airbag-Kompo- nenten	§ 5 a Abs. 1	A	1993 S. 770	B 5 - 33 37 11 - A - 74/91
Hersteller eines geländegängigen Mehrzweckfahrzeuges (Gelände- PKW)	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 10 16. Januar 1982	B 5 - 33 13 00 - Ia - 159/76 (B7 - 176/77)
Hersteller von Spezialfahrzeugen	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 178 24. September 1981	B 7 - 33 13 00 - Ia - 122/81 B 5 - 203/87
Hersteller von Lastkraftwagen	§ 5 Abs. 2 und 3	E/31. Dezem- ber 1998	1985 S. 3842	B 7 - 33 13 00 - J - 137/77 184/84 B 5 - 202/87
Hersteller von Auspuffanlagen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 133 23. Juli 1981	B 5 - 33 37 90 - Ia - 101/80 (B7 - 85/82)
Wasserfahrzeuge (34)				
Hersteller von U-Booten	§ 6 Abs. 2	E	1992 S. 1164	B 5 - 34 00 00 - K - 65/90
Hersteller von Marine- Überwasserkampfschiffen	§ 6 Abs. 2	E	1992 S. 1164	B 5 - 34 00 00 - K - 66/90
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)				
Hersteller von Elektromotoren	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 4 8. Januar 1971	B 4 - 36 11 50 - Ia - 135/70 - 53/80 B 7 - 120/86
Berliner Glasfaserkabel GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	1986 S. 13355	B 7 - 36 26 00 - Ib - 55/86
Fernmeldekabel-Gemeinschaft/ Mittelstand	§ 5 b	A	1987 S. 8114	B 7 - 36 26 20 - Ib - 30/87
Hersteller von Preßverbindern und Preßkabelschuhen	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 155 20. April 1977	B 4 - 36 28 00 - Ia - 52/67 66/76 B 7 - 119/86
Mittelstandsvereinigung Telefon (MVT)	§ 5 b	A	1989 S. 2922	B 7 - 36 50 00 - Ib - 6/89
Konsortium ECR 900 (Europäi- scher Zellenfunk-Standard)	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1988 S. 4662	B 7 - 36 53 00 - Ia - 80/88

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Spezialisierungskartellvertrag über die Zusammenarbeit bei Entwicklung, Produktion und Vertrieb eines europaweiten, digitalen, zellularen, grenzüberschreitend nutzbaren Funkkommunikationssystems	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	1988 S. 4910	B 7 - 36 53 00 - Ia - 85/88
Blaupunkt-Werke GmbH und Grundig AG	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	1990 S. 1321	B 7 - 36 61 40 - Ia - 3/86 103/89
Hersteller von Vermessungsinstrumenten	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 112 24. Juni 1982	B 4 - 36 72 00 - Ia - 65/81 B 7 - 129/86
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37)				
Spezialisierungskartell für Bio-Fermenter	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	1991 S. 1528	B 4 - 37 55 00 - Ia - 213/90
Spezialisierungskartell für biotechnische Gesamtanlagen und Apparate bzw. Geräte	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	1992 S. 7422	B 4 - 37 55 00 - Ia - 61/92
Nord Süd Medizintechnische Handelsgesellschaft mbH	§ 5b	A	Nr. 23 4. Februar 1981	B 4 - 37 60 00 - Ib - 32/80
Hersteller von Uhren	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 217 21. November 1970	B 5 - 37 73 00 - Ia - 69/70 B 4 172/86
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)				
Spezialisierungs-Gemeinschaft Rohr- und Montagewerkzeuge	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 111 21. Juni 1977	B 5 - 38 20 00 - Ia - 281/68 32/77
Kooperationsvereinbarung von Herstellern von Hartmetall- und Hochleistungsschnellstahl-Sonderwerkzeugen	§ 5b	A	1992 S. 2218	B 5 - 38 22 00 - Ib - 206/91
Chemische Erzeugnisse (40)				
Konditionenverband der Hersteller von flüssiger Kohlensäure	§ 2	A	Nr. 211 9. November 1978	B 3 - 41 29 51 - B - 130/62 B 2 - 127/78
Konditionenkartell der Schienenfahrzeug- und Lackindustrie	§ 2	A	Nr. 181 26. September 1978	B 2 - 46 41 00 - B - 140/77 150/78
Konditionsvertrag für den Handel mit Reagenzien	§ 5b	A	1992 S. 1164	B 3 - 49 37 00 - Ib - 83/81
Konditionenkartell für die Belieferung von Friseuren	§ 2	A	Nr. 118 29. Juni 1976	B 3 - 49 76 00 - B - 138/59 B 2 - 94/81
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53)				
Hersteller von Rindenprodukten	§ 5b	A	1985 S. 1021	B 1 - 53 18 80 - Ib - 52/84

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Holzwaren (54)				
Konditionen- und Rabattverein Schulmöbel e.V.	§§ 2 u. 3	A	Nr. 234 11. Dezember 1976	B 3 – 54 25 40 – D – 258/64 97/76 B 1 – 109/86
Papier- und Pappewaren (56)				
Rationalisierungskartell der Tapetenhersteller und -händler	§ 5 Abs. 2	E	Nr. 88 15. Mai 1975	B 3 – 56 11 00 – H – 260/69 B 1 – 231/77 B 6 – 16/86 B 5 – 76/87 B10– 11/90
Interessengemeinschaft der Deutschen Tapetenfabrikanten	§ 3	A	Nr. 212 11. November 1981	B 3 – 56 11 00 – C – 234/58 B 2 – 165/77 B 3 – 44/81 B 6 – 118/86 B 5 – 47/88
Hersteller von Papierwaren	§ 5 b	A	Nr. 52 17. März 1981	B 1 – 56 31 70 – Ib – 89/80 B 6 – 44/85 B 5 – 185/87 B10– 24/90
Hersteller von Verpackungsmaterial	§ 5 b	A	Nr. 181 30. September 1975	B 3 – 56 50 00 – Ib – 72/75 B 6 – 119/86 B 5 – 48/88 B10– 8/90
Druckereierzeugnisse, Verfielfältigungen (57)				
Verlagsgemeinschaft Verlag Papeterie GmbH & Jaekel Verlag	§ 5 b	A	1991 S. 920	B 6 – 57 17 50 – Ib – 101/90
Kunststofferzeugnisse (58)				
Hersteller von Tischbelägen	§ 3	A	Nr. 200 25. Oktober 1969	B 3 – 58 10 00 – C – 62/69
Hersteller von Tischbelägen	§ 5 Abs. 1	A	Nr. 200 25. Oktober 1969	B 5 – 58 10 00 – E – 63/69
Genossenschaft Deutscher Brunnen eG	§ 2	P		B 2 – 58 42 00 – E – 149/92
Gemeinschaft der Lieferanten von Wasch- und Pflegemitteln für die graphische Industrie	§ 2	A	1989 S. 5577	B 2 – 58 43 50 – B – 85/89
Schoeller Plast-WERIT Vertriebs- und Service GmbH	§ 5 b	A	1989 S. 3484	B 3 – 58 47 00 – Ib – 48/89
Lederwaren und Schuhe (62)				
Konditionenkartell der Deutschen Schuhindustrie	§ 2	A	1991 S. 3462	B 2 – 62 50 00 – B – 119/91

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Textilien (63)				
Interessengemeinschaft Textil- lohnveredelung	§ 2	A	1986 S. 1753	B 2 – 63 02 00 – B – 348/64 201/80
Stoffdruck-Konvention	§ 2	A	1985 S. 8007	B 2 – 63 05 00 – B – 86/60 36/78
Übereinkunft der Kammgarn- spinner	§ 2	A	Nr. 104 4. Juni 1959	B 2 – 63 16 00 – B – 16/59 178/80
Konditionenkartell der Hersteller von Watte-Vliesen aus synthetischen Fasern	§ 2	A	Nr. 65 3. April 1981	B 2 – 63 18 77 – B – 114/78 B – 133/80
Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne) e. V.	§ 2	A	1985 S. 830	B 2 – 63 20 00 – B – 408/58 208/78
Zusatzkartell zum Konditionen- kartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne) e. V.	§ 2	A	Nr. 46 7. März 1973	B 2 – 63 20 00 – B – 252/60 207/80
Konvention der Deutschen Seidenstoff- und Samtfabrikanten	§ 2	A	1985 S. 8007	B 2 – 63 72 00 – B – 134/59 198/80
Deutsche Tuch- und Kleiderstoff- konvention	§ 2	A	1986 S. 4742	B 2 – 63 72 00 – B – 144/59 129/79
Konvention der Baumwoll- weberei und verwandter Industriezweige e. V.	§ 2	A	1985 S. 8006	B 2 – 63 72 00 – B – 130/80 – 149/89 – 147/91 – 23/92
Verband Deutscher Krawatten- stoffwebereien	§ 2	A	1985 S. 8007	B 2 – 63 72 80 – B – 260/58 90/76
Konvention Deutscher Futterstoff- webereien	§ 2	A	1985 S. 8007	B 2 – 63 75 80 – B – 133/59 199/80
Hersteller von Decken	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 110 16. Juni 1966	B 2 – 63 83 00 – Ia – 97/66 168/80
Konvention der Deutschen Heim- textilien-Industrie e. V. (Konditio- nenkartell für Möbelstoffe)	§ 2	A	1986 S. 15359	B 2 – 63 84 10 – B – 122/81
Konvention der Deutschen Heim- textilien-Industrie e. V. (Rabatt- kartell für die Lieferung von Möbelstoffmustern)	§ 3	A	Nr. 106 6. Juni 1962	B 2 – 63 84 10 – C – 71/81
Konvention der Deutschen Heim- textilien-Industrie e. V. (Konditio- nenkartell für Dekorationsstoffe)	§ 2	A	1986 S. 15359	B 2 – 63 84 70 – B – 60/81
Konvention der Deutschen Heim- textilien-Industrie e. V. (Rabatt- kartell für Mustermaterial-Liefe- rungen von Teppich- und Textil- böden)	§ 3	A	1987 S. 6660	B 2 – 63 86 00 – C – 49/77

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Teppichboden-Mustermaterial-Lieferungen)	§ 2	A	1987 S. 15019	B 2 – 63 86 00 – B – 76/77
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Teppicherzeugnisse)	§ 2	A	1987 S. 15019	B 2 – 63 86 00 – B – 164/60 84/79
Konvention der Deutschen Maschen-Industrie	§ 2	A	1985 S. 14490	B 2 – 63 90 00 – B – 248/59 192/80
Bekleidung (64)				
Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie	§ 2	A	1986 S. 1274	B 2 – 64 00 00 – B – 13/60 125/80
Fachkartell Oberbekleidungsindustrie DOB-HAKA	§ 2	A	1986 S. 1274	B 2 – 64 10 00 – B – 275/73 173/83 91/87
Kartellverband Berufs- und Sportbekleidungsindustrie	§ 2	A	1986 S. 1274	B 2 – 64 14 00 – B – 14/60 171/78
Fachkartell der Wäsche- und Hausbekleidungs-Industrie	§ 2	A	1986 S. 1274	B 2 – 64 20 00 – B – 21/60 95/79
Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Krawattenfabrikanten e. V.	§ 2	A	1986 S. 1274	B 2 – 64 51 00 – B – 19/60 96/79
Fachkartell Hosenträger- und Gürtelindustrie	§ 2	A	1986 S. 1274	B 2 – 64 54 00 – B – 18/60 93/79
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Steppdecken)	§ 2	A	1986 S. 8654	B 2 – 63 87 00 – B – 149/85
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes (68)				
Rationalisierungskartell von Feinkostherstellern	§ 5 b	A	1988 S. 561	B 2 – 68 00 00 – Ib – 68/87
Konditionenverband Norddeutscher Mühlen	§ 2	A	1987 S. 4845	B 2 – 68 11 00 – B – 300/72 16/81
Konditionenverband Westdeutscher Mühlen	§ 2	A	1987 S. 4845	B 2 – 68 11 00 – B – 301/72 16/81
Konditionenverband Südwestdeutscher Mühlen	§ 2	A	1987 S. 4845	B 2 – 68 11 00 – B – 302/72 16/81
Konditionenkartell Bayerischer Handelsmühlen	§ 2	A	1987 S. 4845	B 2 – 68 11 00 – B – 303/72 16/81
Hiesgen-Brot GmbH & Co. KG und Kronenbrot KG Franz Mainz	§ 5 b	A	1988 S. 1674	B 2 – 68 18 00 – Ib – 95/87

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Konditionenvereinigung der Deutschen Süßwarenindustrie e. V.	§ 2	A	Nr. 157 26. August 1982	B 2 - 68 27 00 - B - 209/69 68/80
Konditionenvereinigung der Deutschen Eiskremindustrie e. V.	§ 2	A	Nr. 134 24. Juli 1974	B 2 - 68 27 93 - B - 83/74 113/78
Hersteller von Sauermilchkäse	§ 5 b	A	1990 S. 247	B 2 - 68 32 65 - Ib - 86/89
Rationalisierungskartell in der Molkereiwirtschaft (Eifelperle/May-Werke)	§ 5 Abs. 2 und 3	P	1993 S. 869	B 2 - 68 32 00 - H - 115/92
Deutsche Altstadt-Alt-Cooperation (DAAC)	§ 5 b	A	Nr. 127 15. Juli 1982	B 3 - 68 71 00 - Ib - 81/80 B 2 - 44/79
Rationalisierungskartell Mittelständischer Brauereien — „tut gut“ Malztrunk —	§ 5 b	A	Nr. 209 8. November 1974	B 2 - 68 71 00 - Ib - 88/84
Brauerei Jacob Stauder und Brauerei Diebels KG	§ 5 b	A	1986 S. 13165	B 2 - 68 71 00 - Ib - 4/85
Kooperation mittelständischer Brauereien bei Herstellung und Vertrieb alkoholfreien Bieres unter einer gemeinsamen Marke (Arnegger alkoholfrei)	§ 5 b	A	1988 S. 2831	B 2 - 68 71 10 - Ib - 16/88 - 55/92
Kooperation über Weinerfassung und -vermarktung „Weinforum Rheinhessen“	§ 5 b	A	1992 S. 4707	B 2 - 68 77 00 - Ib - 28/90
Normen- und Typenkartell für Einheitskunststoffkästen für Weinflaschen	§ 5 ¹⁾	A	1992 S. 3002	B 2 - 68 77 10 - E - 40/91
Bad Vilbeler UrQuelle Mineralbrunnen GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	1984 S. 12483	B 2 - 68 79 00 - Ib - 94/78 122/84
Kooperation über den Vertrieb des Malzgetränks „VITAMALZ“	§ 5 b	A	1991 S. 5806	B 2 - 68 79 00 - Ib - 150/89
Spezi-Markengetränkeverband	§ 5 b	A	1986 S. 15573	B 2 - 68 79 00 - Ib - 165/85
Genossenschaft Deutscher Brunnen (Brunnen-Einheitsflasche)	§ 5 Abs. 2	E/3. Mai 1991	1988 S. 2483	B 2 - 68 79 10 - H - 70/84
Genossenschaft Deutscher Brunnen (1,25 l-Brunnen-Einheitsmehrwegflasche und hellbraune Brunnen-Einheitskunststoffkästen für sechs Flaschen)	§ 5 Abs. 1	A	1990 S. 5708	B 2 - 68 79 10 - E - 115/89
Genossenschaft Deutscher Brunnen (0,5 l-Brunnen-Einheitsmehrwegflaschen in Weißglas mit Außenschraubgewinde)	§ 5 Abs. 1	A	1991 S. 89	B 2 - 68 79 10 - E - 146/90

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
— Baden Württemberg —				
Rationalisierungskartell von Herstellern von Mineralwasser-Erfrischungsgetränken	§ 5 b	A	Nr. 1 3. Januar 1976	Baden- Württemberg IV 3721.44/60
Rationalisierungskartell von zwei Getränke-Vertrieben über die Errichtung einer Getränkeabfüllanlage	§ 5 b	A	Nr. 16 24. Januar 1981	Baden- Württemberg IV 3721.5/3
— Bayern —				
Konditionenkartell der bayerischen Brauwirtschaft und der bayerischen Erfrischungsgetränke- und Mineralbrunnenindustrie über die Erhebung von Barpfand auf Mehrwegpackungen	§ 2	A	1985 S. 7846	Bayern 5552 e 2 – VI/6 b 58 029/76
Rieser Weizenbier GmbH	§ 5 b	A	1988 S. 3982	Bayern 5552 e – W/2 b – 34 724
— Bremen —				
Kooperationsvereinbarung zwischen den Firmen Beckröge und Dökel über den Vertrieb des Getränkegroß- und Einzelhandels	§ 5 b	A	Nr. 64 1. April 1980	Bremen 701-42-10/16
— Niedersachsen —				
Konditionenkartell der in Niedersachsen Bier vertreibenden Brauereien	§ 2	A	Nr. 182 27. September 1979	Niedersachsen 322-50.12/10
Spezialisierungskartell zwischen dem Molkereiverband für Ostfriesland eG und vier privaten Molkereibetrieben	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 58 22. März 1980	Niedersachsen 322-50.19/20
— Nordrhein-Westfalen —				
Konditionenkartell der Brauwirtschaft	§ 2	A	Nr. 68 7. April 1976	Nordrhein- Westfalen I/D-3-72-01
Kölner Konditionenkartell für Faß-Kleingebinde	§ 2	A	1987 S. 9162	Nordrhein- Westfalen 412-72-01- (192/84)
Spezialisierungskartell zwischen der König-Brauerei GmbH & Co. KG, Duisburg, und der Privatbrauerei Gebr. Gatzweiler GmbH & Co., Düsseldorf	§ 5 a	A	1991 S. 7039	Nordrhein- Westfalen 412-72-01 – (16/91)
Grundstückswesen und Bauwirtschaft (70)				
Landesverband Bayerischer Bauinnungen	§ 5 b	A	1989 S. 5612	B 1 – 70 10 00 – Ib – 101/89

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Baumeister-Haus GmbH	§ 5 b	A	1992 S. 4649	B 1 – 70 11 00 – Ib – 184/77
Rhein-Ruhr-Gleisbau GmbH	§ 5 b	A	Nr. 21 2. Februar 1982	B 1 – 70 12 20 – Ib – 132/81
Stuttgarter Eisenbahnbau GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 228 8. Dezember 1982	B 1 – 70 12 20 – Ib – 169/81
Gleibauma GmbH	§ 5 b	A	Nr. 235 17. Dezember 1982	B 1 – 70 12 20 – Ib – 170/81
Gleisbau-Union GmbH & Co.	§ 5 b	A	Nr. 140 3. August 1982	B 1 – 70 12 20 – Ib – 174/81
Kölnleis Gleisbau GmbH	§ 5 b	A	Nr. 152 19. August 1982	B 1 – 70 12 20 – Ib – 20/82
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
— Bayern —				
Konditionenkartell VOB Nord- Oberpfalz e. V.	§ 2	A	1992 S. 5621	Bayern 5552 a – W/1 d – 23 874
VOB-Konditionenkartell Bayern e. V.	§ 2	A	1986 S. 15900	Bayern 5552 a – IV/6 b – 57 287/84
— Schleswig-Holstein —				
„bau mit“ Gesellschaft für kooperatives Bauen GmbH	§ 5 b	A	Nr. 58 22. März 1980	Schleswig- Holstein VII 200 a – J 4 – 7000 (30)
Handel und Handelshilfs- gewerbe (71)				
HOMETREND-Kooperation von Raumausstattungsgrößhändlern	§ 5 b	A	1988 S. 4489	B 2 – 71 10 63 – Ib – 120/87
ZentRa-Garantiegemeinschaft e. V.	§ 2	A	Nr. 101 1. Juni 1979	B 5 – 71 20 37 – B – 70/67 B 2 – 18/78
Print Partner – GbR	§ 5 b	A	1987 S. 15570	B 7 – 71 20 50 – Ib – 87/87
FLEUROP-Vereinigung	§ 5 Abs. 2 und 3	E/30. Juni 1999	1992 S. 2218	B 2 – 71 20 78 – J – 9/79 B 9 – 15/88 – 20/89 – 12/90
Mediaagenturen	§ 5 b	A	1992 S. 5541	B 6 – 71 64 00 – Ib – 51/92
Vereinigte Auskunfteien Bürgel (VAB)	§ 5 b	A	1984 S. 917	B 4 – 71 68 00 – Ib – 7/84 B10– 42/90

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Veranstalter von Studienreisen <i>bei den Landeskartellbehörden</i> — Bremen —	§ 5 b	A	1992 S. 2628	B 9 – 71 71 00 – Ib – 36/92
Kooperationsvereinbarung von fünf Firmen des Augenoptiker- Einzelhandels in Bremerhaven — Niedersachsen —	§ 5 b	A	Nr. 187 7. Oktober 1982	Bremen 701-41-05/44
HANSA-Handelskontor Arbeits- gemeinschaft des Landhandels Handwerk (72)	§ 5 b	A	1991 S. 524	Niedersachsen 32.2-50.15/12
Meisterbetriebe „Bau + Ausbau“ Kreis Heidenheim	§ 5 b	A	1985 S. 3	B 1 – 72 11 00 – Ib – 101/84
Optic-Ring-Nord (ORN) <i>bei den Landeskartellbehörden</i> — Baden Württemberg —	§ 5 b	A	1983 S. 11455	B 4 – 72 16 01 – Ib – 45/82
Arbeitskreis Stuttgarter Bauhand- werker	§ 5 b	A	1985 S. 9852	Baden- Württemberg IV 3732/2
Arbeitskreis der Bauhandwerker „Neckar-Enz“	§ 5 b	A	Nr. 199 23. Oktober 1982	Baden- Württemberg IV 3732/23
Arbeitskreis Freier Bauhand- werker Neckar-Enz	§ 5 b	A	Nr. 199 23. Oktober 1982	Baden- Württemberg IV 3732/30
Vereinigung Mannheimer Bau- handwerker	§ 5 b	A	1983 S. 9038	Baden- Württemberg IV 3732/35
„Bau und Ausbau“ — Meister- betriebe Kreis Heidelberg	§ 5 b	A	1984 S. 6807	Baden- Württemberg IV 3732/38
Vereinigung Bauhandwerker- Ring Mühlacker u. Umgebung	§ 5 b	A	1985 S. 8240	Baden- Württemberg IV 3732/48
Handwerksmeister-Zentrale „Bau und Ausbau“	§ 5 b	A	1986 S. 4143	Baden- Württemberg IV 3732/58
Meisterbetriebe „Bau + Ausbau“ Markgräflerland	§ 5 b	A	1986 S. 4452	Baden- Württemberg IV 3732/57
Fachgruppe örtlicher Bauhand- werker, Möglingen	§ 5 b	A	1986 S. 15470	Baden- Württemberg IV 3732/65
Filderstädter Handwerkerver- bund	§ 5 b	A	1987 S. 13222	Baden- Württemberg IV 3732/68

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
VOB-Konditionenkartell Handwerkskammerbezirk Konstanz e. V.	§ 2	A	1989 S. 2552	Baden- Württemberg I 3708.12/9
— Bayern —				
Bauhandwerkerkreis München	§ 5 b	A	1985 S. 14591	Bayern 5552 e – IV/6 b – 41374/84
— Niedersachsen —				
Arbeitskreis der Bauhandwerker „Lüneburger Heide“	§ 5 b	A	Nr. 27 10. Februar 1982	Niedersachsen 32.2-50.57/68
Bauhandwerker-Kooperation „Harzer Bauring GbR“	§ 5 b	A	1985 S. 793	Niedersachsen 32.2-50.57/128
— Nordrhein-Westfalen —				
Bauhandwerksmeister-Zentrale, Gelsenkirchen	§ 5 b	A	1983 S. 6896	Nordrhein- Westfalen I/D 2-73-11 (344/82)
— Rheinland-Pfalz —				
Arbeitskreis der Bauhandwerker Ludwigshafen	§ 5 b	A	Nr. 141 4. August 1981	Rheinland-Pfalz 824 – 42.7205 – 2121/81
Kulturelle Leistungen (74)				
Schlütersche Verlagsanstalt und Verlagsanstalt Handwerk	§ 5 b	A	Nr. 155 19. August 1976	B 4 – 74 51 00 – Ib – 184/75 B 6 – 122/86
Verlag H. Schneider GmbH & Co. und Amphora Verlag Bräuel	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1988 S. 52	B 6 – 74 51 00 – Ia – 18/87
Verlag für Apothekenwerbung Gebr. Storck GmbH und Verlag H. Schneider GmbH & Co. (Senioren-Magazin)	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1988 S. 3695	B 6 – 74 51 00 – Ia – 39/88
Lukullus Verlag GmbH & Co. KG, Bägeno Verlag GmbH & Co. KG und Werberuf GmbH	§ 5 b	A	1990 S. 618	B 6 – 74 51 00 – Ib – 112/89
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
— Baden-Württemberg —				
Spezialisierungskartell von Zeitungsverlegern; Südwest- presse GmbH	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 217 21. November 1970	Baden- Württemberg IV 3788.6 – S 1109
— Hessen —				
Mittelhessische Druck- und Ver- lagsgesellschaft (MDV)	§ 5 a Abs. 2 und 3	E/31. Dezem- ber 1994	1992 S. 8369	Wiesbaden IIa1-25-7451-26
Rationalisierungsgemeinschaft Gießener Tageszeitungen	§ 5 a Abs. 2 und 3	E/31. Dezem- ber 1994	1992 S. 8369	IIa1-25-7451-26

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
— Nordrhein-Westfalen —				
Rheinisch-Bergische Zeitungsvertrieb GmbH & Co. KG und Rheinisch-Bergische Druckerei GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 22 2. Februar 1977	Nordrhein-Westfalen I/D 3-73-94
Prisma Verlag GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	1991 S. 3942	Nordrhein-Westfalen 412-73-96/9/91
Filmwirtschaft (75)				
Konditionenkartell amerikanischer Filmverleihunternehmen	§ 2	A	Nr. 60 26. März 1977	B 4 – 75 70 00 – B – 140/75 B 2 – 166/80
Sonstige Dienstleistungen (76)				
Spezialisierungskartell für Recycling-Systeme	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	1991 S. 282	B 4 – 76 34 00 – Ia – 219/90
Kooperation mittelständischer Textilpflege-Unternehmen bei Leasing und Pflege von Textilien und Berufskleidung	§ 5 b	A	1992 S. 8523	B 2 – 76 60 00 – I b – 135/81 – 113/91
Rationalisierungskartell für Betonpumpenleistungen	§ 5 b	A	1987 S. 15570	B 4 – 76 60 00 – I b – 98/87 B 10– 35/90
hogast Deutschland e. G. Einkaufskooperation	§ 5 c	A		B 10– 76 10 00 – Ic – 18/91
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
— Bayern —				
Blutspendedienst im Raum Oberbayern	§ 5 Abs. 2	E/30 April 1996	1991 S. 3129	Bayern 5553 b – W/1 d – 14 686
Freie Berufe (77)				
InTra — 1. Fachübersetzer-genossenschaft eG	§ 5 b	A	1989 S. 2811	B 3 – 77 40 00 – I b – 189/74 B 4 – 39/81
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
— Baden-Württemberg —				
Rationalisierungskartell von Stuttgarter Fahrschulen	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1991 S. 1965	Baden-Württemberg I 3792.70/143
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern im Landkreis Ravensburg	§ 5 Abs. 2 und 3	E 7. Februar 1995	1992 S. 67	Baden-Württemberg I 3792.70/150
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Hohenlohe-Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1990 S. 4184	Baden-Württemberg I 3792.70/151
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Ortenau-Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1990 S. 5755	Baden-Württemberg I 3792.70/152

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Emmendingen	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1990 S. 6578	Baden-Württemberg I 3792.70/153
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Tuttlingen	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1991 S. 306	Baden-Württemberg I 3792.70/155
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und dem Stadtkreis Freiburg im Breisgau	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1991 S. 744	Baden-Württemberg I 3792.70/157
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Heidenheim	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1991 S. 3918	Baden-Württemberg I 3792.70/159
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus Pforzheim und dem Enzkreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1992 S. 8599	Baden-Württemberg I 4452.43/2
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Sigmaringen	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1992 S. 4221	Baden-Württemberg I 4452.43/5
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus Karlsruhe	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1992 S. 4221	Baden-Württemberg I 4452.43/6
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Rhein-Neckar-Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1992 S. 9546	Baden-Württemberg I 4452.43/7
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus Baden-Baden und dem Landkreis Rastatt	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1992 S. 2360	Baden-Württemberg I 4452.43/4
Rationalisierungskartell von Fahrschulen aus dem Rems-Murr-Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1991 S. 4930	Baden-Württemberg I 3792.70/158
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus Mannheim	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1993 S. 814	Baden-Württemberg I 4452.43/1
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Waldshut	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1992 S. 6032	Baden-Württemberg I 4452.43/8
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern bzw. Fahrschulen aus Ulm und dem Alb-Donau-Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1992 S. 9111	Baden-Württemberg I 4452.43/9
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Main-Tauber-Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	P	1992 S. 9467	Baden-Württemberg I 4452.43/11
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Reutlingen	§ 5 Abs. 2 und 3	P	1992 S. 9467	Baden-Württemberg I 4452.43/12

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)				
Rationalisierungskartell für die Vermarktung von Speisezwiebeln — Hessen —	§ 5 b	A	1988 S. 2603	B 2 – 78 51 00 – I b – 101/87
Genossenschaft der Friedhofs- gärtner e. V.	§ 2	A	1993 S. 566	Hessen IIa1-25-7651-01
Verkehrs- und Fernmelde- wesen (79)				
System-gut Logistik Service GmbH	§ 5 Abs. 2 und 3	E/30. April 1997	1993 S. 870	B 6 – 79 60 00 – I b – 151/85 B 5 – 79 60 00 – J – 40/87 B 9 – 79 60 00 – J – 35/92
UTS Umzugs- und Transport- systeme GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	1986 S. 11722	B 6 – 79 60 00 – I b – 34/86 B 5 – 49/88
German Parcel Paket-Logistik GmbH	§ 5 b	A	1992 S. 2218	B 5 – 79 61 00 – I b – 220/88 194/89 B 9 – 79 61 00 I b – 38/92
Deutsche Möbelspedition GmbH & Co. System Transport	§ 5 b	A	1990 S. 642	B 3 – 79 63 00 – I b – 122/82 B 6 – 44/84 B 5 – 51/87 B 9 – 54/92
Pinguin-Frischfracht-System- Zentrale GmbH	§ 5 b	A	1987 S. 13845	B 6 – 79 63 00 – I b – 74/86 B 5 – 57/87 B 9 – 43/92
conFern-Möbeltransportbetriebe GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	1993 S. 813	B 9 – 79 63 00 – I b – 20/80 B 3 – 123/82 B 6 – 55/84 B 5 – 42/87 B 9 – 30/92
COMTRANS Comfort Möbel- transportgesellschaft mbH.	§ 5 b	A	1990 S. 1084	B 5 – 79 63 00 – I b – 208/89
Artmobil Kunstpedition GmbH	§ 5 b	A	1990 S. 4302	B 5 – 79 63 00 – I b – 156/89 B 9 – 79 63 00 I b – 40/92
IDS-ONE DAY	§ 5 b	A	1991 S. 4054	B 5 – 79 63 00 – I b – 53/89
<i>bei den Landeskartellbehörden</i> — Baden Württemberg —				
Ludwigsburger Abschlepp- und Bergungsgemeinschaft	§ 5 b	A	1984 S. 1631	Baden- Württemberg IV 3776/92

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Rationalisierungskartell für den Verkehr mit Mietwagen	§ 5 b	A	1986 S. 11207	Baden- Württemberg IV 3776/123
— Hamburg — City-Express	§ 5 b	A	Nr. 132 22. Juli 1981	Hamburg WF 2/702.135- 107/20
— Hessen — Abschlepp-Arbeits-Gemeinschaft GbR (A.A.G.)	§ 5 Abs. 2 und 3	E/31. Dezember 1994	1992 S. 5571	Hessen IIa 1-25-7980-02
Funkboten-Kurierdienst	§ 5 b	A	1992 S. 8999	Hessen IIa 1-25-7977-01
Blitz-Kurier-Service	§ 5 b	A	1990 S. 6472	Hessen Za 5-25-7977-02
Funk-Kurier-GmbH	§ 5 b	A	1987 S. 7650	Hessen Za 5-25-7977-03
Funk-Express-Ziegler GmbH	§ 5 b	A	1987 S. 10040	Hessen Za 5-25-7977-0
Die Flitzer	§ 5 b	A	1989 S. 5311	Hessen Za 5-25-7977-05
Eilkurier-Service GmbH	§ 5 b	A	1989 S. 5187	Hessen Za 5-25-7977-07
Königs-Kurier-Service	§ 5 b	A	1992 S. 356	Hessen IIa 1-25-7977-08
Frankfurter-Courier-Kartell	§ 5 b	A	1987 S. 7650	Hessen Za 5-25-7977-10
Gemeinschaft der Funkkuriere (GbR)	§ 5 b	A	1988 S. 832	Hessen IIa 1-25-7877-11
Gießener Funk-Taxen-Dienst e. G.	§ 5 Abs. 2 und 3	E/25. Oktober 1995	1992 S. 10	Hessen IIa 1-25-7975-07
Taxen-Dienst Hanau e. G.	§ 5 Abs. 2 und 3	E/14. März 1993	1990 S. 2462	Hessen Za 5-25-7915-17
— Niedersachsen — Hans Reiter & Partner GbR Göttinger Abschlepp-Zentrale	§ 5 b	A	1986 S. 9490	Niedersachsen 32.2-50.10/10
— Sachsen — Abschlepp-Arbeitsgemeinschaft AHG (GbR), Leipzig	§ 5 Abs. 2 und 3	E 31. August 1995	1993 S. 874	Dresden/ Sachsen 26.4451.2
Geld-, Bank- und Börsen- wesen (80) Konditionenkartell des Pfand- kreditgewerbes	§ 2	A	Nr. 164 2. September 1977	B 4 – 80 90 00 – B – 225/64 B 1 – 147/77 B 2 – 164/80

5. Normen- und Typenempfehlungen
— Anmeldungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 —

Anmelder	Anwendungsgebiet	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)			
Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e. V.	Verwendung von Transportbeton in „Regelkonsistenz“	1984, S. 1864	B 1 - 25 36 00 - EO - 110/83
Verein Deutscher Schleifmittelwerke e. V.	Schleifmittelkörnung	1984, S. 10003	B 1 - 25 80 00 - O - 91/84
Fachverband Elektrokorund- und Siliziumkarbid-Hersteller e. V. und Verein Deutscher Schleifmittelwerke e. V.	Korngrößenstandard	Nr. 27, 8. Februar 1973	B 4 - 25 80 00 - EO - 166/72 B 1 - 111/86
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge (31)			
Bundesverband Deutscher Eisenbahnen, Kraftverkehre und Seilbahnen e. V. (BDE)	Standard-Diesel-lokomotive	1991, S. 90	B 5 - 31 71 10 - EO - 109/75 144/90
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Schienenfahrzeuge des öffentlichen Personen-Nahschnellverkehrs	Nr. 141, 5. August 1970	B 5 - 31 74 10 - EO - 89/70
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Oberbau von Schienenwegen	Nr. 203, 26. Oktober 1972	B 5 - 31 99 20 - EO - 177/71 86/86
Maschinenbauerzeugnisse (32)			
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Fahrausweis-Automaten	Nr. 40, 26. Februar 1977	B 5 - 32 63 17 - EO - 125/76 B 4 - 170/86
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Fahrausweis-Entwerter	Nr. 21, 31. Januar 1979	B 5 - 32 63 17 - EO - 71/78 B 4 - 176/86
Straßenfahrzeuge (33)			
Bundesverband Deutscher Eisenbahnen e. V. (BDE)	Standard-Kleinbus	1983, S. 11723	B 7 - 33 15 00 - EO - 80/83 B 5 - 29/88
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Standard-Linienbus	Nr. 231, 12. Dezember 1969	B 2 - 33 15 00 - EBO - 112/86
Luft- und Raumfahrzeuge (35)			
Bundesverband der Deutschen Luftfahrt-, Raumfahrt- und Ausrüstungsindustrie e. V.	Qualitätssicherungs-forderungen	1984, S. 13995	B 7 - 35 00 00 - EBO - 26/82 B 2 - 110/86
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)			
Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)	Liefervorschriften für die elektrische Ausrüstung von Maschinen, maschinellen Anlagen und Einrichtungen in der Automobilindustrie	1991, S. 8183	B 7 - 36 77 00 - EO - 156/91 (B 7 - 36 00 00 - EBO - 34/90 B 2 - 36 00 00 - EBO - 111/86)

Anmelder	Anwendungsgebiet	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft e. V.	explosionsgeschützte Drehstrom-Asynchronmotoren	Nr. 124, 7. Juli 1976	B 4 - 36 11 00 - EO - 91/75 B 7 - 126/86
Rationalisierungsverband Kabel (RVK)	Starkstromkabel	1985, S. 13185	B 7 - 36 26 10 - EO - 116/85
Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. (ZVEI)	Beschallungsanlagen	1987, S. 2886	B 7 - 36 63 00 - EO - 47/86
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)			
Rationalisierungsgemeinschaft Stahlblechverpackungen e. V.	Typenliste Ausgabe Oktober 1973	1985, S. 1906	B 5 - 38 43 00 - EO - 39/80
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53)			
Verein Deutscher Holzeinführhäuser e. V.	Maßberechnung von Hobelware (ab 1. Januar 1975)	Nr. 2, 4. Januar 1975	B 3 - 53 22 00 - EO - 201/74 B 1 - 108/86
Verein Deutscher Holzeinführhäuser e. V.	Sortierung von Profilholz (Fichte/Tanne und Kiefer)	Nr. 206, 4. November 1982	B 3 - 53 22 00 - EO - 68/76 B 1 - 113/86
Holzwaren (54)			
Arbeitsgemeinschaft „Die Moderne Küche e. V.“	einheitliches Datenformat	Nr. 157, 26. August 1981	B 2 - 54 20 00 - EO - 160/80 B 1 - 114/86
Papier- und Pappwaren (56)			
Verband der Wellpappen-Industrie e. V.	Einkaufsrichtlinien	Nr. 211, 9. November 1978	B 1 - 56 54 10 - EO - 25/78 B 6 - 124/86 B 5 - 24/88
Kunststofferzeugnisse (58)			
Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)	Vereinheitlichung von Transportbehältern	1988, S. 3759	B 3 - 58 40 00 - EO - 57/88
Verband der Chemischen Industrie e. V.	Beschaffung, Prüfung und Beurteilung von Packmitteln	1992 S. 1210	B 3 - 58 40 00 - EO - 34/91 -
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes (68)			
Deutsches Milchkontor GmbH	Verpackungsmaterial für Butter	Nr. 81, 28. April 1978	B 2 - 68 32 00 - EO - 203/77
Kulturelle Leistungen (74)			
Arbeitskreis „Angleichung der Zeitungsformate“	einheitliche Anwendung bestimmter Maße	Nr. 223, 29. November 1972	B 4 - 74 51 00 - EO - 176/72 B 6 - 121/86

6. Konditionenempfehlungen**— Anmeldungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 GWB —**

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Mineralölerzeugnisse (22) Deutscher Verband Flüssiggas e. V. (DVFG)	(Pfanderhebung für Druckgasflaschen (11-kg- und 33-kg-Flaschen)	1992, S. 8395
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25) Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der bayerischen Sand- und Kiesindustrie	1990, S. 133
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lie- ferverträge der Betriebe des Fliesen- und Plattenverlegewerbes	Nr. 123, 9. Juli 1981
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Ziegelindustrie	Nr. 13, 19. Januar 1979
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e. V.	„Dachziegel-Garantieschein“	1986, S. 6835
Verband der Deutschen Feuerfest- Industrie e. V.	Lieferbedingungen für feuerfeste Erzeug- nisse — Inland —	Nr. 113, 22. Juni 1978
Bundesverband der Deutschen Be- ton- und Fertigteilindustrie (BDB) e. V.	Geschäftsbedingungen für die Beton- und Fertigteilindustrie	Nr. 239, 21. Dezember 1978
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lie- ferverträge des Betonfertigteil- und Beton- steingewerbes	Nr. 181, 26. September 1979
Eisen und Stahl (27) Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie	Liefer- und Zahlungsbedingungen der Eisen- und Stahlindustrie Inland/Montanunion	1988, S. 5109
Gießereierzeugnisse (29) Deutscher Gießereiverband (DGV) e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen für Gießereierzeugnisse (Ausgabe 1978)	1989, S. 21
Gesamtverband Deutscher Metallgießereien (G.D.M.)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Gießereierzeug- nisse aus Nichteisen-Metallen	Nr. 134, 21. Juli 1978
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlver- formung (30) Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke e. V.	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingun- gen für Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	1988, S. 5416
Industrieverband Härtetechnik im Wirtschaftsverband Stahlverfor- mung e. V.	Allgemeine Zahlungs- und Lieferungs- bedingungen für Lohnhärtereien	Nr. 55, 19. März 1980
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge (31) Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Fenster- und Fassadenbau	Nr. 21, 31. Januar 1980

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Deutscher Stahlbau-Verband	Allgemeine Bedingungen für die Montage von Stahlkonstruktionen	1987, S. 4282
Deutscher Stahlbau-Verband (DSTV)	Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Stahlkonstruktionen im Inland	Nr. 80, 29. April 1982
Fachverband Dampfkessel-, Behälter und Rohrleitungsbau e. V. (FDBR)	Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse des Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbau	Nr. 65, 3. April 1982
Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V. (VöV)	Technische Lieferbedingungen für Schienen, Holzschwellen und Spannbeton-schwellen	Nr. 49, 11. März 1980
Maschinenbauerzeugnisse (32)		
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	Allgemeine Bedingungen für Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte	1992, S. 7325
	„Sonderbedingungen für den übermäßigen Abrieb an Schnecke und Zylinder bei Einschneckenextrudern“	1992, S. 7830
Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e. V. (GKV)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung von Werkzeugen (Formen) — (AGB-Formenbau) —	1983, S. 12047
Bundesindustrieverband Heizungs-, Klima-, Sanitär-technik e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitär- und andere haustechnische Anlagen	1992, S. 2628
BHKS Bundesvereinigung der Industrieverbände Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik e. V. — Technische Gebäude-ausrüstung —	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitär- und andere haustechnische Anlagen — Kurzfassung —	1992, S. 9320
Bundesindustrieverband Heizungs-, Klima-, Sanitär-technik e. V. — Technische Gebäude-ausrüstung —	Einkaufsbedingungen für Mitgliedsfirmen der dem BHKS angeschlossenen Landesverbände	Nr. 15, 23. Januar 1980
Verband Deutscher Hersteller von Weichstoff-Kompensatoren e. V.	Bedingungen zur Gewährleistung und Haftung für Weichstoff-Kompensatoren	1986, S. 15107
Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte- und Industriegeschäftsmaschinen-Firmen e. V.	Mietvertrag für Baumaschinen und -geräte für den kaufmännischen Geschäftsverkehr	Nr. 32, 15. Februar 1980
Hauptverband des Deutschen Baugewerbes und Zentralverband der Deutschen Bauindustrie	Mustermietvertrag für Baugeräte Kurz- und Langfassung	1992, S. 7142
Fachgemeinschaft Bau- und Baustoffmaschinen im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Fachgemeinschaftsanhang für die Bau- und Baustoffmaschinen-Industrie zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte“ (kaufmännischer Geschäftsverkehr)	Nr. 13, 19. Januar 1979
Verband der deutschen feinmechanischen und optischen Industrie e. V.	Ergänzende Vertragsbedingungen zur VOL für die Gewerke Sterilisations- und Desinfektionsanlagen	1992, S. 9543
Zentralverband der Mühlen- und Müllereimaschinenbauer e. V.	AGB des Mühlen- und Müllereimaschinenbaus für Lieferung und Montage	1984, S. 13270
Verband der Hersteller gewerblicher Geschirrspülmaschinen e. V. (VGG)	Mietvertrag für Dosiergeräte	Nr. 88, 10. Mai 1980
Fachgemeinschaft Fördertechnik im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Allgemeine Bedingungen für die Herstellung, Lieferung und Montage von Aufzügen	Nr. 211, 9. November 1978

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Fachgemeinschaft Armaturen im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Fachgemeinschaftsnachtrag zu den Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte (kaufmännischer Geschäftsverkehr) betr. Verwendung einer geänderten Fassung von Ziff. VII,1 Abs. 1 bei der Lieferung von NE-Metallarmaturen, die im Hochbau Verwendung finden	Nr. 42, 1. März 1978
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.	Bedingungen für Reparaturen an Maschinen und Anlagen für Inlandsgeschäfte	1986, S. 3433
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	Bedingungen des Maschinenbaus für die Entsendung von Montagepersonal im Inland	1988, S. 1477
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	Bedingungen des Maschinenbaus für die Entsendung von Montagepersonal im Inland	1988, S. 1477
Straßenfahrzeuge (33)		
Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V. (VöV)	Lieferungsbedingungen für den Standard-Linienbus SL II	1984, S. 1217
Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bezug von Produktionsmaterial und Ersatzteilen, die für das Automobil bestimmt sind	Nr. 172, 16. September 1982
Verband der Aufbau- und Geräteindustrie für Kommunalzwecke e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 197, 21. Oktober 1982
Wasserfahrzeuge (34)		
Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband	Geschäftsbedingungen für die Herstellung und den Verkauf von Bootsneubauten	Nr. 65, 3. April 1981
Bundeswirtschaftsvereinigung Freizeitschiffahrt e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (Verkaufsbedingungen für Boote, Motoren und Ausrüstungen — VBMA 1981)	Nr. 12, 20. Januar 1981
Bundeswirtschaftsvereinigung Freizeitschiffahrt e. V.	Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Booten, Bootsmotoren und Anhängern (Bootsreparaturbedingungen 1979)	Nr. 181, 26. September 1979
Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Umbau und die Reparatur von Booten	Nr. 100, 2. Juni 1981
Luft- und Raumfahrzeuge (35)		
Bundesverband der Deutschen Luftfahrt-, Raumfahrt- und Ausrüstungsindustrie e. V. (BDLI)	Qualitätssicherungsforderungen für Lieferungen und Leistungen der Luft- und Raumfahrtindustrie	1984, S. 13995
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)		
Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. (ZVEI)	Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie	1986, S. 2098
Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)	Liefervorschriften für die elektrische Ausrüstung von Maschinen, maschinellen Anlagen und Einrichtungen in der Automobilindustrie	1991, S. 8183
Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. (ZVEI) — Fachverband Galvanotechnik —	Lieferbedingungen der Galvanotechnischen Industrie	Nr. 47, 8. März 1979

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Fachverband Lichtwerbung e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Fachverbandes Lichtwerbung e. V.	Nr. 204, 27. Oktober 1979
Arbeitskreis Rundfunkempfangsantennen	Empfehlung eines Miet- und Betriebsvertrages sowie eines Wartungsvertrages für Gemeinschafts-Antennenanlagen und private Breitbandanlagen	1984, S. 13664
Feinkeramische und optische Erzeugnisse, Uhren (37)		
Verband der deutschen feinmechanischen und optischen Industrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Meß- und Automatisierungstechnik	1990, S. 6374
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)		
Industrieverband Verkehrszeichen e. V.	Verkaufs- und Lieferbedingungen	Nr. 181, 26. September 1979
Verband der Aluminium verarbeitenden Industrie e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Aluminiumfolien für technische Anwendungen und für Verpackungsmaterialien aus Aluminiumfolien	1992, S. 4432
Verband der Deutschen Metallschlauch- und Kompensatoren-Industrie e. V. (VMK)	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Metallschlauch- und Kompensatoren-Industrie	1983, S. 12047
Fachverband Tuben, Dosen und Fließpreßteile im Verband der Aluminium verarbeitenden Industrie e. V.	Allgemeine Technische Lieferbedingungen (ATL) für Verpackungsmaterial in Verbindung mit Speziellen Technischen Lieferbedingungen (STL) für Druckgasdosen	Nr. 9, 14. Januar 1977
Fachverband Tuben, Dosen und Fließpreßteile im Verband der Aluminium verarbeitenden Industrie e. V.	Allgemeine Technische Lieferbedingungen (ATL) für Verpackungsmaterial in Verbindung mit Speziellen Technischen Lieferbedingungen (STL) — Richtlinien für Aluminiumtuben —	Nr. 9, 14. Januar 1977
Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, belichtete Filme, Füllhalter u. ä. (39)		
Fachabteilung Turngerätehersteller/Turnhallenausstatter im Bundesverband der Sportartikel-Industrie e. V.	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Turngerätehersteller/Turnhallenausstatter	1988, S. 488
Chemische Erzeugnisse (40)		
Verband der Mikrofilm-Fachbetriebe e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Mikrofilm-Fachbetriebe	1983, S. 11412
Fachverband Klebstoffindustrie e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Klebstoffindustrie	1988, S. 699
Verband der Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Papierhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschröhstoff-Industrie e. V.	Allgemeine Lieferbedingungen für die Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Papierhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschröhstoff-Industrie für Inlandsgeschäfte im kaufmännischen Geschäftsverkehr	1985, S. 5458
Feinkeramische Erzeugnisse (51)		
Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fliese e. V.	Ergänzende Gewährleistungsbedingungen für Produkte mit dem Zeichen „Marken-Keramik Deutsche Fliese“	Nr. 65, 3. April 1981

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Glas und Glaswaren (52) Verein der Glasindustrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen	Nr. 13, 19. Januar 1979
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53) Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e. V. Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e. V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Holzwerkstoffindustrie Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Sägeindustrie für den nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr sowie für den kaufmännischen Geschäftsverkehr — Fassung 1987 —	Nr. 46, 7. März 1978 1987, S. 7852
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
— Bayern —		
Fachverband der bayerischen Säge- und Holzbearbeitungsindustrie und angeschlossener Betriebe e. V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 178, 21. September 1978
Holzwaren (54) Studiengemeinschaft Holzleimbau e. V. Verband der Büromöbelindustrie im Hauptverband der Deutschen Holzindustrie Fachverband der deutschen Schulmöbelindustrie e. V. Fachverband der Leisten- und Rahmenindustrie (Fachabteilung im Hauptverband der Deutschen Holzindustrie) Verband der Korbwaren-, Korb- möbel- und Kinderwagenindustrie e. V.	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Allgemeine Lieferungsbedingungen der Büromöbelindustrie Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Einrichter naturwissenschaftlicher Unterrichtsräume (ENU) Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Möbelleistenindustrie Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Korbwaren-, Korb- möbel- und Kinderwagenindustrie	1985, S. 1906 Nr. 171, 15. September 1981 Nr. 38, 23. Februar 1978 Nr. 15, 23. Januar 1980 Nr. 192, 11. Oktober 1978
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55) Verband Deutscher Papierfabriken e. V. Bundesverband Papierrohstoffe e. V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) für graphische Papiere und graphische Kartons zur drucktechnischen Anwendung Geschäftsbedingungen der Altpapier erfassenden und Papierrohstoffe erzeugenden Betriebe	1984, S. 785 1983, S. 2948
Papier- und Pappwaren (56) Fachvereinigung der Deutschen Kartonagen-Industrie (FKI) e. V. Verband Deutscher Musterhersteller e. V. Fachverband für imprägnierte und beschichtete Papiere	Liefer- und Zahlungsbedingungen der Kartonagen-Industrie Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Verbandes Deutscher Musterhersteller e. V. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Hersteller von imprägnierten und beschichteten Papieren	1983, S. 10359 1983, S. 7908 1984, S. 9733

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Verband der Briefumschlag- und Papierausstattungsfabriken e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Briefumschlag- und Papierausstattungs-fabriken	1983, S. 12313
Gemeinschaft Papiersackindustrie e. V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen der Deutschen Papiersackindustrie	Nr. 12, 20. Januar 1981
Industrieverband Papier- und Plastikverpackung e. V.	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Papier- und Plastikverpackungsindustrie	Nr. 204, 27. Oktober 1979
Fachverband Faltschachtel-industrie e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Faltschachtelindustrie	1985, S. 14052
Fachvereinigung Hartpapierwaren und Rundgefäße (FHR)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Hersteller von Hartpapierwaren und Rundgefäßen	1985, S. 12379
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen (57)		
Bundesverband Druck e. V.	Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Druckindustrie	1991, S. 4406
Fachverband Buchherstellung und Druckverarbeitung e. V. (FBD)	Allgemeine Geschäftsbedingungen der druckverarbeitenden Industrie	1984, S. 2949
Kunststofferzeugnisse (58)		
Gesamtverband kunststoff-verarbeitende Industrie e. V.	Verkaufsbedingungen der kunststoff-verarbeitenden Industrie für technische Teile	1985, S. 4673
Gesamtverband kunststoff-verarbeitende Industrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedin-gungen der kunststoffverarbeitenden Industrie	Nr. 15, 23. Januar 1980
Gesamtverband kunststoff-verarbeitende Industrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie für Konsum-Kunststoffwaren	Nr. 216, 16. November 1978
Gesamtverband kunststoff-verarbeitende Industrie e. V.	Ergänzende Allgemeine Lieferbedingungen — Qualitätssicherungsbedingungen — für technische Teile aus Kunststoff	1985, S. 4673
Bundes-Fachgemeinschaft Schwimmbad-Technik e. V. (BFST)	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedin-gungen für schwimmbadtechnische Erzeugnisse	1985, S. 4286
Lederwaren und Schuhe (62)		
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
— Mecklenburg-Vorpommern —		
Einzelhandelsverband	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ge-währleistungsumfang im Handel mit Leder-waren und Schuhen	Nr. 234, 12. Dezember 1992 V/540-611.1.3
— Mecklenburg-Vorpommern —		
Textilien (63)		
Industrieverband Reiß-Spinnstoffe, Textiles Reinigungs- und Polier-material e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Polierscheiben	1983, S. 3646
Bekleidung (64)		
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen für Erzeugnisse der Kunststoff- und Schwer-gewebekonfektion	1984, S. 10328
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Planen, Ausgabe 1982	Nr. 215, 19. November 1982

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Mietbedingungen für Zelt- hallen und Zubehör, Ausgabe 1977; Basis reine Miete	1985, S. 830
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Mietbedingungen für Zelt- hallen und Zubehör, Ausgabe 1977; Basis schlüsselfertige Vermietung einschließlich aller Kosten	1985, S. 830
Bundesverband des Lohngewer- bes e. V.	Allgemeine Verbandsbedingungen für Lohnaufträge im Bekleidungs-gewerbe	1992, S. 310
Erzeugnisse des Ernährungs- gewerbes (68)		
Deutscher Brauer-Bund e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der deutschen Brauwirtschaft	1990, S. 6807
Verband Deutscher Mineralbrun- nen e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Mineralwasser, Mineralbrun- nen-Erfrischungsgetränke	1993, S. 278
Bauwirtschaft und Grundstücks- wesen (70)		
Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände	Kommunales Vertragsmuster — Gebäude — mit Allgemeinen Vertragsbestimmungen — AVB — für freiberuflich Tätige	Nr. 214, 17. November 1979
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.	Nachunternehmervertrag im Baugewerbe	1987, S. 4281
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.	Muster eines Vertrages für schlüsselfertiges Bauen (einschließlich Schiedsgerichts- vereinbarung)	1987, S. 14522
Deutscher Abbruchverband e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ab- brucharbeiten	1986, S. 813
Bundesverband der Deutschen Schrottwirtschaft e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ab- brucharbeiten	1985, S. 4157
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.	Muster für General- und für Nachunter- nehmerverträge bei der industriellen Errichtung schlüsselfertiger Bauten	1988, S. 3695
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.	Empfehlung zur Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Spezialtief- bau	1991, S. 6580
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. und Zentralver- band des Deutschen Baugewerbes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Feuerfest- und Schornsteinbauarbeiten im kaufmännischen Geschäftsverkehr (Inland) — Fassung 1984 —	1984, S. 7797
Gesamtverband der Wohnungs- wirtschaft e. V.	Empfehlung von Muster-Kaufverträgen für zu errichtende Eigenheime und Eigentums- wohnungen	1991, S. 2716
Verband der Park- und Garagen- häuser e. V.	Parkhaus-Einstellbedingungen	Nr. 129, 17. Juli 1981
Gesamtverband der Wohnungs- wirtschaft e. V.	Mustermietverträge	1990, S. 3865
Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e. V.	Architektenvertrag gemeinnütziger Wohnungsunternehmen	Nr. 118, 2. Juli 1981

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
— Baden-Württemberg —		
Gemeindetag Baden-Württemberg Landkreistag Baden-Württemberg Städtetag Baden-Württemberg	Konditionenempfehlung für die Vergabe von kommunalen Bauaufträgen im Hoch- und Tiefbau	1985, S. 3122
Handel und Handelshilfs- gewerbe (71)		
Deutscher Raiffeisenverband e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das Warengeschäft	1986, S. 1696
Großhandelsverband für Floristen- und Gärtnerbedarf e. V.	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen	1986, S. 814
Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 125, 8. Juli 1978
Bundesverband des Deutschen Baustoffhandels e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	1984, S. 1864
Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte- und Industriemaschinen-Firmen e. V.	Händler-Vertrag für den Industrie- und Baumaschinenhandel	1992, S. 6655
Verband Deutscher Rundfunk- und Fernsehfachgroßhändler (VDRG) e. V.	Allgemeine Lieferungsbedingungen des Rundfunk-Fernseh-Fachgroßhandels	Nr. 218, 23. November 1977
Bundesverband des Elektrogroßhandels (VEG) e. V.	Allgemeine Lieferbedingungen des Elektrogroßhandels	1990, S. 2229
Bundesverband des Sanitär-Fachhandels e. V. — VSI —	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Sanitär-Fachhandel (VLZ-Sanitär)	1989, S. 5835
Großhandelszentralverband für Spielwaren und Geschenkartikel e. V.	Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des Deutschen Spielwarengroßhandels	Nr. 13, 19. Januar 1979
Verband des Deutschen Chemikalien-Groß- und Außenhandels e. V.	Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für den Chemikalien-Groß- und Außenhandel	Nr. 122, 8. Juli 1980
Drogen- und Chemikalienverein (VDC) e. V.	Geschäftsbedingungen der Vereinigung der am Drogen- und Chemikalien-Groß- und Außenhandel beteiligten Firmen (Drogen- und Chemikalienverein) e. V. (VDC) für Handelsgeschäfte	1989, S. 2810
Verein des Deutschen Einfuhrgroßhandels von Harz, Terpentinöl und Lackrohstoffen (Harzverein) e. V. (HTL)	Geschäftsbedingungen des Vereins des Deutschen Einfuhrgroßhandels von Harz, Terpentinöl und Lackrohstoffen (Harzverein) e. V. (HTL) für Handelsgeschäfte nebst Muster einer Maklerschlußnote	1989, S. 2810
Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 177, 20. September 1978
Bundesverband des Deutschen Flachglas-Großhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Flachglas-Großhandels	Nr. 4, 8. Januar 1980
Bundesverband des Deutschen Flachglas-Großhandels e. V.	Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Flachglas-Großhandels (zum Aufdruck auf Auftragsbestätigungen, Rechnungen, usw. empfohlen)	Nr. 4, 8. Januar 1980

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Verein Deutscher Holzeinfuhr- häuser e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 133, 20. Juli 1979
Bundesverband Deutscher Holz- handel e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen für den Holzhandel (ALZ)	1984, S. 1217
Bundesverband Deutscher Holz- handel e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen für den Holzhandel (Kurzfassung)	1984, S. 1217
Bundesverband des Groß- und Außenhandels mit Molkerei- produkten e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingun- gen des Groß- und Außenhandels mit Mol- kereiprodukten	1992, S. 4462
Zentralverband der genossen- schaftlichen Großhandels- und Dienstleistungs-Unternehmen e. V. (ZENTGENO)	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fleischer-Einkaufsgenossenschaften	Nr. 202, 28. Oktober 1982
Fachverband des Bier- und Getränkegroßhandels Baden- Württemberg, Landesverband des Bayerischen Getränkefachhandels, Verband des Bier- und Getränke- fachgroßhandels Hessen, Verband des Getränkefachgroß- handels Norddeutschland, Fachverband des Bier- und Ge- tränkegroßhandels Nordrhein- Westfalen, Fachverband des Bier- und Mine- ralwasser-Großhandels Pfalz, Fachverband Getränkegroßhandel Rheinland-Saar	Allgemeine Einkaufsbedingungen des Ge- tränkefachgroßhandels	1987, S. 6713
Bundesverband der Deutschen Weinkommissionäre e. V.	Geschäftsbedingungen für den Kauf bzw. Verkauf von Trauben, Maische, Most und Wein	1990, S. 3038
Verband des Deutschen Blumen- Groß- und Importhandels e. V.	Geschäftsbedingungen für den internatio- nalen Großhandel mit Schnittblumen und frischem Blattwerk	Nr. 189, 10. Oktober 1975
Fachgruppe Zierfischgroßhandel im Zentralverband Zoologischer Fachgeschäfte Deutschlands e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 126, 9. Juli 1976
Deutscher Raiffeisenverband e. V. und Zentralverband des Eier- und Geflügelgroßhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Handeln mit Eiern	Nr. 227, 6. Dezember 1977
Bundesverband Bürowirtschaft e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den bürowirtschaftlichen Fachhandel	1985, S. 1905
Arbeitskreis der Bauelemente- Fachbetriebe e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbe- dingungen der Bauelemente-Fachbranche	1985, S. 4796
Verein Deutscher Metallhändler e. V.	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Handel mit Nebenmetallen	1985, S. 1021
Hauptarbeitsgemeinschaft des Landmaschinen-Handels und -Handwerks e. V.	Bedingungen für die Ausführung von In- standsetzungsarbeiten an Landmaschinen und Schleppern (Reparaturbedingungen)	1991, S. 4261
Hauptarbeitsgemeinschaft des Landmaschinen-Handels und -Handwerks e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Maschi- nen, Geräten und Bedarfsgegenständen	Nr. 231, 10. Dezember 1981

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Zentralverband des Kraftfahrzeug-Gewerbes (ZDK) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger — Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (Eigengeschäft) —	1991, S. 6475
Zentralverband des Kraftfahrzeug-Gewerbes (ZDK) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger — Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (Vermittlungsgeschäft) —	1991, S. 6475
Zentralverband des Kraftfahrzeug-Gewerbes (ZDK) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gebrauchtwagen-Garantie	1991, S. 6475
Zentralverband des Kraftfahrzeug-Gewerbes (ZDK) e. V.	Vertragsmuster nebst Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermittlung des Verkaufs gebrauchter Kraftfahrzeuge	1988, S. 3758
Zentralverband des Kraftfahrzeug-Gewerbes (ZDK), Verband der Automobilindustrie (VDA), Verband der Importeure von Kraftfahrzeugen (VdIK)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen und Anhängern (Neuwagen-Verkaufsbedingungen)	1991, S. 4746
Verband des Deutschen Zweiradhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Zweirad-Fahrzeugen	Nr. 177, 20. September 1979
Deutscher Radio- und Fernseh-Fachverband e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Radio-Fernseh-Einzelhandel	1987, S. 13432
Bundesverband der Juweliere und Uhrmacher und Zentralverband für Uhren, Schmuck und Zeitmeßtechnik	Allgemeine Geschäftsbedingungen beim Verkauf von Uhren	Nr. 46, 7. März 1978
Fachverband Surf-Handel e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Surf-Fachhandels	1986, S. 11206
Bundesverband des Deutschen Möbelhandels e. V.	Konditionenempfehlung für den Möbelhandel	1986, S. 12302
Bundesverband Kunstgewerbe, Geschenkartikel e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Lieferanten von kunstgewerblichen Artikeln, Geschenkartikeln und Wohndesign	1985, S. 2227
Verband der Technischen Händler e. V. (VTH)	Allgemeine Verkaufsbedingungen des technischen Handels	1987, S. 5833
Verband der Technischen Händler e. V. (VTH)	Allgemeine Einkaufsbedingungen des technischen Handels	1989, S. 3483
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für alle Warenlieferungen und Dienstleistungen des Reifenhandels und Vulkaniseur-Handwerks	1990, S. 3574
Bundesverband des Deutschen Schuheinzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen „Europäische Schuhkonvention“	Nr. 201, 27. Oktober 1981
Verband Deutscher Sportfachhandel e. V. (vds)	Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Gewährleistung bei Sportartikeln, Sportschuhen und Sportbekleidung	1988, S. 2157
Zentralverband des Deutschen Getreide-, Futter- und Düngemittelhandels e. V.	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Landhandel	1983, S. 2579
Fachverband Deutscher Floristen e. V. — Bundesverband — (FDF)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Blumengeschäfte	1989, S. 4321
Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften	1992, S. 9764

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Zentralverband der Werbewirtschaft e. V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Plakatanschlag	Nr. 47, 8. März 1979
Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Werbung in Filmtheatern	1985, S. 15372
Wirtschaftsverband Deutscher Werbeagenturen (WDW) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeagenturen	Nr. 151, 16. August 1980
Verband Deutscher Makler für Grundbesitz und Finanzierungen e. V. (VDM)	Muster eines Verwaltervertrags und einer Verwaltervollmacht für Wohnungseigentum	1988, S. 1574
Bundesverband Deutscher Kunstversteigerer e. V.	Mängelhaftungsklauseln zu den Auftrags- und Versteigerungsbedingungen von Kunstversteigerern	Nr. 113, 25. Juni 1981
Arbeitskreis selbständiger Reisebüros e. V. (asr)	Agenturvertrag für die Vermittlung von Reisen	1989, S. 2079
Deutscher Reisebüro-Verband e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge	1989, S. 2922
Deutscher Reisebüro-Verband e. V.	Hotelreservierungsvertrag nebst Allgemeinen Geschäftsbedingungen	1990, S. 2959
Reise-Ring Deutscher Autobusunternehmen e. V. International	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge von Busunternehmen	1991, S. 3818
Reise-Ring Deutsche Autobusunternehmen e. V. International	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Hotelreservierungsverträge	1990, S. 1455
RDA-Internationaler Bustouristik Verband e. V., Frankfurt/M.	Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Mietomnibussen Geschäftsbedingungen für die Beförderung mit Omnibussen	1992, S. 8499
Außenhandelsverband für Mineralöl e. V.	AFM-Terms für den Mineralölhandel — Standardbedingungen für Bar-geschäfte —	1984, S. 10928
Bundesverband der Exporteure von Eisen- und Metallwaren e. V.	Allgemeine Einkaufsbedingungen der Exporteure von Eisen- und Metallwaren	Nr. 187, 4. Oktober 1978
Vereinigung des Wollhandels e. V.	Allgemeine Lieferungsbedingungen des Wollhandels	1984, S. 5409
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
— Baden-Württemberg —		
Verband des Schuh-Einzelhandels Baden-Württemberg e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel	Nr. 209, 9. November 1982
— Bayern —		
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e. V.	Umfang der Gewährleistung für Neuwaren im Einzelhandel mit Foto- und Optikartikeln	Nr. 26, 7. Februar 1980
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e. V.	Reparaturbedingungen im Einzelhandel mit Foto- und Optikartikeln	Nr. 227, 7. Dezember 1982
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	Nr. 1, 7. Januar 1992
— Berlin —		
Verband des Berliner Schuh-einzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 4227

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
— Bremen — Fachverband Schuhe Bremen e. V. im Einzelhandelsverband Nordsee	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren“	1983, S. 11724
— Hamburg — Fachverband des Hamburger Einzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 6116
— Hessen — Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V.	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren“	1983, S. 12508
— Niedersachsen — Einzelhandelsverband Niedersachsen e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 2837
— Nordrhein-Westfalen — Westfälischer Genossenschaftsverband e. V. Einzelhandelsverband Nordrhein e. V., Landesverband des Westfälisch-Lippischen Einzelhandels e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das Warengeschäft Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	Nr. 85, 8. Mai 1979 1983, S. 2949
— Rheinland-Pfalz — Landesverband Einzelhandel Rheinland-Pfalz e. V. Fachgruppe Schuhe	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren“	1983, S. 3080
— Saarland — Verband des Saarländischen Schuheinzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	Nr. 217, 23. November 1982
— Schleswig-Holstein — Einzelhandelsverband Schleswig-Holstein	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren“	Nr. 203, 29. Oktober 1982
Handwerk (72) Bauinnung München	Allgemeine Bedingungen für die Abrechnung von Akustik- und Trockenbauarbeiten	Nr. 151, 16. August 1980
Zentralverband gewerblicher Verbundgruppen e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Genossenschaften des Dachdeckerhandwerks	1992, S. 6326
Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen e. V. (ZENTGENO)	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Maler-Einkaufsgenossenschaften	1983, S. 2129

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesverband Metall — Vereinigung Deutscher Metallhandwerke —	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bau- verträge mit dem Metallbauverband der Fachrichtung Konstruktionstechnik	1991, S. 7884/85
Bundesverband Metall — Vereinigung Deutscher Metallhandwerke — (Bundes- innungsverband)	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingun- gen für Maschinenbau, Werkzeugbau, Feinmechanik und Dreherarbeiten	Nr. 129, 17. Juli 1980
Zentralverband Deutscher Mechanikerhandwerke	Empfehlung von Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 231, 18. Dezember 1979
Gesamtverband der Drahtflechter und Zaunbauer e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauschlosser- und Zaunarbeiten und für Materiallieferungen	Nr. 110, 22. Juni 1982
Zentralverband des Kraftfahrzeug- handwerks (ZVK)	Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen und für Kostenvoranschläge (Kfz-Reparaturbedingungen)	1988, S. 1038
Bundesfachverband Wasserauf- bereitung (BFWA) e. V.	Konditionenempfehlung betreffend die Erbringung von Gewährleistungen für Anlagen zur Wasseraufbereitung	Nr. 114, 24. Juni 1977
Zentralverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Gas- und Wasserinstallateur-, Zentral- heizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerk	1990, S. 5709
Verband Deutscher Kälte-Klima- Fachleute e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen	Nr. 228, 6. Dezember 1980
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Elektroinstallateur-Handwerk	1989, S. 1454
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Wartungsvertrag für Fernsprechneben- stellenanlagen nebst allgemeinen Bedingungen hierzu	Nr. 238, 20. Dezember 1980
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Wartungs- und Schutzvertrag für Fern- sprechnebenstellenanlagen nebst allgemei- nen Bedingungen hierzu	Nr. 238, 20. Dezember 1980
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Vertrag über die Vermietung und Einrich- tung von Fernmeldeanlagen (mit/ohne Schutzvertrag) nebst allgemeinen Bedin- gungen dazu	1987, S. 11474
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Lieferungs- und Montage- bedingungen für Fernmeldeanlagen	Nr. 89, 13. Mai 1982
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Elektrohandwerke zur Verwendung bei Verträgen mit Kaufleuten	1984, S. 1719
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Elektromaschinenbauerhandwerk	1984, S. 11521
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Radio- und Fernsehtechniker-Handwerk und Radio- und Fernseh-Einzelhandel	1984, S. 11521

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Bedingungen für eingeschränkte Gewährleistung bei Gerätelieferungen	Nr. 100, 24. Mai 1976
Bundesinnungsverband der Galvaniseure	Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Galvaniseur- und Metallschleiferbetriebe	1991, S. 5933
Zentralverband Parkett- und Fußbodentechnik (Bundesinnungsverband Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe)	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Parkettlegerhandwerks und des Bodenlegergewerbes	1983, S. 5972
Bundesverband des Holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks (Bundesinnungsverband für das Tischlerhandwerk)	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das Holz- und kunststoffverarbeitende Handwerk	Nr. 238, 20. Dezemer 1980
Zentralverband des Raumausstatterhandwerks (Bundesinnungsverband des Raumausstatter- und Sattlerhandwerks)	Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für das Raumausstatterhandwerk	Nr. 133, 23. Juli 1981
Verband Deutscher Zahn- techniker-Innungen — Bundesinnungsverband —	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zahntechnikerhandwerks	Nr. 118, 30. Juni 1977
Centralverband Deutscher Photographen	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Photographenhandwerks	1988, S. 5343
Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Glaser- und Fensterbauerhandwerk	1985, S. 1285
Bundesverband Druck e. V.	Geschäftsbedingungen für Aufträge über die Herstellung von Büchern	1987, S. 5502
Bund Deutscher Orgelbaumeister e. V. (BDO)	Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen	1983, S. 12356
Zentralverband des Deutschen Vulkaniseur-Handwerks — Bundesverband für Reifen- technik und -gewerbe —	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Vulkaniseur-Handwerk mit Reifentechnik und -gewerbe	Nr. 100, 2. Juni 1981
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
— Baden-Württemberg —		
Bundesinnungsverband des Buchbinderhandwerks Baden-Württemberg	Allgemeine Geschäftsbedingungen, unverbindliche Empfehlungen des Landesinnungsverbandes des Buchbinderhandwerks Baden-Württemberg	Nr. 221, 27. November 1979
— Berlin —		
Galvaniseur- und Metallschleifer-Innung Berlin	Allgemeine Bedingungen für Galvaniseur- und Metallschleifergeschäfte	1983, S. 2529
Kulturelle Leistungen (74)		
Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.	Einkaufsbedingungen der Verlage für Lieferungen und Leistungen	1987, S. 4209
Verein für Verkehrsordnung im Buchhandel e. V.	Verkehrsordnung im Buchhandel	1989, S. 4247
Filmwirtschaft		
Verband Deutscher Werbefilmproduzenten e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung von Werbefilmen	1992, S. 8624
Sonstige Dienstleistungen (76)		
Deutscher Textilreinigungs-Verband e. V.	Lieferungsbedingungen des Deutschen Textilreinigungsgewerbes	Nr. 61, 30. März 1982

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesverband des Deutschen Tankstellen- und Garagen-gewerbes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Autowaschanlagen (Autowaschstraßen/ Portalwaschanlagen)	Nr. 177, 20. September 1979
Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)	Allgemeine Vertragsbedingungen für Kran-kenhausbehandlungs-Verträge	1990, S. 5650
Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e. V. (BPA)	Konditionen für Altenheimverträge	1990, S. 5881
Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e. V. (BPA)	Konditionen für Pflegeheimverträge	1990, S. 5881
Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Winterlager- und Sommerliegeplätzen	Nr. 100, 2. Juni 1981
Verband der Automobilindustrie e. v. (VDA)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Leasing von Neufahrzeugen zur privaten Nutzung	1988 S. 1213
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
— Bayern —		
Bayerischer Hotel- und Gast-stättenverband e. V.	Berechnung ersparter Aufwendungen im Geschäftsverkehr zwischen Beherbergungs-betrieb und Gast	1984, S. 9666
— Nordrhein-Westfalen —		
Landesverband Gaststätten- und Hotelgewerbe NW e. V.	Konditionenempfehlung ersparte Auf-wendungen	1986, S. 3287
— Baden-Württemberg —		
Gaststättenverband Baden-Würt-temberg	Konditionenempfehlung für die Berech-nung ersparter Aufwendungen zwischen Beherbergungsbetrieb und Gast	1987, S. 1178
Freie Berufe (77)		
Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mit-glieder der Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirt-schaftsmathematiker in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IACA)	1983, S. 10253
Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker e. V.	Allgemeine Vergütungsgrundsätze für Mit-glieder der Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirt-schaftsmathematiker in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IACA)	1983, S. 10253
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.	Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer	1990, S. 1753
Arbeitskreis Deutscher Markt-forschungsinstitute e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 118, 29. Juni 1978
Bundesverband öffentlich bestell-ter und vereidigter Sachverstän-diger e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstattung von Gutachten durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nebst Muster eines Vertrages zur Erstat-tung eines Gutachtens durch öffentlich be-stellte und vereidigte Sachverständige	Nr. 36, 21. Februar 1981
Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände — ABDA —	Apothekenpachtvertrags-Muster	1988, S. 2483

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) e. V.	Einheitliche Vordrucke beim Geltendmachen von Entschädigungen nach dem Zeugen- und Sachverständigen-Entschädigungsgesetz	1988, S. 2483
Bundesverband Deutscher Unternehmensberater e. V.	Unternehmensberatungsvertrag nebst Zusatzvereinbarung und Allgemeinen Beratungsbedingungen	1992, S. 8957
Zentralverband der Auskunfteien und Detekteien e. V.; jetzt: Bundesverband Deutscher Detektive (BDD)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Detektiv-Gewerbe und Muster eines Dienstleistungs-Vertrages	1986, S. 5248
Bundesarchitektenkammer	Bauvertragsmuster (Angebots- und Auftragschreiben; allgemeine, besondere und zusätzliche Vertragsbedingungen) und Muster einer Abnahmebescheinigung	1985, S. 3521
Bundesarchitektenkammer	Muster eines Architekten-Vorplanungsvertrages und eines Einheits-Architektenvertrages für Gebäude und Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVA)	1985, S. 3525
Bundesarchitektenkammer	Muster eines Architekten-Vorplanungsvertrages und eines Einheits-Architektenvertrages für Freianlagen und Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVA) — Landschaftsarchitektenverträge —	1985, S. 3525
Bundesarchitektenkammer	Muster eines Architekten-Vorplanungsvertrages und eines Einheits-Architektenvertrages für den raumbildenden Ausbau und Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVA) — Innenarchitektenverträge —	1985, S. 3525
Bund freischaffender Foto-Designer e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der freischaffenden Foto-Designer (AGBFF)	1983, S. 11002
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e. V.	Aufnahmebedingungen für Gymnasien in freier Trägerschaft (Halbtagschulen)	Nr. 237, 18. Dezember 1981
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e. V.	Aufnahmebedingungen für Internats- und Ganztagsgymnasien in freier Trägerschaft	Nr. 237, 18. Dezember 1981
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e. V.	Anmeldeformular mit angeschlossenen Aufnahmebedingungen für naturwissenschaftlich-technische Schulen/andere berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft	1983, S. 11060
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e. V.	Anmeldeformular mit angeschlossenen Aufnahmebedingungen für die Erwachsenenbildung in freier Trägerschaft	1989, S. 5937
Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschulen	1988, S. 5022
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
— Bayern —		
Landesverband Bayerischer Fahrlehrer e. V.	Unverbindliche Empfehlung von Geschäftsbedingungen für die Erteilung von Fahrschulunterricht	Nr. 43, 1. März 1980

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)		
Deutscher Mälzerbund	Malz-Schlußschein	Nr. 138, 27. Juli 1976
Bundesmarktverband für Vieh und Fleisch	Geschäftsbedingungen für den Verkehr mit Schlachtvieh auf Märkten	Nr. 5, 9. Januar 1974
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schweineerzeuger e. V. (ADS)	Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Zuchtschweinen im Rahmen des BHZP	Nr. 107, 15. Juni 1982
Westfälisch-Lippischer Landwirt- schaftsverband e. V.	Konditionenempfehlung für die Vermark- tung von Schlachtschweinen	1988, S. 4076
Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V., Bundesverband Deutscher Samenkaufleute und Pflanzen- züchter e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbe- dingungen für Saatgut nach dem Saatgut- verkehrsgesetz mit Ausnahme von Pflanz- kartoffeln und Zuckerrübensaatgut	1987, S. 1582
Bundesverband Deutscher Saat- guterzeuger e. V., Bundesverband der VO-Firmen e. V.		
Deutscher Raiffeisenverband e. V.		
Landesverband der Lohnunterneh- mer in Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holstein e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohnunternehmer-Dienstleistungen	Nr. 40, 27. Februar 1981
Bundesverband Deutscher Pflan- zenzüchter e. V. und Verband Deutscher Rebenpflanzgut- erzeuger e. V.	Lieferbedingungen für Rebenpflanzgut	1988, S. 51
Bundesarbeitsgemeinschaft Gartenbau	Geschäftsbedingungen beim Verkehr mit Obst und Gemüse	Nr. 42, 1. März 1975
Bundesverband Garten- und Landschaftsbau e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	1990, S. 34
Bundesverband Garten-, Land- schafts- und Sportplatzbau e. V. und Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e. V.	Nachunternehmervertrag Dachbegrünun- gen	1992, S. 45
Zentralverband Gartenbau e. V.	Qualitätsmerkmale und Lieferbedingungen für Gemüsejungpflanzen	Nr. 195, 18. Oktober 1975
Zentralverband Gartenbau e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für friedhofsgärtnerische Arbeiten	Nr. 211, 9. November 1978
Dauergrabpflege-Gesellschaft Deutscher Friedhofsgärtner mbH	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedhofsgärtner für Dauergrabpflege	Nr. 230, 9. Dezember 1977
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
— Bayern —		
Landesmarktverband Vieh und Fleisch Bayern	Unverbindliche Empfehlung von Geschäfts- bedingungen des Landesmarktverbandes Vieh und Fleisch Bayern	Nr. 89, 11. Mai 1977
Bayerischer Gärtnerei-Verband e. V.	Empfehlung eines Überwinterungsvertra- ges für Kübelpflanzen	1990, S. 925
— Niedersachsen —		
Landwirtschaftskammer Hannover	Empfehlung „Allgemeiner Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen (AHZ)“	Nr. 197, 10. Oktober 1979

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
— Nordrhein-Westfalen — Westfälischer Genossenschafts- verband e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen für viehverwertende Genossenschaften	Nr. 48, 11. März 1981
Verkehrs- und Fernmeldewesen (79)		
Bundesfachgruppe Schwertrans- porte und Kranarbeiten (BSK) im Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK)	Nr. 69, 11. April 1980
Arbeitsgemeinschaft Möbeltrans- port Bundesverband e. V.	Allgemeine Bedingungen für Umzugs- transporte von und nach Übersee	1988, S. 4513
Fachverband der Kühlhäuser und Eisfabriken e. V.	Allgemeine Bedingungen für die Kalt- lagerung	1984, S. 13916
Bundesverband Spedition und Lagerei e. V., Bundesverband der Deutschen Industrie, Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, Deutscher Industrie- und Handelstag, Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels	Allgemeine Deutsche Spediteur- bedingungen (ADSp)	1993, S. 952
Arbeitsgemeinschaft Möbel- transport Bundesverband e. V. (AMÖ)	Agentenvertrag für Möbelspeditions- leistungen bei Übersee-Umzügen von Angehörigen der US-Stationierungsstreit- kräfte	Nr. 82, 30. April 1980
Arbeitsgemeinschaft Möbel- transport Bundesverband e. V.	Lagervertrag mit Allgemeinen Lagerbedin- gungen des Deutschen Möbeltransports	1987, S. 3577
VBA Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen Deutsch- land e. V.	Bedingungen für das Bergen und Ab- schleppen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern	1991, S. 632
Bundesverband Deutscher Eisen- bahnen (BDE)	Allgemeine Beförderungsbedingungen für Bergbahnen	Nr. 15, 23. Januar 1980
Bundesverband Deutscher Omni- busunternehmer e. V. (BDO)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Mietomnibusverkehr	1991, S. 6474
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
— Hamburg —		
Verein Hamburger Lagerhalter e. V., Verein Hamburgischer Quartiersleute von 1886 e. V.	Unverbindliche Empfehlung Hamburger Lagerungsbedingungen	1990, S. 4194
Verein Hamburger Stauer von 1886 e. V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 4195
Verein selbständiger Ladungskon- trolleure e. V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 4196
Verein der Schiffsreinigungs-, Malerei- und Kesselreinigungs- betriebe	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 5212
Vereinigung der Schiffszimmerer- und Ladungsbefestigungsunter- nehmen	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 5213
Unternehmensverband Hafen Hamburg e. V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (Kaibetriebsord- nung)	1990, S. 5829

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Vereinigung der Wäge- und Kontrollfirmen	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 6251
Hafenschiffahrtsverband Hamburg e. V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für Hafenfrachtschiffahrtsunternehmen in Hamburg	1991, S. 243
Verein Hamburger Seehafenbetriebe e. V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für Greiferbetriebe im Hamburger Hafen	1991, S. 2347
Hafenschiffahrtsverband Hamburg e. V.	unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für das Bugsieren von Fluß- und Hafenfahrzeugen im Gebiet des Hafens Hamburg	1991, S. 3618
Hafenschiffahrtsverband Hamburg e. V.	unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für das Vermieten von Schuten und Pontons im Gebiet des Hafens Hamburg	1991, S. 3619

7. Anerkannte Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
beim Bundeskartellamt		
Mineralölerzeugnisse (22) Mineralölwirtschaftsverband e. V.	1992, S. 5171	B 8 - 22 10 00 - Y - 9/91
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30) Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke	Nr. 34, 17. Februar 1961	B 5 - 30 00 00 - Y - 23/61
Maschinenbauerzeugnisse (32) Verband der Deutschen Automaten-Industrie e. V.	Nr. 157, 24. August 1966	B 5 - 32 63 00 - Y - 28/65 B 4 - 23/88
Elektrotechnische Erzeugnisse (36) Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. (ZVEI)	Nr. 232, 12. Dezember 1978	B 4 - 36 00 00 - Y - 36/78 B 7 - 127/86
Fachverband Elektroleuchten im Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V.	Nr. 221, 28. November 1974	B 4 - 36 41 00 - Y - 15/73 B 3 - 42/83 B 7 - 124/86
International Association of Pacemaker Manufacturers	1984, S. 13490	B 7 - 36 81 90 - Y - 122/84
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37) Verband der Deutschen Photographischen Industrie e. V.	Nr. 167, 6. September 1978	B 4 - 37 20 00 - Y - 148/77
Gütezeichengemeinschaft Medizinische Gummistrümpfe e. V.	Nr. 149, 14. August 1982	B 3 - 37 67 11 - Y - 32/82 B 4 - 31/80
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38) Industrieverband Hausgeräte im Fachverband Metallwaren- und verwandte Industrien (FMI) e. V.	Nr. 93, 18. Mai 1979	B 5 - 38 42 00 - Y - 68/77
Chemische Erzeugnisse (40) Verband der Lackindustrie e. V.	Nr. 14, 20. Januar 1967	B 3 - 46 41 00 - Y - 172/69
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V.	1988, S. 4243	B 3 - 47 00 00 - Y - 65/71 - 83/77 - 32/81 - 24/82 - 104/86 - 28/87 - 109/87
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V.	1992, S. 8674	B 3 - 47 00 00 - Y - 35/91 - 134/92

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V.	1986, S. 8653	B 3 - 47 47 00 - Y - 92/85
Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V.	Nr. 58, 23. März 1978	B 3 - 49 60 00 - Y - 96/77
Industrieverband Putz- und Pflegemittel e. V.	Nr. 10, 14. Januar 1978	B 3 - 49 65 00 - Y - 103/77
Papier- und Pappwaren (56)		
Vereinigung Hygiene-Papiere im Verband Deutscher Papierfabriken e. V.	Nr. 216, 16. November 1978	B 1 - 56 81 00 - Y - 160/78 B 6 - 125/86 B 5 - 30/88
Kunststofferzeugnisse (58)		
Gesamtverband der Kunststoffverarbeitenden Industrie e. V.	Nr. 96, 27. Mai 1978	B 3 - 58 00 00 - Y - 126/77
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes (68)		
Markenverband e. V.	Nr. 113, 22. Juni 1976	B 2 - 68 00 00 - Y - 154/75
Verband der Reformwaren-Hersteller (VRH) e. V.	Nr. 181, 26. September 1978	B 2 - 68 00 00 - Y - 107/77
Bundesverband der Hersteller von Lebensmitteln für besondere Ernährungszwecke e. V.	1990, S. 5185	B 2 - 68 00 00 - Y - 120/77 - 107/90
Bundesverband der Deutschen Feinkostindustrie e. V.	Nr. 152, 16. August 1978	B 2 - 68 00 00 - Y - 10/78
Verein Deutscher Reis- und Schälmmühlen e. V.	Nr. 224, 30. November 1978	B 2 - 68 11 00 - Y - 98/78
Verband der Suppenindustrie e. V.	Nr. 211, 9. November 1978	B 2 - 68 14 60 - Y - 98/77
Bundesverband der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie e. V.	Nr. 219, 21. November 1978	B 2 - 68 25 00 - Y - 123/78
Verband der Deutschen Sauerkonserven-Industrie e. V.	Nr. 224, 30. November 1978	B 2 - 68 25 40 - Y - 89/78
Verband der Deutschen Fruchtsaft-Industrie e. V.	Nr. 38, 23. Februar 1979	B 2 - 68 25 50 - Y - 159/78
Bundesverband der Deutschen Süßwaren-Industrie e. V.	Nr. 27, 8. Februar 1978	B 2 - 68 27 00 - Y - 87/77
Bundesverband der Deutschen Süßwaren-Industrie e. V.	Nr. 64, 2. April 1974	B 2 - 68 27 93 - Y - 59/71 - 70/74
Milchindustrie-Verband e. V.	Nr. 147, 10. August 1977	B 2 - 68 30 00 - Y - 139/76
Verband der Deutschen Margarineindustrie e. V.	Nr. 147, 10. August 1977	B 2 - 68 45 10 - Y - 254/74

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Deutscher Kaffee-Verband e. V. (Geschäftsverkehr mit der Gastronomie und den Gemeinschaftsverpflegungsbetrieben)	Nr. 159, 25. August 1978	B 2 – 68 65 00 – Y – 104/77
Deutscher Kaffee-Verband e. V. (Kaffeeröstereien und Hersteller von Kaffee-Extrakten einschließlich der Vertriebsfirmen)	Nr. 239, 21. Dezember 1979	B 2 – 68 65 00 – Y – 60/79
Deutscher Brauer-Bund e. V.	Nr. 52, 15. März 1978	B 2 – 68 71 00 – Y – 137/76 – 101/84
Kölner Brauerei-Verband e. V.	1986, S. 1035	B 2 – 68 71 00 – Y – 55/85
Bundesvereinigung der Deutschen Hefeindustrie e. V.	Nr. 16, 24. Januar 1968	B 2 – 68 73 50 – Y – 117/69 – 96/84
Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie e. V.	Nr. 142, 2. August 1978	B 2 – 68 75 00 – Y – 126/77
Verband Deutscher Sektkellereien e. V.	Nr. 112, 21. Juni 1979	B 2 – 68 77 25 – Y – 16/79
Verband Deutscher Mineralbrunnen e. V.	Nr. 107, 15. Juni 1982	B 2 – 68 79 10 – Y – 19/86
Verband der Deutschen Essig-Industrie e. V.	Nr. 177, 20. September 1979	B 2 – 68 82 10 – Y – 49/79
Verband der Deutschen Senfindustrie e. V.	Nr. 144, 4. August 1979	B 2 – 68 82 30 – Y – 26/79
Fachverband der Gewürzindustrie e. V.	Nr. 112, 21. Juni 1979	B 2 – 68 82 70 – Y – 201/78
Bundesverband der kartoffelverarbeitenden Industrie e. V.	Nr. 177, 20. September 1979	B 2 – 68 83 00 – Y – 216/78
Industrieverband Heintierbedarf (IVH) e. V.	1984, S. 13666	B 3 – 68 89 00 – Y – 32/84 B 2 – 73/84
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
— Baden-Württemberg —		
Württembergischer Genossenschaftsverband	1985, S. 6017	Baden- Württemberg IV 3708.51/44
— Niedersachsen —		
Verband der Brauereien von Niedersachsen e. V.	Nr. 214, 15. November 1963	Niedersachsen I/1 (PK) b – 22.22
— Rheinland-Pfalz —		
Verband der Rheinisch-Pfälzischen Frischgetränke Industrie e. V.	Nr. 98, 31. Mai 1967	Rheinland-Pfalz WiO VI/2 – 6879 – 432/66 und 421/67

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
— Saarland — Verband der Brauereien des Saarlandes e. V.	Nr. 58, 24. März 1966	Saarland Ic4-564/65
Bauwirtschaft und Grundstückswesen (70) Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.	Nr. 218, 23. November 1966	B 2 - 70 10 00 - Y - 147/69 B 1 - 106/86
Fachverband Hausschornsteinbau e. V.	Nr. 68, 6. April 1974	B 2 - 70 11 00 - Y - 70/70 B 1 - 41/84
Handel und Handelshilfsgewerbe (71) Deutscher Verband Flüssiggas e. V.	Nr. 243, 30. Dezember 1964	B 1 - 71 10 22 - Y - 127/69 B 8 - 148/86
Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e. V.	Nr. 142, 2. August 1979	B 3 - 71 10 46 - Y - 146/69
Fachverband des Deutschen Tapetenhandels e. V. (FDT)	Nr. 71, 16. April 1971	B 1 - 71 10 56 - Y - 86/80 B 6 - 126/86 B 5 - 74/87
Bundesverband des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten e. V.	Nr. 239, 21. Dezember 1979	B 2 - 71 10 68 - Y - 87/78
Bundesverband des Deutschen Bier- und Getränkefachgroßhandels e. V.	Nr. 142, 5. August 1982	B 3 - 71 10 68 - Y - 53/80 B 2 - 115/79 B 9 - 17/88
Bundesverband des Deutschen Kohleneinzelhandels e. V.	Nr. 25, 6. Februar 1960	B 1 - 71 20 21 - Y - 124/69 B 8 - 149/86
Gesamtverband Büromaschinen, Büromöbel, Organisationsmittel e. V. und zwei weitere Verbände	Nr. 158, 25. August 1966	B 5 - 71 20 50 - Y - 111/69
Bundesverband des Deutschen Wein- und Spirituosenhandels e. V.	Nr. 127, 15. Juli 1982	B 3 - 71 20 68 - Y - 50/81 B 2 - 145/84 B 9 - 19/88
Arbeitsgemeinschaft Abonnentenwerbung e. V.	Nr. 235, 17. Dezember 1982	B 6 - 71 64 00 - Y - 7/79 B 4 - 135/86
Bundesverband Ring Deutscher Makler (RDM) e. V.	Nr. 178, 24. September 1963	B 3 - 71 67 00 - Y - 164/69 B 8 - 104/85
Verband Deutscher Makler für Grundbesitz und Finanzierungen e. V.	Nr. 96, 27. Mai 1978	B 3 - 71 67 00 - Y - 42/77 B 1 - 212/77
Vereinigungen der Kosmetischen Einfuhrfirmen e. V.	1984, S. 5796	B 3 - 71 80 49 - Y - 54/81
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
— Baden-Württemberg — Automaten-Verband Baden-Württemberg e. V.	Nr. 183, 28. September 1978	Baden- Württemberg 3748.11/79

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
— Bayern — Bayerischer Automatenverband e. V.	Nr. 128, 13. Juli 1978	Bayern 5557 a 4-IV/6b- 37264
— Berlin — Verband Berliner Brennstoffhändler e. V.	Nr. 174, 16. September 1977	Berlin III E-22-97/76
— Hamburg — Verband des Norddeutschen Automaten-gewerbes e. V.	1984, S. 6376	Hamburg WF 2/702.102- 9/4
— Nordrhein-Westfalen — Verband Deutscher Fliesengeschäfte Landesverband Rheinland-Westfalen	Nr. 115, 20. Juni 1962	Nordrhein-Westf. I/C 2-73-16/8
Handwerk (72)		
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
— Rheinland-Pfalz — Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauer-Handwerks Rheinland-Pfalz	Nr. 105, 9. Juni 1972	Rheinland-Pfalz III/4-7211- 1533/69 und 10/72
Kulturelle Leistungen (74)		
Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.	1986, S. 6922	B 6 - 74 50 00 - Y - 10/86
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.	Nr. 97, 31. Mai 1975	B 4 - 74 51 00 - Y - 185/70 B 6 - 181/77
Verband Deutscher Adreßbuchverleger e. V.	1983, S. 6434	B 6 - 74 51 00 - Y - 115/78
Freie Berufe (77)		
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
— Baden-Württemberg — Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e. V.	1987, S. 15345	Baden- Württemberg I37 92.70 270/71
— Berlin — Fahrlehrerverband Berlin e. V.	Nr. 10, 14. Januar 1978	Berlin III E-77-73/76
— Hamburg — Fahrlehrer-Verband Hamburg e. V.	Nr. 68, 7. April 1966	Hamburg WF 2/702.102- 9/4

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
— Hessen — Landesverband der hessischen Kraftfahrlehrer e. V.	Nr. 2, 6. Januar 1976	Hessen Va 5-25-7795-03
— Niedersachsen — Verband der Kraftfahrlehrer e. V., Niedersachsen	Nr. 213, 11. November 1967	Niedersachsen I/3 a - 22.22
— Nordrhein-Westfalen — Fahrlehrer-Verband Westfalen e. V., Recklinghausen	1983, S. 7040	Nordrhein-Westf. I/D 2-75-17- (18/83)
Fahrlehrerverband Nordrhein e. V., Köln	1983, S. 7040	Nordrhein-Westf. I/D 2-75-17- (19/83)
— Rheinland-Pfalz — Fahrlehrerverband Rheinland e. V.	Nr. 137, 27. Juli 1977	Rheinland-Pfalz I/4-427795- 2529/76
Verband der Fahrlehrer der Pfalz e. V.	Nr. 192, 11. Oktober 1979	Rheinland-Pfalz I/4-427795 793/78
— Saarland — Landesverband der Fahrlehrer Saar e. V.	Nr. 134, 21. Juli 1979	Saarland A/4-22/78 (Kart.)
— Schleswig-Holstein — Fahrlehrer-Verband Schleswig-Holstein e. V.	Nr. 215, 15. November 1978	Schleswig-Holst. VII/200 a - J4- 7795

8. Verfahren zur Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung

Kartellbehörde	Zahl der Anträge nach § 27		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren						an- hängige Ver- fahren am 31. 12.
	an- hängige Ver- fahren am 1. 1.	neue Anträge	ins- gesamt	Auf- nahme der Antrag- steller	Antrag zurück- genom- men	Antrag abge- lehnt	Ver- fügung ¹⁾ der Kartell- behörde	Abgabe an andere Kartell- behörde	
Bundeskartellamt									
1991	—								—
1992	—								—
Landeskartellbehörde ¹⁾									
1991	2	—	2	2					—
1992	—	3	3	2		1			—

¹⁾ ohne Bremen

Entscheidungen des Gerichts Erster Instanz

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle: Bulletin des EuGH/ WuW/E EWG MUV
10. 7. 1991	Radio Telefis Eireann, British Broadcasting Corp. und Independent Television Publications ./ Kommission RS T-69-70-76/89	Mißbrauch einer beherrschenden Stellung — Urheberrecht — Praktiken zur Verhinderung der Veröffentlichung und des Verkaufs von umfassenden wöchentlichen Fernsehprogrammführern	14—91
12. 7. 1991	Automobiles Peugeot S.A. ./ Kommission RS T-23/90	Kraftfahrzeugvertrieb — Gruppenfreistellungsverordnung — Einstweilige Maßnahmen	14—91
24. 10. 1991	Rhone-Poulenc, Petrofina und Atochem ./ Kommission RS T-1-2-3/89	Begriff der Vereinbarung und der abgestimmten Verhaltensweise — kollektive Verantwortlichkeit	18—91
12. 12. 1991	Hilti AG/Kommission RS T-30/90	Bolzen für Bolzenschußgeräte — Relevanter Markt — Beherrschende Stellung — Mißbrauch — Produkthaftung — Geldbuße	22—91
12. 12. 1991	NV Samenwerkende Elektriciteitsproduktiebedrijven ./ Kommission RS T-39/90	Verwaltungsverfahren — An ein Unternehmen gerichtetes Auskunftsverlangen — Erforderliche Auskünfte — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bezüglich der ihnen von der Kommission übermittelten Unterlagen das Berufsgeheimnis zu wahren — Verordnung Nr. 17, Art. 10, Abs. 1, 11 und 20	22—91
17. 12. 1991	BASF AG, Enichem Anic SpA, SA Hercules Chemicals NV und DMSNV ./ Kommission RS F4-6-7-8/89	Begriff der Vereinbarung und der abgestimmten Verhaltensweise — Kollektive Verantwortlichkeit	22—91
24. 1. 1992	La Cing SA ./ Kommission RS T-44/90	Weigerung der Kommission, einstweilige Maßnahmen zu erlassen	2—92
27. 2. 1992	BASF AG u. a. ./ Kommission RS T-79/89 u. a. („PVC“)	Begriff der Absprache und der abgestimmten Verhaltensweise — Verfahren — Zuständigkeit — Geschäftsverordnung der Kommission — Inexistenz des Rechtsakts	7—92
27. 2. 1992	Vichy ./ Kommission RS T-19/91	Art. 85 — Ausschließliches oder selektives Vertriebssystem — Wettbewerbswidriger Zweck oder Wirkung — Verordnung Nr. 17, Art. 15, Abs. 6	7—92
10. 3. 1992	Hüls u. a. ./ Kommission RS T-9/89 u. a.	Begriff der Vereinbarung und der abgestimmten Verhaltensweise — Kollektive Verantwortlichkeit	8—92
10. 3. 1992	Fabbrica Pisana u. a. ./ Kommission RS T-68/89 u. a.	Begriff der Vereinbarung und der abgestimmten Verhaltensweise — Mißbrauch einer beherrschenden Stellung mehrerer Unternehmen — Beweise	8—92

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle: Bulletin des EuGH/ WuW/E EWG MUV
2. 7. 1992	Dansk Pelsdyravlerforening ./ . Kommission RS T-61/89	Verordnung Nr. 26/62 — Genossenschaft — Wettbewerbsklausel — Ausschließliche Lieferverpflichtungen	20—92
9. 7. 1992	Publishers Association ./ . Kommission RS T-66/89	Mindesteinzelhandelspreise für Bücher	21—92
17. 9. 1992	NBV & NVB ./ . Kommission RS T-138/89	Vom Begünstigten nicht anfechtbarer Rechtsakt	23—92
18. 9. 1992	Automec ./ . Kommission RS T-24/90	Verpflichtungen der Kommission, wenn bei ihr ein Antrag auf Verfahrenseinleitung eingegangen ist	23—92

Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle: Bulletin des EuGH/ WuW/E EWG MUV
28. 2. 1991	Stergios Delimitis ./. Henninger Bräu AG RS C-234/83	Bierlieferungsverträge — Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels — Gruppenfreistellung — Befugnisse der nationalen Gerichte	5—91/911
19. 3. 1991	Französische Republik u. a. ./. Kommission RS C-202/88	Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikations-Endgeräte	7—91
23. 4. 1991	K. Höfner u. a. ./. Macrotron GmbH RS C-41/90	Freizügigkeit — Freier Dienstleistungsverkehr — Ausübung öffentlicher Gewalt — Beratung bei der Besetzung von Stellen für Führungskräfte der Wirtschaft	9—91
18. 6. 1991	Elliniki Radiophonia Tiléorasi u. a. ./. Dimotiki Etairia Pliroforisis u. a. („Griechisches Fernsehmonopol“) RS C-260/89	Ausschließliche Rechte im Bereich von Rundfunk und Fernsehen — Freier Warenverkehr — Wettbewerbsregeln — Meinungsfreiheit	12—91/929
3. 7. 1991	AKZO Chemie BV ./. Kommission RS C-62/86	Artikel 86 — Ausschlußpraktiken eines marktbeherrschenden Unternehmens	14—91
13. 12. 1991	R. T. T. ./. GB-Inno-BM RS C-18/88	Wettbewerb — Zulassung von Fernsprengeräten	22—91
12. 2. 1992	P. T. T. Nederland und P. T. T. Post ./. Kommission RS C-48/90 und 66/90	Öffentliche Unternehmen — Post- und Fernmeldewesen — Eil-Kurierdienste	5—92
16. 7. 1992	Dirección General de Defensa del la Competencia ./. Asociación Española de Banca Privada u. a. RS C-67/91	Wettbewerbsrecht — Verordnung Nr. 17 — Verwertung von Informationen, die die Kommission erlangt hat, durch die nationalen Behörden	22—92
17. 11. 1992	Königreich Spanien u. a. ./. Kommission RS C-271/90 u. a.	Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste	30—92

Entscheidungen der EG-Kommission

1. Entscheidungen nach Artikel 85 und 86 EWGV

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle ABl. der EG
11. 1. 1991	Vichy	Verweigerung der Freistellung für einen ausschließlichen Vertrieb über Apotheken	L 75/57
15. 1. 1991	SIPPA	Freistellung für eine Ausstellungs-Ordnung	L 60/19
16. 1. 1991	Ijsselcentrale u. a.	Untersagung von Vereinbarungen zur Behinderung von Elektrizitätserzeugung und -handel	L 28/32
19. 2. 1991	Screensport/EBU-Mitglieder	Verweigerung der Freistellung für ein Gemeinschaftsunternehmen und damit verbundener Vereinbarungen	L 63/32
15. 3. 1991	Baccarat	Zwangsgeld wegen Nichtbeantwortung eines Auskunftserlangens	L 97/16
30. 4. 1991	Scottish Nuclear	Freistellung von Vereinbarungen zur Neuordnung der Elektrizitätswirtschaft	L 178/31
15. 5. 1991	Gosme/Martell-DMP	Verhinderung von Parallelhandel	L 185/23
5. 6. 1991	Viho/Toshiba	Exportverbotsklausel in Alleinvertriebsverträgen	L 287/39
24. 7. 1991	Tetra Pak II	Mißbrauch durch Abschottung nationaler Märkte, Kopplungsverkäufe und Verdrängungsstrategien	L 72/1
30. 7. 1991	IATA Passenger Agency Programm	Freistellung für Vereinbarung über Luftverkehrsvermittlungsdienste	L 258/18
30. 7. 1991	IATA Cargo Agency Programm	Freistellung für Vereinbarungen über Luftfrachtvermittlungsdienste	L 258/29
18. 10. 1991	Eirpage	Freistellung für ein Gemeinschaftsunternehmen	L 306/22
4. 12. 1991	ECO-System/Peugeot	Behinderung von Parallelhandel	L 66/1
16. 12. 1991	Yves St. Laurent	Freistellung für ein System von Standardvertriebsverträgen	L 12/24

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle ABl. der EG
14. 1. 1992	Assurpol	Freistellung für Vereinbarungen über gemeinsame Rückversicherungen	L 37/16
5. 2. 1992	Niederländische Bauwirtschaft	Verhängung von Geldbußen wegen Preisabsprachen	L 92/1
17. 2. 1992	UK Agricultural Tractor Registration Exchange	Verweigerung der Freistellung für ein Informationsaustauschsystem	L 68/19
26. 2. 1992	British Midland/Aer Lingus	Mißbrauch durch Verweigerung von Interlining	L 96/34
18. 3. 1992	Newitt gegen Dunlop Slazenger International u. a.	Durchsetzung eines Exportverbots durch Liefersperren, diskriminierende Preisgestaltung und Aufkauf von Exportware	L 131/32
25. 3. 1992	Eurocheque: Helsinki-Vereinbarung	Verhängung von Geldbußen wegen Vereinbarungen über Gebühren bei der Annahme von ausländischen Eurocheques	L 95/50
1. 4. 1992	Reederausschüsse in der Frankreich-Westafrika-Fahrt	Mißbrauch durch Frachtaufteilung und Sanktionen gegen Außenseiter	L 134/1
6. 4. 1992	UKWAL	Geldbuße wegen der Verweigerung einer Nachprüfung	L 121/45
25. 4. 1992	Mars/Langnese und Schoeller — einstweilige Maßnahmen —	Untersagung von Ausschließlichkeitsbindungen und Entzug der Gruppenfreistellung	n. v.
11. 6. 1992	Sealink/B&J-Holyhead — einstweilige Maßnahmen —	Untersagung von Behinderungen eines Wettbewerbers durch Fahrplanänderungen im Fährverkehr	n. v.
15. 7. 1992	VIHO/Parker Pen	Geldbußen wegen der Vereinbarung eines Exportverbotes	L 233/27
24. 7. 1992	Parfums Givenchy	Freistellung für einen Standardvertriebsvertrag	L 236/11
27. 7. 1992	Quantel International — Continuum/Quantel SA	Untersagung einer Vereinbarung über eine Marktaufteilung	L 235/9
30. 7. 1992	Scottish Salmon Board	Untersagung einer Vereinbarung zur Festsetzung von Mindestpreisen	L 246/37
7. 10. 1992	CSM-Zucker	Geldbuße wegen der teilweisen Verweigerung einer Nachprüfung	L 305/16
27. 10. 1992	Vertrieb der Pauschalarrangements bei der Fußballweltmeisterschaft 1990	weltweites Alleinbezugsrecht für Eintrittskarten sowie Kopplungsverkäufe	L 326/31
10. 11. 1992	Warner-Lambert/Gillette	Mißbrauch durch Anteilswettbewerb an einem Wettbewerber und Marktaufteilung	
25. 11. 1992	Verkauf von Fahrausweisen im Eisenbahnverkehr durch Reisebüros	Geldbuße wegen der gemeinsamen Festlegung von Provisionen und eines Provisionsweitergabeverbotes	L 366/47
4. 12. 1992	Lloyds Underwriters' Association und The Institute of London Underwriters	Negativtest für Vereinbarungen im Bereich der Seeversicherungen	L 4/26

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle ABl. der EG
15. 12. 1992	Ford Agricultural	Behinderung von Parallelhandel	L 20/1
17. 12. 1992	MEWAC	Geldbuße wegen der Verweigerung einer Nachprüfung	L 20/6
21. 12. 1992	FIAT/Hitachi	Freistellung für ein Gemeinschaftsunternehmen	L 20/10
22. 12. 1992	Jahrhundertvertrag	Freistellung von Vereinbarungen zum Bezug deutscher Steinkohle	L 50/14
23. 12. 1992	ASTRA	Untersagung von Vereinbarungen von gemeinsamen Fernsatsatellitenübertragungsdiensten	L 20/23
23. 12. 1992	Mars/Langnese-Iglo	Untersagung von ausschließlichen Bezugsbindungen und Entzug der Gruppenfreistellung	
23. 12. 1992	Mars/Schoeller	Untersagung von ausschließlichen Bezugsbindungen	
12. 1992	CEWAL	Geldbußen wegen Marktabschottung und Marktaufteilung im Seeverkehr	
23. 12. 1992	Ford/Volkswagen	Freistellung für ein Gemeinschaftsunternehmen	L 20/14

**2. Entscheidungen der EG-Kommission 1991 gemäß EG-Fusionskontrollverordnung
(nur Entscheidungen im Hauptverfahren gemäß Artikel 8 der Verordnung)**

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle ABl. der EG
12. 4. 1991	Alcatel/Telettra	Freigabe eines Zusammenschlusses im Bereich der Telekommunikation; mit Auflagen	L 122/48
29. 5. 1991	CEAG/Magneti Marelli	Freigabe eines Zusammenschlusses im Bereich Batterien; mit Auflagen	L 222/38
19. 7. 1991	Tetra Pak/Alfa Laval	Freigabe eines Zusammenschlusses im Bereich Verpackungen und Lebensmittelbearbeitung	L 290/35
31. 7. 1991	Varta/Bosch	Freigabe eines Zusammenschlusses im Bereich Batterien; mit Auflagen	L 320/26
2. 10. 1991	Aerospatiale — Alenia/ de Havilland	Untersagung eines Zusammenschlusses im Bereich Kleinflugzeuge	L 334/42

**Entscheidungen der EG-Kommission 1992 gemäß EG-Fusionskontrollverordnung
(nur Entscheidungen im Hauptverfahren gemäß Artikel 8 der Verordnung)**

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle ABl. der EG
28. 4. 1992	Accor/Wagon-Lits	Freigabe eines Zusammenschlusses im Hotel- und Gaststättenwesen, u. a. Autoraststätten; mit Auflagen	L 204/1
22. 7. 1992	Nestlé/Perrier	Freigabe eines Zusammenschlusses im Bereich Mineralwasser; mit Auflagen	L 356/1
30. 9. 1992	DuPont/ICI	Freigabe eines Zusammenschlusses im Bereich Kunstfasern; mit Auflagen	L 7/13
12. 11. 1992	Mannesmann/Hoesch	Freigabe eines Zusammenschlusses im Bereich Stahlrohre; mit Auflagen	L 114/34

Fundstellenverzeichnis

Datum der Entscheidung	Stichwort/Aktenzeichen	Fundstelle	Tätigkeitsbericht 1991/92, Seite
Bundesgerichtshof		WuW/E BGH	
24. 6. 1980	Haus- und Hofkanalguß	1717	50
25. 10. 1983	Internord	2058	49
12. 3. 1991	Golden Toast	2697	50
12. 3. 1991	Krankentransportunternehmen II	2707	45
19. 3. 1991	Warenproben in Apotheken	2688	44
24. 4. 1991	Bußgeldbemessung	2718	47
25. 6. 1991	Krankenpflege	2721	45
15. 10. 1991	Stormarer Tageblatt	2743	126
12. 11. 1991	Pflegesatzvereinbarung	2749	46
10. 12. 1991	Inlandstochter	2731	24, 83
8. 1. 1992	2 StR 102/91		37, 47
18. 2. 1992	KRB 13/91		49
18. 2. 1992	Unterlassungsbeschwerde	2760	50
28. 4. 1992	Kaufhof/Saturn	2771	17, 93
7. 7. 1992	Freistellungsende	2777	143
7. 7. 1992	Warenzeichenerwerb	2783	22, 104
7. 7. 1992	Selbstzahler	2813	46
6. 10. 1992	Pinneberger Tageblatt	2795	51
6. 10. 1992	Stromeinspeisung	2805	143
Oberlandesgerichte – Kammergericht –		WuW/E OLG	
12. 7. 1990	Lübecker Nachrichten/Stormarer Tageblatt	4547	126
26. 10. 1990	Kaufhof/Saturn	4657	17, 93
13. 2. 1991	Pinneberger Tageblatt	4737	50
12. 3. 1991	Wiederaufnahmeantrag	4701	49
15. 3. 1991	VW-Leasing	4753	31
10. 4. 1991	Kostenbeschluß	4764	51
23. 5. 1991	Folien und Beutel	4771	104
12. 6. 1991	Iserlohner Kreisanzeiger	4835	126
26. 6. 1991	WDR/Radio NRW	4811	18, 46, 130
28. 6. 1991	Hotelgeschirr	4865	101
21. 11. 1991	Offizieller Volleyball	4907	95
27. 11. 1991	Pauschalreiseveranstalter II	4919	41, 123
29. 11. 1991	Versicherungsgebühren	4859	51
11. 12. 1991	Mustermietvertrag II	4914	114
23. 3. 1992	Übergang zum Strafverfahren	4983	48
31. 3. 1992	Verbandsbeschwerde	4973	49
7. 4. 1992	Besteckversand	4988	49
7. 7. 1992	Geringe Anmeldegebühr	4995	51
17. 9. 1992	Einflußnahme auf die Preisgestaltung	5053	41, 92
— OLG Düsseldorf —			
10. 7. 1990	Häusliche Krankenpflege	4695	45
13. 2. 1990	Interlining	4601	135
— OLG Stuttgart —			
22. 3. 1990	Stadtwerke Reutlingen	4794	143

Datum der Entscheidung	Stichwort/Aktenzeichen	Fundstelle	Tätigkeitsbericht 1991/92, Seite
Bundeskartellamt		WuW/E BKartA	
18. 7. 1989	WDR — Radio NRW	2396	46
14. 3. 1991	Mustermietvertrag II	2507	114
26. 2. 1992	Stadt-Anzeiger Leipzig	2515	12, 127

Stichwortverzeichnis**A**

Abfallwirtschaft 19 ff., 38 f., 131 ff.
Abonnement-Tageszeitungen 126 f.
Absprachen
 Kundenschutz- 97
 Preis- und Quoten 64
 Rabatt- 97
 Submissions- 114
Airbagsysteme 88
Akkumulatoren und Batterien 91
Allfinanzdienstleistungen 139
Allgemeine Geschäftsbedingungen 137 f.
Altglasaufbereitung 102
Anlagenbau 86
Anordnung
 einstweilige 123
Anordnungsbefugnisse
 der Kommission 65
Anreicherungsleistungen 145
Antrag auf
 Ministererlaubnis 121
 Verweisung an die nationalen
 Wettbewerbsbehörden 69, 91
 Zuweisung an die Kommission 69
Anzeigenblätter 125 ff.
Arbeitsgemeinschaft 109
Aufhebung der Zwangsverwaltung 23, 96
Aufholfusion 116 f.
Ausbeutungsmissbrauch 30 f.
Auskunftsentscheidung 64 f.
Auslandszusammenschlüsse 24 f., 83, 134
Ausschließlichkeitsbindung 41 f., 112, 123 f.
Ausstattungsvertrag 95 f.
Autobahntankstellen 77
Autoradios 93

B

Backöfen 85
Backwaren 109
Banken 71, 136 ff.
Baumärkte 114 ff.
Bausparkassen 138
Bauwirtschaft 114
Behinderungsmißbrauch 31 ff., 86, 135
Bekleidungsindustrie 106 f.
Benzinpreise 77 f.
Bergbauliche Erzeugnisse 76

Bergbaumaschinen 84
Bezugsbindungen 71
Bezugssperre 98 f.
Bier 112
 Bierlieferungsverträge 63
Bituminöses Mischgut 79
Bodenbeläge 106
Braunkohlebrikett
 Einzelhandel 76
Braunkohleabraum- und Transportgeräte 80 ff.
Brennstoffe
 feste 76
Brot 109
Buchpreisbindungen 40, 65
Buchverlage 125
Büromaschinen 100 f.
Bußgelder 70, 92 f., 97, 114

C

Carbid 96
Chemiefasern 21 f., 96 f.
Chemische Erzeugnisse 99 f.
Computer-Reservierungs-Systeme 100 f.

D

Dämmstoffe 80
Damenfeinstrümpfe 106
Datenschutz 64
Datenverarbeitungsgeräte 100 f.
Dezentralisierung 63
Dienstleistungen 131 ff.
Dieselmotoren 85
Diskriminierung 95 f., 98 f.
Drogeriewaren 118
Druckausübung
 verbotene 92 f.
Duales System 131 ff.
Düngemittel 96
Durchleitung 141 f.

E

Eindringensvermutung 114 ff.
Einkaufsgemeinschaften 39, 95 f.
Einstweilige Anordnung 123
Einzelhandel 15 ff., 114 ff.
 mit Braunkohlebrikett 76

- Eis 112
Eisen 80ff.
Eisenbahnverkehr 135
Eisen-, Blech- und Metallwaren 95
Elektrizitätsversorgung 143f.
Elektronische Kassensysteme 137
Elektronische Medien 17f.
Elektrotechnische Erzeugnisse 89ff.
 Elektrowerkzeuge 90f.
Energiewirtschaft 71, 141ff.
 leitungsgebundene 33f.
Entsorgungswirtschaft 19ff., 38f., 131ff.
Ernährungsindustrie 107ff.
Erwerb eines wesentlichen Vermögensteils 22
Europäischer Gerichtshof 63ff.
Europäische Fusionskontrolle 25ff., 66ff., 81, 89ff.,
 97, 100, 118
 Auflagen und Bedingungen 68f., 97
 Entscheidungen zweite Prüfungs-
 phase 67ff., 81
 Statistische Angaben 66f.
Europäisches Wettbewerbsrecht 60ff., 70ff., 112,
 134, 144
 Bußgelder 70
 Verbotsentscheidungen 70
Eurocheques 138
- F**
Feinkeramische Erzeugnisse 101f.
Feinkost 113f.
Feinmechanische Erzeugnisse 95
Fernmeldewesen 136
Fernsehen 129f.
Fernseherzeugnisse 92f.
Fernsehglas 102
Feuerversicherung 141
Filmverwertungsrechte 130
Flachglashandel 103
Fleisch 107, 111f.
Flurförderzeuge 83f.
Frachtinformationssysteme 134
Freistempelmaschinen 101
Fristen 50f.
Fusionskontrolle 7ff., 11ff., 25ff.
 Statistik 7f.
 Zusagen 52ff., 80ff., 103
Futtermittel 114
- G**
Gardinen 105
Garne 105
Gasleitungsrohre aus Stahl 81
Gasliefervertrag 145
Gasversorgung 141f., 144
Gebietshändlerverträge 101
Gebühren 51f.
Geld-, Bank- und Börsenwesen 136ff.
Geldbußen
 steuerliche Behandlung 47
 Bemessung des Mehrerlöses 47
Gemeinschaftsunternehmen 72, 76, 84
Geschäftsbedingungen 137
Geschirrspülmittel 99f.
Gesundheitswesen
 Rechtsweg 45f.
Getränke
 alkoholfreie 113
Getriebe 83
Glasfaser 102f.
Glaskord 103
Glaswaren 102f.
Großhandel 114ff.
 pharmazeutischer 97f.
Gruppeneffekt 77, 87
Gruppenfreistellungsverordnung
 für Alleinbezugsvereinbarungen/Bier-
 lieferungsverträge 60
 für Kraftfahrzeuge 61
 Versicherungswirtschaft 61
 Seeverkehr 62f., 134
Grundstückswesen 114
Güterverkehr 133f.
GWB
 und Medienrecht 46f.
 und Landesrecht 44f.
- H**
Haftpflichtversicherung 140f.
Handel/Handelshilfsgewerbe 114ff.
 in den neuen Bundesländern 118ff.
Handfeuerwaffen 84f.
Haushaltsfolien 104
Haushaltsgeräte 91
Haushaltsporzellan 101
Heizungs-, Klima-, Lüftungs-
 und Sanitärtechnik 114
Herrenoberbekleidung 106
Hochtemperatur-Reaktor 145f.
Hörfunk 130f.
Hohlglas 102
Holzwaren 103

Hülsenfrüchte 107

Hydraulik 85

I

Industriedampfturbinen 85

Industrienähfäden 105

Inexistenz

eines Rechtsakts 65

Inlandsauswirkung 90f.

Inlandsmarkt 91

Installationsmaterial 94f.

Internationale Zusammenarbeit 72ff.

J

Jahrhundertvertrag 144

Just-in-time-Produktion 87

K

Kabel und Leitungen 89f.

Kälteanlagen 86

Kapitalbeteiligungsgesellschaften 136

Kartellverbot 35ff., 37, 110, 113, 114, 122

Kassensysteme

elektronische 137

Kausalität 96

Kernenergiewirtschaft 145f.

KFZ-Versicherungen 140

Kies 79

Klubreisen 124

Knäckebrot 109

Kohle 76

Kohlensäure 96

Konditionenempfehlungen 39

Konsumgenossenschaften 120

Konversionsleistungen 145

Kooperationen 35ff., 39

Kopplungsgeschäfte 131

Kulturelle Leistungen 125ff.

Kunststoffe 96, 104

L

Lampen 92

Landhandel 121f.

Lebensmitteleinzelhandel 114ff.

Lederwaren 104

Linienflugverkehr 134f.

Lizenzverträge 42f.

Luft- und Raumfahrt 89

Luftverkehr 61f., 71

M

Margarine 111

Marinetchnik 133

Marktabgrenzung 91

Marktstellung

überragende 89f., 93, 116

Marktbeherrschung 97, 136f.

Maschinenbauerzeugnisse 82ff.

Mediaagenturen 122

Mehl 107f.

Mehrerlös

Bemessung des 47

Mietwagenempfehlung 140

Milcherzeugnisse 110

Mineralölerzeugnisse 76ff.

Rohrleitung für 77

Mineralwasser 113

Ministererlaubnis 121

Mißbrauchsaufsicht über

Kartelle 95f., 141

marktbeherrschende Unternehmen 29f., 64, 72, 136f.

Preise 30f., 144f.

Mittelstandskartelle 122, 124

Mobilfunk 93, 136

Mobilhydraulikbagger 84

Modellwettbewerb 86ff.

Möbelhandel 103, 114ff.

Mustermietverträge 114

N

Nachfragemacht

der öffentlichen Hand 34f.

Natursteine 79

Neue Medien 129f.

Normen- und Typenkartell 113

O

Öffentliche Unternehmen 63f.

Oligopolvermutung 92, 97, 108, 136f.

qualifizierte 82, 114ff.

P

Panzermunition 99

Passagierflugverkehr 134f.

Papier 103

Parallelimporte 98f.

Personal Computer 100

PET-Mehrwegflaschen 113

Pflanzliche Öle 110

Pharmazeutische Erzeugnisse 97f.

Phonotechnische Erzeugnisse 92f.

- Polyamidfäden
textile 97
- Polyurethane 96
- Post- und Fernmeldewesen 136
- Präzisionsdrehmaschinen- und Drehzentren 83
- Preis- und Quotenabsprachen 64
- Preisbindungsverbot 40, 65, 92f.
- Preiseempfehlung
unverbindliche 41
- Preismißbrauchsaufsicht 144f.
- Preiswettbewerb 89f.
- Presse-Grosso 129
- Printmedien 18f.
- R**
- Rechtsakt
Inexistenz eines 65
- Rechtsfragen
und Verfahrensfragen 44ff.
- Rechtsschutzinteresse 50
- Reimporte 98f.
- Reis 107
- Reisevermittlung 124
- Röhren 81
- Rückversicherung 141
- Rundfunckerzeugnisse 92ff.
- S**
- Sachversicherung 141
- Säuglingsnahrung 108f.
- Sand 79
- Sanitärkeramik 101f.
- Schaumglas 80
- Schotter und Splitt 79
- Schuhe 104
- Seeverkehr 71, 134
- Seehandelsschiffe 88f.
- Sicherheitsgurte 88
- Software-Märkte 100f.
- Sonstige Dienstleistungen 131ff.
- Spannbetonschwellen 80
- Spareckzins 30f., 136f.
- Speditionsgewerbe 134
- Speiseeis 112
- Spinnereimaschinen 85
- Spirituosen 113
- Sportgeräte 95f.
- Sportrechte 131
- Sportsponsoring 122
- Sprechtag 36f.
- Spritzgießmaschinen 86
- Stadtgas 144f.
- Stärke 109
- Stahl 80ff.
-bauerzeugnisse 82
-verformung 82ff.
- Standesrecht 44f.
- Starterbatterien 92
- Steinkohle 144
- Stimmrechtsbeschränkung 116, 123
- Straßenfahrzeuge 86ff.
- Stromeinspeisung 143
- Studienreisen 124
- Submissionsabsprachen
und Betrugstatbestand 37
Zuständigkeit der Kartellbehörde
zur Verfolgung 47ff.
- Systemintegration 133
- T**
- Tätigwerden
Anspruch auf kartellbehördliches 49
- Technische Gase 96
- Teigwaren 108
- Telekommunikation 61
- Tenside 99
- Textilien 105f.
- Touristik 122ff.
- Tragfedern für den Automobilbau 80ff.
- Transportbeton 80
- Transportverpackungen 132f.
- Treuhandanstalt
Niedrigpreisstrategien von
Unternehmen der 32f.
- U**
- Überragende Marktstellung 89f., 116
- Umwelt-Haftpflichtversicherung 140f.
- Umweltschutz 131ff.
- Unbillige Behinderung 86
- Untersagung von Zusammenschlüssen 10ff., 85, 95,
109, 121, 127f.
- Unterseeboote 88
- Unterwäsche 105f.
- Unverbindliche Preiseempfehlung 41
- Uranhandel 145
- V**
- Verkaufsverpackungen 131ff.
- Verkehrswesen 133ff.
- Verpackungsverordnung 131ff.
- Versicherungen 71, 139ff.

Vertragshändlerverträge 100	Wiederaufnahme 49
Vertrauensschutz 50	
Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen 40ff., 71, 112, 123f.	Z
Vertrieb 70f., 112, 123f.	Zeitungs-/Zeitschriftenverlage 125ff.
Verweisung	Zement 79
Antrag auf 69	Ziehereien und Kaltwalzwerke 82ff.
Volleybälle 95f.	Zucker 109f.
W	Zulieferergesprächskreis 87
Wäsche 106	Zusagen in Fusionskontrollverfahren 52ff., 80ff., 103, 114f., 116
Warenzeichen 104, 112	Zusammenarbeit internationale 72ff.
Wasser- und Energieversorgung 141ff.	Zusammenschlußtatbestand 22ff., 95, 96, 123f., 139
Wasserfahrzeuge 88f.	Zuständigkeit der Kartellbehörde zur Verfolgung von Submissionsabsprachen 47ff.
Werbewirtschaft 122	Zuweisungsanträge an die Kommission 69
Werkzeugmaschinen 82f.	Zwangsverwaltung, Aufhebung der 23, 96
Wesentlicher Vermögensteil 22	
Werbevertrag 95f.	
Wettbewerbsbeschränkungen vertikale 40ff.	
Wettbewerbsregeln 78	
Wirtschaftsverband Aufnahme in 106	

Parographennachweis

GWB

§ 1	38, 44, 45, 49, 76, 84, 86, 88, 97, 99, 109, 112, 114, 131, 139
§ 4	51
§ 5 Abs. 1	113
§ 5 Abs. 2	51
§ 5 Abs. 3	51
§ 5 a	94
§ 5 b	39, 110, 122, 124
§ 5 c	39, 95
§ 6 Abs. 2	51, 88
§ 7	51
§ 8	51
§ 12	95
§ 12 Abs. 1 Nr. 1	141
§ 15	40
§ 16	40
§ 18	100
§ 18 Abs. 1 lit a	41 f.
§ 18 Abs. 1 lit b	41, 42
§ 18 Abs. 1 lit c	41
§ 20 Abs. 1	43
§ 20 Abs. 1 Hs 1	43
§ 20 Abs. 2 Nr. 3	43
§ 20 Abs. 2 Nr. 2	43
§ 21 Abs. 1	43
§ 22	29, 77, 131, 144
§ 22 Abs. 1 Nr. 1	80, 86
§ 22 Abs. 1 Nr. 2	91
§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1	82, 83, 84, 91
§ 22 Abs. 3 Nr. 2	83, 91, 136
§ 22 Abs. 4 Nr. 1	112, 136, 141
§ 22 Abs. 2	136
§ 23	7, 11, 15, 25, 83
§ 23 Abs. 1 Satz 2	54
§ 23 Abs. 2	
Nr. 1	22, 26
Nr. 5	23, 80, 96
Nr. 6	23, 24
§ 23 a Abs. 1 Nr. 1	115
§ 23 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	82
§ 23 Abs. 2 Nr. 6	23, 129
§ 23 Abs. 3 Satz 1	23, 96
§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1, Satz 4	129
§ 23 Abs. 5	50
§ 23 a Abs. 2	16
§ 23 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	17
§ 24	15, 27, 77 ff.
§ 24 Abs. 1	53, 54, 59, 76, 82, 83
§ 24 Abs. 2 Satz 2	51, 60
§ 24 Abs. 3	121
§ 24 Abs. 6	53, 54, 55, 56, 57, 58, 59
§ 24 Abs. 6 Satz 1	127
§ 24 Abs. 7	53, 54, 55, 56, 57, 58, 59
§ 24 a Abs. 1	52, 56

§ 24 a Abs. 1 Satz 2	58
§ 24 a Abs. 2 Satz 1	51, 78, 79, 80
§ 24 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	60
§ 24 a Abs. 2 Nr. 4	91
§ 25 Abs. 2	44, 45, 93
§ 26 Abs. 2	31, 49, 77, 86, 95, 100, 101, 135, 141, 145
§ 26 Abs. 4	32
§ 28	78
§ 29	78
§ 31	78
§ 35	49
§ 37 a	48
§ 37 a Abs. 1	44, 50, 80, 129
§ 37 a Abs. 2	44, 45, 49, 114
§ 38 Abs. 1 Nr. 1	43, 97, 114
§ 38 Abs. 1 Nr. 8	93
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	114
§ 38 Abs. 2 Nr. 2	123
§ 38 Abs. 3	39, 141
§ 38 Abs. 4	47, 49
§ 47	6, 36, 42
§ 56	30, 144
§ 62	50
§ 78	49
§ 80 Abs. 2 Nr. 1	51, 52
§ 80 Abs. 3 Satz 2	51
§ 80 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2	51
§ 82	49
§ 80 Abs. 3 Satz 4	52
§ 82	48
§ 87 ff.	45
§ 87 Abs. 1	45, 46
§ 92	48, 49
§ 98 Abs. 1	46
§ 98 Abs. 2	25, 90
§ 100	110
§ 102	137, 140, 141
§ 102 Abs. 1	51
§ 103	33
§ 103 Abs. 5	29, 141

EWGV

Artikel 30	45
Artikel 36	45
Artikel 85	6, 24, 36, 42, 60, 61, 75, 84, 86, 144
Artikel 85 Abs. 1	6, 31, 36, 60, 63, 65, 71, 75
Artikel 85 Abs. 3	6, 7, 36, 62, 71, 75
Artikel 86	24, 36, 42, 61, 63, 71, 75
Artikel 90	64
Artikel 90 Abs. 1	63
Artikel 90 Abs. 3	64

EG-FusionskontrollVO 89

EG-Verordnungen

— VO Nr. 17/62	7, 64
• Artikel 11	64
• Artikel 14	72
• Artikel 19	70
— VO Nr. 99/63	72
— VO Nr. 2349/84	60
— VO Nr. 123/85	31, 61
— VO Nr. 417/85	60
— VO Nr. 418/85	60
— VO Nr. 4056/86	71
— VO Nr. 3975/87	61
— VO Nr. 3976/87	62
— VO Nr. 556/89	60
— VO Nr. 4064/89	
(FuskVO)	60, 66
• Artikel 1	69
• Artikel 6 Abs. 1 a	26, 66
• Artikel 6 Abs. 1 c	28
• Artikel 9 Abs. 2	7, 28, 64
• Artikel 2 Abs. 1 b	67
• Artikel 2 Abs. 3	67, 68
• Artikel 6 Abs. 1 b	64
• Artikel 6 Abs. 1 c	64
• Artikel 8 Abs. 2	68
• Artikel 8 Abs. 3	67
• Artikel 9 Abs. 3	69
• Artikel 22	67, 69
• Artikel 19 Abs. 2	69
— VO Nr. 2342/90	62
— VO Nr. 83/91	62
— VO Nr. 84/91	62
— VO Nr. 294/91	62
— VO Nr. 1284/91	61
— VO Nr. 1534/91	61
— VO Nr. 479/92	62
— VO Nr. 2407/92	62
— VO Nr. 2408/92	62
— VO Nr. 2410/92	62
— VO Nr. 2411/92	62
— VO Nr. 3932/92	61
— VO Nr. 151/93	60

EG-Richtlinien

— RL Nr. 71/305	35
— RL Nr. 77/62	35
— RL Nr. 80/767	35
— RL Nr. 88/295	35
— RL Nr. 89/440	35
— RL Nr. 89/665	35
— RL Nr. 90/531	34
— RL Nr. 92/13	35
— RL Nr. 92/50	34f.

**Apotheken-
betriebsordnung**

§ 25	44
------	----

ESTG

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8	47
-------------------------	----

Grundgesetz

Artikel 3	44, 45, 51
Artikel 5 Abs. 1	46
Artikel 5 Abs. 1 Satz 2	46
Artikel 12	44, 45
Artikel 12 Abs. 1	44
Artikel 31	46

BVerfGG

§ 79 Abs. 1	49
§ 31 Abs. 2 Satz 1	49

GRG

Artikel 32	45
------------	----

OWiG

§ 14	114
§ 17 Abs. 1	47, 49
§ 17 Abs. 4	47, 49
§ 17 Abs. 4 Satz 1	47
§ 21	48
§ 30	47
§ 30 Abs. 1	114
§ 41 Abs. 1	37, 47
§ 68 Abs. 1	48
§ 81 Abs. 1	47

StGB

§ 263	37, 48, 49
-------	------------

SGG

§ 51 Abs. 2	45
-------------	----

VermG

§ 11	96
------	----

Verordnung PR Nr. 1/72

§ 5	48
§ 7	48
§ 9	48

Verpackungsverordnung

§ 6 Abs. 3	21, 38
------------	--------

**Vertrag über die
Europäische Union**

Artikel 3 b Abs. 2	6
--------------------	---

Verzeichnis der Tätigkeitsberichte

- Tätigkeitsbericht 1958: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode,
Drucksache 1000
- Tätigkeitsbericht 1959: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode,
Drucksache 1795
- Tätigkeitsbericht 1960: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode,
Drucksache 2734
- Tätigkeitsbericht 1961: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/378
- Tätigkeitsbericht 1962: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/1220
- Tätigkeitsbericht 1963: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/2370
- Tätigkeitsbericht 1964: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/3752
- Tätigkeitsbericht 1965: Deutscher Bundestag, Drucksache V/530
- Tätigkeitsbericht 1966: Deutscher Bundestag, Drucksache V/1950
- Tätigkeitsbericht 1967: Deutscher Bundestag, Drucksache V/2841
- Tätigkeitsbericht 1968: Deutscher Bundestag, Drucksache V/4236
- Tätigkeitsbericht 1969: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/950
- Tätigkeitsbericht 1970: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/2380
- Tätigkeitsbericht 1971: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/3570
- Tätigkeitsbericht 1972: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/986
- Tätigkeitsbericht 1973: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/2250
- Tätigkeitsbericht 1974: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/3791
- Tätigkeitsbericht 1975: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/5390
- Tätigkeitsbericht 1976: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/704
- Tätigkeitsbericht 1977: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/1925
- Tätigkeitsbericht 1978: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/2980
- Tätigkeitsbericht 1979/80: Deutscher Bundestag, Drucksache 9/565
- Tätigkeitsbericht 1981/82: Deutscher Bundestag, Drucksache 10/243
- Tätigkeitsbericht 1983/84: Deutscher Bundestag, Drucksache 10/3550
- Tätigkeitsbericht 1985/86: Deutscher Bundestag, Drucksache 11/554
- Tätigkeitsbericht 1987/88: Deutscher Bundestag, Drucksache 11/4611
- Tätigkeitsbericht 1989/90: Deutscher Bundestag, Drucksache 12/847

Organisationsplan des Bundeskartellamtes

Mehringdamm 129, 10965 Berlin
Zuständigkeiten der Beschlußabteilung:
Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und
in Bußgeldsachen; Beteiligung an Verfahren
der obersten Landesbehörden

Telefon: 6 95 80-0
Telefax: 6 95 80-400

Stand: Januar 1993

